J. publ. g.
428 sd

Liebe

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36608233430013

<36608233430013

Bayer. Staatsbibliothek

Der Grundadel

und

die neuen Verfassungen.

Von

Dr. Friedrich Liebe,

Herzoglich Braunschweigischem Geheimen Canzlei-Sekretair.

Braunschweig,

Verlag von G. C. E. Meyer sen.

1844.

94: D.

1.

Einleitung.

Wenn man auch noch so wenig geneigt ist, mit Hülfe abstracter naturrechtlicher Theorien den Adel (als Stand des großen Grundbesitzes) und seine überwiegende politische Geltung für etwas an sich Unvernünftiges, oder wenigstens mit dem heutigen Standpunkte der Civilisation Unvereinbares auszugeben, so wird man dennoch nicht verkennen dürfen, daß sein Verhältniß zu den übrigen Bestandtheilen der bürgerlichen Gesellschaft sich in der neuern Zeit geändert hat und zu einer Krisis gediehen ist, aus welcher sich eine neue Zukunft für ihn entwickeln muß. Schon der Umstand, daß Adel und Stand des großen Grundbesitzes — obgleich jener in diesem seinen Ursprung und den Grund seiner politischen Bedeutung hat — nicht mehr identisch sind, weiset auf diese Krisis hin. Im Laufe der Geschichte ist die ganze Gestaltung des menschlichen Zusammenlebens eine andre geworden. Neben dem Adel haben sich andre Elemente zu höherer Ausbildung entwickelt, und es konnte daher wohl in Frage gestellt werden, ob in dem heutigen Organismus der Gesellschaft der Adel seine frühere Bedeutung beibehalten habe, ob er mit Bewahrung seiner Existenz, solcher Modificationen fähig sei, welche ihn mit jenem Organismus in Einklang bringen können, und welches endlich diese Modificationen sind. Diese Fragen erfordern — ganz abgesehen von den Interessen einzelner Familien oder Stände — im Interesse der Gesammtheit ihre Lösung. Sie werden dieselbe freilich schon von selbst im Laufe der Geschichte finden; allein die Geschichte achtet nicht auf Interessen und ist rücksichtslos und grausam. Es ist daher besser, der mysteriösen Macht, die in ihr lebt und wirkt, nicht

blindlings zu vertrauen, sondern sich offen und klar über den Streitpunkt zu verständigen. Die vernünftige Ansicht, welche hierdurch gewonnen werden kann, ist dann auch eine historische Macht, aber keine mysteriöse und grausame, sondern eine friedlich und heilsam wirkende, und wenn sie die Zeit zu durchdringen und zu leiten mächtig genug geworden ist, so wird die Umwandlung nicht das Werk einer blinden Zerstörung, nicht die Frucht eines mit Blut gedüngten Bodens sein, sondern das Neue wird aus dem Alten wie aus einer sanft und schmerzlos abgestreiften Hülle hervorgehen.

Eine Reihe von Erscheinungen der neueren Zeit bestätigt es, daß über die oben bezeichneten Fragen eine klare und vernünftige Verständigung allerdings noch lange nicht erreicht, und somit jeder Schritt zu ihrer Herbeiführung ein heilsames Bemühen ist. Was zunächst einer richtigen Auffassung und Beurtheilung im Wege steht, ist eine gewisse, durch die so genannte Aufklärungsperiode nicht geschaffene, sondern nur aufs neue belebte verständige Nüchternheit und räsonnirende Skepsis, die eben klug genug ist, es bis zum Kritisiren zu bringen, nicht aber klug genug, das wirklich Vernünftige in dem Bestehenden zu erkennen. Man wirft die Geschichte fort, man bezeichnet mit dem Namen des historischen Rechts nichts als einige antiquirte Misbräuche und sucht Alles von neuem rein aus der Vernunft zu construiren. Mit der Trennung von der Geschichte hat man sich aber zugleich von der Vernunft selbst getrennt und sich auf ein Gebiet begeben, auf welchem der Einzelne durch sein Meinen und Empfinden, durch seine Launen und Einfälle in der Irre umhergeführt wird. Diese Richtung hat die Zeit so durchdrungen, daß nicht bloß die Partei der Reformirungssüchtigen, sondern auch die Conservativen, als von ihr ergriffen betrachtet werden müssen, indem auch diese letztern für ihre Ansichten selten bessere Gründe, als die durch subjective Wünsche und Neigungen bestimmte unmittelbare Zweckmäßigkeit zu bieten haben. Dabei ist es erklärlich, daß meistentheils für die Ansicht eines jeden Einzelnen sein persönliches Interesse maaßgebend gewesen ist. Das Demonstriren aus der Klugheit und Einsicht des Einzelnen wird unwillkürlich von den Interessen des Einzelnen geleitet, denn seine Wünsche sind eben so wie seine Einsicht Theil seiner selbst, und nur das Erkennen eines den Einzelverstand überschreitenden Princips in den Dingen kann ihn dahin führen, daß er sich seiner Particularität entschlägt. Gegen

diese Befangenheiten ist dann der bloße Rückfall auf die empirische Geschichte und das als historische Ansicht vertheidigte Geltenlassen alles historisch Gewordenen und Gegebenen ein sehr unzulängliches Schutzmittel. Die Geschichte bietet das Schauspiel einer allgemeinen Lebensentfaltung der Menschheit dar, in welchem Böses wie Gutes seinen Platz behauptet, und Alles in stetigem Werden fortschreitet, ohne daß sich ein bestimmter Standpunkt als Norm festhalten und aufstellen ließe. Der Werth oder Unwerth eines einzelnen jetzt in Frage gestellten Verhältnisses ist mithin aus der Geschichte nicht gradezu abzumessen, und Alles hat hier nur eine relative, auf die gleichzeitigen Umstände bezügliche Berechtigung. Die blos historische und der Philosophie abgeneigte Ansicht befindet sich daher genau betrachtet mit dem abstracten und apriorischen Räsonniren noch immer auf demselben Standpunkte und wählt so gut wie dieses das subjective Meinen und die durch Character und äußere Umstände bestimmten Neigungen zum letzten Kriterium. Beide sind in der Lage, aus der Geschichte dasjenige als unberechtigt fortweisen zu müssen, was diesen Neigungen und Ansichten nicht gemäß ist, und unterscheiden sich also nur durch die Verschiedenheit dieser letztern. Die Schule des Rationalismus uud des abstracten Vernunftrechts ist reformistisch und liberal: sie bezeichnet also alle geschichtlichen Thatsachen, in welchen die s. g. Freiheit keine Triumphe feiert, als einen Unfug, den der Schöpfer besser aus der Weltgeschichte weggelassen hätte. Die historische Ansicht wird meistens von den Anhängern des Bestehenden gehegt, theils weil ihnen ein gewissenhaftes Zurückgehen auf die Geschichte ein tüchtiges Bekämpfungsmittel der Rationalisten scheint, theils weil sie in dem argen Irrthum schweben, die Geschichte gebe für die Conservirung des jetzt Bestehenden ganz unbedingt Justificationsgründe an die Hand. Sie hegen daher, indem die geheimnißvoll waltende Macht in der Geschichte als ein völlig Unbegriffenes nur Gegenstand des religiösen Gefühles und einer mystischen Gläubigkeit wird, gegen alles historisch Gewordene eine besondre Pietät. Da aber die Geschichte nicht immer dieser Pietät gemäß eingerichtet ist, sondern oft das Bestehende auch wieder vergehen läßt, so wird dieselbe so, wie sie ist, nicht acceptirt. Man streicht dergleichen große Erschütterungen als einen nicht beachtenswerthen Unfug gradezu weg, man vergräbt sich in weit entfernte Zeiten, die von den unsern so ver-

schiedene Zustände darbieten, daß sich auf scheinbar harmlose Weise frei und unbefangen darüber sprechen läßt, und findet oft da, wo unter dem krankhaften Anwachsen und Uebermächtigwerden einzelner Elemente die ganze Gesellschaft im Elende dahinsiechte, die wahren Silberblicke in der Geschichte. Es ist nicht schwer zu zeigen, daß alle diese Ansichten nicht auf vernünftigem Erkennen, sondern nur auf Liebhabereien beruhen, und daß, je nach der Gemüthsstimmung der Einzelnen oder den Zeitumständen, die Ansichten und Parteien wechseln, und die Conservativen rationalistisch und unhistorisch und die Radicalen fromm und historisch werden können. Es mag dieses vielleicht damit zusammenhängen, ob in der Zeit eben die beharrenden oder die bewegenden Elemente überwiegen und auf die eigne Geschichte eingewirkt haben. In Deutschland ist die Stabilität überwiegend gewesen und für die Bekämpfung des Bestehenden bietet seine Geschichte wenig Ereignisse von frischem und tiefem Eindrucke: die Conservativen halten sich daher an das Gegebene und Historische und ihre Gegner verfahren unhistorisch und rein von der Vernunft aus. In Frankreich ist es grade umgekehrt. Die Revolutions- und Aufklärungszeit ist eben die Quelle der jetzigen Zustände und es ist unmöglich diese Zeit als einen Unfug aus der Geschichte fortzuweisen. In Frankreich ist daher die conservative Partei doctrinär und den deutschen Rationalisten entsprechend; die fromme und historische Richtung, die sich in Lamennais und einzelnen Nachfolgern St. Simon's repräsentirt findet, ist aber die der durchaus Radikalen.

Wir haben daher bei dieser Mannigfaltigkeit der Ansichten eine große Menge derselben gleich von vorn herein von aller weiteren Berücksichtigung auszuscheiden.

Viele und vieleicht die zahlreichsten Erörterungen über den Adel sind nichts als Ergüsse eines gewissen Unmuthes mit welchem der Bürgerliche auf die Vorrechte des Adels sieht und mit welchem der Adlige, der nicht nur an den Vorrechten seines Standes festhält, sondern auch mit einem dem Bürgerlichen sehr fern liegenden Stolze auf eine Reihe beständig zu Auszeichnungen und Ehren berufener Ahnen und eine eigne Familiengeschichte sich stützen darf, auf das Andrängen der demokratischen Elemente gegen diese so tief in der Geschichte wurzelnde Größe hinblickt. Der Bürgerliche beklagt sich, daß der Adel durch die Geburt, durch einen zufälligen Umstand,

die wichtigsten Vorrechte erlange [1]), und daß es hart und erniedrigend sei, vermöge der Geburt geringer geschätzt zu werden als eine geschlossene Anzahl von Personen, bei denen ein höherer sittlicher und geistiger Werth gar nicht nothwendig zu finden sei. Er hat mit dieser Klage allerdings Recht. Der Adlige beruft sich dagegen auf die historischen Erinnerungen des ganzen Volks, die sich in seinen Familien concentriren, die Reihe hoher Staats- und Kriegsbeamten, die er unter seinen Vorfahren zählt, die Jahrhunderte lange nahe Verbindung mit der Dynastie und andern gleich der seinigen ausgezeichneten Familien und erklärt es für eben so hart und schmerzlich, wenn alles Dieses in dem Nivellement der Stände untergehen, wenn er dieser so innig mit ihm verwachsenen Auszeichnung entsagen soll. Der Adlige hat hiermit ohne allen Zweifel ebenfalls Recht. So kommt man von diesem Standpunkte ab durchaus nicht von der Stelle: was der Eine in Anspruch nimmt, ist wirklich für die Empfindung des Andern hart und drückend. Diese Empfindung ist auch nach dem heutigen Standpunkte der Civilisation weder auf der einen noch auf der andern Seite eine thörichte Einbildung. Der Bürgerstand ist so weit gereift, daß — was noch im vorigen Jahrhunderte nicht der Fall sein mochte — die Existenz eines durch Geburt geschlossenen und mit höherer Ehre nnd Auszeichnung versehenen Standes seine Empfindung verletzen kann; die historischen Erinnerungen des Adels sind aber auf der andern Seite allerdings aus der Zeit noch nicht geschwunden, und das Berufen darauf ist keineswegs ein unzeitgemäßes Festhalten an einem in roheren Zeiten begründeten Vorzuge. Die Empfindung beider Theile ist also ein wohlberechtigtes Selbstgefühl, und das Misbehagen beider hat seinen guten Grund. Mit dem Aussprechen dieser Empfindung wird aber der Sache selbst nicht geholfen, und deshalb sind alle von diesem Standpunkte ausgehende Erörterungen — bei denen immer beide Theile Recht haben — ohne Werth. Man sollte es überhaupt vermeiden, die eigne Empfindung einzumischen, oder auf die Empfindung Anderer wirken zu wollen, denn hierdurch wird die Frage ganz von dem Boden, auf dem sie allein zu entscheiden ist, entfernt, sie wird

1) C'est un grand avantage que la qualité, qui, dès dix-huit ou vingt ans, met un homme en passe, connu et respecté, comme un autre pourrait avoir mérité à cinquante ans: ce sont trente ans gagnés sans peine. Pascal.

aus einer rein wissenschaftlichen Frage zur Sache des Charakters und der Gesinnung, wobei es am Ende nicht auf das Wahre oder Falsche, sondern auf Sieg und Unterdrückung bestimmter Parteien abgesehen ist.

Scheinbar näher geht schon die abstracte vernunftrechtliche Ansicht auf die Sache ein. Bei einer rein apriorischen Auffassung gelangt man nothwendig zu ähnlichen Ansichten, wie in der französischen Revolution sanctionirt wurden. Von Natur sind alle Menschen gleich, und der Verstand mag suchen und combiniren so viel er will, er findet keinen Grund, natürliche oder erbliche Unterschiede zu statuiren. Die Lehrer dieses Naturrechts wissen daher auch meistentheils vom Adel oder von Standesunterschieden überhaupt nichts und kommen über die Lehre einer abstracten und nie zu realisirenden Gleichheit nicht hinaus. Daß man nach dieser Ansicht die Abolition des Adels fordert, ist ganz consequent, denn man stellt der Wirklichkeit ein lediglich aus der Vernunft geschaffenes Ideal gegenüber, in dem man alles Vorzügliche und Schöne, welches man im realen Leben vermißt, zu seinem Rechte gelangen läßt. Soll das Leben nach diesem Ideale gestaltet werden, so ergeben sich als höchste Anforderungen Freiheit und Gleichheit, die freilich nur einen negativen Charakter haben, indem man im Grunde nur die Hinwegräumung derjenigen Schranken und Fesseln darunter verstehen konnte, welche die Gesellschaft den Einzelnen auflegte, und welche nach der ganzen Stimmung des Zeitalters schmerzlich und drückend zu werden anfingen. Rousseau sagt: Si l'on recherche en quoi consiste précisément le plus grand bien de tous, qui doit être la fin de tout systême de legislation, on trouvera qui'l se reduit à ces deux objets principaux, la liberté et l'égalité. Dieser Satz fand in der ersten französischen Revolution seine praktische Ausführung, wobei sich die Consequenzen jener negativen und abstracten Vernunftpostulate zu Tage legten. Die Erklärung der Menschenrechte kennt keine verschiedene Rechte der Einzelnen, sondern nur ein Recht Aller, ein abstractes allgemeines Recht, welches zugleich das Recht jedes Einzelnen ist. Damit wird dem Einzelnen sein positives Recht genommen und ihm ein leeres Gedankending ohne Werth und praktische Folge gegeben. Der Einzelne wird auf diese Weise zum Allgemeinen, zum Subjecte eines erträumten allgemeinen Bewußtseins und Willens gemacht, und indem man so das

Höchste und Allgemeinste gradezu in den Einzelnen hineinverlegt, bleibt diesem da, wo er das Höchste zu suchen sich gedrungen fühlt, nur der leere Schein des être suprême gegenüber. Mit der realen Organisation des Staats und der Stände wird man dann bald fertig: man hat in ihnen keine Gebäude von Eisen und Stein, sondern nur im Bewußtsein und in den, von Willen und Anerkenntniß geleiteten Handlungen bestehende Gebilde vor sich. So wie man aufhört daran zu glauben und in diesem Glauben zu handeln, fällt Alles von selbst zusammen. So zerstört man zwar leicht, aber die verlangte Gleichheit erlangt man doch nicht, denn die Verschiedenheit der Einzelnen, aus welcher sich eben die Harmonie des Ganzen ergeben soll, ist nichts Willkürliches, sondern macht sich mit Nothwendigkeit geltend. Ist also gleich der aus der Mannigfaltigkeit der einzelnen Rechte gebildete Organismus zertrümmert und Alles nivellirt, so äußert sich der besondre Willen und das Streben nach verlornen individuellen und wirklichen Rechten doch immerfort. Diese Ansätze zur Bildung einer neuen Organisation sind jetzt aber nicht mehr erlaubt, und der auf den Thron erhobene allgemeine Willen straft die Einzelnen, in denen sich jene Ansätze zeigen, indem er sie hinwegräumt. Denn da das Einzelne dem Allgemeinen ganz unvermittelt gegenübertritt und als Einzelnes keine besondre Berechtigung hat, so giebt es keine andre Strafe, als seine Vernichtung. Der allgemeine Willen ist aber ein Gedankending ohne alle Realität, zu dessen Subject sich immer nur eine siegende Faction aufwirft, und so wird das Zerstörungswerk bei dem in der Natur der Menschheit liegenden Drange, den vertilgten Organismus immer neu zu bilden, ein fortdauerndes, und endet erst, als in der Militärdespotie Napoleons ein neuer roherer Organismus zum Entstehen und zur Festigkeit gelangt.

Was Frankreich auf solche Weise praktisch erfahren hatte, ward in Deutschland theoretisch durchgemacht. Die Richtung, welche hier vorherrschend zu werden begann, war die eines abstracten und von der Wirklichkeit losgerissenen Rationalismus. Mit der von der reinen Vernunft aus gewonnenen Staats- und Rechtsansicht stand aber die Geschichte und die Wirklichkeit in einem schneidenden Widerspruche, und so war denn nach dieser Ansicht die Geschichte nichts als ein unbefriedigtes Ringen nach einem in ihrem Verlaufe kaum einmal angedeuteten Ideale, die Gegenwart nichts als ein roher und einer

gründlichen Umgestaltung bedürftiger Zustand der Zufälligkeit und Willkür. Dieser seit Kant herrschende Rationalismus ist die Basis der iberalen Richtungen der neueren Zeit, deren verschiedene Nüancirungen sich durch den schon vorhin angedeuteten Umstand erklären, daß bei dem Mangel einer probehaltigen Grundansicht zuletzt doch nur Charakter und Neigung der Einzelnen den Ausschlag geben. Wollte man consequent sein, so mußte man eine ohne Rückhalt auszuführende Umgestaltung des Bestehenden zum praktischen Ziele machen, und dieses ist von der radicalen Partei geschehen. Wer Gründe hatte, die ihn von einer offenen und ehrlichen Verfolgung dieses Zieles abhielten, ward dagegen gemäßigt liberal. Die auf dem abstracten Rationalismus fußende gemäßigt liberale Partei will ganz dieselbe Umgestaltung herbeiführen, nur verschiebt sie die Erreichung der letzten Resultate — die sie sich selbst gewöhnlich nicht klar macht — in eine entfernte Zukunft, wo die Nachkommen zusehen mögen, wie sie mit den Resultaten fertig werden. Sie will selbst nur Annäherungen zu dem zu erreichenden Zustande und zwar auf friedlichem und gesetzmäßigem Wege herbeiführen. Der schärfste Angriff trifft diese Partei von Seiten der Radicalen, die mit ihr die Grundansicht theilen und nur über die Fragen: wie weit die Gegenwart gehen und welche Mittel sie zur Erreichung ihrer Wünsche anwenden solle, in Widerspruch gerathen. Der Angriff und die Vertheidigung ist hier weit schärfer und erbitterter als auf irgend einem andern Punkte im Felde der Politik, denn der Widerspruch liegt nicht in den Prinzipien, sondern im Charakter und in der Gesinnung der Einzelnen, und somit verläßt hier der Streit immer den wissenschaftlichen Boden und schlägt sich in die Sphäre des Gemüthes und der Gesinnung. Prüft man die Sache ohne dergleichen Vorurtheile, so muß man die Grundansicht der gemäßigt liberalen Partei für falsch erklären, insofern sie der Gegenwart einen von der Geschichte losgerissenen Idealzustand gegenüberstellt. Etwas Wahres und Heilsames liegt dagegen in den Accommodationen, zu denen sich diese Partei durch eine in ihr auf unbewußte Weise wirkende Macht des Bessern verleiten läßt. Diese Accommodationen, welche eine allmälige und friedliche Fortbildung der jetzigen Zustände zugestehen, gleichen das im Principe liegende Falsche wieder aus. Fortschreiten und sich weiter entwickeln werden die gegenwärtigen Zustände allerdings, und bleibt ein gewaltsames Eingreifen von Einzelnen oder

Factionen ausgeschlossen, so wird diese Entwickelung immer zum Heile führen, wenn sie sich einem erträumten Ideale von Freiheit und Gleichheit auch nicht annähert.

Zu einer klaren und richtigen Entscheidung politischer Fragen kann diese rationalistische Ansicht nicht führen. Vernunft und Wirklichkeit stehen sich dabei geschieden gegenüber. Die Wirklichkeit sträubt sich aber gegen die Vernunft und bewältigt selbst den Einzelnen, der in der Lage ist praktisch wirken zu können, so, daß er im entscheidenden Augenblick nicht im Sinne seiner abstracten Ideale handelt und somit Geschichte und Wirklichkeit durchschneidet, sondern unwillkürlich an letztere anknüpft und nur ein längst begonnenes Werk weiter fortführt. Daher denn bei manchen sonst hoch gebildeten Staatsmännern die kaum erklärliche Ansicht eines Streits zwischen Theorie und Praxis und das offene Bekenntniß des auf dem hier geschilderten Standpunkte nicht zu lösenden Widerspruchs zwischen Vernunft und Wirklichkeit, zwischen dem was sein sollte und dem was praktisch möglich ist [1]). Auf diese Weise trägt das für praktisch möglich Erkannte den Sieg davon, und wenn man dabei gleich nur nach Regeln der unmittelbaren Zweckmäßigkeit verfährt und einem innern Zwiespalte nicht zu entgehen im Stande ist, so hat doch im Grunde das Wahre gesiegt, und der innere Zwiespalt wird durch die Gewohnheit und die beruhigende Einwirkung der Wirklichkeit nach und nach ausgeglichen.

Was nun den Adel betrifft, so muß ihn die Schule des abstracten Vernunftrechts als unvernünftig verdammen. Durch die Vernunft und a priori läßt sich kein natürlicher Unterschied der Menschen herausbringen. Nichtsdestoweniger ist die liberale Partei nach ihrer eben bezeichneten inneren Theilung auch hier verschiedener Ansicht und keineswegs so destructiv, wie man ihrem Principe nach glauben sollte. Nur die völlig Consequenten erklären den Adel

---

1) Als Beispiel kann Chateaubriand dienen. Pour moi, qui simple d'esprit et de coeur, tire tout mon génie de ma conscience, j'avoue que je crois en théorie au principe de la souveraineté du peuple, mais j'ajoute aussi que si on le met rigoureusement en pratique, il vaut beaucoup mieux pour le genre humain redevenir sauvage, et s'enfuir tout nu dans les bois. — Je me débarasse de tous les raisonnements en faveur de cette souveraineté, en la reconnaissant; et j'en évite tous les périls, en la déclarant impracticable.

für »ein entbehrliches Trümmerwerk der Vorzeit,« für »ein keineswegs nothwendiges Uebel« und so weiter; diejenigen, auf welche die Macht der Wirklichkeit Einfluß äußert, sind dagegen dem Adel minder abhold. Vernünftig können sie ihn nicht finden, sie erklären aber das Vernünftige für unausführbar, oder das Unvernünftige für praktisch berechtigt und zweckmäßig. »Die Politik muß die Verhältnisse, wie sie wirklich sind, beachten. Nun ist aber in ganz Deutschland wirklich ein zahlreicher und einflußreicher Adel, mit seinen historischen Erinnerungen, Gefühlen, Ansprüchen. Deportiren und ausrotten würden ihn wohl sicher seine ärgsten Gegner nicht wollen« [1]). Also werden Aussöhnungs- und Vermittelungsvorschläge gemacht. Der Adel soll verletzende Prätensionen aufgeben, er soll wirklich in allem Edeln und Guten den Bürgerlichen voranzugehen suchen u. s. w. Von Seiten der Zweckmäßigkeit wird dabei der Adel dann nach der bekannten Aeußerung Montesquieu's, daß ohne Adel keine Monarchie bestehen könne, gerechtfertigt.

Mit solchen Vermittelungen ist indeß der Sache selbst nichts geholfen. Das Princip ist seiner Quelle nach falsch, und seine Consequenzen sind eben so falsch und unbefriedigend. Man sollte aufrichtig genug sein, um einzugestehn, daß man damit einem innern Zwiespalte nicht entgeht, und daß jene Aussöhnungsvorschläge, so milde und sanft sie klingen, doch nicht einmal die Gemüther besänftigen. Der Adlige muß Anerkennung vermöge des Princips fordern und eine Duldung aus Politik und Zweckmäßigkeit verschmähen; der Bürgerliche wird aber nicht zu überzeugen sein, daß etwas dem Prinzipe nach Unberechtigtes der bloßen Zweckmäßigkeit wegen geehrt — denn mit dem bloßen Dulden ist der Adel so gut wie negirt — und werthgehalten werden müsse.

Die als Reaction gegen die abstract-vernunftrechtliche Schule aufgetretene Partei hat bis jetzt eben so wenig haltbare Resultate über politische Fragen geliefert und eine wohlthätige Wirksamkeit mehr durch Einfluß auf Gesinnung und Charakter der Einzelnen und Milderung der aus dem Conflicte zwischen Vernunft und Wirklichkeit entstehenden Unbehaglichkeit, als durch eigene positive Resultate bekundet. Die historische Schule weiset zunächst im Widerspruche gegen alle apriorischen Staatsconstructionen auf die Wirk-

---

1) Staatslexikon von v. Rotteck und Welker. Bd. I. S. 348.

lichkeit und die Geschichte hin und sieht hier in religiös gläubiger Ansicht das Walten einer höheren Macht, in deren Rathschlüsse der Mensch nicht einzugreifen hat. Das Fehlen eines Kriteriums, nach welchem sich entscheidet, was in den geselligen Einrichtungen gut und gerecht ist, macht dann aber alle Consequenzen unsicher, und der Vorwurf der Willkürlichkeit, des Entscheidens nach Gemüths- und Neigungsrücksichten kann von der historischen Schule durchaus nicht abgelehnt werden. Dieselbe hat überdies mit einer Reihe besonderer Richtungen ein gemeinsames Lebensprincip, das sich oft noch durch eine gewisse Scheu vor der nüchternen Klarheit und dem Ernste der Gegenwart und eine hieraus folgende Vorliebe für vergangene kindlich fromme Zeiten ganz eigen zu färben scheint. So reagirt gegen die nüchterne Verständigkeit der Aufklärungsperiode in der Kunst und Poesie die Romantik, die aus der Gegenwart in die heimlichsten Gemüthstiefen des Subjectes zurückflieht, mit dem hier Geahnten und Gefühlten Sympathien nicht nur in der eignen Kindheit, sondern auch in den Kindheitsperioden des Menschengeschlechts findet und grade die hier einst herrschenden Lebensmächte zur Erfrischung der verwelkten Gegenwart wieder heraufzubeschwören trachtet. Diese ästhetische Richtung geht mit einer ihr verwandten religiösen Hand in Hand: die Verständigkeit, der Indifferentismus der Gegenwart genügt nicht mehr, man erträumt sich daher eine Naturreligion, man findet in den Stimmungen und Gefühlen, welche mittelalterliche Bauwerke hervorrufen, bei Christus- und Madonnenbildern die wahre Gemüthsbefriedigung und neigt sich so zu einem Mysticismus hin, welcher mit der katholischen Kirche wesentliche Berührungspunkte hat. Der verständige kraftvolle Mann, wie ihn die bedeutungs- und thatenvolle Gegenwart fordert, weiß die in ihm aufstrebenden gemüthlichen Elemente und den ganzen unkrautähnlichen Aufwuchs aus den innersten Tiefen des Herzens zu beherrschen, zu cultiviren und zu digeriren; die schwächere Natur verlangt aber eine der innern Gemüthsherrlichkeit entsprechende Außenwelt, ein Aeußeres, in welches sie ihr Inneres hineinverlegt und es dann darin wiederfindet, und dieses Aeußere ist ihr das Bild des Heiligen, der Dom mit Kerzen- und Rauchwerkduft und seinen Schauern und die Waldeinsamkeit und Naturpracht, worin die Empfindungen gleichsam Ausdruck und Gegenständlichkeit gewinnen. Diese unklare und trübe Richtung, dieses Vergraben in eine Vergangenheit, die

sich nur durch poetische Licenzen als ein über die Gegenwart erhabener Zustand darstellen läßt, wirkt dann auch auf politische Fragen: neben den Domen des Mittelalters mit ihrer gläubigen Volksmenge, neben der kindlichen Ergebung in die Macht des Religiösen, die als Macht der Geistlichkeit auftrat, baut man sich auch die Schlösser und Burgen des Mittelalters wieder auf und wünscht die ruhige Ergebung in die Macht und Größe der Feudalherrlichkeit in einer Schaar mit Zins und Dienst belasteter, aber hiemit durchaus zufriedener Hintersassen wieder verwirklicht zu sehen. Bei dem Ineinanderlaufen der gegen den nüchternen Verstand der Aufklärungsperiode und eine destruirenden Kritik ankämpfenden Mächte des Gemüthes fällt es schwer, die hier wahrzunehmenden einzelnen Ansichten über den Adel gehörig zu sondern. Am leichtesten machen es sich diejenigen, welche mit de Bonald den Adel schlechtweg für eine göttliche und also unantastbare Einrichtung erklären. Genauer betrachtet ist indeß hiermit so gut wie Nichts gesagt, denn Alles was besteht, ist göttliche Einrichtung, zugleich aber ist es aus der Geschichte klar, daß alle diese göttlichen, nur in menschlichen irdischen Elementen gemachten Einrichtungen mannigfach wechseln und eben in diesem Wechsel eine Harmonie darstellen, bei welcher gar nicht nöthig ist, daß ein bestimmtes Einzelnes entweder unverändert, oder sogar überhaupt durch alle Zeiten fortbestehe. Nicht ganz so orthodox, aber auch nicht so klar und unumwunden ist die Ansicht, welche dem Adel als einem einmal historisch Gegebenen eine gewisse Pietät zollt und seine Conservation verlangt, weil der Einzelne überhaupt nicht die einmal geschichtlich gegebenen Elemente vernichten, sondern dem innern Bildungstriebe ihre Fortentwickelung in menschlicher Bescheidung überlassen solle. Zunächst hat diese Ansicht in ihrer Opposition gegen den Rationalismus, der die Welt nach Plänen und Wünschen der Einzelnen oder der Parteien umgestalten möchte, durchaus Recht, und eben so sehr ist auch die Pietät und Schonung gegen das historisch Gegebene zu loben. Da es sich aber in der neuesten Zeit nicht mehr darum handelt, Radicalreformern, welche die Abschaffung des Adels verlangten, zu opponiren, und die radicalste Ansicht nur dahin gehen kann, den Adel, der unter dem Mächtigwerden der übrigen Stände sein Lebensprincip verloren habe, ganz ruhig seinem Schicksale zu überlassen, so ist mit der historischen Ansicht nichts geholfen, da die historische Schule

es ihren eigenen Principien völlig gemäß finden muß, wenn im Flusse der Geschichte das Gewordene auch wieder vergeht und der innere organische Bildungstrieb bei der Erzeugung und Kräftigung frischer Zweige die alten verdorren läßt und abwirft. Diese frischen Zweige sind eben so gut ein historisch Gewordenes, als die alten und verdienen dieselbe Pietät. Die Frage kann daher nur die sein, ob das Werden des Neuen auch das Vergehen des Alten bedingt, und auf diese Frage bleibt die historische Schule die Antwort schuldig.

So sind denn bis in die neueste Zeit ein abstracter Rationalismus und eine demselben entgegentretende positive historische Ansicht die letzten Gründe, aus denen sich die verschiedenen Urtheile herleiten lassen. So vielfach dabei auch particuläre Neigungen und Wünsche oder Accommodationen und principwidrige Concessionen eingemischt werden mögen, so bewegen sich doch alle von diesen letzten Grundprincipien ausgehenden Erörterungen noch immer auf dem wissenschaftlichen Boden, und es ist jedesmal nach der Frage: was man wolle? auch auf die Frage: warum man es wolle? noch eine bestimmte und — da jede wissenschaftliche Ansicht ihre Berechtigung hat — auch anzuerkennende Antwort möglich.

Nicht so verhält es sich bei einer Reihe zuletzt noch zu erwähnender Erörterungen über den Adel, welche, ein letztes und höchstes Princip verschmähend, sich rein auf dem pragmatischen oder politischen Standpunkte halten.

Auf diesem Standpunkte fragt man nicht nach der innern Begründung der zu erreichenden Zwecke.

Die Zwecke — die man hier entweder als gegeben vorfindet oder sich nach Meinung, Interesse oder Gefallen wählt — sind freilich für den Einzelnen die Hauptsache, bei der Prüfung des ganzen Standpunktes erscheinen sie indeß wegen ihrer zufälligen und einer festen Begründung entbehrenden Natur als Nebensache, und die Zweckmäßigkeit der Mittel, die Klugheit und Berechnung, welche die Dienlichkeit der Mittel beurtheilen lehrt, wird zur Hauptsache.

Hiernach leuchtet die wesentliche Verschiedenheit des bloß politischen und des wissenschaftlichen Standpunktes ein, und aus dem oben Bemerkten ergeben sich auch die Gründe der so oft fühlbar gewordenen Collision beider. Das abstracte Vernunftrecht fand keinen Anknüpfungspunkt an die wirklich vorhandenen Verhältnisse: man hätte Alles einreißen und fortwerfen und rein von neuem bauen

müssen. Solche Ideen kann indeß nur der dem Leben fremde und bloß mit Hirngespinsten verkehrende Theoretiker haben; der praktische Staatsmann findet die gegebenen Verhältnisse zu mächtig, zu viel unwiderstehlich wirkende Gründe halten ihn vom Einreißen und Destruiren ab, und er wird — wäre seine theoretische Ansicht auch noch so abstract und unpraktisch — doch selbst unwillkürlich an das Gegebene anknüpfen und sein Gewissen mit der Ausflucht beruhigen, daß Theorie und Praxis zwei ganz verschiedene Dinge wären. So bilden sich nach Verwerfung der vernunftrechtlichen Ideale näher liegende, auf bestimmt und leichter erreichbare Erfolge gerichtete Zwecke aus, auf welche meistens das bereits Vorhandene schon bestimmt hinweiset. Die nähere Beschaffenheit und innere Begründung dieser Zwecke wird dabei nicht völlig klar: für ihre Güte, so wie für die Moralität der Mittel ist keine andere Bürgschaft vorhanden als die Gesinnung. Schon die Geschichte zeigt indeß, daß diese Bürgschaft nicht ausreicht; die Gesinnung kann auch das Schlechte mit Vorliebe umfassen. So ist Machiavell der Meister in der Politik, und doch sind ihm die Zwecke, um deren Erreichung es sich handelt, gleichgültig. Es kommt ihm nur auf die Tauglichkeit der Mittel an. Da Zeit und Volk, für welche er schrieb, durchaus verdorben waren, so schiebt sich ihm als Zweck immer ein ganz particuläres Interesse unter, und bei dem, der ein solches zum Ziele seiner Bestrebungen macht, wird auch die Wahl der Mittel nicht viel Bedenklichkeiten erregen. Dieses bloße Ringen um Interessen, wobei die zu erreichenden Erfolge nur um sich selbst oder Andere zu überreden als allgemein heilsam dargestellt werden, hat auch bisher die politischen Parteien in England charakterisirt. Nichts ist unrichtiger — sagt Lord Brougham — als diesen Parteien Principien zum Grunde legen zu wollen, da das Interesse ihre einzige Triebfeder ist, und die Opposition des Principes der Opposition des Interesse dienen muß. Wer mit den Mysterien der Aristokratie, von denen völlige Hingebung des Individuums an die Partei das vornehmste und heiligste ausmacht, nur einigermaßen vertraut ist, muß wissen, daß Princip und Partei, so oft das erstere auch vorgeschoben wird, nichts mit einander gemein haben, und daß, statt um Principien sich in Streit einzulassen, die Parteimänner jene nur annehmen, um dadurch in Freundschaften und Verbindungen zu kommen, durch die sie ihr Interesse zu fördern hoffen.

Das Mangelhafte dieses Standpunktes der ohne alles Bewußtsein allgemeiner und substantieller Zwecke verfahrenden Staatsklugheit liegt zu Tage. Denkenden Menschen kann sie nicht zusagen, auch wenn man ihr Gewissen beruhigen und alles Unmoralische dabei aufgeben wollte. Machiavell wäre fade und ungenießbar, wenn man ihn von allen Schlechtigkeiten säuberte. Sie hat lange genug in der Geschichte ihre Anwendung gefunden und zu allen Zeiten die Erfahrung machen müssen, daß die beabsichtigten particulären Zwecke doch nicht erreicht werden, oder am Ende dem allgemeinen Gange der Vernunft selbst wider Willen und Absicht dienstbar sein müssen. Aus dem was ein zweckdienliches Mittel schien, ergeben sich Folgen, an die man gar nicht gedacht hatte, oder das wirklich erreichte Resultat wird seinerseits der Keim eines weiteren nicht erwarteten Fortschrittes. Die neuere Zeit ist berufen, diesen dürftigen Standpunkt aufzuheben. Die einsichtsvolleren Staatsmänner wollen sich allgemeiner und in sich werthvoller Zwecke ihres Handelns bewußt werden und fassen einerseits die geschichtliche Bestimmung der Menschheit und der Staaten, andrerseits aber die gegebenen Einrichtungen und die empirisch vorhandenen Elemente des bestimmten Staats ins Auge und geben der Politik oder Staatsklugheit lediglich als Lehre von den Mitteln und Maaßregeln für jene höheren' geschichtlichen Zwecke ihr Recht. Jene Wissenschaft von einer Bestimmung der Menschheit ist keine leere und abstracte Theorie, und wo man sie dafür gehalten hat, da hat man nicht sie selbst, sondern nur leere und abstracte Hirngespinste gekannt. Sie ist allein im Stande, dem Staatsmanne ein befriedigendes Bewußtsein über seine Thätigkeit zu geben, und der menschliche Geist hat in ihr den Ruhm zu finden, den er früher in der geistvollen Schlauheit der Politik suchte. Diesen Ruhm wird die Politik nicht mehr gewähren, denn sie bedarf jener Schlauheit in Zukunft nicht mehr: wo man einfach und offen das Gute durchsetzen will, giebt der schlichte Verstand schon die richtigen Maaßregeln an die Hand, und Machiavell wird jedesmal schlicht und nüchtern, sobald er die Mittel für untadelhafte Zwecke angiebt. Die hier bezeichnete Negation der bloßen Politik als des Letzten und Höchsten und ihre Unterordnnug unter eine wissenschaftliche Einsicht in Wesen und Zweck des Staats hat auch

schon Plato angedeutet, denn etwas Anderes ist in seiner bekannten Aeußerung: wenn nicht Philosophen die Staaten lenkten, oder die Lenker der Staaten wahrhaft und vollständig philosophirten, so gebe es für die Staaten und die Menschheit keine Erlösung vom Uebel, in der That nicht gesagt.

Hiernach sind denn auch die einseitig politischen Erörterungen über den Adel ohne erheblichen Werth. Man faßt dabei meist nur die zunächst liegenden Umstände ins Auge und untersucht, was sich nach allgemeinen Zweckmäßigkeitsgründen aus dem Adel machen läßt und wie und wo an ihm Seiten, welche dem Gemeinwohl widersprechen oder für dasselbe nützlich sein können, aufzufinden sind. Meistens ist indeß die politische Ansicht vom Adel gar nicht einmal unparteiisch, indem gewöhnlich schon das gewünschte Resultat als gerechtfertigt vorausgesetzt, und nur auf Mittel, wodurch dasselbe herbeigeführt werden kann, Bedacht genommen wird. Man gelangt von diesem Standpunkte aus auf beiden Seiten zu merkwürdigen Verkehrtheiten. Die Gegner des Adels können häufig keinen andern Grund ihres Angriffs, als einen persönlichen, ihnen durch ihre äußere Lage ganz unwillkürlich mitgetheilten Widerwillen anführen, und dieser Widerwille ist in der That ein sehr allgemeiner, indem sich der Geist der Zeit fast seit einem Jahrhundert in der auf den Adel geworfenen Ungunst consequent geblieben ist, und es sich bei einer die Zeit gründlich durchdringenden Richtung wohl erklärt, daß die Einzelnen ihr anhängen und sie in die Empfindung aufgenommen haben, ohne dafür eine klar gedachte theoretische Rechtfertigung zu haben. Die große Anzahl der Gegner des Adels, die sich in diesem Falle befindet, kann vom bloß politisch pragmatischen Standpunkte aus so gut wie gar nichts vorbringen, denn von klugen Maaßregeln g e g e n den Adel kann deshalb nicht die Rede sein, weil jede Maaßregel doch gleich in ihrer Tendenz erkannt werden würde, und sich eben so gut ganz unverhohlen die Abschaffung des Adels — zu welcher dann keine Staatsklugheit weiter nöthig wäre — anempfehlen ließe. Die hierher gehörigen Erörterungen über den Adel beschränken sich daher auf Expectorationen, auf Anklagen und Anschwärzungen, und geben über das, was denn nun eigentlich geschehen solle, sehr wenig Aufschluß. Herr von Haller hat daher ganz Recht, wenn er klagt, daß »gegen den Adel in unsern Tagen entsetzlich declamirt werde.« So offenbar

haltlos sind nun freilich nach der ganzen Lage des Streites die von dem bloß politischen Standpunkte ausgehenden Erörterungen für den Adel nicht, sie leiden aber immer an den Folgen der Unzulänglichkeit des gewählten Standpunktes. Daß der Adel im Sinken begriffen sei, wird meist zugegeben; daß er wieder gehoben und zu Macht und Einfluß gebracht werden müsse, wird dem Parteiinteresse gemäß behauptet, und nun aller Scharfsinn auf die Auffindung von Maaßregeln, durch welche dieses geschehen könne, verwendet. Das Dürftige liegt dabei dann in der Behauptung, daß der Adel, der im Sinken begriffen sei, wieder gehoben werden müsse. Erwägt man die Bedeutung dieser Behauptung, die, wenn es einmal wahr ist, daß der Adel durch die geschichtliche Entwickelung von seiner frühern Größe heruntergebracht ist, mit dem in der Geschichte wirkenden vernünftigen Willen zu streiten scheint, so muß man bessere Gründe dafür verlangen, als sich vom bloß politischen Standpunkte aus dafür liefern lassen. Das bloße Interesse Einzelner oder einer Classe genügt dazu augenscheinlich nicht, und Utilitätstheorien sind in neuerer Zeit mit Recht so verdächtig geworden, daß man sich auch durch Nützlichkeits- und Zweckmäßigkeitsgründe eben so wenig überzeugt halten wird, als durch manche Deductionen zu Gunsten mittelalterlicher Vortrefflichkeit, die weit mehr in das Gebiet der Aesthetik als der Staatswissenschaft gehören. Ein Jeder sieht es vielmehr leicht ein, daß, wo es sich um ein Element handelt, mit dem nicht das Uebelwollen Einzelner, sondern die geschichtliche Entwickelung der Staaten in Conflict gerathen sein soll, man geradezu auf die letzten und höchsten Gründe und die Gesetze, nach welchen sich die menschliche Gesellschaft fortentwickelt, zurückgehen muß. Die Behauptung, daß der Adel wieder gehoben oder regenerirt werden müsse, darf daher nicht zu leicht genommen werden; so blind und befangen ist man heut zu Tage nicht, daß man nicht diese Behauptung prüfen und, so lange sie die Prüfung nicht ausgehalten hat, die Erörterung über die Maaßregeln zum Behufe einer Restauration als überflüssig zur Seite schieben sollte. Es herrscht in diesem Punkte noch oft eine kaum glaubliche Verblendung. Es ließen sich Deductionen nennen, deren Ideengang geradezu der ist, daß die Ritterschaft eines Landes die und die Rechte — g e h a b t habe, daß sie dieselben verloren und überhaupt dem Verfall nahe sei, daß sie folglich regenerirt und zu neuer Macht und neuem Einflusse erhoben

werden müsse, und daß hierzu die und die Mittel führten. Wer auch nach Stand und Neigung noch so aristokratisch gesinnt ist, wird doch eingestehen müssen, daß man den als sich von selbst verstehend aufgestellten Folgesatz nicht ohne Beweis zugeben wird, und daß die Schwierigkeit der ganzen Sache gradezu auf diesem Beweise beruht. Er wird ferner einsehen, daß seiner Sache ein schlechter Dienst geschieht, wenn so die eigentliche Streitfrage übergangen wird, und daß es selbst mislich wäre, wenn man mit Maaßregeln anfinge, ohne über die zu erreichenden Resultate principiell im Reinen zu sein.

In dem Bisherigen ist gezeigt, daß zur Begründung einer richtigen Ansicht über den Adel weder der Standpunkt des Rationalismus, noch der rein historische, noch auch der bloß politische Standpunkt genügt. Der Rationalismus führt nur zu der Wirklichkeit fremden Postulaten. Die historische Ansicht führt dagegen nur zu der Erkenntniß dessen, was war, oder gegenwärtig ist; sie genügt daher, sobald es sich um Ergründung des Stoffs oder Beurtheilung nach historisch gewissen und als Gesetze geltenden Regeln handelt, bleibt aber fruchtlos, wo es darauf ankommt, für die Zukunft zu bestimmen. Der bloß politische Standpunkt läßt, selbst im glücklichsten Falle, die höher liegenden Gründe im Dunkeln und führt nur auf Urtheile nach Gründen unmittelbarer Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Die Wahrheit ist durch eine Verbindung dieser drei Standpunkte zu erreichen.

Die Philosophie hat — freilich nicht aus apriorischen Annahmen und Forderungen — die Bestimmung der Menschheit, den Sinn ihrer Verbindung in Staaten und die in dieser Verbindung zu erreichenden Zwecke klar zu machen. Die empirische Betrachtung hat den vergangenen und gegenwärtig vorhandenen wirklichen Zustand darzustellen. Der *gegenwärtige* Zustand, der den Gegenstand einer Statistik, einer bloßen Aufzählung der vorhandenen Verhältnisse und geltenden Normen bildet, ist aber, also fixirt und gleichsam aus dem beständigen Verfließen, in dem er sich befindet, herausgerissen, nicht zu verstehen. Das Vorhandene befindet sich in der Zeit, in einem beständigen Uebergehen in sich ausschließende Zustände, in denen gleichwohl ein Gemeinsames bleibt, und dieses Gemeinsame und Bleibende wird nicht begriffen, wenn man den in einem ein-

zelnen Verflußpunkte stattfindenden Zustand isolirt und für sich betrachtet. So führt die Gegenwart auf die Vergangenheit zurück, und wir bedürfen, statt einer fixirten und einmaligen Statistik, einer fortlaufenden und dem Abfließen der Zeit gleichsam folgenden Statistik, der Geschichte. Aus einer Verbindung des Ideellen oder Theoretischen mit der Kunde des vorhandenen Materiales und seiner Zustände und Schicksale gewinnt dann die Politik feste Anknüpfungspunkte. Sie sieht, was der empirischen Wirklichkeit mangelt, welche Misverhältnisse dieselbe enthält, und wie weit sie von dem anzustrebenden Ziele entfernt ist. Hiernach kann sie die Mittel und Maaßregeln, durch welche der Fortschritt erreicht werden wird, abmessen. Die Theorie ist zunächst gegen den Vorwurf, als wären ihre Lehren am Ende dennoch nichts als apriorische Voraussetzungen, in Schutz zu nehmen. Mag sie in dieser Beziehung bisher mannigfach geirrt und so an dem Conflicte zwischen Theorie und Praxis die Schuld getragen haben: jetzt ist mit dem Erkennen jenes Irrthums auch dieser Conflict gehoben. Die Bessern sind durch ein Handeln nach traditionellen s. g. Regierungssystemen, nach unmittelbaren Interessen oder Zweckmäßigkeitsrücksichten nicht mehr befriedigt, es regt sich der Drang, in dem Wirrwarr von Einzelnheiten das Bleibende und Allgemeine zu erfassen und in diesem einen über die kleinlichen Zwistigkeiten und Spaltungen, über das Schwanken und die Haltlosigkeiten jener kämpfenden Interessen, Meinungen und Liebhabereien erhabenen Standpunkt zu gewinnen, von welchem nicht die eine oder andere Ansicht überwunden, sondern der ganze Streit aufgehoben wird. Man fühlt die tiefe Wahrheit der Lehre Plato's, daß jeder, der nur einzelne gute und schöne, oder schlechte und häßliche Dinge, nicht aber das Schöne und Gute selbst als das in allen Vereinzelungen Bleibende kenne, ein Traumleben führe, indem er das einer Sache Aehnliche für die Sache selbst halte, und daß nur der, welcher das Allgemeine, sich in allem Wechsel der Einzelnheiten gleichmäßig Verhaltende erkenne, zum praktischen Wirken tauglich sei [1]. Die Theorie hat in dieser Mannigfaltigkeit des Einzelnen ihre Lehren nicht rein aus dem empirischen Material durch Abstraction oder Induction zu finden. Auf diese Weise lassen sich nur die Gesetze, welche in der Natur herrschen,

---

1) Republ. 5. 477. 6. 484.

herausbringen; denn nur in der Natur, wo es keine Freiheit giebt, herrschen nothwendige und immer gleichmäßig zur Anwendung gelangende Gesetze. Um die Gesetze für das Leben der Menschheit herauszubringen, paßt daher dieses Verfahren nicht, und gerade die historische Schule ist am weitesten davon entfernt, auf diese Weise zu Resultaten gelangen zu wollen. Wohl aber kann die Theorie in der Geschichte eine Bestätigung ihrer Lehren finden. Die Menschheit strebt durch den Lauf der Geschichte einem bestimmten Ziele zu, nicht so, daß dieses in einer bestimmten Zeitepoche erreicht würde, und alle alsdann lebenden Menschen ihre Bestimmung erfüllt, alle zu andern Zeiten lebenden sie aber verfehlt hätten, sondern so, daß sich die Gesammtheit der immer vorhanden gewesenen Anlagen der Menschen zu einem immer deutlicher hervortretenden Organismus entfaltet. Das Bild dieses Organismus ist in der Geschichte der Menschheit immer erkennbar, und seine Züge sind wenigstens durch einen schlummernden oder sich regenden Bildungstrieb da angedeutet, wo sie noch nicht zur deutlichen Klarheit gekommen, oder durch Misbildungen verunstaltet sind. Stellt die Geschichte das wirklich Geschehene und Vorhandene dar, so hat die Theorie alsdann dessen Verhältniß zu dem zu erstrebenden Urbilde zu bezeichnen und die gefundenen Abweichungen und Mängel ins Licht zu setzen. Der Politik bleibt dann die Aufgabe, dem in der Geschichte vorgebildeten und nach und nach immer vollständiger zu verwirklichenden Organismus gemäß zu wirken. Die Weise ihrer Thätigkeit ergiebt sich dabei aus dem Umstande, daß sie es mit einem belebten Organismus und nicht mit einem todten Bauwerke, welches durch Einreißen und Neubauen einem Modelle nachgeformt werden kann, zu thun hat. So wie der Arzt die Lebensfunctionen eines Körpers nicht ändern, noch schaffen, nicht das Kranke mechanisch entfernen und ein Gesundes an seine Stelle setzen kann, wie er nur die ohnehin vorhandene Lebensthätigkeit leitet, fördert und zu der Herstellung der Harmonie der Theile nur vorarbeitend und aushelfend wirkt, so hat auch die Politik nur in richtiger Leitung der ohnehin thätigen Lebenstriebe des Staatsorganismus, in Entfernung des Hemmenden, in der Belebung des Erschlafften und Zurückhaltung des übermächtig Werdenden ihre Aufgabe zu finden.

2.

Die Geschichte.

Man hat sehr oft unsere altdeutschen Vorfahren als ein ganz vorzügliches Volk gepriesen und jede Vergleichung mit andern in der Wildheit lebenden Völkern abgelehnt, weil sich bei ihnen in einer rauhen Schaale und frei von entsittlichender Cultur schon die trefflichsten Geisteselemente vorfänden. Die Begeisterung, mit der das Germanenthum gelobt ist, mag theils dem Patriotismus, theils dem Umstande zuzuschreiben sein, daß ein so gewichtvoller Gewährsmann wie Tacitus ganz auf gleiche Weise urtheilt. Tacitus ist indeß mit Rousseau zu vergleichen. Er ist allzu geneigt, im Unmuthe über das Treiben seiner Landsleute das Naturleben mit seiner Uncultur, seinem ungetrübten Sinn für Recht und Ehre u. s. w. für das Vorzüglichste zu halten.

Bei näherer Betrachtung zeigt sich, daß bei den Germanen zwar die Anlagen zur menschlichen Ausbildung, aber eben nur Anlagen und Keime vorhanden waren. Diese noch schlummernden Keime waren das rein Menschliche und Allgemeine; das Germanische aber war die Particularität dieses Volks, durch welche sein Lebenskeim gerade zu der bestimmten später herausgebildeten Gestaltung gezeitigt wurde. Die einzelnen menschlichen Lebenskreise waren bei den Germanen durchaus unentfaltet. Man trieb, nach Tacitus, Ackerbau und Jagd, und wußte nichts von Industrie und Handel. Von Kunst hatte man so gut wie gar keine Ahnung [1]) und eben so wenig von Wissenschaft [2]). Die Religion war eben so mangelhaft und mit Wahrsagerei gemischt. Der Staat war endlich auch nur in schwachen Anfängen vorhanden, und ein über jeden Sonderwillen erhabener allgemeiner Wille fehlte. Einige Völker hatten Könige, deren Gewalt indeß nur sehr gering gewesen sein kann [3]); bei andern war die höchste Gewalt ganz unbeschränkt in der

---

1) Tacit. Germ. 19. — nullis spectaculorum illecebris. — 27. Genus spectaculorum unum atque in onmi coetu idem. Nudi juvenes quibus id ludicrum est inter gladios se atque infestas frameas saltu jaciunt. Ueber den Gesang cap 3.

2) Jbid. 19. literarum secreta viri pariter ac feminae ignorant.

3) Tac. Germ. 7. Caesar de bello G. 5. 27.

Volksgemeinde. Diese Gewalt äußerte sich indeß — da alle übrigen geselligen Elemente noch schlummerten — nur in zwei Richtungen, in der Anführung im Kriege und im Rechtsprechen. Zu jener wurden duces, zu diesem principes gewählt. Aber selbst das Rechtsprechen zeigte, wie lose der Staatsverband war. Nur wenige Verbrechen gegen die Gesammtheit, Verrath und Feigheit, wurden von dieser bestraft, sonst hatte sich jeder Einzelne selbst Recht zu verschaffen, und in der deshalb zu beginnenden Fehde stand ihm seine Familie und seine Gemeinde gegen den Verletzer, dessen Familie und dessen Gemeinde bei. Der Verletzer konnte sich nur durch Zahlung einer Composition dieser Privatrache entziehen, wozu ihn auch auf Anrufen des Beschädigten das Volksgericht zwang.

Bei dieser Lockerheit des politischen Bandes, in welchem der Selbstständigkeitstrieb und Egoismus des Einzelnen noch nicht aufgelöset ist, stellt sich dann der Zusammenhang des Ganzen mehr auf bloß natürliche Weise her, als durch das Bewußtsein von einer allgemeinen, die Einzelnen umschließenden Macht. Der Einzelne hängt zunächst mit seiner Familie, und diese durch Stammesgemeinschaft mit andern Familien zusammen, und wie in der Familie statt des Rechts die Sitte waltet, so ist auch im Gemeinwesen Recht, Gesetz und Verfassung als Herkommen und Sitte vorhanden. Bei den Deutschen gelten, wie Tacitus sagt, gute Sitten mehr als anderer Orten gute Gesetze; nicht weil Sittlichkeit und Tugend so allgemein gewesen wären, daß man gar keiner Gesetze bedurft hätte, denn ein solcher Zustand ist ein chimärischer, sondern weil man im Naturzustande noch keine objectiven sittlichen Mächte kennt, und Alles noch in der subjectiven Sitte der Einzelnen beruht [1]). So war auch die Theilnahme der Freien an der souveränen Volksversammlung mehr eine bloße Sitte, als eine feste politische Einrichtung, und man sah keineswegs darin eine demokratische und liberale Institution, oder eine politische Errungenschaft, die man eifersüchtig zu wahren hätte. Man

---

1) Noch deutlicher spricht Tacitus seine mit Rousseau's Ideen verwandte Ansicht an einem andern Orte aus, A. 3. 26. Vetustissimi mortalium nulla adhuc mala libidine sine probro, scelere eoque sine poena aut coërcitionibus agebant: neque praemiis opus erat, cum honesta suopte ingenio peterentur, et ubi nihil contra morem cuperent, nihil per metum vetabantur. At postquam exui aequalitas, et pro modestia ac pudore ambitio et vis incedebat; provenere dominationes etc.

kam und blieb aus nach Bequemlichkeit [1]), und in der Carolingischen Zeit galt die Theilnahme an den Volksversammlungen und Volksgerichten für eine Last [2]). Bei dem Mangel aller weiteren Lebenszwecke ist dann die Associationsbildung dürftig. Man bleibt zunächst bei den bloß natürlichen Vereinigungen in Familien, Ortsgemeinden, Gaugenossenschaften stehen. Außerdem werden durch die jüngeren Leute, die besitz- und familienlosen Söhne, Dienstgefolge hervorragender Männer gebildet, deren Bestimmung sich auf Kriegs- und Beutezüge richtet, und die für den Frieden keinen eigentlichen Zweck haben [3]).

Ob sich in der altgermanischen Zeit ein eigentlicher Erbadel finden lasse, welcher später in den fränkischen Antrustionen und dann im Feudaladel wieder erblickt werden könnte, ist bekanntlich Gegenstand einer Controverse unter den Historikern. Die ganze altgermanische Gesellschaft schied sich in Freie und Unfreie, und es kommt für jene Controverse — da unter den Freien unzweifelhaft eine Abstufung vorkommt — darauf an, ob man die besseren Freien für einen Adel, für die nobiles und principes halten, oder alle grundbesitzenden Freien als gleich, die principes als bloß gewählte Häuptlinge, und als zweite Classe der Freien blos die Hintersässigen, in Ministerialitäts- und Colonatverhältnissen Stehenden betrachten will. Die Vorrechte dieses Adels sollen dann in dem höheren Wehrgelde, dem Anspruche auf alle bürgerlichen und Kriegsämter, in der Verwaltung der priesterlichen Functionen, dem Rechte ein Gefolge zu haben, in dem Vorsitze in der Volksversammlung, der alleinigen Entscheidung über minder wichtige Sachen u. s. w. bestanden haben. Das Vorhandensein eines solchen Adelstandes bei den alten Germanen ist indeß nicht wahrscheinlich; die dafür citirten Beweisstellen deuten nur auf das Dasein eines ausgezeichneten Elementes in dem Volksleben, vielleicht in den aus der stirps regia hervorgegangenen, oder sonst durch Reichthum und Thaten berühmten Familien, deren Vorrechte indeß sämmtlich nur factisch und persönlich gewesen zu sein brauchen, so daß die Mitglieder derselben sich wieder im Volke

---

1) Tac. Germ. 11.
2) Cap 2. a. 805. art. 13. — Cap 3. a. 805. art 18. Lothar I. leg. art 60.
3) Tacit. Germ. 13. — in pace decus, in bello praesidium. Caesar de b. g. VI. cap. 23. bezeichnet geradezu latrocinia quae extra fines cujusque civitatis fiunt als Zweck der Gefolgschaften.

verloren, sobald die Gründe der Bevorzugung aufhörten. Auch streitet die Annahme eines erblichen, so bedeutend privilegirten Standes mit den bestimmten Nachrichten von der Freiheit und Geltung aller Mitglieder des Volks. In jenen rohen Zeiten, wo der politisch Unberechtigte gar keine Gelegenheit fand, sich hervorzuthun, hätte die Vereinigung der wichtigsten politischen und Ehrenrechte in einem geschlossenen Stande zu einer Unterdrückung der Uebrigen führen müssen; von einer solchen Unterdrückung wird uns aber gerade das Gegentheil berichtet. Bei den Galliern gab es allerdings nach Caesars Erzählung einen Priester- und Adelstand (**druides** und **equites**), in dem sich jene Vorrechte vereinigten; dafür war aber auch das Volk durchaus unfrei, **plebes paene servorum habetur loco, quae per se nihil audet et nulli adhibetur consilio.** Bei den Germanen war dieses indeß anders, **Germani multum ab hac consuetudine differunt.** Gewiß ist es endlich, daß sich in der longobardischen und fränkischen Zeit, wo die Quellen reichlicher fließen, keine Spuren jenes altgermanischen Adels finden, und daß man solche auch nicht in den fränkischen königlichen Dienstleuten, mit welchen sich derselbe vermischt haben könnte, suchen darf [1]), so daß, wenn man seine Existenz nicht bezweifeln will, nichts übrig bleibt, als die Hypothese einer Ausrottung durch Schlachten und Kriege.

Schon in diesem altgermanischen Leben tritt ein Element hervor, welches für die ganze Entwickelung der deutschen Geschichte von der größesten Bedeutung ist: der Sinn für Unabhängigkeit der Individuen, das Princip der subjectiven Freiheit. Im classischen Alterthume ist Freiheit die bürgerliche und politische Freiheit, die Theilnahme des Einzelnen am Staate und zugleich seine Unterordnung unter das Gemeinwesen, als eine höhere abstracte Macht. Die persönliche Ungebundenheit verschwindet hier in den Rechten und Pflichten des Staatsbürgers. In den germanischen Völkern ist Freiheit dagegen persönliche Ungebundenheit, welche der Einzelne keiner höhern Macht aufopfern will. Er will sich selbst schützen und sich selbst Recht verschaffen, er sucht die Functionen, die dem Staate zukommen, in sich selbst hinein zu verlegen. Daher die Lockerheit des Staatsverbandes, in welchem die höhere objective poli-

---

1) Löbell, Gregor von Tours S. 158. f.

tische Macht ganz fehlt und nur auf echt demokratische Weise durch ein Conglomerat von lauter Privatwillen ersetzt wird, in welchem ferner an die Stelle eines öffentlichen Rechts das bloß privatrechtliche Moment der Zustimmung der Einzelnen und der vertragsmäßigen Verpflichtung tritt. Diese völlige Ungebundenheit schlägt indeß in ihr Gegentheil um. Der Einzelne will keiner höheren Macht gehorchen und erkennt kein öffentliches, sondern nur ein Privatrecht, ein Recht der Einzelnen an. Dieses Privatrecht schmiedet ihm dann seine Fesseln. Er will nur gehorchen, wo er selbst dazu consentirt hat. Er giebt sich also einem Gefolgsführer, einem Lehnsherrn, einer Genossenschaft hin und hält dieses mit seiner Unabhängigkeit für verträglich, weil er selbst consentirt hat, und sein neues Verhältniß nicht in dem völlig unbekannten öffentlichen Rechte, sondern in dem freien Privatrechte der Uebereinkunft wurzelt. Hieraus leiten sich die Grundzüge der deutschen Geschichte ab: das Fehlen des eigentlich politischen Elements, das Lehnwesen, der krankhafte Trieb zur Bildung von Associationen, die Zersplitterung des Organismus in selbstständige Theile und der privatrechtliche Charakter der öffentlichen Verhältnisse. Schon Tacitus mußte diesen Zug im deutschen Wesen auffallend finden. Der Ansicht des classischen Alterthums entspricht wohl die Unterwerfung unter den Staat, nicht aber die Hingebung an eine Privatperson, wie allenfalls die der Gladiatoren an den Lanista, und deshalb konnte Tacitus in Bezug auf die Gefolgschaften sagen: **nec rubor inter comites aspici.**

Der nächste Fortschritt, den die deutsche Geschichte macht, geschieht im Frankenreiche, in welchem der Uebergang von dem alten Gemeindewesen in die Lehnsmonarchie erkennbar ist. Im Frankenreiche löset sich in den Kriegs- und Eroberungszügen die alte Stammes- und Familienverbindung zum großen Theile auf, und nur der alte Unabhängigkeitstrieb, der aber eben zu der Bildung kriegerischer Genossenschaften führt, ist bewahrt geblieben. Die Könige finden ihre Macht in ihrem Kriegsgefolge, in den Antrustionen, welche von ihnen Beneficien empfangen und den Stamm des Kriegs- und Lehnsadels bilden. Mit diesen Gefolgen werden die meisten innern Kriege geführt, und es ist leicht begreiflich, daß die einzelnen Kriegsgenossen, so wenig sich auch das Eindringen unfreier Personen in das Dienstgefolge und Hofgesinde leugnen läßt, nach und nach zu der höchsten Auszeichnung gelangten. Hatte nun frei-

lich der König auch in Bezug auf den römischen Theil der Bevölkerung ganz die Rechte des römischen Kaisers erlangt und sich mit dem äußern Glanze eines römischen Kaisers umgeben, so war doch gegen die Franken seine Stellung immer mehr die eines deutschen Heerführers, der keine politische Macht, sondern nur ein militärisches Ansehen behauptet. So gediehen denn auch die zum Theil nach römischen Typen ausgeprägten Hof- und Staatsämter nicht zu dem Charakter eigentlicher Staatsämter, und der Staat ermangelte des eigentlich politischen Bodens. Die königlichen Beamten, zu denen gewiß meistens Mitglieder des Kriegsgefolges genommen wurden, standen nur zu der Person des Königs in einem Dienstverhältnisse und wußten sich schon früh in eine möglichst unabhängige Stellung zu bringen. Sie waren nur Diener einer Person, nicht Diener der Staatsgewalt und sahen Amt und damit verbundene Besitzthümer als vortheilhafte Privatrechte an, in denen sie sich zu befestigen strebten. So war ihre Stellung nicht nur mit der Ausbildung einer eigentlichen Staatsgewalt unverträglich, sondern führte auch zu einem dem Königthume gefährlichen Gewirre von Factionen, durch welches zuletzt die Merovingische Dynastie ihren Untergang fand. Die Monarchie umfaßte sonach zwei verschiedene Bestandtheile. Den einen bilden die adligen Dienstleute des Königs, welche mit der Geistlichkeit eine berathende Versammlung des Königs ausmachten, zu Kriegs- und Hofdiensten aufgeboten wurden, sich nur durch den Eid der persönlichen Treue, also ein nicht eigentlich politisches Band, an den König gebunden glaubten und sich übrigens möglichst selbstständig und ungebunden zu erhalten wußten. Den zweiten Bestandtheil bilden dann die gemeinen Freien, welche früher in den Volksversammlungen selbst regierten, jetzt aber, da der Campus Martius eine bloße Heerschau geworden ist, den alten politischen Einfluß verloren haben. Der erste Bestandtheil widersteht der Bildung eines Staatsorganismus, da er aus lauter gleichberechtigten Privatmächten zusammengesetzt ist, die sämmtlich herrschen wollen und als zu beherrschendes Volk die Hintersassen der Einzelnen unter sich haben, so daß statt einer Staatsgewalt ein Kriegs- und Lehns-Oberhaupt, statt der Unterthanen aber eine Reihe kleinerer Gewalten vorhanden ist. Ein Zusammenhang ist dabei nur dadurch möglich, daß Niemand Vasall eines Andern als des Königs, oder eines

königlichen Vasallen sein kann [1]). Der zweite Bestandtheil war durch ein politisches Band an den König gefesselt, allein er ward immer mehr geschwächt, und seine völlige Unbedeutsamkeit ließ am Ende den Staat geradezu in einen Lehnstaat übergehen.

Von dem traurigen Zustande des Frankenreichs, wo Mord, Plünderung und Treulosigkeit an der Tagesordnung waren, kann hier im Einzelnen nicht weiter die Rede sein. An eine feste, die Interessen Aller wahrnehmende Verfassung ist nicht entfernt zu denken, denn Einfluß und Geltung ist nur bei gewissen Classen, und diese bedenken natürlich nur sich selbst. Diese Classen sind im Frankenreiche die Geistlichkeit und der Lehnsadel. Bezeichnend für den politischen Zustand seiner Zeit ist das Edict Chlotar's des Zweiten vom Jahre 615, eine demselben von der Geistlichkeit und dem Adel abgedrungene magna Charta. Dieses Edict ist seinem Inhalte nach manchen deutschen Landschaftsprivilegien und Landtagsrecessen einer spätern Zeit sehr ähnlich, die auch nur Privilegien einzelner Stände und höchstens gelegentlich einmal eine recht allgemeine Vorschrift enthalten. Es finden sich zunächst Bestimmungen über die Rechte der Geistlichkeit, die Wahl der Bischöfe, ihre Gerichtsbarkeit u. s. w., dann Etwas über die Rechte des Adels rücksichtlich der in den vorangegangenen stürmischen Zeiten verlorenen Güter, über Hütungs- und Mastungsrechte in den Holzungen, und endlich einige allgemeine Vorschriften: ungerechte Zölle und Abgaben sollen aufhören, es soll Friede und Ordnung im Reiche sein, **et rebellio vel insolentia malorum hominum severissime reprimatur**, und Niemand, der nicht auf frischer That ertappt wird, soll wegen eines Verbrechens ohne Verhör und Urtheil getödtet werden.

Karl der Große hatte es richtig erkannt, wie segensreich die Begründung einer eigentlich politischen Macht, wie nothwendig die Conservirung des Restes der noch freien Volksgemeinden war, und seine Maaßregeln daher vorzüglich hierauf berechnet. Er ließ sich von allen seinen Unterthanen, denen er als Wiederhersteller des römischen Kaiserthums erschien, den Eid der Treue schwören, und Jeder versprach ihm so treu zu sein, **sicut per drictum debet esse homo domino suo.** Dieses Bewußtsein der Untergebenheit

---

1) Cap. 2. a. 805 cap. 9. nulli alteri fidelitas promittatur, nisi nobis, et unicuique proprio seniori ad nostram utilitatem et sui senioris.

unter den Kaiser ward dann zunächst durch den Heerbann, in welchem die von der Lehnsverbindung unabhängigen Freien neben den Vasallen unter kaiserlichen Beamten dienten, lebendig erhalten und befördert, und durch eine geregelte Staatsverwaltung besonders die politische Macht des Kaisers hervorgehoben. Obgleich sich manche jetzt kräftiger gehandhabte Einrichtungen schon früher fanden, so tritt doch unter Karl dem Großen erst der eigentlich öffentlich-rechtliche Charakter lebendiger hervor. Die den Herzögen und Grafen anvertraute Civilgewalt und die geistliche Gerichtsbarkeit der Bischöfe ward insonderheit durch missi dominici, einen Bischof und einen Grafen, controlirt, in welcher Einrichtung zuerst eine oberaufsehende Staatsgewalt erkennbar wird. Die alten Volksversammlungen hatten ihre Bedeutung freilich verloren, indem die Reichsversammlungen der fränkischen Zeit mit Concilien verbunden und nach dem Muster derselben eingerichtet waren, so daß das Volk ausgeschlossen blieb und nur dann zugezogen wurde, wenn es auf seine Theilnahme am Kriege ankam. Unter Karl dem Großen erhielten die Volksgemeinden die Mitberathung bei neuen Gesetzen wieder [1]). Die Absicht, diese Gemeinden zu conserviren war aber theils schon damals nicht mehr zu erreichen, indem das Lehnwesen bereits zu tiefe Wurzel gefaßt hatte, theils waren die Nachfolger Karls zu schwach, in seinem Geiste fortzuhandeln. Selbst Karls Einrichtungen ließen noch eine Gelegenheit zum Umsichgreifen des Lehnwesens offen: die Beamten wurden nicht vom Staate besoldet, sondern für ihre Dienste vom Kaiser durch Beneficien belohnt, in denen sie nur zu leicht auf Kosten des Staates zu erweiternde und befestigende Privatbesitzthümer zu sehen geneigt waren. Man sieht aus Karls Verboten [2]), wie die Beamten die Freien mishandelten, um sie zu zwingen, sich in Hintersässigkeit zu begeben, und die Anzahl ihrer eignen Untergebenen zu vermehren. Nicht genug, daß man die Freien durch häufige und willkürliche Zusammenberufungen zu den placitis und mallis bedrückte; die Freien wurden gradezu zu Knechtsdiensten gezwungen, und der Heerdienst und die Kriegsabgabe (conjectus), die Abgaben für das Hoflager, die Naturallieferungen für den Krieg [3]), die Kriegsfuhren lasteten so drückend

1) Cap. 3 a. 803. c 19.
2) Cap. a. 793. c. 13. Cap. 3 a. 811.
3) Cap. 2. a. 812. cap. 10.

auf ihnen, daß sie es oft vorzogen Hintersassen und Vasallen zu werden. Die größeren freien Grundbesitzer oder Dynasten wurden ebenfalls von der Lehnsverfassung wenigstens zum größten Theil absorbirt. Lange hielt sich hier auf den Stammgütern dieser freien Herren jene altdeutsche conservative und an hergebrachter Sitte haltende Gesinnung, jener echt patriarchalische Geist, welchen man in neuerer Zeit (freilich nur in der Geschichte und auf gelehrtem Wege) wieder aufgefunden und gepriesen hat. Die Abhängigkeit der Ministerialen und Vasallen, ihre Unterthänigkeit im Hofleben, ihr Vergessen des echt Deutschen und Nationalen war in den Augen dieser Dynasten eine Unehre. Nichts desto weniger widerstanden auch sie dem Umschwunge der Zeit nicht; viele von ihnen ließen sich vom Hofglanze blenden und wurden selbst Leute des Königs, oder nahmen königliche Aemter in der Gegend, wo sie wohnten, an; andre ließen ihre Söhne in den Hofdienst eintreten, um ihnen die Aussicht auf Amt und Beneficium zu eröffnen. Das war aber in den Augen der Altgläubigen unter ihnen eine schwere Unsitte und vertrug sich nicht mit ihren Begriffen von Freiheit und Adel. Am fränkischen Hofe ward der Titel nobilis jedem höheren Beamten gegeben, und da oft Leibeigne zu hohen Stellen gelangten, so kamen Fälle vor, daß ehemalige Troßbuben, Küchenjungen u. s. w. Grafen wurden [1]). Die altdeutschen Freiherrn verachteten daher den sich jetzt bildenden Stamm des heutigen niedern Adels eben so gründlich, als dieser im vorigen Jahrhunderte den Bürgerstand verachtete. Bekannt ist die Erzählung von dem baierschen Dynasten Etico, der aus Gram darüber, daß sein Sohn Vasall des Königs geworden und 4000 Morgen Land als Lehn genommen hatte, der Welt entsagte und sich in die Einsamkeit zurückzog [2]).

So wurde in den stürmischen Zeiten vom 8ten bis zum 10ten Jahrhundert die alte Ordnung der Stände aufgelöset, und aus dem hieraus folgenden Chaos ging später mit dem Entstehen der Landeshoheit eine neue Gliederung der Gesellschaft hervor.

Die alte Gau- und Gemeindeverfassung hatte sich auf das Princip der Selbsthülfe gestützt. Statt daß in einem geordneten Staate dem Einzelnen von dem Staate oder der Gesammtheit sein

---

1) Gregor. Tur. V. 49. Lex Sal. 57.

2) Chron. Weing. bei Leibnitz script. rer. Br. 1. 782.

Recht verschafft wird, hatte hier der Einzelne zunächst sich selbst Recht zu verschaffen, und subsidiarisch half dabei die Familie, die Gemeinde und der Gau. Da hiermit an die Stelle der öffentlichen Macht nur Familien-, nachbarliche und Stammessympathien traten, so war der Einzelne, ungeachtet seiner Befugniß, sich selbst zu helfen, bei dem Ohnmächtigwerden jener Sympathien im Grunde schutzlos. Daher das Hinstreben in neue Verbindungen, in welchen sich Schutz und Freiheit finden ließ, und welche, da nichts nach allgemeinen Regeln, sondern nur nach besonderem Bedürfniß, nach besonderer Abrede oder Gelegenheit geschah, der späteren Gliederung der Gesellschaft einen Zustand von Unbestimmtheit und Unordnung vorangehen ließen, aus welchem sich nur einzelne allgemeinere Grundlagen des Späteren abstrahiren lassen. Die höchsten Reichswürden, die Grafen- und Herzogämter, wurden zunächst erblich, und diese Landeshoheit vereinigte in sich die verschiedenartigsten Rechte, Lehnrechte an Lehnen, Eigenthum an Allodialbesitzungen in den neuen Landesgebieten, gutsherrliche Rechte, lehnsherrliche Rechte über adlige Vasallen und Ministerialen, eigentliche in der Amtsgewalt liegende Regierungsrechte und Immunitäts- und Schutzrechte über Hintersassen. Aus diesen verschiedenen und in verschiedenem Maaße vorhandenen Rechten bildete sich nun eine neue Gewalt, die der Territorialregenten. In den Territorien derselben hatten sich zwar Ueberbleibsel der alten freien Landgemeinden erhalten, den wichtigeren Theil der Bevölkerung machte indeß der landsässige Adel aus. Die Mitglieder der Dienstgefolge, einzelne größere gemeine Freie, die sich selbst an die Spitze von Hintersassen zu stellen gewußt hatten, die beliehenen Vasallen und die Ministerialen, deren Besitz an Beneficien sich bald in einen Besitz nach Lehnrecht umgestaltete, waren die Grundlagen dieses Adels. Unter diesem Adel standen dann in verschiedenen Abhängigkeitsstufen die Hintersassen, über welche derselbe bald mehr bald weniger eigentliche Regierungsrechte in Händen hatte. Die ganze Ordnung war wesentlich auf das Grundeigenthum basirt, so daß es bei den verschiedenen Abstufungen und Theilungen in den Rechten daran, vom bloßen Pachtbesitz bis zum dominium utile des Vasallen, im Wesentlichen nur darauf ankam, eine solche Menge Grundeigenthum zu besitzen, daß man daraus durch Gefälle, Abgaben und Pachten der Hintersassen eine Rente ziehen konnte, ohne selbst das Feld zu bauen, oder gar durch

Verleihungen oder Lehnsauftragungen nicht bloß eine Rente, sondern auch Hof- und Kriegsdienste von Vasallen und Ministerialen zur Disposition zu bekommen. Alle diese sich hiernach ergebenden Standesstufen aber aus der vorhergegangenen Zeit ableiten und im Adel die alten Freien oder gar die **principes** finden zu wollen, ist ein völlig fruchtloses Bemühen. Im Beginne der Feudalzeit wurden die alten Stände so unter einander gemischt, daß es nicht möglich ist, die Elemente aus einer früheren Zeit in dem Späteren wiederzufinden. Freie wurden zu Hintersassen gemacht, und Unfreie wurden Ministerialen und gelangten so zu den höchsten Würden. Wenige Grafen können nach Scheid's Behauptung wissen, ob nicht ihr Stammvater vielleicht ein Leibeigner gewesen.

Soviel ist indeß nach dem Bemerkten ganz entschieden festzuhalten, daß die freien Grundbesitzer der alten Zeit, die **principes** und **nobiles** beim Tacitus, mit dem späteren niedern Adel nichts gemein haben, vielmehr eine davon verschiedene, denselben keineswegs sich gleichachtende, aber nach und nach verschwindende Classe bildeten. Den Stamm des heutigen niedern Adels bilden die Ministerialen, die Leute, das Gesinde, die Familie — wie man sie bezeichnete — der Fürsten. Daß hier grade unfreie Personen eindrangen, daß sehr häufig **de infimo ordine, de litis aut de censuariis** Ministerialen gemacht wurden, erklärt sich aus der Abneigung des freien Theils der Bevölkerung gegen Hofdienste und Lehnspflichtigkeit, so wie aus den an den Höfen sehr natürlichen Einflüssen persönlicher Auszeichnung und stattfindender Begünstigungen. Es versteht sich indeß wohl von selbst, daß diese allerdings starke Mischung der Quelle des niedern Adels mit den geringsten Elementen der damaligen Gesellschaft nicht geltend gemacht werden kann, um den Werth und die Geltung des Adels zu verkleinern, sondern nur um zu zeigen, daß der Adel sich in dem Falle befindet, die später so sehr von ihm verkannte Wahrheit, daß der Mensch an seiner Geburt und Abstammung unschuldig sei und deshalb nicht verachtet werden dürfe, auch zu seinen eigenen Gunsten geltend machen zu müssen. Dabei ist es übrigens schon an sich klar, daß die Ministerialität entweder von Anfang an kein drückendes und noch weniger ein schimpfliches Verhältniß war, oder doch alles Drückende sehr bald verlieren mußte. Es ist unleugbar, daß die Ministerialität in ihrer strengeren Form ein durchaus unfreies Verhältniß war, und daß die Ministe-

rialen den Leibeignen und Hörigen gleich beurtheilt wurden [1]); es ist ferner nicht zu leugnen, daß bei der Rohheit der Sitten im Anfange des Mittelalters die Behandlung des Kriegsadels von Seiten seiner Vorgesetzten unsern heutigen Begriffen von Ehrgefühl sehr wenig entspricht [2]), und man hat daher, grade dieser Rohheit der Sitten wegen, sehr Unrecht, an eine schon anfänglich den heutigen Begriffen zusagende, oder gar den Standessympathien wohlthuende besonders erhabene Stellung des niedern Adels zu denken und jede Erinnerung an ein unfreies Verhältniß nach Scheidts Ausdruck als »dem Adel verkleinerlich« abzuweisen. Nichts desto weniger war aber seine Stellung doch immer eine verhältnißmäßig ausgezeichnete, und seine zunehmende Bedeutung, der Einfluß, den er auf die Fürsten üben konnte, die Umwandlung des Besitzes der Beneficien nach Hofrecht in einen Lehnbesitz mußte sehr bald das Drückende und Harte, was in dem ursprünglichen Verhältnisse hatte liegen können, verschwinden lassen.

Hinsichts der oft erörterten Frage, ob dem niedern Adel oder den Ministerialen schon anfangs das Prädicat nobilis oder edel beigelegt sei, kann man sich leicht überzeugen, daß der Gebrauch lange Zeit nicht fest bestimmt gewesen ist. Gewiß ist es, daß dieses Prädicat ursprünglich nur den Freiherrn oder Semperfreien gegeben ward. Nach und nach schlich sich indeß der Gebrauch ein, es auch dem niedern Adel zu geben, obgleich dieser Gebrauch noch von Albert Kranz, einem Schriftsteller des 16. Jahrhunderts, als unbegründet und unschicklich gerügt wird [3]). Viele Dynastenfamilien,

1) Eine Urkunde von 1257 bei Lindenbrog script. germ. p. 175 sagt: Nos Heinricus et Otto fratres dicti de Barmstede renunciantes nobilitati et libertati nostrae, spontanea voluntate facti sumus ministeriales ecclesiae Bremensis. In einer andern Urkunde bei Scheidt (vom Adel p. 165), heißt es: Castrum etiam et oppidum in Abenberg, supra dicta, cum omnibus juribus et pertinentiis eorundem hominibus, mancìpiis, sive militaris seu vulgaris aut cujuscunque status u. s. w.

2) Z. B. die Strafe des Hundetragens und körperliche Züchtigungen. Cfer. Nachricht von einigen Häusern des Geschlechts der von Schlieffen S. 76 bis 77 und besonders die daselbst angeführten Beispiele, durch welche der Verfasser (im J. 1784) zeigen will, daß es eine übermäßige Verzärtelung sei, wenn die Franzosen dergleichen Zuchtmittel nun sogar »für ihre gemeinen Kriegsknechte« unanständig halten wollten. Auch die Geschichte vom Landgrafen Ludwig von Thüringen, der seine Vasallen an Pflüge spannte und mit der Peitsche treiben ließ, gehört hierher.

3) Etiam sublimius nomen ex ministerialibus nunc aucupantes nobiles se dici volunt, cum sit infimus nobilium gradus in baronibus.

die Grafschaften besaßen, führten deshalb den Grafentitel nicht und nannten sich bloß nobiles, nahmen jenen Titel aber wieder an, als die Mitglieder des niedern Adels nobiles genannt wurden.

Das Schicksal dieser ältern freiherrlichen oder Dynastenfamilien war übrigens ein verschiedenes. In manchen von ihnen, wo sich bedeutender Grundbesitz angehäuft hatte, legte eben dieser Besitz, in Verbindung mit den erblich werdenden Fürstenämtern, den Grund zu der Fürstenwürde. Die alte reine Patrimonialherrschaft verband sich hier mit vom Kaiser abgeleiteten Regierungsrechten. Andere brachten es nicht bis zur Landeshoheit, sondern nur bis zur Reichsunmittelbarkeit, wobei sie meist durch Belehnung von geistlichen oder weltlichen Fürsten Grafenrechte in ihrem Gebiete erlangten. Dieses ist namentlich bei der nachmaligen Reichsritterschaft der Fall. Noch andere mochten endlich zu gewöhnlichen Landsassen hinabsinken.

Hiernach ist der niedere Adel ein von dem hohen Adel oder dem Fürstenstande völlig geschiedener Stand, und es ist ein rein aus der Luft gegriffenes Vorgeben, daß Fürsten und Adel auf denselben historischen Grundlagen beruhten. Eben so entschieden wie von dem Fürstenstande sonderte sich aber der niedere Adel von den gemeinen Freien ab. Diese Absonderung muß erst im vierzehnten Jahrhunderte recht deutlich geworden sein, denn es läßt sich zwischen den Bestimmungen des Sachsenspiegels, aus dem Anfange, und denen des Schwabenspiegels, aus dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts, eine bemerkenswerthe Verschiedenheit nicht verkennen. Die Abtheilung des Heerschildes ist nach dem Sachsenspiegel (1. 3.) folgende: 1) der König, 2) geistliche Fürsten, 3) weltliche Fürsten, 4) Grafen und Freiherrn, 5) schöffenbar Freie, d. i. freie Grundbesitzer mit vier freien Ahnen (Glosse 2. 12.), und der Freiherrn Mannen, 6) die Vasallen der im fünften Heerschilde Stehenden und die Dienstmannen, Ministerialen, der ersten vier Heerschilde, 7) alle übrigen Freien. Außerdem bestimmt der Sachsenspiegel (3. 45.) vier Classen rücksichtlich des Wehrgeldes: 1) Fürsten, Freiherrn und schöffenbar Freie, 2) Pfleghafte oder Hintersassen, und dann die unfreien Classen, 3) der Lassen und 4) der Leibeigenen. Diese Eintheilung läß der Schwabenspiegel, so wie in der Heeresschildsabtheilung sub 5 die schöffenbar Freien, ganz weg und erwähnt bloß der Mittelfreien, d. i. der Ritterbürtigen, welche auch Dienstleute,

und also den schöffenbar Freien in Ansehung der Freiheit unebenbürtig sein können. Er theilt die Freien überhaupt ein: in Semperfreie oder Fürsten, die andere Freie zu Mannen haben, in Mittelfreie, die der hohen Freien Mannen sind, und freie Landsassen, d. i. Bauern, die frei sind. In dieser Eintheilung tritt die Sonderung des Volks in hohen Adel, niedern Adel und alle übrigen Volksclassen, in denen sich die schöffenbar Freien verlieren, deutlich hervor.

Die sich nun bildende Anordnung der Gesellschaft pflegt man mit dem Namen des Feudalsystemes zu bezeichnen, und es ist dabei fast Sitte geworden, mit dem Worte Feudalismus schlechthin den Begriff von Rohheit und Ungerechtigkeit zu verbinden. In der That ist das Feudalsystem auch der jetzigen Entwickelungsstufe der Gesellschaft völlig widersprechend, und seine Reste sind entweder drückend oder bedeutungslos geworden; zu seiner Zeit war dasselbe aber wohlberechtigt und verdient keineswegs im Sinne der rationalistisch liberalen Staatsansicht als ein vom Eigennutz Einzelner veranlaßter Unfug verdammt zu werden.

Als die ältere, auf Familien- und Gemeindewesen gegründete Form in der fränkischen Zeit zersplitterte, fiel die ganze Gesellschaft in einen Zustand von Auflösung: man glaubte gradezu an das bevorstehende Ende der Welt. Die sich nun ausbildende Form beruhte auf der dem deutschen Charakter gemäßen Hingebung und Treue und begann ihren Bildungsproceß von unten, indem es an einer politischen Macht, an einem großen Gesetzgeber und Regenten, der von oben her hätte ordnen können, fehlte. Ist es somit anerkennungswerth, daß ein sittliches Element, die germanische Treue und Ergebenheit, die neue Lebensform schuf, so muß doch auch zugestanden werden, daß dieses Element nur in der Gesinnung der Einzelnen bestand und nur ein Verhältniß des Einzelnen zum Einzelnen, nicht aber eine objective Macht, welche das Ganze getragen hätte, schaffen konnte. Es entstand daher nur ein Complex von Subjectionsverhältnissen, die sich symmetrisch neben und über einander stellten und zuletzt in eine Spitze ausliefen, dabei indeß immer nur in einem sehr speciellen Momente — dem Empfange und Besitze eines nutzbaren Rechts und dem Versprechen der Treue dafür — wurzelten und also schon an sich eine Menge von Beziehungen gar nicht umfaßten, an die Stelle einer öffentlichen Macht aber ein

bloßes Privatrechtsverhältniß setzten. Dabei ließ sich die ursprüngliche Idee, daß der Niedere sich dem Höheren freiwillig hingiebt, nach und nach gradezu umkehren, wenn in dem ausgebildeten Schematismus der Subjectionsverhältnisse, statt von unten, von oben angefangen ward. Niemand hat seine Gewalt von denen, über die er herrscht, sondern durch Verleihung von einem Höheren. Der Kaiser hat sie von Gott, welcher ihn durch den Papst damit belehnt [1]). Die Reichsfürsten sind von dem Kaiser mit der Gewalt durch die Verleihung des Fahnlehens beliehen, und unter diesen pflanzt sich dieses Subjectionsverhältniß auf deren Vasallen und Aftervasallen fort. Näher betrachtet ist das Ganze kein Staat, sondern eine Zusammenhäufung von Privatmächten, die ein kraftloses Oberhaupt anerkennen, eine Gesellschaft ohne Regierung und ohne Volk; denn statt der Regierung giebt es nur Lehnsherrn und statt des Volks nur Hintersassen, die in kleinen und abgesonderten Bezirken nur mit ihren unmittelbaren Oberherrn in Verbindung stehen, von einer Staatsmacht, der auch diese unterworfen wären, aber nichts wissen. Dieses System ist bleibend, weil es sich an den Grund und Boden und an unveräußerliche Besitzthümer knüpft, und es ist durchgängig, denn nach dem Satze **nulla terra sine domino** umfaßt es den ganzen Boden und führt in seiner exclusiv privatrechtlichen Richtung am Ende dahin, daß der Kaiser als höchster weltlicher Herr ein **dominus sine terra** ist, wenn er nicht zufällig Privatbesitzungen hat und aus diesen die Mittel schöpfen kann, sich geltend zu machen.

Da im Feudalsysteme Alles auf die Individualität gestellt ist, und in dieser wohl ein sittliches Princip gepflegt, daneben aber die Laune und der böse Willen des Individuums durch keine allgemeine feste Ordnung niedergehalten wird, so hat die Feudalzeit wohl einzelne glänzende Erscheinungen hervorbringen können, aber in Hinsicht auf die Gesellschaft selbst, die nothwendig der wirksamsten Thätigkeit einer Staatsgewalt bedarf, keine segensreiche Folgen gehabt. Wir sehen daher die individuelle Entwickelung fortschreiten, es beleben und befestigen sich in den Schlössern des Adels Familientugend und Sitte, es beginnt im Schooße der Feudalität das Ritterthum mit seinen herrlichen Zügen von Ehre, Tapferkeit und Ver-

---

1) Glosse zum Sachsenspiegel B. I. a. 1.

ehrung der Frauen, mit seinen Anfängen von Kunst und Poesie, und die deutsche Gemüthstiefe entfaltet den ganzen Reichthum ihrer schönen Erscheinungen. Aber neben der Schönheit und dem poetischen Glanze des Individuellen ist das Allgemeine verwahrloset. Der Lehnsherr ist nicht Regent im Sinne des heutigen Staatsrechts, sondern eben nur Lehnsherr. Der adlige Grundbesitzer, der ihm nicht lehnspflichtig ist, der freie Allodien besitzt, sieht ihn gradezu für seines Gleichen an, wie etwa der Freiherr von Krenkingen vor dem Kaiser Friedrich I. nicht aufstand, sondern nur den Hut rückte. Der Vasall ist dem Lehnsherrn dagegen wohl Ehrerbietung schuldig, er muß vor ihm aufstehen, ihn vorangehen lassen und ihm den Steigbügel halten [1]), aber er wird immer von dem Hofe des Herrn nur den Eindruck der Ehrerbietung gegen eine mächtige Person, nicht den weit tieferen der Ehrfurcht vor einer politischen und öffentlichen Macht mit nach Hause nehmen. Er ist im Gegentheil bemüht, die politische Macht in dem Lehnsherrn ganz zu negiren und denselben von jeder Einwirkung auf die ihm selbst Untergebenen auszuschließen; denn der feudalistische Grundsatz heißt: jeder Baron ist König in seiner Baronie. In dem geordneten Staate wirkt der Unterthan auf Geheiß des Regenten für öffentliche Zwecke, im Feudalstaate ist der Vasall nur für Privatzwecke des Lehnsherrn thätig, denn öffentliche Zwecke giebt es nicht. Eben so privatrechtlich ist das Verhältniß zu seinen Hintersassen. Was diese leisten müssen, ist nicht auf das öffentliche Wohl gerichtet, sondern nur auf Privatzwecke. Das öffentliche Wohl umfaßt das Wohl des Verpflichteten: mit deshalb sind Leistungen für dasselbe nicht unbegrenzt und bestehen nur in wirklich brauchbaren Dingen. Walten aber Privatzwecke vor, so ist für die Laune des Einzelnen keine Schranke gesetzt, und die Leistungen werden theils übermäßig, theils zwecklos und bloß der Laune dienend. Diesen Charakter tragen die Leistungen der Hintersassen jener Zeit. Es ist zunächst nicht zu leugnen, daß dieselben wirklich hart gewesen sind; die Klagen darüber sind zu laut und allgemein, und die Bauernkriege legen ein zu sprechendes Zeugniß von der Bedrückung der Hintersassen ab. Dann waren

---

1) Schwäb. Lehnr. cap. VII. §. 4. Ebend. cap CXXIX. §. 1. wird bemerkt, daß der Vasall noch nicht strafbar sei, wenn er in Gegenwart des Lehnsherrn huste, niese, oder sich die Fliegen abwehre.

die Leistungen aber auch oft ohne vernünftigen Zweck und bloß einer Laune zuzuschreiben. Die Marquette, die Obliegenheit auf die Teiche zu schlagen, um die Frösche zum Schweigen zu bringen, die Pflicht einen Zaunkönig zu liefern u. s. w. sind nicht die einzigen Lasten dieser Art [1]). Die Pflichtigen konnten überhaupt in ihrem Subjectionsverhältnisse nicht die Unterordnung unter eine allgemeine, öffentliche, sondern nur unter eine Privatmacht sehen; nur eine solche trat ihnen selbst in der Vogtei und Gerichtsbarkeit ihres Herrn entgegen. Abgaben fordern, Richten, Regieren, sind Thätigkeiten der öffentlichen Gewalt. Uebt sie der Staat, so fügt sich Jeder, weil ihn das Bewußtsein von einer höheren, allgemeineren Macht, die Alle zwingt, übermeistert; von einer Privatperson, die solche Befugnisse als Privatrechte und Privilegien übt, sind sie unerträglich. So trennt der Feudalismus das Volk vom Herrscher: diesen macht er zu einem Regenten ohne Volk, jenes zu einem der Privatmacht untergebenen, und also, da nur öffentliche Macht schützt, schutzlosen Haufen. Deshalb hat sowohl die monarchische Gewalt, als das Volk gegen die Feudalität mit allen Kräften gerungen.

Gegen Alle, welche nicht über oder unter ihm stehen, befindet sich endlich der Lehnsvasall in gar keinem Verhältnisse; es treten ihm hier nur Privatmächte gegenüber, und es ist ganz natürlich, daß Privatkriege, Fehden und Faustrecht walten, und Raub und Wegelagerei zu Erwerbsquellen gemacht werden. Diesem rechtlosen Zustande konnten denn auch die gebotenen oder vertragsmäßigen Landfrieden nicht abhelfen, da sie nur die Ausübung des Fehderechts regelten, und es noch immer an Gelegenheit fehlte, auf friedliche Weise Recht zu bekommen. Die Einzelnen wurden daher nothwendig auf die Bildung von Genossenschaften hingeführt, welche wechselseitigen Schutz und Abschaffung der Fehden unter ihren Mitgliedern zum Zwecke hatten, zugleich aber als bloße Privateinigungen den Fürsten wie dem Kaiser oft gefährlich wurden. So entstanden die Einigungen des Adels, die zum Löwen, mit den Hörnern, von St. Georg, St. Wilhelm, die vom Sterne, die Schlegler u. a., und so die bekannten Bündnisse der Städte.

Ungeachtet nun in dieser feudalistischen Zeit die ganze Unordnung

---

1) Michelet, origines du droit français cherchées dans les symboles etc. livre V. ch. V.

der Gesellschaft auf dem Lehnrechte beruhte, und es Sitte war, Aemter, Güter, Geld und alle möglichen nutzbaren Rechte zu Gegenständen von Lehnen zu machen, so war dennoch das Lehnrecht nicht das einzige vorhandene Element. Es war vielmehr nur gleichsam die Form oder der Rahmen, in welchen jedes Verhältniß hineingezwängt wurde. Trotz der feudalistischen Anordnung entwickelten sich daher die Lebensverhältnisse innerlich fort und begannen bald die ihnen auferlegte Form zu sprengen und die lästigen Stücke derselben abzuwerfen. Die Rechte des Kaisers und der Landesfürsten gingen von Rechtswegen zwar weit über die Grenzen blos lehnsherrlicher Rechte hinaus, theils wurden sie aber zunächst noch von den Lehnseinrichtungen in ihrer Ausübung gehemmt, theils waren die Fürsten in den Ansichten ihrer Zeit befangen und sahen ihre Würde und Größe mehr in der lehnsherrlichen Pracht, der Botmäßigkeit über Vasallen und dem Reichthum an eigenen Gütern, als in ihrer öffentlich-rechtlichen Stellung. Diese Stellung, das Verhältniß zwischen Fürst und Unterthan, trat endlich im 15. Jahrhundert, als Gesetzgebung und Regierung geübt zu werden anfingen, in deutlichen Spuren hervor, und mit ihrem Erscheinen war das Princip des Feudalismus gebrochen. Das Lehnssystem hatte überdies schon seiner Anlage nach für manche Verhältnisse gar nicht gepaßt: es war im Ganzen — so mannigfach auch die Gegenstände der Belehnungen waren — doch nur auf die Verhältnisse des Grundeigenthums berechnet gewesen und hatte aus der Theilung des Eigenthums in Ober- und Untereigenthum seinen ganzen Schematismus construirt. Religion, Kunst, Industrie und Handel paßten in diesen Schematismus nicht hinein, und wenn sie gleich durch den ungeordneten und verwirrten Zustand des Ganzen eine Zeitlang niedergehalten wurden, so blühten sie doch in den Städten und unter dem Schutze der Geistlichkeit schon früh empor und konnten nach Verlauf einiger Jahrhunderte Classen der Gesellschaft erzeugen, welche sich in das feudale Schema nicht einfügen ließen, aber stark genug waren, in den faustrechtlichen Zeiten ihre Existenz zu behaupten, und zu wichtig, als daß sie von Seiten der Fürsten hätten übersehen werden können.

In dieser Zeit des Feudalismus bildete sich das Verhältniß des Adels aus. Ein genauer Zeitpunkt, zu welchem das Prädicat nobilis eine exclusive Bezeichnung geworden, oder die Adligen sich nach ihren Wohnsitzen benannt und sich als einen geschlossenen Stand

betrachtet, kann nicht angegeben werden, vielmehr geschah alles dieses nach und nach, und ist erst im 13ten Jahrhundert allgemein üblich. An den Lehns- und Kriegsadel knüpft sich dann die Erscheinung des Ritterthums, in welchem sich das aristokratische Element genialer auf die Spitze getriebener subjectiver Empfindungen dem bürgerlich-praktischen Elemente des Allgemeinen und Objectiven gegenüberstellt. Ritterwürde und Adel waren freilich nicht schlechthin verbunden; da jene aber außer freier Geburt die Wahl einer kriegerischen Lebensart voraussetzte und bald in der Weise erblich ward, daß man aus einem ritterlichen Geschlechte sein mußte, um in die Ritterschaft aufgenommen zu werden und Ritterlehne zu besitzen, so ward die Ritterschaft — obgleich durch sie auch manche gemeine Freie den Adelstand erlangten — ein Besitzthum des Adels und fiel endlich mit diesem zusammen. Grade im Ritterthume liegen wichtige Culturelemente, welche uns aus jener Zeit zugeflossen sind. Sein geistiger Inhalt beruht nämlich in der Romantik des Mittelalters, jener geistigen Blüthe, die aus der innersten Tiefe der menschlichen Subjectivität emporkeimte. Es ist das Gefühl eines höheren geistigen Lebens in der eignen Brust, welches den Menschen in die Romantik treibt; er geht, um dieses Leben zu genießen, immer tiefer in die eigne Subjectivität zurück und treibt die eignen Empfindungen in einer idealen Welt zu einer Größe und Mächtigkeit empor, welche für die wirkliche nicht paßt. Im Ritterthume sind es die Empfindungen der Ehre, der Treue und der Frauenverehrung, welche auf diese Weise erweitert werden. Die Ehre im Ritterthume ist etwas Anderes als im classischen Alterthume. Hier ist die Unbescholtenheit und die Persönlichkeit, wie sie wirklich ist, das Verletzbare und zu Schützende; in der romantischen Zeit sublimirt sich aber der Einzelne zu einem durchaus von der gemeinen Wirklichkeit verschiedenen Wesen und setzt sein Ich als ein Heiligthum in eine so hohe und reine Sphäre, daß die Wirklichkeit zu schlecht dafür wird. In dem nüchternen Verrichten seiner Schuldigkeit findet er dann keine Ehre mehr, sondern nur in erhabenen Heldenthaten, in uneigennütziger Tapferkeit, in Beschützung der Schwachen und Bekämpfung der Bösen, und diese höchsten Wünsche eines thatenlustigen Herzens werden zu dem, was sie nie sein können, zum alltäglichen Berufe, zur Profession gemacht, zu der man sich förmlich in die Lehre begiebt und die Stufen des

Pagen und Knappen bis zur Ritterwürde durchschreitet. Jene Tugenden sollen aber das über die Wirklichkeit hinausgesetzte Ich zieren, und diesem Traumbilde wird das reale Ich ganz aufgeopfert; daher das Spielen mit Gefahren, das nutzlose Opfern des Lebens. Der vom Pferde Gestoßene bleibt, wenn sein Gegner zufällig den zum Tödten der Niedergeworfenen dienenden Dolch nicht bei sich hat, ruhig liegen, daß derselbe seinen Dolch holen und ihn abthun kann. In jenen kriegerischen Zeiten ist insonderheit persönlicher Muth das Höchste und ein Zweifel daran das Verletzendste; man schlägt sich daher theils ohne allen Grund, bloß um seinen Muth zu zeigen, theils wird die Ehre verletzlicher, indem der Muthige sich nicht erst unzweideutig provociren läßt, sondern sich oft als verletzt gerirt, um keinen Zweifel an seinem Muthe aufkommen zu lassen. Eben so subjectiv ist die Frauenverehrung und die Treue. Jene verbessert das Loos der Frauen nicht, die sich, ungeachtet einer unnatürlichen Vergötterung, im wirklichen Leben doch übel genug berathen fanden [1]), und schlägt in leere Spielereien und die Thorheiten der Liebeshöfe aus. Man braucht nur in die fabliers aus jener Zeit zu blicken, um gleich zu wissen, daß die zarte Frauenverehrung mit der gröbsten Unsittlichkeit und Rohheit Hand in Hand ging. Die Treue ist endlich ebenfalls ohne Interesse für das Allgemeine und besteht nur in der Hingebung des Einzelnen an den Einzelnen als solchen. Weil hierbei ein allgemeines und vernünftiges Motiv fehlt, und Alles bloß auf subjectiver Empfindung und Zuneigung beruht, so kann man die Treue haben oder nicht, und dem, der sie nicht hat, kann nicht (wie heute, wo jenes vernünftige Moment hinzugetreten, und die Treue Sache der Einsicht geworden ist) ein Vorwurf daraus gemacht worden. Deshalb kommen in der Feudalzeit eben so viel Treubrüche und Felonien, als erhebende Beispiele von selbstaufopfernder Treue vor, und es ist ein arges Misverständniß, wenn man die ganze Zeit nach der Geschichte vom treuen Eckart und ähnlichen beurtheilt.

---

1) Die älteren deutschen Gesetze statuiren z. B. regelmäßig ein Züchtigungsrecht gegen die Frauen, und daß es geübt wurde, leidet wohl keinen Zweifel. Im Nibelungenliede heißt es bei aller zarten Frauenverehrung:

Man sol so vrouwen ziehen, sprach Sîfrit der degen,
daz si üppecliche Sprüche lazen underwegen;

und ferner äußert eine Frau:

daz hat mich sît gerouwen, sprach daz edel wîp,
ouch hat er so zerblouwen darumbe minen lîp.

In diese Empfindungen mischen sich dann — freilich äußerst unklare und ungeläuterte — religiöse Vorstellungen, und aus dieser Vereinigung bildet sich jenes bloß subjective, aber eben deshalb tiefe und poetische geistige Lebenselement der Feudal- und Ritterzeit, an welches die moderne Welt nach dem Rathe Friedrich von Schlegels wie an einen Quell zurückgehen soll, um daraus für die schlaffe und prosaisch verständige Gegenwart gleichsam neues Blut zu schöpfen. Allerdings ist nun auch jenes gemüthliche Element der Quell großer Thaten und eines reichen Stoffes für die Poesie geworden; näher betrachtet ist es aber — selbst der poetischen Verschönerungen nicht zu gedenken — dennoch nicht von allgemeinem Werthe, so daß man gradezu wieder darauf zurückgehen könnte. Sein Werth besteht vielmehr darin, daß das bloß Gemüthliche und Subjective in der Reibung mit der Wirklichkeit und der Prosa seine Extravaganzen verliert und so noch theilweise als Element unsrer heutigen Civilisation ohne poetischen Glanz, dafür aber in allgemeiner und vernünftiger Weise, fortdauert. Die schwärmerische Idealität der Ritterzeit, der die Wirklichkeit niemals gut genug war [1]), wird von der Wirklichkeit, dem schlimmsten Feinde der genialen Subjectivität, abgestreift, und die sittliche Wahrheit und Vortrefflichkeit, die darin liegt, aus einem Privilegium besonders Begabter zum Gemeingut, aus einer Empfindung Einzelner zu einer allgemeinen Macht erhoben. Die Ehre und der Muth werden von jener Aufopferung des realen Ich für den Glanz seines sublimirten Doppelgängers befreit. Vollendetere bürgerliche Einrichtungen stehen dem Heroismus im Wege. Die Kämpfe um Ehre und Waffenruhm sinken zu ganz gewöhnlichen Raufhändeln hinab, die nur noch in den untern Volksclassen vorkommen und strafbar sind [2]). Die Ungeheuer und Unholde, mit denen die Heroen und Paladine kämpften, werden, da auch das Arge seinen poetischen Glanz verliert, zu Raubthieren und Gaudieben, welche die Polizei wegschafft. Das Ehrgefühl dagegen,

1) Die Troubadours klagen immer über das Verschwundensein der schönen Ritterzeit, nicht bloß die neuesten, sondern auch die ältesten, so daß man glauben sollte, sie habe nie existirt. In ihrer idealen Gestalt konnte sie in der That auch nie existiren.

2) Noch im Jahre 1495 schlug sich der Kaiser Maximilian auf dem Reichstage zu Worms mit einem französischen Klopffechter, **Claude de Barre**, der dorthin gekommen war, um zu sehen, ob es Jemand mit ihm aufnehmen wollte.

die Erhebung von Muth und Tapferkeit über Blutdurst und Brutalität, gewinnt einen veredelten Ausdruck. Die Ehre liegt nicht mehr in dem bloß erträumten phantastischen Glanze der eigenen Persönlichkeit, sondern in dem Wissen, daß außer der endlichen und zufälligen Erscheinung noch etwas Höheres an uns ist, was unter allen Umständen rein erhalten werden muß. Die Frauenverehrung wird von Abgötterei gereinigt, und durch die verbesserte gesellige Lage der Frauen das gesellige Leben überhaupt verbessert. Die romantische Treue verliert den poetischen Glanz, den sie doch nicht alltäglich behalten kann; dafür ist man aber nicht bloß der Person, sondern in der Person einer allgemeinen Macht treu, und die romantische Treue gegen den Einzelnen wirkt bloß so viel, daß man diese Macht nicht von der Person trennt, sondern zugleich einen concreten Gegenstand für die Gesinnung bekommt. So sind denn die romantischen Empfindungen zu Bestandtheilen einer Gesinnung geworden, in welcher sich Anstand, Delicatesse und feines Ehrgefühl mischt, und welche als eigentlich noble Gesinnung einen dem Alterthum nicht bekannten Bestandtheil der modernen Cultur ausmacht. Diese Errungenschaft haben wir allerdings dem Ritterthume und dem Adel zu danken. In ihm wurzelten die subjectiven Empfindungen, aus deren Conflict mit der Realität dieses Culturelement sich herausgebildet und in seinem Bildungsgange den Charakter des Subjectiven, blos gewissen gleichgesinnten Personen Eigenthümlichen verloren und den eines allgemeinen gesellschaftlichen Elementes angenommen hat.

Hüten wir uns also, in der Ritterzeit selbstständig und schlechtweg werthvolle Culturelemente erblicken zu wollen. Der geistige Inhalt dieser Zeit mußte im Kampfe mit der Wirklichkeit und der Prosa erst geläutert und gesäubert werden, um solche Elemente hervorzubringen. Die Ritterlichkeit, wie man sie damals verstand, und die ritterlich fahrende Lebensweise [1]) mußte erst für das, was sie in

1) Der fahrende Ritter kommt nach dem Ende der Faustrechtszeit unter zwei verschiedenen Gestalten wieder zum Vorschein, freilich jetzt ohne alles Praestigium, aber doch nicht im offenen Conflicte mit der Justiz. Wie beim fahrenden Ritter die Lebensweise mit den Adel machte, so auch bei den Revenants, in deren Form er wieder erschien. Zunächst ist es der reisende und auf den Schlössern umherziehende Junker im 16. Jahrhunert, bei dem es nicht auf Adel ankommt, sondern den man für adlig passiren läßt, wenn er in einer gewissen Erscheinungsweise auftritt. Es ist ein

civilisirten Ländern allein sein kann, für Vagabondage und Buschklepperei erkannt und durch Justiz und Polizei ausgerottet werden. So ging wirklich am Ende die Poesie der Ritterzeit rein in der Prosa des Lebens unter. Götz von Berlichingen, der letzte Ritter der Faustrechtsepoche, war zu seiner Zeit eben so wenig recht in seiner Sphäre, als es der Fürst von Ligne, der letzte Ritter der altfranzösischen Hofcultur, auf dem Wiener Congresse war. Schildert man das Leben der Ritter am Schlusse jener Epoche einfach und klar nach der Wirklichkeit, so ist nichts Apartes, nichts Poetisches oder dem Gemüthe besonders Wohlthuendes darin zu finden. So einfach und klar spricht z. B. der Kanzler Vergenhans, genannt Nauclerus, zu Ende des 15. Jahrhunderts über das Leben der Ritter: hi quoque profanari suam dignitatem arbitrantur, si mercaturas, aut artes exerceant aliquas, si ex civibus aut plebe uxorem recipiant, si in urbibus habitent: consortia urbanorum perosi, arces et castra in montibus, sylvis, rure collocant, ceterum de patrimonio et redditibus suis victitant; verum ubi haec deerunt, aliqua occasione sumta praedari non verentur [1]).

Typus der damaligen Zeit, der unter andern in den Colloquien des Erasmus und von Spangenberg geschildert wird. Letztrer äußert: Etliche suchen durch allerlei lose Grieflein nicht allein mit dem Namen Junker genannt zu werden, sondern auch unter solchem Adelsnamen allerlei Pracht, Wollust, Hoffarth und Muthwillen zu treiben, pralen und fahren hoch her, als ob sie fürtrefflichen Adels wären, können ihnen lassen dienen und sich wie stattliche Junker ehren, haben auch ihre dazu abgerichtete Knechte, Diener, Jungen und gnatones, die sich gegen sie müssen aufs Höflichste verhalten, und ist doch oftmals nichts Gutes an ihnen, weder ihrer Abkunft noch ihres Lebens halber, sind Wäscher, Hochsprecher u. s. w., rühmen oft von großen Streichen, Thaten und Wunder, dabei sie wollen gewesen sein, und zum Theil mit verrichtet haben, dazu sie doch nie gekommen, sind bisweilen wohlgekleidet, wohl beritten, wohl beredt, können von vielen Dingen Kundschaft geben u. s. w. — Die zweite Gestalt, unter welcher der fahrende Ritter wieder erscheint, ist der »fremde Cavalier« des vorigen Jahrhunderts, der an den Höfen umherreiset und, wenn er sich nur in einer gewissen Art und Weise producirt, Aufnahme und Ehre und Geld findet, ohne daß man rücksichtlich seiner Herkunft u. s. w. sehr scrupulös ist. Casanova und Aehnliche gehören hierher. Im 19. Jahrhundert sind die Nachzügler dieser Zunft sehr selten geworden.

1) Es scheint nicht an Solchen gefehlt zu haben, die das Abkommen der Straßenräuberei geradezu für das Eingehen einer guten alten Sitte hielten. So erzählt Spangenberg (Adelsspiegel 2. 468.), daß, als unter Kaiser Maximilian I. eine Gesandtschaft der Venetianer mit schönen Pferden und prächtigen Kleidern durch Süddeutschland zog, ein alter Edelmann, der in einer schwäbischen Stadt mit Andern den Zug ansah, ge-

Wie schon bemerkt ist, konnte man in den Zeiten des Faustrechts nur in Einigungen und Genossenschaften Sicherheit und Schutz finden. Diese Einigungen sind das erste Hervortreten aus einem ganz wilden Zustande, sie geben nur eben Schutz gegen das Härteste: man steht sich wechselseitig bei, um nicht getödtet oder ausgeplündert zu werden. Sie sind daher nur Nothmittel, deren man in Zeiten, wo die öffentliche Macht keinen Schutz gewährt, bedarf. Zugleich liegt aber auch in jeder Genossenschaft, abgesehen von ihrem besondern Zwecke, an und für sich eine Macht. Wenn Viele zu einer gleichen Tendenz vereint sind und auch nur in einer Beziehung sich von allen Uebrigen absondern, so sind sie als Ganzes mächtig, und ihre Stimme muß beachtet werden. Dadurch führt denn wohl die Associationenbildung aus dem gröbsten Chaos eines wechselseitigen Todtschlagens heraus; fehlt es aber an einer starken Centralgewalt, so werden statt der Einzelnen nun die Genossenschaften unter einander im Hader liegen, oder die öffentliche Gewalt an sich reißen. Jedenfalls aber wird der Einzelne, der zufällig zu keiner dieser Genossenschaften gehört, übel daran sein. So gestaltete sich das Verhältniß in Deutschland: man fühlte die Stärke, die in der Verbindung liegt, und deshalb verbanden sich Städte und Adel zu Bündnissen mit dem Zwecke des Schutzes; bei allen Einigungen aber, selbst den Zünften, den Einigungen der Geschlechter, den Stubengesellschaften, den Tourniergesellschaften bis auf Schützengesellschaften hinab, war außer dem eigentlichen Zwecke der Vereinigung die Macht, die eben in dem Zusammentreten Vieler liegt, ein sehr hervortretendes und häufig geltend gemachtes Moment. Die Gefahr, welche in der Macht dieser zufällig und oft ohne allgemein berechtigte Zwecke entstandenen Gesellschaften lag, konnte nicht unbemerkt bleiben, und deshalb verbot die goldene Bulle (Cap. 15. 16) dergleichen Einigungen. Dieses Verbot konnte indeß nie recht praktisch werden, da die Regierungsgewalt nicht stark genug war, selbst den nöthigen Schutz zu gewähren, oder jene Eini-

---

seufzt und gesagt hat: Lieber Gott, wie gar verkehrt sich's in aller Welt und nimmt aller Muth und Tapferkeit sogar ab. Wo ist jetzund mehr des Adels Stärke und Hortigkeit wie bei unsern Voreltern? welche fürwahr diese stolzen Wahlen mit so schönen Pferden und herrlichem Schmucke, Geld und Gut also nicht hätten unangesprochen lassen durch das Land ziehen. Sie solltens damals gethan haben, als ich noch jung war, ich und Andere wollten ihnen wohl einen Weg gewiesen haben ꝛc. ꝛc.

gungen zu unterdrücken. So war denn aus der alten Atomisirung zunächst noch kein geordneter Zustand, sondern nur ein zufällig und ordnungslos aufwachsendes Corporations- und Ständewesen enstanden, in welchem der Einzelne mehr der Genossenschaft als dem Staate angehörte, und Macht der Regierung und Patriotismus der Unterthanen fehlten. Die Einigungen wußten sich Privilegien zu verschaffen, die dem Entstehen einer allgemeinen Staatsmacht gradezu entgegenstanden: die Städte Unabhängigkeit von der Grafengewalt, die Reichsritterschaft Unabhängigkeit von der Landeshoheit u. s. w., so daß Recht und Ordnung sich keineswegs für Alle von selbst verstanden, sondern nur durch das Angehören an die Genossenschaft und durch besondere Privilegien gegeben wurden. Der allgemeine und ewige Landfrieden von 1495, eines der wichtigsten Grundgesetze des deutschen Reichs hatte aber der Hauptsache nach nur die Abschaffung des Faust- und Fehderechts zum Gegenstande, also immer nur die Abstellung eines mit dem Mangel einer politischen Macht verbundenen Mißbrauches, nicht aber eine Abhülfe gegen den eigentlichen Grund des Uebels. Diese ward nur durch die wachsende Macht der Landeshoheit gegeben, in welcher nach und nach der Charakter einer öffentlichen Gewalt hervortrat.

Die Gewalt der Landesherrn war zunächst indeß nur eine Nachbildung der kaiserlichen Gewalt, und die Mächtigeren unter den Landeseinsassen strebten immer nach einem ähnlichen Verhältnisse, als in welchem die Territorialregenten zum Kaiser standen, nur daß ihnen die höhere Gewalt hier näher und deßhalb eine Befreiung von derselben weniger möglich war. Die Landeshoheit war ursprünglich eine Mischung eigentlicher Regierungsrechte und lehnsherrlicher, grundherrlicher und allodialer Eigenthumsrechte, welche an den verschiedenen Theilen des Territoriums stattfanden. Von diesen Rechten waren zunächst die bloßen Privatrechte an Domänen und die Guts- und Grundherrlichkeit noch von sehr großer Bedeutung. Ein Fürstenstaat der frühern Zeit glich nach Hüllmanns Ausdrucke einem großen Landwesen, zu dessen Verwaltung, mit Inbegriff der Gerichtsbarkeit, ein zahlreiches Hofgesinde für die Nutzung von Grundstücken in Dienst genommen war. Das Verhältniß war dem heutigen gradezu entgegengesetzt: wo der Landesherr bloße Privatrechte übte, war er am sichersten und mächtigsten; wo er aber der öffentlichen Gewalt sich bedienen wollte, collidirte er mit Pri-

vatrechten Andrer und war daher beschränkter. Schon seit frühen Zeiten finden sich Spuren, daß man die Zustimmung der bedeutenderen Landeseinwohner, auf deren Privatrechte es hier ankommen konnte, für nothwendig gehalten hat [1]). Diese Zustimmung hatte freilich bei den verschiedenen Ständen, dem Adel, der Geistlichkeit und den Städten, nicht völlig gleichen Ursprung und gleiche Bedeutung, und es ist gewiß eben so unrichtig, von vorn herein eine Volksrepräsentation, als eine Repräsentation gewisser Stände und Standesinteressen darin finden zu wollen [2]). Beim Adel mochte sich dessen Theilnahme an den Regierungsgeschäften darauf gründen, daß schon nach einer älteren Ansicht die Großen und Vasallen den stehenden Rath der Fürsten, die aula regis bildeten, und man nun, nachdem die Fürsten Hof- und Regierungsbeamten hatten, den Adel zu allgemeinen Versammlungen berief, zumal es oft auf Verwilligungen ankam, die derselbe von seinen Gütern zu machen hatte. So war der Adel also wohl immer nicht bloß zur Vertretung von Privat- und Standesinteressen, sondern zur Mitberathung allgemeiner Angelegenheiten berufen; es konnte indeß nicht fehlen, daß nach der ganzen Tendenz des Mittelalters sein allgemeinerer Beruf — der freilich von einer Volksvertretung im modernen Sinne weit entfernt ist — in den Hintergrund trat [3]). Die Städte und die Geistlichkeit mußten zugezogen werden, weil es meist

1) Die älteste Spur findet sich in einer Urkunde König Heinrichs vom Jahre 1231. — ut neque principes neque alii quilibet constitutiones vel nova jura facere possint, nisi meliorum et majorum terrae consensus primitus habeatur.

2) Die historische Entwickelung der Landstände ist in der kleinen Schrift: die Lehre von den Landständen von F. A. Lemgo, 1841, vortrefflich dargestellt.

3) Chateaubriand bemerkt vom französischen Adel: Quant aux trois ordres, la noblesse, minée graduellement par la couronne, ne sentit ni n'aima jamais cet autre pouvoir collectif, qu'on lui donnait dans ces assemblées melées du tiers-état et du clergé, en dedommagement de sa puissance aristocratique; elle s'y montra très independante quant aux opinions, mais elle ne songea point à reprendre sur la couronne en entrant dans les interêts communs de la patrie, l'autorité qu'elle avait perdue: cette idée, abstraitement politique, ne pouvait venir d'ailleurs aux gentilshommes du moyen âge. Betrachtet man die deutschen Landtagsverhandlungen, in denen die Erhaltung alter und Erlangung neuer Privilegien für die einzelnen Stände die Hauptsache ausmacht, so muß man glauben, daß diese Idee auch in den deutschen Ritterschaftscurien nicht sehr lebendig geworden ist.

auf Bewilligungen ihren Hintersassen aufzulegender Lasten ankam, und ohne ihre Bewilligung nichts als das einmal Hergebrachte geleistet werden durfte. Auch den Bauernstand konnte der Landesherr zuziehen und hat es an manchen Orten wirklich gethan. Der Wirkungskreis dieser landständischen Versammlungen war dann ein mannigfacher. Was die Steuern anbetrifft, so ward eine ständige Bede oder Steuer wohl nur für die vom Landesherren durch seine Dienstmannschaft getragene Kriegslast und für die Ausübung der Gerichtsbarkeit gegeben. Alles Uebrige, was in Folge der durch Kriege und Hofhaltungen vermehrten Bedürfnisse gefordert ward, mußte bewilligt sein, wobei Geistlichkeit und Adel ihre Güter rein zu halten suchten, was insonderheit bei dem letzteren theils, da er Kriegsdienste leistete, für billig, theils auch dem gemeinen Rechte (L. 3. C. de fundis limitrophis 11. 59.) für gemäß gehalten wurde. Bei dem Vorhandensein einer von den Ständen anerkannten Nothwendigkeit mußten sich dann auch die Unterthanen, welche an der Verwilligung nicht Antheil genommen hatten, der Steuer fügen. Außerdem achteten die Stände darauf, daß nichts vom Lande getrennt und veräußert ward, ertheilten zu Kriegen und Bündnissen Rath, machten Beschwerden und Desiderien geltend und traten überhaupt da auf, wo — etwa beim Fehlen des Landesherren — das Land selbst zu handeln hatte. Ungeachtet aber ihr Wirkungskreis auf diese Weise weit über eine Repräsentation der Rechte bestimmter Stände hinausging, so führte sie dennoch nicht zur Herstellung eines politisch festgeordneten Staats. Man darf bei der Beurtheilung des Werths landständischen Verfassungen nicht diejenigen Begriffe zur Anwendung bringen, welche man heute mit der Gewalt der Regenten verbindet. Im Mittelalter war diese Gewalt keineswegs eine rein öffentliche, und die Stände hatten im Fürsten auch immer den großen Grundbesitzer und den Lehnsherrn mit im Auge, der eine volle, aber auch keine rein öffentliche, Gewalt nur über seine eigenen Hintersassen übte, alles darüber Hinausgehende aber nicht aus Gründen des Staatsrechts vermöge seiner Fürstengewalt, sondern nur auf dem privatrechtlichen Wege des Vergleiches erlangen mußte [1]). Man hat also das Verhältniß der Stände ursprünglich

---

1) Die entgegenstehende Ansicht kam wohl auf, drang aber erst späterhin durch. Auf dem Reichstage von 1690 legten die Reichsstände ein Gut-

so aufzufassen, daß neben den Landeshohen, die als wichtigsten Theil ihrer Gewalt das Recht an ihren Privatbesitzungen ansahen, noch andere Stände vorhanden waren, welche Macht genug hatten, einer bloßen Amtsgewalt des Landeshohen sich nicht zu unterwerfen, und welchen daher nicht zu befehlen, sondern mit welchen zu unterhandeln war. Bei diesem Conflicte bloßer Privatmächte war es ganz dankenswerth, daß die landständischen Versammlungen das ganze Land zu repräsentiren anfingen, indem aus ihrer Einhelligkeit mit dem Fürsten eine öffentliche Macht hervorging, welche weiter griff, als die Macht des Fürsten allein, und allgemeine Anordnungen entstehen lassen konnte; ein passendes Organ für eine öffentliche Macht war aber diese Einhelligkeit, die sich oft genug getrübt hat, nicht. Vielmehr konnten nur die Fürsten allein die öffentliche Macht besitzen, und als sie nach und nach immer mehr in den Besitz derselben gelangten, und sich Staaten im eigentlichen Sinne des Wortes bildeten, verloren die landständischen Versammlungen an Wirksamkeit, und die Landtage wurden seltener.

Die wichtigsten Veränderungen erlitt in dieser Periode die Stellung des Adels durch das Abkommen der Kriegsdienste von Lehnen und durch das Emporblühen der Städte.

Die alte Reinheit und Geschlossenheit der adligen Geschlechter war schon im früheren Mittelalter beeinträchtigt worden. Ministerialen und Lehnleute waren in Eins verschmolzen, viele nicht Ritterbürtige waren in den Besitz von Ritterlehen gelangt und zählten sich dem niedern Adel bei [1]), und endlich war seit Karl IV. ein neuer Adel durch kaiserliche Verleihung, der s. g. Briefadel entstanden. Hiermit muß viel Misbrauch getrieben sein. Spangenberg beklagt sich im Adelsspiegel [2]), »daß große Herrn, wenn sie die Lust angekommen, ohne Unterschied auch die allerlosesten Vettern, ihre Fuchsschwenzler, Zutüttler und dergleichen zu Edelleuten gemacht.« Auch geschah dasselbe nach Spangenbergs Bericht mit

---

achten vor, nach welchem die Unterthanen die zu den Landesbedürfnissen nöthigen Mittel schlechthin auch ohne ihre freie Bewilligung geben sollten. Der Kaiser Leopold I. versagte demselben aber seine Genehmigung und ließ es bei dem Herkommen.

1) In Frankreich hatte die Ordonnance de Blois von 1576 bestimmt: les roturiers et non nobles, achetant fiefs nobles ne seront pour ce anoblis ni mis au degré des nobles.

2) Bd. 1. S. 205. 206.

dem Hofgesinde, Stallmeistern, Köchen, Platenern, Hofschneidern, Hufschmieden und dergleichen, wobei nur der Unterschied vorkam, daß diese Leute nicht, wie die früher unter gleichen Umständen begünstigten Ministerialen, zugleich Landgüter erhielten, sondern nichts als die Titel und Wappen bekamen, so daß sie »hernach ihres Adels mehr Spott denn Ehre gehabt, dieweil sie nicht so viel gehabt, davon sie ihren Adelsstand auch nur ein wenig ansehnlicher für andern gemeinen Leuten, Bürgern oder Bauern haben führen können.« Durch diese Einmischungen kam zunächst in den Adel selbst Zwiespalt, so daß derselbe in sich Abstufungen von verschiedenem Werthe annehmen mußte und das Streben an den Tag legte, durch strengere Ahnenproben Personen von minder reinem Adel von dem Eintritte in landständische Corporationen, Domcapitel und Hof- und Staatsstellen auszuschließen. Wesentlicher als diese im Innern des Adelsstandes vorgehenden Umstände waren aber die in der übrigen Gesellschaft eintretenden Veränderungen.

Im funfzehnten Jahrhunderte hatte sich das deutsche Kriegswesen durchaus verändert. Die häufigeren Kriege, die Erfindung des Schießpulvers, für dessen kriegerischen Gebrauch sich eine eigene Zunft gebildet hatte, machten eine größere Anhäufung von Streitkräften nöthig, als durch den Lehndienst anzuschaffen stand. Das Ritterliche ging in das Soldatische über, statt der Lehnsgefolge stritten dichte Haufen von Landsknechten, und statt der ritterlichen Würden kamen militairische Würden auf. Damit fiel am Ende der Lehndienst ganz hinweg, und die Folgen, welche für den Adel aus seiner vorzugsweise kriegerischen Stellung hervorgegangen waren, gingen verloren. Hatte ferner bisher die ganze Anordnung der Gesellschaft hauptsächlich auf dem Grundbesitze und dem Ackerbau beruht, und der Adel gerade in den Verhältnissen des Landbesitzes seinen eigentlichen Haltpunkt gehabt, so war ein Theil des Adels, die besitzlosen jüngeren Söhne und deren Nachkommen, in die übrigen Sphären der Gesellschaft hineingedrängt. In der frühern Zeit, als die ganze Gesellschaft nur aus Landgemeinden bestand, hätte dieser Theil des Adels hier ein völlig freies Feld gefunden; jetzt aber hatte sich neben ihm in den aufblühenden Städten ein neues Element, der Bürgerstand, gebildet, mit welchem der besitzlose Adel jetzt in Collision treten mußte.

Der ursprünglich schöffenbar freie Theil der Bevölkerung in

den Städten war unzweifelhaft ritterbürtig. Erst als im funfzehnten Jahrhunderte die Zünfte an der Stadtverwaltung Antheil bekamen, und in der näheren Verbindung des handel- und gewerbetreibenden Theils der Einwohner mit den Geschlechtern die Unterschiede schwankend wurden, fing man an die Lehns- und Tournierfähigkeit der letzteren zu bezweifeln. Die Conservirung der Ritterbürtigkeit setzte eine rittermäßige Lebensweise voraus, und diese mochte bei dem städtischen Adel schwerer zu führen sein. Es ergab sich daher hier das Umgekehrte wie beim ländlichen Adel: bei diesem wurden die fremdartigen unadligen Elemente, die Ministerialen, die nicht Ritterbürtigen, welche Ritterlehne besaßen, mit in den Adelsstand aufgenommen, der städtische Adel aber ging, bis auf einzelne Ausnahmen, im Bürgerstande unter. Dieser letztere gewann in dem Aufblühen des Wohlstandes der Städte eine immer größere Bedeutung, und diese Bedeutung überflügelte bei dem Aufkommen nationalöconomischer Doctrinen mindestens für eine Zeit bei weitem die des ländlichen Grundbesitzes.

Rücksichtlich des Grundbesitzes und der daran geknüpften Befugnisse war überdies durch das Geltendwerden des römischen Rechtes eine Veränderung eingetreten, auf deren Wichtigkeit kaum genug aufmerksam gemacht werden kann.

Das deutsche Recht knüpfte an die Herrschaft über einen bestimmten Theil des Bodens sehr ausgedehnte Befugnisse. Die Herrschaft über den Raum galt als Herrschaft und Schutz- und Schirmrecht über das darin Befindliche, und so gewinnt das Grundeigenthum eine so umfassende Bedeutung, daß sich Rechte auf Leistungen der darauf angesiedelten Hintersassen und Jurisdiction über dieselben damit verbindet, und Eigenthum und Landeshoheit zwei durchaus nicht scharf von einander zu sondernde Begriffe sind.

Wenn überhaupt ein geordneter Zustand entstehen sollte, so konnte nicht jeder größere Grundeigenthümer ein höchstens in lehenrechtlichen Verpflichtungen stehender Landesherr sein, und es mußte sich das bloße Eigenthum von der Landeshoheit scheiden. Diese Scheidung bewirkte das römische Recht, nach welchem das Rittergut nichts als ein **fundus**, das Eigenthum ein von allen Hoheits- und Regierungsrechten ausgesäubertes reines Privatrecht ist, und **jura praediorum** sich nur als Berechtigungen zu privatrechtlichen und Vermögenszwecken darstellen.

Die Scheidung zwischen dominium und imperium ist hiernach scharf und bündig genug. Die eigentlichen Hoheitsrechte mußte man dem Regenten zuschreiben und die Rechte der Grundbesitzer auf ein bloßes dominium reduciren. Das römische Recht gewann auch bald soweit die Oberhand, daß die deutschen Rechtsbegriffe vom Eigenthum verloren gingen und erst in neuerer Zeit durch historische Forschungen wieder aufgefunden sind. Die nicht rein privatrechtlichen Befugnisse, welche im Eigenthum lagen, wurden dabei freilich nicht aufgehoben, sondern dauerten in der Gestalt von Privatrechten fort; wie sehr aber die deutsche Rechtsidee durch die römische verdrängt war, ist schon daraus abzunehmen, daß man sie, als verstehe sich das von selbst, nur als Privatrechte zu betrachten anfing, zugleich aber genöthigt war, da sie zum Systeme des Privatrechts auch nicht recht paßten, sie als Anomalien und Unregelmäßigkeiten anzusehen. So bestanden denn Gutsgerichtsbarkeit, Reallasten und überhaupt die Verhältnisse der Hintersässigkeit factisch fort; seit der Scheidung von dominium und imperium und der Begründung der fürstlichen Gewalt haben sie indeß ihren ursprünglichen Sinn verloren. Sie sind Zwittergeschöpfe, weder rein privatrechtlicher, noch rein öffentlich-rechtlicher Natur, und ihr Wesen läßt sich nicht aus dem gegenwärtigen Rechtszustande, der diese zwei Gegensätze scharf geschieden wissen will, sondern aus dem bereits untergegangenen, der sie noch in unentwickelter Vermischung enthält, erklären. Sie werden daher, als außer allem innern Zusammenhange mit dem jetzigen Rechtszustande, immer mehr und mehr sich verlieren, und ihr Verschwinden wird von Niemandem als ein Unglück beklagt werden können.

Gerade hier liegt übrigens der Anknüpfungspunkt für die neuern Reactionsversuche des Grundadels, bei welchen die Idee von der Nothwendigkeit einer Wiedervermengung des öffentlichen mit dem Privatrechte, der Erhebung der Landgüter zu Territorien, als die leitende gar nicht zu verkennen ist, wenn gleich das Streben nach eigentlichen Hoheitsrechten in diesen Territorien dabei noch sehr im Hintergrunde gehalten wird.

Außer den durch das römische Recht veranlaßten Veränderungen führte auch das Aufhören des Lehndienstes zu einer veränderten Stellung des Adels und zu einer Collision mit den übrigen Volksclassen. Der bei der neuern Einrichtung des Kriegswesens über-

flüssige Lehndienst war eine Last der adligen Güter gewesen, und die Steuerlast hatte dafür auf der übrigen Bevölkerung geruht. Jetzt ward der Kriegsdienst auf andere und zwar sehr kostspielige Weise versehen, und diese erhöheten Kosten fielen sammt der Last des Dienens in den stehenden Heeren auf die übrigen Volksclassen. Dabei hielt die Ritterschaft an ihrer Steuerfreiheit fest, und wenn sie auch verglichene Aversa zahlte, so lag hierin theils keine Gleichstellung mit den übrigen Unterthanen, theils war dabei die Ansicht, daß der Fürst als solcher kein Besteuerungsrecht habe, sondern nur fordern könne, wozu man sich freiwillig verstehe, rücksichtlich der Ritterschaft in ihrer alten Strenge festgehalten. Nach dem vorhin erwähnten Grundsatze war ferner zur Beibehaltung der Ritterbürtigkeit auch die Führung einer rittermäßigen Lebensweise nöthig. Der städtische Adel war durch diesen Grundsatz zum größten Theile untergegangen. Nachdem aber der Adel keine Ritterdienste mehr leistete, und ein Privatmann überhaupt keine kriegerische Lebensweise mehr führen durfte, mußte in jenem Punkte offenbar auch bei dem landbesitzenden Adel eine Aenderung eintreten. Die rittermäßige Lebensweise, an welcher er festzuhalten geneigt sein mußte, ließ sich nur noch negativ bestimmen: es mußte vermieden werden, sich mit bürgerlichen Gewerben zu befassen. Die Grundbesitzenden konnten sich hiervon auch entfernt halten, die Besitzlosen mußten dagegen, wenn sie eine bürgerliche Lebensweise vermeiden wollten, entweder Stiftspfründen erlangen, oder am Hofe, oder im Kriegs- und Staatsdienste ihren Unterhalt suchen. Die Stiftspfründen waren durchgängig für Adlige bestimmt. Der Hofdienst war schon von Alters her besonders von Adligen versehen, indem der Hofstaat immer durch die Vasallen und Ministerialen gebildet war. Bei den Regierungsgeschäften dienten freilich zunächst bürgerliche Gelehrte, als aber der Adel anfing im Staatsdienste Ehre und Versorgung zu suchen, konnte es nicht fehlen, daß er einen entschiedenen Vorzug vor den Bürgerlichen gewann. Den Kriegsdienst sah der Adel fortwährend als eine ihm zukommende Bestimmung an, obgleich derselbe jetzt keine Last, sondern, da er nur in den Officierstellen der stehenden Heere geleistet wurde, eine sehr ehrenvolle Versorgung und, der alte Beruf zum rittermäßigen Leben, bei den neuen Einrichtungen etwas vom Soldatenstande sehr Verschiedenes

war [1]). Der Ritter ist an der Spitze seines Gefolges selbst ein Fürst und hat selbst Macht, die er für sich oder einen Andern verwendet. Er dient damit dem Höheren, an den ihn ein rein persönliches Band fesselt. Nach dem Verfall der Ritterzeit werden die Ritter zu Condottieri oder Anführer von Söldnerhaufen; sie sind auch noch jetzt kleine Fürsten und unabhängige Privatmächte, sie dienen aber nicht mehr um Treue und Ehre, sondern um Geld und nach einem Lohncontracte. Der Soldat endlich hat auf keiner Rangstufe eine eigne oder Privatmacht, mit welcher er seinem Oberherrn dient, weil er es versprochen hat, oder dafür bezahlt wird, sondern er ist Theil einer Armee, in welcher alle militairische Macht erst vom Oberherrn als Amt, nicht als Besitzthum, gegeben wird. Der Ritter oder Söldnerhäuptling leiht seine Macht dem Fürsten, der militärische Chef bekommt sie vom Fürsten. Genau betrachtet liegt daher in den früheren Verhältnissen des Adels nichts, was seinen vorzugsweisen Beruf zum Soldatenstande rechtfertigte.

Dieses neue Verhältniß des Adels ist wesentlich als eine Ausdehnung des Gegensatzes der Stände aufzufassen. In der Feudalzeit waren die jetzt entstehenden Conflicte nicht möglich: der Adel war der grundbesitzende Stand und bildete mit seinen Hintersassen den Gegensatz von Baron und Bauer, seigneur und serf, der indeß immer nur die ländliche Bevölkerung berührte. Die städtische Bevölkerung stand völlig außerhalb dieses Gegensatzes und fand, vielleicht einige Streitigkeiten über Tournierfähigkeit Einzelner abgerechnet, mit dem Adel keine Berührungspunkte, in welchen dieser ein Uebergewicht hätte gewinnen können. Nach dem völligen Bruche der Feudalzeit dehnte sich der Gegensatz aber aus: die wachsende Bedeutsamkeit der Städte brach den Rahmen des Lehnssystems, in welchen nur Vasallen und ländliche Hintersassen gepaßt hatten, und statt dieser erschien eine sich in allen Lebenskreisen bewegende Ge-

---

1) Henri IV. publia un édit, en vertu duquel la profession militaire n'anoblissait plus. Tout homme d'armes sous Louis XII. etait gentilhomme, ainsi que tout bourgeois qui avait acquis un fief noble, et le desservait militairement. Le 258e article de l'ordonnance de Blois de 1579 avait détruit la noblesse résultant du fief. Loius XV. en 1750 rétablit la noblesse acquise au prix du sang; mais le coup était porté. Henri IV., ce soldat, avait voulu que les armes restassent en roture. L'armée devenue plébéienne laissa à la gloire le soin de l'anoblir. (Chateaubriand.)

sellschaft. In diese neue Sphäre pflanzte sich der alte Gegensatz von Baron und Bauer fort, trat auf einer erweiterten Unterlage als Gegensatz zwischen dem Edelmanne und Bürgerlichen, dem noble und roturier hervor und theilte erst seit jetzt die ganze Gesellschaft in zwei Abschnitte. Alles, was man daher aus der Geschichte früherer Zeiten zur Bestimmung der heutigen Stellung des Adels anführt, ist völlig unbrauchbar; dieser frühere Zustand war schon vor zweihundert Jahren verschwunden, und der heutige Zustand beginnt erst mit der hier bezeichneten Epoche.

Offenbar mußte aber der neue Gegensatz zwischen dem Edelmanne und dem Bürgerlichen eine andere Bedeutung haben, als der alte Gegensatz zwischen Baron und Bauer, indem er ganz außerhalb des Feudalsystems stand und kein eigentliches Subjectionsverhältniß des einen Standes unter den andern begründete. War der Hintersasse nur seinem Gutsherrn und dieser dem Fürsten unterworfen, so stand der Bürgerliche neben dem Adligen unter dem Fürsten, und mochte der Adlige gleich factisch bevorzugt werden, so war doch jeder vernünftige Fürst weit entfernt, ihn deßhalb in geringerem Grade für seinen Unterthan zu halten, als den Bürgerlichen.

Diese dem Feudalismus entgegengesetzte Idee hatte sich bei den Fürsten langsam und allmälig hervorgebildet. Schon im 16ten Jahrhunderte, wo eine Reihe von Kriegen, die Entdeckung America's, die Buchdruckerkunst, das Aufblühen der Wissenschaften und das Emporkommen der Städte den ganzen Gesellschaftszustand verändert hatten, ging die Landeshoheit weit über eine bloße Lehnsherrlichkeit hinaus, und in der Politik und Diplomatie begannen die Spuren eines eigentlich fürstlichen Elementes sichtbar zu werden. Die Reformation wirkte in dieser Richtung weiter: die Territorialregenten erhielten in dem durch den Religionsfrieden festgestellten jus reformandi einen völlig freien Einfluß auf die Religionsangelegenheiten, und der römische Stuhl mußte auch den katholischen Regenten einen Theil seiner Macht aufopfern, wenn er ihren Uebertritt zum Protestantismus verhüten wollte. So wurden die Territorialregenten immer unabhängiger, und zur Zeit des dreißigjährigen Krieges konnte Hippolithus a Lapide die Lehre predigen, daß dem Kaiser nichts zukomme, als die Directorialgewalt in Reichssachen und eine Anzahl bedeutungsloser Reservatrechte. Der westphälische Frieden sicherte endlich den Reichsständen die hohe Landesobrig-

keit — souveraineté im französischen Entwurfe — und das Recht, mit sich und Auswärtigen Bündnisse zu schließen, zu, und von dieser Zeit fing man an die Landeshoheit als einen Begriff zu betrachten, aus welchem sich — abgesehen von den historisch darin nachzuweisenden Bestandtheilen — Folgerungen ableiten ließen. Mit diesem Begriffe ließen sich aber die bisher bestandenen, im Grunde nur privatrechtlichen Befugnisse der Stände nicht vereinigen, und die folgende Zeit ist daher mit dem Kampfe der neugebildeten Souveränetät gegen diese alten Berechtigungen angefüllt. Der westphälische Frieden hatte freilich die jura und privilegia der Stände in Beziehung auf die Territorialregenten schlechthin bestätigt (J. P. O. V. 33. VII. 1. X. 16. XI. 11. 12); allein es war damit kein Mittel gegeben, sie in dem unvermeidlichen Kampfe mit der Fürstengewalt, der sie an sich widersprechend waren, zu sichern. Die Reichsgesetze selbst mußten den Vorrang der Fürstengewalt vor ständischen Rechten anerkennen. Der jüngste Reichsabschied stellte in §. 180. den Grundsatz auf, daß alle auf dem Reichstage behandelte Gegenstände von landständischer Bewilligung unabhängig seien, und also die Pflicht zur Leistung der ordentlichen und außerordentlichen Reichssteuern von den Landständen nicht vereitelt werden könne. Die Wahlcapitulation Leopolds I. art. XV. §. 3. bestätigte nicht nur diesen Grundsatz, sondern verbot alle Versammlungen der Stände ohne Vorwissen und Genehmigung des Landesherrn und alle unziemliche Verbindungen der Unterthanen, gegen welche die Fürsten sich in der Behauptung ihrer Rechte zu manuteniren hätten. Nur einzelne Landschaften, z. B. die Braunschweigische, erhielten sich das althergebrachte Recht der Selbstversammlung, indem die Fürsten hier schwach genug waren, gegen jene schon in der goldenen Bulle enthaltene Bestimmung der Wahlcapitulation das ausdrückliche Privilegium zu ertheilen, daß die unbefugten Versammlungen der Stände für keine verbotene Conventicula und Conspirationes gehalten werden sollten. Außerdem wurde die völlige Umwandlung der bloßen Amts- und Privatmacht der Fürsten in die Souveränetät eine Zeitlang durch die eigene Schuld der Fürsten verzögert, welche zum Theil noch immer am Privatrechtlichen klebten und glaubten, daß für ihre Stellung noch immer Etwas auf die Lehnstreue ihrer Ritterschaft, oder auf ihre eignen Privatbesitzungen, oder ihr Recht an den Kammergütern ankomme. Wo dieses geschah,

war man natürlich nicht geneigt, den gleichfalls nur im Privatrechte wurzelnden Rechten der Stände scharf entgegenzutreten. Die größesten Monarchen des 17. und 18. Jahrhunderts haben indeß diesen Gesichtspunkt ganz entschieden aufgegeben: es findet sich in ihrem Verfahren keine Spur des noch heute hin und wieder geltenden Vorurtheils, daß Fürstengewalt und Rechte der Stände, insonderheit Rechte des Adels, auf einer und derselben Basis beruhten. Denn in der That war dieses nur vor der Entstehung der Souveränetät und im Feudalstaate richtig; jetzt beruhte die Gewalt der Fürsten auf einer von allem Privatrechtlichen völlig unabhängigen Basis.[1])

Das neue Verhältniß der Fürstengewalt trat am deutlichsten mit Ludwig dem XIV. in Frankreich hervor, dessen Ausspruch l'état c'est moi völlig bezeichnend dafür ist, und Hof und Regierung dieses Königs galten den übrigen europäischen Fürsten im Guten wie im Schlechten als Vorbild. In Colberts Verwaltung war die Tendenz, das materielle Wohlsein des dritten Standes zu gründen, noch entschiedener als unter dem Sullyschen Ministerium hervorgetreten, und man hatte eben den dritten Stand als die eigentliche Basis des Throns, als den Gegenstand der Fürsorge der Regierung vor Augen. Finanzielle und nationalöconomische Ansichten gingen hier mit den politischen Ideen Hand in Hand. Das Gebäude des Feudalreiches hatte sich in die zwei große Gegensätze, Volk und Regierung aufgelöset; natürlich also, daß bei dem Entstehen der Souveränetät zunächst diese und das Volk gleichsam als gegen die Reste des Feudalismus verbündet erscheinen, und die Sorge der Regierungen vorzugsweise auf Hebung der bürgerlichen Gewerbe, des Handels, der Industrie und der Künste, und somit auf Hebung des Bürgerstandes gerichtet ist. Mochten manche Doctrinen, denen man in jener Zeit folgte, insonderheit das s. g. Mercantilsystem, noch mangelhaft und einseitig sein, so hatte das Auffassen allgemeinerer Gesichtspunkte doch wenigstens die Centralisation der Gewalt und eine Organisation des Staats zur Folge, in welcher vor der Allgewalt der Regierungsmacht jede bloße Privatmacht verschwand.

1) Die neuerdings ausgesprochne, jetzt vielleicht schon wieder vergeßne Ansicht, daß die Fürstensouveränetät ein Privatrecht, Eigenthum, der Fürsten sei, daß also an der Souveränetät, als etwas entschieden Oeffentlich-rechtlichem, erst ein Recht, vermöge dessen man sie habe, stattfinde, ist eine leere Abstraction, die sich rücksichtlich dieses Rechts selbst und so ferner in infinitum fortsetzen ließe. Die Souveränetät steht direct zu, ohne daß noch ein Recht andrer Art gleichsam als Handhabe dazu nöthig wäre.

Diese Stabilirung der Fürstensouveränetät ist vielleicht das wichtigste Moment in der deutschen Geschichte. Die Souveränetät ist der erste feste Punkt, an welchen sich die Entwickelung des Vaterlandes zu politischer Macht und Größe anknüpft.

Wir wollen versuchen diese Behauptung näher zu erläutern.

Der dem deutschen Nationalcharakter so tief eingepflanzte Unabhängigkeitssinn, die Abneigung gegen die Unterwerfung unter eine höhere Staatsmacht, ist das alte Leiden unseres Vaterlandes, die alte Quelle seiner Zersplitterung und der noch bis jetzt nicht völlig besiegte Feind der Souveränetät. In der altgermanischen Zeit war jeder freie Grundeigenthümer Monarch in seinem Gebiete und übte Schutz und Gerichtsbarkeit über seine Hintersassen. Dieser Unabhängigkeitssinn bewirkte es, daß die Theile der Gesellschaft immer danach strebten, sich vom gemeinsamen Centrum loszureißen und als isolirte und selbstständige Centra zu constituiren. So wurden nach der fränkischen Zeit aus den kaiserlichen Beamten Landesfürsten, die sich immer mehr von einer sie zusammenhaltenden höheren politischen Macht emancipirten. Was aber die Landesfürsten in Bezug auf den Kaiser thaten, versuchte der Landesadel in Bezug auf die Landesfürsten. Was der Landesherr dem Kaiser gegenüber in seinem Territorium war, das wollte auch der Adlige auf seinem Rittergute dem Landesherrn gegenüber sein, und diese Prätension lag um so näher und war um so gefährlicher, als das Gebiet des Landesherrn eben so wenig als das deutsche Reich ein festes Territorium im heutigen Sinne, sondern nur eine Zusammenhäufung einzelner kleinerer Gebiete mit kleinern Herrn war, welche letztere in ihren Gebieten als wohlerworbene Rechte eine Menge von Hoheitsrechten exercirten. War das Reich schon in dreihundert Gebiete zersplittert, so strebten Adel und Städte danach, diese Zersplitterung immer weiter zu treiben, indem sie sich möglichst von der Landeshoheit loszureißen und unmittelbar zu werden trachteten. Hierauf gerichtete Versuche, die bekanntlich in Würtemberg dem Adel am vollständigsten gelangen, sind überaus zahlreich, und die ältere deutsche Publicistik ist mit Streitigkeiten über die Unterwürfigkeit des Adels und der Städte unter die Landeshoheit angefüllt [1]).

---

[1]) Lumscher, nobilis territorio subjectus. Culmbach 1722. Rudolph, vindiciae territorialis potestatis. Erlangen 1753, und eine Reihe ähnlicher Streitschriften.

Selbst der unzweifelhaft landsässige Adel suchte sich durchaus in möglichster Unabhängigkeit von der Macht des Landesherrn zu behaupten und wußte den blos privatrechtlichen Gesichtspunkt, daß er dem Landesherrn als Lehnsherrn verpflichtet, dieser übrigens nur gleichfalls ein großer Gutsbesitzer sei, gegen die Idee einer dem Landesherrn zuständigen öffentlichen Macht lange Zeit festzuhalten. Hier wurzelt das Princip der alten ständischen Verfassung, daß die berechtigten Stände nicht schlechtweg der Staatsmacht unterworfen sind, sondern daß es für das, was sie geben und leiden sollen, keinen andern Grund giebt, als ihre eigene Einwilligung, die sie ertheilen oder versagen können. Es scheint nicht zweifelhaft zu sein, welche Folgen eingetreten wären, wenn diese Unabhängigkeitstendenz sich hätte durchsetzen können. Die Landesfürsten wären durch den Adel eben so eingeschränkt und ohnmächtig gemacht, wie der Kaiser durch die Landesfürsten. Ein Landesherr hätte am Ende nur auf seinen Privatbesitzungen Etwas zu sagen gehabt, wie jeder Rittergutsbesitzer auf den seinigen, und das Ganze wäre in eine bunte Masse selbstständiger Städte und Rittergüter auseinandergesplittert, so daß es statt der Monarchien anfangs, nach Beseitigung der fürstlichen Gewalt, aristokratische Republiken, und am Ende eine Unzahl ganz kleiner Staaten gegeben hätte, indem jede Stadt eine kleine Republik, jeder Rittergutsbesitzer ein kleiner Monarch geworden wäre. Diesem Verlaufe ist nur durch die Stabilirung der Souveränetät vorgebeugt worden, wodurch die Territorien fest als Staatsgebiete zusammengehalten, und Stände und Corporationen zu Unterthanen hinabgedrückt, deren Hintersassen aber zu Unterthanen erhoben sind. So ist denn historisch nichts falscher als die Ansicht, daß man jene echt germanische Gliederung in Stände und Corporationen als etwas dem monarchischen Principe Förderliches betrachten müsse: und vollends widerwärtig ist es, wenn dabei eine gewisse patriotische Pietät gegen das echt Germanische — leider so oft eine bloße Folie für den gemeinsten Egoismus und ein auf Täuschung der Mächtigen berechneter Kunstgriff — zur Schau getragen wird. Mächtig ist die Souveränetät nur, wenn es keine andere kleine Souveränetäten, die recht im Kleinen und Einzelnen beschwerlich werden, neben ihr giebt. Ihre Macht ist durch die im vorigen Jahrhunderte vollendete politische Annullirung jener echt germanischen Stände, durch gewaltsame Beugung jenes echt germanischen Unabhängigkeits-

sinnes begründet, und wenn sie jetzt unter dem Einflusse der im vorigen Jahrhunderte aufgekommenen Standessympathien, neuerer politischer Irrlehren und leerer Vorliebe für das Historische dem alten Gegner Concessionen machen sollte, so ist sie freilich stark genug, um zunächst den früheren Gefahren nicht wieder Preis gegeben zu sein, wohl aber wird immer genug damit geschehen, um dem so traurigen und entzweienden Glauben, daß schlechtweg das Unpopuläre als solches für eine Stütze des monarchischen Principes gehalten werde, eine neue Nahrung zu geben.

Mit der Feststellung der Fürstensouveränetät war aber »das historisch Gewordene, das im Laufe der Jahrhunderte mit dem Volke organisch Verwachsene« zerstört, und ein neues Princip gegeben. Dieses bedurfte seiner eigenen Beschaffenheit nach, um gelten zu können, einer Rechtfertigung für die Erkenntniß. Die physische Macht des Fürsten reicht nicht weit, und man gehorcht ihm doch. Das Gehorchen beruht also auf einem geistigen Eindruck, auf einem mehr oder minder klaren Wissen oder Glauben vom Wesen der Fürstengewalt. Dieses Wissen oder Glauben muß der Menschheit durch Lehre, oder Tradition gegeben werden. Die Tradition war von keinem Werthe, denn mit der vorangegangenen Feudalmonarchie war nur die völlig ungenügende Idee einer großen Privatmacht unter Gleichen verknüpft, und die in manchen Sphären traditionell gepflegte Fortpflanzung dieser Idee konnte der Souveränetät nur nachtheilig sein. Da sonach die Tradition nicht zureichte, war man auf Theorie verwiesen, und deshalb ward im vorigen Jahrhunderte die Staatsphilosophie ein Staatsbedürfniß. Die philosophische Lehre aber konnte bei der Frage nach einem Grunde der Souveränetät entweder auf das Höhere, oder Niedere zurückgehen, und die Gewalt der Fürsten entweder aus unmittelbarer göttlicher Anordnung, oder aus einer Uebertragung durch das Volk ableiten.

Die erste Ableitung ist unter Ludwig dem XIV. scharf und deutlich von Bossuet ausgesprochen. Le titre de Christ, sagt Bossuet, est donné aux rois. — Il faut garder les rois comme des choses sacrées; et qui néglige de les garder, est digne de mort. — Aussi Dieu a-t-il mis dans les princes quelque chose de divin. Le trône royal n'est pas le trône d'un homme, mais le trône de Dieu même. Für den einfachen Verstand ist dieses aber nur in der Allgemeinheit wahr, daß Gott der letzte

Grund aller Dinge ist, aus welchem Satze dann weiter die besondere Heiligkeit und Unverletzlichkeit eines einzelnen Verhältnisses nicht folgt. Diese beruht noch immer auf der bloßen Versicherung und ist nur durch den Autoritätsglauben zu halten.

Die zweite Ableitung findet sich in den zahlreichen Vertragstheorien, welche durch Hobbes, Grotius, Pufendorf und deren Anhänger geltend wurden. Das Volk hat sich danach vereint und seine eigene Gewalt durch einen Vertrag dem Fürsten übertragen. Nach allen diesen Theorien ist die Fürstengewalt nur etwas vom Volke Abgeleitetes, und man kommt am Ende damit — da die Hypothese von Hobbes über den Untergang des Volks nach der Wahl [1]) etwas völlig Leeres ist — zur Annahme einer Volkssouveränetät. Der Einzelne sieht aber, daß sein Willen und sein Belieben sehr wenig bei dem Bestehen und der Thätigkeit der Regierung zu thun hat. Der factische Zustand widerlegt jene Theorie und zeigt nichts als eine Macht, die den Einzelnen zwar zwingt, die aber sogleich zu existiren aufhört, sobald die Mehrzahl der Einzelnen ihren *moralischen* Eindruck fahren läßt, ihr ihre Kräfte nicht mehr leiht und sie auf die Summe der physischen Kräfte der regierenden Individuen reducirt. Rousseau zeigte den Franzosen auf schlagende Weise, daß die bloße Macht noch kein Recht sei: sitôt qu'on peut désobéir impunêment, on le peut légitimement; et puisque le plus fort a toujours raison, il ne s'agit que de faire en sorte, qu'on soit le plus fort. Die Vertragstheorie war aber nicht im Stande, zu der Ueberzeugung von einem moralischen, die Macht legitimirenden Principe in der Souveränetät zu führen, und somit war der Boden für die Revolution und den Umsturz der Souveränetät bereitet.

Das Mangelhafte dieser Ableitungen der Souveränetät liegt in dem dabei als sich von selbst verstehend angenommenen Dualismus zwischen der Fürstengewalt und dem Volke, und in der einseitigen Hervorhebung des politischen Elements, als ob Staat und Gesellschaft zusammenfalle. Grade dieselben Fehler beging man bei der Bestimmung des Zweckes und Berufes der Souveränetät. In der Feudalzeit war hiervon nicht die Rede gewesen, denn hier hatte Alles auf Privatrechten beruht, und Privatrechte kann der Inhaber

1) Electo principe populum simul dissolvi perireque rationem illam, quam habebat ut persona.

zu allen beliebigen bloß subjectiven Zwecken anwenden. Jetzt aber war eine Beantwortung dieser Frage nöthig geworden, um für die einzelnen Regierungsmaaßregeln theils dem Volke, theils den Privilegirten, deren Sonderrechte fallen mußten, gegenüber ein rechtfertigendes Motiv und für das eigne Bewußtsein der Regierenden einen bestimmten Haltpunkt zu haben. Man berief sich hier wie bei der ersten Frage auf Gott, oder das Volk. Der Klerus und die Verfechter des göttlichen Rechtes meinten mit Bossuet, der König sei nur Gott Rechenschaft schuldig, und hienieden sei sein Belieben der einzige Grund und Zweck seines Handelns. Die Folgen dieser Ansicht sind später klar geworden. Eine andre Ansicht stellte dagegen das gemeine Beste, die gemeine Wohlfahrt, **le bien publique**, als den Zweck auf [1]). Dieser Zweck war freilich ein durchaus ehrenwerther, aber im Grunde war doch mehr nur der gute Willen damit angedeutet, als eine Norm für das Wirken gegeben, indem das Gemeinwohl ein unbestimmter Begriff ist, und Jeder eine andre Vorstellung davon haben konnte. Wer es am besten meinte, dehnte den Begriff von Gemeinwohl am weitesten aus und machte alle Sphären des Menschenlebens zum Gegenstande einer positiven Fürsorge von Seiten des Staates, womit freilich ein sehr erhabener Standpunkt eingenommen, im Grunde aber eine Beeinträchtigung der innern Selbstständigkeit dieser Lebenssphären, ein schädliches Vielregieren und ein Bekümmern um Kleinigkeiten und besondre Verhältnisse Einzelner herbeigeführt wurde [2]). Hierher schreibt sich die Neigung guter Regenten, nach der Weise Harun al Raschids die Noth einzelner Personen zu erforschen und Hülfe zu bringen, wovon sich manche schöne und erhebende Beispiele anführen lassen; genauer betrachtet ist diese ganz specielle Fürsorge aber nur die Tugend eines

---

1) Maurenbrecher, die Souveränetät, S. 322 — 339. — Pütter in seinen Beiträgen nr. 1. (von der Bestimmung der Landeshoheit) setzt ganz treffend den Unterschied zwischen Leib- oder Gutsherrn und Landesherrn darin, daß jener um seinetwillen, dieser aber um der gemeinen Wohlfahrt willen seine Gewalt habe.

2) **Ce sérait méconnaitre le but de la société et se faire de fausses idées de la souveraineté, que de lui imposer au nom du bien général, notion vague, équivoque, flottante, l'obligation de s'emparer de toutes les forces et de toutes les facultés de l'homme, de produire et de diriger tous les effets possibles des uns et des autres, de développer et d'élever tous les individus; ce serait faire du pouvoir souverain le maitre absolu du monde social. (Ancillon.)**

Privatmanns und keine Regententugend, und unsre Zeit, in welcher dergleichen Besonderheiten rein als Privattugenden und nicht als Zeichen von Regentengröße gelten, ist deshalb nicht schlechter als die Humanitäts- und Aufklärungsperiode unter Joseph dem Zweiten. So wie zum Guten kann aber auch das bien publique — selbst bei guter Absicht der Handelnden — zum Schlimmen führen. Die Wohlfahrt Aller ist etwas so Hohes und Erhabenes, daß die Beschaffenheit der einzelnen darauf gerichteten Maaßregeln an sich dagegen alle Bedeutung verliert. Man hat den Zuständen des vorigen Jahrhunderts manchen schweren und wohlbegründeten Vorwurf gemacht, aber schwerlich ist unter allen seinen Einrichtungen, die man beklagt, irgend eine, die nicht durch das Berufen auf das allgemeine Beste gerechtfertigt worden wäre. Niemals ist in Frankreich so viel von bonheur public, félicité publique und von dispositions conformes à la raison et aux voeux légitimes des sujets die Rede gewesen, als in den Jahren 1788 und 1789, wo der Staat bereits in völliger Auflösung begriffen war.

So geht denn durch das ganze vorige Jahrhundert ein doppelter Irrthum, mit dessen Folgen die heutige Politik zu ringen hat: der Dualismus zwischen dem Regenten und dem Volke und die einseitige Hervorhebung des bloß politischen oder staatlichen Elements.

Jener Dualismus stellt Regenten und Volk einander völlig getrennt gegenüber. In dieser Trennung sind für das Verhältniß beider zu einander nur einseitige Gesichtspunkte möglich, die nach Gesinnung, besondern Umständen und jedesmaligen Zeitrichtungen in die schneidendsten Gegensätze übergehen können. Der Regent kann Herr, Herrscher, Vater, Wohlthäter, nach Friedrich's des Großen Ausspruch erster Diener des Staats, Erzieher (wie Peter der Große), militärischer Instructeur des Volks und noch Anderes und Schlimmeres sein, und man kann bei jedem einzelnen Regenten fragen, was er von allen diesen Dingen wirklich sei. Damit wird der richtige Gesichtspunkt verkehrt: man fragt nicht mehr: was die Souveränetät und das Verhältniß zwischen Fürst und Volk sebst sei, sondern ohne einen Aufschluß über das Wesen der Sache gewonnen zu haben, verläuft man sich sogleich in Specialitäten und fragt: was dieser oder jener einzelne Regent sei, ob Freund, Wohlthäter des Volks, oder sonst Etwas. Hierin liegt der Quell aller Revolutionen und aller sehr überflüssigen Erörterungen der

Frage: was Rechtens sei, wenn die Staatsgewalt dem Zwecke des Staats widerspreche. Man prüft, ob die Staatsgewalt auch für die félicité publique gesorgt, und dabei fährt Alles in die verschiedensten Meinungen auseinander. Der Bürgerstand klagt, daß das Gemeinwohl zu Grunde gehe, wenn Nahrung und Gewerbe leidet, der Adel, wenn seine Privilegia in Abgang kommen, der Klerus, wenn Macht und Geltung der Kirche sinkt. Man kann dabei gleichwohl durchaus monarchisch gesinnt sein, denn es läßt sich ja das monarchische Princip von der Person des Monarchen trennen, und jenes kann man beibehalten, während man diese opfert [1]).

---

1) Es ist interessant zu beobachten, wie sich in die politischen Ansichten der tüchtigsten Männer, insofern dieselben an dieser dualistischen Staatsidee festhalten, ganz offenbare Irrlehren einschleichen können. Man kann namentlich an Guizot diese Beobachtung machen. Guizot definirt in seiner Geschichte der Civilisation vom Jahre 1828 das Königthum und erblickt darin ganz richtig im Gegensatz der bloß äußern Gewalt einer Person die Personification eines rechtlichen Princips. **La royauté,** sagt er, **est tout autre chose que la volonté d'un homme, quoiqu'elle se présente sous cette forme. Elle est la personnification de la souveraineté de droit, de cette volonté essentiellement raisonnable, éclairée, juste, impartiale, étrangère et superieure à toutes les volontés individuelles, et qui, à ce titre, a droit de les gouverner. Tel est le sens de la royauté dans l esprit des peuples, tel est le motif de leur adhésion. — — Quels sont les caractères du souverain de droit, les caractères qui dérivent de sa nature même? D'abord il est unique; puisqu'il n'y a qu'une vérité, une justice, il ne peut y avoir qu'un souverain de droit. Il est de plus permanent, toujours le même: la verité ne change point. Il est placé dans une situation supérieure, étrangère à toutes les vicissitudes, à toutes les chances de ce monde etc.** In der That ist aber hiermit das Sophisma einer Trennung des monarchischen Princips von der Person des Monarchen noch nicht aufgehoben, und Guizot hat dasselbe im Jahre 1834 in der Deputirtenkammer unumwunden ausgesprochen: **Ce principe,** äußert er sich, **de l'hérédité monarchique, que nous professons tous, qui est dans nos moeurs et dans nos lois, peut tomber en de telles mains, peut être associé à une telle cause, que ce qu'il a de bon périsse dans cette alliance et qu'ainsi l'hérédité monarchique, quelque salutaire qu'elle soit à la société, succombe par la faute de ceux dans les mains de qui le principe est déposé. Faudra-t-il pour cela abandonner le principe? Non, Messieurs, la société — si elle est sensée — séparera le principe et les hommes qui en sont dépositaires; elle se débarassera des hommes qui compromettent le principe et reprendra le principe au milieu de sa propre ruine pour le relever et en refaire le fondement de l'ordre public. Je sais que de telles oeuvres sont périlleuses, qu'elles coutent chèr à une société. Mais quand on y est condamné, condamné par la necessité, il y va du salut et de la dignité d'un peuple d'accepter cette condemnation et de l'accomplir quels qu'en soient les périls et les souffrances. Voilà, Messieurs, la situation,**

Dieser dualistischen Ansicht gegenüber ist bisher nur ein einziger Umstand geltend geworden, welcher vielleicht den Umsturz sämmtlicher europäischer Staaten verhindert hat: die historische Verbindung der Dynastien mit den Völkern, die durchaus gemeinsame Geschichte beider, in welcher ein Jeder ein, meist nur dunkel gefühltes, Band wahrnimmt, welches durch die Generationen hindurch Volk und Dynastie, und nicht bloß den einzelnen Regenten und die einzelnen jetzt lebenden Menschen zusammenschließt. Hierin liegt die jener dualistischen Ansicht gegenüberstehende Wahrheit wenigstens angedeutet.

Der zweite Irrthum ist die einseitige Hervorhebung des Politischen, als ob der Staat das Letzte und Höchste sei. Durch die Souveränetät hatte sich das im Mittelalter fehlende politische Element erst gebildet, und man war daher geneigt, die neuen Staaten, in denen sich eine Alles überflügelnde Macht zeigte, für die einzigen Lebensvereine zu halten. Alle Wünsche und Erwartungen richten sich daher in die politische Sphäre; vom Staate wird die Herbeischaffung eines positiven Wohlseins in jeder Lebenssphäre erwartet, und wo man Druck und Unbehaglichkeit empfindet, giebt man dem Staate die Schuld und erwartet das Heil der Menschheit von politischen Reformen.

---

dans laquelle nous nous sommes trouvés, nous avons changé une dynastie reconnue incapable de nous gouverner. Endlich im Jahre 1842, bei Gelegenheit der Verhandlungen über das Regentschaftsgesetz, sucht Guizot diese Möglichkeit einer Distinction zwischen dem Principe und der Person durch eine neue Distinction auszugleichen, die nicht minder schwankend ist: On parle de principes, de la souveraineté nationale, de limites assignées au droit et à l'action d'un gouvernement même libre et constitutionel. Si l'on veut dire par là que la société et le gouvernement ne sont pas une seule et même chose, que le gouvernement même libre et constitutionel n'a pas le droit de tout faire, qu'il peut arriver tel jour, telle occasion où la société ait le droit et de graves raisons de se séparer de son gouvernement, on exprime une grande vérité, que j'admets pour mon compte pleinement, et que de nos jours, après ce qui s'est passé en 1830, il n'y a pas grand mérite à reproduire, et qui n'est dans ce moment d'aucune application. Mais si on entend dire qu'il exista ou qu'il doit exister au sein de la société deux pouvoirs, l'un ordinaire, l'autre extraordinaire, l'un constitutionel, l'autre constituant, l'un pour les jours ouvrables (permettez-moi cette expression), l'autre pour les jours fériés, en vérité, Messieurs, on dit une chose insensée, pleine de dangers et fatale. Le gouvernement constitutionnel, c'est la souveraineté sociale organisée. Hors de là il n'y a plus que la société flottant au hasard, aux prises avec les chances d'une révolution.

Aus diesen beiden Grundirrthümern sind die politischen Bewegungen am Schlusse des vorigen Jahrhunderts ihrem Ursprunge und ihren Folgen nach zu erklären. Der Regent stand dem Volke als eine fremde und äußerliche Macht gegenüber. Zu Rechten und Vorzügen, zur vollen Achtung der Persönlichkeit war nur der Adel gelangt, die Gesellschaft selbst, das Volk, war aber hierdurch aus der Gesellschaft ausgestoßen. Natürlich strebte die so aus ihren Angeln gehobene und ins Schwanken gebrachte Masse nach einem Ruhepunkte und senkte sich in die Lage, wo sie diesen fand, schwer und gewichtig ein, nicht ohne diejenigen, die ihre Bewegung veranlaßt, zu zerschmettern! Nur das Bewußtsein einer in ihr wohnenden ordnenden Macht, einer in ihr lebenden und mit den mannigfachen geistigen Kräften des Patriotismus, der Treue, des Nationalsinns wirkenden Seele hätte der Masse ihren wahren Schwerpunkt gezeigt und sie ruhig und friedlich dahin geführt, wohin sie ohne dieses Bewußtsein in willenlosem Umsturz strebte. Daß aber der Regent diese Seele sei, davon findet sich in der ganzen Staatsweisheit des 18ten Jahrhunderts, die im Regenten nur den außerhalb der Nation stehenden und mit Staatseinrichtungen wie mit einem Maschinenwerke arbeitenden Meister erblickt, nicht die mindeste Andeutung.

Bei dem Mangel einer Idee von innerer Vermittelung der äußerlich zusammengestellten Elemente blieb auch die Stellung des Adels zwischen Fürst und Volk eine äußerliche. Man erkannte die Aufgabe nicht, die nach dem Umsturz der Feudalzeit entstandenen Stücke des feudalen Staats neu zu organisiren; man ließ sie ihrer eignen Schwerkraft folgen. Zu seinem alten Glanze konnte man den Adel nicht wieder erheben, weil man damit die eben begründete Souveränetät vernichtet haben würde. Man hätte ihn daher auf eine angemessene Weise den neuen Verhältnissen einfügen und den Uebergang der Feudalherrn in den Stand großer Grundbesitzer vorbereiten müssen. Wenn man aber auch überhaupt diese Aufgabe erkannt hätte, so würde sie doch an dem Renitiren des Adels gegen die Landeshoheit, an dessen Privilegien- und Exemtionensucht einen Widerstand gefunden haben, der nur in größeren Territorien zu beseitigen gewesen wäre. Man ließ daher die Sache gehen wie sie wollte, bekümmerte sich um die rechtliche uud politische Seite so gut wie gar nicht und ließ sich durch bloß persönliche Sympathien für die in ihrer äußeren Erscheinung besser auftretenden

Adligen dazu bestimmen, dieselben factisch auf die vorhin angegebene Weise zu begünstigen, ohne für die rechtliche Stellung des ganzen Standes Etwas zu thun. So hat sich im Grunde der Adel über seine Schicksale im vorigen Jahrhunderte sehr zu beklagen. Denn jene Begünstigung, welche ihm zu Ehren und Würden verhalf, war theils an sich etwas Factisches, was jeden Augenblick unterbleiben konnte, theils »verlor dadurch der Adel den Charakter eines durch die Natur der Verhältnisse gebildeten Standes und verwandelte sich in eine privilegirte Classe, deren Vorrechte dem Bürgerstande als etwas Drückendes erscheinen mußten, weil sich für die Ehrenvorzüge, die sie genoß, kein anderer Grund als persönliche Begünstigung angeben ließ« [1]). Die eigentlich rechtliche Stellung des Adels gerieth dagegen, weil die historische Grundlage, auf welcher er ruhte, nie völlig sicher gewesen, und Ritterbürtigkeit, Lehnfähigkeit, Adel und Grundbesitz niemals genau zusammengefallen waren, nach und nach in ein bedenkliches Schwanken, in welchem die soliden Unterlagen entschwinden, und bloß die aus dem Wohlwollen der Mächtigen factisch hervorgehenden Vortheile bleiben zu wollen schienen. In älterer Zeit war mancher nicht Ritterbürtige, mancher Nichtadlige in den Besitz eines adligen Gutes gelangt und hatte sich dann dem noch nicht geschlossenen Adelsstande beigezählt. Dann schloß sich der Adel ab, und Niemand war adlig, der nicht zu den bestimmten einmal vorhandenen adligen Familien gehörte; zugleich blieb der Adel aber auch auf die jüngern Söhne vererblich, so daß am Ende der numerisch größeste Theil adliger Personen gar keinen Grundbesitz hatte, wogegen — bei dem Mangel eines Verbots — nach und nach Rittergüter auch in die Hände Bürgerlicher kamen. So ist der Adel durch den Austritt einer beträchtlichen Anzahl seiner Mitglieder aus dem Stande der Landbesitzer und durch den Eintritt Bürgerlicher in diesen Stand von seiner eigentlichen Basis zum großen Theile entfernt, und der Landesadel fällt mit der Ritterschaft eines Landes durchaus nicht zusammen. Die ursprünglichen historisch und rechtlich begründeten Vorrechte des Adels ließen sich so am Ende gar nicht einmal mehr als Vorrechte des Adels ansehen, und wenn früher die **curia nobilium** eine Adelsverbindung gewesen war, so kann man schon im achtzehnten Jahrhunderte in

---

1) Worte von Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgesch. Bd. 4. §. 563.

den Landtagsabschieden und Privilegien unter »der Ritterschaft oder denen von Adel« nur noch eine Genossenschaft von Rittergutsbesitzern verstehen, in welche auch Personen aus dem Bürger- und Bauernstande eingedrungen waren. Seitdem befand sich der Adel, der die Standessympathie höher stellen mußte als den Zusammenhang mit dieser Genossenschaft, in der eignen Lage, wenn ihm jene factische Bevorzugung nicht in erwünschtem Maaße zu Theil ward, als Basis einer politischen Geltung nur jene Genossenschaft benutzen zu können, welche durch sein eignes Festhalten an der durchgängigen Erblichkeit seiner Vorrechte ein Haltpunkt des Adelsstandes zu sein aufgehört hatte und mit der zufälligen und auf der Neigung der Mächtigen beruhenden Begünstigung der adligen Geburt vertauscht worden war. Das Nachtheilige dieser ganzen Entwickelung des Verhältnisses liegt darin, daß dem Adel das Haltbare und Dauernde, seine Gründung auf den Landbesitz, entzogen, und ihm dafür in der Bevorzugung aller adlig Gebornen ein freilich sehr vortheilhaftes, aber doch immer nur factisch und zufällig geltendes Surrogat gegeben ist. Beides, das alte rechtliche und politische Verhältniß und das ihm nach Begründung der Fürstensouveränetät dafür gewordene Surrogat — dieses beides zusammen konnte der Adel nicht wohl in Anspruch nehmen. Er hätte — wovon ihn indeß die Standessympathien abhielten —, wenn er als Ritterschaft seine frühere auf den Grundbesitz basirte Geltung wiedererlangen wollte, das ihm bereits seit länger als einem Jahrhundert dafür gewordene Surrogat aufgeben, auf die durchgängige Erblichkeit des Adels verzichten und in die Verwandlung alles bereits vorhandenen nicht landbesitzenden Adels in einen persönlichen Adel einwilligen müssen.

Was übrigens in Hinsicht auf die Gründung und Befestigung der Souveränetät in Frankreich durchgreifend und gleichförmig geschah, konnte in Deutschland nur stückweise und nach und nach erfolgen, und in einzelnen Territorien sind die Spuren der alten feudalistischen Verfassung, des alten Stände- und Corporationswesens noch sehr deutlich erkennbar. Die Begründung der Souveränetät konnte ferner nicht ohne Kampf und heftige Reibung mit den alten Corporations- und Ständerechten geschehen; die Städte mußten zum Theil gewaltsam unterworfen werden, und die ritterschaftlichen Einigungen machten den Fürsten noch bedeutendere Schwierigkeiten,

Die Härte der gegen beide ergriffenen Maaßregeln läßt sich aber entschuldigen, wenn man erwägt, daß Städte und Ritterschaft sehr oft den Fürsten mit gewaffneter Hand gegenüber getreten, und Verjagung der Fürsten, Versuche zu ihrer Entsetzung (wie noch im vorigen Jahrhundert in Mecklenburg) keineswegs Vorbereitungen zu einem durchaus friedlichen Verlaufe der wahrlich nicht durch Willkür der Fürsten herbeigeführten geschichtlichen Uebergangsepoche waren. Die tüchtigsten und besten Monarchen haben am Entschiedensten auf den Trümmern der alten Zustände die Monarchie errichtet. Am bemerkenswerthesten ist hier für Deutschland die Regierung des großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg. Dieser bemerkte den Widerspruch zwischen Souveränetät und dem alten ständischen Privilegienwesen; er erkannte daher Berechtigungen der Stände nur soweit an, als sie mit der Souveränetät vereinbar waren. Er verwies den Ständen ihr eigenmächtiges Zusammentreten, bei welchem es doch nur auf Conservirung von Vorrechten und Sonderinteressen angekommen war, und berief keine allgemeine Landtage, sondern nur die Stände der einzelnen Marken zu der Berathung der Landesangelegenheiten. Auf die Rechte und Freiheiten der Stände wurde fernerhin keine Rücksicht genommen, und es kam selbst zu den äußersten Maaßregeln gegen das fortwährende Renitiren und Festhalten an der corporativen althergebrachten Verfassung. Die folgenden Regenten befolgten denselben Gesichtspunkt. Als sich im Jahre 1717 die preußische Landschaft über den Generalhufenschoß beschwerte, wodurch das Land ruinirt werde, rescribirte König Friedrich Wilhelm I.: Tout le pays sera ruiné!? — nihil credo! aber das credo, daß die Junkers-Autorität wird ruinirt werden. Ich aber stabilire die souveraineté wie einen rocher von bronce! — In dieser Aeußerung spricht sich das Princip der damaligen Regierung aus. Muß man dabei gleich die Schärfe und Härte mancher Maaßregeln, wie z. B. der gegen den Königsberger Schöppenmeister Roth und den Edeln von Kalkstein ergriffenen, muß man ferner die gar nicht zu leugnende Verletzung einmal positiv vorhandener Rechte beklagen, so bleibt doch immer zu erwägen, daß Uebergangsepochen nicht füglich ohne Kampf und Reibung sein können, und daß der ganze frühere Rechtszustand ein Geflecht von Privilegien und Sonderrechten war, welches wenigstens stellenweise gebrochen werden mußte, wenn es sich einigermaßen der neuen Ordnung

der Dinge anfügen sollte. So konnte denn das Beispiel Preußens dahin führen, daß auch in andern Ländern die fürstliche Gewalt sich consolidirte, die Stände von der Theilnahme an den Hoheitsrechten nach und nach ganz ausgeschlossen wurden und — abgesehen von dem in Mecklenburg im Anfange des vorigen Jahrhunderts vorgekommenen Beispiele — dem Rechte der Fürsten nicht mehr gefährlich werden konnten.

Dieser Verfall der landständischen Verfassungen ist nun in Deutschland von Niemandem beklagt worden, als allenfalls von den dadurch privilegirten Classen selbst. Man hat in neuerer Zeit zuweilen die deutschen ständischen Einrichtungen als etwas Vortreffliches gepriesen und eine recht freisinnige Volksvertretung — die man dann auf die Gegenwart übertragen wollte — darin zu finden geglaubt. Es giebt nichts Falscheres und Oberflächlicheres als eine solche Vorstellung. Die ständische Verfassung in ihrer wahren Bedeutung war mit den nach Begründung der Souveränetät vorhandenen Verhältnissen durchaus unverträglich; sie ward daher von den Regierungen eingeschränkt und zur völligen Bedeutungslosigkeit herabgesetzt, von dem Volke aber gern und freiwillig aufgegeben. Erst in neuerer Zeit hat man sie wieder beleben wollen, aber augenscheinlich mehr um am Historischen festzuhalten und gegen die neuen Ideen zu reagiren, als weil man von ihrem Werthe überzeugt gewesen wäre. Um diesen Werth zu beurtheilen, ist es nöthig, die geschichtlichen Verhältnisse scharf und genau aufzufassen und namentlich den Gegensatz der Feudalzeit und der modernen Zeit im Auge zu behalten. In dem Feudalsystme — dessen wesentliche Züge bereits oben angegeben sind — giebt es keine Regierung als öffentliche Macht und kein derselben unterworfenes Volk [1]), es giebt keine Hoheitsrechte im Sinne des heutigen Staatsrechts und keine Volksrechte [2]).

---

1) Voilà pourquoi les chroniques de ce temps ne parlent jamais du peuple; on s'enquiert de ce peuple, on est tenté de croire que les historiens l'ont caché, qu'en fouillant les chartes on le déterrera, qu'on découvrira une nation française inconnue laquelle agissait, administrait, gagnait les batailles, et dont on à enseveli jusqu'à la mémoire. Après bien des recherches on ne trouve rien, parcequ'il n'y a rien, et que cette aristocratie sans peuple est, à cette époque, la véritable nation française. (Chateaubriand, études historiques.)

2) Wir haben keinen passenderen Ausdruck für droits politiques.

Statt alles dessen giebt es mannigfache Subjectionsverhältnisse, in denen der Eine von dem Andern vermöge privatrechtlichen Titels Abgaben erhebt und über ihn Functionen der Staatsgewalt ausübt; es giebt Stände, Corporationen, Gemeinden und Rechte und Befugnisse dieser Stände. Diese Befugnisse wurden zunächst ganz offen durch das Waffen- und Fehderecht und das Recht zu gewaltsamer Auflehnung [1]), dann aber auch im Justizwege bei den Reichsgerichten geschützt, so daß Souveränetätsacte Gegenstand von Civilprocessen wurden [2]). Wenn die Stände sich selbst und ihre Hintersassen vertraten und ihre Rechte wahrnahmen, so war damit auch die ganze Gesellschaft vertreten. Dieses feudalistische Schema ward aber zu eng, denn außerhalb desselben entstand nun auch das Volk. Es bildete sich eine öffentliche Macht, die Souveränetät, und unter ihr eine Gesammtheit von Unterthanen, das Volk. Um diese Gesammtheit zu regieren, bedurfte es eines Verwaltungsschematismus, der sich mit den feudalen Einrichtungen, wo nichts centralisirt war und sich Alles selbst regierte, durchaus nicht vertrug und erst nach und nach mit tausend Verletzungen wohlerworbener Rechte ins Leben treten konnte; es bedurfte einer regelmäßigen nachhaltigen Steuererhebung und nicht bloß gutsherrlicher Gefälle, oder aus gutem Willen von den Ständen und Corporationen gegebener Beiträge. Hierzu paßte die ständische Verfassung nicht. Die Stände, Grundadel, Klerus und Städte, erschöpften das Volk nicht, denn jeder Stand hatte nur über seine Rechte und Interessen mitzusprechen, und über allgemeine Angelegenheiten hatten sich die Stände zu vereinigen. Das Volk konnte sich aber durch eine solche Vertretung vermöge des Rechtes besonderer Stände nicht für vertreten halten, die Befugnisse dieser Stände wurden vielmehr, da nicht die Gesammtheit, sondern nur einzelne Stände berechtigt waren, zu Vorrechten und Privilegien, deren Druck man bald genug empfand.

So paßte denn die ständische Verfassung dem Principe nach nicht zu dem neuen Zustande und mußte nach und nach in Verfall gerathen.

Zunächst betrachtete man daher die Stände und ihre Thätigkeit ohne alle Theilnahme; dann aber, als im vorigen Jahrhun-

---

1) Die Lehre von den Landständen, Seite 28. sq.
2) Ebendaselbst, Seite 36. sq.

derte die Aufklärungsperiode anbrach, mit ganz entschiedener Ungunst. Man sah freilich noch nicht, daß die ganze Einrichtung dem Principe nach unpassend war, sondern hielt sich — wie es überhaupt dem Geiste jener Zeit entspricht — an Einzelnheiten, deren Verkehrtheit man aus allgemeinen naturrechtlichen Principien deducirte. An solchen Einzelnheiten fehlte es denn natürlich nicht. Die Stände waren zunächst nur auf ihre Vorrechte bedacht und hatten dem allgemeinen Interesse immer nur eine secundäre Aufmerksamkeit geschenkt [1]). Nicht die Stände hatten ihre Hintersassen geschützt, sondern die Fürsten hatten die Hintersassen als ihre Unterthanen behandelt und gegen die Grundherrn in Schutz genommen. Bei allgemeinen Fragen, namentlich bei der Besteuerung, waren die Stände, wenn sie ihre Rechte und die Gesammtinteressen wahrnehmen sollten, in einem unauflöslichen Dilemma: nahmen sie jene wahr, so litten diese, und umgekehrt. Abgesehen von diesem Uebelstande ist es nicht passend, daß allgemeine Interessen durch solche Vertreter geltend gemacht werden, welche die Vertretung als ein ihnen zustehendes Standesvorrecht üben. Damit verrückt sich der ganze Gesichtspunkt, denn es erscheinen nun nicht die Vertretenen, sondern die Vertreter als die Berechtigten. Jene werden sich nie für vertreten ansehen können, wo die Organe der Repräsentation mit ihnen in keinem andern Zusammenhange stehen, als dem im ständischen System stattfindenden; sie werden sich nicht zu eigenen Rechten und Interessen berufen, sondern für rechtlose und bevormundete Hintersassen der privilegirten Stände halten müssen. Rechnet man zu dieser falschen Lage, in der sich die Stände befanden, die Spannung zwischen Adel und Bürgerstand und die ganze hier nicht näher zu beschreibende Art und Weise der Aufbringung und Verwendung der Staatsmittel im vorigen Jahrhunderte, besonders in den kleineren Staaten, so läßt sich der durchaus entschiedene Widerwillen, der sich gegen das Ständewesen ausspricht, wohl erklären. Mag auch die bekannte Schilderung von Karl Friedrich von Moser [2]) in etwas zu scharfen Zügen gefaßt sein, die Urtheile Derjenigen, welche damals überhaupt frei urtheilten, resumiren sich darin auf eine ziemlich

1) Eine Repräsentation der sämmtlichen Unterthanen lag gar nicht im Begriffe der ständischen Verfassung und ist erst nach und nach von den Reichspublicisten hineingetragen. Die Lehre von den Landständen, Seite 40 — 47.

2) Der Herr und der Diener, S. 101. seq.

sichere Weise. Schlözer, dessen Freimüthigkeit freilich oft unangenehm wurde, dessen Scharfblick und Wahrheitsliebe aber unbezweifelt ist, äußert sich ganz auf gleiche Weise [1]. »Eine Zeitlang«, sagt er, »schob man alle Schuld des despotischen Druckes auf die Monarchen und betete die Stände als Schutzengel der Freiheit an. Längst hat sich diese Meinung geändert, man wird den Monarchen gut und findet, daß viele Stände aus Unkunde, oder aus Bosheit, oder Feigheit das Volk, ihre Committenten, constitutionsmäßig verrathen haben [2].« Es konnte nicht fehlen, daß das Benehmen einzelner landständischer Corporationen, welche ihre Vorrechte gegen das allgemeine Interesse auf eine gar zu schneidende Weise geltend machten [3], diese üble Stimmung vermehrten, und es lassen sich deutliche Anzeigen nennen, daß nicht bloß einzelne Malcontente und Schwätzer diese Vorrechte unter dem Einflusse der durch die geschichtlichen Ereignisse verbreiteten Ideen für einen Unfug und ihre schlechtweg zu verfügende Aufhebung für eine Anforderung der Zeit hielten [4], sondern daß dieser Glaube im Bürger- und Bauernstande tiefere Wurzeln zu schlagen anfing.

---

1) Staatsanzeigen, Bd. 18. S. 311.

2) Es bedarf kaum der Bemerkung, daß diese Aeußerung vom heutigen Standpunkt aus zu hart wäre. Vermöge der principiellen Falschheit ihrer Lage konnten die Stände allerdings nicht den Erwartungen genügen, die man von einer Volksvertretung haben durfte. Schlözer beurtheilt aber ganz im Geiste seiner Zeit nicht das Princip, sondern einzelne Folgen desselben (deren die Staatsanzeigen einen reichlichen Vorrath enthalten), und wenn diese schlecht sind, so wird über die Sache selbst in gleichem Sinne wie über die Folgen gesprochen.

3) Als im Jahre 1792 der Reichskrieg gegen Frankreich beschlossen war, weigerte sich der Adel in Lippe-Detmold, unter Berufen auf seine Steuerfreiheit, zu den etwa 18,000 Thaler betragenden Kriegskosten mehr als ein don gratuit von 500 Thaler beizutragen, und erklärte, als man ihn auf das Beispiel der hildesheimischen Stände verwies, daß deren Verfahren »keine Richtschnur geben könne, da der Unterthan in Hildesheim von der Geistlichkeit gedrückt sei, welche vielleicht Grund habe, eine von den Franzosen anzustiftende Revolution zu befürchten, mithin nicht frei handeln könne, und da dem dortigen Domcapitel, welches gern dominire, die übrigen Stände beigetreten sein würden.« Am Ende bequemte sich indeß der Lippesche Adel dennoch zur Uebernahme seines Antheils an den Lasten (Schlözer, Staatsanzeigen, Bd. 18. S. 166. 435. 559.). Eine gleiche Weigerung kam von der landsässigen Ritterschaft in Hildburghausen vor, ward aber ebenfalls beseitigt (Häberlin, Staatsarchiv, Bd. 3. S. 121. sq.). Ueber die Aufbringung der Kriegssteuer bei jener Gelegenheit in Mecklenburg und das Maaß, womit die Ritterschaft ihre Beiträge dazu abmaß, s. Schlözer, Staatsanzeigen, Bd. 18. S 436 – 551.

4) Bemerkenswerth ist eine Vorstellung der Viermänner zu Celle vom 8.

Mit der neuen Ordnung der Dinge mußte sich aber die Bedeutung der bisherigen Elemente der Gesellschaft durchaus verändern. Vorher war die Gesellschaft in eine Anzahl einzelner Mächte, Adel, Geistlichkeit und Städte, zersplittert gewesen, deren jede sich gegen die übrigen abgeschlossen und, wie im Kleineren wieder jede einzelne Corporation, möglichste Selbstständigkeit und Befugniß, sich mit Ausschließung jedes Höheren selbst zu regieren, zu erlangen gewußt hatte, so daß zwischen ihnen kein gemeinsames Band existirte, und die über allen stehende fürstliche Gewalt ein Scheinbild war. Das Gegentheil dieses Zustandes ist dann die Concentirung der öffentlichen Gewalt in einem Oberhaupte, wodurch die Einheit des Ganzen hergestellt, und jedes Attribut der öffentlichen Macht den Händen von Einzelnen und Corporationen im Staate entzogen wird. Es giebt dann nur *eine* Regierung und nur *ein* durch die Einheit der Regierung zu einem Ganzen verbundenes Volk [1]). Alle eigentliche *Macht* kann nur von der Regierung ausgehen und nur vermöge eines Amtes im Auftrage derselben geübt werden, denn nur die Regierung hat an sich und von Gott und Rechtswegen eine Macht. Der Einfluß und Glanz jedes Einzelnen ist dagegen nichts von Gott und Rechtswegen Zustehendes, sondern setzt einen Titel, auf den

---

December 1792 an die Lüneburgische Landschaft, worin gradezu auf Aufhebung aller Unterschiede und Vorzüge im Steuersystem angetragen wird. (Schlözer, Staatsanzeigen, Bd. 18. Seite 255., und über ähnliche Wünsche in Kursachsen ib. Seite 296.)

Besonders bemerkt zu werden verdient das Benehmen der Stände in Hildesheim, wo die Exemten sich zur Mitübernahme der Kriegslasten bequemten. In einem Circulare der Deputirten der hildesheimischen Ritterschaft an ihre Committenten vom 27. Nov. 1792 heißt es in dieser Hinsicht, nachdem die Befreiung der Exemten von den Landeslasten gradezu als Mißbrauch geschildert ist: »Wir leben jetzt in ganz Teutschland, »wir leben insbesondere hier in unserem Lande in einem äußerst critischen, und für Alles, was Geistlichkeit und Adel, ja nur begütert heißt, »äußerst gefährlichen Zeitpunkte. Bürger und Bauer fängt auch hier an »unruhig zu werden, und drohet mit Forderungen, *die, wenn sie auch* »*nicht unvernünftig zu nennen sind, doch zum Theil un*»*serer einmaligen Constitution, sei sie auch noch so man*»*gelhaft, widerstreiten, und bloß deßhalb unabstellbar sind.* »Der Landmann hält große, obgleich noch bis jetzt ruhige Zusammenkünfte, »vollzieht Vollmachten, nimmt Rechtsgelehrte an, und dringt auf Abstellung »seiner *zum Theil sehr gegründeten Beschwerden*« u. s. w. (Die Verhandlungen in Häberlin, Staatsarchiv, Bd. 4. Seite 309 sq.)

1) **La noblesse, le clergé, les bourgeois, toutes ces classes, toutes ces forces particulières ne paraissent plus qu'en seconde ligne, presque comme des ombres effacées par ces deux grands corps, le peuple et son gouvernement. Guizot.**

es sich stützt, voraus: Geld, Besitz, Kenntniß. Damit ändert sich denn auch das Verhältniß des Adels auf eine scheinbar unbedeutende, in der That aber äußerst wichtige Weise. Früher war der Adel an und für sich eine Macht, etwas absolut und schlechthin Geltendes. Dergleichen Mächte werden indeß in dem monarchischen Staate nicht geduldet, denn hier giebt es nur eine schlechtweg von Gottes Gnaden zuständige Macht, und somit blieben für den Adel nur zwei Möglichkeiten vorhanden. Er konnte entweder seine absolute Natur aufgeben und wie jede andere Privatmacht etwas erst im einzelnen Falle zu Erwerbendes werden. Damit wäre die Zuständigkeit durch die Geburt geopfert, und der Erbadel zum Verdienst-, Geld- oder Gelehrtenadel geworden. Die zweite Möglichkeit war die, daß der Adel, wenn er die Erblichkeit, mithin seine Zuständigkeit schlechthin behielt, es aufgeben mußte, eine schlechthin zuständige Macht zu sein, und nur ein Titel und Mittel zur Erlangung von Macht, Glanz und Einfluß sein konnte. Es ist erklärlich, daß das Zweite und nicht das Erste geschah: das Erste hätte das Wesen des Adels mit dem Wesen der Monarchie in Einklang gebracht, aber den bestimmten Geschlechtern ihren Adel geraubt; das Zweite gab dem Wesen des Adels selbst eine heimliche tiefe Wunde, ließ aber die adligen Geschlechter im Besitze des Adels. Die meisten Adligen mögen sich wohl noch jetzt über die hier bezeichnete Veränderung in der Bedeutung des Adels täuschen, und in der That ist diese Täuschung eine sehr erklärliche. Der Adel wird noch immer durch bloße Geburt erlangt und steht also schlechthin und auf absolute Weise zu. Es scheint also, als ob sein Wesen noch immer dasselbe sei, denn seine Herabsetzung von einer Macht zu einem bloßen Mittel zur Erlangung von Macht und Glanz konnte übersehen werden, da er ein sehr tüchtiges Mittel war. Gleichwohl ist selbst seine Natur als Mittel nur eine untergeordnete, denn er gilt nicht aus einem allgemeinen und ewig anzuerkennendem Grunde, wie z. B. Kenntniß und Talent, sondern nur in Folge gewisser Sympathien, die — so wenig sie auch bestritten und angetastet zu werden verdienen — doch immer etwas Subjectives und von besondern Stimmungen Abhängiges und Wechselndes sind. Ungeachtet nun diese Sympathien so stark waren, daß der Adel ein kaum fehlschlagendes Mittel zur Erreichung von Glanz und Einfluß ward, kann man sich doch durch einen unbefangenen Blick in die Wirk-

lichkeit überzeugen, daß er immer nur ein Mittel und nichts Absolutes und Selbstberechtigtes ist. Denn besitzt der Adlige keine äußere Stellung und keine Glücksgüter, so bleiben ihm im Adel zunächst nur gewisse Empfindungen und Standessympathien, die als etwas bloß Subjectives keine allgemeine Gültigkeit haben. Dann bleibt ihm die Möglichkeit, Ehrenstellen und Glücksgüter zu erwerben oder zu erben, grade so wie dieses einem Jeden freisteht. Was er vor dem Bürgerlichen dabei voraus hat, ist allein die Möglichkeit, seinen Adel als einen Titel für die Erlangung jener Ehren und Güter geltend zu machen, und wenn hier bei den Fürsten der Adel nicht als allein hinreichender Titel gilt, sondern außerdem noch Kenntniß und Verdienst verlangt wird, so folgt hieraus theils, daß der Adel als bloß adminiculirendes Mittel zwar noch ein werthvolles Vorrecht, theils aber, daß er doch immer nur ein bloßes Mittel zu Zwecken ist, die Andre mit andern Mitteln auch erreichen können. Dieses Verhältniß ergiebt sich aus dem Wesen der Monarchie: unter dieser Verfassung kann in der That der Adel keine ursprüngliche und eigenkräftige Macht sein, da es immer vom Regenten abhängen muß, ob und wie weit er ihn als einen Titel für die Erlangung einer ausgezeichneten Stellung gelten lassen will. Eine rein an sich und durch sich selbst geltende Macht ist der Adel nur in republikanischen Aristocratien.

Die nach Ausrottung des Feudalismus constituirte absolute Monarchie bot zuerst keineswegs dem Adel ausschließlich ihre Ehren und Würden dar: sie war selbst erst durch die Vernichtung der Macht des Adels gegründet und nahm zunächst die Kräfte, deren sie bedurfte, keineswegs vorzugsweise aus diesem Stande. Unter Ludwig XIV. war der Civildienst Jedem offen, und die Kanzlerwürde war eine bürgerliche Stelle. Fabert, Gassion, Vauban und Catinat waren Marschälle, Bossuet und Massillon waren Bischöfe, Colbert und Louvois Minister. Der stolze Herzog von St. Simon schreibt: **Le chancelier Voisin avait essentiellement la plus parfaite qualité, sans laquelle nul ne pouvait entrer et n'est jamais entré dans le conseil de Louis XIV., en tont son regne, qui est la pleine et parfaite roture, si l'on excepte le seul duc dc Beauvilliers.** Zunächst füllte der Adel daher nur die Hofstellen an, hatte aber noch keinen solchen Einfluß errungen, daß jede Prüfung seiner Ansprüche und jede Bloßstellung

seiner Schwächen unmöglich gewesen wäre. Die Erörterung war in gewisser Hinsicht freier und harmloser als heut zu Tage, und Boileau durfte am Hofe seine fünfte Satire schreiben, in welcher manche dem damaligen Adel nicht angenehme Aeußerungen vorkommen. Diese Unbefangenheit war möglich, weil die Herrschaft damals zwar absoluter und unbeschränkter, aber eben deshalb die politische Verketzerungssucht geringer war. Man wußte besser, was man eigentlich wollte und was wirklich für schlimm und gefährlich gehalten werden mußte. Heute ergeht man sich oft in ganz unbestimmten Vorstellungen: man denkt, ohne sich die Sache klarer zu machen, beim Adel sogleich an etwas Legitimes und Althergebrachtes, und glaubt in einem ungünstigen Urtheile über den Adel ein Zeichen einer gegen die monarchische Gewalt übelwollenden Gesinnung erblicken zu dürfen. Genauer betrachtet ist beides indeß so eng nicht verbunden, denn als der Adel seine altherkömmlichen Rechte hatte, gab es keine monarchische Gewalt, und als diese entstand, mußte der Adel von seiner alten Macht hinabsinken. Läge in dem Abfall vom Adel ein Abfall von dem monarchischen Principe, so würde Boileau ganz unfehlbar seine fünfte Satire in der Bastille gebüßt haben.

Die nächste Folge der Ansammlung des Adels an den prächtig und glänzend geführten Hofhaltungen ist bekannt [1]). Wenn der Hof auch Wissenschaften und Künste beschützte, so ward dadurch im Ganzen doch einem Verkommen des wahren Gehaltes in Aeußerlichkeiten nicht vorgebeugt. Es ist nicht nöthig, das Hofleben der damaligen Zeit, in welchem an die Stelle der Ehre und Sitte ein leerer Stolz und Formenwesen getreten war, näher zu bezeichnen; die Einzelnheiten, durch welche das bekannte scharfe Urtheil Montesquieus über die Höfe hervorgerufen sein mag [2]), sind bekannt

1) Louis XIV. — — — arracha les gentils-hommes à leur province, où étaient leur force, leurs blasons, vieux comme le roc, et leur popularité de race; il les retint à Versailles pour leur imposer le rôle de courtisans. Au lieu de casques de fer, de l'armure vieillie des ancêtres, ou de l'arquebuse des guerres civiles, il leur donna l'habit pailleté, la perruque, le justaucorps doux et moelleux. L'esprit nobiliaire et provincial s'affaiblissait ainsi en même temps que la commune, le parlement, tout ce qui gênait l'action unique et dominante de l'autorité monarchique. (Capefigue.).

2) Esprit des loix, III. 5.

genug. Der Adel hat in diesem eiteln Treiben unendlich viel verloren: der angemaßte Beruf zu allen Annehmlichkeiten und Lüsten des Lebens, die mit der schaalsten Gehaltlosigkeit verbundene Verachtung des roturier, hat seinem innern Werthe tief und nachhaltig geschadet und mit den übrigen Classen der Gesellschaft einen Bruch herbeigeführt, der kaum jetzt geheilt ist. Um zu zeigen, daß diese Aeußerungen nicht zu hart sind, wollen wir an die Verhandlungen erinnern, welche unter der Regentschaft über die Vorrechte des hohen und niedern Adels stattgefunden haben. Die Mitglieder des hohen Adels beklagen sich in einer requête de Messieurs et Mesdames les ducs et duchesses à S. A. R. Monseigneur le duc d'Orléans régent [1]) — qu'on fait peu de cas d'eux dans le monde, und führen deshalb die Vorrechte an, welche ihnen gegen die übrigen Stände zustehen. Die Geistlichkeit ist nur darum Etwas, parcequ'un certain nombre de pairs n'a pas dedaigné le titre d'archévêque et d'évêque. Die Herrn vom hohen Adel haben gegen sie vier Vorrechte. 1) Sie erhalten die Sacramente nur von der Hand der Bischöfe. 2) Ils portent seuls des carreaux dans les églises. 3) Die ersten Plätze und die distribution du pain béni. 4) In den Klosterkirchen muß eine halbe Stunde auf sie gewartet werden. Was den niedern Adel betrifft, so soll der Regent gesetzlich gebieten: 1) daß den pairs, sie mögen zu Pferde oder en carosse sein, das haut du pavé bleibe; die Wagen der Privatpersonen se rangeront devant eux et cela nonobstant tous les embarras qui en pourraient arriver. 2) Ferner soll man ihnen le fond du carosse lassen, ohne daß sie auch nur aus Höflichkeit diesen Sitz anbieten dürfen. 3) Man soll ihre Gesundheit trinken, même avant celle des maîtres et maîtresses du logis. 4) Sie allein dürfen pages écuyers und demoiselles halten. 5) Im Theater haben sie die ersten Logen; wenn sie kommen, soll man ihnen von Loge zu Loge weichen, n'étant pas juste et supportable que des pairs du royaume soient au dessous des personnes de condition. Sie brauchen mit einem bloßen Edelmanne kein Duell einzugehen, même s'ils avaient reçu des coups de bâton. 7) Que nul seigneur, gentil-homme ou officier

---

1) Aus den Archives du royaume im Auszuge mitgetheilt bei Schlosser, Geschichte des 18. Jahrhunderts, Bd. 1. Seite 316.

des armées du roi ne pourra prétendre à aucun gouvernement qu'à leur refus.

In Ansehung des dritten Standes heißt es: Messieurs les ducs sont et doivent être si fort au dessus du peuple par leur naissance, qu'à peine doivent-ils le connaître; néanmoins il est quelques fois nécessaire de se servir de ce bas état, ainsi il est bon de régler une fois pour toutes: 1) Kein Handwerker oder Kaufmann kann einen duc et pair wegen Schulden verklagen; mahnen kann er ihn, aber rarement, et c'est à Messieurs les ducs à rendre justice á ces gens-là, quand ils le trouveront à propos. 2) Les ouvrages des ducs et duchesses seront toujours préferés aux autres et les ouvriers quitteront toute besogne pour la leur. 3) Comme un gentilhomme n'a pas le droit de faire tirer l'épée à un duc, de même les laquais des gentils-hommes ne pourront pas obliger ceux des ducs à faire le coup de poing, et ceux-ci se laisseront plutôt rouer de coups de bâton, que de commettre l'honneur, qu'ils ont d'étre au service de leur maître.

Die hierdurch veranlaßten Gegenvorstellungen und Schriften des niedern Adels, der seinerseits in der Verachtung der roture dem hohen Adel gar nichts nachgab, und des Parlements trugen nicht wenig dazu bei, den Adel in der öffentlichen Meinung, die auch eine Macht werden zu wollen drohte, herunterzubringen.

Der bis zur Absurdität gesteigerte Wahn des Adels von seinem Vorzuge und seinem Berufe zu allem Bessern und Edleren führte dabei, ungeachtet der Vergeudung der Kräfte des Landes für das Wohlleben des Adels, zu dessen Ruin. Der Adel fing an in seinem schwelgerischen Treiben zu verarmen [1]). Am Ende galt Verarmung und Schuldenmachen für durchaus anständig [2]), und der aimable roué mit Schulden, genialer Liederlichkeit und einem Troß hingehaltener Gläubiger war ein moderner romantischer Charakter, der damals gar nicht ignobel war, jetzt aber kaum noch in der Theaterwelt eine Be-

1) Alors pour soutenir son rang et sa naissance
Il fallut étaler le luxe et la depense;
Il fallut habiter un superbe palais etc. etc. (Boileau.)

2) Bientôt, pour subsister, la noblesse sans bien
Trouva l'art d'emprunter, et de ne rendre rien,
Et bravant des sergents la timide cohorte
Laissa ses créanciers se morfondre à sa porte etc. (Boileau)

rechtigung findet. Es kam endlich bei dem Vorurtheile, bloß auf einen Adelstitel und äußere Manieren zu sehen, dahin, daß an manchen Höfen Leute von dem zweifelhaftesten Charakter, sobald sie sich nur als »fremde Cavaliers« zu introduciren wußten, Begünstigung und Aufnahme fanden. Das war die Zeit der Cagliostro's, Casanova's und Consorten. Auch mag es sein, daß der Wunsch, ohne reelle Beschäftigung und ohne Vermögen bloß durch äußerliche Gewandtheit sich ein angenehmes Leben zu verschaffen, ansteckend war und in den unteren Sphären der Gesellschaft diejenigen Erscheinungen entstehen ließ, von denen Rameaus Neffe der Typus ist.

So war denn die traurige Lehrheit und Oberflächlichkeit des Treibens an den Höfen leider geeignet, einzelne sehr ernste Urtheile hervorzurufen und das langsam sich ansammelnde Material des Misvergnügens zu vermehren. Der Adel selbst war durch das Hofleben entnervt und gebrochen, und so sehr grade er durch das Hoftreiben der Ehrwürdigkeit der Dynastien schadete, so gebrauchte er schon früh die auch später nicht vergessene List, sich selbst ohne alle Umstände für die einzige Stütze der Throne und jeden Angriff auf seine Vorrechte — selbst in den geringfügigsten Dingen — für einen Angriff auf den Thron auszugeben, so daß dem ganz cruden Standesinteresse der Schleier einer legitimen Gesinnung übergeworfen wurde. Alle Monarchen ließen sich indeß durch diese List nicht täuschen, z. B. Friedrich Wilhelm I. von Preußen nicht, dessen schlichter und gesunder Verstand jenes auf bloßes Regemachen einer leeren Sympathie berechnete Vorgeben klar durchschaute. Im August **1732** beklagte sich ein Freiherr von Strunkede, daß der bürgerliche Regierungsrath Papst in der Kirche sich auf die Sitze der Ritterbürtigen gesetzt, und bat: »da Sr. Majestät Allerhöchstes Interesse dabei versire, zur Wiederencouragirung der getreuen, jetzo bis in die Seele affligirten ritterbürtigen Bedienten dem p. Pabst zu injungiren, daß er seine demensurirte Ambition einschränke« u. s. w. Der König aber antwortete: »Dieses sei Thorheit, in Berlin ist kein Rang, in Cleve muß keiner sein. Wenn Papst über mir sitzt in der Kirche, so bleibe ich doch, was ich bin.«

Durch diese Anführungen kann der Adelsstand selbst in den Augen der Vernünftigen nicht herabgesetzt werden. Die bezeichneten Umstände müssen vielmehr als ein Unglück betrachtet werden,

welches ihn betroffen hat, und man hat es für erfreulich zu halten, daß die Verderbniß nicht größer und nachhaltiger gewesen ist, als sich fürchten ließ. Viele Adlige hielten sich von Eitelkeit und Sittenverderbniß fern und entgingen den bezeichneten Nachtheilen. Diese letzteren waren ohnehin nicht überall gleich groß und wurden auch durch den Umstand ausgeglichen, daß der Adel grade durch seine Geltung bei den Höfen den Weg in den Staats- und Kriegsdienst fand, in welchem er auf nützliche Weise wirken und den Folgen entgehen konnte, welche mit einem unthätigen, bloß auf Verzehren angewiesenen Leben für den Stand verbunden waren. Die Landesherrn waren weit entfernt, dem Adel seine Opposition gegen die Ausbildung der Souveränetät noch ferner anzurechnen; es genügte ihnen, daß die politischen Rechte des Adels gebrochen waren, und zum Ersatze für den verlorenen, mit dem monarchischen Principe nicht verträglichen politischen Einfluß aus eigenem Rechte bekam der Adel nun Macht und Einfluß als ein ihm vom Regenten anvertrautes Gut durch Aemter und Ehrenstellen. Friedrich der Große, welcher politische Reunionen des Adels und Eingriffe in die fürstliche Macht gewiß nicht geduldet hätte, suchte dennoch den Adel durch baare Geldspenden zur Verbesserung seiner Güter vor Verarmung zu schützen und nahm bei Anstellungen im Kriegs- und Staatsdienste vorzugsweise auf den Adel Rücksicht. Er berichtet selbst: »daß man die bürgerlichen Officiere möglichst entfernt, und die Stellen selbst mit fremden Adligen besetzt habe: denn im Allgemeinen habe der Adel Ehre, obgleich man bisweilen Talente und Verdienste auch bei Personen antreffe, die nicht von Geburt seien.«

Man ist heute sehr geneigt, in der allgemeinen Ansicht vom Werthe der verschiedenen Stände, welche sich in dieser Aeußerung ausspricht, eine vorurtheilsvolle Härte und Geringschätzung des Bürgerstandes zu finden, indem die tägliche Erfahrung zeigt, daß Gott durch seine Vertheilung von Talenten und persönlicher Würdigkeit keineswegs jene Vertheilung von Ehren und Würden nach dem Geburtsunterschiede vorgezeichnet hat. Nichtsdestoweniger mag jene Ansicht einer wenigstens theilweisen Rechtfertigung fähig sein. Nach der Unterwerfung der Städte unter die landesherrliche Macht war der alte Bürgertrotz, der wenigstens die Persönlichkeit hervorgehoben

hatte, gebrochen, und seine Reste waren in eine zähe Spießbürgerlichkeit entartet. Mit den allenfalls erworbenen materiellen und geistigen Gütern konnte der Bürgerliche doch nie zu einer respectabeln Geltendmachung seiner Persönlichkeit kommen. Blüthe und Frucht, Schönes und Nützliches waren getrennt. Der Besitz äußerer Güter blieb beim Bürgerlichen eben nur der unentwickelte Besitz und führte nicht zu immateriellen Gütern. Er kam damit nur zum Wohlbehagen des Besitzens und Verzehrens, nicht aber zur Erhebung über die menschliche Misere, daß man überhaupt durch die Nothwendigkeit des Besitzens und Verzehrens gefesselt sein kann; nur zu einer bürgerlichen Wohlhäbigkeit, die sich eben nur freut, Etwas daran wenden und sich Etwas zähmen zu können, nicht zu jenem höhern Wohlsein, in welchem man sich freut, daß man an dergleichen Dinge überhaupt nicht zu denken braucht. Eben so fehlte dem Besitze geistiger Güter beim Bürgerlichen die eigentliche Blüthe. Die Gelehrsamkeit war ein tüchtiger und nützlicher Vorrath, aber sie durchdrang und durchbildete die Persönlichkeit nicht, so daß der Gelehrte wohl das Solide, die nützlichen Früchte in sich trug, aber des bloß Schönen, des Geistreichen und des veredelnden Einflusses der Gelehrsamkeit auf die äußere Erscheinung entbehrte. Daher die äußere Uncultur der Gelehrten und beim ganzen Bürgerstande das Bewußtsein, daß er nicht aufzutreten verstehe, und daß man sein Auftreten nicht gelten lassen werde. Sein Stolz mußte also zu bloßem Trotze werden, Geldtrotz, Gelehrtentrotz, der die aristokratischen Elemente der Gesellschaft wegen ihres Mangels an dem Soliden, an Geld und an gründlichen Kenntnissen, verspottete und sich dabei stellte, als komme auf das Aeußerliche, auf ein gewandtes und sicheres Geltendmachen der Persönlichkeit nichts an. Dieses bloß Aeußerliche war im Ganzen der Aristokratie nicht zu bestreiten, und sie befand sich dabei in dem enormen Vortheile, neben dem Echten auch das Unechte geltend machen zu können. Gesellige Vorzüge, Geist, Witz, Anstand und sicheres Auftreten sollten nur Formen sein, unter denen sich ein innerer Gehalt bewegt; allein es ist möglich, die Formen auch ohne den Gehalt sich anzueignen, und nur Wenigen ist es gegeben, alsdann die Formen leer und nüchtern zu finden. So genügte denn bei der Aristokratie oft schon das sichere Auftreten und die äußerliche Gewandtheit. Selbst der fadeste Abglanz eines fran-

zösischen Geistreichseins, die schaalste Anmaaßlichkeit, die feine gesellige Form ohne den mindesten rein menschlichen Inhalt konnte gegen die Gedrücktheit, den misvergnügten Trotz und das linkische Wesen des Bürgerstandes ein entschiedenes Uebergewicht behaupten.

Dieses Uebergewicht beruhte aber rein auf jenen Aeußerlichkeiten, und man darf in der dem Adel im vorigen Jahrhunderte zu Theil gewordenen factischen Begünstigung keineswegs eine durchdachte politische Maaßregel erblicken. An die Aufgabe, nach dem Entstehen der Souveränetät die allerdings einer neuen Bestimmung bedürftige rechtliche Lage des Adels zu ordnen, dachte man nicht; die bloße Sympathie für das Vornehmere, dem aus Frankreich herüberkommenden Luxus Anpassende blieb im Ganzen entscheidend. Daß der Adel eine Säule des Throns sei, war damals eine Redensart, bei der Niemand an etwas Anders, als die vom Hofadel zu erwartende Treue und Anhänglichkeit denken konnte, da ja die Souveränetät gerade aus der Vernichtung der politischen Macht des Adels hervorgegangen war. Am allerfernsten lag jener Zeit aber die wohl heut zu Tage geltend gemachte, allerdings falsche Idee, daß der Stand und das Recht der Fürsten mit dem des Adels im historischen Ursprunge gleich sei; vielmehr führte schon die Schärfe, mit welcher sich die Rangunterschiede ausprägten, dazu, den hohen vom niedern Adel auf eine, allerdings der geschichtlichen Wahrheit entsprechende Weise abzusondern [1]).

---

1) Es lassen sich hierfür zahlreiche Beläge beibringen. Wir wollen nur an einen Vorfall erinnern, der im Anfange der achtziger Jahre viel Aufsehen gemacht hat. Ein Freiherr von M. L., kurköllnischer Geheimrath und Kammerherr, war mit der Tochter einer Gräfin vermählt und notificirte, als letztere starb, deren Tod mehreren regierenden Herren, mit denen dieselbe verwandt gewesen sein sollte, in der unter den Höfen bei solchen Gelegenheiten üblichen Form, mit der Anrede: Hochzuehrender Herr Vetter. Die Fürsten von H. B. und Sch. hielten dieses nicht für in der Ordnung, und der Freiherr von M. L. erhielt von deren Regierung folgende Antwort: Von dem Churköllnischen Herrn geheimden Rath und Cammerherrn Freiherrn von M. seynd **d. d. u. s. w.** an **Serenissimorum nostrorum** — Durchlauchtigkeiten zwei Notificationsschreiben unter ganz befremdeten und ungewöhnlichen Titulatur, Courtoisie und Offert eingelaufen. Obschon nun **Serenissimi** sothane in aller Rücksicht unschickliche Zuschriften aus besonderm Menagement nicht remittiren, so haben Höchstdieselben jedoch dergleichen Correspondenz sich verbitten lassen wollen. Welches man auf erhaltenen gnädigsten Specialbefehl dem Herrn geheimden Rath ohnverhalten sollen. Der Freiherr von M. L. anwortete dem regierenden Fürsten von H. B. in einem über alle Maaßen insolenten Schreiben. Er sagt: In Antwort auf meine Notificationsschreiben wegen des Absterbens u. s. w.

Uebrigens war im vorigen Jahrhundert der Adel und der Bürstand auf gleiche Weise unfähig, sich über die einmal eingewurzelten Vorurtheile zu erheben und das Werthvolle da zu suchen, wo es zu

---

ist mir ein von Ihrer Regierung unterzeichnetes Schreiben zugekommen, das in einem so hochtrabend lächerlichen als unhöflichen Styl abgefaßt ist, und worin Sie mir alle fernere Correspondenz verbieten. Erlauben Sie mir indeß, dies Gesetz, das ohne Zweifel auf 6 Fuß weit von dem Throne, von dem es herabgesprochen worden, sehr respectabel, außer dem kleinen Zirkel aber, den die Natur ihm anweiset, sehr lustig ist, noch einmal zu übertreten. Ich bin nicht so eitel auf Ihre Verwandtschaft, daß mir sehr daran gelegen wäre, meine Ansprüche auf dieselbe zu behaupten u. s. w. Dann folgt eine förmliche Ausforderung an den Fürsten von H. B. da »den Fürsten von H. Sch. sein Alter vor den Folgen seiner Unbesonnenheit sicher stelle,« und die Drohung, die ganze Sache durch den Druck bekannt zu machen, wenn keine Satisfaction gegeben werde. Der Fürst ließ sich auf eine umständliche Beantwortung ein. Er sagt, daß er, da der Freiherr von L. ungeachtet der groben Unanständigkeit seines Briefes mehr Unvernunft als bösen Willen zeige, es vorziehe, ihn zu belehren, anstatt sogleich zu ernsteren Maaßregeln zu schreiten. Lernen Sie also, heißt es, daß zwischen dem hohen und niedern Adel jeder Zeit ein sehr großer Unterschied stattgefunden hat, ein Unterschied, der bis auf diesen Tag von dem ganzen Reiche und seinem Oberhaupte selbst bei jeder Gelegenheit anerkannt wird. Lernen Sie, daß wenn gleich ein guter alter Adel, von welcher Art er auch sei, alle Achtung verdient, doch der Rang eines regierenden Fürsten und Reichsstandes ungleich höher, edler ist und gar keine Gleichstellung mit geringeren Klassen zuläßt. Lernen Sie, daß der Rang eines Fürsten oder Reichsstandes seine Ehre über jede Beleidigung hinaus und in Sicherheit setzt, die ein Anderer als seines Gleichen ihm anthun könnte, wäre es auch hundertmal ein Edelmann, hätte er auch noch so sehr Recht sich zu beschweren, da der bloße Titel Edelmann Niemanden berechtigen kann, sich selbst persönliche Genugthuung gegen einen Fürsten zu nehmen, und der Fürst sie keinem Andern, als seines Gleichen geben kann, ohne sich zu erniedrigen und seine Ehre zu verletzen, wie die Ehre des ganzen Fürstencollegiums, welches über ein solches Beispiel, wovon man noch nichts weiß, erstaunen würde. Dies ist also ganz und gar nicht der Fall, wo er seine Herzhaftigkeit zeigen muß, oder sie nur zeigen kann; soll er zeigen, daß er Herz hat, daß er seinen Mann zu stehen und ihm die Spitze zu bieten weiß, so werden dazu ganz andere Umstände erfordert. Ich will Sie nicht lehren, wie jeder Edelmann eine Ausfordrung, die ein Mensch von Stand, aber ohne Titel ihm zuzuschicken sich erkühnt, aufnehmen und wie er sich, wenn er könnte, deswegen rächen würde, ohne sich so weit zu erniedrigen, sich mit ihm zu messen, u. s. w. noch einige Seiten. Die Antwort des Freiherrn ist wieder äußerst grob. Er schreibt unter Andern: Schmähungen ausstoßen, mit einem Schwall von Worten antworten, wenn's auf Thatsachen ankommt, das ist die Verfahrungsart alter Weiber; es sollte nicht die Ihrige sein und wird nicht die meinige sein. Ich weiß nichts von Ihren Vorrechten; aber wären sie auch wirklich so groß, wie Sie sagen, so machte doch nie ein Mann von Ehre sich nie ein solches Gesetz zu Nutze, u. s. w. Als auf diesen Brief keine Antwort folgte, ließ der Herr von M. L. einen ähnlichen mit der Drohung der Veröffentlichung der ganzen Sache ergehen, und als auch dieses nichts half, noch zwei, in deren letztem es unter Andern heißt: So lange ich noch ein Fünkchen Ehre bei Ihnen vermuthen

finden war. Man klebte so sehr an Formen und Aeußerlichkeiten, daß ein freier und unbefangener Blick auf die Verhältnisse selbst kaum möglich war, und als endlich die sogenannte Aufklärungs- und Humanitätsperiode einiges Licht zu verbreiten versprach, kam man höchstens zu einem leeren apriorischen Raisonniren aus naturrechtlichen Gesichtspunkten, wobei man entweder die Wirklichkeit ganz hinwegdisputirte, oder mit den erhabensten Phrasen gegen unbedeutende Dinge declamirte [1]).

So natürlich nun auch unter den angegebenen Umständen das geschilderte Uebergewicht des Adels über den Bürgerstand erscheint, so wenig dürfen wir uns doch seinen unmittelbaren Einfluß auf den

---

konnte, gebrauchte ich alle mögliche Schonung; hinführo aber würde sie überflüssig sein, und ich erkläre Ihnen hiermit, daß, da ich nie eine Beleidigung ungestraft lasse, Sie darauf rechnen können, daß ich, außer der Bekanntmachung Ihrer Feigheit, Ihnen noch allenthalben, wo ich Sie antreffen werde, wär' es auch an den Pforten der Hölle, die Begegnung aufbewahre, die Leuten von Ihrem Schlage gebührt. Hierauf ließ der Herr von M. L. die ganze Correspondenz drucken: sie findet sich in den ersten drei Heften des Jahrgangs 1784 von Göking's Journal von und für Deutschland.

1) In Meklenburg war durch eine neue Trauerordnung das Tragen von Pleureusen zum Vorrechte des Adels gemacht. Das verdroß die Bürgerlichen und insonderheit die Mitglieder der Landescollegien, die einen Amtsadel für sich behaupteten. Ein Assessor Sibeth verfaßte deshalb eine Vorstellung an den Landesherrn, die über diese ganze Armseligkeit in einem Tone räsonnirte, als ob es sich um verletzte Menschenrechte handelte, und mit den Worten schloß: Es wird ein Merkzeichen sein, was die Nation von der erhabenen Denkungsart ihres neuen Regenten in Ehrfurcht zu erwarten hat; und die gerechteste Entscheidung dieses Vorganges verspricht, gleich der schönen edlen That, die schon den Antritt Ihrer neuen Regierung auszeichnet, der gerechten Würdigung Ihrer bürgerlichen Staats-Officiere, daß Schmach und Verachtung nicht der Lohn des bürgerlichen Verdienstes, daß Friedrich Franz, mit allen den großen Eigenschaften zur Regierung seiner Staaten von der Vorsehung bestimmt, nicht der Geschlechts-Schutzgott einiger Höflinge, sondern der angebetete Vater seines ganzen Volkes sein werde. Daß man damals bloße Thorheiten nicht für solche nahm, zeigt dann auch die darauf erfolgte Resolution vom 3. Juni 1785. Sie lautete: »Hierbei erhält der Assessor Sibeth seine unziemliche, libelleuse und für Meine Person besonders am Ende höchst beleidigende Eingabe mit dem Anfügen zurück, daß Ich ihn für einen Libellanten erkennen und zu schätzen wissen werde. Will er aber sich dieses nicht aussetzen, und von Mir aus vordringender Gnade Verzeihung erhalten, so muß er binnen 8 Tagen Mir es schriftlich geben, daß er unbedachtsam und übereilt gehandelt habe und in Zukunft seine Feder besser leiten wolle.« Eben so charakteristisch ist, daß die Ritterschaft in dem Angriffe auf ihr exclusives Recht, Pleureusen zu tragen, eine dem Adel feindselige Gesinnung erblickte und den Assessor Sibeth in einem an den Landesherrn gerichteten Memorial für sich und ihre Nachkommen für alle Processe, bei denen ein Cavalier betheiligt wäre, perhorrescirte. (Schlözer, Staatsanz. Bd. 8. S. 70. 415.)

Gang der öffentlichen Angelegenheiten verbergen. Im Anfange des vorigen Jahrhunderts ist das Bild, welches das öffentliche Leben darstellt, kein erfreuliches. An der Stelle achtungswürdiger Eigenschaften und darauf gegründeter Macht sehen wir leeren Glanz und Prunk der Höfe, in dem die oben erwähnten äußeren persönlichen Vorzüge des Adels ihre Geltung fanden. Das Hofleben ward als letzter und höchster Staatszweck angesehen, und über eine Nebensache, in der sich bloß der äußere Glanz der neugegründeten Souveränetät reflectirte, das Nothwendige und Wahre vergessen. Die Finanzkunst ward auf eine oft naive Weise gradezu als die Kunst, dem Gelde der Leute beizukommen [1]), die Diplomatie als die Kunst des Luges und Truges angesehen. Der Adel, der zu den höchsten Ehren berufen war, hatte aber wirklich nicht geistigen Gehalt genug, diesen leeren und oberflächlichen Richtungen abzufallen. Man sehe hierin keine gehässige Denunciation des Adels des vorigen Jahrhunderts; Montesquieu, dem Niemand eine feindliche Gesinnung gegen den Adel zutrauen wird, drückt sich bei weitem härter aus [2]). Zu allen wichtigen Dingen hatte man nicht Leute, die sie verstanden, sondern Leute von Geburt. Abenteuernde Landläufer, wie der Baron Pettekum und ähnliche, leiteten die wichtigsten diplomatischen Verhandlungen. Daher machen denn auch die öffentlichen Angelegenheiten aus jener Zeit einen so trüben Eindruck. Die ganze Kunst der Diplomaten und Staatsmänner beruhte neben dem leersten Formel- und Etikettenwesen, neben der als Klugheit gepriesenen Verachtung von Ehre und Moral rein auf einem leichtfertigen Absprechen und oberflächlichen Räsonniren über die wichtigsten Interessen der Völker. Der Graf Görz ist das so oft bewunderte Muster eines Staatsmannes jener Zeit.

Am weitesten ward die Bevorzugung des Adels in Würtemberg getrieben. Es gab in Würtemberg, wo die Ritterschaft seit der

---

1) Faßmann, der Biograph Friedrich Wilhelms von Preußen sagt bei Gelegenheit des Stellenhandels: Man sollte in der That nicht meinen, was manchmal vor heimliches Geld da und dorten in denen Familien bei alten Mütterchen und Wittweibern steckt und auf keine andere Weise an das Tageslicht kommt.

Voltaire nennt die Finanzkunst der damaligen Zeit: **l'art de travailler un royaume en finance.**

2) **L'ignorance naturelle à la noblesse, son inattention, son mépris pour le gouvernement civil —.**

Mitte des sechszehnten Jahrhunderts sich vom Lande abgesondert und die Reichsunmittelbarkeit erlangt hatte, keinen eigentlichen Landesadel mehr, und es leuchtet also ein, daß eine Bevorzugung des Adels bei Hof-, Staats- und Militärämtern hier gar keinen Sinn haben, sondern nur auf einer Liebhaberei beruhen konnte. Würtemberg wurde das Paradies der fremden Cavaliers, die aus Deutschland, Frankreich, Italien und Rußland sich einfanden und im Hof-, Staats- und Kriegsdienste eine standesgemäße Versorgung erlangten. Am Ende des vorigen Jahrhunderts, auf dem Landtage von 1797 und 1798, ward die Sache zu einer Landesbeschwerde gemacht und dringend um Abhülfe gebeten. Wie tief indeß das Uebel eingerissen war, zeigt die Resolution des Herzogs Friedrich II. vom 17. März 1798 [1]), in welcher die Genauigkeit der Bestimmungen gewiß eben

---

1) Sie lautet, so weit sie hierher gehört:

I. Ertheilen Seine Herzogliche Durchlaucht nicht nur die allgemeine Versicherung, daß die Civilstellen in der Canzlei und auf dem Lande mit bürgerlichen eingebornen Landeskindern besetzt, und dem Adel keine andere Vorzüge eingeräumt werden sollen, als welche in der Landesverfassung begründet sind; sondern wollen auch insbesondere

1) festgesetzt haben, daß sämmtliche (14) Oberforstmeisterstellen bei nach und nach sich ereignenden Erledigungsfällen allein mit Landeseingebornen, bürgerlichen Forstmeistern oder Waldvögten besetzt werden sollen; viere ausgenommen, welche Seine Herzogliche Durchlaucht Adeligen zu conferiren sich vorbehalten.

2) In Betreff der Officierstellen haben Seine Herzogliche Durchlaucht schon in der Ihren Räthen bei der gemeinsamen Vergleichungsdeputation unterm 28. v. M. ertheilten Resolution Ihre Bereitwilligkeit zu erkennen gegeben, in Vergebung derselben darauf Rücksicht zu nehmen, daß solche dem größern Theile nach mit Landeskindern besetzt werden, und zugleich die gnädigste Versicherung ertheilt, daß bei dem Avancement kein Vorzug der Geburt Statt finden werde; Höchstdieselben nehmen auch keinen Anstand, die nähere Bestimmung beizufügen, daß künftighin zwei Drittheile der Officierstellen mit bürgerlichen Landeseingebornen besetzt werden sollen.

3) In Ansehung der Civilstellen in der Canzlei und auf dem Lande erklären Höchstdieselben nach Ihrer schon oben im Allgemeinen vorausgesetzten Willensmeinung, daß

a) außer dem geheimen Rath, der Regierung und dem Hofgerichte in keinem Collegio ein adliger Beisitzer mehr angenommen, die in jenen drei Collegien verfassungsmäßig befindlichen adligen Beisitzer künftig auf die gesetz- und planmäßige Anzahl eingeschränkt werden, die jetzigen nicht mehr bei Abgang zu ergänzenden adligen Assessoren bei der Herzoglichen Rentkammer mit ihren bürgerlichen Collegen nach der Zeit ihrer Anstellung nunmehr im Collegio sitzen und votiren, auch die allmälig entstandenen, und nicht in der Canzlei-Ordnung und Ver-

sowohl ein großes Mißtrauen auf der einen, als auf der andern Seite eine schwer zu überwindende Zuneigung für die fremden Cavaliers beweiset.

In dieser absoluten Berufung eines erblichen Standes zu allem Edleren und Besseren lag dann eine neue Spaltung der ganzen nach der Begründung der monarchischen Gewalt aus den alten Ständen und Corporationen neu gebildeten Gesellschaft. Die Eintheilung in Adel und Bürgerstand war nämlich im vorigen Jahrhunderte mehr als eine Eintheilung der Gesellschaft, bei welcher der Adel immer noch Theil dieser letztern geblieben wäre: sie war gradezu die Lostrennung und absolute Erhebung des losgetrennten Theils über das zurückbleibende Ganze; denn zwischen beiden bestand keine innere Gemeinschaft mehr, zufolge welcher sie noch Glieder eines Körpers gewesen wären. Der Adel hatte die höchsten Güter der Gesellschaft, persönliche Geltung, die höchsten Ehren und die höchsten Staatsämter für sich in Besitz genommen. Diese Güter sind aber das höchste Ziel des Wirkens in der Gesellschaft. Wer von ihnen absolut ausgeschlossen, wer absolut dazu berufen ist, steht außerhalb der Gesellschaft. Ungeachtet dieses absoluten Berufs wäre die Lostrennung des Adels von der Gesellschaft noch zu bestreiten, wenn derselbe nicht geschlossen gewesen wäre, geschlossen gegen den Eintritt Bürgerlicher, der nie in genügendem Maaße stattgefunden hat, um einen Zusammenhang herzustellen, geschlossen gegen den Austritt seiner jüngeren Söhne in den Bürgerstand, durch welchen jener Zusammenhang bewahrt wäre. Wir müssen diese Geschlossenheit des Adels (wohl zu merken, wie sie im vorigen Jahrhunderte nach der vollen Schroffheit der Standesvorurtheile sich gestaltete) noch etwas näher ins Auge fassen. Der Adel ist danach keine Auszeichnung eines bestimmten Geschlechts, das übrigens allen andern Menschengeschlechtern physisch und moralisch gleichstände. Er liegt

---

fassung gegründeten Distinctionen zwischen adligen und bürgerlichen Räthen aufhören sollen;

b) daß die Gelehrten bürgerlichen Standes von den Präsidenten- und Directorstellen in den Collegien und Deputationen nicht ausgeschlossen wie solches auch schon die drei bürgerlichen Directoren und ein Vicedirector beweisen, — auch

c) die gelehrten Räthe der Herzoglichen Regierung zu Führung des Vicepraesidiums in Abwesenheit des Präsidenten, nach Maaßgabe der Herzoglichen Canzleiordnung und des Alters, zugelassen werden sollen. (Häberlin, Staatsarchiv Bd. 3. Seite 413. 460 sq.)

vielmehr im Blute, in der physischen Abstammung. Die adligen Geschlechter sind den übrigen physisch und moralisch betrachtet nicht gleich. Denn theils erbt der Adel auf alle Nachkommen fort, theils gilt der durch Verleihung erlangte Adel doch nicht für voll, und es kommt auf Abstammung gerade aus den bestimmten Geschlechtern an, theils endlich ist die Verbindung dieser Geschlechter mit den übrigen Menschen eine Misheirath, wodurch die Reinheit der Abstammung getrübt wird. Es liegt auf der Hand, daß durch diese drei Vorurtheile der Adel in eine durchaus exceptionelle Stellung gerathen mußte. Das Verhältniß des Adels zum Bürgerstande ward dadurch, mit völliger Verkennung der geistigen Seite und sonach der Würde der Menschheit, rein in die Naturseite verlegt: es ward ein natürlicher Racenunterschied, eine naturwidrige, nur auf Thiere passende Scheidung verschiedener species in einer Gattung daraus gemacht. Hier liegt eben der Grund des Bruches zwischen Adel und Bürgerstand. Vorzüge Andrer lassen sich ertragen, und wären sie noch so unverdient und zufällig, und eine natürliche Verschiedenheit aller einzelnen Menschen ist völlig in der Ordnung; eine Scheidung in edle und unedle Racen in einem und demselben Volk ist aber der Vernunft, dem Christenthume und der Empfindung so widersprechend, daß sich Niemand damit einverstanden finden kann. Es läßt sich nicht bestreiten, daß die hieraus folgenden Conflicte in vollem Maaße eingetreten sind: der Adel hat im vorigen Jahrhunderte die Rotüre wie eine nach der Naturseite geringere Species verachtet, und die Rotüre hat diese Verachtung tief empfunden. Mögen gleich vernünftige Adlige jene Vorurtheile als solche erkannt und beklagt haben: es ist historisch nur zu gewiß, daß sie existirten und hin und wieder noch existiren, daß sie unvermeidlich auf die Ansicht eines natürlichen Racenunterschiedes führten und so dem Adel — indem sie ihn von dem übrigen Theile des Volkes losrissen — die Uebernahme der wahren Functionen einer Aristokratie im vorigen Jahrhunderte unmöglich machten.

Diese Functionen liegen in der Vermittelung des Höheren mit dem Niedrigen; jenem soll die Aristokratie geistig nahe stehen und diesem geistig imponiren. In einem Verhältnisse wie dem geschilderten konnte es aber zu keinem eigentlichen Imponiren, sondern nur zu einem Verachten, und auf der andern Seite zum einfältigen Anstaunen, zum verbitterten Trotze, oder zu schneidendem Hohne über die innere Leerheit der angeblichen Größe kommen. Der Adlige, der

von Geburt besser und edler sein wollte als die Uebrigen, konnte immer nicht mehr sein wollen als ein Mensch, also nur ein ganzer und voller Mensch. Der Bürgerliche sollte von Natur weniger sein, also weniger als ein ganzer und voller Mensch, und das von Natur, also auf absolute und unheilbare Weise. In derselben Art von Wesen können die bessern in aristokratischer Stellung über den geringern stehen: natürlich und erblich verschiedene Arten stehen gleichgültig neben einander. Jede Art erzeugt ihre eigene Aristokratie, und wo sich die Arten berühren ist es ein feindlicher Zusammenstoß.

Wir sehen also im vorigen Jahrhunderte die Gesellschaft sich in drei Elemente auflösen. Auf der höchsten Stelle steht die Fürstengewalt, unbeschränkt und unverantwortlich. Um den Thron schaart sich der Adel, im Besitze der feineren Bildung, des Berufes zu allen nobleren und in der allgemeinen Meinung ehrenden Beschäftigungen, und unter beiden steht das Volk [1]).

---

1) Wie heillos die Verblendung selbst bei Leuten war, die schon von der Geschichte sehr nachdrückliche Lehren erhalten hatten, zeigt folgende Thatsache, die Froment in dem **Recueil de divers écrits relatifs à la revolution** erzählt. **Dans ces circonstances,** heißt es, **les princes projétaient de former dans l'interieur du royaume, aussitôt qu ils le pourraient, des legions de tous les fidèles sujets du roi, pour s'en servir jusqu'au moment où les troupes de ligne seraient entièrement réorganisées. Desireux d'être à la tête des royalistes que j'avais dirigés et commandés en 1789 et 1790, j'écrivis à Monsieur, comte d'Artois, pour supplier son Altesse Royale de m'accorder un brevet de colonel commandant, conçu de manière que tout royaliste qui, comme moi, réunirait sous ses ordres un nombre suffisant de vrais citoyens, pour former une legion, pût se flatter d'obtenir la même faveur. Monsieur, comte d'Artois, applaudit à mon idée, et accueillit favorablement ma demande; mais les membres du conseil ne furent pas de son avis: ils trouvaient si étrange qu'un bourgeois prétendit à un brevet militaire, que l'un d'eux me dit avec humeur: Pourquoi ne demandez-vous pas un évêché? Je ne répondis à l'observateur que par des éclats de rire qui déconcertèrent un peu sa gravité. Cependant la question fut débattue de nouveau chez M. de Flachslanden; les déliberants furent d'avis de qualifier ces nouveaux corps de légions bourgeoises. Je leur observai: Que sous cette dénomination ils recréeraient simplement les gardes nationales; que les princes ne pourraient les faire marcher partout où besoin serait, parceque'lles prétendraient n'être tenues de défendre que leurs propres foyers; qu'il était à craindre que les factieux ne parvinssent à les mettre aux prises avec les troupes de ligne; qu'avec de vains mots ils avaient armé le peuple contre les dépositaires de l'autorité publique; qu'il serait donc plus politique de suivre leur exemple, et de donner à**

So war denn der nächste Erfolg der Gründung der Fürstensouveränetät noch keine enge Verbindung der Fürsten mit den Völkern gewesen. Jene standen diesen nach der oben geschilderten Staatsansicht des vorigen Jahrhunderts vielmehr noch viel zu äußerlich gegenüber. Die vermittelnde Stellung zwischen beiden und somit die Function einer Aristokratie hat aber der Adel im vorigen Jahrhunderte aus den bezeichneten Gründen nicht übernommen; es ist leider gewiß genug, daß der von ihm zu erwartende moralische Einfluß auf den Bürgerstand, der seine Bevorzugung gerechtfertigt hätte, nicht stattfand, daß diese letztere vielmehr nie mit aufrichtiger und allgemeiner Anerkennung angenommen und am Ende der Grund eines weit verbreiteten Misbehagens geworden ist.

Dieses Misbehagen ward in Deutschland um die Mitte des vorigen Jahrhunderts bemerklich. Es liegt nicht in dem hier verfolgten Zwecke, die damals eintretende s. g. Aufklärungsperiode zu schildern. Sie war die mauvaise queue der Reformation. Man fing an die in der Reformation geltend gemachte Freiheit, das einmal Gegebene und factisch Bestehende zu prüfen, weiter zu benutzen. Was das Politische anbetrifft, so war man in Deutschland so wie in Frankreich nach dem Bruche des Feudalsystems auf dem neu eröffneten Wege ein gutes Stück fortgeschritten, ohne daß irgend ein vernünftig gedachtes Princip dieses Fortschreiten geleitet hätte. Die zur Ausfindigmachung eines Principes berufenen Staatsphilosophen wußten nur vom göttlichen Rechte, oder von Vertragstheorien zu reden, und hierin lag nichts, was einem anwendbaren Principe ähnlich sah. Die Souveränetät entwickelte sich daher ganz nach den besonderen Einsichten und Neigungen, wobei die letzteren so sehr die Ueberhand behaupteten, daß eben nur die volle und unbeschränkte Befriedigung derselben dem Wesen der Souveränetät entsprechend schien und in Eitelkeiten, äußerem Prunk und Wohlleben gefunden wurde. So hatte sich ein bedeutender Stoff von Dingen angehäuft, die eben nur in ihrem factischen Bestehen ihre Rechtfertigung finden und eine vernünftige Prüfung nicht aushalten konnten. Gegen diesen Stoff begann die Aufklärung zu reagiren. Sie erschien dabei keineswegs

---

ces nouveaux corps la dénomination de milices royales; que — Mr. l'évêque d'Arras m'interrompant brusquement, me dit: »Non, non, Monsieur, il faut qu'il y ait du bourgeois dans votre brevet,« et le baron de Flachslanden, qui le rédigea, y mit du bourgeois.

sogleich als revolutionäres, dem Bestehenden feindliches Element, sondern es zeigte sich hier, daß die Vernunft in der Geschichte oft listig ist. Zunächst trat nämlich die französische Philosophie mit allem Schmucke des Geistes und Witzes auf und contrastirte gegen die schwerfällige, nützliche, aber meist geistlose Gelehrsamkeit der Deutschen in einer Weise, daß man hier das Bürgerliche, dort das aristokratische Element zu erblicken glaubte. Grade die Mächtigen wurden von diesem Zauber zuerst angezogen; sie begünstigten die französischen Philosophen, sie hielten es für die größeste Verherrlichung ihres Ruhmes, von Voltaire einen Brief in Versen zu bekommen, und gefielen sich in dem Witze und Geiste der modernen Philosopheme, ohne zu bemerken, daß die gefällige Hülle die gefährlichsten Elemente verbarg. So ward Reflectiren uud Philosophiren zunächst eine Errungenschaft der Aristokratie, und diese stieß sich nicht daran, daß das Philosophiren durchaus skeptisch und kritisch war, und daß Geist und Witz, wo sie sich am glänzendsten zeigten, mit Dingen zu kämpfen begannen, die der Aristokratie im Grunde werth sein mußten, nun aber als Vorurtheile und Aberglauben dargestellt wurden. Diese Vorurtheile nicht zu haben und das darin befangene Volk seiner Blindheit wegen zu verachten oder zu bedauern, galt für aristokratisch, und man fand in dem von Voltaire ausgesprochenen Lobe:

> esprit libre et hardi
> Qui, n'aimant que le vrai, ne suis que la nature,
> Qui méprisas toujours le vulgaire engourdi
> Sous l'empire de l'imposture,
> Qui ne conçus jamais la moindre vanité
> Ni de l'éclat de la naissance etc.

das Ziel, welchem man nachzutrachten hatte. So wenig man nun auch geneigt sein mochte, einer solchen Lebensanschauung practische Consequenzen zu geben und die vermeintlichen Vourtheile aufzuopfern, so war es doch gefährlich, sie wenigstens theoretisch anzuerkennen und die geistige Emancipation, das oft etwas frivole Hinwegsetzen über gemeine Vorurtheile für ein Vorrecht und Abzeichen einer echten Aristokratie zu erklären. Auf diesem Gebiete ließ sich eine reelle Scheidung zwischen Volk und Aristokratie nicht durchführen. Die neue geistige Errungenschaft blieb nicht, gleich den äußeren Vortheilen, ein Präcipuum der Aristokratie. Die Ideen von Geist und

Aufklärung drangen auch in das Volk ein, und die sich neu belebende Literatur diente dazu, ihnen hier eine weite Verbreitung zu verschaffen. Es konnte also am Ende nicht davon die Rede sein, daß man in den höheren Sphären aufgeklärte Begriffe haben, Vorurtheile und Aberglauben aber dem Volke überlassen wolle; vielmehr ward das, was dort bloß theoretisch gefaßt und Vorurtheil genannt wurde, hier praktisch gefaßt und als Misbrauch bezeichnet. Auf der andern Seite waren aber auch der Aufklärung in Ansehung der Gegenstände keine Grenzen zu ziehen: hatte man sich zuerst gegen religiöse Gegenstände gerichtet, so kämpfte man nun auch gegen politische Glaubenslehren; hatte man zuerst wirklich absurde Dinge, wie den Glauben an Hexen und Gespenster, verspottet, so verspottete man endlich Alles, was man nicht begriff, also auch heilsame und ehrwürdige Gegenstände. Die Aufklärung war so ein feiner geistiger Hauch, der sich nach und nach aller Gesellschaftselemente bemächtigte. Hatte sich früher die Kritik nur auf einzelnen Gebieten gegen die Autorität gekehrt, so trat sie jetzt als allgemeine Richtung, als ein und dasselbe Element des Angriffs auf, welches die Autorität und den Glauben im Principe selbst, und somit auf allen Gebieten, in welchen er herrschte, angriff und verfolgte.

Es ist bekannt, daß sich die Kritik in ihrer ganzen Schärfe auch gegen die Feudalzeit richtete und sie für eine Periode der Despotie und des Privilegienwesens erklärte. In der That war diese Zeit freilich die der Poesie und des Heroismus gewesen; die Poesie des Lebens war aber nur einzelnen Individuen zu Theil geworden, und die großen Massen, die in dem dafür um so mehr verwahrloseten prosaischen Elemente gelebt hatten, konnten aus der Vergangenheit nur sehr trübe Erinnerungen haben. Daher der allgemeine Widerwillen gegen die Feudalzeit, der sich auch auf unsere Tage fortgepflanzt hat, weil man auch jetzt noch das Mittelalter nicht bloß aus den Gesichtspunkten der Wissenschaft und Kunst betrachtet, sondern es noch immer zum Anknüpfungspunkte für praktische Interessen macht. In kritischen Zeiten erkennt man nicht, was die Vorzeit wirklich Gutes und Schönes hatte, und der raisonnirende Verstand läßt das Poetische und Gemüthliche nicht gelten. So verkannte auch die Aufklärungsperiode das wirklich Anerkennungswerthe der Feudalzeit. Man beachtete nicht, daß in dieser Zeit Familienleben und Familiensitte in den Schlössern des Adels belebt, daß edle

Gesinnungen ausgebildet und die Keime der vortrefflichsten Bestandtheile unserer heutigen Cultur gepflegt wurden, und hatte keine Idee von der wirklich schönen und erhabenen Seite, die sich dem Mittelalter abgewinnen läßt. Voltaire, der hier als Repräsentant seiner Zeit gelten kann, fragt, ob die Römer wohl die Welt erobert haben würden, wenn Paulus Aemilius und andre ihrer Helden in Schranken tourniert hätten, und in seinem **essai sur les moeurs et l'esprit des nations** ist das Mittelalter eine Periode der Rohheit, der Verblendung und des Eigennutzes. In seinen Poesien berührt Voltaire einmal grade jenes so schöne Familienleben auf den Schlössern der Feudalzeit:

> O l'heureux temps que celui de ces fables,
> Des bons démons, des esprits familiers,
> Des farfadets aux mortels secourables!
> On écoutait tous ces faits admirables
> Dans son château, près d'un large foyer:
> Le père et l'oncle, et la mère et la fille
> Et les voisins, et toute la famille,
> Ouvraient l'oreille à monsieur l'aumônier
> Qui leur faisait des contes de sorcier.
> On a banni les démons et les fées:
> Sous la raison les graces étouffées
> Livrent nos coeurs à l'insipidité;
> Le raisonner tristement s'accrédite:
> On court hélas! après la vérité;
> Ah! croyez-moi l'erreur a son mérite.

Hier erkennt Voltaire wenigstens ein poetisches Element im Mittelalter an; es besteht ihm aber doch nur in schönen Irrthümern, und sein Werth geht dadurch verloren, daß es vor dem Besserwissen der neuern Zeit nicht Stand zu halten vermag.

Fand man so in der Feudalzeit selbst nichts Gutes und Anerkennenswerthes, so konnte man mit ihren Resten — die den poetischen Glanz der Vorzeit wirklich eingebüßt hatten — noch weniger in gutem Einverständnisse stehen. Man verglich die Wirklichkeit mit den naturrechtlichen Theorien, die damals verbreitet waren, und fand sehr bald, daß der Adel zu diesen Theorien nicht passe. So trat eine Zeit der ängstlichen Spannung ein, in welcher Jeder fühlte, daß eine Aenderung vorgehen müsse, aber Niemand für diese

Aenderung einen bestimmten positiven Vorschlag zu machen wußte. Göthe behauptet freilich, daß sich damals die Stände durchaus befriedigt und gegen einander in einer völlig behaglichen Stellung befunden hätten. »Gedenke man,« sagt er [1]), »der außerordentlichen Vortheile, welche diese altgegründeten Familien zugleich und außerdem in Stiftern, Ritterorden, Ministerien, Vereinigungen und Verbrüderungen genossen haben, so wird man leicht denken können, daß diese große Masse von bedeutenden Menschen, welche sich zugleich als subordinirt und als coordinirt fühlten, in höchster Zufriedenheit und geregelter Weltthätigkeit ihre Tage zubrachten und ein gleiches Behagen ihren Nachkommen ohne besondere Mühe vorbereiteten und überließen. Auch fehlte es dieser Classe nicht an geistiger Cultur; denn schon seit hundert Jahren hatte sich erst die hohe Militär- und Geschäftsbildung bedeutend hervorgethan und sich des ganzen vornehmen, sowie des diplomatischen Kreises bemächtigt, zugleich aber auch durch Literatur und Philosophie die Geister zu gewinnen und auf einen hohen, der Gegenwart nicht allzugünstigen Standpunkt zu versetzen gewußt. — In Deutschland war es noch kaum jemand eingefallen, jene ungeheure privilegirte Masse zu beneiden, oder ihr die glücklichen Weltvorzüge zu mißgönnen. — Der Mittelstand hatte sich ungestört dem Handel und den Wissenschaften gewidmet und hatte freilich dadurch, so wie durch die nahverwandte Technik, sich zu einem bedeutenden Gegengewicht erhoben; ganz oder halb freie Städte begünstigten diese Thätigkeit, so wie die Menschen darin ein gewisses ruhiges Behagen empfanden. Wer seinen Reichthum vermehrt, seine geistige Thätigkeit, besonders im Juristischen und Staatsfache gesteigert sah, der konnte sich überall eines bedeutenden Einflusses erfreuen. Setzte man doch bei dem höchsten Reichsgerichte und auch wohl sonst der adligen Bank eine Gelehrten-Bank gegenüber; die freiere Uebersicht der einen mochte sich mit der tieferen Einsicht der andern gern befreunden, und man hatte im Leben durchaus keine Spur von Rivalität; der Adel war sicher in seinen unerreichbaren, durch die Zeit geheiligten Vorrechten, und der Bürger hielt es unter seiner Würde, durch eine seinem Namen vorgesetzte Partikel nach dem Scheine derselben zu streben. Der Handelsmann, der Techniker hatte genug zu thun, um mit den schneller vorschreitenden Nationen

---

1) Aus meinem Leben, Theil 4. (Bd. 48. S. 70)

einigermaßen zu wetteifern. Wenn man die gewöhnlichen Schwankungen des Tages nicht beachten will, so durfte man wohl sagen, es war im Ganzen eine Zeit eines reinen Bestrebens, wie sie früher nicht erschienen, noch auch in der Folge wegen äußerer und innerer Steigerungen sich lange erhalten konnte.«

Diese Schilderung paßt indeß nur auf einen sehr kurzen Zeitabschnitt und auf einzelne Städte, wo der Bürgerstand in erfreulichem Wohlhaben lebte und leben ließ. In der Allgemeinheit, in welcher sie gehalten ist, bezeichnet sie nicht sowohl die Zeit, als den Verfasser, dem unaufgelösete Gegensätze zuwider waren, und der behaglichste Ruhe und versöhnlichstes Zusammenwohnen als das letzte Ziel aller Lebensphilosophie schätzte. War doch dieses selbst in den härtesten Conflicten des Weltlaufs durch Accommodation und Resignation zu erreichen. In Wirklichkeit kann ein mit allen denkbaren Vorzügen ausgestatteter Adel, und diesem gegenüber ein frommer und ganz auf banausischen Industriebetrieb beschränkter, mit sich selbst und der Welt zufriedener Bürgerstand nur im Oriente, wo es keine geistige Bewegungen giebt, auf die Dauer existiren. In Europa ist eine so glatte Harmonie eine Chimäre, die sich wohl für die Vorstellung recht angenehm ausmalen läßt, die man aber am wenigsten in derjenigen Zeitepoche realisirt finden kann, in welcher sich aus der Gährung der Ideen eine neue sittliche und politische Zukunft entwickelte.

Unter diesen Verhältnissen hatte der Adel die stürmischen Zeiten am Ende des vorigen Jahrhunderts zu bestehen.

In Frankreich war unter Ludwigs XIV. Nachfolgern die Erhebung des Adels mit dem Verderben des Landes Hand in Hand fortgeschritten. Im Jahre **1760.** ward die Präsentation bei Hofe auf diejenigen eingeschränkt, welche ihren Adel bis zum Jahre **1400** zurückführen konnten; man zog also eine Menge von Landedelleuten aus den Provinzen an den Hof, und kränkte manche höhere Staatsbeamte, die bis dahin für hoffähig gegolten hatten. Im Jahre **1781** wurden durch ein Reglement des Ministers Segur die Officierstellen in der Landarmee dem Adel ausschließlich vorbehalten, und im Jahre **1786** geschah dasselbe im Seewesen durch eine Verordnung des Marschalls de Castries.

In der Nacht des **4.** August **1789** ward darauf die Abschaffung der Gutsgerichtsbarkeit, der Leibeigenschaft, und der ohne dem Staate geleistete Dienste erlangten Pensionen, Ablösbarkeit der guts-

herrlichen Lasten und der Zehnten und gleiche Zulassung aller Bürger zu Civil- und Militairstellen bestimmt. Durch das Decret vom **19.** Juni **1790** wurden alle Adelstitel abgeschafft, die Constitution von **1791** sprach die Abschaffung des Adels, der Pairie und aller Geburtsunterschiede aus, und die Gesetze vom 15. März **1790** und **14.** September **1792** schafften die Lehns- und Majoratsfolge ab. So folgten in wenigen Jahren die Schläge der Action und Reaction. Napoleon, der sich wieder mit dem Prunke der alten Monarchie umgeben wollte, schuf durch das Statut vom 1. März **1808** einen neuen Erbadel, der an Majoraten haftete und nur nach der Majoratfolge vererbt wurde, und mit der Restauration ward auch der alte Adel wieder restaurirt. Die Charte von **1814** bestimmt: **la nouvelle noblesse conservera ses titres; l'ancienne reprendra les siens.** Hatten früher Altadlige sich um den Napoleonischen Adel beworben, der ihnen nicht als Renovation ihres älteren Adels, sondern als etwas durchaus Neues gegeben ward und ihnen bei der alten Noblesse den Titel: **contrefait (comte refait)** zuzog, so freute sich jetzt der neue napoleonische Adel, durch jenen Satz der Charte mit dem alten Adel auf eine Linie gesetzt zu sein. Für die Pairie war der französische Adel nach der Restauration kein tüchtiges Element; die Pairie knüpfte sich nicht an den Adel, sondern hing von königlicher Ernennung ab, und war nur erblich, wenn die Stiftung eines Majorates hinzukam. Politischen Einfluß als Stand hat der Adel in der Pairskammer nie gehabt. Die fernern Schicksale des Adels in Frankreich hängen mit dem Schicksale der Dynastie zusammen, und wenn man es nicht schlechthin für ausgemacht annehmen will, daß der Sturz der Bourbons durch den Glauben, im Adel ihre wahre Stütze zu haben, und die Hingebung an Einflüsse desselben herbeigeführt ist, so steht doch soviel fest, daß Louis Philippe ein ganz andres System, als das von seinen Vorgängern befolgte für das richtige hält und die Stütze seiner Regierung in dem Bürgerstande findet. Von Versuchen zu einer Regeneration des Adels ist seitdem in Frankreich nicht die Rede gewesen. Das Gesetz vom **29.** December **1831** schaffte vielmehr die Erblichkeit der Pairie ab, und das Gesetz vom **12.** Mai **1835** die Majorate. Einen von der Commission in der Deputirtenkammer vorgeschlagenen Zusatzartikel zu diesem Gesetze (**Les dispositions ci-dessus ne font point obstacle à la transmission des titres de noblesse qui avaient été**

attachés aux majorats) verwarf die Kammer, indeß nicht in der Meinung, daß die Transmission dieser Titel nicht stattfinden solle, sondern weil sie die Titel für gleichgültig hielt. Dieselbe Ansicht waltete bei der Abfassung des Gesetzes vom 28. April 1832 vor, durch welches der Code pénal einer Revision unterworfen ward. Aus dem Artikel 259: toute personne qui aura publiquement porté un costume, une uniforme ou une décoration qui ne lui appartenait pas, ou qui se sera attribué des titres royaux qui ne lui auraient pas été légalement conférés, sera punie d'un emprisonnement de six mois à deux ans, wurden die Worte ou qui se sera attribué — conférés weggelassen, weil die hiermit verpönte Handlung nicht strafbar, sondern tout au plus un ridicule justiciable seulement de l'opinion publique sei.

Auf Deutschland äußerten die in Frankreich vorgegangenen Ereignisse einen sehr bedeutungsvollen Einfluß. Es ist wahr, daß die an sich nichtigen und seichten Tendenzen der Aufklärungs- und Humanitätsperiode mit den Freiheits- und Gleichheitsideen der Franzosen einen Berührungspunkt fanden, aus welchem sich viel Falsches und Schiefes entwickelte; die drängende Macht der Ereignisse und die Anforderungen der Wirklichkeit bewahrten indeß einerseits vor dem Festkleben an ausgelebten und todten Verhältnissen, und andrerseits vor einem Untergehen in dem Strudel der s. g. neuen Ideen. In der Zeit des Dranges konnte man zu den alten landständischen Verfassungen wenig Vertrauen haben: Verhandlungen, bei denen es sich vor allen Dingen um Bestätigung alter Privilegien und allenfalls Erlangung neuer gehandelt hätte, wären von keinem Werthe gewesen. Es ist ein Beweis für die Untauglichkeit dieser Verfassungen, daß man in der Zeit des Sturmes und Kampfes — wo eben tüchtige Institutionen sich bewähren sollten — gar nichts von ihnen hörte. Man kann sie mit dem großen spanischen Majoratsadel — der doch auch nach der Theorie Vieler eine Säule des Bestehenden sein müßte — vergleichen: wenn es in Spanien stürmisch wird, so gehen diese Herrn über die Grenze und leben im Auslande, und wenn es wieder ruhig geworden ist, so kommen sie wieder und bitten sich die besten Stellen aus. In manchen Staaten waren die alten landständischen Verfassungen ausdrücklich aufgehoben, was immer den Vortheil hatte, daß damit der Boden für eine neue Organisation geebnet wurde. In den stürmischen Kriegszeiten mußte end-

lich das Bewußtsein des Volkes erweckt und als ein berechtigtes Element anerkannt werden. Es ließ sich ein geistiger Aufschwung bemerken, der dem alten Quietismus, in welchem es den Leuten gleichviel gewesen war, wer sie regierte und besteuerte, ein Ende machte und damit ein engeres Anschließen der Völker an ihre Regenten, zugleich aber auch das ganz natürliche Verlangen erweckte, nicht länger durch bevorrechtete Classen von denselben abgeschieden und jenem resignirenden Quietismus wieder hingegeben zu werden. Diese geistige Erhebung, zu welcher Fürsten und Völker zuerst durch die Furcht vor den Grundsätzen einer terroristischen Freiheit und dann durch die Reaction gegen einen alle Freiheit ausrottenden Despotismus aufgeweckt wurden, gestaltete sich zunächst als ein Aussäuberungsproceß. Das schattenhafte deutsche Reich verschwand. Es entstand an seiner Stelle ein Bund souveräner Landesherrn, deren Verhältniß auch nicht einmal mehr theoretisch nach den Satzungen des Reiches zu bestimmen war, und die deshalb eine völlig gerechtfertigte Befugniß hatten, zu thun, was die Zeit forderte. Es ist bewundernswürdig, wie Deutschland in wenigen Jahren unter dem Drucke der Kriege und theilweise unter fremder Eroberung sich so weit regenerirte, daß es seinem Feinde entgegentreten und ihn besiegen konnte. Um dieses zu können, mußte es aber denselben Proceß mit sich vornehmen, der Frankreich von seinen alten Leiden befreit und es groß und mächtig gemacht hatte. Auch der Bauer mußte sich als Staatsangehörigen fühlen können, die Leibeigenschaft mußte entfernt, und das Grundeigenthum durch Ablösbarkeit seiner Lasten befreit werden, an die Stelle geworbener Milizen mußte der Kriegsdienst der Staatsangehörigen treten, der Bürgerliche mußte von dem erschlaffenden Gefühle, daß er aus seiner Niedrigkeit unter keinen Umständen herauskommen könne, erlöset werden, und über die Zulassung zu Aemtern und Ehren mußte nur die Tüchtigkeit und nicht die Geburt entscheiden. Was in dieser Beziehung in Deutschland geschah, ist bekannt genug; die Namen der Staatsmänner, die hier das Nothwendige erkannten und ausführten, werden ewig unvergeßlich bleiben.

Nach wiedererlangter Freiheit ward von dem deutschen Bunde als ein Gemeinsames für alle Bundesstaaten das Bestehen landständischer Verfassungen ausgesprochen. Diese landständischen Verfassungen mußten aber selbst da, wo man die früheren Formen und

Einrichtungen beibehielt, doch von der früheren staatsrechtlichen Bedeutung solcher Verfassungen wesentlich abweichen. Zwischen diesen und der Gegenwart lag eine historische Epoche von der inhaltvollsten Bedeutung in der Mitte, und jetzt mußten sowohl Völker als Regierungen einen Verfassungszustand wünschen, der mit dem früheren, mochte er auch unmittelbar an denselben angeknüpft werden, doch nicht identisch war. Daß das alte Ständewesen in der öffentlichen Meinung einen Anhaltspunkt gehabt hätte, wird Niemand behaupten wollen; ward doch selbst von Seiten der Regierungen die Sache so angesehen, als ob keine brauchbare Verfassungen existirten, und es auf durchaus neue Organisationen — bei welchen von dem Bestehenden nur eben ein Ausgangspunkt hergenommen werden könne — ankomme. Man wußte überall ganz entschieden, daß man sich in einer Epoche der Entwickelung befinde, und daß ein Fortschritt bevorstehe. Dabei hatten sich allerdings die Lehren des französischen und englischen Staatsrechts bedeutend verbreitet; England hatte bei Leuten, die dergleichen verstehen wollten, den Ruf einer politischen Musterwirthschaft erlangt, und in Frankreich war von der Restauration zu einer Zeit, wo revolutionäre Ideen daselbst keine Stimme haben konnten, dem besiegten Volke eine Verfassung gegeben, welche gewiß außerhalb dessen lag, worauf seine Sieger sich Aussicht machen durften. Nichts desto weniger muß man behaupten, daß die constitutionellen Doctrinen in der öffentlichen Meinung doch auch noch nicht tief begründet waren. Die Erfahrung zeigt, daß nicht die Unterthanen nach einer Ausbildung des ständischen Systems in ein repräsentatives hindrängten, vielmehr ergiebt sich aus dem, was in Würtemberg und Hanover geschah, daß die zeitgemäßen Bestrebungen der Regierungen gerade an dem Festhalten an, vermeintlich in dem alten Zustande begründeten, Rechten einen lebhaften Widerstand fanden.

Die Regierungen konnten aber eine Wiederherstellung der altständischen Verfassungen auf keine Weise wünschen. Ein eigentliches Ferment in der Entwickelung der Gegenwart bildete zwar weit eher das Princip des Constitutionalismus, als das des Ständewesens, und deshalb war man geneigt, zunächst nur jenes zu zügeln und einzuschränken. Bei Lichte betrachtet war aber dieses, das Princip des Ständewesens, obgleich für den Augenblick durch die etwas unklaren Vorstellungen von Restauronati des Alten und hieraus fol-

gender Legitimität und nöthiger Opposition gegen neue Ideen mit einem gewissen Relief bekleidet, dem monarchischen Principe und der nach der Auflösung des deutschen Reichs völlig rein hervorgetrete= Souveränetät nichts weniger als günstig. Die Befugnisse der Stände hatten auf der Parömie: wo wir nicht mitrathen, da wir nicht mit= thaten, beruht, also nicht auf dem staatsrechtlichen Momente einer nothwendigen Prüfung der zur Sprache kommenden Fragen aus Gesichtspunkten des öffentlichen Rechtes und des Gemeinwohles, son= dern auf dem rein privatrechtlichen Grunde, daß Niemand für Zwecke des Regenten Etwas zu thun oder zu leisten brauche, wozu er sich nicht freiwillig anheischig gemacht [1]). Nach jenem Gesichtspunkte steht die Verpflichtung zur Leistung an sich fest, und es kommt nur darauf an, ob der Staatszweck die Leistung erfordere; nach diesem giebt es keine von vorn herein feststehende Verpflichtung für Staats= zwecke, sondern sie folgt erst aus der Verwilligung, also aus der privatrechtlichen Kraft eines freien Vertrages. Ein Verhältniß die= ser letzten Art verträgt sich nicht mit der Souveränetät der Fürsten, und deshalb war auch das Verhältniß der früheren Stände nach Begründung der Fürstensouveränetät ein durchaus schwankendes. Entweder hemmten die Stände den Regenten, oder der Regent ließ die ständische Verfassung als eine Nebensache bei Seite liegen, und von einem regelmäßigen Zusammenwirken war nie die Rede. Die Stände selbst mußten den Boden, auf dem sie fußten, nicht für völlig sicher halten; die Bestätigung ihrer Rechte und corporativen Verfas= sung, die Erneuerung der Privilegien bildeten bei allen Verhandlungen mit ihnen so sehr die Hauptsache, und man blieb so sehr in der Frage von dem Bestehen der Einrichtung und den Befugnissen der Stände, also in der Frage von der Form befangen, daß man an die Sache selbst, wo eben die Conflicte mit der Souveränetät entstehen mußten, nie recht hinankam. Dieser frühere Charakter der landständischen Versammlungen fiel nun nach den Bestimmungen des Bundesstaats=

1) Charakteristisch ist z. B. Folgendes: Als im Jahre 1485 Herzog Wilhelm von Braunschweig alle Zu= und Abfuhr nach Hildesheim verbot, erklärte die dabei betheiligte Stadt Braunschweig: »Wir haben in Gnaden und al= ter Gewohnheit von Herren zu Herren bis an diese Zeit gehabt, daß wo wir nicht mit rathen, sollen wir auch nicht mit thaten; so wir nun in dieser Sache gar nicht gerathen haben, sollen wir auch nicht verpflichtet sein zu thaten.«

rechts hinweg. Die Wiener Schlußacte setzt in dieser Beziehung fest:

Art. 55. Den souveränen Fürsten der Bundesstaaten bleibt überlassen, diese innere Landesangelegenheit mit Berücksichtigung sowohl der früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse zu ordnen.

Art. 57. Da der deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souveränen Fürsten besteht, so muß dem hierdurch gegebenen Grundbegriff zu Folge die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben, und der Souverän kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden bleiben.

Art. 58. Die im Bunde vereinten souveränen Fürsten dürfen durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden.

Der Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832 bestimmt noch näher:

»Da gleichfalls nach dem Geiste des oben angeführten Art. 57. der Schlußacte und der hieraus hervorgegangenen Folgerung, welche der Art. 58. ausspricht, keinem deutschen Souverän durch die Landstände die zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel verweigert werden dürfen, so werden Fälle, in welchen ständische Versammlungen die Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern auf eine mittelbare oder unmittelbare Weise durch die Durchsetzung anderweiter Wünsche und Anträge bedingen wollten, unter diejenigen Fälle zu zählen sein, auf welche die Art. 25. und 26. der Wiener Schlußacte zur Anwendung gebracht werden müßten.«

Nach diesen Bestimmungen muß das alte privatrechtliche Princip der landständischen Verfassung durchaus für beseitigt gelten: die Bewilligung der Steuern, die Mitwirkung bei der Gesetzgebung können in ihrer entschieden ausgesprochenen Unterordnung unter die Souveränetät nicht mehr darauf beruhen, daß die einzelnen Stände nur denjenigen Steuerlasten und denjenigen Gesetzen sich zu unterwerfen haben, welche sie vertragsmäßig übernommen, sondern ledig-

lich auf der Befugniß, die Wünsche und Interessen des Volks bei den hierher gehörigen Regierungsmaaßregeln zur Sprache zu bringen. Die alte Ansicht setzt die Privatfreiheit über und vor die Unterwerfung unter den Staatsverband [1]): die einzelnen Stände sind fortwährend im Zustande der Privatfreiheit und werden der Staatsgewalt nicht auf einmal und durchaus, sondern immer nur für die einzelne Steuer, die einzelne Leistung, das einzelne Gesetz, in welches sie einwilligen, unterworfen. Nach der Ansicht des Bundesstaatsrechts steht aber die Unterwerfung unter die Staatsgewalt fest, und es bedarf zu den Acten derselben in keinem speciellen Falle der privatrechtlichen Einwilligung der Untergebenen. Die landständischen Befugnisse gewinnen hiernach die Bedeutung einer Mitwirkung bei allgemeinen Maaßregeln, die aus der Souveränetät herfließen, und auf welche also keine eigentliche Zustimmung aus gutem Willen, sondern nur eine Mitberathung und Einverständniß in Rücksicht auf das durch den Staatszweck gebotene Maaß anwendbar ist.

Hatte sich ferner früher streiten lassen, ob die Landstände die Gesammtheit der Unterthanen, oder blos einzelne Stände repräsentirten, so mußte jetzt ein solcher Zweifel verschwinden, wenn es die Verhandlungen des Wiener Congresses nicht ohnehin klar gemacht hätten, daß die Absicht jener bundesgesetzlichen Bestimmungen auf Bestimmung des Verhältnisses der Fürsten und Völker und nicht auf Sanctionirung von Vorrechten gewisser Stände gerichtet war. Diese Vorrechte mußten ihren alten Charakter selbst da verlieren, wo man die alte Form und Eintheilung der Stände bestehen ließ, oder glaubte, man habe nur das alte und historisch Begründete wie-

---

1) Selbst bei den neuesten Anhängen des alten Ständesystems, z. B. v. Bülow Cummerow über Preußen, Bd. 1. S. 35. 54., findet sich noch die Lehre des Naturrechts von einer natürlichen, außerstaatlichen Sphäre, aus welcher sich der Einzelne durch freie Unterwerfung erst in den Staatsverband begiebt. Im Grunde ist der Mensch frei wie das Thier im Walde, aber aus Nützlichkeits- und Zweckmäßigkeitsgründen opfert er diese Freiheit den Beschränkungen durch die Staatsmacht auf. Aus dieser natürlichen Freiheit folgt denn nach dem ständischen Systeme das Recht, erst zu den besondern Lasten und Pflichten einzuwilligen. Die Lehre, daß die Souveränetät schon von selbst und ohne eine solche Transaction auf die Rechtssphäre der Einzelnen einwirke, gilt den Anhängern des ständischen Princips oder des s. g. christlich-germanischen Staatsrechts für absolutistisch (Jarke, die ständische Verfassung rc. S. 123 sq.). Es ist seltsam, daß dieses sich so legitim benehmende Princip mit Rousseau **contrat social I. ch. 5. 6.** einen wesentlichen Berührungspunkt hat.

der in Kraft gesetzt; denn von der alten Einrichtung war nur die Form hergenommen, das Wesen aber verändert, indem die Wahrnehmung von Privatrechten sich in eine Theilnahme an öffentlichen Geschäften verwandelt hatte.

Diese Aenderung in den deutschen Verfassungen berührte denn auch den Adel oder die Ritterschaft sehr nahe. Unter allen Umständen bildeten nun die Landstände eine Einheit, in welcher sich die Curien- und Corporationsverbindungen der Stände verwischen mußten. Am unzweifelhaftesten war diese Verwischung da, wo man die alten Formen nicht mehr für passend hielt und deshalb neue Anordnungen über die Zusammensetzung der landständischen Versammlungen traf. Die dem Grundbesitze gegenüber zunehmende Wichtigkeit des beweglichen Vermögens, die Unmöglichkeit, die Geistlichkeit noch ferner als Classe der Grundbesitzer anzusehen, die Befreiung und steigende Bildung des Bauernstandes waren hinlängliche Motive zu solchen neuen Anordnungen, welche freilich die frühere Eintheilung der Stände in manchen Spuren noch erkennen ließen und meistens der Ritterschaft eine verhältnißmäßig sehr starke Repräsentation verliehen, immer aber die alte Corporationsverfassung verwischten und der Idee einer Corporation nur für die gesammte Landschaft Raum ließen. Das überaus wichtige Mittel, als Körperschaft bei den landständischen Verhandlungen zusammenzuhalten und diese Verhandlungen für die Standesinteressen zu benutzen, ging damit für die Ritterschaft verloren, denn außer der landständischen Einigung existirte kein corporativer Verband derselben. In der That zeigt auch eine Vergleichung der früheren Landtagsverhandlungen mit den in dieser Periode vorgekommenen, daß, während früher Corporations- und Standesinteressen die Hauptsache waren, und allgemeine Gegenstände nur beiläufig vorkamen, jetzt umgekehrt allgemeine und öffentlich-rechtliche Gegenstände die Hauptsache bildeten, bei welchen Corporationsinteressen nur folgeweise berührt werden und in Collisionsfällen nur als Motive für die Vota der Einzelnen dienen konnten. Früher konnte auch Niemandem einfallen, die Berechtigung solcher Motive in Zweifel zu ziehen; jetzt war dieselbe aber allerdings zweifelhaft [1]).

---

1) Die meisten Verfassungen gestatten das jus eundi in partes nicht. Abweichungen finden sich in der Sächsischen V.-U. §. 129., Churhessischen V.

Die Folge hiervon liegt zu Tage: Zweck und Inhalt des Corporationsverbandes der Ritterschaft war eben ihre landständische Wirksamkeit gewesen; dieser Verband hatte einen Theil der Landesverfassung gebildet. Bei der neuen Organisation der Verfassungen, nach welcher aus den Abgeordneten der Ritterschaft und der übrigen Stände eine Einheit gebildet wird, fällt nicht nur jener alte Verband der Ritterschaft [1]), sondern auch dessen früherer Zweck hinweg. Will also die Ritterschaft zu ihrer Regeneration einen Corporationsverband wiedererlangen, so ist sie in der Lage, als Zweck ihrer Verbindung nichts allgemein Gültiges, sondern Standesinteressen anführen und also nicht nur mit der öffentlichen Meinung, sondern auch mit einer gesunden Politik, welche Associationen ohne allgemein gültige oder durchaus harmlose Zwecke schwerlich zu dulden geneigt ist, in Conflict gerathen zu müssen.

In dem Bisherigen sind die Folgen, welche sich aus den neubegründeten Verhältnissen für die ständischen Verfassungen der deutschen Staaten ergeben mußten, nur in den allgemeinsten Umrissen und nur in so weit die Stellung des landsässigen Adels davon betroffen wurde, angegeben. Die weitere Ausführung der Bundesbestimmung über das Bestehen landständischer Verfassungen knüpft sich dann noch an eine der schwierigsten publicistischen Fragen. Die alten ständischen Verfassungen waren mit der Souveränetät nicht verträglich, schienen aber insofern ungefährlich, als sie im vergangenen Jahrhunderte factisch annullirt gewesen waren und fanden in den sich geltend machenden Restaurationsideen einen mächtigen Vorschub. Das constitutionelle oder repräsentative System entsprach dagegen wohl dem Principe der Souveränetät, insofern es nichts von bevorzugten Ständen weiß, sondern nur eine Repräsentation des Volkes anerkennt, ward aber von der reactionären Partei als demokratisch und der Macht der Fürsten gefährlich angeschwärzt. So

---

U. §. 244 und den Preußischen Gesetzen von 1823 und 1824 wegen Anordnung der Provinzialstände.

1) Der Verband konnte jetzt nur den Sinn eines Wahlbezirkes haben. So z. B. Würtembergische Verf.-Urk. von 1819 §. 39: »der ritterschaftliche Adel des Königsreichs bildet zum Behuf der Wahl seiner Abgeordneten in die Ständeversammlung und der Erhaltung seiner Familien in jedem der vier Kreise eine Körperschaft.« — Braunschw. Landschafts-Ordn. von 1832 §. 61: »die in die Rittermatrikel eingetragenen landtagsfähigen Güter des Herzogthumes bilden einen Wahlbezirk bei der Wahl der ritterschaftlichen Abgeordneten.«

schwankte man denn nach Neigung und Empfindung zwischen diesen Extremen umher, und die deutschen Verfassungen lassen sich in eine Reihefolge ordnen, welche bei dem alten Ständewesen beginnt und sich bis in die Nähe des Constitutionalismus erstreckt. Allgemein feststehend war nur soviel, daß durch die Stände keine Rechte bloß dieser Stände, also keine Privilegien und Sonderrechte, sondern allgemeine Interessen vertreten werden sollten; die Frage von dem Sinne einer solchen Wahrnehmung allgemeiner Interessen der Souveränetät gegenüber blieb aber — gewiß in Folge der beiden oben S. 62 bezeichneten Fundamentalirrthümer der Politik — durchaus ungelöset und führte so zu jener, eben nur aus dem Mangel eines klaren Princips zu erklärenden, Verschiedenartigkeit der deutschen Verfassungen. Die Lösung dieser Frage wird im fünften Abschnitte dieser Schrift, auf welchen wir hier verweisen müssen, versucht werden.

Noch war der Ritterschaft in ihrem Verhältnisse zu ihren Hintersassen und Gerichtsunterworfenen ein bedeutungsvoller Ueberrest ihrer alten Rechte geblieben. Sie bildete hier noch eine Privatmacht im Staate und stand hier noch nach der feudalistischen Einrichtung als Mittelstufe zwischen der Staatsgewalt und einem Theile der Unterthanen. Auch dieses Verhältniß schreitet einer Aenderung entgegen. Bei der überwiegenden Geltung der Staatsgewalt hat die Reminiscenz an die Feudalzeit — an die Macht über Hintersassen — die sich daran knüpft, keinen praktischen Werth: sie ist etwas Subjectives, was nur für die Empfindungen Einzelner Bedeutung hat. Die Politik hatte dagegen auf das Objective und allgemein Nützliche zu sehen, und so ist die Patrimonialgerichtsbarkeit in manchen Ländern abgeschafft und die Ablösbarkeit der gutsherrlichen Lasten fast überall gesetzlich festgestellt. Bei vielen Rittergutsbesitzern sind jene Empfindungen ohnehin durch die Macht der gegenwärtigen Verhältnisse geschwächt: sie sind mit der Abschaffung jener Gerichtsbarkeit, die Last und Kosten macht, und mit der Ablösung gutsherrlicher Gerechtsame, deren Werth durch manche factisch entstehende Inconvenienzen sehr geschmälert wird, wohl zufrieden.

War durch diese drei Thatsachen, die Stellung der Ritterschaft in den landständischen Versammlungen, die Abschaffung der Patrimonialgerichtsbarkeit und die Ablösbarkeit der gutsherrlichen Lasten, die rechtliche Lage des Adels verändert worden, so sollte nun auch noch der factischen Begünstigung, die ihm zu Theil geworden war,

Abbruch geschehen. Früher stand ein Vorrecht des Adels auf Ehrenstellen im Kriegs- und Staatsdienste fast ganz außer Zweifel; es war sogar in der Preußischen Gesetzgebung förmlich sanctionirt. Die Bewegungen und Ereignisse der neueren Zeit führten indeß auch Bürgerliche auf ausgezeichnete Standpunkte und brachten die Nothwendigkeit mit sich, nur auf Tüchtigkeit zu sehen. So siegte auch hier das allgemein Wahre und Nützliche über die blos subjective Sympathie für den Adelsstand, und gegenwärtig steht eine gleiche Berechtigung Aller zu Ehrenstellen fest. Sie ist in den meisten neueren Verfassungen ausdrücklich ausgesprochen [1]).

Es ist erklärlich, daß gegen diese dem Adel nachtheiligen Richtungen der geschichtlichen Entwickelung eine bedeutende Reaction hervorgerufen wurde. Die Erinnerung des Adels an seine Vorzeit, das Bewußtsein seiner Mitglieder, einem besseren und ausgezeichneteren Stande anzugehören, hatte sich durch Generationen fortgepflanzt und war so schnell nicht aufzugeben. Zudem ließ sich der Glauben an einen eben durch seine langjährige Stellung historisch ihm angeeigneten Beruf zu dem Bessern und Höhern für die Empfindung und Vorstellung so unwiderleglich rechtfertigen und selbst — wenn auch unter der Einwirkung dieser Empfindung — mit der gesunden Vernunft, der unleugbaren geschichtlichen Entwickelung der Gegenwart und allenfalls mit den Lehren des Christenthums in einen solchen Einklang bringen, daß die zuweilen ganz offen gestellte Anforderung, der Adel möge in der Gesammtheit untergehen, für hart und unbillig gehalten werden mußte. Es verdient dabei die höchste Anerkennung, daß der Wunsch des Adels, sich gegen die Zeitrichtungen neu zu befestigen, sogleich mit dem aufrichtigen Verlangen verbunden war, alles dasjenige von sich zu thun, was ihm die Ungunst der Fürsten und die Abneigung der Völker hatte zuziehen können: der Adel wollte sich durch Treue und Ergebenheit gegen die Regierungen auszeichnen und seine Vorzüge nicht allein auf die Geburt, sondern auch auf geistige und moralische Vorzüge stützen, welche sich anzueignen eine besondere Pflicht seiner Mitglieder sei. Sittliche und geistige Vorzüge können indeß nicht die alleinige Basis des Adels und eben so wenig seine exclusive Bestimmung sein, da nach

1) Von Preußen s. Bielitz, Rechtsverhältnisse des Adels in Preußen S. 8. 9. Baierische V.-U. von 1818. tit. IV. §. 5. Sächsische V.-U. §. 34. Braunschweigische V.-U. §. 34. Badische V.-U. §. 9 u. a.

den Lehren des Christenthums alle Menschen einen gleichen Beruf dazu haben; in jenen Ansichten des Adels liegt also das Anerkenntniß, daß das Sittliche und Geistige eine allgemeine Voraussetzung alles Werthes und somit etwas über menschliche Einrichtungen Erhabenes sei. Der echteste Adel hat danach ohne Sitten und geistige Bildung keinen Werth, und diese Eigenschaften schließen Alle, welche sie sich zu eigen gemacht haben, in einen Verein zusammen, enger und heiliger, als daß in ihm die durch Geburtsunterschiede gezogenen Grenzen störend werden könnten.

Neben dieser allgemeinen Voraussetzung kam es aber auch auf die positiven Einrichtungen an, von welchen die Geltung des Adels abhängig sein wird, und in dieser Beziehung sind mannigfache Wünsche und Vorschläge ausgesprochen worden. Für diese fand der Adel in manchen neuen Verhältnissen und Zeitansichten sehr erhebliche Stützpunkte. Zunächst waren die Rechte des hohen Adels, der ehemals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen, vom deutschen Bunde so bestimmt worden, daß eine Zwischenstufe zwischen Regenten und Unterthanen geschaffen war, womit theils ein Beispiel für die Zulässigkeit einer, wenn auch nicht gleichen, doch analogen Stellung des niedern Adels, theils aber die Gelegenheit einer Annäherung dieses letztern an den hohen Adel entstand. Damit schloß sich der deutsche Adelsstand überhaupt wieder fester zusammen und gewann in diesem Zusammenschließen eine zur Verfolgung gemeinsamer Interessen geeignetere Stellung. Dann trat aber in der ganzen Richtung der Ideen eine dem Adel vortheilhafte Reaction ein. Eine Zeitlang hatte das rein Verständige, das Allgemeine und Objective vorgewaltet, und diese Richtung war dem Adel nicht günstig gewesen. In den letzten Jahren hat dagegen die gemüthliche Seite, die Tiefe der subjectiven Empfindung wieder die Oberhand gewonnen und für das Alte, das Historische und insonderheit das echt Germanische eine entschiedene Vorliebe veranlaßt. Sie repräsentirt den Glauben der Vernunft gegenüber und sucht also den Streit, in welchen sie sich einlassen muß, mehr in die Gesinnung hinein zu verlegen: wer ihr widerspricht, dessen Gesinnung sucht sie zweifelhaft zu machen. Daß eigentlich jenes Historische, Alte und Ehrwürdige überhaupt etwas werth sei, läßt sich zunächst nur empfinden und dann nur dadurch beweisen, daß der Glauben daran die Gesinnung bessere; es ist also ein Streit über das Princip nicht möglich. Dann

würde sich freilich weiter fragen, was wirklich historisch begründet sei, was wirklich in der Geschichte wurzle, ob es nicht bereits historisch aufgelöset und verschwunden, und weshalb eine Restauration des Verschwundenen statthaft sei. Die völlig einseitigen Anhänger jener Richtung lehnen auch hier jede Erörterung ab, entscheiden bloß nach Gesinnung und Empfindung und nehmen einen bestimmten, ihnen grade besonders zusagenden Zustand aus der Geschichte als normalen an. Die Besonneneren lassen sich aber hier in einen Streit mit der Vernunft und Kritik ein, und aus diesem Conflicte des Gemüths mit der Vernunft kann die Wahrheit hervorgehen. Die Kritik wird in dieser Reibung human und rücksichtsvoll, die gemüthliche Richtung aber von Eigenwilligkeiten und grundlosen Liebhabereien gereinigt werden.

Daß diese Vorherrschaft des gemüthlichen Elementes dem Adel günstig ist, liegt zu Tage. Er ist ein altes, mit der deutschen Geschichte eng verbundenes Institut, das allen Anspruch auf Achtung und Schutz gegen die negativen und skepstichen Richtungen der Zeit hat. Der Adel ist ferner den Fürsten immer nahe gestellt und ihnen durch den Lehnsnexus zu einer besonderen persönlichen Treue verpflichtet gewesen, welche ihn zu einer Stütze der Throne zu machen geeignet war. Die seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts wirksam gewordenen destructiven Tendenzen schienen endlich gegen Thron und Adel, sowie überhaupt gegen alles Bestehende und geschichtlich Begründete gemeinsam gerichtet zu sein, und dieser Umstand konnte zu dem — freilich noch eine nähere Prüfung verdienenden — Glauben führen, daß jede dem Adel nicht günstige Richtung allem Bestehenden feindlich und revolutionär sei. Dieser Glauben ist oft so zuversichtlich ausgesprochen, daß jede ernste Prüfung der Sache eine politische Verketzerung befürchten mußte, in einzelnen Erscheinungen aber auf so extreme Weise zur Schau getragen, daß damit der Sache des Adels wesentlich geschadet worden ist.

Ein seit den ältesten Zeiten gebrauchtes Mittel zur Hebung des Adels ist die Bildung von Associationen gewesen, wobei man oft recht erbaulich von einem althergebrachten echt germanischen Einigungsrechte gesprochen hat. Dieses Mittel ist denn auch in neuerer Zeit nicht unbenutzt gelassen. Auf dem Wiener Congresse, wo viele Mediatisirte und Reichsunmittelbare ihre Rechte geltend zu machen suchten, kam durch ein Zusammenschließen dieser mit Personen vom

niedern Adel die s. g. Adelskette zu Stande, also genannt, weil die Mitglieder wie die Ringe einer Kette zusammenhalten sollten. Der Zweck war eine feste Organisation des Adels, die ihm nicht nur eine hervorragende Stellung sichern, sondern auch seine Mitglieder, und insonderheit seine Söhne durch eine geeignete Erziehung zur Behauptung derselben in den Stand setzen sollte. Von dieser Adelskette so wie von den Adelsreunionen, die sich an dieselbe anschließen sollen, ist auf völlig zuverlässige Weise wenig bekannt geworden. Aus den vereinzelten Nachrichten, aus anscheinend außer allem weitern Zusammenhange publicirten Schriften, aus einzelnen Thatsachen und dem Anlehnen an die von Hallersche Richtung läßt sich indeß — wenn man daneben versucht vom eignen Standpunkte des Adels aus das dessen Empfindungen und Interessen Zusagende ins Auge zu fassen — die Tendenz der ganzen Sache wohl abnehmen.

Ob nun diese Tendenz in der öffentlichen Meinung Deutschlands Anklang finden könne, ist gewiß selbst in den Augen des Adels eine sehr zweifelhafte Frage. Seine Wünsche und Desiderien dürften, wäre dieses nicht der Fall, nur ganz offen an den Tag treten, um sich in der öffentlichen Meinung den stärksten und, wir dürfen hinzufügen, einen unentbehrlichen Bundesgenossen zuzugesellen. Will man einzelne literarische Productionen, oder Versuche zur Wiedergewinnung verlorner Rechte als Versuche ansehen, »die öffentliche Meinung — wie es irgendwo heißt — an ein bestimmteres Hervortreten des Adels an die Spitze der Nation zu gewöhnen,« indem, »wenn erst die Macht der Meinung und Sitte gewonnen sei, sicher auch die Macht der Gesetze entgegenkommen und die Hand bieten werde,« so muß man es bekennen, daß diese Versuche so vollständig mislungen sind, als nur irgend Etwas mislingen kann, und die Besorgniß schöpfen, daß hier subjective Wünsche und Empfindungen mit der Wirklichkeit und der allgemeinen Vernunft einen erfolglosen Kampf unternommen haben.

Die in diesem Kampfe, zum Vorschein gekommenen, den Angriff leitenden Ideen lassen sich folgendermaaßen sondern.

Zuerst ward die Theorie verbreitet, daß der Adel als Stand der Vermittelung zwischen Volk und Fürst nothwendig sei. Im Wesentlichsten also die alte Lehre von Montesquieu, die, bis zum Ueberdruß nachgebetet, nach und nach allen Credit verloren hat und insofern für den Adel unbrauchbar ist, als sie ihm nichts als einen

sehr bestreitbaren und durch die Erfahrung keineswegs bestätigten Zweckmäßigkeits- und Nützlichkeitsgrund zur Seite stellt.

In den letzten Jahren müssen wohl Ereignisse vorgegangen sein, welche ein entschiedeneres Auftreten begünstigten. Der Adel nimmt seine Desiderata nicht mehr aus Zweckmäßigkeitsgründen in Anspruch, sondern gradezu als ein positives, schon bestehendes und nicht erst zu rechtfertigendes Recht. Mit diesem Rechte streitet freilich die ganze neuere Geschichte, und insbesondere der in Deutschland begründete verfassungsmäßige Zustand; allein dieser Zustand beruht nur auf »scheinbar legalen Eingriffen einer von verworfenen Staatstheorien erfüllten Partei,« »die alten Rechtsverhältnisse sind durch neuere Staatslehren schwankend geworden,« der Adel »befindet sich dagegen in einem wirklichen und natürlichen Kriegszustande« und muß sich in seine »ihm nur im Drange der Zeit entfremdete Stellung« wiedererheben.

Fassen wir diese beiden Ideen näher ins Auge, so verdient die erste insofern alle Achtung, als sie sich wenigstens auf einen Streit mit allgemeinen Gründen einläßt und das Kriterium im Gesammtwohl sieht. Man kann sie deshalb schon als von dem Geiste des Repräsentativsystems inficirt ansehen, während die zweite wieder in den Geist des alten Ständesystems zurückfällt. Hier gilt keine Frage um ein abstractes Gemeinwohl, sondern um jura quaesita. Wer ein Recht hat, braucht sich weiter nicht auf allgemeine Gründe einzulassen, und Niemand darf ihn egoistisch schelten, wenn er sein Recht gebraucht. Dafür ist es sein Recht. Daß dessen Durchführung ein allgemeines Unglück ist, steht ihm nicht entgegen, und ganz consequent wird daher auch die öffentliche Meinung nicht als etwas in sich Berechtigtes aufgefaßt, sondern sie soll bloß deshalb »gewonnen« werden, weil dann sicher auch »die Macht der Gesetze entgegenkommen wird.«

Blicken wir nun zum Schlusse auf die Resultate dieses ganzen Abschnittes zurück.

Es ist nicht die Absicht gewesen, die Geschichte als eine der Gegenwart fremde Sammlung von ergötzlichen Bildern darzustellen, und noch weniger, bloß auf die Empfindung zu wirken und aus den geschichtlichen Einzelnheiten Verkleinerungen oder Verherrlichungen

des jetzt Bestehenden abzuleiten. Es wäre eine kindische Beschränktheit, nichts weiter aus der Geschichte entnehmen zu wollen, als ein wohlthuendes Gefühl über dergleichen Einzelnheiten, z. B. daß es schon zu Tacitus Zeiten einen deutschen Adel gegeben oder nicht, daß die Ministerialen, der Stamm des heutigen niedern Adels, knechtischen Standes gewesen seien oder nicht u. s. w. Solche Dinge haben in Bezug auf die Gegenwart gar keinen Werth, und es ist kaum zu begreifen, daß vernünftige Leute darüber gestritten haben, als käme es dabei auf etwas dem Adel Vortheilhaftes oder Nachtheiliges an.

Die Geschichte soll mehr leisten, als die Neugier durch interessante und merkwürdige Dinge befriedigen, sie soll selbst mehr, als einen Vorrath einzelner Kenntnisse an die Hand geben. Für die Politik besteht ihr Werth darin, daß sie aus der Vergangenheit die Gegenwart verstehen lehrt. Sie thut dieses nicht bloß in dem Sinne, daß sich das Bestehende oft nur dann vollständig begreifen läßt, wenn man seine historische Entwickelung im Auge hat, sondern sie hat außer diesem rein theoretischen auch noch einen praktischen Werth. Die Geschichte ist ein steter Fortschritt: selbst Maaßregeln, durch welche die Fortschritte gehemmt und aufgehalten werden sollten, würden nichts als einzelne Punkte sein, an welche sich eine fernere Entwickelung anknüpfte. Um diesen Fortschritt mit Sicherheit zu erkennen und zu leiten, müssen wir den Boden, auf dem wir jetzt stehen, von dem verlassenen und dem künftig einzunehmenden Standpunkte mit Klarheit unterscheiden. Tritt an die Stelle dieser klaren und festen Erkenntniß der Wirklichkeit eine subjective Laune und Liebhaberei, so verwirrt sich Gegenwart, Vergangenheit und Zukunft, und es entsteht ein planloser Verlauf, ein blos natürliches Gähren der vorhandenen Elemente, ein Eingriff des Zufalls in die Geschichte. Besser als subjective Empfindung oder bodenlose Theorie ist daher noch immer die empirische Staatskunst, die nicht sieht, sondern fühlt, nicht weiß, woher sie kommt und wohin sie geht, sondern fühlend und tastend von der jetzt eingenommenen Stelle dahin weitergeht, wo sie den Boden sicher und fest fühlt.

Sehen wir auf die deutsche Geschichte zurück, so theilt sich dieselbe in zwei große, gleichwohl nicht scharf von einander geschiedene Abschnitte ein: die Zeit vor und nach Ausbildung der Fürstensouveränetät.

Die erste Periode geht durch drei Phasen allmälig in die zweite über: der Patrimonialstaat geht in den Feudalstaat, dieser in den ständischen Staat, und dieser in den souveränen Staat über.

Im Patrimonialstaate ist Eigenthum an Grund und Boden mit politischer Macht identisch. Der Eigenthümer übt als solcher Hoheitsrechte auf seinem Eigenthum; ein Staatsverband läßt sich nur in der Versammlung aller freien Grundeigenthümer eines Districts erkennen.

Im Feudalstaate steht über den einzelnen Grundherrn ein Höherer, aber nur ein Lehnsherr. Das Ganze gliedert sich in die Form einer Pyramide, bleibt aber ein todter Mechanismus, weil es keine eigentlich öffentliche Macht im Staate giebt, weil der Fürst keine andere Function hat, als sich Hof- und Kriegsdienste leisten zu lassen, weil an der Stelle des allgemeinen Gehorsams bloß die Lehnstreue, oder eben so oft Lehnsuntreue der großen Vasallen, und an der Stelle des Volks ein Haufen rechts- und schutzloser Hintersassen erblickt wird.

Im ständischen Staate liegt der Uebergang aus dem Feudalstaate in den souveränen Staat. Es werden zwei neue Elemente, Fürstengewalt und Volk — im Feudalstaate giebt es kein Volk — einander gegenüber erkennbar. Aus dem bloßen Repräsentiren und Rathsertheilen der aula regis im Feudalstaate wird jetzt ein Bewahren und Festhalten der aus dem Patrimonialstaate überkommenen natürlichen Rechte und Freiheiten. Die Fürstenmacht will zur öffentlichen Gewalt werden, sie will souverän regieren, die Gesammtheit besteuern und der Gesammtheit Gesetze geben. Dabei collidirt sie mit jenen Privatrechten der Stände und bequemt sich, deren gutwilliges Einräumen, deren Geneigtheit zu vertragsmäßigem Abkommen als Bedingung, unter welcher sie selbst geübt werden darf, anzuerkennen und damit ihr eignes Wesen zu verleugnen. Der Fehler liegt darin, daß nicht die Gesammtheit eine bestimmte Verfassung, sondern daß Einzelne jura quaesita haben. Die Masse, welche diese nicht hat, ist wieder schutzlos.

Der ständische Staat ist so die Geburtsstätte der Souveränetät, die sich endlich frei macht und die jura quaesita der Stände de facto aufhebt. Damit sind die beiden Gegensätze Souverän und Unterthanen frei von allen Limitationen und Clauseln hervorgetreten.

Mit der Begründung der Souveränetät fällt dann die Bedeu-

tung des Adels als einer kraft eignen Rechts politischen Macht hinweg. Die einzelnen Bestandtheile dieser Macht sind theils vernichtet, theils dauern sie, wie die Gerichtsbarkeit und Gutsherrlichkeit mit den daran geknüpften Rechten auf Leistungen, nur noch als reine Privatrechte fort. Statt dieser politischen Macht gewinnt der Adel durch die Gunst der Fürsten factische Geltung: er verherrlicht die Höfe und glänzt im Civil- und Kriegsdienste.

Die Souveränetät hatte in ihrer Entstehung die Existenz und Kräftigung eines Volkes, einer Gesammtheit von Unterthanen zur Voraussetzung gehabt. Im Feudalstaate war keine Souveränetät im wahren Sinne des Wortes denkbar. Im Anfange ward daher grade das Volk als Stütze der Souveränetät angesehen und mit Hintansetzung bevorrechteter Stände zum Gegenstande ihrer Fürsorge gemacht. Erst in neuerer Zeit tauchte die Idee auf, die Aristokratie als Gegengewicht gegen die Wünsche und Bestrebungen des Volkes in Anwendung zu bringen. Durch das alte Ständewesen war nämlich keine vernünftige Vermittelung zwischen den Regierungen und dem Volke hergestellt, und es hatte an festen verfassungsmäßigen Normen gefehlt, durch welche der Souveränetät der Charakter einer öffentlichen Macht bewahrt, und ihre Entartung in eine Herrschaft subjectiver Empfindungen, die mit öffentlichen Zwecken nichts zu thun haben, verhütet wäre. Statt dieser Normen tauchten naturrechtliche Theorien und in deren Gefolge Bestrebungen auf, welche der Souveränetät feindlich waren, und es konnte leicht übersehen werden, daß, wenn man jene gefunden, eine ängstliche Reaction gegen diese nicht weiter nöthig sei.

In der neusten Zeit wird dann ganz entschieden ein jenen Anforderungen entsprechender verfassungsmäßiger Zustand erstrebt, wobei als feste und überall befolgte Grundsätze die Aufrechterhaltung der Souveränetät, die Berechtigung der Gesammtheit der Unterthanen — ungeachtet der Verschiedenheit der Vertretungsformen — und somit der öffentliche Charakter des ganzen Verfassungszustandes im Gegensatze gegen das bloß privatrechtliche Ständewesen feststehn.

Es fragt sich um die Stellung des Adels in diesem Verfassungszustande.

Bei der Erörterung des Einzelnen ist nur von einer Reihe von Verlusten die Rede gewesen, die der Adel erlitten hat. Mit dem Ende der Feudalzeit verlor er die Macht, die ihm als einer

Zwischenstufe zwischen der höchsten Gewalt und den Hintersassen und als dem eigentlich kriegerischen Stande einwohnte; mit dem Ende des Ständewesens verlor er die politische Macht eines der Souveränetät nur in Folge eigner Einwilligung im einzelnen Falle gehorchenden Standes; in der neueren Zeit verlor er die ausschließliche Berufung zu Ehren und Würden, und selbst die als Privatrechte noch fortdauernden Ueberreste seiner politischen Macht, Gutsherrlichkeit und Gerichtsbarkeit, wurden ihm zum großen Theile entzogen. Alles dieses ist aber nicht aufgezählt, um zu zeigen, daß der Adel verfallen sei: vielmehr liegt in jenen Verlusten nichts als die Reinigung von Dingen, die mit der Entwickelung der Geschichte unverträglich wurden. Sie bilden den Verlauf eines Regenerationsprocesses, der sich glücklich vollenden wird, wenn keine Rückfälle vorkommen.

Die Aufgabe des Adels liegt vor ihm und nicht in der Vergangenheit. Er hat sich der Gegenwart anzuschließen und nicht die verlorne Vergangenheit wiederzuerobern. Dabei ist sein Spielraum frei genug. Ihm ist nur eine negative Grenze gezogen: er soll nur die Vergangenheit aufgeben.

Näher betrachtet besteht diese Grenze darin, daß die Souveränetät, so wie die Existenz des Volkes dieser gegenüber, unangetastet bleibe.

Eine Aristokratie zwischen beiden ist nöthig und heilsam; hier einzutreten wird, wenn nicht exclusive Sache des Adels als Standes, doch Sache derjenigen Mitglieder desselben sein, die Beruf zu einer solchen Stellung haben.

Falsch und fehlerhaft ist dagegen eine Zersplitterung der Souveränetät und eine Vertheilung ihrer einzelnen Stücke als erbliche Besitzthümer an Privaten. Es käme dabei zu einem politischen Polytheismus. Grade hierauf gehen indeß die eigentlichen Reactionsversuche, nicht des Adels allgemein, sondern grade des grundbesitzenden Adels hinaus. Denn näher betrachtet streben diese Versuche in die Zeit vor Begründung der Souveränetät zurück. Der Unterschied zwischen dominium und imperium soll wieder verbannt, und jedes Rittergut aus einem bloßen Landgute zu einem kleinen Territorium werden, in welchem der Besitzer Hoheitsrechte übt.

Deshalb wird

der neuere Verfassungszustand, der nur eine Staatsmacht und

außer ihr nur Unterthanen kennt, als revolutionär und neufranzösisch bekämpft, und das alte Ständewesen mit seinem privatrechtlichen, der Souveränetät feindlichem Principe zurückpostulirt,

für die Vererbung der Rittergüter eine gleiche Stammfolge wie für Territorien in Anspruch genommen,

für gutsherrliche Lasten und Gerichtsbarkeit,

für strenge Sonderung von den Landgemeinden, damit ja die Idee nicht aufkomme, daß ein Rittergut nur ein großes Landgut sei, und endlich für ein Einigungsrecht und corporativen Verband als Mittel zu allen diesen Zwecken gestritten.

Sollte es sich nun auch zeigen, daß alle diese Bestrebungen mit den Anforderungen der Gegenwart nicht verträglich sind, so ist es doch leicht begreiflich, daß dieses oft verkannt wird. Die Erinnerung an eine frühere Größe, die man, in verzeihlicher Vorliebe für den eignen Stand und getäuscht durch den poetischen Glanz, den die Vergangenheit grade so oft in den Augen der Begabteren annimmt, sich bei weitem schöner ausmalt, als sie wirklich ist, der natürliche Wunsch, die Gegenwart zu einem Glanze zu erheben, der nur für die Phantasie und nur auf die Vergangenheit bezogen ein Glanz ist, der Umstand daß Viele der Bessern diese Erinnerungen und Wünsche theilen, alles dieses muß einen mächtigen Einfluß auf die Gemüther ausüben. Man muß hiernach — wenn es gleich Pflicht ist, nach Kräften gegen jede daraus folgende der Gegenwart verderbliche Consequenz zu streiten, und wenn es gleich nicht vermieden werden kann, gegen das gemüthliche und romantische Element den nüchternen Ernst der Gegenwart auf eine zuweilen schneidende Weise geltend zu machen — jene Empfindungen und Wünsche nicht unbillig beurtheilen, sondern auch hier den in allen menschlichen Dingen bemerkbaren Conflict des bloß subjectiven Empfindens und Wollens mit der Macht der objectiven Wirklichkeit beklagen.

Unser in dieser Beziehung, grade wegen der Schärfe der unvermeidlichen Polemik gegen alles blos Subjective ausdrücklich abzulegendes, Glaubensbekenntniß ist in der folgenden Stelle des vortrefflichen Ballanche enthalten: **N'oublions pas surtout qu'il y a chez la plupart des hommes deux sortes d'opinions bien distinctes, bien spontanées, également vraies et intimes, et au-delà de**

tout calcul ou de tout retour personnel. Sans doute les opinions fondées sur le sentiment peuvent seules être contagieuses, mais il ne depend pas de chacun de nous, de les avoir à notre choix. Ceux dont les opinions de sentiment ne sont pas en harmonie avec l'état actuel de la société, et qui les immolent avec une résignation loyale et courageuse sur l'autel de la réconciliation font un sacrifice, dont on doit leur tenir compte. Les peuples refusent de s'associer à ceux-là, parceque leurs opinions adoptives ne sont plus que des opinions de raisonnement, mais les hommes sages doivent les accueillir avec quelque respect, surtout lorsque la bonne foi se laisse apercevoir: et elle est toujours sentie dès qu'elle existe. N'exigeons pas l'impossible. D'anciens souvenirs ne s'effacent pas de suite; des traditions antiques laissent des traces; des préjugés subsistent encore long-temps, après qu'ils sont déracinés. Vous souffrez volontiers que certains hommes conservent un culte de vénération pour vingt-cinq ans de notre histoire, parce-qu'eux ont été plus ou moins mêlés aux évènements de cette époque récente, parcequ'ils en ont plus ou moins adopté les résultats; et vous vous irritez de ce que certains autres hommes, plus religieux dépositaires des moeurs anciennes, des vieilles habitudes, des illustrations consacrées par les siècles, se retirent quelquefois dans le silence de leurs foyers pour brûler un grain d'encens aux pieds de leurs premiers dieux domestiques, qui, après tout, furent assez long-temps les dieux de la patrie.

3.

Staat und Stände.

Die neuere Philosophie hat es sich zur Aufgabe gemacht, den Zwiespalt zwischen der Einzelvernunft und der objectiven Wahrheit aufzuheben und ein höchstes Princip zu erfassen, auf welches alle Existenzen zurückzuführen sind, und in welchem auch der einzelne Geist das Princip seines Erkennens findet. Die Zersplitterung unendlich vieler besonderer Meinungen und Erkenntnisse soll einer höchsten und allgemeinsten geistigen Macht Platz machen, in welcher die Vernunft der Einzelnen verbunden ist.

Eine metaphysische Ableitung der Begriffe von Recht, Staat und Gliederung des Staats aus diesem höchsten Principe würde hier nicht am rechten Orte sein; es genügt, wenn nur die praktischen Resultate geliefert werden. Der freie Eindruck der Wahrheit ist oft ein besseres Beweismittel, als umständliche und in Principienfragen hineinführende Deductionen.

Das Gute ist für jedes Wesen dasjenige, was es seiner Anlage und Beschaffenheit nach darstellen soll. Das eine Gute, was das höchste Wesen im ganzen Weltorganismus offenbart, hat jedes endliche und beschränkte Wesen in seinem endlichen Kreise darzustellen, so daß sich das Einzelne als ein organischer Theil in das Ganze einfügt. Für jedes einzelne Wesen besteht also das Gute in der vollständigen Entwickelung seiner Fähigkeiten und Anlagen. Vermöge seiner Anlagen ist aber der Mensch auf die ganze sinnliche und übersinnliche Welt hingewiesen und hat sich daher im Erkennen, Empfinden und Wollen nicht auf die enge Sphäre seiner Individualität zu beschränken, sondern einer höheren und allgemeineren Ordnung, in der das Gute dargestellt wird, einzufügen. Aus diesem Grunde also, um des Guten selbst willen und weil das Gute seine Bestimmung ist, soll der Mensch moralisch handeln; die Moralität

umfaßt sein Leben in allen seinen Beziehungen, und alle seine Pflichten lassen sich im letzten Grunde auf jene seine Bestimmung zu rückführen [1]).

Die Entwickelung der Anlagen des Menschen, in welcher er erst den eigentlichen und vollen Menschen als einen werthvollen Theil der ganzen Weltordnung darstellt, ist indeß an mannigfache Bedingungen geknüpft, welche theils von der Natur, theils von dem Wollen und Handeln anderer Menschen gewährt werden müssen. Die ersteren kommen hier nicht in Betracht, da dieselben nur nach nothwendigen, außerhalb der Freiheit liegenden Gesetzen versagt oder geleistet werden, wohl aber kommt es auf die zweiten an. Ist es eine Forderung des Sittengesetzes, daß der Mensch seine Fähigkeiten entfalte, so entspringt daraus die zweite Forderung, daß ihm auch die Bedingungen, unter welchen dieses allein möglich ist, gewährt, und zwar nothwendig gewährt werden. Das Ganze dieser durch freies Handeln der Menschen herzustellenden Bedingungen der Vernunftbestimmung des Menschen ist aber das Recht. Es macht somit selbst ein bestimmtes Gut, einen Theil der Bestimmung des Menschen aus, und das Rechtsgesetz läßt sich als ein dem Sittengesetze untergeordnetes Theilgesetz betrachten. Zugleich ist es aber das wesentlichste Moment und gleichsam der Schlußstein in dem Organismus des Menschheitslebens: es reihet sich den übrigen Kreisen, in denen sich dieses entfaltet, als ein neuer Kreis an, durch welchen jene erst Gehalt und Festigkeit gewinnen. Das Recht muß dabei zwingend sein, weil es nicht nur Theil, sondern zugleich auch Voraussetzung der übrigen Theile der Vernunftbestimmung des Menschen ist: fiat justitia ne pereat mundus [2]).

Ein wesentlicher Theil der aus seinen Anlagen hervorgehenden Bestimmung des Menschen kann aber nur in Gesellschaften erreicht werden, und es haben sich daher dafür gesellige Vereine ge-

---

1) Eine nähere Ausführung dieser Ideen findet sich in Jouffroi, cours de droit naturel, Tome 1. Pag. 27 — 50.

2) Croyez-moi, la société a été imposée à l'homme non comme un moyen de parvenir au bonheur, mais comme un moyen de développer ses facultés. Cessez donc de rêver certains perfections chimériques: ce ne sont point les différentes formes de gouvernement qui importent le plus à chaque individu. Toutes remplissent l'objet de leur destination; toutes sont appropriées aux besoins de l'homme selon les différents âges de la civilisation. (Ballanche.)

bildet, auf welche sich die Einzelnen unwillkürlich hingewiesen finden. Für die wichtigste Sphäre der Vernunftbestimmung des Menschen, für das Recht, hat sich schon sehr früh eine solche gesellige Institution — der Staat — gebildet.

Die Bedeutung des Staats wird klar werden, wenn man die Bedeutung des Rechts nach den Sphären, in welchen verwirklicht werden soll, näher in das Auge faßt.

Das Recht soll die von der Freiheit abhängigen Bedingungen der Vernunftbestimmung des Menschen herstellen. Diese Bestimmung liegt in der vollständigen Entwickelung seiner natürlichen Anlagen in deren Beziehung auf alles außer ihm Existirende. Die Mannigfaltigkeit dieser Beziehung giebt dann auch die Mannigfaltigkeit der Sphären an, in welchen das Recht seine Function zu üben hat. Zunächst tritt der Mensch mit der Gottheit in Beziehung, und hieraus ergiebt sich die Sphäre des religiösen Lebens. Dann hat er die Bestimmung, mit seinem Erkenntnißvermögen die geistige und leibliche Welt zu erfassen, woraus sich die Sphäre der Wissenschaft in ihrer Beziehung auf Gott, Natur und Menschheit, mit ihrer Gliederung in ideale und Erfahrungswissenschaft ergiebt. Eine dritte Sphäre ist die der Kunst, sowohl der schönen als auch der nützlichen Kunst, welche letztre sich mit der Industrie zusammenfassen läßt und den Zweck hat, den Menschen immer mehr von der Härte der mechanischen Arbeit zu befreien und ihm die Natur dienstbarer und unterwürfiger zu machen. Eben so läßt sich auch die Sittlichkeit als eine besondere Sphäre ansehen, in welcher sich insonderheit der Wille und die Selbstbestimmung des Menschen auszubilden hat. Die leibliche Natur des Menschen führt ferner auf eine Reihe von Bedürfnissen, und der Austausch der physischen und geistigen Güter auf mannigfache Verkehrsverhältnisse. Auch diese bilden eine eigene Lebenssphäre, in welcher das Recht auf gleiche Weise wie in allen übrigen zu wirken hat. Endlich ist das Recht selbst ein besonderer Theil der Vernunftbestimmung des Menschen, und die Herstellung der besondern Bedingungen seiner Verwirklichung, die Gliederung des Staats und der von diesem zu errichtenden Anstalten ist dann einem besonderen Theile des Rechtes, dem öffentlichen Rechte, anheimgestellt.

In allen diesen Sphären, im religiösen und wissenschaftlichen Leben, in Kunst, Industrie, Verkehr und äußerer Cultur, bildet sich

die Menschheit fort, und damit sie dieses könne, bestehen nicht nur festere und losere, engere und weitere Vereine für jede einzelne Sphäre, sondern auch noch ein besonderer Verein für das Recht — der Staat — durch welchen den übrigen Sphären die Bedingungen ihrer Entwickelung gesichert werden. Das sociale Leben der Menschheit überhaupt stellt daher einen wunderbar kunstvollen Organismus dar. Das religiöse Leben vereinigt die Anhänger desselben Glaubens weit über die Grenzen bestimmter Staaten hinaus zu einer Gemeinde, die eben in dem geistigen Elemente, welches sie in sich hegt, von allen staatlichen und politischen Einflüssen unabhängig ist. Eben so wenig wie die Religion beschränken sich Wissenschaft, Kunst, Industrie und Handel auf bestimmte räumliche Gebiete: sie sind durchaus kosmopolitisch, und die Grenzen der Kreise, welche sie in der zu einer bestimmten Zeit lebenden Menschheit bilden, sind nach allen Seiten hin offen. Alle diese Sphären empfangen aber die Bedingungen ihrer Existenz und Ausbildung in bestimmten Staaten oder Rechtsvereinen, in denen man sie nicht als Güter dieses bestimmten Staates, sondern als Güter der Menschheit schützt und fördert.

Hiernach bestimmt sich die Function des Staates in Beziehung auf die übrigen Elemente des Menschheitslebens. Man darf — in welchen Misgriff selbst die Hegelsche Rechtsphilosophie verfallen ist — den Staat nicht für das Letzte und Höchste halten, welches alle übrigen Sphären zu Momenten in sich herabsetzt. Diese behaupten vielmehr neben ihm ihre volle Selbstständigkeit. Der Staat ist nicht der einzige Zweck und kann jene übrigen Kreise nicht als M i t t e l benutzen; denn einen andern Zweck als die Beförderung des Gedeihens dieser Kreise hat er nicht, und wo sie zu M i t t e l n benutzt werden, da geschieht es wenigstens nicht zu Staatszwecken. Diese innere Selbstständigkeit sämmtlicher Lebenssphären bezeichnet dann auch die Grenzen für die Einwirkung des Staates. Diese kann das Innere und die eigenthümliche Entwickelung derselben nie berühren, sondern nur die äußern Bedingungen zum Gegenstande haben, durch welche theils die innere Entwickelung einer jeden Sphäre gefördert, theils aber auch verhindert wird, daß nicht die eine in das Gebiet der andern übergreife. Meistens hat in neuerer Zeit schon ein richtiges Gefühl zu der Innehaltung dieser Grenze geführt: man hält es allgemein für unzulässig, daß der Staat reli-

giöse Dogmen vorschreibe, oder Handel und Industrie von Staatswegen treibe. Man hält es für unmöglich, von Staatswegen in Wissenschaft und Kunst einzugreifen, und sieht es schon für ein Misverhältniß an, wenn einzelne wissenschaftliche Richtungen für die officiell begünstigten und gebilligten gelten. Zu diesen ganz richtigen Beschränkungen der Einwirkung der Staatsgewalt, kann aber die Ansicht, welche den Staat als die einzige und höchste, alles Uebrige umfassende und absorbirende Association ansieht, consequenter Weise gar nicht gelangen, und wo man dieselbe hegt, hat nur ein richtiges Gefühl zu dem Wahren und Heilsamen hingeleitet [1]). So wie

---

1) Namentlich ist von diesem Standpunkte aus kein richtiges Erkennen des Verhältnisses zwischen dem politischen und dem religiösen Elemente möglich; wenigstens werden hier die Misgriffe am augenfälligsten. Sollen nicht alle Lebenssphären in dem hier beschriebenen Organismus stehen, so müssen Staat und Religion und Kirche sich schlechtweg über- oder untergeordnet sein. Diese einfache Ueberordnung führt aber immer zu falschen Resultaten. Soll der Staat übergeordnet sein, so wird Religion und Kirche zu einer bloßen Staatsanstalt und verliert damit Werth und Bedeutung. Soll die Religion übergeordnet sein, so muß der Staat nach ihren Vorschriften eingerichtet werden. Die Religion enthält aber in dieser Beziehung keine Vorschriften, die christliche Lehre weiset vielmehr ganz unverkennbar auf das hier geschilderte organische Verhältniß hin (Matth. 22. v. 15 bis 21. Röm. c. 13. Joh 6. v. 15 — 18., 36.) und faßt das Rechtsgesetz als Theil des Sittengesetzes auf (Röm. 13. v. 5., 8 bis 10.). Man gelangt daher entweder zu den theokratischen Dogmen, die Herr von Haller im vierten Bande seiner Restauration der Staatswissenschaften vorträgt, oder entnimmt aus dem Christenthume Sätze zur Kritik oder Apologie der empirisch vorhandenen Staatseinrichtungen. Da dergleichen Sätze im Christenthume aber nicht liegen, so kann man, wie de Maistre, Bonald u. s. w. auf diese Weise die blindeste Despotie, oder wie Mariana, Milton, Lamennais u. s. w. die revolutionärste Freiheit rechtfertigen. Es ist sicher, daß, wenn man von diesem Standpunkte aus nicht zu den auffallendsten Unrichtigkeiten gelangt, dieses nur in Folge von Accommodationen und Inconsequenzen nicht geschieht.

In neuerer Zeit ist oft vom »christlichen Staate« die Rede gewesen, unter welchem man nicht bloß einen Staat, dessen Angehörige sich zum Christenthume bekennen, und in dessen Verwaltung man nach den Vorschriften der christlichen Liebe und Gerechtigkeit verfährt, sondern einen solchen versteht, dessen Geschichte und ganze Einrichtung auf unmittelbar göttliche Fügung basirt ist, und der nur die äußere Erscheinung eines religiösen Elementes, eines unsichtbaren Gottesreiches darstellt. Es liegt also ein Rückfall auf die Lehre vom göttlichen Rechte darin. Diese ganze Idee widerspricht dem oben bezeichneten Organismus der Gesellschaft, in welchem alle Lebenssphären selbstständig sind, ihre bestimmte äußere Organisation erfordern und zugleich Allen eine Theilnahme an ihren Errungenschaften gestatten. So hat die Religion ihre bestimmte äußere Organisation in der Kirche; ihre Segnungen sind aber Allen gemeinsam, und sie soll das ganze Leben Aller in allen Verhältnissen leiten und regeln. Daraus folgt indeß

sich selbst, hat aber auch der Staat alle übrigen Elemente auf ihr richtiges Maaß zu beschränken und verderbliche Uebergriffe des einen in die Sphäre des andern zu verhindern. Die Geschichte zeigt, wie zum Nachtheile der Gesellschaft bald das eine bald das andere Element überwogen hat, und giebt uns die unzweideutige Lehre, daß eine richtige Harmonie derselben das Ziel ist, welchem — als der Bedingung einer allseitigen Entwickelung der Menschheit — nachgestrebt werden muß. In den griechischen Demokratien war das politische Element das überwiegende: der Staat absorbirte alle übrigen Richtungen. Deshalb forderte man in Athen aber auch vom Staate eine Einwirkung in die übrigen Sphären, welche nur verderblich sein konnte. Jeder Bürger sah sich als Rentenempfänger vom Staate an: der Staat hatte für seine Ernährung, für seine Kunstbildung ganz unmittelbar zu sorgen. Bei dieser ausschließlichen Wirksamkeit des Staats ist es ganz dem athenienſischen Geiste gemäß, wenn Aristophanes davon spricht, die Götter abzusetzen oder von Staatswegen Verordnungen an sie ergehen zu lassen. Dasselbe wiederholt sich zur Zeit der französischen Revolution in den täglichen 40 Sous für die Sectionäre und den Staatsbestimmungen über religiöse Dogmen. Das Gefährliche republicanischer Verfassungen liegt also nicht in einer Vernichtung oder Herabsetzung der politischen Macht, sondern in der krankhaften und unnatürlichen Größe, zu der sie sich ausdehnt. Zu andern Zeiten ist das religiöse Element vor-

---

nicht, daß alle Einrichtungen, Staat, Industrie, Kunst u. s. w., äußere Erscheinungen des Religiösen wären, und deshalb denkt man auch sogleich an eine Uebertreibung, sobald vom christlichen Staate, christlichen Gewerbsbetriebe, christlicher Kunst u. s. w. die Rede ist, obgleich man dabei einräumt, daß Staatsleute, Gewerbtreibende und Künstler den Lehren des Christenthums gemäß handeln müssen. Wenn man alle Uebertreibungen wegläßt, so bekommt man als praktisches Resultat auch weiter nichts, als daß in allen Lebensbeziehungen das Christenthum beobachtet werden solle; hierzu bedarf man aber weder der Lehre vom göttlichen Rechte, noch ihrer modernen Auffrischung, der Staatslehre, die sich die christliche par excellence nennt. So lehrt z. B. der Cardinal Richelieu in seinem politischen Testamente: le règne de Dieu est le principe du gouvernement des états, et en effet c'est une chose si absolument nécessaire, que sans ce fondement il n'y a point de prince qui puisse bien règner, ni d'état qui puisse être heureux. Obgleich hier die Lehre vom göttlichen Rechte durchschimmert, so setzt doch Richelieu die Verwirklichung jenes Gottesreiches bloß darin, daß man auf Moral und Sitte im Staate halte und daß von den Regierenden durch ihren Lebenswandel ein gutes Beispiel gegeben werde.

herrschend gewesen. So ist der byzantinische Staat durchaus theologisch gefärbt, und das politische Element wirkt vorzugsweise durch die Theologie; der Staat hat die Kirche hier völlig in sich aufgenommen. Im Mittelalter ist dagegen theilweise der Staat gradezu von der Kirche unterjocht, und diese hat sich die politische Macht angemaaßt. Jetzt — wo man der einseitigen religiösen und politischen Kämpfe müde zu werden scheint — gewinnen Industrie und Handel auf eine solche Weise die Ueberhand, daß allerdings eine Förderung und Belebung der Wissenschaft und Kunst nöthig ist, wenn die materiellen Interessen nicht die ihnen zukommenden Grenzen überschreiten sollen. Der von Charles Fourier construirte Staat ist sogar ein reiner Industriestaat, in dem die Industrie die Hauptsache ist, und politisches Leben, Wissenschaft, Kunst und Religion zu bloßen Nebensachen, für die man mit sorgt, weil Dieser oder Jener noch Sympathien dafür haben möchte, hinabgesunken sind. Man hat diesen Industriestaat seltsam und utopisch gefunden; er ist aber in der That nicht seltsamer als der Kirchenstaat, in dem die Kirche sich aller übrigen Sphären bemeistert hat, die Functionen des Staats versieht und Industrie, Wissenschaft und Kunst nach den kirchlichen Dogmen einrichtet. Abgesehen aber auch von einem ausgemachten Vorherrschen der einen Sphäre über alle übrigen ist schon ein störendes Eingreifen der einen in das Gebiet der andern ein vom Staate zu beseitigendes Misverhältniß. So ist der Nachdruck ganz einfach aus dem Gesichtspunkte zu verbieten, daß die Industrie durch den Nachdruck in das Gebiet der Kunst und Wissenschaft eingreift und die Anstalten, die für die Veröffentlichung der Werke dieser letztern bestehen, hemmt; so hat ferner die Censur lediglich darüber zu wachen, daß die Wissenschaft sich bloß an die Erkenntniß wende und diese aufkläre, nicht aber die Gemüthsseite fasse, die Leute zu Angriffen gegen die übrigen Sphären verleite und sich gar zu einer politischen Macht aufwerfe.

Wenn man nach diesen Grundansichten den gegenwärtigen Zustand prüft, so ist derselbe bei weitem vollkommner, als man bei der in der Gegenwart herrschenden Bewegung widerstreitender Ansichten glauben sollte. Die Ausstellungen, welche von Seiten der liberalen Partei — die sich gewöhnlich als ein negatives und principmäßig zur Opposition berufenes Element ansieht — gemacht werden, gehen

meist nur gegen den Staat, indem dieser als die einzige und vorherrschende Macht aufgefaßt wird. Man beklagt sich über die Maaßregeln, durch welche der Staat seine Macht kräftigen will, und hält eine consolidirte Macht des Staats für unverträglich mit der Freiheit. Man dringt also darauf, daß durch Theilnahme des ganzen Volks an der politischen Macht die Macht der Regierung eingeschränkt, oder mindestens vor Misbrauch behütet werde. Diese Ansprüche haben indeß genau betrachtet nur jene einseitige Ansicht vom Staate zur Grundlage. Nachdem in der neueren Zeit der Staat sich von der Oberherrschaft der Kirche befreiet und sich namentlich in Deutschland an die Stelle des Corporations- und Privilegienwesens als öffentliche Macht constituirt hatte, mochte allerdings eine Zeit eintreten, in welcher der Staat als die allein berechtigte Institution betrachtet, und jede andere Lebenssphäre der Gesellschaft vergessen wurde. Absolutismus oder Despotie bestehen in nichts Anderm, als in dieser Herabsetzung der übrigen Sphären zu bloßen vom Staate gegebenen und nicht wegen ihrer eigenen Berechtigung, sondern aus Liebhaberei oder Nützlichkeitszwecken geduldeten Einrichtungen und bloßen Mitteln. Dieses Misverhältniß ist in neuerer Zeit gehoben; man irrt aber sehr, wenn man glaubt, daß dasselbe von dem Grade der Stärke und Schwäche der politischen Macht, und nicht vielmehr von einer unrichtigen Ansicht über deren eigentliche Mission und einer unnatürlichen Erweiterung dieser letzteren abgehangen habe. Selbst da, wo die Regierung ganz von der Spitze des Staates entfernt und gradezu in die Hände der Urversammlungen des Volkes gelegt würde, wäre eine drückende Despotie möglich, sobald die sich in diesen Versammlungen aussprechende Staatsgewalt auch über das Innere der übrigen Lebenskreise, der Religion, Kunst, Wissenschaft und Industrie sich eine gesetzgebende Gewalt anmaaßte. Die Erfahrung zeigt es, daß solche Anmaaßungen den völlig freien und demokratischen Verfassungen näher liegen, als absoluten Monarchien. Man hat also den eigentlichen Sitz des Uebels gar nicht getroffen, wenn man demselben durch eine Schwächung der Macht der Regierung abhelfen zu können meint. Die Regierung muß vielmehr stark und mächtig sein, um ihre Functionen erfüllen zu können, und gegen eine Unterdrückung der außer dem Staate anzuerkennenden Lebenskreise schützt nicht ihre Schwächung

sondern lediglich die immer weiter fortschreitende Verbreitung einer richtigen Erkenntniß.

Hinsichtlich der so viel gewünschten Schwächung der öffentlichen Macht haben überdies sehr verkehrte Ideen einen Einfluß erlangt. Die politische Macht, das als staatliches bezeichnete Element der Gesellschaft läßt sich in seinem inneren Wesen nicht schwächen und herabsetzen. Man hat daher auch nicht sowohl eine solche Schwächung beabsichtigt, als vielmehr nur eine Reihe von Beschränkungen und Gegengewichten, durch welche ein Misbrauch verhütet werden sollte. So will Montesquieu, in welchem sich die Grundlagen des Constitutionalismus finden, Stärke der Regierung und Freiheit der Regierten. Deshalb werden der Regierung Schranken und Gegengewichte gegeben, die indeß die politische Gewalt nicht auf ihre wahren Grenzen einschränken, sondern aus dem ganz beschränkten Gesichtspunkte eines mit mehr oder weniger Neid gemischten Argwohns gegen die Inhaber dieser Gewalt erfunden sind und diese letztere deshalb nun auf solche Personen, die früher davon ausgeschlossen waren, mitvertheilen. Statt einer Grenze der Gewalt hat man also bloß eine Vertheilung derselben auf mehrere Subjecte bekommen, die die volle Gewalt haben, aber in ihrer Anwendung auf widernatürliche Weise gelähmt werden. Denn bei dem Mechanismus der nun hergestellt werden muß, um nur ein Gleichgewicht, nur überhaupt die Möglichkeit eines Ganges der Maschine zu bewirken, hat man nicht das Wesen der zersplitterten politischen Macht selbst, sondern nur die Interessen und Neigungen der einzelnen Individuen, denen die Macht zu geben war, zum Maaßstabe nehmen können: bei dem Königthum das Interesse an Macht, Reichthum und Glanz der herrschenden Familie, bei den Pairs aristokratische und dem Stabilitätsprincip huldigende Neigungen, bei der zweiten Kammer demokratische Tendenzen und materielle Interessen. Die ganze Staatskunst besteht sonach in der Sorge, daß sich diese Interessen in einem gegenseitigen Schach halten, daß nicht etwa eines das andere überwinde, sondern vielmehr der Krieg unter ihnen ein ewiger sei. Die gepriesenen politischen Zustände Englands geben hiervon das beste Beispiel: Alles liegt mit einander im fortwährenden Kampfe, aber die Kräfte sind so abgemessen, daß keiner vollständig seinen Willen bekommt, und es so lange bei diesem Interessenstreite bleiben wird, als es den streitenden Mächten gelingt,

das Aufkommen einer neuen Macht, welche sie sämmtlich verschlingen könnte, zu unterdrücken.

Das Falsche dieser ganzen Lehre ist zunächst die Theilung der politischen Macht überhaupt, und hieran schließt sich ein zweiter Fehler, der in dem Maaßstabe liegt, nach welchem die Theilung vorgenommen wird. Die Theilung selbst hat man mit Montesquieu (esprit des lois XI. ch. 6.) so aufgefaßt, daß die Bestandtheile der politischen Gewalt, die gesetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalt, nicht nur im Begriffe zu trennen, sondern auch gradezu an verschiedene Subjecte zu vertheilen seien. Aus dieser Theilung ist der constitutionelle Mechanismus entstanden, wonach man die Regierungsmacht freilich nicht rein an drei diesen Bestandtheilen entsprechende Personen, aber doch so getheilt hat, daß wenigstens verschiedene Subjecte für die Gesammtheit der politischen Macht vorhanden sind. Die politische Macht ist aber eine Einheit und ein Organismus, den man wohl im Begriffe classificiren und eintheilen kann, den man aber vernichtet, wenn man ihn nach dieser Eintheilung reell spaltet und die Stücke verschiedenen Leuten in die Hände giebt. Es ist, als ob man die organisch verbundenen Bestandtheile eines Baums reell sondern und Blätter, Zweige und Stamm in drei Haufen neben einander legen wollte. Wo es also bei der Befolgung jenes Princips überhaupt noch eine politische Macht giebt, ist dasselbe nicht gründlich vollzogen, und die Gesammtheit der Macht ist in der That nicht zerlegt, sondern nur mehreren Subjecten in die Hand gegeben, die dieselbe aus verschiedenen Gesichtspunkten und sich wechselseitig einschränkend und hemmend gebrauchen. Nach dem gleich zu erwähnenden Maaßstabe, nach welchem man die Theilnehmer zu der Macht berufen hat, ist hier an keinen Einklang nach Vernunftgründen, sondern nur an einen Sieg der überwiegenden Interessen zu denken. Das Ganze ist also eine Majoritätsmaschine, und die Minister müssen um jeden Preis mit der Majorität auf einer Seite stehen: il faut qu'ils changent l'esprit de la majorité, ou qu'ils s'y soumettent. On ne gouverne point hors de la majorité [1]). Die Entscheidungen dieser Maschine sind aber noch zufälliger als die einer eine Einheit bildenden und die Gründe abwägenden Regierung;

---

1) Chateaubriand, de la monarchie selon la charte.

die Zählung der Sonderinteressen, auf der sie beruhen, giebt für ihre Heilsamkeit nicht die mindeste Bürgschaft. Man glaubt freilich, die Regierung sei beschränkt, und deshalb könne sie nicht despotisch sein; allein wenn auch die Regierung, sofern man König und Minister darunter versteht, beschränkt ist, so ist die politische Gewalt selbst nicht beschränkt, sondern nur in mehrere Hände gegeben [1]), und da hier ihre Entscheidungen nicht das Resultat der Ueberlegung eines organischen Wesens, sondern einer mechanischen Abzählung des Gewichts zerstreuter Kräfte sind, so können sie eben so despotisch in das Gebiet der übrigen Lebenssphären der Gesellschaft eingreifen, als Entscheidungen einer unbeschränkten Regierung. Man tröstet sich indeß mit der dem Glauben an Volkssouveränetät verwandten Ansicht, das repräsentirte Volk habe das Geschehene gebilligt, also sei von Despotie keine Rede. Das Falsche bei der Vertheilung der politischen Macht liegt ferner in dem gewählten Maaßstabe für die Theilnahme. Man hat hierbei von den Menschen zu niedrig gedacht und hat das particulare Interesse, mag es nun auf standesgemäßen Neigungen beruhen, oder sich geradezu nach Geld abmessen lassen, als ein an diesem Orte berechtigtes Princip angenommen. Im Privatleben und für das Streben des Einzelnen in seinem Berufe mag das particulare Interesse der richtige Führer sein, und hier mag Jeder, der in seinem Interesse arbeitet, dadurch mittelbar auch das Interesse der Gesammtheit fördern; wo es aber darauf ankommt, ob bestimmte Maaßregeln und Einrichtungen dem Gesammtinteresse und der allgemeinen Vernunft gemäß sind, muß man auch das Ganze aller Interessen als eine Einheit auffassen und beurtheilen, und der den Sonderinteressen gewährte freie Lauf führt hier nicht zu der Wahrheit. Die Operation kann hier kein bloßes Rechnenexempel, kein Zählen und Wiegen der einzelnen Stimmen sein, sondern muß in der Thätigkeit einer über Sonderinteressen erhabenen Staatsklugheit bestehen. Es ist der größeste, in der neuern Politik immer noch fortwirkende Fehler der Rousseauschen Theorie, daß

---

1) Or le gouvernement établi par la Charte se compose de quatre élemens: de la Royauté ou de la Prérogative royale, de la Chambre des Pairs, de la Chambre des députés, du Ministère. Cette machine, moins compliquée que l'organisation de l'ancienne monarchie avant Louis XIV. est cependant plus délicate, et doit être touchée avec plus d'adresse: la violence la briserait, l'inhabileté en arrêterait le mouvement. Chateaubriand a. a. O.

sie ihr letztes Princip, die allgemeine Vernunft, nur aus dem Zählen der einzelnen Stimmen findet. Durchgängig läßt sich aber ohnehin das Interesse der Einzelnen gar nicht zum Maaßstabe für ihre Berechtigung zur Theilnahme an politischer Macht erheben. Das particulare Interesse, in der auf den unmittelbaren Gewinn oder Verlust gerichteten Form, in der es hier zur Geltung kommt, ist nämlich bei den Einzelnen verschieden, und der größte Theil der Nation würde, wenn dieses Interesse entscheiden sollte, und er politische Macht hätte, alles Bestehende geradezu umwerfen. Diesen Theil der Nation schließt man daher als unberechtigt aus, worin indeß die gar nicht zu verhehlende Inconsequenz liegt, daß man das ganz rohe Interesse bei dem berechtigten Theile der Nation als ausschlaggebend und gültig sanctionirt, bei dem unberechtigten Theile, den Proletariern, aber nicht gelten läßt und also rein diejenigen Erfolge im Auge hat, auf welche man in der Voraussetzung verwerflicher Motive bei den Menschen rechnen zu müssen glaubt. Wäre es nun gleich das Richtige, daß jenes Interesse bei keinem Theile Geltung erhielte, so werden doch die Unberechtigten sich hiermit nicht trösten, sondern in jedem politisch regsamen Lande sich als Theil der Nation und also auch zu politischer Macht als berufen ansehen. Jene moderne, auf Montesquieuscher Grundlage aufgeführte Staatslehre führt auf diese Weise in die Kämpfe mit Chartismus und Communismus, die an sich ein genugsames Unglück sind, wenn es auch gelingt, ihre letzte Consequenz, den völligen Umsturz des Staates, fern zu halten.

Die bis jetzt dargelegte Ansicht vom Staate, nach welcher dieser nicht die höchste und letzte gesellige Institution, sondern nur ein Theil eines umfassenderen Organismus ist, weiset ihm damit nicht etwa eine niedrige, sondern im Gegentheile eine sehr hohe und würdige Function an und bezeichnet zugleich den Umfang und die Bedeutung der Ansprüche, welche man an Staatsmänner zu machen hat. Bei der Theorie, welche den Staat für die letzte und höchste Institution hält, ist es kaum zu vermeiden, daß der Staatsmann eine Kenntniß der bestehenden Staatseinrichtungen und das Verfassungs- und Verwaltungsmechanismus für ausreichend hält; denn das Bestehen des Staats, das dauernde Fortarbeiten dieses Mechanismus ist danach der einzige Zweck. Man hat sich daher auch oft genug in bloßen Formen bewegt, denen der Gehalt fehlte, und eine Theorie über

die Anordnung dieses Staatsmechanismus construirt, die auf ein bloßes Schematisiren hinauslaufen mußte, weil eine Theorie über die Zwecke, die dieser Mechanismus erreichen soll, und seine nur in jenem höheren Zusammenhange erkennbaren Functionen fehlte. Man hatte statt derselben meist nur ganz allgemeine und unbestimmte Begriffe vor Augen, z. B. das Wohl oder Glück Aller, die Nützlichkeit, oder gar die Freiheit Aller mit denjenigen Einschränkungen, welche durch die Coexistenz der Freiheit Mehrerer nöthig gemacht werden u. s. w., Begriffe, die eben ihrer Unbestimmtheit wegen zu den verschiedensten und oft zu sehr unglücklichen Consequenzen führen konnten. In der Praxis sah man sich daher nur auf den guten Willen und den richtigen Tact beschränkt, der im einzelnen Falle das Heilsame treffen konnte.

Wenn man dagegen den Staat in der hier angegebenen Bedeutung auffaßt, so leuchtet es ein, daß die Staatswissenschaften ein weiteres Feld, eine höhere Bedeutung, ein bestimmteres Ziel gewinnen. Da der Staat sich nicht auf ein bloßes Gewährenlassen und auf ein Bewachen des gleichmäßigen Ganges und der Sicherheit zu beschränken, sondern oft durch positive Nachhülfe den einzelnen geselligen Institutionen die Bedingungen ihres Gedeihens zu geben, ihre Ausbildung zu überwachen und dafür zu sorgen hat, daß dieselbe harmonisch und nicht in dem einen Gebiete auf Kosten des andern geschehe, so setzt die Staatswissenschaft nicht nur genaue Kunde des Wesens dieser einzelnen Gebiete, der Religion, Wissenschaft, der Industrie und der äußern Cultur, voraus, sondern außerdem die noch weit schwierigere Kenntniß des Organismus, welchen sie in ihrer Vereinigung unter sich und mit dem Staate bilden, und des Einflusses, welchen die Thätigkeit oder Erschlaffung eines einzelnen Gliedes dieses Organismus auf die übrigen äußert. Zu der rein theoretischen Erkenntniß muß sich dann das empirische und historische Element gesellen, und die Politik beide mit einander vermitteln, indem sie an das letzte anknüpft und es als Grundlage wählt, auf welcher fortgebauet wird.

In dem Bisherigen sind Staat und Gesellschaft im Ganzen und nach ihrer organischen Gliederung betrachtet worden. Diese Betrachtung war nothwendig, um das Verhältniß der einzelnen Individuen zu den Theilen jenes Organismus klar machen und damit der Aufgabe dieser Schrift näher treten zu können.

Die menschliche Bestimmung, welche in der Ausbildung der gesammten menschlichen Fähigkeiten besteht, wird nur in der Gesellschaft erreicht, und zwar so, daß der Einzelne dieser Bestimmung nur nachkommt, wenn er in der Gesellschaft thätig ist, und daß ferner nicht jeder Einzelne, sondern nur die Gesammtheit das Urbild, in welchem die menschliche Bestimmung erreicht wird, darstellt. Die Gesellschaft ist gleichsam der vollständige Mensch, dessen einzelne Vollkommenheiten weder an jedem Einzelnen, noch auch in einer regelmäßigen und symmetrischen Vertheilung unter mehreren, hiernach klassenweise zu sondernden Abtheilungen der Einzelnen reproducirt werden, sondern eben nur im Hinblick auf die Gesammtheit wahrgenommen werden können. Das Ganze bildet keinen Mechanismus, sondern einen Organismus, in welchem jedes Glied an den Resultaten der Ausbildung der übrigen Theil nimmt, jedes Etwas von den übrigen und vom Ganzen in sich trägt, und dieser Bau ist ein um so kunstreicherer, als jedes Glied kein Individuum, sondern wieder ein aus Einzelnen und Vereinen gebildeter Organismus ist.

Man muß, um dieses deutlicher zu machen, daran erinnern, wie sich in der organischen Natur immer das Zerstreute in einem höheren Organismus resumirt, oder wie umgekehrt ein höherer Organismus immer das Urbild darstellt, dessen auseinanderfallende Bestandtheile sich in den Einzelnen zerstreut darstellen. Die Blumenpflanzen resumiren in sich die Typen der Wurzel-, Stengel- und Blattpflanzen, und im Thierreiche findet ein ähnliches Verhältniß statt. Man kann Kopf-, Brust- und Bauchthiere trennen, deren Typen sich in untern Klassen zerstreut, aber in einer höheren Ordnung immer wieder vereint finden, und zuletzt sämmtlich in der leiblichen Organisation des Menschen verbunden sind. Mit dem Menschen beginnt aber zugleich durch den Zutritt des Geistigen eine höhere Ordnung, und diese bloße Abstufung nach dem Natürlichen tritt zurück. Die verschieden Racen und Völker der Menschen sind nicht verschiedene Arten, die wie die verschiedenen Arten der Säugethiere, mehr oder minder gute Theile des genus bildeten; diese bloß natürliche Verschiedenheit tritt hier gegen das Geistige, was Allen gemeinsam ist, zurück, sie bewirkt nur Abweichungen in Farbe u. s. w., nicht aber in der menschlichen Gestalt, und stört die Einheit nicht, in welcher Alle durch ihre Theilnahme am Geistigen verbunden sind. Von der Naturseite resumirt ferner wohl jeder Einzelne

die sämmtlichen untergeordneteren Gestaltungen, aber diese Seite ist von nun an selbst eine untergeordnete, und es beginnt ein neues Reich verschiedener Einzelnheiten, deren Allgemeines und Objectives nur in einer wieder höheren Ordnung concret dargestellt ist. Diese höhere Ordnung, die sich in keinem sichtbaren Einzelwesen ausgeprägt, sondern nur in allen Einzelnen typisch angedeutet findet, ist die Menschheit als Individuum gefaßt. Wie das Bild des Malers nicht nach Maaß und Ausdehnung zu dem wirklichen Menschen paßt, sondern auf vergeistigende Weise die Dimensionen in eine Fläche zusammenzieht, alle kleinen particularen und zufälligen Aeußerlichkeiten fortläßt und dennoch den geistigen Ausdruck eines Menschen darstellt, so paßt auch der in der Menschheit gegebene Begriff des Menschen nicht meßbar zu dem Einzelnen, sondern ist nur sein Typus. Diesem Typus, dessen Grundzüge sich in ihm finden, hat der Einzelne nachzustreben und durch Säuberung seiner selbst von allen particularen Schwächen der einzelnen endlichen Natur diese Grundzüge klar werden zu lassen.

Nehmen wir nun nach dem vorhin Gesagten die Ausbildung aller menschlichen Fähigkeiten und somit die Entwickelung von Wissenschaft, Kunst, Religion und materiellem Wohle als Bestimmung der Gesammtheit an, so folgt weiter, daß zunächst nicht alle Einzelnen in allen diesen Sphären gleichmäßig wirken und sich ausbilden können, zugleich aber, daß kein Einzelner von irgend einer dieser Sphären ganz ausgeschlossen sein soll. Ersteres folgt aus der Zersplitterung des Allgemeinen in einzelne endliche Individuen und der hiermit gegebenen Verschiedenheit in Anlage und Neigung; Letzteres folgt aber daraus, daß Allen das Urbild gemeinsam ist, und sich in diesem nichts findet, dessen Anlage oder Andeutung — wenn gleich in qualitativer Verschiedenheit — nicht im Einzelnen vorhanden wäre.

Das Erste ist wohl beachtet worden, nicht aber das Letzte.

Die hier ausgesprochene Idee wird klarer werden, wenn wir sie in ihrer welthistorischen Entwickelung durch den Orient, das classische Alterthum und die christliche Zeit verfolgen.

Im Oriente ist China das älteste, vollkommen unbewegliche und sich immer gleich gebliebene Reich. China ist der große, rein auf die Idee der väterlichen Gewalt gegründete Familienstaat, und seine Gesetze beruhen auf einer durchgeführten Parallele zwischen dem

Unterthanen- und dem Familienverhältnisse. Es giebt in China nur einen vollständigen Menschen, den Kaiser; alle übrigen sind willenlose, seiner Zucht unterworfene Kinder. Hiernach hat man zwar verschiedene Beschäftigungen und insofern auch verschiedene Stände, aber eine eigentliche freie Ständegliederung hat man nicht, da alles Höhere, Religion und Wissenschaft reine Staatsangelegenheit und der Kaiser der einzige Quell ist, aus welchem der, welcher sich diesen Sphären zugewendet hat, Auszeichnung und Ehre schöpfen kann. Es giebt also nur einen unberechtigten Volkshaufen, in dem die Standesunterschiede gleichgültig sind; wirklich bedeutungsvolle Unterschiede folgen nur aus kaiserlicher Verleihung und werden durch äußere Zeichen, wie Knöpfe an den Mützen u. d., erkannt.

Diese langweilige Einheit des chinesischen Reiches zersplittert in Indien in ihre Unterschiede. Das eine Haupt, in welchem allein geistige Interessen vorhanden sind, fehlt, und diese Interessen fallen der Gesammtheit zu. Es treten also, weil nicht Jeder Alles thun und sein kann, Standesunterschiede hervor; allein schon bei ihrem Hervortreten erstarrt diese Entwickelung unter dem orientalischen Principe des Verkommens alles Geistigen unter der Macht der Natur. Die Unterschiede fallen nicht in die Sphäre freier Entwickelung und menschlichen Wollens und Handels, sondern in die Sphäre der Natur: sie werden zu natürlichen Unterschieden, sie scheiden nicht bloß die jetzt lebenden Menschen für den Augenblick, so daß die Scheidungslinien für Zeit und Zukunft beweglich blieben, sondern sie schließen alles weitere menschliche Wollen und damit die Veränderung aus und ziehen ihre Grenzen fest und hart auch durch die Zeit, durch die Generationen hindurch. So ist in Indien und dem von hier aus bevölkerten Aegypten das Kastenwesen mit allen seinen gräulichen Folgen gegeben, und das Volk scheidet sich in Bramanen, Krieger, Gewerbe- und Ackerbautreibende und Dienende. Damit fallen alle allgemeinmenschlichen und staatsbürgerlichen Pflichten hinweg, und es giebt nur noch Pflichten und Tugenden der Kasten, so wie es statt eines allgemeinen rechtlichen Schutzes nur Kastenprivilegien giebt. Die untern Kasten sind von allen höheren Interessen so streng abgeschlossen, daß es strafbar ist, wenn ein Mitglied derselben von einem Bramanen belehrt wird. Da diese Scheidung der Kasten streng und gründlich ist, so hilft auch eine zufällige Vermischung nichts; hierdurch entstehen nur Bastarde und zuletzt

die Classe der Parias, die von allen Kasten verachtet werden, und unter welche man die ihrer Verbrechen wegen aus den Kasten Ausgestoßenen versetzt.

In Persien ist nach dem Principe dieses Reiches das Kastenwesen gebrochen. Die in Indien wild kämpfenden Elemente finden hier einen ordnenden Mittelpunkt. Das Princip des Persischen Staats ist das der Persischen Religion: Sonne und Licht ist die Mitte, die alle Theile beleuchtet und in Ordnung hält, und diese Mitte erscheint körperlich im Perserkönige. Das geistige Licht der Lehre Zoroasters ist allen gemeinsam [1]), also giebt es wohl Standesverschiedenheiten, aber ohne Ausschließung einzelner Stände von den höheren geistigen Interessen. Aeußere Ehre und Glanz aber gewährt die Nähe jenes Mittelpunkts, und deshalb versammelt sich das Edelste und Beste des Landes am Hofe und bildet hier jenen Hofadel, der durch ehrenhafte Gesinnung und Ritterlichkeit das orientalische Gegenstück zu den besten Erscheinungen des Ritter- und Hoflebens im Occidente bildet. Außerdem sind im Persischen Reiche die Lebenskreise mehr im Ganzen und Großen, nach Ländern gesondert, und zu einer Gliederung im Einzelnen ist es nicht gediehen. Das Reich umfaßt die verschiedenartigsten, durch Eroberung zusammengebrachten Provinzen, welche, wie die Planeten von der Sonne, so von dem Mittelpunkte des Reichs in Ordnung erhalten werden, eine Ordnung, die mehr in dem Schicksale der Länder als in dem der Einzelnen erkennbar ist. Persien selbst ist ackerbautreibend; es ist außerdem der Sitz der das geistige Princip bildenden Religion und repräsentirt sonach die geistige Seite, während sich die materielle Seite in den vorderasiatischen Provinzen, wo Handel und Gewerbe blüheten, repräsentirt findet.

Zu einer Gliederung der Stände im Einzelnen kommt es dann im classischen Alterthum. Wir können die in diesem herrschende Ansicht nicht besser, als durch Anführung der Lehren von Plato und Aristoteles, klar machen.

Plato zerlegt in seiner Schrift vom Staate den Organismus der Tugenden, die sich im Gemeinwesen offenbaren, in die Weisheit, die Tapferkeit und die Mäßigung, denen als viertes Moment

---

1) Diese persische Grundansicht rief sogar die revolutionäre Freiheits- und Gleichheitslehre Masdeck's hervor.

die Gerechtigkeit, die in harmonischer Zusammenstimmung dieser drei Tugenden besteht, hinzutritt. Jenen drei Tugenden entsprechen drei Anlagen des Menschen: Erkenntnißvermögen, Muth und Begehrungsvermögen, und ferner die drei Stände, in die der Staat zerfällt, der Stand der Wächter oder der Regierenden, der Krieger und der Ackerbauer und Handwerker, die für die äußern Bedürfnisse zu sorgen haben. Die Regierenden und Krieger bilden eine Classe, so daß die Aeltern die Regierung führen und die Jüngeren Krieger sind [1]). Für die Heranbildung tüchtiger Leute wird aber durch eine besondere Organisation der Ehe und eine öffentliche Erziehung gesorgt, denn es ist mit dem Staate wie mit einem Kreise: wenn er nur einmal in der gehörigen Richtung begonnen hat, so wächst er dann weiter. Durch Erziehung erhält er gute Naturen und diese werde dann auch eine taugliche Nachkommenschaft hervorbringen. An eine erbliche Sonderung der Stände wird dabei nicht gedacht, sondern der Staat weiset Jedem seinen Stand, zu dem er am tauglichsten ist, ohne Rücksicht auf Abkunft zu; die Gerechtigkeit, die das Ganze zusammenhält, besteht dann aber darin, daß ein Jeder in seinem Stande thue, was ihm obliegt, und sich von der Polypragmosyne fern halte. Alsdann wird vorzüglich für das vernunftgemäße Wohlbefinden und die Tüchtigkeit der Regierenden und der Krieger zu sorgen sein. Auf die Andern, die Ackerbauer und Handwerker, kommt weniger an, »denn Schuhflicker, die schlecht und verdorben sind und sich für Schuhflicker ausgeben, ohne es zu sein, bringen dem Staate keine große Gefahr; Wächter der Gesetze aber und des Staates, die es nicht sind, sondern scheinen, richten den ganzen Staat völlig zu Grunde, so wie wiederum von ihnen allein dessen Wohlfahrt und Glück abhängt [2]).«

Diese Lehre Plato's leidet nun zunächst an dem Mangel der griechischen Ansicht überhaupt, welche den Staat als die letzte und höchste Sphäre ansieht, in der alles Uebrige aufgeht. Man hat diesen Mangel hauptsächlich darin bemerkt, daß nach Plato das Privateigenthum hinwegfällt [3]), die Ehe und Familie aufgelöset, und

---

1) Man hat sich hiernach die Verfassung nicht nothwendig als republikanisch zu denken: Plato erklärt vielmehr das Königthum für die beste Verfassung. Rep. IX. 576.
2) Republ. IV. 421.
3) V. 464.

die Kindererziehung zur Sache des Staats gemacht wird. In diesen Einzelnheiten contrastirt freilich die griechische Ansicht mit der unsrigen am augenfälligsten, genauer betrachtet liegt aber das Mangelhafte nicht in diesen Einzelnheiten, sondern darin, daß der Staat nicht auf die Functionen beschränkt wird, welche Plato der Gerechtigkeit anweiset, und daß nicht die übrigen Lebenskreise daneben ihre gebührende Selbstständigkeit gewinnen. Die Wissenschaft wird im platonischen Staate zu einem Sondereigenthum der Regierenden, die Kunst zu einem bloßen Mittel in der Staatspädagogik; die äußere Cultur und materielles Wohlsein berührt dagegen die Inhaber der Wissenschaft nicht, da sie nur den nothdürftigen Unterhalt bekommen, die Sittlichkeit verkommt bei der Auflösung der Familienbande, und eine höhere Tugend, als das ihm von Staatswegen Angewiesene zu thun, giebt es für Niemanden. Dieses Vorherrschen des politischen Elementes durch alle Sphären führt dann zu einer bloß äußerlichen und mechanischen Sonderung der Stände: Jeder soll sich nur in der seinem Stande entsprechenden Sphäre bewegen, darin eben besteht die Gerechtigkeit, welche Harmonie in das Ganze bringt. Die Stände scheiden das Volk aber in zwei Classen: die Regierenden und Krieger, denen alle edleren und geistigen Güter zugewiesen sind, und Handwerker und Ackerbauer, die sich mit Wissenschaft nicht zu befassen haben, ohne alle politische Rechte sind und bloß in ihrem Berufe arbeiten müssen. In Plato's Staate ist hier noch die Ansicht des Alterthums erkennbar: man weiß nur, daß Einige, die Besseren, die Edleren, der höchsten Güter des Menschen theilhaftig und in der Gesellschaft vollberechtigt sind. Erst das Christenthum erklärt alle Menschen für gleich berechtigt zu diesen Gütern. Plato verkannte es noch, daß das Urbild der Menschheit Allen gemeinsam, und Jeder ihm nachzustreben berufen ist. Seine Ansicht von der Gerechtigkeit mußte eine bloß negative sein, indem er sie bloß in die Negation der Vielgeschäftigkeit, des Befassens mit Dingen außerhalb des gegebenen Berufskreises setzt. In Wahrheit ist aber die Gerechtigkeit als die alle übrigen Sphären in Harmonie bringende und erhaltende Macht, als die eigentliche Staatsmacht, etwas Positives; sie mechanisirt nicht, indem sie den Einzelnen in der entsprechenden Rubrik, unter die er einrangirt ist, festhält, sondern sie organisirt, indem sie jedem Einzelnen die allseitige Ausbildung seiner Fähigkeiten möglich macht und dennoch unter

den verschiedenen Kreisen, in denen diese Ausbildung erfolgt, Ordnung und Harmonie erhält [1]).

Auch in der Staatslehre des Aristoteles liegt die griechische Ansicht zum Grunde. Der Staat ist, wie die Familie, ein Naturproduct und zwar der einzige und höchste gesellige Verein, zu dem sich die Einzelnen nur als Theile verhalten. Die Einzelnen sind an und für sich so wenig Etwas, als vom Ganzen abgetrennte organische Theile eine selbstständige Bedeutung haben. Der Mensch ist also ein zum Staat prädestinirtes Wesen, *ζῶον πολιτικόν*, und der vom Staate Ausgeschlossene ist entweder ein Thier oder ein Gott. Die Grundansicht ist von der Platonischen nicht verschieden, obgleich Aristoteles in dem Festhalten an den von der Natur selbst gegebenen Grundlagen die Auflösung des Eigenthums und Familienbandes in den Staat bestreitet. Der Zweck des Staates besteht in der Glückseligkeit Aller, womit die eines jeden Einzelnen dieselbe ist, in der Herstellung aller physischen und geistigen Bedürfnisse: die Tugend soll auch mit äußern Gütern so weit ausgestattet sein, daß dadurch eine thätige Theilnahme an schönen und guten Handlungen möglich wird. Zu diesem Staatszwecke ist mancherlei nöthig, theils ein gegebenes Material, theils eine Mehrzahl von Verrichtungen und Beschäftigungen, aus welchen sich dann seine organischen Bestandtheile ergeben. »Zuerst muß Nahrung da sein, dann Künste (denn das menschliche Leben bedarf vieler Werkzeuge), das Dritte sind Waffen (denn die Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft müssen sowohl im Innern Waffen haben, um das gesetzliche Ansehen gegen Ungehorsam zu schützen, als auch gegen Angriffe von außen), ferner ein Vorrath von Geldmitteln zur Bestreitung theils der in-

---

1) Plato hat gleichwohl von der Gerechtigkeit, in der offenbar das eigentlich politische Element gefunden werden muß, eine höhere Idee, als spätere Staatsrechtslehrer, die aus dem Staate eine bloße Rechtsanstalt machen, in der es die Hauptsache ist, daß die Einwohner in ihren Privatrechtshändeln Recht bekommen und für Delicte bestraft werden, als ob es nur auf Processe und Urtheile ankäme. Der Begriff von Recht ist ein weiterer, und in diesem weiteren Sinne ist allerdings der Staat die Rechtsanstalt. Die bloßen Privatrechtshändel hält Plato nicht für wichtig. Rechtshändel und Klagen verschwinden bei ihm, da das Privateigenthum aufgehoben ist (V. 464.), und Gesetze über den gewöhnlichen Verkehr und Austausch hält er nicht für nöthig, denn »gebildeten und guten Männern braucht solches nicht vorgeschrieben zu werden, das Meiste davon worüber Gesetze nöthig sind, werden sie leicht selbst finden.« (IV. 425.) Vergleiche Aristot. polit. II. 2. §. 13.

nern, theils der Kriegsbedürfnisse, fünftens ganz besonders Besorgung des Gottesdienstes, und das Sechste und Nothwendigste ist endlich die Entscheidung über das Nützliche und die Rechtsverhältnisse der einzelnen Bürger unter einander«. Es muß somit eine Masse von Ackerbauern da sein, um die Nahrung zu beschaffen, ferner Künstler, eine Streitmacht, eine Classe von Wohlhabenden, Priester und endlich Richter über das Gerechte und Nützliche. Ob alle Bürger an allen Berufskreisen Theil haben sollen (so daß der Ackerbauer auch Richter, Krieger ꝛc. sei), oder ob jede einzelne Verrichtung einer besondern Classe zuzuweisen ist, oder ob die einen von besondern Personen, die andern aber von der Gesammtheit geschehen sollen, hängt von der Verschiedenheit der Verfassungen ab. Da es nun aber auf die beste Verfassung ankommt, und dieses diejenige ist, in welcher das Moralische und Geistige als wesentlich zum Menschenwohl betrachtet wird, so dürfen die Bürger weder Ackerleute, noch Krämer und Handwerker sein, indem das bloß körperliche Arbeiten der Ausbildung geistiger Vorzüge hinderlich ist. Krieger und Regenten des Staates, Beamten, sind aus einer Classe zu nehmen, die Jüngern zu Kriegern, die Aeltern zu Rathgebern. Diese müssen den Grundbesitz haben und im Wohlstande leben, denn nur sie sind Staatsbürger. Die handarbeitende Classe hat keinen Antheil am Staate, so wie überhaupt keine Menschenclasse, deren Berufsarbeit nicht Ausbildung ihrer geistigen Tüchtigkeit ist. Die Landarbeiter müssen also Sclaven, Periöken oder Barbaren sein. Auch Priester kann Niemand aus dieser arbeitenden Classe werden: denn es geziemt sich, daß es die Staatsbürger sind, von denen die Götter angerufen werden. Diese Stände machen den Staat aus. Landbauer, Künstler und Handwerker müssen vorhanden sein, sind aber bloße Mittel; organische Bestandtheile des Staats sind nur die waffenführende und die berathende Macht. Und zwar ist jede dieser Classen für sich gesondert, die erstere immer, die letztern beiden unter einander nur theilweise [1]).

So finden wir bei Aristoteles ganz dieselbe Ansicht von den Ständen, wie bei Plato: die Kreise, in welchen für die Vervollkommnung Aller und der Einzelnen gewirkt wird, sondern sich zu Ständen, aber mit dieser Sonderung wird das Ganze zu einem Me-

---

1) Polit. VII. cap. 7. 8. cfer. III. cap. 3.

chanismus, in welchem Jeder nur das Seinige zu thun hat, und die bloß arbeitende Classe von allen edleren und geistigeren Bestrebungen ausgeschlossen wird. Sie ist nur ein todtes Mittel, wie etwa Luft und Wasser, und somit von den eigentlichen Staatsbürgern durchaus geschieden. Ist von zwei Dingen das eine das Mittel, sagt Aristoteles, so entsteht daraus für beide nichts Gemeinschaftliches, als daß das eine wirkt, das andere empfängt. Die arbeitende und gewerbtreibende Classe ist hiernach so niedrig gestellt, daß sie von den Sclaven wenig unterschieden ist, und es der griechischen Ansicht ganz nahe lag, sie gradezu als öffentliche Sclaven zu betrachten [1]).

Diese entschieden aristokratische Ansicht bei Plato und Aristoteles läßt sich aus den damaligen Zeitumständen erklären. Die meisten griechischen Staaten, insonderheit Athen, hatten damals eine rein demokratische Verfassung; namentlich hatte in Athen die Verfassung des Kleisthenes dem Volke immer mehr Gewalt gegeben, und Perikles hatte durch seine Einrichtungen den untern, bloß arbeitenden Classen allerdings wohl die Prätension des Mitregierens, die Lust an Staatsgeschäften und ein Bewußtsein von politischer Wichtigkeit beigebracht, ohne ihnen indeß Einsicht und Selbstbeherrschung einflößen zu können [2]). So war ein fauler, geschwätziger, rabulistischer Volkshaufen entstanden, der seine Zeit mit Politisiren und Rechtshändeln hinbrachte, durch Schauspiele belustigt, bei Opferschmäusen gefüttert werden wollte und durch Richter- und Ekklesiastensold, durch öffentliche Geldspenden und Theatereintrittsgelder (das s. g. Theorikon) in der Ansicht befestigt war, daß jeder Bürger aus dem gemeinen Säckel zu leben befugt sei. Die innere Verwaltung war dabei schlecht, weil das souveräne Volk von schlauen Demagogen geleitet wurde und Leute, die ihm nicht gefielen, ostrakisirte; die Rechtspflege war schlecht, weil das richtende Volk durch Plackereien gegen die Reichen die Staatscasse, aus der es lebte, zu füllen suchte. Diese Schattenseiten der Demokratie konnten dem Plato

---

1) Aristot. pol. II. 4. §. 13.

2) Wie sehr die Ansicht des Perikles von der des Plato und Aristoteles abwich, zeigt die Antwort, die er gab, als man ihm Einwendungen gegen die Verausgabung der Gelder der Bundescasse — die zu den Perserkriegen bestimmt waren — zur Anschaffung von Kunstwerken in Athen machte. Er antwortete, daß Athen den Krieg gegen die Barbaren führe, und daß die Bundesgenossen, so lange sie unter Athens Schutze ständen, nicht

und Aristoteles nicht entgehen; sie mußten deshalb die Demokratie, in welcher »Alle an Allem Theil haben [1]),« sie mußten die hiermit gegebene Polypragmosyne, in welcher Keiner sich bescheiden auf seinen Beruf beschränkt, sondern sich um Alles bekümmern will, verdammen und die bloß arbeitende ungebildete Volksmasse von allen geistigen Gemeingütern, von aller politischen Berechtigung ausschließen und streng auf die bestimmten einmal angewiesenen Geschäfte beschränken.

Auf diesem Gegensatze in der Gesellschaft beruht das öffentliche Leben im classischen Alterthum, in Griechenland wie in Rom. Der eine Theil der Bevölkerung, auf mechanisches Arbeiten angewiesen, steht dem andern Theile, den sein Besitz der Nothwendigkeit des Arbeitens überhebt, der sich mit den allgemeinern Interessen befassen kann und gleichsam die Blüthe der Nation bildet, feindlich gegenüber, und indem jener nach Theilnahme an diesen Interessen strebt, entspinnt sich der Kampf der Demokratie mit der Aristokratie, in welchem nach dem Siege der einen oder andern Partei Unterdrückung

---

nach der Verwendung des Geldes zu fragen hätten, da dessen Bestimmung durch Athens Macht erreicht sei. Man müsse also, ohne sich durch solche Einwendungen irre machen zu lassen, nach dem streben, was ewigen Ruhm bringe, und indem man so Werke der mannigfaltigsten Art erzeuge, nähre man zugleich alle Glieder des Staates, bilde und erhebe man alle Bürger, beschäftige man alle Hände, und hinterlasse ein herrliches Denkmal seiner Thätigkeit. Wer Körperkraft und Muth habe, könne an den Feldzügen Theil nehmen, die Athen Achtung bei den Feinden verschafften; das gemeine Volk der Gewerbsleute versplittere weder seine Thätigkeit, noch sei es unthätig, sondern finde durch die Bauwerke und andere Unternehmungen des Staates ein reiches und freudiges Auskommen, und der Wohlstand des Volkes und die Sicherheit des Landes gereiche dann auch allen höheren Ständen, allen eigentlich geistig Gebildeten zum großen Vortheil. Man brauche Marmor und Ebenholz, Erz und Elfenbein, Gold und Cypressenholz. Das schafften Schiffahrt und Handel; man brauche Bauleute, Erzarbeiter, Steinhauer und Maler, Goldschmiede, Elfenbeinarbeiter u. s. w. und diese beschäftigten und nährten wieder hundert andere Gewerbe. So reiche Alles einander die Hand, und für das Materielle werde durch das Geistige, für das Geistige durch das Materielle gesorgt. — Erkennt hier Perikles den wahren Werth der bloß arbeitenden Volksklassen an, so ist deren politische Berechtigung noch unumwundener in seiner berühmten Rede (Thucyd. 2. 40.) ausgesprochen. Dieselben Personen, sagt er, haben für Privatgeschäfte und für den Staat zu sorgen, und auch die, welche zur unmittelbaren That berufen sind, haben genügende Kunde von Staatsangelegenheiten. Denn denjenigen, der hieran nicht Theil nimmt, halten wir nicht bloß für unthätig, sondern für ein unnützes Mitglied des Staats.

1) Aristot. polit. VII. cap. 8. §. 1.

des Volkes, oder ein leichtsinniges und wenig dauerndes Regiment der Menge eintritt. Der eigentliche Sitz dieser Spannung liegt aber darin, daß die menschlichen Interessen im Alterthume stände- und classenweise gespalten sind, und daß man nur in dieser Spaltung, dieser Gerechtigkeit im Sinne Plato's ein Mittel gegen die Vielthuerei der Einzelnen und die Herrschaft der rohen Menge hat.

Einen andern Anblick bietet uns die christliche Welt dar, in welcher diese Spaltung ausgeglichen ist. Nicht so, daß das Bild der harmonischen Gesellschaft bereits hergestellt wäre, auch nicht so, daß es als ein noch unerreichtes im fernen Jenseits stände; sondern die Züge desselben sind der Gesellschaft mit dem Herrschendwerden des Christenthums eingeprägt, sie sind hier schärfer, dort schwächer hervorgetreten und zum Theil durch Irrthum und Eigennutz mit falschen Zügen gemischt, sie sind aber erkennbar und werden immer klarer hervortreten.

Der Zustand der Rechtlosigkeit eines Theiles der Gesellschaft wird in der christlichen Welt durch die gleiche Berechtigung Aller als Menschen, der Streit der Optimaten und des Volkes durch eine neue Staatsform, die Monarchie, gehoben. In Griechenland und Rom ist der Staat das Letzte und Höchste, und wer hier nicht berechtigt ist, ist es nirgend; es giebt keine höhere und allgemeinere Sphäre. Das Christenthum zeigt uns dagegen, daß der Staat nicht das Einzige und Letzte ist, und bringt die Sphäre der Religion zu ihrem Recht. Diese greift weit über die Grenzen des Staats hinaus: in ihr sind alle Menschen gleich, und Gott will, daß Allen geholfen werde. Diese Lehre des Christenthums ist keine politische; sie kann aber dennoch auf die Ordnung der Gesellschaft nicht ohne Einfluß bleiben, denn sie bricht die traurige Nothwendigkeit, an welche noch Plato und Aristoteles glaubten, daß einem Theile der Gesellschaft alle Theilnahme an den höheren Gütern der Menschheit entzogen sei, und derselbe als ein zum bloßen Arbeiten bestimmter Sclavenhaufen betrachtet werden müsse. Ihr seid theuer erkauft, werdet nicht der Menschen Knechte, lehrt der Apostel [1]). Es sind mancherlei Gaben, aber es ist e i n Geist, und es sind mancherlei Aemter, aber es ist e i n Herr. Und es sind mancherlei Kräfte, aber

1) 1 Cor. 7. v. 23.

es ist **ein** Gott, der da wirket Alles in Allem. In einem Jeglichen erzeigen sich die Gaben des Geistes zum gemeinen Nutzen u. s. w. [1]). Ein Jeder soll zwar in seinem Berufe bleiben, der ihm zu Theil geworden [2]); Alle sind aber Glieder **eines** Organismus [3]), in denen **ein** Geist lebt, und die durch Liebe verbunden sein sollen.

War im Oriente die Trennung in Stände durch Sclaverei Aller niedergehalten oder im Kastenwesen sogleich in eine natürliche Diremtion umgeschlagen, hatte im classischen Alterthum sich der Gegensatz zwischen einem freien und berechtigten und einem unfreien und unberechtigten Theile der Gesellschaft in den demokratischen Verfassungsformen ausgebildet, so mußte in der christlichen Welt nun endlich dieser Gegensatz sich lösen und in der monarchischen Verfassungsform die Freiheit und Berechtigung Aller erreicht werden. Nur aus der Spannung zwischen jenen Theilen der Gesellschaft ging im Alterthume der Fanatismus für die Freiheit hervor; in der modernen Welt ist diese Spannung gehoben, und jener Fanatismus konnte nur wieder erwachen, als vor der französischen Revolution die Scheidung eines berechtigten und unberechtigten Theiles der Gesellschaft wieder eingerissen war, und der letztere nun nicht nach gleicher Berechtigung Aller, sondern nach **alleiniger** Souverainetät, also nach Souverainetät des großen Haufens zu streben anfing [4]).

So tritt denn erst in der christlichen Weltansicht die Idee eines jene Kämpfe des Alterthums ausschließenden Organismus der Gesellschaft hervor, in welchem Jeder nach Kraft und Beruf zu wirken, aber Keiner sich von den höchsten Gütern der Menschheit ausgeschlossen zu halten hat.

---

1) 1 Cor. 12. v. 4. seq.

2) 1 Cor. 8. v. 17. 20.

3) Röm. 12. v. 4. 1 Cor. 12. v. 12 — 31.

4) Chez les anciens la liberté était une religion; elle avait ses autels et ses sacrifices. Brutus lui immola ses fils; Codrus lui sacrifia sa vie et son sceptre: elle était austère, rude, intolérante, capable des plus grandes vertus comme toutes les fortes croyances, comme la foi. Chez les modernes, la liberté est la raison; elle est sans enthousiasme: on la veut parcequ'elle convient à tous: aux rois, dont elle assure la couronne en réglant le pouvoir, aux peuples qui n'ont plus besoin de se précipiter dans les revolutions pour trouver ce qui possédent. Chateaubriand.

Hiernach werden sich die Stände zwar nach den verschiedenen Sphären, in welchen der Zweck der Gesellschaft erreicht wird, unterscheiden, aber keine Sphäre wird die übrigen entweder so absorbiren, daß alle Stände nur Stufen und Gliederungen in ihr wären, noch wird sie dieselben so von sich ausschließen, daß der zunächst auf sie angewiesene Stand den übrigen entfremdet würde. Das Einzelne läßt sich demzufolge so darstellen:

1) Die physischen Bedürfnisse und das äußere Wohl fallen zunächst denjenigen Ständen anheim, welche für die Erzeugung der rohen Producte, für die Verarbeitung derselben und für den Austausch der materiellen Güter sorgen, also dem producirenden Gewerbs-, dem Industrie- und dem Handelsstande. Diese Stände theilen sich wieder auf eine mannigfaltige Weise; ihre Mitglieder sind aber von den übrigen Kreisen keineswegs ausgeschlossen.

2) Religion und Sittlichkeit entsprechen keinem besondern Stande, sondern sind Gemeingut Aller; nur die Lehrer der Religion und Diener des Cultus sind dadurch ausgezeichnet, daß sie in dieser Sphäre nicht bloß für sich, sondern für Alle zu sorgen haben.

3) Die Wissenschaft in ihrer weitesten Bedeutung und als Inbegriff aller ideellen und reellen Erkenntnißzweige ist gleichfalls ein Gemeingut. Die Theilnahme daran steht Allen wenigstens frei, und wenn einer großen Anzahl der Mitglieder der Gesellschaft hierbei äußere Umstände im Wege stehen, so ist es Sache des Staats, diese, so weit es irgend möglich ist, zu beseitigen und durch eine gute Organisation des Unterrichtswesens zur Verbreitung der Wissenschaft Gelegenheit zu geben.

Ist nun aber zunächst auch die Wissenschaft Gemeingut, so findet sie doch noch mit den übrigen Sphären ganz besondere Berührungspunkte. Zunächst können nämlich Ackerbau, Industrie und Handel gar nicht ohne theoretische Kenntnisse betrieben werden, und schon aus diesem Grunde sind die mit jenen Zweigen beschäftigten Stände an der Wissenschaft betheiligt. Noch näher liegt die Wisschaft dem in der Verwaltung des Staates wirkenden Stande: bei diesem ist sie sogar von Staatswegen gradezu zur Voraussetzung des Eintritts in diese Sphäre zu machen. An und für sich bildet die Wissenschaft endlich den Beruf derjenigen, welche ihre Lehrer sind.

4) Auf ähnliche Weise wie mit der Wissenschaft verhält es sich mit der Kunst; nur daß diese, außer ihrem allgemeinen Werthe für

Jeden, theils als Bildungsmittel im Erziehungswesen, theils als Moment im religiösen Cultus, theils als veredelnde und das Materielle erhebende Macht in der Industrie und ihren Productionen wirksam wird.

5) Den meisten Misverständnissen ist die Betheiligung der Stände am Staate ausgesetzt gewesen. Es ist gerade hier am nöthigsten, den richtigen Gesichtspunkt festzuhalten, daß der Staat nicht das Einzige und Letzte und nicht mit der Gesellschaft identisch, sondern nur die schirmende und leitende Macht neben den übrigen Lebenssphären ist.

Am Staate haben Alle Theil, insofern Alle den bisher genannten Kreisen angehören und für ihre Bestrebungen in diesen durch den Staat Schutz und Förderung empfangen, deshalb an den Staatseinrichtungen Theil nehmen und sich durch diese gemeinsame Theilnahme in einer gegen außen geschlossenen Gemeinschaft fühlen. Alle sind ferner wieder ihrerseits verbunden, den Staat zu schützen und zu erhalten, und dieser nimmt deshalb von ihnen Leistungen in Anspruch, die bis zum Aufopfern des eigenen Lebens im Kriegsdienste gehen können. Im Kriege streitet der Einzelne eben für die als Staat constituirte Macht: man weiß wohl, daß ein fremder Eroberer ebenfalls den Schutz der verschiedenen Elemente der Gesellschaft geben und jedenfalls einen neuen Staat gründen wird, aber eben auf die Erhaltung dieses, des jetzigen Staates kommt es an, und dieser nimmt zu seiner Vertheidigung die Dienste seiner Angehörigen in Anspruch.

Außer dieser allgemeineren Theilnahme am Staate giebt es noch eine specielle. So wie in den übrigen Sphären gewisse Stände für deren Fortgang und die Erfüllung ihrer Functionen speciell wirken, so im Staate die Regierung und die ihr dienenden Beamten.

Von dieser Auffassung der Betheiligung der Einzelnen am Staate weicht nun die constitutionell-liberale Theorie ab. Zunächst — und als man die privatrechtlichen Gesichtspunkte, welche sich aus dem Mittelalter noch erhalten hatten, zu verlassen anfing — forderte man eine Theilnahme Aller oder einer Anzahl am eigentlich staatlichen Elemente aus Zweckmäßigkeitsgründen, denen ein offener oder verdeckter ausgesprochenes Mistrauen in eine unbeschränkte Regierung zum Grunde lag. Aus dem Begriffe des Staats ließ sich dergleichen nicht ableiten. In neuerer Zeit hat man dieses freilich

versucht und den Staat als die Erscheinung des Absoluten, als der vernünftigen und sittlichen Substanz selbst aufgefaßt, an welcher Alle betheiligt sein müßten. Es ist dabei die mehrfach wiederholte Aeußerung ausgesprochen worden, daß der absolute Staat eine Hierarchie sei und der katholischen Kirche gleiche, in welcher nur die Priester das Geistige besäßen und dem Volke, welches an sich von Geist und Gott verlassen sei, erst davon mittheilten. »Die Beamten,« hieß es, »sind die Priester des Staates, sie haben Theil an dem Absoluten, sie verkündigen es den Laien, dem Volke, welches gar nichts davon weiß; aber die geringeren Priester sind selbst nur im abgeleiteten und secundären Besitz, der absolute Staat ist die Weisheit des Monarchen und der allerhöchsten Behörden; nur diese haben das lebendige Selbstbewußtsein des Staates, nur diese kennen ihn als das Bestimmbare, während alle Diener und alle Unterthanen den Staat als ein Jenseitiges zu verehren und seine Bestimmungen und Aeußerungen als Existenzen, als vorgefundene Zustände aufzunehmen haben.«

Diese oft sehr treffend gefundene Ansicht, nach welcher der absolute Staat in politischer Beziehung katholisch sein soll, ist, genauer betrachtet, eine sehr oberflächliche. Zunächst leuchtet es ein, daß das Bewußtsein von dem geistigen Inhalte des Staates Sache der Erkenntniß und Wissenschaft ist: Staatsleute und Beamte können hier kein anderes Bewußtsein haben, als jedem vernünftigen Menschen zu haben freisteht. Eine Absperrung der Laien von diesem Bewußtsein ist also nicht vorhanden, sondern das, was man dafür ausgiebt, ist bloß das Ausschließen der nicht Berufenen vom Mitregieren. Ein solches Mitwirken und Mitregieren aller Einzelnen ist aber so wenig für den Staat als für irgend eine der übrigen Sphären in Anspruch zu nehmen. Der Organismus des Ganzen beruht darauf, daß Jeder an Allem Theil hat, aber nur in einer Sphäre seinen bestimmten Beruf findet. Jenes bringt es mit sich, daß er an den Vortheilen aller Lebenskreise Theil nimmt, und ihm ungeachtet seiner Beschränkung auf einen Beruf seine allseitige Ausbildung möglich gemacht wird; dieses legt ihm die Pflicht auf, wenigstens für eine bestimmte Sphäre werkthätig zu werden. So arbeitet der Künstler und Gelehrte für Kunst und Wissenschaft, und Jedem steht es frei, sich diesen Arbeiten anzuschließen; diejenigen aber welche erklären nicht Künstler oder Gelehrte zu sein, werden ihrer-

seits wohl an den Errungenschaften dieser letzteren Theil nehmen, nicht aber durch Repräsentationen das Treiben der Priester der Kunst und Wissenschaft zu controliren haben. Aehnlich verhält es sich mit Ackerbau, Industrie und Religion: es leuchtet sogar ein, daß hier eine auf diese Weise controlirende Mitwirkung Aller, welche nicht ihren Beruf in diesen Sphären haben, gradezu mit den Functionen des Staates collidiren müßte. Nur dadurch wird eine Harmonie des Ganzen zu erreichen sein, daß auf die bezeichnete Weise Jeder an Allem allgemein, an Einem aber nur speciell betheiligt und nur in diesem Einen zur Mitwirkung berufen ist. Die bisherigen Störungen der Gesellschaft beruhen darauf, daß man die selbstständige Existenz sämmtlicher Elemente derselben verkannt und immer nur ausschließlich eins derselben als das allein berechtigte behandelt hat. So drängt jetzt Alles in die Sphäre des Staats, und gerade in dieser Einseitigkeit wurzelt auch die Doctrin der constitutionell-liberalen Partei. Diese kennt keine andere Bestimmung des Menschen als den Staat: der Mensch ist ihr das *πολιτικὸν ζῶον* des Aristoteles, und wie dieser Philosoph [1]) hält sie denjenigen, der von der Wahrnehmung der Functionen des Staates, von dem politischen Elemente, von der Theilnahme am Rechtsprechen, ausgeschlossen ist, für völlig rechtlos und ausgestoßen. Daraus ergiebt sich die Forderung constitutioneller Verfassungen und mit Geschwornen besetzter Gerichte, eine Forderung, die — wenn man consequent und aufrichtig sein will — lediglich auf die Ansicht eines Berufs Aller zur thätigen Theilnahme an dem politischen Elemente, also einer Volkssouveränetät gestützt ist. Das Falsche liegt aber darin, daß der Staat keineswegs die einzige Erscheinung des Vernünftigen, keineswegs der einzige Inhalt aller Lebenszwecke der Menschheit ist, so daß der von einem Mitwirken am Staate Ausgeschlossene von Allem ausgeschlossen wäre. Man könnte die Frage des Tiberius an die Agrippina wiederholen: si non dominaris injuriam te accipere existimas?

Mit dieser Ordnung, nach welcher sich das Arbeiten in einem bestimmten Berufe mit der allseitigen Ausbildung des Menschen vereinigt, ist aber der Organismus der Gesellschaft noch nicht er-

---

1) Polit. III. cap. 1. §. 4.

schöpfe. Der Einzelne befindet sich außerdem von Natur in gewissen Gesellschaftsverhältnissen; andere weiset ihm der gewählte Beruf an.

Von Natur befindet sich der Mensch zunächst in der Familie, dann in der durch locales Zusammenleben und eine Menge gemeinsamer Interessen gebildeten Gemeinde, und endlich in dem durch Sprache, Sitte und Abstammung hergestellten Nationalverbande, mit welchem dem äußern Umfange nach auch der Staatsverband zusammenfällt, oder welchen diesen Staatsverband wenigstens in seiner Provincialeintheilung anerkennt.

Dann aber führt der Beruf der Einzelnen, ihr Wirken in bestimmten Kreisen, eine mehr oder minder feste und sichtbare Sonderung in Gemeinschaften herbei. Die Thätigkeit eines Einzelnen würde, wenn er abgesondert die ganze Entwickelung seines besonderen Berufs von dessen rohesten Anfängen an durchlaufen sollte, zu keinem Resultate führen. Jeder eignet sich zunächst daher Alles an, was die Vorwelt bereits erworben hatte. Der Einzelne erarbeitet nicht erst, was an Resultaten vorliegt, sondern lernt es und erringt auf theoretischem Wege in kurzer Zeit, was die Vorfahren in Jahrhunderten auf praktischem errungen hatten. Dieses Lernen, diese Theilnahme Aller an der Vorzeit, dann aber auch an den Errungenschaften der Gegenwart, führt eine Gleichförmigkeit, eine Gemeinschaft herbei, in der Alle sich auf der Höhe der Gegenwart zu halten bestrebt sind. So wird der Beruf, das Gewerbe, die Kunst, die Wissenschaft, von dem Einzelnen nicht als sein besonderes Product und nur für ihn vorhandenes Eigenthum, nicht als etwas Subjectives, sondern als ein Objectives, als ein durch Alle Existirendes und von Allen gemeinsam zu Pflegendes angesehen [1]. Die Ueberzeugung von diesem Verhältnisse muß in die Gesinnung übergehen, wenn Individualismus und Egoismus vermieden, und Jeder in seinem Berufe tüchtig werden soll. Diese Gesinnung wird in allen Kreisen zum Heile wirken und sich in ihnen als Gemeingeist, im Staate aber als Patriotismus offenbaren.

Die Bande der hierdurch begründeten Gemeinschaft sind nach

---

1) Was man vom Geselligkeitstriebe in Beziehung auf diese Gemeinschaft gesagt hat, ist nicht treffend. Dieser Trieb führt zum Zusammenarbeiten in Gesellschaft, wie in Fabriken u. s. w., begründet aber keineswegs eine über eine bloß örtliche Vereinigung hinausgehende Genossenschaft und ist also für den hier in Frage kommenden Punkt unwichtig.

der Natur der verschiedenen Kreise verschieden und in der Geschichte ungleich ausgebildet. Der Ackerbau bedarf einer so festen genossenschaftlichen Gliederung nicht: was früher ganz fehlte, leisten jetzt landwirthschaftliche Vereine. In der Industrie ist seit dem Aufschwunge durch das Maschinenwesen, die Theilung der Arbeit und den hiermit zusammenhängenden fabrikmäßigen Betrieb, die bisher ausreichende Gliederung in Zünfte nur noch theilweise genügend, und bei den jetzt laut werdenden Anforderungen einer neuen Organisation der Arbeit, welche den Gewinn gerechter vertheilt, gehört die Regelung der hier wirkenden Kräfte noch zu den Aufgaben der Zukunft. In Wissenschaft und Kunst ist das Band der Gemeinschaft ein geistiges; es erhält aber theils in Universitäten und Akademien, theils in wissenschaftlichen und künstlerischen Vereinen, auch eine äußere Haltung. Die Religion umfaßt ihre Bekenner zunächst mit dem geistigen Bande der unsichtbaren Kirche, dann aber auch in der sichtbaren Kirche. Am frühesten hat endlich der Staat, als das Gemeinwesen zur Erreichung des Rechtes, seine Organisation erhalten. Hier bedarf es nicht erst noch der besondern Bildung von Associationen zur Erreichung des Rechtszweckes: die Association für diesen Zweck ist im Staate bereits vorhanden. Deshalb hat man ganz Recht, politische Associationen zu verbieten.

Endlich dürfen wir es uns nicht verbergen, daß die innere Organisation der einzelnen Sphären — mit Ausnahme der des Staats — noch viel zu wenig Gegenstand der Aufmerksamkeit geworden und bis jetzt nur mangelhaft ausgebildet ist. Eine feste Organisation, die jedem Einzelnen an der Sphäre seines Wirkens ein lebendiges Interesse einflößte, wäre in jeder Beziehung segensreich. Jetzt drängt noch Alles in den Staat, in die politische Sphäre; es ist, als ob die Menschen weiter nichts zu thun hätten, als zu politisiren, als ob sie keine andere Sphäre kennten, in welcher sie wirken müßten, als ob sie verstoßen und ausgeschlossen wären, wenn ihnen eine politische Wirksamkeit versagt wird. Dieser schon vorhin geschilderten Polypragmosyne wird weniger durch Strenge und Widerwillen gegen politische Bestrebungen, oder durch Ausbildung von Communalverfassungen, durch welche locale Interessen an die Stelle der allgemeinen politischen gesetzt würden, als dadurch abgeholfen, daß die übrigen Sphären so fest organisirt werden, daß die Einzelnen in ihnen einen sichern Mittelpunkt haben und sich überzeugen, ihrer be-

sondern Sphäre eben so nahe und fest anzugehören, als dem Staate. Deshalb haben die Mitglieder festerer Associationen, z. B. der Zünfte, der ackerbauenden Landgemeinden, mehr ihren unmittelbaren Beruf, als die Behandlung allgemeiner politischer Fragen im Auge gehabt. Ein Gleiches würde rücksichtlich der zu wissenschaftlichen Beschäftigungen Berufenen statt finden, wenn die wissenschaftliche Sphäre so organisirt wäre, daß ihre Mitglieder einen festen äußeren Anhaltspunkt hätten, sich rein an die Wissenschaft halten könnten und nicht versucht wären, in jene unsichere Stellung zu treten, in welcher die ohne äußere Organisation sich selbst überlassene Wissenschaft eine gegen den Staat feindliche und kritische Tendenz annimmt.

In der geschilderten Organisation der Stände läßt sich nun ein Anspruch auf ein vorzügliches Ansehen und vorzügliche Ehre nur insofern anerkennen, als die eine Arbeit einen erhabenern Gegenstand hat und der geistigen Seite des Menschen entsprechender ist, als die andere.

Das Geistige ist das sicherste und beste Substrat der Ehre, denn es ist etwas Reelles und Objectives und hat an sich einen Werth, ohne daß etwas darauf ankommt, ob die Menschen daran glauben und es für werthvoll halten. Bei allen andern Dingen kommt es bloß auf die jedesmalige Meinung der Leute an; wenn Niemand daran glaubt, so sind sie vernichtet. Am meisten gilt die geistige Auszeichnung, wenn sie auf demjenigen Felde thätig wird, wo sie den umfassendsten und augenscheinlichsten Nutzen schaffen kann. Dieses ist in der Sphäre des Staates der Fall, und also wird hier die Thätigkeit in einem umfassenderen Geschäftskreise immer zum größesten Ansehen führen. Abgesehen von dieser, auf der Verschiedenheit der einzelnen Thätigkeitskreise selbst beruhenden Auszeichnung ist Jeder gleich achtungswerth, sobald er in seinem Kreise seine Stelle ausfüllt. Es ist indeß leicht erklärlich, daß sich dennoch eine relative Verschiedenheit geltend macht, und zu verschiedenen Zeiten auch die Theilnahme an einer oder der andern Sphäre zu größerer oder geringerer Auszeichnung führt, je nachdem grade die eine oder die andere Sphäre prävalirt. Im Alterthum war Industrie und Handel verachtet [1]), und ein Gleiches widerfährt in rohen und

---

1) Aristot. polit. III. cap. 3. Cicero de off. 1. 42. Nec quicquam in-

mit platten Nützlichkeitstendenzen angefüllten Perioden der Kunst und der Wissenschaft. Der Ackerbau stand häufig in sehr hohem Ansehen; jetzt will man statt seiner nur den größeren Grundbesitz gelten lassen. Dies hat insofern einen Schein von Richtigkeit, als der größere Grundbesitzer nicht selbst den Boden baut, sondern von ihm ein gesichertes und bleibendes Einkommen hat, welches ihm eine vorzügliche Gelegenheit gewährt, sich ohne die Hemnisse, welche immer im Arbeiten für den Unterhalt liegen, tüchtig auszubilden und in seinem Wirken in einer bestimmten Sphäre freier und unabhängiger aufzutreten. Genauer genommen wird also der Grundbesitz nur als Gelegenheit und Mittel zu einem höheren Zwecke aufgefaßt, und es käme im einzelnen Falle erst darauf an, ob er diesen Zweck auch erreichte. Der große Grundbesitzer, der nichts thut, als seine Rente verzehren, ist nichts werth und verdient keine Auszeichnung. Außer dieser allgemeineren Geltung ganzer Theile der Gesellschaft wird im Einzelnen dann immer die größere oder geringere Thätigkeit, Reichthum und selbst die Abstammung aus einer bereits angesehenen Familie zu höherem Ansehen führen.

Es leuchtet hiernach ein, daß die Rechtsphilosophie weit entfernt ist, eine Gleichheit aller Menschen deduciren zu können. Diese Gleichheit widerspricht dem innersten Wesen der Gesellschaft, und ein Versuch sie einzuführen würde jedenfalls vergeblich sein und nur Zerrüttungen und Rechtsverletzungen zu der ewig fortdauernden Ungleichheit hinzufügen [1]). Diese Ungleichheit ist aber keine Ungerechtigkeit, denn »die Gleichheit ist wohl gerecht, aber nur für die Gleichen, und die Ungleichheit ist eben so gerecht, nur nicht für Alle, sondern für die Ungleichen. Die Menschen lassen gewöhnlich diese Beziehung auf die Beschaffenheit der Personen aus, und urtheilen deshalb falsch. Das kommt daher, daß das Urtheil sie selbst betrifft, und fast alle Menschen schlechte Richter in eigener Sache sind [2]).«

genuum potest habere officina — mercatura si tenuis est, sordida putanda est, sin autem magna et copiosa, multa undique apportans, non est admodum vituperanda — nihil enim proficiunt mercatores nisi admodum mentiantur.

1) L'égalité ne sera pas même parmi les justes dans le séjour de la félicité qui leur est préparée, car il est dit dans l'Evangile: il y a plusieurs demeures dans la maison de mon père. L'égalité est dans la société, sauf la différence des fortunes, sauf la différence des rangs, sauf la différence des facultés, sauf enfin l'inégalité (Ballanche.)

2) Aristot. polit III. cap. 5.

Von diesen nothwendigen Unterschieden ist der der Geburt keiner der unwichtigsten. Die Verschiedenheit der Stände und Berufsarten ist zwar nicht erblich, aber zunächst ist doch die äußere Lage eines Jeden durch seine Geburt bedingt, durch die Verhältnisse seiner Eltern, durch die Eindrücke, die er in diesen Verhältnissen erhält, durch die Erziehung, die ihm gegeben wird. Verschieden von dieser bei einem jeden Menschen einflußreichen Folge seiner ihm durch die Geburt gegebenen Stellung ist dann noch die Auszeichnung, die sich gerade an die Geburt in einer bereits berühmten Familie knüpfen kann. Eine hervorragende Stellung der ganzen Familie wird sich auch immer auf die Einzelnen erstrecken, und die Achtung großer Verdienste und ruhmwürdiger Thaten der Vorfahren wird sich in der Ansicht des Volkes — wenn auch nur voraussetzungsweise — auf die Nachkommen erstrecken. Dieser Geburtsvorzug beruht wesentlich auf der Ansicht und Anerkennung des Volkes. Die Verdienste und großen Eigenschaften selbst machen sich als etwas in sich Werthvolles geltend; der Glanz, der von ihnen auf die Nachkommen fällt, ist aber nichts, was diese aus eigenem Rechte in Anspruch nehmen können, sondern nur eine Anerkennung, die ihnen das Volk aus Dankbarkeit gegen die Vorfahren zollt. Diese werden in den Nachkommen geehrt.

Hierauf beruht der Geburtsadel, den die Rechtsphilosophie sonach als die erbliche Auszeichnung, die man einer berühmten Familie beilegt, allerdings anzuerkennen hat.

Eine andre Frage ist es, ob der wirklich vorhandene Geburtsadel dieser seiner Idee entspreche. Diese Frage ist nur aus der empirischen Beobachtung zu beantworten, und diese zeigt uns, daß, so wie überhaupt in der Wirklichkeit ein Gegenstand seiner Idee selten völlig entspricht, so auch der wirklich vorhandene Geburtsadel seinem Urbilde nicht entsprechend ist. Wir müssen uns daher hüten, Alles, was von diesem gesagt werden kann, sogleich auf jenen zu übertragen.

Zunächst ist nämlich ein großer Theil des Adels gar nicht auf eine Berühmtheit durch besondere Thaten und Verdienste ausgezeichneter Vorfahren, deren Anerkennung im Volke eine bleibende werden und auf die Familien hätte übergehen können, gegründet, sondern auf Umstände ganz anderer Art. Dann hat der Adel seine Geburtsauszeichnung nicht auf diese Anerkennung des Volks — die

immer in gewissem Maaße von dem Vorhandensein persönlichen Werthes und einer entsprechenden äußern Stellung abhängig geblieben wäre — gestützt, sondern als etwas schlechthin Zuständiges in Anspruch genommen. Da sich aber Auszeichnung und Anerkennung nicht gebieten lassen, so kam es dahin, daß an die Stelle derselben ein bloß Aeußeres, der Titel, trat, und daß man mit diesem Aeußeren die Sache selbst zu besitzen meinte. So ist der Adel von seinem Urbilde immer weiter entfernt worden. Von einer Berühmtheit des Geschlechts, von einer imponirenden Stellung ist bei der überwiegenden Mehrzahl adliger Familien gar nicht die Rede; der Adel ist viel zu zahlreich, als daß dieses überhaupt möglich sein könnte. Das Ansehn und die Ehre bestehen dann auch nicht in der Anerkennung, die man den bestimmten Familien eben jener Berühmtheit und der Thaten der Vorfahren wegen zollt, sondern sind zu etwas ganz Aeußerlichem geworden, zu der Beilegung gewisser Titel und der Beobachtung einer conventionellen Courtoisie.

So wahr und richtig daher auch die Idee eines Geburtsadels und einer Auszeichnung durch die Geburt ist, so wenig ist der jetzt vorhandene Geburtsadel dieser Idee entsprechend. Der Geburtsadel in der bestimmten Gestalt, in welcher er jetzt auftritt, kann von der Rechtsphilosophie nicht deducirt, sondern es kann ihm nur der Typus vorgehalten werden, dem er entsprechen sollte.

Die gewöhnlichste Deduction, durch welche man den Adel in seiner jetzigen Einrichtung zu rechtfertigen pflegt, und die sich namentlich bei Herrn von Haller findet, geht dahin, daß der Adel etwas von der Natur Gegebenes und von der Ordnung Gottes Gebotenes sei, indem im Reiche der Natur Edles und Unedles vorhanden sei, und die Menschen niemals, eben der natürlichen Verschiedenheit der Einzelnen wegen, gleiche Rechte gehabt, sondern zu allen Zeiten und bei allen Völkern Auszeichnungen vorhanden gewesen. Daneben beruft man sich meist noch auf die Nothwendigkeit einer Aristokratie, und verfehlt dann auch nicht, einen Jeden, dem die Bündigkeit der Sache nicht einleuchtet, der Infection mit Freiheits- und Gleichheitsideen zu verdächtigen. Die Mangelhaftigkeit jener Deduction liegt aber darin, daß sie nur soviel beweiset, als von Jedem zugestanden wird. Daß es Unterschiede in der Gesellschaft, daß es eine Aristokratie und Auszeichnung der Geburt gebe und geben müsse, kann von Niemandem bestritten werden, wohl aber, daß

der heutige Adel dem Typus einer Geburtsaristokratie wirklich entspreche. Für diese letztere ist eine durchgängige Erblichkeit nicht möglich; sie steht sogar mit der natürlichen Verschiedenheit der Menschen, aus welcher man hier so oft argumentirt hat, in Widerspruch, indem sie ungeachtet dieser Verschiedenheit die Menschen ein für alle Mal in edle und unedle Familien scheidet. Herr von Haller behauptet selbst, daß Berühmtheit und Ansehen verloren gehen müssen, sobald sich im Lauf der Zeit ihre Voraussetzungen verlieren. Nun geht aber mit der Berühmtheit und dem Ansehen der Adel nicht verloren, er besteht vielmehr — und dieses ist nicht etwa nur in einzelnen Fällen erkennbar — überall fort, selbst wo alle aristokratischen Elemente fehlen. Hieraus entsteht nothwendig ein Adel, der seinem Urbilde nicht mehr entspricht. Daß aber Herr von Haller Beides verwechselt, daß er die Idee der Sache nicht von der concreten Sache zu scheiden weiß und dieser schlechthin Alles beilegt, was von jener gesagt werden kann, ist noch nicht die ärgste Verwirrung, deren er sich schuldig macht.

Wir haben gesehen, daß die verschiedenen Sphären der menschlichen Thätigkeit und die ihnen entsprechenden besondern Berufskreise und Stände sämmtlich wesentlich und insofern achtungswerth sind, daß sich aber dennoch an den einen oder andern eine größere Auszeichnung knüpfe, und daß sogar eine erbliche Auszeichnung mit der Abstammung aus einer angesehenen Familie verbunden sein müsse. Es ward dabei bemerklich gemacht, daß diese erbliche Auszeichnung auf der Anerkennung des Volkes beruhe.

Diese Anerkennung läßt sich so wenig gebieten, als sie sich versagen läßt, wo ihre Voraussetzungen vorhanden sind. Diese Voraussetzungen beziehen sich theils auf persönliche Eigenschaften, theils auf die äußere Stellung. In ersterer Hinsicht ist keineswegs eine besondere persönliche Auszeichnung erforderlich; es genügt schon, wenn das Ansehen der Familie nicht durch schlechte Eigenschaften verunehrt wird. In der zweiten Hinsicht ist dagegen die Fortdauer einer äußerlich erhabenen Stellung und eine so gesicherte und unabhängige Lage erforderlich, daß jedes ängstliche Arbeiten um Broderwerb, jedes auf Rettung der Subsistenz berechnete Fügen und Schmiegen in Verhältnisse vermieden werden kann.

Hieraus ergiebt sich eine nähere Bestimmung des Geburtsadels. Es ist im Begriffe nicht widersprechend, daß sich erbliche Auszeich-

nung in jedem Stande, in jeder der oben bezeichneten geselligen Sphären finde. Nun wird aber nicht in allen Ständen auf gleiche Weise den Nachkommen eines ausgezeichneten Geschlechts auch die unabhängige äußere Lage gesichert. Die bloß für geistige Interessen wirkenden Stände können, da sie keine materielle Güter sammeln, hier überhaupt nicht in Betracht kommen; rücksichtlich der übrigen leuchtet es aber ein, daß bewegliches Vermögen wandelbar ist und selten auf den dritten Erben kommt, so daß nur ein größerer Grundbesitz die Lage einer Familie auf die Dauer sichert und jener Voraussetzung der Anerkennung eines Geburtsvorzuges entspricht.

Auch diese materielle Basis gebricht dem Adel, da Adel und Stand des großen Grundbesitzes nicht mehr gleichbedeutend ist. Der Adel entspricht vielmehr keinem einzigen der bestimmten Standes- und Berufskreise, indem es, um adlig zu sein, gar nicht nöthig ist, irgend einen gesellschaftlichen Beruf zu haben. Wegen dieser Unabhängigkeit von einem bestimmten Wirken kann man indeß den Adel nicht als einen allgemeinen Stand, welcher das Beste und Edelste aller übrigen Stände zu umfassen hätte, ansehen, sondern nur als eine erbliche Auszeichnung, welche nicht durchgängig, sondern nur da, wo sich die besondern Voraussetzungen einer Geburtsaristokratie — Berühmtheit und Ansehn des Geschlechts und eine wenigstens unabhängige äußerliche Stellung — vorfinden, der Idee einer solchen entsprechend ist.

4.

Aristokratie.

Außer den verschiedenen Ständen, welche den verschiedenen gesellschaftlichen Lebenssphären entsprechen, bilden sich noch anderweite durch alle diese Stände hindurchgehende Unterschiede zwischen Höheren und Niedrigeren aus. Nach dem Wechsel der Zeitansichten hat oft schon ein Stand als solcher eine höhere Geltung vor dem andern, in den einzelnen Ständen selbst bilden sich Unterschiede nach dem Grade des Erfolges, mit welchem die Einzelnen arbeiten, und endlich ist die Verschiedenheit der Glücksgüter und der Geburt ein Moment, von welchem eine höhere oder niedrigere Stellung in gewissem Maaße abhängig sein kann. So zieht sich durch die Gesellschaft ein Rangunterschied, welcher sich vom Throne bis in die untersten Volksklassen in unmerklichen Abstufungen und mannigfachen Nüancirungen hinabsenkt. Man kann als die Hauptabstufungen, die indeß niemals scharf geschieden sind, die Aristokratie, den Mittelstand und die große Masse unterscheiden.

So einfach nun der Begriff der Aristokratie als einer Auszeichnung und vorherrschenden Geltung der Bessern auch sein mag, so ist es doch erklärlich, daß die geschichtliche Erscheinungsweise der Aristokratie keineswegs diesem einfachen Begriffe entsprechend war, sondern daß eben so oft, als die Bessern Geltung gehabt, auch diejenigen, welche Geltung gehabt, deshalb für die Bessern angesehen werden mußten. Die factisch und positiv begründete Aristokratie hat dabei selten anderswo als in aristokratischen Republiken ausschließlich gegolten, es hat vielmehr die natürliche Aristokratie, welche sich auf im einzelnen Falle wirklich vorhandene Vorzüge gründet, durchgängig neben derselben ihr Recht behauptet. Und in der That möchte eine gleichmäßige Berechtigung beider, einer positiven und der natürlichen Aristokratie, nicht zu entbehren sein; denn während jene das festere Zusammenschließen der dazu Gehörigen begünstigt,

einen exclusiven Corporationsgeist entstehen läßt und so leicht zu einer Unterdrückung der übrigen Classen führt, entbehrt diese eben jener innern Geschlossenheit und Festigkeit. Jene würde, wenn sie ausschließlich gölte, die Rechte der untern Volksclassen gefährden; diese würde einem Wechsel ausgesetzt sein, in welchem bald diese bald jene Elemente die Oberhand behaupten und unersprießliche Kämpfe um die Befestigung der einmal errungenen Stellung eintreten würden.

Aristokratische Elemente sind überall und zu allen Zeiten vorhanden gewesen. Ihr Entstehen ist eine nothwendige Folge der in der menschlichen Gesellschaft entfalteten mannigfachen Thätigkeit, und so dürfen wir die Aristokratie, als aus dem Wesen der Gesellschaft selbst entspringend, auch wohl als heilsam ansehen. Um indeß näher bestimmen zu können, welche Elemente in der Gegenwart als aristokratisch zu betrachten, und welche Maaßregeln zu ihrer Leitung und Befestigung für räthlich zu halten sind, ist es nöthig, näher zu erörtern, worin die Heilsamkeit der Aristokratie bestehe, und welche Zwecke dieselbe in der Gesellschaft fördern soll.

Daß zunächst die Aristokratie nicht bloß um ihrer selbst willen vorhanden sei, und ihr Zweck nicht bloß darin bestehe, ihren Mitgliedern gewisse Annehmlichkeiten zu sichern, ist eine sehr einfache, aber sehr lange verkannte Wahrheit. Bleibt die Aristokratie lange Zeit hindurch mit einer bestimmten Standesclasse erblich verbunden, so entsteht der Glauben, daß sie sammt ihren Vortheilen nur ein Recht und Besitzthum sei, welches schlechthin und nur zum Besten der Berechtigten zustehe. So beginnt ein alter Fablier seinen Sang mit der Lehre, daß der Priester zum Beten, der Ritter zum frohen Lebensgenuß, und alles Uebrige vorhanden sei, um zu arbeiten, damit der Ritter gut leben könne, und so war unter dem altfranzösischen Hofadel der Glauben heimisch, daß er zur Blüthe der Bildung und des feineren Wohllebens, die ganze übrige Gesellschaft aber berufen sei, ihm zu diesem Zwecke zu dienen.

In neuerer Zeit, wo nicht das Allgemeine dem Besondern, sondern dieses jenem zu dienen hat, ist dieser Glauben verschwunden, und Niemand nimmt von der Gesellschaft Vortheile für sich in Anspruch, ohne dieselben durch ihre Heilsamkeit für das Allgemeine zu rechtfertigen.

Was nun die allgemeinen Zwecke der Aristokratie anbetrifft, so

ist viel von der Vorzüglichkeit einer gehörigen Gliederung des Staates in die historisch gegebenen Stände und Corporationen mit den alten aristokratischen Elementen, im Gegensatze gegen ein Nivellirungs- und Centralisationssystem die Rede gewesen, durch welches die bestehenden Abstufungen und Unterschiede aufgehoben würden, und an die Stelle der Wirklichkeit ein zum Zwecke der Administration geschaffenes Centralisationsschema trete. Die hierin ausgesprochene Ansicht — die von Edmund Burke aufgebracht und besonders in Bezug auf Frankreich geltend gemacht worden ist — bedarf indeß noch einer näheren Bestimmung. Es liegt darin eine Reaction des historischen Rechts gegen das abstracte Vernunftrecht, der man eben als einer Reaction auch nur eine theilweise Berechtigung zugestehen kann. Daß eine abstracte Gleichheit aller Staats- und Gesellschaftselemente und eine Einpassung derselben in einen ihrem Wesen nicht angemessenen Verwaltungsschematismus etwas Unnatürliches sei, wird Niemand leugnen; wohl aber muß man leugnen, daß eine solche Gleichmacherei in der Consequenz, wie es jene Lehre glauben machen möchte, irgendwo und namentlich in Frankreich vorgekommen sei. Die einzelnen Elemente der Gesellschaft, die Familien und Gemeinden hat man überall conserviren müssen, und eben so wenig ließen sich die einzelnen Stände untereinander mischen und gleich machen. Was also namentlich in Frankreich geschehen ist, beschränkt sich gradezu auf ein Abthun gewisser exclusiver Vorrechte, die gemeinschädlich waren, und auf eine neue durchaus gleichmäßige Eintheilung zum Zwecke der Administration, wobei Exemtionen und geschichtlich gewordene Absonderlichkeiten verloren gingen. Hier, wie überall, bilden Ackerbau, Handel, Industrie, Kunst, Religion und Wissenschaft besondere in sich gegliederte Kreise, und es ist keineswegs Alles nivellirt und in eine einförmige Gleichförmigkeit aufgelöset. So hat der kritische Theil jener Lehre nur eine sehr beschränkte Berechtigung: das Wahre und Richtige daran reducirt sich auf die Warnung vor einem Chaos, vor welchem man gar keinen Grund hat sich zu fürchten. Außerdem darf man nicht übersehen, daß dabei eine Tendenz, welche dem Sinne der Gegenwart gradezu widerspricht, zum Grunde liegt. Man giebt die Centralisation und das Nivellement unter Berufung auf Napoleons Regierungsweisheit für eine Maaßregel der Despotie aus, und schildert die Organisation des Staates in selbstständige Körperschaften und Stände

als der Freiheit entsprechend. Daran knüpft sich dann aber sogleich die Forderung, daß an der alten Organisation, an dem alten Corporations- und Ständewesen festgehalten werden solle, und diese Forderung folgt so wenig aus der Nothwendigkeit von Unterschieden in der Gesellschaft, als sie mit den Ansprüchen der Gegenwart vereinbar ist. Jene alte Organisation ist nicht erst in den letzten Zeiten der Bewegung, sie ist bereits mit der Bildung der modernen Staaten und der Feststellung der Souveränetät zerstört, und die Aufklärungs- und Revolutionsperiode hat es im Grunde nur noch mit Ruinen zu thun gehabt. Es liegt also zwischen unserer Gegenwart und der Zeit, deren Ideen wieder heraufbeschworen werden sollen, ein langer Abschnitt in der Mitte, in welchem grade die bereits befestigten Wurzeln unserer jetzigen Zustände haften. Die Einrichtungen der früheren Zeit beruhten auf einer bestimmten Idee, und die gesellschaftliche Hierarchie hatte in etwas Geistigem, was im Bewußtsein und Glauben der Gesellschaft wurzelte, ihren Anhaltspunkt. Diese Idee der Sache fehlt uns aber jetzt. Sie ist nicht durch einzelne Böswillige in Mißcredit gebracht, nicht durch die bessere Einsicht der neuern Zeit widerlegt, sondern sie ist aus der Zeit verschwunden, so daß sie nicht gleich andern geistigen Factoren der Gegenwart in dem Bewußtsein der Lebenden ihre Existenz hat, sondern der jetzt lebenden Menschheit unverständlich ist, nur in Büchern existirt und auf gelehrtem Wege entdeckt und ans Licht gezogen wird. So können wir jetzt die alte Organisation nicht wiederschaffen, sondern müssen uns darauf beschränken, die durch sie erzeugten Bestandtheile unserer modernen Cultur, sobald der auf die Vergangenheit geworfene Haß sie verleugnen möchte, in Schutz zu nehmen. Eine leere, langweilige Fläche wird die Gegenwart deshalb nicht sein, wenn sie gleich eine andere Gestaltung der Gesellschaft darbietet als die Vergangenheit, und wenn gleich zu der Erhebung aristokratischer Elemente reichere und mannigfachere Kräfte als früher in Bewegung gesetzt werden müssen.

Näher als diese Lehre, welche bloß um das Nivellement der Stände zu vermeiden, die Gründung einer neuen oder die Restauration der alten Aristokratie verlangt, geht schon die Doctrin des constitutionellen Staatsrechts auf die Sache ein. Nach dieser Doctrin, wie sie von den Autoritäten des englischen Staatsrechts, Blackstone und Delolme, vorgetragen wird, dient die Aristokratie (d. i.

der im Oberhause versammelte Adel) dazu, das Gleichgewicht zwischen den übrigen Elementen zu bewahren, die Krone gegen das Andringen der Demokratie und das Volk gegen Despotie der Krone zu schützen. A body of nobility — sagt Blackstone — is also more peculiarly necessary in our mixed and compounded constitution, in order to support the rights of both the crown and the people, by forming a barrier to withstand the encroachments of both. It creates and preserves that gradual scale of dignity, which proceeds from the peasant to the prince, rising like a pyramid from a broad foundation, and diminishing to a point as it rises. It is this ascending and contracting portion that adds stability to any government; for, when the departure is sudden from one extreme to another, we may pronounce, that the state is precarious. The nobility therefore are the pillars, which are reared from among the people, more immediately to support the throne, and if that falls, they must also be buried under its ruins. Accordingly, when in the last century the commons had determined to exstirpate monarchy, they also voted the house of lords to be useless and dangerous. And since titles of nobility are thus expedient in the state, it is also expedient that their owners should form an independent and separate branch of legislature. If they were confounded with the mass of the people, and like them had only a vote in electing representatives, their privileges would soon be borne down and overwhelmed by the popular torrent, which would effectually level all distinctions. It is therefore highly necessary that the body of nobles should have a distinct assembly, distinct deliberations, and distinct powers from the commons. Diese Ansichten fanden im vorigen Jahrhunderte auch auf dem Continente Eingang. Montesquieu, dem die Publicisten des Continents folgten, lehrt: Le pouvoir intermédiaire subordonné le plus naturel est celui de la noblesse. Elle entre en quelque façon dans l'essence de la monarchie, dont la maxime fondamentale est: point de monarque, point de noblesse; point de noblesse, point de monarque. Mais on a un despote. Das, was vom englischen Adel gesagt war, ward hiernach auf dem Continente ganz allgemein verstanden und zu einem Dogma des Staats-

rechts gemacht. Es konnte indeß nicht fehlen, daß diese aus einem durchaus eigenthümlichen Verfassungsmechanismus entnommene Ansicht in ihrer Anwendung auf ganz andere Verhältnisse sich mannigfach modificiren mußte. In England fällt die politische und die gesellige Stellung der Aristokratie zusammen: der Adel ist nicht eine Aristokratie, der man politische Functionen eingeräumt hat, sondern eben nur dieser Functionen wegen ist Jemand Lord und Mitglied der hohen Aristokratie. Auf dem Continente hat man andere Begriffe von Aristokratie. Manche (wie Benjamin Constant, der das constitutionelle Staatsrecht mit seinen Gewichten und Gegengewichten, seinen Fictionen, Hinterthüren und Schleifwegen für die Liberalen der französischen Bourgeoisie appretirt hat) bezogen daher die ganze Einrichtung der Aristokratie auf den Verfassungsmechanismus und dachten nur an eine dem englischen Oberhause entsprechende erbliche Pairskammer. Es lag nun freilich sehr nahe, daß sich auf dem Continente nirgend eine dem englischen Oberhause entsprechende Einrichtung treffen ließ, und so konnte man das von der englischen Einrichtung Geltende nur mit solchen Modificationen auf unsere Verhältnisse anwenden, daß die ganze Sache kaum noch überhaupt einen Sinn behielt. Was dort vom Adel galt, mußte hier entweder auf die Aristokratie überhaupt, oder auf den Adel des Continents bezogen werden, mithin auf Gegenstände, die mit dem englischen Adel nur einige äußerliche Vergleichungspunkte darboten. Für die Functionen des englischen Adels war ferner in der Verfassung die Art und Weise ihrer Ausübung ganz bestimmt vorgeschrieben; seine Rechte und Pflichten waren Stücke der Verfassung. Auf dem Continente fehlte es überall an einem so bestimmten Wirkungskreise der Aristokratie, und auf die Frage: was die Aristokratie hier eigentlich thun, auf welche Weise sie hier wirken solle? war gar keine, oder nur eine sehr unbestimmte Antwort möglich. Nichts desto weniger hat jene Ansicht des constitutionellen Staatsrechtes über den Zweck und die Bedeutung der Aristokratie fortwährend ihre Geltung behauptet. Man sieht die Aristokratie als den Stand der Vermittelung zwischen dem Throne und dem Volke, als das Gegengewicht gegen Uebergriffe von der einen oder andern Seite an. Ganz im Sinne jenes Staatsrechtes wird dann die nähere Einrichtung nur so bestimmt, daß sie diesem mechanischen Zwecke dienen könne. Es kommt nur auf den Widerstand nach beiden Seiten an, auf die Kraft eines Körpers, der

nach den Gesetzen der Mechanik wirkt, nicht auf ein bewußtes Handeln nach vernünftiger Bestimmung. Zunächst soll die Aristokratie also die Stetigkeit bewahren. Zu diesem Ende wird nicht etwa das Vorhandensein eines sittlichen und intellectuellen Standpunktes vorausgesetzt, auf welchem leichtsinnige Reformensucht ausgeschlossen ist, denn hier würde die Stabilität kein todtes Gewicht sein. Man verlangt vielmehr für die Aristokratie gradezu große materielle Vortheile, deren Bestehen von dem Bestehen der jetzigen Zustände als abhängig betrachtet werden kann, und die an sich so beschaffen sein müssen, daß der sonst in der Natur der Dinge liegende Wechsel dabei ausgeschlossen bleibt, und findet in dem hieraus folgenden Interesse die beste Bürgschaft für die Stabilität. So entscheidet das Interesse, und auf einen höheren persönlichen Werth der Mitglieder der Aristokratie kann um so weniger Etwas ankommen, als es sich einmal nicht leugnen läßt, daß gerade bei den Unwürdigsten das eigene Interesse eine besonders starke Triebfeder ist.

Abgesehen von der Nichtberücksichtigung moralischer Motive und der hieraus folgenden Entzweiung der positiven Aristokratie mit der natürlichen, welche sich dieser Ansicht vorwerfen läßt, kann man ihr eine viel zu große Unbestimmtheit zur Last legen. Jene mechanische Wirkung eines Gegengewichtes kann überhaupt nur da statt finden, wo man eine der englischen analoge Verfassung hat, und bezieht sich alsdann auf Beherrschung der Wahlen, parlamentarische Debatten und politische Kämpfe. Eine solche Verfassung fehlt uns aber, und selbst vorausgesetzt, daß man in unsere Verfassungen etwas Aehnliches hineintragen wollte, so würde doch eine dem englischen Adel analoge Aristokratie fehlen. Wir müßten die politischen Rechte einer Aristokratie, wir müßten ihre äußere Stellung erst schaffen. Der Platz derselben ist indeß nur da, wo sie ihre Vortheile und äußere Stellung aus der Vergangenheit hergebracht hat und dieselben gegen das Andringen der Reformen festzuhalten sucht: neugeschaffene, oder mit der Zeitrichtung unverträgliche restaurirte Vorrechte und Vortheile würden zu dem Elemente des Angriffs sich auf eine ganz verschiedene Weise verhalten. Auch wäre es eine sehr oberflächliche, freilich unserer Zeit nicht fern liegende Ansicht, das englische Constitutionswesen, in welchem das Gewicht eines bevorzugten Standes gegen das Andringen der Massen streitet, copiren und uns auf ganz unnütze Weise einen ähnlichen Streit durch das Schaffen

von vorn herein unpopulärer und den Streit hervorrufender Bevorrechtungen herstellen zu wollen. Wir müssen daher die Functionen der Aristokratie in einer weiteren Ausdehnung auffassen und ihnen als Feld der Wirksamkeit nicht bloß die politischen Versammlungen, sondern gradezu die ganze Gesellschaft einräumen.

In diesem weiteren Kreise kann es nun nicht bloß darauf ankommen, daß die Aristokratie als Gegengewicht gegen Demokratie und Despotie diene, sondern ihre Function muß hier eine weit höhere sein. Die Abstufung in der Gesellschaft von untern Classen zu höhern ist nicht absolut nach gewissen Beschäftigungen und Ständen eingetheilt, sondern die Rangverschiedenheit reproducirt sich in allen Ständen. Daneben ist wieder der eine Stand ehrender als der andere. Alles dieses hängt von Zeitansichten ab: zu allen Zeiten hat neben Vorurtheilen aber auch die Ansicht Raum gehabt, daß das Befreitsein vom mechanischen Arbeiten ehrend sei, und daß sich das Ansehn der Einzelnen eben nach dem Grade und Umfange ihrer geistigen Thätigkeit, ihres moralischen Werthes richte. Eine hiernach mit Ehre und Ansehn verbundene Stellung setzt also immer ein gewisses Maaß äußerer Güter voraus, damit das banausische Treiben um Broderwerb vermieden, und Geld und Gut nicht mehr als Zweck, sondern als Mittel angesehen werden könne. So ist die Aristokratie im Gegensatze gegen die Demokratie nichts anderes als die Seite der Gesellschaft, in welcher das geistige Element überwiegt, während in der Demokratie das bloß natürliche vorherrscht. So wenig wie im Einzelnen ist aber in der Gesellschaft das Geistige und das Natürliche völlig getrennt vorhanden, und so läßt sich denn auch keine Grenze ziehen, an welcher dieses aufhörte und jenes anfinge. Wenn aber in der als Gesammtwesen betrachteten Gesellschaft das Geistige edler und besser ist als das Natürliche, so müssen diejenigen einzelnen Classen, in welchen das Geistige vorherrscht, auch die bessern und angeseheneren sein. Die Functionen der Aristokratie lassen sich hiernach leicht bestimmen. Sie hat durch Einsicht und Gesinnung das ganze Volk zu leiten und die öffentliche Meinung und Stimmung zu erzeugen und richtig zu lenken. Die Wirkung des Geistigen auf das Natürliche ist auch hier gewiß und unfehlbar: Diejenigen, denen eigne Einsicht und tiefere Ueberzeugung fehlt, werden unwillkürlich von der Einsicht, die sich in der Gesammtheit findet, mitgeleitet. Die Aristokratie ist

sonach weit entfernt, durch den todten Druck eines Gewichts, oder durch eine äußere Macht zu wirken. Jene mechanische Wirkung kann sie nur da haben, wo durch die Constitution einer bestimmten aristokratischen Körperschaft die Function eines Gegengewichts zugewiesen ist, als äußere Macht aber kann sie — man müßte denn auf eine Grundaristokratie mit Hoheitsrechten über Hintersassen zurückkommen — gar nicht wirken, weil kein Privatmann über seine Mitunterthanen eine äußere Gewalt haben darf. Sie wirkt also nur eben als moralischer Einfluß, und die verschiedenen geselligen Verhältnisse, aus denen eine mehr oder minder bemerkbare Abhängigkeit des Einen von dem Andern entsteht, sollen nicht als Mittel, die Abhängigen zu zwingen, sondern als Gelegenheiten zur Geltendmachung jenes moralischen Einflusses angesehen werden. Hieraus läßt sich abnehmen, inwiefern die Aristokratie als das erhaltende und stabile Element betrachtet werden kann, welches die Demokratie, oder das bewegliche Element, in Schranken hält. Allerdings ist die Aristokratie, als die Vertreterin des Geistigen, berufen, die bloß aus der Naturseite entspringenden selbstsüchtigen Begierden der Einzelnen, also alle auf Zerstörung der Ordnung zum Zwecke augenblicklichen Genusses gerichteten Versuche zu überwinden, und insofern ist die Aristokratie conservativ. Unbedingt conservativ ist indeß nur die positive Aristokratie in dem Zustande der Entartung, in welchem ihre Mitglieder keine sociale Mission, sondern nur jura quaesita zu haben glauben und keinen andern Zweck als die Conservation ihrer Vorrechte kennen.

Es ergiebt sich von selbst, daß die Aristokratie dem Throne und der Regierung nahe stehen wird. Die Staatsmacht ist selbst etwas Ideelles; sie wirkt nicht als physische, sondern als moralische Macht und verschwindet, sobald sie auf die physischen Kräfte der regierenden Personen eingeschränkt wird. In dem aristokratischen Theile der Nation ist der eigentliche Boden, in welchem der moralische Einfluß der Regierung wurzelt und die Kraft erlangt, Alle so zu leiten, daß die Herrschaft der bloß physischen Kräfte keinen Raum gewinnen kann. Es bedarf keiner weitern Ausführung, wie wichtig hiernach die Ausbildung tüchtiger aristokratischer Elemente für den Staat erscheint.

Was die in dieser Hinsicht vom Staate zu treffenden Maaßregeln betrifft, so wird man zunächst zugeben müssen, daß der Staat

so wenig eine Aristokratie, als irgend ein anderes gesellschaftliches Element schaffen kann. Die Aristokratie bildet sich vielmehr ganz von selbst, indem sich Stände oder Individuen auf einen Standpunkt emporschwingen, von welchem jener Einfluß auf die übrigen Classen geübt wird. Hieraus folgt indeß nicht, daß der Staat diese natürliche Bildung einer Aristokratie ganz sich selbst zu überlassen habe; vielmehr ist grade hier seine leitende Einwirkung von der höchsten Bedeutung. Ergiebt sich nämlich die Bildung aristokratischer Elemente gleich ganz von selbst aus der Entwickelung und Thätigkeit der Gesellschaft, so wird doch diese Bildung zunächst durch kein Princip geleitet und geht auf eine völlig unbewußte Weise vor sich, indem die Einzelnen, welche sich durch eine erfolgreiche Thätigkeit auf ausgezeichnete Standpunkte zu bringen trachten, zunächst nur ihr eigenes Interesse dabei im Auge haben. Das Erreichen eines solchen Standpunktes wird mehr für ein Glück, nach welchem man strebt, als für die Uebernahme einer Pflicht gegen die Gesellschaft gehalten. So hängt es zunächst von glücklichen Erfolgen ab, welche Stände und Individuen eine überwiegende Geltung erhalten, alsdann aber werden diese sogleich danach streben, die erlangte Geltung in ein ihnen zuständiges Vorrecht zu verwandeln, sich in den errungenen Vortheilen zu befestigen und dieselben erblich zu machen; ein Streben, dessen völliger Erfolg zu einem Kastenwesen mit allen seinen traurigen Folgen führen müßte. In diesem Treiben soll nun der Staat das Bewußtsein eines höheren Zweckes bewahren, welchem die bloß egoistischen Bestrebungen der Einzelnen am Ende dienstbar werden müssen; er soll durch seine Leitung dafür sorgen, daß durch den Egoismus der Einzelnen doch nicht sowohl der Zweck dieser Einzelnen erreicht, als vielmehr etwas allgemein Heilsames geschaffen werde, und daß der Egoismus, der die Aristokratie entstehen ließ, sie nicht auch bei der Uebung ihrer Functionen leite.

Die Thätigkeit des Staates wird hierbei auf die Erhaltung eines gewissen Gleichgewichtes unter den verschiedenen emporstrebenden Elementen gerichtet sein müssen. Da die Aristokratie überhaupt durch moralischen Einfluß wirkt, und äußere Güter nur als Voraussetzungen in Betracht kommen, so liegt es am nächsten, daß die Pflege und Anerkennung der geistigen Interessen und die Bewahrung eines richtigen Verhältnisses derselben zu den materiellen als stetiger Gesichtspunkt festgehalten werden muß. Für diese Anerken-

nung hat sich ein feiner Sinn ausgebildet; man empfindet es sehr leicht, wenn nur auf das Reelle, Praktische und Nützliche Etwas gegeben wird, und Kunst und Wissenschaft nur insofern, als sie hierfür unmittelbar thätig sind, in Achtung stehen. Mit einer solchen überwiegenden Vorherrschaft der materiellen Interessen ist dann die Bildung wahrhaft aristokratischer Elemente nicht verträglich: wo das Geistige für eine leere Ideologie gilt, wird die Gesellschaft unfehlbar in einen Zustand der Zerrüttung gerathen, der nur durch die härtesten Prüfungen zu heilen ist.

Ferner sind die einzelnen Stände in einem solchen Verhältnisse zu halten, daß nicht der eine ausschließlich hervortrete und die tüchtigen Elemente der übrigen zu einer natürlichen und dauernden Niedrigkeit verdamme. Jede sich bildende Aristokratie hat, weil ihre Bildung nur auf dem Egoismus der Einzelnen beruht, die Tendenz, ausschließlich zu werden und aus ihrer Stellung ein erbliches Besitzthum zu machen. Diese Tendenz führt aber über die Bildung einer Aristokratie weit hinaus und bringt es am Ende zu einer Scheidung des Volkes in einen berechtigten und einen unberechtigten Theil — etwa wie in den Freistaaten des classischen Alterthums — somit also zu einer besondern politischen Verfassung, in welcher nicht von den Functionen einer Aristokratie in dem oben bezeichneten Sinne, sondern nur von einem Kampfe über Vorrechte die Rede ist. Bei der Ausbildung, zu welcher jetzt sämmtliche Stände gelangt sind, ist nun freilich ein solches Ueberwiegen eines einzelnen Standes nicht leicht möglich: dennoch aber verdient das Gesagte insofern Aufmerksamkeit, als man oft gradezu die Anforderung ausspricht, der Aristokratie müßten Rechte und Vortheile erblich und ewig zustehen, damit sie den Geist der Stetigkeit bewahre und zu einer compacten Masse werde. Hiermit wäre das Institut sogleich in der Entartung, zu welcher es seiner Natur nach inclinirt, gegeben, und man würde dabei die Vortheile und Vorrechte nicht als Voraussetzungen eines moralischen Einflusses, sondern — eben weil sie ja stetig und erblich sein sollen — als die Hauptsache ansehen und ihre Wirksamkeit nur in den daran geknüpften egoistischen Interessen finden.

Umfaßt die Aristokratie das wirklich Beste und Edelste aus allen Ständen, so erklärt sich danach die Natur der Maaßregeln, welche von Staatswegen zu ihrer Hebung ergriffen werden können.

die Besten und Edelsten auch äußerlich in eine Körperschaft zu vereinigen, ist sowohl in Ansehung der Constituirung als auch der Ergänzung einer solchen Körperschaft, nicht möglich. Die Aristokratie ist nicht ein bestimmter Stand, sondern die durch alle Stände vertheilte geistige Seite der Gesellschaft, und diese geistige Seite ist in der Mannigfaltigkeit ihrer Aeußerungen einer festen äußern Organisation nicht fähig. Man kann sich daher mit den äußern Organisationen nur immer an einen bestimmten Stand halten und diesem bestimmte einzelne Functionen zuweisen, in denen sich der Zweck der Aristokratie erfüllen soll. Hierbei wird man indeß zwei Uebelstände wohl beachten und nach Möglichkeit zu vermeiden suchen müssen. Zunächst werden die übrigen Stände, eben weil man in demjenigen, was dem einen Stande zu Theil wird, die Organisation einer Aristokratie erblickt, sich von dieser für ausgeschlossen halten, und dann wird man die Functionen der Aristokratie nur in dem bestimmten, jenem einen Stande zugeschriebenen Wirkungskreise erblicken. Ist diese Ansicht gleich in Wirklichkeit zu beschränkt, indem keineswegs die übrigen aristokratischen Elemente, so wie der allgemeinere Einfluß der Aristokratie durch jene Maaßregeln aufgehoben sind, so ist doch soviel in der Gegenwart thatsächlich gewiß, daß die öffentliche Meinung darin einen Mangel der Anerkennung dieser übrigen Elemente und dieses allgemeineren Einflusses finden wird. Da aber diese Anerkennung, so wie der Glauben daran, die ersten Lebensbedingungen der Aristokratie sind, so leuchtet ein, wie sehr der Einfluß der nicht auf jene Weise begünstigten Elemente leiden muß. Ein Beispiel können wir aus dem Zustande in Frankreich entnehmen. Hier sieht man, bei der vorherrschenden Richtung auf das Politische, im Staate die einzige und letzte Lebenssphäre und in der Berufung zu politischen Functionen die einzig werthvolle Anerkennung der Persönlichkeit. La seule aristocratie du système représentatif est le corps électoral sagt Pagès [1]). Diese Aristokratie beruht aber bloß auf dem Besitze. Ungeachtet es nun in Frankreich außer der Aristokratie des Geldes andere und bessere aristokratische Elemente genug giebt, so hält man diese doch von der Berufung zu aristokratischen Functionen für ausgeschlossen, und die Erfahrung zeigt,

---

1) In der introduciton zu Benjamin Constant, Cours de politique con stitutionelle.

daß diese Functionen von denselben auch nur sehr mangelhaft geübt werden. So kann man, bei der Schwäche einer bloßen Geldaristokratie [1]), behaupten, daß es in Frankreich keine Aristokratie gebe. Ballanche sagt: Jusqu'à présent on n'avait pas compris la possibilité d'une société sans une aristocratie. Mais il faut bien s'y faire.

Läßt sich eine äußere Organisation, welche alle aristokratischen Elemente in ein geschlossenes Ganzes vereinigt, nicht herstellen, ist die Organisation eines bestimmten Standes zu einer Aristokratie eben so wenig ausführbar, so kann es nur noch darauf ankommen, jenen verschiedenen Elementen die Pflege, deren sie bedürfen, im Einzelnen, und jenachdem sich die Gelegenheit dazu bietet, angedeihen zu lassen. Was in dieser Beziehung geschieht, kann nur in einer Anerkennung der bereits vorhandenen Verdienste bestehen. Die einzelnen hier möglichen Maaßregeln sind vielfach und vielfacher Abstufungen fähig: sämmtlich haben sie aber den Zweck, eine öffentlichen Anerkennung und ein Vertrauen auszusprechen. Dieses Vertrauen von Seiten des Staates, das hieraus folgende Ansehen, ist dann das zuverlässigste Mittel, der Aristokratie einen moralischen Einfluß auf die Gesammtheit zu sichern. Bildet man die Aristokratie auf diese Weise auch zu keiner äußerlich compacten Masse, so würde doch hierin nur eine noch in räumlichen und mechanischen Vorstellungen befangene Staatskunst einen Mangel sehen. Wo das Volk bemerkt, und hierfür giebt es einen feinen Instinct, daß die geistige und edlere Seite der Gesellschaft von der Regierung auf-

---

1) Comment (le corps électoral) dans sa mobilité, eût-il constitué un corps aristocratique? On doublait le nombre des électeurs par l'adjonction de certains impôts; on en divisait l'esprit par le double vote et les grands collèges. D'ailleurs l'électorat n'avait qu'une base unique, l'impôt. La monarchie désertait ainsi les superiorités d'illustration, de services, les notabilités de talent, de capacité, de spécialité, d'influence, tout ce qui est inamovible et permanent, pour le privilège mobile du cens. De-là deux grandes calamités: tout ce qui fut écarté devint ennemi, et la richesse conduisant seule à la considération, l'anarchie politique créée par l'état social vint se joindre à l'anarchie sociale créée par l'état politique. Car le système représentatif, lorsqu'il prend la fortune pour unique élément, ne saurait être qu'un grand producteur de corruption. On écarta les gens de bien et de talent; et les ministres, ne pouvant vivre que par les hommes, qui se vendent à leur opinion, tous ceux qui voulurent vivre d'un emploi furent contraints à la servilité: les ambitieux parviennent par un vice lorsqu'il est trop difficile d'arriver par une vertu. (I. P. Pagès.)

richtig und vielleicht ohne Rücksicht auf besondere Sympathien anerkannt werde, wird es diese Anerkennung mit Dank schätzen und jener geistigen Seite einen Einfluß auf sich gestatten, dessen Entstehen bei einer Aristokratie, die man, bloß um die dazu Berufenen zu begünstigen, oder um darin ein mit der Kraft der Interessen wirkendes Gegengewicht zu haben, schaffen wollte, der Erfahrung nach für unmöglich gehalten werden muß.

Es ist wahr, daß nach diesen Andeutungen kein einzelner Stand ausschließlich als zu aristokratischen Functionen berufen angesehen werden kann, und daß also alle zu dem hier bezeichneten Zwecke ergriffenen Staatsmaaßregeln (welche danach allerdings nicht so einfach und unmittelbar wirksam sind, wie in andern Fällen) sich immer nur unter der Voraussetzung auf das Einzelne beziehen können, daß neben dem Einzelnen ein allgemeineres Element existire, und daß in jenem nur dieses gepflegt und gefördert werde, und keine positive Maaßregel dieses letztere ganz umfassen und als Ganzes organisiren könne. Diese Berücksichtigung eines allgemeineren Elements, mit welcher die rücksichtlich der einzelnen Individuen oder Stände ergriffenen Maaßregeln den Charakter bloßer Begünstigungen verlieren, scheint durch die bisherige Entwickelung der Geschichte geboten zu sein. Zu allen Zeiten und an allen Orten hat die Aristokratie die geistige Seite der Gesellschaft gegen die natürliche, sie hat das Denken, Wollen und Empfinden gegen die bloß physischen Kräfte dargestellt und die letztern durch geistige Einflüsse geleitet. Im frühesten Alterthum offenbarte sich die geistige Seite nur in Individuen: es waren Seher, Propheten, Dichter und Gesetzgeber, welche die Menschheit geistig leiteten. Dann fiel diese Function Geschlechtern und Ständen zu, und in der neuern Zeit geht sie in immer weiterer Ausdehnung auf Alle über, welche dazu die Fähigkeiten besitzen. Das sicherste Zeichen, daß die Functionen der Einzelnen, der Familien, des Standes, historisch beendigt sind und nicht mehr diesen, sondern einem allgemeineren Kreise zukommen, ist dann in den verschiedenen Epochen darin zu erblicken, daß die Zeit in der Stellung des Einzelnen u. s. w. keine ihm zukommende Mission, sondern eine Begünstigung erblickt, und daß vielleicht ein aristokratisches Element selbst anfängt, seine Vortheile mit der Heilsamkeit seiner Mission zu rechtfertigen, welche man nicht zu deduciren brauchte, wenn ein unmittelbarer Glauben daran — den keine Deduction zu-

rückführt oder ersetzt — noch vorhanden wäre. Jetzt tritt die natürliche Aristokratie immer entschiedener neben jeder positiven auf und erlangt denjenigen Grad von Anerkennung, welcher ihr einen erfolgreichen Einfluß möglich macht. Wenn man auch noch so wenig geneigt ist, dem ganz oberflächlichen Räsonnement beizustimmen, durch welches jeder bestehende, erbliche und historisch begründete Vorzug bekämpft und dagegen der Werth wirklich vorhandener intellectueller und moralischer Auszeichnung geltend gemacht werden soll; wenn man auch die Anforderung, nur diese gelten zu lassen und jene aufzugeben, für durchaus unausführbar hält: man wird jedenfalls — will man sich nicht selbst täuschen — anerkennen müssen, daß das Verhältniß der Aristokratie ein anderes geworden ist. Die Individuen treten immer mehr vor der Gesammtheit zurück: die Richtungen der Zeit werden nicht mehr von Einzelnen, sondern von Gesammtheiten bestimmt. Früher handelte es sich mehr um ein thatkräftiges Eingreifen: die Starken mochten die Schwachen schirmen, die Weisen mochten die Einfalt leiten. Jetzt haben Einzelne oder Stände einen solchen Einfluß nicht mehr. Des Schutzes durch Mitunterthanen bedarf man in geordneten Staaten nicht, da der Schwache eben soviel Recht hat wie der Starke, und was den Einfluß auf Gesinnung und Erkenntniß betrifft, so wird so leicht Niemand einen solchen anders üben können, als durch ein Mitarbeiten an dem, was die Gesammtheit der geistigen Kräfte auch ohne ihn vollziehen würde. Früher mochten Individuen oder Familien ihrem Vaterlande unentbehrlich sein. Jetzt ist nichts Einzelnes dieser Art unentbehrlich, eben weil die Aristokratie in der geistigen Seite des Volks besteht und also, bei dem weit tieferen Eindringen dieser in die natürliche, jetzt nicht mehr von Einzelnheiten abhängig ist. So ist die positive Aristokratie in die Lage gebracht, sich als Theil der natürlichen betrachten zu müssen: sie muß für diejenigen ihrer Mitglieder, denen reelle Auszeichnung fehlt, den Beruf zum Mitwirken bei ihrer Function aufgeben, sie muß sich dem großen geistigen Werke der Gegenwart in Gemeinschaft mit allen geistig ausgezeichneten Elementen ohne Rücksicht auf positive Geschlossenheit hingeben und die Ueberzeugung gewinnen, daß ohne das Wirken der natürlichen und reellen Aristokratie ihre isolirte Bestrebung fruchtlos, und ihre positiv gehaltene erhabene Stellung sofort in den Augen eines Jeden unnütz sein würde. Verkennt sie diese Nothwendigkeit,

so ist sie gezwungen, ihre Stellung nicht als gesellige Mission, sondern als jus quaesitum, als einen ihr auf Kosten der Gesammtheit zuständigen Vortheil, den sie wie ein Privatrecht nur für sich und nicht zu allgemeineren Zwecken hat, in Anspruch zu nehmen und somit gegen die Gesellschaft in eine feindselige Stellung zu treten.

Fassen wir nach diesen allgemeinen Bemerkungen die einzelnen Classen und Stände näher ins Auge, denen ein Beruf zu aristokratischen Functionen zukommt, so muß ein solcher Beruf zunächst dem Adel zugestanden werden. Wir haben oben S. **150.** gezeigt, daß die Auszeichnung durch die Geburt allerdings eine wesentliche und ewig anzuerkennende ist, und daß die Abstammung aus einem berühmten Geschlechte sogleich auf einen höheren und imponirenderen Standpunkt führt. So wenig als ein ausschließlicher, kann indeß hiermit ein durchgängiger Beruf des Adels zur Aristokratie behauptet sein.

Zunächst kann nämlich von einer Berühmtheit bei den allerwenigsten Familien des niedern Adels die Rede sein. Diese Thatsache ist so leicht erklärlich und so augenfällig, daß man sie ganz unbefangen aussprechen kann, ohne den Vorwurf einer neidischen Verkleinerungssucht zu befürchten. Nach der Einrichtung des deutschen Adels hat ein bedeutender Theil desselben die Mittel verlieren müssen, sich dauernd auf einem erhabenen Standpunkte zu erhalten; wo aber auch jene Mittel vorhanden sind, ist doch von Berühmtheit — wenn man dieses Wort nicht misbrauchen will — nur selten die Rede. Die neuere Zeit ist der Berühmtheit der Individuen nicht günstig: statt der Individuen thun sich Zeitrichtungen hervor, und das Individuum wird nur berühmt, wenn es solche Richtungen stiften, oder leiten und verbreiten kann. Dessen muß sich Jeder bescheiden, der Bürgerliche wie der Adlige, und genau genommen ist diese Strenge der Gegenwart dem ersteren nachtheiliger als dem letztern. Noch vor funfzig Jahren, zu einer Zeit, als die Gewaltigen den Ruhm der Maecenate suchten, war Ehre und Auszeichnung durch solche wissenschaftliche Leistungen zu erwerben, von welchen man heut zu Tage nicht einmal Notiz nehmen würde. So wie der Bürgerliche einzuräumen hat, daß er, um sich auszuzeichnen, außer allem Verhältnisse mehr leisten muß, als Leute, die sich vor funfzig Jahren auszeichneten, so muß auch der Adlige eingestehen, daß die Gegenwart auf gleiche Weise, wie bei der Anerkennung

persönlicher Auszeichnung, auch bei der einer Berühmtheit des Geschlechts scrupulöser geworden ist. Die Functionen, die der Adel einst hatte, seine ritterliche, kriegerische Lebensweise, seine schutzherrliche Stellung sind längst vergessen; sie stehen mit der Gegenwart, wo Privatleute nicht kriegerisch leben und ihre Mitunterthanen nicht beschirmen, so außer allem Zusammenhange, daß sie ihr nicht mehr imponiren, und eine Berühmtheit einzelner Geschlechter durch das von den Vorfahren damals Geleistete nur ausnahmsweise möglich sein kann. Die spätere Wirksamkeit des Adels im Hof-, Kriegs- und Staatsdienste mochte wohl zuerst seinen Familien einen neuen Glanz geben, jetzt sind die Stellen in diesem Dienste einem so weiten Kreise geöffnet und von so viel tausend Adligen und Unadligen bekleidet worden, daß eine Berühmtheit der Geschlechter dadurch weder begründet noch erhalten werden kann. Selbst ein Geschlecht, welches in seinen Vorfahren wahrhaft historisch berühmte und eminente Persönlichkeiten zählt, kann in der Gegenwart, wo alle Kräfte durch neuere und wichtigere Interessen bis zur Abspannung in Anspruch genommen werden, so wenig berühmt sein, daß man in größeren Kreisen kaum noch daran denkt. Wallenstein war gewiß ein berühmter Mann, und seine Nachkommen müssen, wo sie persönlich erscheinen, Interesse erregen; außerhalb dieses engeren Kreises erinnert man sich aber wohl nur an sie, wenn man in den Zeitungen Etwas über den gegen den Oesterreichischen Fiscus erhobenen Proceß findet.

Man hat deshalb auch wohl den Ausdruck etwas gemildert und, statt von einer historischen Berühmtheit, viel von den historischen Erinnerungen des Adels gesprochen. Der Unterschied zwischen beiden ist wichtig genug. Die historischen Erinnerungen des Adels sind seine Erinnerungen und nicht die des Volkes, beziehen sich auf Familiengeschichte und nicht auf Volksgeschichte. Mit der bloßen Beschränkung auf die eigenen Erinnerungen wird nun aber die eigentliche Basis eines Erbadels, die Auszeichnung durch Abkunft aus einem im Bewußtsein des Volkes berühmten Geschlechte, aufgegeben, indem bloße Familienerinnerungen wohl angenehm und erhebend, aber doch ohne allgemeinen Werth und lediglich etwas Subjectives sind. Es ist freilich wahr, daß wirklich nennenswerthe historische Erinnerungen in einer Familie sich auch immer an die Geschichte des Volkes anknüpfen und so eine Berühmtheit des

Geschlechts begründen können. Allein auch hier scheint es, als ob man sich durch den guten Klang einer Redensart habe verleiten lassen, ihr eine praktische Wahrheit von viel zu großem Umfange beizulegen. Grade von Solchen wird am meisten von historischen Erinnerungen geredet, bei denen man sich enthalten muß, daran zu denken, daß sich an dieses Gerede die Prätension knüpft, nun auch selbst Gegenstand einer historischen Erinnerung für kommende Geschlechter werden zu wollen [1]). Es kann allerdings historische Erinnerungen eines Standes geben, an welchen die einzelnen Genossen desselben schlechthin Theil nehmen, wenn sie gleich selbst keine specielle Erinnerungen haben. Jene ganz alten und allgemeinen Erinnerungen, bei denen nur Wenige wissen, ob und wie weit ihre Ahnen dabei betheiligt waren, sind indeß für die Gegenwart wenig bedeutend und schwerlich geeignet, das Substrat einer ausgezeichneten Stellung zu sein. Um das Gefühl des Berufs zu einer solchen zu begründen, muß man aus dieser Unbestimmtheit herausgehen und sich an dasjenige halten, was bei den Einzelnen positiv zu ermitteln und wirklich noch im Andenken vorhanden ist. Findet sich hier bei der Mehrzahl in der nächsten Vergangenheit nichts Bedeutendes und weiter hinauf gar nichts, oder ganz Unbestimmtes, so ist das Berufen des Einzelnen auf die allgemeinen Standeserinnerungen leer und bedeutungslos. Prüfen wir demgemäß den wirklichen Zustand, so haben einzelne Familien des ritterschaftlichen Adels allerdings werthvolle Erinnerungen, die Mehrzahl aber hat dergleichen nicht. Sieht man die Stammtafeln durch, so findet man, daß der eine Vorfahr vielleicht Hauptmann, der andere Cammerrath, der dritte Gutsbesitzer gewesen ist, und daß sich von neun Zehntheilen nicht mehr sagen läßt, als daß sie lebten, in einem beschränkten Kreise ihre Pflicht thaten oder nicht thaten, und starben. Selbst wenn man sich nicht auf die, oft kaum in ihrer Provinz bekannten Familien des Landadels beschränkt, sondern z. B. die Stammtafeln in der vom Schlieffenschen Geschlechtshistorie durchsieht, muß man

---

1) Since odds are that posterity will know
No more of them, than they of her, I trow.
Why I'm posterity — and so are you;
And whom do we remember? Not a hundred.
Were every memory written down all true;
The tenth or twentieth name would be but blunder'd.
(Byron, Don Juan, Canto XII. st. 18 and 19.)

erstaunen, wie soviel und so allgemein von den historischen Erinnerungen des Adels die Rede sein kann. Hiernach bleibt nichts übrig, als offen zu gestehen, daß vielleicht dem größesten Theile des Adels die eigentliche Basis eines Erbadels, Abstammung aus einem berühmten, in den Augen des Volkes besonders auszeichneten Geschlechte, nach der Ansicht der Gegenwart von Berühmtheit und Auszeichnung abgeht.

Es ist nicht schwer zu zeigen, wodurch dieses Misverhältniß herbeigeführt ist. Man kann die Schuld hier nur dem Umstande beimessen, daß jene Basis des Adels, Auszeichnung durch Geburt in berühmter Familie, mit etwas davon völlig Verschiedenem verwechselt worden, daß an ihre Stelle das Gesetz der durchgängigen Erblichkeit getreten ist.

Daß man der Abstammung aus einem berühmten Geschlechte Anerkennung zollt, beruht auf einem geistigen Motive. Der Glanz der Vorfahren erstreckt sich auch auf die Nachkommen; die Auszeichnung der Nachkommen ist aber nichts in dem bloß Physischen, im Blute und der Abstammung Liegendes, sondern beruht in der Anerkennung, die etwas wirklich Werthvollem zu Theil wird. Sie ist also nicht durchgängig, sondern verliert sich allmälig, so wie bei den Nachkommen die eigene Fähigkeit zu fehlen anfängt, den Ruhm der Vorfahren zu conserviren.

Die durchgängige Erblichkeit ist dagegen ein bloßes Naturgesetz. Nicht die Anerkennung, welche sich an den Ruhm der Vorfahren knüpft, adelt, sondern die natürliche Abstammung. Die Auszeichnung der Nachkommen ist nicht ein Abglanz des Ruhms der Vorfahren, sondern jeder Einzelne der ganzen Geschlechtsreihe, also Jeder desselben Bluts Theilhaftige, hat gradezu denselben gleichen Antheil an der Auszeichnung des Geschlechts. So wird der Ruhm der Vorfahren durch eine Fiction zum Ruhm des Geschlechts gemacht. Das Abstractum der Geschlechtsreihe tritt an die Stelle der Individuen, so daß es auf diese weiter nicht ankommt. Auf gleiche Weise lebt, nach der Ansicht der Gesetze Manu's, ein Jeder nur in seinen Nachkommen fort; der Kinderlose verfällt der Vernichtung. Die Erzeugung des ältesten Sohnes ist Pflicht gegen die Vorfahren, die folgenden Kinder sind ein hors d'oeuvre. Durch einen Sohn gewinnt man die Welt, durch den Sohn eines Sohnes die Unsterblichkeit, durch den Sohn eines Enkels gelangt man zum Wohnsitze der Sonne. Diese Ansicht ist, genau betrachtet, die niedrigste, die

man hegen kann, indem sie den Menschen dem Thiere gleichsetzt. Der Einzelne verschwindet in dem Geschlechte, so daß sich in der Länge der Zeit nur Geschlechtsreihen finden, und der Einzelne kein Recht auf Fortdauer, kein Recht darauf hat, daß grade auf seine Individualität Etwas ankomme. Die persönlichen Eigenschaften sind den bestimmten Geschlechtern eigenthümlich: der Löwe zeugt nur Löwen u. s. w., und dem Individuum kann man seine Abstammung sogleich ansehn. Alles dieses paßt nur vermöge einer Fiction auf Menschen, und es ist hier, wie in andern Dingen geschehen, daß man das Künstliche und Fernliegende der einfachen Wirklichkeit vorgezogen hat und diese zwar am Ende anerkennt, aber sich die einmal entstandenen Folgen des Ersteren gefallen lassen muß. Die persönlichen Eigenschaften des Menschen sind sein Eigenthum, denn im Menschen gilt die Individualität, und nicht die Eigenschaft der Geschlechtsreihe. Man müßte sonst seine geistige Natur, seine Unsterblichkeit leugnen. Jene Eigenschaften stehen daher nicht dem Geschlechte zu und können nicht als im Erbgange durch das Geschlecht fortlaufend betrachtet werden. Ist die Auszeichnung durch Abstammung also etwas wirklich Werthvolles, so ist die reine Vererbung der Auszeichnung dagegen eine leere Fiction.

Eine Zeitlang wird freilich beides — da es bei den Nachkommen berühmter Familien nicht auf dieselben großen Eigenschaften, welche die Stifter des Geschlechts hatten, ankommt — zusammenfallen. Endlich aber wird eine Trennung vor sich gehen, und die bloß ererbte Auszeichnung wird für etwas Leeres erkannt werden, sobald der Ruhm des Geschlechts sinkt, sei es nun, daß die Nachkommen ihn nicht zu bewahren wissen, oder aus Mangel an äußern Mittel nicht bewahren können. Zunächst waren die persönlich oder durch Ruhm des Geschlechts Ausgezeichneten zu einer Aristokratie verbunden. Es wäre darauf angekommen, diese Verbindung immer so zu ergänzen, daß sie in jeder Gegenwart die wirklich Ausgezeichneten eingeschlossen hätte, und hierbei wäre Auszeichnung durch Abstammung immer ein sehr erhebliches Moment geblieben. Statt in die jedesmalige Gegenwart schlug aber die bindende Kraft in die Länge der Zeit, vereinte nicht das in der Gegenwart Ausgezeichnete, sondern Vater, Sohn und Enkel, also nur Geschlechtsreihen, und kannte keine andere Norm der Ergänzung als

die natürliche Erzeugung. Hierdurch ward der Adel bei weitem schwerer verletzt als der Bürgerstand. Dieser durfte sich nur beklagen, daß in vielen Fällen die wirkliche Auszeichnung, zu der sich Einzelne aus seiner Mitte erhoben, vor der fingirten zurückstehen mußte. An dergleichen kann man sich gewöhnen. Dem Adligen dagegen war das Recht geraubt, daß auf seine Individualität und persönlichen Eigenschaften Etwas ankomme, er kam nur als Theil eines zum Subjecte des Ruhms gemachten Abstractums, der Geschlechtsreihe, in Betracht. Freilich haben sich wohl Viele damit getröstet, daß mit jenem Rechte auch die Nothwendigkeit, beim Fehlen eigener Eigenschaften Nichts zu gelten, hinwegfiel; allein die Wahrheit hat sich gegen die Unrichtigkeit jenes Princips in dieser Beziehung schon früh geltend gemacht. Da die Auszeichnung sich wirklich nicht wie eine Sache vererbt, so hat man schon sehr früh [1]) nur Außendinge, Titel und Anspruch auf Courtoisie für das Vererbliche gehalten und für wirkliche Hochachtung das Dasein persönlicher Auszeichnung zur Voraussetzung gemacht. So hat Pascal, der gegen alles Bestehende eine große Pietät äußert und zu einer Zeit schrieb, wo der Adel sehr einflußreich war, doch gradezu eine wirkliche und künstliche Aristokratie unterschieden und für jene Hochachtung, für diese nichts als die herkömmliche Courtoisie in Anspruch genommen. L'injustice, behauptet er unter anderm, consiste à attacher les respects naturels aux grandeurs d'établissement, ou à exiger les respects d'établissement pour les grandeurs naturelles. — Si, étant duc ou pair, vous ne vous contentiez pas que je me tinsse découvert devant vous, et que vous voulussiez encore que je vous estimasse, je vous prierais de me montrer les qualités qui méritent mon estime.

Diese Distinction, welche Hochachtung aus Ueberzeugung und die bloßen conventionellen Formen (auf vielleicht etwas jesuitische Weise) sondert, ist in neuerer Zeit von der allgemeinen Meinung angenommen, und man würde es für etwas Unerhörtes halten, wenn irgend Jemand neben dem Zugeständnisse persönlicher Nullität dennoch eine aristokratische Auszeichnung in Anspruch nehmen wollte. Von Türkheim [2]) erklärt es für unmöglich, »mit der Erblichkeit des

---

1) Belage hierzu bis zum 14. Jahrhundert zurück bei Dr. Carl Hagen, zur politischen Geschichte Deutschlands. Stuttgart 1842. S. 184. sq.

2) Betrachtungen auf dem Gebiete der Verfassungs- und Staatspolitik, B. 1. S. 241.

Adels sowohl die wirkliche Anerkennung eines höheren persönlichen Werthes, als irgend einen Vorzug, welcher bei der Untersuchung seines Grundes auf eine solche Vorstellung zurückführt, in Verbindung zu setzen.« Von Bülow-Cummerow sagt [1]): »Nicht mehr Privilegien, nicht mehr der Vorzug der Geburt stellen den Adel an die Spitze der Gesellschaft, nur persönliche Verdienste können ihm fortan Auszeichnung bringen; spornt ihn die Erinnerung des Ruhmes seiner Familie, so wird er sich von früheren Vorurtheilen frei machen und seine Stellung benutzen, zugleich als Verfechter der Rechte des Thrones und der Freiheiten des Volkes sich jedem Uebergriff entgegen zu stellen.«

Es leuchtet ein, wie unumwunden das oben angedeutete Misverhältniß in dieser Ansicht ausgesprochen ist. Die wahre Grundlage des Adels, die ewig anzuerkennende Auszeichnung durch berühmte Abstammung, ist theils etwas wirklich Werthvolles, theils wird sie von einer Prüfung des eigenen persönlichen Werthes des sie in Anspruch Nehmenden gar nicht unmittelbar abhängig sein, sondern nur voraussetzen, daß die Berühmtheit nicht im Laufe der Zeit verdunkelt und untergangen ist. Jene durch die Erblichkeit des Adels erzeugte Ansicht aber macht den Adel zu einer leeren Form und erkennt bloß das eigene persönliche Verdienst an. In ihrer vollen Consequenz würde diese Ansicht den Adel gradezu aufheben; da man indeß nicht in jedem einzelnen Falle den persönlichen Werth prüft, da hier der Maaßstab schwankend und die Competenz der Urtheilenden außerdem oft bestreitbar sein würde, so kommt es zu keiner bestimmten Durchführung derselben, sondern nur zu einer Verdunkelung der Sache, in welcher die allgemeine Meinung nicht recht mehr weiß, was sie vom Adel zu halten hat. Daß sie ihn bei bedeutenden Individuen als eine Auszeichnung anerkennt, ist außer Frage; sobald es sich aber um eine allgemeine Anerkennung handelt, sind die Ansichten des Adels sowohl wie des Bürgerstandes unklar. Manche glauben mit der bloßen noch immer vererbten Form und den Aeußerlichkeiten sei die Sache selbst gerettet; Andere glauben, daß die Sache selbst verloren sei, und daß es nur noch leere conventionelle Formen gebe. Beide täuschen sich. Jene, weil das wirklich Werthvolle und Substantielle des Erbadels

---

1) Preußen u. s. w. B. 1. Vorrede. pag. XLI.

in der That nicht durchgängig vererblich ist, diese, weil sie glauben, daß dieses Werthvolle und Substantielle gar nicht mehr existire, und also die wirkliche Auszeichnung durch berühmte Abstammung — die sich allerdings bei einem Theile des Adels noch findet — für etwas Leeres und Unbedeutendes halten und nur nach persönlichem Werthe fragen.

Wenn man sonach über Ahnenstolz geklagt hat, so hat diese Klage nur insoweit ihr Recht, als sie gegen das Vorurtheil, als liege der Adel im Blute, in der physischen Abstammung und naturhistorischen Beschaffenheit der Menschen, also gegen ein mit der durchgängigen Erblichkeit in Verbindung stehendes Vorurtheil gerichtet ist. In der weitern Ausdehnung, die man dieser Klage gegeben hat, und in welcher sie sich auch auf die Auszeichnung durch erhabene Abstammung bezieht, ist sie falsch und grundlos.

Dieses Verhältniß des Adels ist nun in neuerer Zeit wohl bemerkt worden und hat Anlaß zu mannigfachen Restaurationsvorschlägen gegeben. Man hat namentlich vorgeschlagen, dem ritterschaftlichen Adel Einigungen oder Ordensverbrüderungen zur Wahrung der Standesrechte zu gestatten, oder man hat, indem man den Grund des Verfalles mehr in dem häufigen Mangel der zur Führung einer freien adligen Lebensweise nöthigen äußern Mittel und der Trennung zwischen dem Adelstande und dem Stande des großen Grundbesitzes fand, als die wirksamste Maaßregel die Befestigung des Grundbesitzes in den Familien und die gehörige Versorgung jüngerer Geschwister in Klöstern, Stiftern und öffentlichen Anstellungen, oder wohl gar eine Beschränkung des Adels auf den jedesmaligen Besitzer des Grundvermögens bezeichnet.

Bevor wir diese Maaßregeln näher betrachten, wollen wir nur darauf aufmerksam machen, daß es sich nicht um Organisation eines neuen, sondern um Reorganisation eines alten Institutes handelt, dessen Mängel jetzt theils mit ihm historisch verwachsen, theils, wie aus dem zuletzt Bemerkten klar geworden sein wird, mit der ganzen Richtung der Zeit, welche eine eigentliche Berühmtheit nur schwer anerkennt, verbunden sind. Soviel ist wenigstens gewiß, daß die Klagen über den Verfall und das Verlangen grade der eben bezeichneten Erhaltungs- und Regenerationsmaaßregeln bereits sehr alt ist, und daß dem Adel diese Maaßregeln — mit Ausnahme

der Einschränkung seiner Erblichkeit — auf reichliche Weise zu Theil geworden sind.

Zunächst hat es nämlich schon in den früheren Zeiten an Einigungen und Ordensverbrüderungen nicht gefehlt, und es ist gewiß, daß dergleichen grade auch um dem Verfalle des Adels abzuhelfen gestiftet wurden [1]). Dann ist der Grundbesitz in den Familien des Adels theils durch die Bestimmungen des Lehnrechts, theils aber dadurch befestigt worden, daß man selbst dem niedern Adel ein Autonomierecht und somit die Befugniß zugestand, seine Güter zu Fideicommissen oder Majoraten zu machen. Die Versorgung der jüngeren Söhne und der unverheiratheten Töchter in Klöstern und Stiftern so wie im Hof=, Kriegs= und Staatsdienste hat gewiß ebenfalls in vollem Maaße statt gefunden. Aber dennoch wird schon früh über den Verfall des Adels sowohl in Hinsicht seiner Macht und äußern Stellung [2]), als auch in Hinsicht seines innern Werthes ge=

---

1) Z. B. der König Johann von Frankreich giebt für die Stiftung des Ordens der Ritter vom Sterne folgende Gründe an: Jean par la grâce de Dieu, roi des Français: Entre les diverses sollicitudes de notre esprit, nous avons souvent et plus de vingt fois pensé que, dans les temps anciens, la chevalerie de notre royaume brillait dans le monde entier par sa bravoure, sa noblesse et sa vertu: à ce point que, moyennant l'aide de Dieu, et avec l'appui des fidèles serviteurs de la dite chevalerie, qui leur prêtaient sincèrement et unanimement la force de leurs bras, nos prédécesseurs ont remporté la victoire sur tous les ennemis qu'il leur a plu d'attaquer, qu'ils ont ramené à la pureté de la vraie foi catholique une infinité de gens que, par ses ruses le perfide ennemi du genre humain avait entraînés dans l'erreur, et qu'enfin ils ont rétabli dans le royaume la sécurité et la paix. Mais par la longue suite des temps, quelques-uns desdits chevaliers, soit qu'ils aient perdu l'habitude des armes, soit par d'autres causes que nous ignorons, se sont, de nos jours, adonnés plus que de coutume à l'oisiveté ou à de vaines affaires, et négligeant leur honneur et la renommée, se sont laissé aller à ne s'occuper que de leur intérêt privé. C'est pourquoi, nous rappelant les temps anciens et les glorieux gestes desdits fidèles chevaliers — nous avons résolu de ramener nos fidèles d'aujourd'hui et à venir — à la gloire de l'ancienne noblesse et chevalerie — de telle sorte que cette fleur de chevalerie qui, pendant quelque temps et par les causes susdites à langui et perdu quelque chose de son éclat, se relève et brille de nouveau pour la gloire de notre royaume etc. etc.

2) In der Abhandlung des Grafen von Solms vom Ursprung und Herkommen des Adels (Frankfurt am Main 1563) heißt es: aber eins ist das höchste stück und notturft, dazu alles wieder zur Unterhaltung des Adels zu erheben, und in gute Stück, rüstung, Werk und Adellige Tugenden zu bringen, wie das dem Adel zusteht und gebürt — — — dagegen will aber auch wieder sein, daß die Fürsten über dem Adel halten, daß sie bei ihren

klagt [1]). Eine solche Klage findet sich auch noch in dem testament politique des Cardinal Richelieu: um dem verwahrloseten Zustande des Adels abzuhelfen, soll man ihn überhaupt zu einem ordentlichen Lebenswandel anhalten und seinem Uebermuthe gegen die untern Stände, so wie seiner Verschwendung Einhalt thun, dann aber soll dem Adel vom Könige durch Stellen im Hof-, Staats- und Kriegs-

---

Adellichen Ober- und gerechtigkeiten bleiben mögen, und nicht wie ander gemein Volk gehalten werden, denn sollt das nicht sein, und man unsre Adelliche Freiheiten, desgleichen die stift und Clöster, als die Adelliche Unterhaltung nehmen wird, so würde der Adel und alle gute Rüstung bald zergehen und ein Bürger- oder Schweizerwerk daraus werden — — — Mag einer sagen, was hat man dem Adel genommen, oder wodurch er beschwert werde, daß er zergehn muß, das ist nicht heymlich, sondern grob im Tag — und beweislich — — Item zum Ersten, wo wir haben Gericht oder Obrigkeiten die werden uns abgetrungen und genommen — — — Item man dringt uns mit Gewalt aus unsern alten hergebrachten Besitzungen und beut uns dann an Recht, daß man doch von Rechtswegen einen aus seinem Besitz bringen soll. Also daß wir geringen Adellichen Stende schwerlich zu Recht könnten kommen, aber der Adel ist selbst schuldig daran, denn sie helfen zu solchen Sachen, nemlich die Clöster zu plündern und die Jungfrawen zu verjagen u. s w.

1) Ulrich von Hutten klagt über die Rohheit und das Verbauern seiner Standesgenossen (Karl Hagen zur polit. Gesch. Deutschlands, S. 189.) und Agrippa von Nettesheim urtheilt noch bei weitem härter (**de incert. et vanit. scient. cap. 80.**). Luthers Urtheil über den Adel seiner Zeit geht im Ganzen dahin, daß die meisten Edelleute nichts wüßten als großsprechen und hocheinherfahren. Er nennt deshalb die Edelleute gewöhnlich: Scharrhänse. Ueber den Umgang mit den Fürsten sagt er: »Wenn ein Fürst die lateinische Sprache lernet und studiret, so fürchten die vom Adel und Rechte, er werde ihnen zu gelehrt und zu klug, und sagen: Potz Marter! was? will Ew. Fürstliche Gnaden ein Schreiber werden? Ew. Gnaden müssen ein regierender Fürst werden, müssen weltliche Händel lernen, und was zur Reuterei und zum Kriege gehört, damit Land und Leute geschützt und erhalten werden ꝛc. Das ist, ein Narr bleiben, den wir mögen mit der Nasen herumführen wie einen Bären.« (Colloquien, Cap. von den Edelleuten.) Den Adel selbst verdammt aber Luther nicht. Nachdem er den Uebermuth Vieler gestraft, fährt er fort: »Laß sie fahren und siehe dich um nach feinen frommen Edelleuten als Graf Georg von Werdheim seliger, Herr Hans von Schwarzenburg, Herr Georg von Fronsberg und dergleichen seligen (ich will der lebendigen schweigen): an denselbigen labe und tröste dich und denke, Gott ehrete um eines Mannes Loth willen die ganze Stadt Zoar, und um eines Naamans willen das ganze Land Syria und um eines Josephs willen das ganze Königreich Egypten, warum wolltest du nicht auch den ganzen Adel ehren um vieler redlicher Edelleute willen, der du ohne Zweifel viele vor dir hast? Und wenn du dieselbigen ansiehest, mußt du denken, es sei kein böser mehr da. Wie käme der schöne Baum, der liebe Adel dazu, daß nicht auch unzeitige Früchte davon fallen, und etliche nicht auch wurmstichig und warzig sein sollten, der Baum ist darum nicht verdammt noch böse. (Werke Band 10. Seite 520. der Walch'schen Ausgabe.)

dienste, so wie durch kirchliche Stellen aufgeholfen werden, und es müßten, um noch mehr Stellen für den Adel zu bekommen, 50 Compagnien Gens'darmes und 50 Compagnien Chevaux-légers neu errichtet werden. Ganz interessant ist auch der in Häberlins Staatsarchiv (Bd. 7. S. 458.) mitgetheilte: »Entwurf einiger wohlmeinenden, doch ohnmaaßgeblichen Gedanken, ob und wie dem immediaten Reichs-Grafenstand noch zu helfen sein möchte, von einem unmittelbaren Reichsgrafen zu den Zeiten K. Carls VI. verfaßt.« Der Verfasser giebt vier und sechzig Ursachen des Verfalles seines Standes an, von welchen siebenzehn diesem Stande selbst zur Last fielen, und empfiehlt alsdann eben so viele Restaurationsmittel. Ungeachtet dieser Klagen kann man nicht leugnen, daß dem Adel Alles, was er sich gewünscht, von jeher und ganz besonders noch im vorigen Jahrhunderte zu Theil geworden ist: seine Güter sind ihm, zum Theil mit Opfern aus den Mitteln des Staates, conservirt, sie sind untheilbar und unveräußerlich geblieben, ihm ist die Gunst der Mächtigen und der unbedingte Vorzug im Staats-, Hof- und Kriegsdienste gewährt worden. Alles dieses muß aber wohl doch nicht zu seiner Conservation ausgereicht haben, denn in neuerer Zeit fangen die Klagen über Verfall und Vorschläge von Restaurationsmaaßregeln wieder an.

Bei allen diesen Klagen und Vorschlägen scheint nun das wahre Verhältniß der Sache verkannt zu sein. Die für den Adel entstandenen Nachtheile liegen tiefer, als daß sie durch Feindseligkeiten herbeigeführt sein, als daß sie durch bloße Begünstigungen geheilt werden könnten. Die alte Geltung des Adelstandes im Feudalstaate modificirte sich schon im ständischen Staate und ward zu einem Complex politischer Vorrechte. Diese Vorrechte, welche im Wesentlichen auf der natürlichen Freiheit des Grundbesitzers beruhten, der selbst der Fürstengewalt nur in Folge seiner Zustimmung gehorchte, machten allerdings die Stellung des Adels der der übrigen Volksclassen gegenüber zu einer sehr erhabenen, sie mußten aber mit dem Entstehen der Souveränetät untergehen. Nun wäre es darauf angekommen, die Stellung des Adels rechtlich und politisch zu fixiren, allein statt dessen trat eine politische Annullirung ein, die nur über der dem Adel zu Theil werdenden factischen Begünstigung vergessen werden konnte. Jetzt, wo auch diese Begünstigung zu fehlen anfängt, richten sich die Wünsche wieder auf eine politisch ausgezeichnete

Stellung, die der alten wo nicht gleich sein, doch mindestens auf gleiche Weise den Adel an die Spitze der Nation heben soll. Inzwischen haben sich die öffentlichen Zustände seit der Entstehung der Souveränetät ohne irgend eine Dazwischenkunft des Adels, welche auf mehr als jener factischen und zufälligen Begünstigung beruht hätte, fortentwickelt, und es kann jetzt, insofern es sich um politische Betheiligung und durch die Verfassungen zu gewährende Rechte handelt, nicht mehr darauf ankommen, den Adel durch die Constitution schlechtweg, wie etwa die englische Pairie, an die Spitze der Nation zu stellen, sondern nur darauf, ihm neben den übrigen Volkselementen einen Antheil an den verfassungsmäßigen Rechten einzuräumen. Jede höhere Stellung müßte historisch hergebracht und historisch begründet sein.

Ist so der factische Grund der frühern Macht des Adels verloren gegangen und wegen seiner Unverträglichkeit mit dem heutigen öffentlichen Rechtszustande auch nicht wieder zu restauriren, ist ferner die eigentliche Basis der Auszeichnung des Adels, die Berühmtheit der Abstammung, durch das Princip der durchgängigen Erblichkeit verrückt worden, so leuchtet ein, daß alle jene Vorschläge das Wesen der Sache nicht treffen und zum Theil ohnehin unausführbar sind.

Von allen zur Hebung des ritterschaftlichen Adels gemachten Vorschlägen scheint der auf Bildung von Associationen hinausgehende der bedenklichste zu sein.

Die nächste Schwierigkeit ergiebt sich bei Associationen dieser Art aus dem Umstande, daß gegenwärtig viele Bürgerliche zu dem Stande der Rittergutsbesitzer gehören. Diese muß man, wo es auf einen adligen Verein abgesehen ist, ausschließen, und damit wird eine Spaltung in dem Stande der großen Grundbesitzer hervorgebracht. Eben so muß man auch den Theil des Adels, welcher keinen Grundbesitz hat, ausschließen, und hierdurch wird im Adel selbst die Spaltung zwischen Grundadel und Dienstadel vergrößert werden.

Der stärkste Einwand gegen Associationen der hier in Frage stehenden Art ergiebt sich aber aus ihrem Zwecke. Associationen sind nur dann zu dulden, wenn ihnen ein bestimmter, den allgemeinen Interessen entsprechender, oder offenbar harmloser Zweck zum Grunde liegt. Ohne einen solchen Zweck wird man Associationen selbst nicht einmal für gleichgültig und unschädlich halten können.

Eine jede Verbindung Mehrerer ist nämlich, selbst ohne allen bestimmten Zweck, eine Macht. Hat sie anstatt eines allgemeingültigen Zweckes bloß die Verfolgung exclusiver, dem Interesse der Gesammtheit fremder oder feindlicher Interessen zur Tendenz, so ist sie augenscheinlich gefährlich, weil das Zusammenhalten ihrer Mitglieder die Durchsetzung der besondern Pläne erleichtert und die bei der Vereitelung dieser Pläne interessirten Gegner in ihrer Vereinzelung nicht zu fürchten hat.

Fragt man nun näher nach dem Zwecke von Adelsvereinen, so findet man Erhaltung von Rechten, Förderung gemeinsamer Interessen und Conservirung einer ausgezeichneten Stellung der Mitglieder angegeben. Die Associationen sollen also die bestehenden Rechte der Mitglieder sichern und schützen. Die einfachste Einwendung, die sich hiergegen machen läßt, ist die, daß bei unsern geordneten und sichern Staatszuständen ein Jeder von Seiten der Staatsgewalt in seinem Rechte geschützt wird, und es daher besonderer Schutzverbrüderungen nicht mehr bedarf. Man würde es seltsam finden, wenn sich Bürgerliche eines gewissen Standes, oder eines bestimmten Namens zur Erhaltung ihrer Rechte, zur Förderung von Gesammtinteressen associiren wollten. Rechte und Interessen würden diese Bürgerlichen allerdings auch haben, aber nirgend würde man ihnen erlauben, deshalb Schutzbündnisse einzugehen. Und dennoch ist es oft nicht möglich, zwischen diesem Falle und manchen proponirten Ritterassociationen irgend einen erheblichen Unterschied zu finden. Besondere Vorrechte, welche eines Schutzes durch Zusammenhalten und Verbrüderung bedürften, hat der Adel nicht. Seine Güter wird ihm Niemand rauben, seine Ehrenvorrechte läßt man ihm gern, und die Rechte, welche ihm die Verfassung vielleicht bei der Landesrepräsentation einräumt, sind eben durch die Verfassung gesichert. Da für alles dieses der Staat Schutz gewährt, so ist eine Verbrüderung zu gegenseitigem Schutze überflüssig und als eine Art von Staat im Staate nicht zu dulden. In rohen Zeiten, und als die Staatsmacht ohnmächtig war, mochten Privatschutzbündnisse die einzige Aushülfe sein, die man hatte. Jetzt gestaltet sich das Verhältniß ganz anders. Die Erfahrung hat gezeigt, daß solche Privatbündnisse — eben weil ihnen ein höherer Gesichtspunkt als ihr eigener Vortheil fehlt — das Maaß überschreiten und die staatlichen Functionen, die sie üben, einem particularen Zwecke dienstbar ma-

chen. Sie streben immer nach Ausdehnung ihrer Macht, sie gerathen unfehlbar mit den Interessen der übrigen Gesellschaft in Conflict und haben in dem Zusammenhalten ihrer Mitglieder ein sicheres Mittel, ihre Interessen auf Kosten der Gesellschaft geltend zu machen. Deshalb ist es ein ganz richtiger Instinct im Volke, dergleichen Unionen mit Mistrauen und Widerwillen zu betrachten. Der Staat aber wird solche Associationen zum Rechtsschutz nicht dulden dürfen, weil damit Staatsfunctionen in Privatgesellschaften verlegt werden. Wenn dieses insofern illusorisch scheinen könnte, als den Privatassociationen doch immer die executive Macht fehlen, und bei wirklichen Störungen die Hülfe des Staats anzurufen sein würde, so folgt hieraus nur, daß die Privatassociationen überflüssig, ja daß sie schädlich sind, insofern ihnen doch wenigstens die Macht zur Verfolgung ihrer Interessen zum Schaden der Gesammtheit einwohnt. Dann aber befindet sich nur die Staatsmacht auf jenem höheren Standpunkte, auf welchem egoistische Rücksichten hinwegfallen, und jeder Stand auf sein Maaß beschränkt werden kann. Hierbei ist, ungeachtet der Heiligkeit bestehender Rechte, nicht jede Aenderung ausgeschlossen. Im Laufe der Zeit können sich die Gesellschaftselemente so fortbilden, die Verhältnisse können so durchaus anders werden, daß die Rechte eines besondern Standes, ohne daß sie irgend gestört und angetastet würden, doch einen andern Sinn und eine sich in die neuen Verhältnisse einfügende Bedeutung annehmen müssen. Unter der Leitung des Staats, der sämmtliche Stände überwacht und das Gleichgewicht unter ihnen erhält, wird ein solcher Uebergang nicht ausgeschlossen sein; die für die Wahrung der Rechte ihrer Genossen sorgende Association wird dagegen sich gegen jede geschichtliche Aenderung sträuben, die den Interessen oder Empfindungen ihrer Mitglieder nicht zusagt, und also, da die Geschichte auf diese Interessen und Empfindungen keine Rücksicht nimmt, über kurz oder lang mit der Gegenwart im Conflicte sein.

Giebt der Staat diese seine ausschließliche Mission auf, seinen Angehörigen Rechtsschutz zu gewähren, überläßt er es überhaupt Privatgesellschaften, die besondern Rechte der einzelnen Stände zu schützen, so entsteht ein Kampf um Vortheile und Interessen, und die öffentliche Moral wird, beim Mangel eines höheren zur Bescheidung und zum Maaßhalten zwingenden Princips, vom Egoismus corrumpirt. Läßt der Staat bei einem einzelnen Stande von

jener seiner Function nach, so räumt er diesem einen Vorzug und ein Uebergewicht ein, von welchem die übrigen — ungeachtet einer fortdauernden Aufsicht des Staates — mit dem besten Grunde Beeinträchtigungen befürchten werden. Man darf auch wohl daran erinnern, daß andern Staatsangehörigen Conventikeln und Associationen zum Schutz ihrer Rechte nicht leicht erlaubt werden, und daß auch wohl hin und wieder von Solchen, die in der Nichtbeachtung besonderer Rücksichten den Ruhm der Freimüthigkeit suchen, das Gerechtigkeitsgefühl im Volke für verletzt ausgegeben werden dürfte, falls dem Adel Dinge gestattet oder nachgesehen sind, denen man bei andern Standesclassen, und mit vollem Rechte, auf das Nachdrücklichste begegnet [1]).

Tritt man nun aber der Sache etwas näher, so kann man sich wohl überzeugen, daß die bloße Erhaltung der vorhandenen Rechte auch am Ende nicht der einzige Associationszweck ist. Die Association kann in zwei andern Beziehungen sehr wirksam sein.

Zunächst dient eine Association von Standesgenossen zur Befestigung des eigenthümlichen Geistes dieses Standes. Dieser Zweck wäre ein durchaus löblicher; in der gegenwärtigen Zeit kann man ihn aber grade beim Adel nicht unbedingt gut heißen; nicht weil in der Gegenwart eine tüchtige Adelsgesinnung kein Bedürfniß wäre, sondern weil in der jetzigen Gährung der Ansichten die Adelsgesinnung noch ein völlig unbestimmter und unklarer Begriff ist, und man nicht auf gutes Glück eine Gesinnung befestigen kann, von der man nicht weiß, was diejenigen, die sie haben sollen, darunter verstehen werden. Daß der Adel selbst über das, was seine eigenthümliche Standesgesinnung sein solle, nicht im Reinen sei, ist aus seinen bisherigen Schicksalen wohl zu erklären. Wir finden — abgesehen von der Verschiedenheit der Gesinnung des Grundadels und des Dienstadels — eine mannigfaltige Abstufung von der Standesgesinnung des aufgeklärten Edelmannes, der Vorrechte und Privilegien verschmäht und bloß dem Verdienste Geltung einräumt, bis zu dem durch Standesvorurtheile zu einer rohern oder humaneren Geringschätzung des Bürgerlichen Verleiteten, von dem geistvoll skeptischen Aristokraten, der selbst über die Vorurtheile der

---

1) Sehr scharf drückt sich August Wilhelm Rehberg, über den Adel, Seite 174. aus.

Leute lacht, während er sie sich zu Gute kommen läßt, bis zu dem Altgläubigen, der nie einsehen lernt, daß geschichtliche Veränderungen in den Dingen möglich sind. Bei dieser Unbestimmtheit der Standesgesinnung kann man sicher darauf zählen, daß eine Kräftigung derselben eine Epuration von den doch historisch so sehr berechtigten Einflüssen der neueren Zeit, und also eine Reaction zur Strenge und Altgläubigkeit ist, da für jetzt, und so lange sich die wahre Idee der Sache aus der jetzigen Krisis noch nicht entwickelt hat, jene Strenge der einzige feste Punkt ist, den man ins Auge fassen kann. So wird denn, was die Standesgesinnung betrifft, durch Adelsreunionen wieder der alte Kastengeist, die alte Absonderung genährt werden, und wenn man glaubt, daß mit der Hinweglassung von früheren Extravaganzen und durch die vernünftigere und mildere Weise der Gegenwart hierbei geholfen werden könne, so braucht man die Sinnesweise des ebenfalls aus der Zeit, wo es seiner Empfindung wohlthat, nicht verachtet zu werden, vorwärts geschrittenen Bürgerstandes nur wenig zu kennen, um zu wissen, daß in seinen Augen eine Humanität, die ihm jene Wohlthat als etwas Zeitgemäßes auch auf noch so aufrichtige Weise zukommen läßt, um nichts besser ist, als ihr Gegentheil. Die Wirkungen einer langen und trüben Periode sind so schnell nicht geheilt, daß es nicht für jetzt besser wäre, zu erwarten, welcher neue Geist aus der unleugbar vorhandenen Krisis hervorgehen wird, als diese Krisis zu unterbrechen und den alten Standesgeist, wenn gleich in zeitgemäßer äußerer Erscheinung, wieder heraufzubeschwören.

Dann liegt aber in der Association ein Mittel, vorhandene Rechte nicht nur zu bewahren und zu befestigen, sondern sie auch auszudehnen und zu vermehren. Hierauf werden Adelsreunionen ganz unfehlbar gerichtet sein. Geben sie als ihren Zweck gleich nur die Erhaltung von Rechten des Adels oder Conservation der adligen Familien an, so wird doch dieser Zweck nothwendig überschritten werden müssen. Dieselbe Unklarheit nämlich, welche rücksichtlich der Standesgesinnung herrscht, herrscht auch rücksichtlich der Vorrechte des Adels. Während völlig vorurtheilsfreie und aufgeklärte Adlige von eigentlichen Vorrechten und Privilegien gar nichts wissen wollen [1]), haben Andere wieder von diesen Vorrechten die über-

---

1) v. Bülow-Cummerow, Preußen u. s. w. B. 1. S. 93.: »Die persönlichen Vorrechte, die der Adel ehemals hatte, sind sämmtlich ohne Ausnahme erlo-

triebensten Ansichten. Dieses ist auch wohl erklärlich. Betrachtet man nämlich die einzelnen Vorrechte näher, so findet man, daß die in den Handbüchern des deutschen Rechts genannten Vorrechte [1]) meist bedeutungslos sind, und daß selbst die in neueren Gesetzen genannten [2]) das eigentliche Wesen der Sache nicht erschöpfen. Man mag diese aufzuzählenden einzelnen Vorrechte vermehren, vermindern, oder ganz weglassen, das Wesen der Sache bleibt doch überall dasselbe und besteht ganz einfach in einer höheren Auszeichnung, in einem Berufe zu einer erhabenen Stellung und überhaupt zu allem Besseren und Edleren. Dieses ist aber etwas Unbestimmtes. Der Umfang dieser Auszeichnung, seine größere oder mindere Ausschließlichkeit sind durch gar keine Grenze zu bezeichnen. Daher im Adel

schen. Verfassungsmäßig sind ihm keine verblieben; er besitzt keine anderen, als die ihm die Erinnerung zollt, und die, welche er sich durch seinen persönlichen Werth erwirbt.«

1) Scheidemantel im Repertorium Art. Adel §. 35. sagt: »Die Privilegien derer von Adel sind mancherlei: 1) Bei Tournieren wird Niemand zugelassen, er sei denn von gutem Adel. 2) In Kleidung dürfen sie sich besser hervorthun als Andere. 3) Bei Domherrnstellen, Kirchenpfründen und geistlichen Ritterorden werden zuweilen 8, zuweilen 16 Ahnen erfordert. 4) Die von Adel sind den Strafen der gemeinen Leute, besonders der Tortur und Staupbesen ohne ausdrücklichen Befehl des Landesherrn nicht unterworfen. 5) Hiernächst müssen ihnen einige Bedienungen vorzüglich vor den Bürgerlichen überlassen werden. 6) Man glaubt einem adligen Zeugen mehr, als einem gemeinen Manne, und wird zuweilen anstatt Eides angenommen, wenn er etwas verspricht bei adliger Ehre, Treue und Glauben. Seitdem aber die Tourniere aufgehört haben, und die Parole von Einigen sehr vernachlässigt worden, sind diese Befugnisse sehr relativisch worden. 7) Waren sie sonst zollfrei. 8) Bei Gesandtschaften ist der Adel dem Bürgerstande vorzuziehen, **l. 4. D. de legat.** 9) Der Edelmann muß zum Gerichte schriftlich vorgeladen werden, in den Gerichten bekommt er einen Sessel. 10) Schlechte Kleider entschuldigen den Edelmann von der Strafe des Ungehorsams. 11) Der mittelbare Adel hat seinen Gerichtsstand allein vor den höchsten Landesgerichten, wenn er keine amtsässigen Güter hat. 12) Die Steuerfreiheit und die Freiheit von bürgerlichen Abgaben ist auch hierher zu zählen. Anderer angegebenen Privilegien zu geschweigen, welche aber theils lächerlich theils in der Reichspraxis nicht in Gebrauch sein.«

2) Z. B. nach der Baierschen Verfassungsurkunde von 1818 und deren Beilagen, außer den bestimmten Rechten der Theilnahme an der Landesrepräsentation:

1) das Recht, die gutsherrliche Gerichtsbarkeit auszuüben,
2) Familien-Fideicommisse auf Grundvermögen zu errichten,
3) ein von dem landgerichtlichen befreiter Gerichtsstand in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen,
4) die Rechte der Siegelmäßigkeit unter den Beschränkungen der Gesetze über das Hypothekenwesen, endlich
5) bei der Militärconscription die Auszeichnung, daß die Söhne der Adligen als Kadetten eintreten.

selbst die Verschiedenartigkeit und Unbestimmtheit der Ansichten über seine Vorrechte. Um Reunionen zur Aufrechterhaltung dieser Vorrechte passend finden zu können, müßte man genau wissen, worin diese letztern — abgesehen von den vielleicht gesetzlich feststehenden Einzelnheiten — bestehen sollten, man müßte absehen können, welche Folgen mit der Macht und dem Einflusse einer solchen Union verbunden sind. In dieser Hinsicht sieht man aber kein bestimmtes mit den Rechten und Interessen der übrigen Stände vereinbares Ziel vor sich; denn zu der Erhaltung der einzelnen gesetzlichen Vorrechte, welche immer nur als beispielsweise genannte Ausflüsse jenes allgemeinen Rechts des Adels auf das Bessere und Höhere angesehen werden können, bedarf es einer Union so wenig, daß man dieser keine andere Tendenz als die möglichste Befestigung und Ausdehnung dieses allgemeinen Rechts zuschreiben kann.

Wenn endlich die Conservation der Familien als Zweck der Union angegeben wird, so liegt auch hierin mehr, als der Ausdruck unmittelbar bezeichnet. Das Fortbestehen oder Aussterben einer Familie hängt von Umständen ab, auf welche eine Association nicht einwirken kann. Es kann also nur auf Conservation der Reinheit der Familien, auf Anstalten zur Erziehung der Söhne, zur Versorgung unverheiratheter Töchter abgesehen sei. Es kommt also im Grunde doch mehr auf Absonderung, als auf Conservation der Familien, also auf Förderung des Standesgeistes ganz in dem oben bezeichneten reactionären Sinne an.

Die zweite Maaßregel zur Hebung des Grundadels, die Versorgung seiner jüngern Söhne im Kriegs- und Staatsdienste, wird in dieser ihrer Tendenz schwerlich zur Anwendung kommen, da der öffentliche Dienst andere und höhere Zwecke hat, als die Begünstigung eines einzelnen Standes. Diese höheren Zwecke sind aber mit dem Interesse des Adels sehr wohl vereinbar, indem es einem Jeden und also auch seinen Mitgliedern freisteht, sich einen solchen Grad von Kenntnissen und Tüchtigkeit zu erwerben, daß der Staat seine Dienste gern in Anspruch nehmen wird.

Ein zuletzt noch zu erwähnender Vorschlag, der bereits von Möser gemacht und in neuerer Zeit oft wiederholt ist, geht darauf hinaus, den deutschen Adel nach dem Muster des englischen zu gestalten und ihn dergestalt mit dem Grundbesitze zu identificiren, daß der Adel und die Ausübung der Standesrechte nur dem grundbe-

sitzenden Familienhaupte zukommen, die nicht besitzenden Familienmitglieder aber dem Bürgerstande angehören sollen. Dieser Vorschlag hat freilich das für sich, daß er das schwankend gewordene Verhältniß zwischen Adel und Grundbesitz wieder befestigt und die durchgängige Erblichkeit aufhebt, allein unter den jetzigen Verhältnissen möchten seiner Ausführung doch zu viele Schwierigkeiten in den Weg treten.

Es leuchtet nämlich ein, daß damit nicht der vorhandene Adel regenerirt, sondern ein durchaus neuer geschaffen, und hierzu bloß ein Theil des vorhandenen Adels mit verwendet werden würde. Die Rechte des Adels sind jetzt von dem Grundbesitze unabhängig, und die mit diesem letztern verbundenen, in der Hand des Adels befindlichen Rechte sind keine Adelsrechte. Man würde daher die dem Grundbesitze beizulegenden Rechte zu Adelsrechten machen.

Die Schwierigkeit beruht dann auf dem Verhältnisse dieses auf einer neuen Basis beruhenden Adels zu dem jetzt vorhandenen. Das Einfachste wäre, den jetzt vorhandenen Adel abzuschaffen und den neuen an dessen Stelle zu setzen; es bedarf indeß kaum der Bemerkung, daß ein solches Verfahren seiner Gewaltsamkeit wegen nicht zu billigen sein würde. Es bleibt daher nur übrig, den jetzigen Adel in den neuen hinüberzubilden, und diese Hinüberbildung kann theils nach den jetzigen äußern Verhältnissen des Adels, theils nach der Verschiedenheit der innern Grundlage des jetzigen und jenes neuen Adels nicht gelingen.

Zunächst wird sich nämlich die ganze Einrichtung nur auf bürgerliche Acquirenten von Rittergütern beziehen können, da sich das Standesrecht der adligen Rittergutsbesitzer nicht auf die Familienhäupter einschränken, und das des grundbesitzlosen Adels nicht aufheben läßt. Es werden also ganz unfehlbar zwei verschiedene Adelsclassen entstehen, die gegen einander in eine gespannte Stellung gerathen müssen. Schon jetzt ist eine Spannung zwischen dem Grundadel und dem Dienstadel eingerissen. Jener hält im Ganzen noch fest an der Vergangenheit und ist den neueren Entwickelungen der öffentlichen Verhältnisse nicht hold; dieser ist dagegen weit tiefer in die Tendenzen der Gegenwart gezogen und muß von seinem Standpunkte aus den reactionären Bestrebungen des Grundadels entgegentreten und das ganze Verfassungs- und Verwaltungswesen in einer diesen Bestrebungen durchaus abgeneigten Richtung fortbilden helfen. Da-

her von manchen Seiten der Angriff auf die Büreaukratie, das Preisen des echt deutschen Stände- und Corporationswesens gegen die neuern Verwaltungseinrichtungen, oder sogar das durchaus ignoble Bestreben, diese Büreaukratie als neufranzösischen, constitutionellen, liberalen, antimonarchischen (die Begriffe sind hier etwas confus) Tendenzen ergeben zu verdächtigen. Diese Spannung zwischen Grundadel und Dienstadel würde aber durch die Errichtung eines neuen Adels, welcher nur auf dem Grundbesitze beruhte, vergrößert werden, und hierzu würden die grade jetzt obwaltenden Zeitverhältnisse beitragen müssen.

Die Rechte des großen Grundbesitzes befinden sich nämlich gerade jetzt in dem Zustande der Unklarheit und Trübheit einer Uebergangsperiode, so daß sich schwerlich darüber ein Einverständniß erweisen lassen wird, welche dieser Rechte als mit dem gegenwärtigen Zustande verträglich betrachtet werden können. Von Seiten des Grundadels wird an dergleichen Rechten, namentlich an den letzten Ueberbleibseln der alten Hoheitsrechte, die mit dem Grundeigenthum verbunden waren, festgehalten, von Seiten des Dienstadels wird auf deren Beseitigung hingearbeitet. Errichtet man einen neuen bloß auf Grundbesitz basirten Adel, ohne vorher über die Rechte des Grundbesitzes vollständig im Reinen zu sein, so wird eben über diese Rechte ganz unfehlbar Zwiespalt und Hader entstehen.

Noch weniger wird man aber ein Verschmelzen beider Adelselemente für möglich halten, wenn man die Verschiedenheit der innern Grundlagen beider ins Auge faßt. Unser jetzt bestehender Adel beruht auf einer ideellen Grundlage: sein eigentliches Lebensprincip ist die Abstammung aus einem hochangesehenen und berühmten Geschlechte. Diese kann sich Niemand geben noch nehmen, und am wenigsten läßt sich die hieraus folgende Auszeichnung durch äußere Glücksgüter ersetzen. Diese Güter sind nur insofern erforderlich, als ohne dieselben eine erhabene Stellung nicht auf die Dauer behauptet werden kann. Obgleich hier im Einzelnen viel Illusionen über Berühmtheit der Geschlechter und historische Erinnerungen unterlaufen, und das Ganze wieder durch die durchgängige Erblichkeit auf die oben beschriebene Weise getrübt ist, so ist die Idee selbst doch eine sehr richtige und zur Begründung einer wahrhaft aristokratischen Stellung des Adels gar nicht zu entbehren. Der englische Adel hat wohl Stolz und Selbstgefühl, aber in dem eigentlichen senti-

ment von der Sache ist er doch nicht; er ist — da die Aristokratie als geistige Macht vorzugsweise etwas Ideelles zur Grundlage haben muß — nicht in dem wahren Sinne des Wortes aristokratisch [1]).

Die Grundlage jenes neuen Adels würde dagegen etwas durchaus Materielles, der Besitz sein. Man könnte versucht sein, dafür zu halten, daß durch die Aufhebung der durchgängigen Erblichkeit der aus dieser folgende Uebelstand beseitigt, und der Adel auf seine

---

1) Der Marquis de Custine äußert sich hierüber in dem Buche über Rußland folgendermaaßen: — il n'y a pas de noblesse chez les Anglais. Ils ont des titres et des charges; mais l'idée que nous attachons à la vraie noblesse, à celle qui ne peut ni se donner ni s'acheter, leur est étrangère. Un souverain peut faire des princes; l'éducation, les circonstances, le génie, la vertu, peuvent faire des héros; rien de tout cela ne saurait produire un gentil-homme.

Prince, repliquai-je, la noblesse comme on l'entendait autrefois en France, et comme nous l'entendons vous et moi, ce me semble, aujourd'hui, est devenue une fiction el l'a toujours été peut-être. Vous me rappelez le mot de Mr. de Lauraguais, qui disait, en revenant d'une assemblée de marechaux de France: Nous étions douze ducs et pairs, mais il n'y avait que moi de gentil-homme.

Il disait vrai, reprit le prince. Sur le continent, le gentilhomme seul est regardé comme noble, parceque dans les pays où la noblesse est encore quelque chose, elle tient au sang et non à la fortune, à la faveur, au talent, aux emplois; c'est le produit de l histoire; et de même qu'en physique l'époque de la formation de certains métaux paraît être passée, de même en politique la periode de la création des familles nobles est finie. Voilà ce que les Anglais ne veulent pas comprendre.

Il est certain, repliquai-je, que, tout en conservant l'orgeuil de la féodalité, ils ont perdu le sens des institutions féodales. En Angleterre la chevalerie a été subjuguée par l'industrie, qui a bien consenti de se loger dans une constitution baroniale, mais à condition que les anciens privilèges, attribués aux noms, fussent mis à portées des familles nouvelles. Par cette revolution sociale, résultat d'une suite de revolutions politiques, les droits héréditaires n'etant plus attachés aux races, se sont trouvés transférés aux personnes, aux emplois, aux terres. Jadis le guerrier ennoblissait le sol qu'il avait conquis, aujourd'hui c'est la possession de la terre qui constitue le seigneur; et ce qu'on appelle la noblesse en Angleterre me fait l'effet d'un habit doré dont tout homme peut se revêtir, pourvu qu'il soit assez riche pour le payer. Cette aristocratie de l'argent est tres-différente sans doute de l'aristocratie du sang; le rang acheté denote l'intelligence et l'activité de l'homme, le rang hérité atteste la faveur de la Providence. La confusion des idées sur les deux aristocraties, celle de l'argent et celle de la naissance, est telle en Angleterre, que les descendants d'une famille historique, s'ils sont pauvres et sans titres, vous disent: Nous ne sommes pas nobles, tandis que Milord N., petit-fils d'un tailleur, fait, en sa qualité de membre de la chambre des pairs, partie de la haute aristocratie du pays.

wahre Basis zurückgeführt werde. Seine wahre Basis ist aber nicht das Grundeigenthum, sondern etwas Ideelles; jenes ist nur ein sehr tüchtiges Mittel, dieses Ideelle zu erhalten. Die Sache selbst liegt nicht im Grundbesitz [1]). Mit der Ausführung des gemachten Vorschlages würde diejenige Auszeichnung, welche man nicht durch glückliches Arbeiten, nicht durch Geld oder Talente, sondern nur als Geschenk der Vorsehung erwirbt, gradezu an den Reichthum, sofern er zur Acquisition von Grundstücken verwendet ist, geknüpft, damit aber in ihrem innern Wesen verändert werden. Die bloße Voraussetzung der Bewahrung vorhandenen Familienruhmes würde zur Sache selbst, zum Quell einer Auszeichnung gemacht, die sie in der That doch nicht hervorbringen kann. Eine solche Veränderung würde selbst mit denjenigen Familien des bestehenden Adels vorgehen, welche dem neuen Adel einverleibt würden. Ließe man ihnen gleich den bisherigen Adel und beschränkte bloß dessen Vererbung, so wäre diesem Adel doch immer das neue Princip untergeschoben.

So würde man ganz unfehlbar in Folge der Durchführung jenes Vorschlages zwei in ihrem innern Wesen durchaus verschiedene Adelsclassen bekommen. Die Mängel des jetzigen Adels würden nicht geheilt werden, der künftige daneben bestehende aber schwerlich vor dem jetzigen irgend einen Vorzug verdienen. Abgesehen von den Fragen: ob eine neue Aristokratie ein Bedürfniß, und ob es möglich sei, eine solche zu schaffen, würde das neue Institut genau genommen nur eine Concession sein, welche man der materiellen Richtung der Zeit machte; eine Richtung, die, wie so vieles wahrhaft Werthvolle, auch das geistige Princip eines Geburtsadels nicht faßt, und welche in der That mehr ein der wahren Aristokratie feindliches als ein zu ihrer Erzeugung geeignetes Princip sein möchte.

Das Gesagte reicht hin, um zu zeigen, wie die vorgeschlagene Maaßregel ihren Zweck, den jetzigen Adel zu regeneriren, auf keine Weise erreichen kann; einige andere Punkte, die mit derselben im Zusammenhange stehen, die dem Grundbesitze überhaupt einzuräumende Berechtigung, die Räthlichkeit von Einrichtungen, die zu seiner Befestigung in den Familien dienen, werden in den folgenden Abschnitten noch besonders berührt werden.

---

1) Der ursprüngliche Glanz der Ritterwürde verlor sich, als man sie als Nebensache und den Grundbesitz als Hauptsache zu betrachten anfing. v. Raumer Gesch. der Hohenstaufen Bd. 6. S. 197 seq.

Haben wir nun nach alle diesem kein Vertrauen zu den Maaßregeln, welche man zur Befestigung der schwankenden Stellung des Adels vorgeschlagen hat, so halten wir doch diese Stellung noch immer für bedeutsam genug, um den Beruf des Adels zur Aristokratie, freilich nicht als ein exlusives Recht, aber doch als eine sociale Mission festzustellen, die grade im Vereine mit allen Bessern am besten gefördert wird. Einem Theile des Adels weiset die Berühmtheit der Familien und der Werth ihrer historischen Erinnerungen ganz gewiß eine ausgezeichnete Stellung an. Die Mehrzahl des Adels, bei welcher dieses Substrat fehlt, findet in den Rechten, welche der Grundbesitz gewährt, oder in der geselligen Auszeichnung, welche ihrem Stande zu Theil wird, Gelegenheit genug zu einer erwünschten Stellung und würde, wenn sie von Vorurtheilen und Illusionen über Geschlechtsberühmtheit frei ist, grade in dem Umstande, daß man zur Anerkennung persönlichen Verdienstes den Briefadel ertheilt, einen Beweis finden, daß der mit dem Adel schlechthin verbundene Ehrenvorzug nicht für werthlos gehalten werden darf.

Vermöge seiner geschichtlichen Schicksale kann der Adel dabei gewisse Bestandtheile unserer modernen Cultur als seiner besondern Pflege überwiesen betrachten. Wir haben oben zu zeigen versucht, wie gewisse geistige Elemente der Ritterzeit durch die Reibung mit dem Leben und der Prosa geläutert und zu einer allgemeinen Errungenschaft der modernen Welt gemacht sind. Die von den alten Extravaganzen gereinigten und vor neuen Extravaganzen zu bewahrenden Elemente der Treue und Gesinnungstüchtigkeit, der Ehre und des feinen Anstandsgefühles sind es, welche eben in der Gegenwart um so werthvoller werden, als die geistige Seite des heutigen Lebens in ihrem Kampfe gegen die materielle, blos nützliche, verständige und phantasielose, ihrer nicht entbehren kann.

So ist im öffentlichen Leben gegen die Skepsis des Verstandes, die nur Principien und nichts Concretes gelten läßt, und bei deren Herrschaft daher die Personen wechseln müssen, jenachdem sich die Ansichten modificiren, oder Factionen von verschiedener Ansicht siegen, die im Gemüthe begründete Treue und feste Anhänglichkeit geltend zu machen, die in der Person das Princip ehrt und beide nicht leichtfertig trennt. Sie ist das wahrhaft historische Ergebniß der Feudal- und der Souveränetätsepoche und eben so sehr über die der ersten eigenthümliche blos an die Person und deren Particularität und Privat-

interessen gewiesene Treue [1]), als über die der zweiten entsprechende Anerkennung eines Princips, dessen Verbindung mit der Person nicht zu begründen steht, erhaben.

Im Privat- und geselligen Leben ist jene eigentlich noble Gesinnung, die Erhebung über das Gewöhnliche und blos Nützliche, von nicht minderer Bedeutung. Sie wird allein den geistigen Errungenschaften die wahre Blüthe verleihen, sie wird das Schöne dem Nützlichen zugesellen. Die Sittlichkeit und der moralische Werth wird nicht von Zartheit der Gesinnung und Delicatesse getrennt, die Gelehrsamkeit und Kenntniß nicht bloß ein nützlicher Vorrath, sondern ein Besitzthum höherer Bedeutung sein, welches zugleich die Persönlichkeit verfeinert und veredelt.

Eine tiefe und innige Ueberzeugung des Adels von seiner — wenn man so will historischen — Mission zur Bewahrung dieser so wichtigen Culturelemente wird in ihm auch alsdann eine Standesgesinnung nähren, welche jede Spaltung der Stände ausschließt. Jene Elemente sind nichts Ausschließliches, sondern ein Besitzthum der Zeit: wer sie in der Ueberzeugung ihres Werthes pflegt, sieht in ihnen nicht sein privatives, sondern ein ihm anvertrautes Gut, welches durch Verwandlung in ein Privilegium zerstört, durch Vertheilung an Alle dafür Empfängliche aber gemehrt und veredelt und somit zugleich ein freilich ideelles, aber in dem geistigen Theile der Menschheit desto festeres Band wird, durch welches sich die Edleren und Besseren verbunden fühlen dürfen.

---

1) So noch der franz. Hofadel der Restauration. Das Journal royal schreibt im J 1814: Les fidèles sujets du roi émigrés ou restés en exil, ne s'occupent ni de liberté ni d'égalité, ni du progrès des lumières. Ils oublient la revolution et ses crimes, la philosophie et ses erreurs, leurs malheurs particuliers, les injustices publiques. Ils s'honorent de leur détresse, et la vue du roi assis sur le trône de ses ancêtres en adoucit les rigueurs. Confondus dans la foule de ses sujets ils n'examinent point, si la France avait, dans les tems reculés, le gouvernement qu'elle a aujourd'hui; s'il convient mieux aux Anglais qu'à nous; si la balance des trois pouvoirs était regardée par tous les grands hommes de l'antiquité comme le chef d'oeuvre de la politique; si nos auteurs célèbres ont eu tort ou raison d'exalter les avantages du gouvernement représentatif; si l'on en retrouve l'origine dans les cortès en Espagne, les états généraux en France, les parlements en Angleterre; s'il est un bienfait de la civilisation; si après les journées de Crécy, de Poitiers et d'Azincourt, dont les champs furent arrosés du sang des gentilshommes français, la noblesse devint inutile; si l'éloge qu'en fait Gibbon, dans son ouvrage de la décadence de l'empire Romain, est bien mérité; ils obéissent au roi —

5.

Die Verfassungen.

Im zweiten Abschnitte ist gezeigt worden, wie durch die nach Auflösung des deutschen Reiches begründeten Verhältnisse der Charakter der deutschen landständischen Verfassungen eine wesentliche Veränderung erlitten hat. Man hatte in der Bundesacte freilich den Sinn, den die Verfassungen von nun an haben mußten, nicht genauer bestimmt, und insofern hätte sich behaupten lassen können, daß ein Mehreres oder Anderes als landständische Verfassungen im alten Sinne nicht gemeint sei; dieser Sinn — nach welchem die Landstandschaft ein Privatrecht gewisser Stände, ihre Ausübung die Wahrnehmung und Vertretung gewisser Standesrechte und Privilegien, und ihr Thätigwerden nur eine Collision von Privatrechten mit der öffentlichen Macht war — dieser Sinn ließ sich indeß weder mit dem rege gewordenen politischen Bewußtsein der Völker, noch mit den Rechten der Souveränetät vereinigen. Gleichwohl konnte es bei dem Mangel einer positiven Bestimmung über die staatsrechtliche Bedeutung der verheißenen landständischen Verfassungen nicht fehlen, daß die entgegengesetztesten Meinungen und Zweifel über diese Bedeutung vorgebracht wurden.

Die Wiener Schlußacte sah die Einrichtung der neuen Verfassungen als »eine innere Landesangelegenheit« an, welche die einzelnen Regenten »sowohl mit Berücksichtigung der früher bestandenen ständischen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse« zu ordnen hätten. Man dachte sich dabei die neuen Verfassungen wohl als verschieden von den alten, weil man fühlte, daß die gegenwärtigen Verhältnisse keineswegs mit dem Principe der alten ständischen Rechte verträglich waren; zugleich wollte man aber auch den Zusammenhang zwischen beiden nicht aufheben und sah so die neuen Verfassungen als eine zeitgemäße Restauration der alten an, wobei es immer zweifelhaft blieb, wie viel den Bedürfnissen der

Zeit vom Wesen dieser letztern geopfert werden müsse. Der Gegensatz ständischer und repräsentativer Verfassungen war überhaupt noch nicht in seiner vollen Schärfe hervorgetreten, man sah vielmehr beides gradezu für identisch, oder wenigstens das Repräsentativsystem für die zeitgemäße Erneuerung und Umbildung des alten Ständewesens an.

So blieb die Frage von dem Sinne der neuen Verfassungen lediglich den einzelnen Regierungen überlassen. Die Zeit der Herrschaft von Principien ist indeß immer nur die Zeit eines vorübergehenden Rausches: wenn die Gemüther beruhigt sind, so tritt an die Stelle eines entschlossenen Handelns nach festem Princip eine gewisse Vorsicht, welche sich an das unmittelbar Vorhandene hält, nur zögernd von der jetzt eingenommenen festen Stelle weiterschreitet und ihr Fortschreiten nicht nur durch die Ueberzeugung von der Heilsamkeit des Ziels und der Sicherheit des Weges, sondern auch durch eine in jedem Augenblicke festgehaltene empirische Erfahrung, daß der Boden noch immer sicher sei, gewahrt und überwacht wissen will. So ist in den Verfassungen ein langsames Fortrücken von dem altständischen Systeme zu einem Repräsentativsysteme zu bemerken, und wir können in den einzelnen Staaten den Uebergang von dem einen zum andern auf den verschiedensten Stufen erkennen. Von eigentlicher Stabilität ist dabei kaum die Rede: manche Staaten haben bereits mehrere Male die Verfassungen gewechselt, ohne daß dieser rasche Wechsel zu gewaltsamen Erschütterungen geführt, oder mehr angedeutet hätte, als daß wir uns noch immer in einem unklaren Uebergangszustande befinden, und das eigentliche Wort des ganzen Räthsels noch gesucht wird.

Es ist, um die Bedeutung der deutschen Verfassungen zu erkennen, nothwendig, die beiden Endpunkte, zwischen welchen sie meistens in der Mitte liegen, genauer zu charakterisiren und die Gesichtspunkte, aus welchen die Publicisten beide angesehen haben, näher anzugeben.

1) Das ständische System hält sich genau an die geschichtliche Lage der Sache und an das Privatrechtliche. Nur derjenige hat politische Rechte, der sie einmal hergebracht und erworben hat, und jede Neuerung ist eine Anfeindung dieser einmal wohlerworbenen Rechte. Man kann hier beliebig weit in die Geschichte zurückgehen. Am weitesten geht Herr von Haller, der Restaurator der Staats=

wissenschaften, zurück. Seine Reichsstände sind Lehnsbarone, sein Fürst in der Versammlung dieser Barone gehört in die Zeit Wilhelms des Eroberers und macht heut zu Tage, wo man von einer solchen aula regis keinen rechten Begriff mehr hat, den Eindruck eines mit den Großen des Reiches auf der Bühne prunkenden Theaterkönigs. Die übrigen Verfechter des rein ständischen Systems kommen der Gegenwart schon näher. Sie fallen in der Geschichte nur bis vor die Ausbildung der Souveränetät zurück. Hier bestand, wie in dem geschichtlichen Abschnitte gezeigt ist, die Gesellschaft nur aus Ständen und Corporationen unter einem, eines eigentlich politischen Uebergewichts entbehrenden Haupte, und eine öffentliche Macht konnte nur durch die Vereinbarung dieser Stände und Corporationen mit dem Oberhaupte zu Stande kommen. Die Stände und Corporationen sollen daher mit den alten Rechten wieder restaurirt werden.

2) Den geraden Gegensatz gegen diese bloß privatrechtliche und mit Verleugnung der neueren Geschichte in das Mittelalter zurückfallenden Ansicht bildet der s. g. Constitutionalismus. Dieser betrachtet das politische Element als das einzige, von dessen Ausbildung sich Heil erwarten läßt; alle seine Einrichtungen, Vorschläge und Wünsche haben eine vorwaltend politische Tendenz. Die übrigen menschheitlichen Vereine sind nach diesem Systeme dem politischen Vereine schlechtweg untergeordnet, und sobald man die politische Macht auf eine der politischen Freiheit entsprechende Weise organisirt hat, glaubt man am Ziele zu stehen. Die Organisation der politischen Freiheit besteht dann darin, daß die Souveränetät, wo nicht in das Volk verlegt, doch zwischen dem Volke und dem Regenten auf die Weise getheilt wird, daß der Regent eine mehr repräsentirende Stellung einnimmt, die Regierung und Anordnung der Angelegenheiten dem verantwortlichen Ministerium bleibt, und das Volk durch gewählte Repräsentanten — nicht einzelner Stände, sondern des Volkes — die Regierung controlirt, die Steuern bewilligt und an der Gesetzgebung Theil nimmt. Die innere Bedeutung dieses Systems wird aber von seinen Anhängern verschieden aufgefaßt. Eine zahlreiche Partei findet dieselbe in dem darin erkennbaren demokratischen Elemente und hält das Ganze bloß für eine Vorbereitung zu republikanischen, demokratischen Formen. Die socialistischen und communistischen Verbrüderungen erblicken dagegen

in der constitutionellen Verfassung eine Despotie der durch den Wahlcensus politisch berechtigten Besitzer über die besitz- und güterlose Masse. Die Doctrinärs machen mit dem **système de bascule** eine Gleichgewichtsmaschine daraus. Eine sehr beachtenswerthe Ansicht, die sich bei Chateaubriand und insonderheit dem vortrefflichen Ballanche repräsentirt findet, dringt endlich darauf, daß man in der constitutionellen Monarchie eine Vermittelung zwischen der Freiheit des Volks und der Macht des Königs finde, wodurch diese Macht nicht beeinträchtigt, sondern als heiliger und ehrwürdiger sanctionirt wird, als die Macht eines absoluten Regenten. Der constitutionelle Monarch behält alle Rechte und Vorzüge der Majestät: er ist und bleibt die Quelle aller Regierungsgewalt. Nur die Verantwortlichkeit für die einzelnen Maaßregeln, die Möglichkeit, ihm etwas Anderes als das Heilsame und Segensreiche beizumessen, ist von seiner Person entfernt. Alles Andere trifft nur das Ministerium, so daß die Majestät von der Prüfung, dem Tadel und selbst dem Widerstande gar nicht berührt wird.

Stellen wir nun die Verschiedenheiten beider Systeme einander im Einzelnen gegenüber, so ist

1) was den Landesherrn betrifft, derselbe nach dem ständischen Systeme »ein mit eigenem Grund und Boden angesessener, mit mannigfachen nutzbaren Rechten begüterter Herr, der sein Fürstenthum und seine Herrlichkeit grade in derselben Weise besitzt, wie jeder Andre sein freies Eigenthum [1])«. Außer ihm giebt es aber auch andre Privatmächte, die Stände, die Corporationen. Diese regieren zunächst sich und ihre Hintersassen selbst, und wenn es auf allgemeine Maaßregeln, Steuerbewilligung, oder Verfügungen, welche ihre besondern Rechte berühren, ankommt, so giebt es keine Staatsmacht, die hier aus höheren Rücksichten gebietet, sondern dem Landesherrn bleibt nichts übrig, als mit den Ständen und Corporationen einen Vertrag zu schließen, und deren — wie bei jedem privatrechtlichen Vertrage — völlig frei und nur aus gutem Willen zu ertheilenden Consens nachzusuchen.

---

1) Also Jarke in der Schrift: die ständische Verfassung und die deutschen Constitutionen, S. 4. Scheinbar ist dieses bloße Privatrecht am Fürstenthum sehr hoch gestellt. Jeder hält das Eigenthum für etwas Heiliges; Jeder fühlt aber auch, daß der Fürst in einem Rechtsverhältnisse von ganz anderer Art zu der Souveränetät steht, als ein Privatmann zu einer in einem Kaufmannsladen erstandenen Sache.

Hier liegt die schwache Seite des ganzen Systems. Es verträgt sich nicht mit dem Begriffe der Souveränetät [1]). Als die Souveränetät der Fürsten und somit jene über alle Privatrechte erhabene Staatsmacht begründet wurde, paßte das ganze Verhältniß nicht mehr. Die Rechte der Stände mußten daher factisch annullirt werden; wäre dieses nicht geschehen, so hätte die Souveränetät nicht aufkommen können, und statt der monarchischen Staaten wären aristokratische Republiken entstanden.

Nach dem Repräsentativsystem steht dem Landesherrn die Souveränetät als eine öffentliche Macht zu. Es ist gleichgültig, ob er außerdem in Folge privatrechtlichen Titels Grund und Boden besitzt, oder nicht. Seine Macht sichert ihm die Verfassung zu, und es ist nur eine Ausartung des Systems, wenn das Volk als letzte Quelle dieser Macht betrachtet wird. Von einer privatrechtlichen Einwilligung von Seiten einzelner Unterthanen zur Ausübung der Regierungsrechte, von der Uebung einzelner Hoheitsrechte in Folge privatrechtlichen Titels durch Unterthanen kann hier nicht die Rede sein.

2) Das ständische System stellt dem Landesherrn nur Stände und Corporationen entgegen. Darauf, ob durch diese die Gesammtheit erschöpft wird, kommt nichts an. Die nicht mit Vertretenen braucht man nicht mit zu berücksichtigen. Nur die bestimmten Stände haben ein wohlerworbenes Privatrecht auf Vertretung; wer ein solches nicht hat, entbehrt der Vertretung. Gleiche politische Rechte Aller giebt es nicht.

Selbst die Concurrenz zu ständischen Rechten beruht nicht auf einem Principe, nicht darauf, daß wenigstens die drei Stände, Adel, Geistlichkeit und Städte, vertreten werden müßten, sondern auf dem alten Herkommen. So ward z. B. in Braunschweig früher die zweite Stadt des Landes, Wolfenbüttel, nicht mit zu den Landtagen gezogen, weil es einmal nicht herkömmlich war.

---

1) Die Coburgische Regierung fand sich im Anfange dieses Jahrhunderts bewogen, mit Vorbeigehung der Stände direct mit den steuerpflichtigen Unterthanen zu unterhandeln und ihnen Befreiung von allen künftigen Abgaben zu versprechen, wenn sie sich zur Entrichtung der jetzt bewilligten Steuern auf ewige Zeiten verbindlich machen wollten (Häberlin St.-A. Th. 11. S. 159. f.). Dergleichen Transigiren und Paciscirен, woraus jura quaesita entstehen, die hinterher zur wahren Geißel werden, liegt ganz im Geiste der ständischen Verfassung.

Das Repräsentativsystem nimmt dagegen für die Landesvertretung auf jene besondern Stände keine Rücksicht, sondern erklärt das ganze Volk für gleich politisch berechtigt. Die Repräsentativversammlung geht daher aus dem ganzen Volke durch Wahl hervor.

3) Nach dem ständischen Systeme erscheinen die einzelnen Stände und Corporationen selbst auf dem Landtage. Wo Vertreter der einzelnen berechtigten Corporationen vorkommen, sind sie bloße Bevollmächtigte, die sich nach der ihnen ertheilten Instruction zu richten haben.

Nach dem Repräsentativsysteme kann das berechtigte Subject, das Volk, weder selbst erscheinen, noch auch Mandatare mit bloßen Instructionen senden. Jeder von ihm gewählte Vertreter ist daher Repräsentant des Volkes, er hat keine Instruction seiner Wähler zu befolgen, sondern nach seiner eigenen Ueberzeugung und Einsicht zu sprechen. Die Versammlung der Repräsentanten ist ein Bild des Volkes im Kleinen.

4) Nach dem ständischen Systeme hatte sich jeder Stand nur um *seine* Rechte zu bekümmern und konnte nur auf seine eigenen Unkosten Bewilligungen machen und den Mitständen nichts vergeben. Mit jeder Curie war daher abgesondert zu verhandeln. Dabei bestand das Recht der itio in partes, und bei einer Abstimmung nach Curien, oder auch viritim, blieben die besondern Rechte der Dissentienten unversehrt.

Nach dem Repräsentativsystem ist diese Crudität, in welcher Patriotismus und Egoismus unentwickelt verbunden sind, aufgelöset; es sind nicht Privilegien und Vorrechte, nicht unverletzliche jura quaesita wahrzunehmen, sondern es handelt sich lediglich um Pflichten und Interessen des Volkes. Was die Versammlung durch Majorität beschließt, bindet alle Staatsangehörige [1]).

1) Es ist bemerkenswerth, wie die reactionären Schriftsteller, Jarke, Vollgraf und einige diesen Nachbetende, die hiermit gegebene Befugniß der nach eigner Einsicht und nicht nach Standesinteressen und besondern Instructionen votirenden Repräsentanten als eine denselben eingeräumte tyrannische und alle Freiheit der Unterthanen vernichtende Macht darzustellen suchen, gegen welche sich, nach Vollgrafs Ausdruck, höchstens hinterher auf illegale Weise durch Katzenmusiken operiren lasse. Hier ist indeß grade ihre schwächste Stelle. Das von ihnen gepriesene Gegentheil dieser angeblichen Tyrannei, das im Ständewesen liegende freie Einwilligungsrecht der Einzelnen in der Berührung mit der Souveränetät hebt diese gradezu auf. Oder bliebe die

Hieraus folgt, daß ständische Verhandlungen geheim sein können — wie man sie denn auch in der That ohne allgemeine Theilnahme betrachtet hat — daß Verhandlungen einer Repräsentativversammlung aber, bei ihrem allgemeinen Interesse, auch Veröffentlichung erfordern.

5) Die Stände hatten nach dem ständischen Systeme über die Verwaltung und Verwendung der Einnahme aus Zöllen und Kammergütern, die von ihrer Verwilligung unabhängig waren, nichts zu sagen. In Ansehung der Gesetzgebung fragte man sie bei allgemeinen Gesetzen um ihren Rath, kam es aber auf ihre Rechte und Privilegien an, so war ihre Einwilligung nöthig

Nach dem Repräsentativsystem ist auch hier das Verhältniß ein allgemeineres. Die Versammlung der Repräsentanten genehmigt das ganze Staatsbudget und hat zu allen allgemeinen Gesetzen, im Gegensatze bloßer Verordnungen, ihre Zustimmung zu ertheilen [1].

6) Die alten Stände wurden nur zusammenberufen, wenn der Landesherr ihres Rathes und ihrer Verwilligungen bedurfte.

Nach dem Repräsentativsystem wird die Kammer dagegen zu regelmäßigen, voraus bestimmten Zeiten einberufen.

Dieses sind die hervorstechendsten Verschiedenheiten des ständischen und des repräsentativen Systems.

In Deutschland finden wir, wie schon bemerkt ist, beide Systeme gleichsam als die Grenzen wieder, zwischen welchen sich die Verfassungen bewegen. Eine völlig reine Anwendung der politischen Dogmen des Constitutionalismus ist theils durch die vorhandenen Einrichtungen, an welche man anknüpfte, theils durch die Besorgniß vor gefährlichen Consequenzen verhütet; auf der andern Seite war aber auch die ganze Entwickelung der Verhältnisse in der neueren Zeit dem

---

Souveränetät etwa unverletzt, wenn — was bei dem alten strengen Ständewesen vorkommt — die Ritter äußern, der Landesherr möge sehen, wovon er die zu haltenden Truppen besolde; sie hätten keine Lust von ihren Gütern dazu Verwilligungen zu machen?

1) Man würde sehr irren, wenn man glaubte, die Regierung sei eingeschränkter wenn sie es, wie hier, mit den Gesammtinteressen und deren Vertretern zu thun hat, als wenn ihr bloß Privilegien und Privatrechte gegenüber treten. Im ersteren Falle sind Discussionen und Einwirkungen auf die Ueberzeugung möglich, im zweiten genügt das einfache Nein des Berechtigten, der an seinen Rechten festhält. So ist z. B. in Mecklenburg in Bezug auf einen Anschluß an den Zollverein geäußert: die Ritterschaft habe das Privilegium der Zollfreiheit, folglich gehe die Sache nicht.

Principe des Ständewesens widersprechend, und dieses vertrug sich so wenig mit dem Rechte der Fürsten als dem Rechte der Völker. Die Stände im alten Sinne befinden sich in „der natürlichen Freiheit", von welcher aus sie mit der Regierung Verträge schließen. Sie stehen also gar nicht mit ihr auf einem und demselben Boden, auf welchem man zu gemeinsamen Zwecken sich beräth und zu einer richtigen Entscheidung, zu einem Beschlusse sich vereinigt, sondern sie können wie völlig unabhängige Mächte jede Einlassung und Discussion verweigern. Diese Stellung nahmen z. B. noch die Würtembergischen Landstände im Jahre 1815 und 1816 ein, als es auf Berathung einer vom Könige vorgelegten vernünftigen Verfassung ankam. Sie verwarfen diese, weil sie nicht ihre alte sei, und hatten als letzten Gesichtspunkt nur den im Auge, nichts zu thun und zu sagen, woraus ein Präjudiz, eine Consequenz, daß sie die einmal eingenommene Stellung außerhalb des Staatsverbandes verlassen, oder gar vom „guten alten Rechte" Etwas aufgegeben hätten, herzuleiten stände. Dem Rechte des Volks widerspricht aber das Ständewesen, weil es dessen Rechte zu besondern Rechten einzelner Stände und diese gewissermaßen zu Vormündern des Ganzen macht.

Es wäre also, wie sich Hegel in seiner Kritik der Würtembergischen Landtagsverhandlungen ausdrückt, der Rath zur Wiedereinführung der alten Verfassungen der perfideste Rath gewesen, den ein Staatsmann den Fürsten hätte geben können. Perfide, weil dabei das Schlimme und Gefährliche unter allerlei harmlosen Vorstellungen und patriotischen Redensarten verborgen gehalten und verdunkelt wäre, und man nie hätte ohne Rückhalte verfahren können. Die Regierungen hätten dem alten Ständewesen doch nie sein eigentliches Princip, nie die Befugniß, consequent im Geiste desselben zu handeln, einräumen können, und wo das alte Ständewesen für heilsam ausgegeben ist, da hat man auch in der That entweder im Grunde doch nicht an dieses, sondern an eine in Außendingen ihm ähnliche Repräsentativverfassung, oder an seine politische Nullität und Verkommenheit im letzten Jahrhundert gedacht. Daß aber dennoch die vom eigenen Interesse geleiteten Anhänger des Ständesystems diesen letzten Zustand nur als etwas Factisches ansehen und das alte Princip wohl zu würdigen wissen, ist aus mancherlei Zeichen klar genug, und so würde sich bei dem alten Ständewesen eine Regierung den Ständen

gegenüber im Zustande der Unklarheit und des wechselseitigen Misverständnisses befinden.

Es ist um so nöthiger, die angegebenen principiellen Unterschiede festzuhalten, als eine Verkennung derselben, eine Bezeichnung wirklich repräsentativer Verfassungen als ständischer, mit der Gefahr verbunden ist, das Princip des alten Ständewesens nicht consequent abhalten und ausschließen zu können. So setzt z. B. von Bülow-Cummerow den Unterschied darin, daß in der ständischen Verfassung Interessen, in der repräsentativen Personen, die bloße Kopfzahl, vertreten würden. Diese Unterscheidung ist indeß bloß von der äußern Organisation abstrahirt, wobei außerdem noch der Irrthum vorkommt, daß die Hervorhebung der Repräsentantenversammlung aus der bloßen Kopfzahl des Volks, wie sie nach der französischen Verfassung geschieht, für ein wesentliches Stück des Constitutionalismus gehalten wird. In Wahrheit läßt sich nämlich eine bloße Kopf- oder Seelenzahl nicht vertreten, und es können nicht die Interessen der einzelnen Menschen unmittelbar, sondern immer nur allgemeinere Interessen, die dann auch mittelbar die der Einzelnen sind, in Frage kommen. Auch in Frankreich werden nicht die Interessen von vier und dreißig Millionen einzelner Köpfe, sondern allgemeinere Sphären, Industrie, Handel, Recht u. s. w., an welchen diese Einzelnen Theil haben, vertreten, und nur die Wahl der Vertreter, die Organisation der Versammlung beruht auf jener Verwechselung der Gesellschaft mit einer bloßen Seelenzahl. Es kommt also nur darauf an, diese Organisation, wonach das Verhältniß, in welchem die einzelnen Interessenkreise vertreten werden, dem Zufall überlassen bleibt, zu verbessern, und wenn man, um dieses zu erreichen, die Repräsentantenversammlung nicht schlechthin aus der atomisirten Masse, sondern aus den jenen Interessen und gesellschaftlichen Sphären entsprechenden Ständen hervorgehen läßt, so liegt hierin kein Rückfall auf das ständische System. Die Verfassung, welche grade von Bülow-Cummerow mit Rücksicht hierauf empfiehlt, ist weit entfernt eine ständische zu sein; sie ist vielmehr eine repräsentative, da sie sämmtliche Interessen umfassen und deren Vertretung durch die Berufung der denselben entsprechenden Stände organisiren will. Es läßt sich nur darüber streiten, ob diese Organisation vollständig ist, sofern bewegliches und unbewegliches Vermögen als die einzig in Frage

kommenden Interessenkreise, und diese durch die ländlichen Grundbesitzer und die Städte für genügend vertreten angesehen werden[1]).

Hat man nun freilich bei sämmtlichen neuen Verfassungen nur an eine Repräsentation der Interessen oder der verschiedenen gesellschaftlichen Elemente gedacht, so ist doch die äußere Organisation von der Art, daß über ihre eigentliche Bedeutung keineswegs alle Zweifel ausgeschlossen sind.

Meistentheils enthalten sie eine Mischung der Ueberbleibsel des alten Ständewesens mit neuen, dem Sinne einer Vertretung des gesammten Volkes entsprechenden Einrichtungen, so daß es rein Sache der staatsrechtlichen Theorie wird, über den Sinn der Verfassung denjenigen bestimmten Gesichtspunkt an die Hand zu geben, ohne welchen die Formen der Verfassung ewig leer bleiben und eines das Wirken darin leitenden Geistes entbehren werden. Es verhält sich hier wie mit fast allen Instituten des öffentlichen und des Privatrechts. Die positiven Bestimmungen enthalten bloß Regeln für die Anwendung; außer diesen Regeln muß man aber auch den Begriff des Institutes selbst haben. Dieser Begriff wird im öffentlichen Rechte nicht durch die Gesetze, sondern durch den geschichtlich gebildeten Geist einer jeden Zeitperiode gegeben, welcher den vorhandenen Formen diesen oder jenen Charakter verleiht. Mit dem rein Positiven reicht man also nicht aus, noch weniger aber mit dem Historischen, was man leicht mit dem Positiven verwechselt. Manche staatsrechtliche Begriffe, z. B. den der Fürstengewalt, hat man historisch finden wollen, und in der That ist auch das historische Finden leicht, da sich die Vergangenheit, deren Geschichte und Resultate vor uns liegen, am leichtesten begreift. Im Grunde findet man aber, da die Geschichte fortarbeitet, nur das Gewesene, nur den Begriff, den man mit dem Institute verband, nicht aber den, welchen die Gegenwart hineinlegt. Es bleibt daher nichts übrig, als — allerdings mit Beobachtung des geschichtlichen Ganges — den für die Gegenwart gültigen Begriff zu finden, und dieser ist kein anderer als der nach der Erkenntnißstufe der Gegen-

---

1) Diese Idee, daß das bewegliche und unbewegliche Vermögen die einzigen in Betracht kommenden Elemente wären, ist zu eng, weil sie nur die materielle Seite der Gesellschaft umfaßt. Sie ist durch den von Bolingbroke ausgesprochnen Gegensatz zwischen **the bulk of the landed interest** nnd **the moneyed interest** veranlaßt, seitdem den Engländern geläufig und findet sich bei den Lehrern des Staatsrechts oft wiederholt. **Jouffroy, constitution de l'Angleterre pag. 23—27.**

wart theoretisch richtigste. Man wird sich dabei nicht in Conjecturen und Hirngespinnste verlieren, wenn man erwägt, daß die Verhältnisse der menschlichen Gesellschaft allerdings ihre vernünftigen Zusammenhänge haben, und daß es nicht um ein Aufbauen von Systemen, sondern nur um das Auffinden vorhandener Wahrheiten zu thun ist.

So läßt sich durch Darlegung des innern Zusammenhanges der Gesellschaft sehr wohl die einzig richtige Bedeutung finden, welche einer Repräsentation des Volks beigelegt werden muß.

Wir glauben den Grund, weshalb diese Bedeutung nicht gefunden ist und weshalb so wenig das streng ständische als das constitutionelle System den Regierungen und den Völkern die Befriedigung gewährt, welche man davon erwartete, in den oben S. 62 angedeuteten zwei Grundirrthümern der neuern Politik finden zu müssen. Man hat

1) Fürst und Volk, Regierung und Unterthanen in einem zu äußerlichen Verhältnisse und als einander getrennt gegenüberstehend aufgefaßt und den innern Zusammenhang beider nicht beachtet, und

2) hat man die selbstständige und freie Existenz der neben dem Staate vorhandenen Lebenssphären übersehen und Staat und Gesellschaft gradezu für identisch genommen.

Diese Irrthümer brachten sämmtliche Verfassungssysteme in eine schiefe Lage. Der erste Irrthum bewirkte, daß Stände und Repräsentanten von vorn herein in eine oppositionelle Stellung gegen die Regierung gebracht wurden; der zweite bewirkte, daß die gesellschaftlichen Interessen und Kräfte entweder gar nicht, oder nur unvollständig vertreten wurden.

Es ist in der ersten Beziehung oft geäußert, daß Stände oder Repräsentanten eben eine Vermittelung zwischen Regierung und Volk sein sollten. Diese Ansicht einer Trennung zwischen Regierung und Volk und einer Vermittelung durch ein Drittes ist als eine räumliche und mechanische schon an sich unbrauchbar, sie ist aber außerdem schädlich, weil, wenn einmal eine Trennung angenommen wird, jede Vermittelung fehl schlagen muß, und es entweder auf ein Parteinehmen für das Volk gegen die Regierung, oder umgekehrt, oder im Falle einer unparteiischen Stellung auf ein Verfeinden mit beiden hinausläuft. Man würde sehr irren, wenn man dieses Misverhältniß nur bei dem eigentlich repräsentativen Systeme anerkennen

und nur in diesem den Quell einer fortwährenden politischen Opposition erblicken wollte. Das eigentlich ständische System ist der Kraft der Regierung im Principe noch bei weitem nachtheiliger. Die politischen Befugnisse sind hier wohlerworbene Rechte und Privilegien einzelner Individuen, oder moralischer Personen, und die Einigungen mit ihnen über die zu bringenden Opfer sind Verträge, welche über Privatrechte oder durch Privilegien anerkannte s. g. „natürliche Freiheiten", geschlossen werden. Die Rechte der Stände sind Gebiete, wohin die Souveränetät nicht reicht, und wohin sie nur vermöge gutwilligen und auf den einzelnen Fall beschränkten Nachgebens einwirkt. Nach dem repräsentativen System giebt es dergleichen eximirte Sphären nicht, und die Einwilligung, auf welche es hier ankommt, ist kein Nachgeben aus gutem Willen, sondern das Resultat einer Prüfung nach allgemeinen Gründen. Wo ständische Verfassungen noch rein bestehen, wird man diese Verschiedenheit immer noch zu fühlen Gelegenheit finden; daß aber durch jene Verfassungen keine wesentliche und thatsächliche Beschränkungen der Monarchie hervorgebracht sind, liegt wahrlich nicht an der Unschuld ihres Princips, sondern lediglich daran, daß man im vorigen Jahrhundert die Stände factisch annullirt hat.

In der zweiten Beziehung leuchtet es ein, daß in dem ständischen Systeme die eigentlichen Nationalinteressen deshalb nicht vertreten sind, weil die Stände zunächst ihre besondern Rechte wahrnehmen, die einzelnen Stände aber — selbst abgesehen von dem unverhältnißmäßigen Uebergewichte der Ritterschaft — die Gesellschaft gar nicht erschöpfen. Die in der neueren Zeit immer mehr hervortretende Entwickelung der sämmtlichen gesellschaftlichen Elemente hat daher gestrebt, die zu enge Organisation der alten Stände zu zersprengen. Hier liegt der Uebergang vom ständischen zum constitutionellen Systeme; was Vorrecht einzelner Stände war, sollte ein Recht Aller sein. Wo man nun die alte Organisation zertrümmerte (und dieses geschah in Frankreich), da trat an die Stelle der Organisation der Stände zunächst die Gesammtheit, eine unterschiedlose, atomistische Masse. Hiergegen richten sich die schwersten dem constitutionellen Systeme gemachten Vorwürfe[1]). Die Gesammtheit, das

1) Zuerst und am schärfsten bei Edmund Burke, in den **reflections on the revolution in France. The legislators**, heißt es, **who framed the**

Volk, sagt man, sind leere und abstracte Begriffe, in welchen die realen Verhältnisse und Institutionen verschwimmen. An die Stelle der wirklich vorhandenen Staats- und Volkselemente trete eine Seelenzahl, eine chaotische Masse. Solle dieses Abstractum, diese Gesammtheit, Rechte haben, so fehle es an einem bestimmten Subject

ancient republics knew that their business was too arduous to be accomplished with no better apparatus, than the metaphysics of an under-graduate, and the mathematics of an exciseman. They had to do with men, and they were obliged to study human nature. They had to do with citizens, and they were obliged to study the effects of those habits which are communicated by the circumstances of civil life. They were sensible that the operation of this second nature on the first produced a new combination; and thence arose many diversities amongst men, according to their birth, their education, their possessions, the periods of their lives, their residence in towns or in the country, their several ways of acquiring and of fixing property, and according to the quality of the property itself, all which rendered them as it were so many different species of animals. From hence they thougth themselves obliged to dispose their citizens into such classes, and to place them in such situations in the state, as their peculiar habits might qualify them to fill, and to allot to them such appropriated privileges, as might secure to them what their specific occasions required, and which might furnich to each description such force as might protect it in the conflict caused by the diversity of interests, that must exist and must contend in all complex society: for the legislator would have been ashamed, that the coarse husbandman should well know how to assort and to use his sheep, horses, and oxen, and should have enough of common sense, not to abstract and equalize them all into animals, without providing for each kind an appropriate food, care, and employment; whilst he, the oeconomist, disposer, and sheperd of his own kindred, subliming himself into an airy metaphysician, was resolved to know nothing of his flocks, but as men in general. It is for that reason that Montesquieu observed very justly, that in their classification of the citizens, the great legislators of the antiquity made the greatest display of their powers, and even soared above themselves. It is here that your modern legislators have gone deep into the negative series, and sunk even below their own nothing. As the first sort of legislators attended to the different kinds of citizens, and combined them into one commonwealth, the others, the metaphysical and alchemistical legislators, have taken the direct contrary course. They have attempted to confound all sorts of citizens, as well as they could, into one homogeneous mass; and then they divided this their amalgama into a number of incoherent republics. They reduce men to loose counters merely for the sake of simple telling, and not to figures, whose power is to arise from their place in the table. The elements of their own metaphysics might have taught them better lessons. The troll of their categorical table might have informed them, that there was something else in the intellectual world besides substance and quantity. They

für diese Rechte, es halte sich jeder Einzelne für berufen, sich dieselben anzumaßen, und hieraus müßten Unordnungen und Zerrüttungen entstehen.

So richtig dieser Einwurf ist, eben so unrichtig ist die daran geknüpfte Folgerung, man müsse, um statt des Abstracten etwas Wirkliches zu gewinnen, statt der Gesammtheit grade die alten Stände und Corporationen wieder zu ihrem Rechte bringen. Die alten Stände bildeten ein zu enges, die wirklichen Nationalinteressen nicht umfassendes Schema; sie wurden deshalb gesprengt, und nun löset sich zunächst die bisherige Organisation allerdings in jene gestaltlose Masse auf. Nach dem constitutionellen Systeme verfährt man alsdann für die Bildung der Repräsentantenversammlung auf eine ganz roh mechanische Weise, man fährt mit dem Wahlcensus wie mit einem großen Netze durch die ganze Masse hin, und was in den Maschen dieses Netzes hängen bleibt, ist wahlberechtigt und wählbar. So bleibt es freilich nicht zweifelhaft, daß das Verhältniß, in welchem die einzelnen Gesellschaftselemente vertreten werden, sich ganz zufällig und wie von selbst bildet: das eine wird vertreten und mit der Staatsmacht vermittelt, das andre, dessen Bestandtheile in jenem Netze nicht hängen bleiben, ist verwahrloset und artet in eine der Regierung feindliche Macht aus. Dieser nach der Zersplitterung der alten Stände entstehende chaotische Zustand ist indeß nur eine Uebergangsperiode; in der Gesammtheit liegen wirklich bestimmte concrete Elemente, auf deren Vermittelung mit dem Staate durch constitutionelle Formen es ankommt. Es ist daher die Aufgabe, diese Elemente zu bestimmen und die dem Zwecke ihrer Vermittelung mit der Staatsgewalt entsprechende Organisation anzugeben.

Wenn man aus Furcht vor dem bezeichneten chaotischen Zustande gradezu auf die alten Stände zurückfällt, so ist offenbar die Lösung der einmal unvermeidlichen Aufgabe der Zeit umgangen. Man muß gradezu leugnen, daß die alte Ständegliederung — wie Jarke und andre Vertheidiger des alten Systems glauben machen möchten —

might learn from the catechisms of metaphysics that there were eight heads more (qualitas, relatio, actio, passio, ubi, quando, situs, habitus), in every complex deliberation, which they never thought of, though these, of all the ten, are the subject on which the skill of man can operate any thing at all.

wirklich den gesammten Nationalinteressen und den hiernach in Wahrheit vorhandenen Ständen entsprechen.

Wie bereits in dem dritten Abschnitte näher bezeichnet ist, hat man verschiedene Elemente des Menschheitslebens oder verschiedene Sphären zu trennen, in denen sich die Anlagen des Menschen seiner Bestimmung gemäß entfalten. Wir nehmen die Sphären der Religion, der Kunst, der Wissenschaft, der Industrie und des Handels und neben ihnen den politischen Verband des Staates wahr, welcher in einem bestimmten räumlich geschlossenen Vereine den übrigen Sphären das Recht, oder die von menschlicher Freiheit abhängenden Bedingungen ihres Gedeihens gewähren soll. Es ist gleichfalls oben schon ausgeführt, daß der Staat freilich Allen gemeinsam, daß aber keine Befugniß der Einzelnen zum Mitwirken bei den Functionen des Staates vorhanden ist. Es ist dem Begriffe des Staates also nicht widersprechend, daß bloß auf die früher geschilderte Weise die Theilnahme der Einzelnen an dem Staate auf den Schutz den sie empfangen, die Fürsorge, die ihnen gewährt, und die Verpflichtung zu Leistungen, die ihnen aufgelegt wird, eingeschränkt, und eine Zuziehung derselben zu der Ordnung der öffentlichen Angelegenheiten ausgeschlossen bleibt.

Diese völlige Ausschließung hat indeß bedeutende Nachtheile, welche sich vermeiden lassen, ohne auf ein eigentliches Mitregieren des Volkes, oder gar eine Volkssouveränetät zurückzugehen. Die Staatsgewalt schwebt bei jener Ausschließung gleichsam in der Luft und entbehrt eines sichern Zusammenhangs mit den übrigen Elementen der Gesellschaft. Man verfällt zu leicht in die Einseitigkeit, nur Interessen des Staats gelten zu lassen, als ob dieser überhaupt von denen jener übrigen Elemente gesonderte Interessen habe, und ordnet das Wohl dieser letztern alsdann unbedingt einem s. g. Regierungssystem unter, bei welchem der Festigkeit der politischen Institutionen oft unnöthige Opfer gebracht werden. Der Staat ist ohnehin den übrigen Sphären durch seine feste Organisation überlegen: werden diese ohne alle Anerkennung ihrer Selbstständigkeit bloß als Staatsinstitutionen verwaltet, so ist an eine durch ihr Wesen bedingte und zu ihrem Gedeihen nöthige innere Organisation derselben kaum zu denken. Die Regierung hat ferner das größte Interesse, die Bedürfnisse und Wünsche der einzelnen Stände kennen zu lernen und sich in dieser Hinsicht, so wie bei der Verwaltung der Staatseinkünfte

vor Verantwortlichkeit und Vorwürfen sicher zu stellen. Es ist — außer der Einwirkung des Staates von oben her auf die einzelnen Gesellschaftssphären — noch eine zweite Verbindung zwischen beiden nöthig, in welcher sich aus der Gesellschaft selbst einzelne Mächte erheben und mit der Regierüng zusammentreffen.

Diese zweite Verbindung läßt sich näher bestimmen, wenn wir die doppelte durch die ganze Gesellschaft laufende Anordnung ins Auge fassen, nach welcher sich dieselbe in Familien- und Ortsgemeinden, dann aber in die allgemeineren Kreise sondert, in welchen für die geistigen und materiellen Interessen der Menschen gesorgt wird (V. oben S. 142). Eine jede dieser beiden Eintheilungen bedingt eine besondere Einrichtung.

1) Was die erste betrifft, so wird — wie jede Familie ihre inneren Angelegenheiten selbst zu ordnen hat — auch für jede Ortsgemeinde das Recht in Anspruch zu nehmen sein, ihre örtlichen und besondern Angelegenheiten selbst zu besorgen. Der Staatsregierung bleibt das Recht, die von der Gemeinde gewählten Beamten zu bestätigen und über die Verwaltung eine fortlaufende Oberaufsicht zu führen. In dieser Hinsicht wird durch zweckmäßige Communalordnungen, welche das nicht rein Oertliche und Besondre von der Gemeindeverwaltung ausscheiden und die aus der Curatel des Staats folgenden Maaßregeln festsetzen, dem Bedürfnisse genügt.

2) In Beziehung auf die zweite Eintheilung der Gesellschaft kommt es aber grade auf die Organisation einer repräsentativen Versammlung an. Wir müssen hier im Auge behalten, daß die Staatsmacht bei Uebung ihrer Functionen zunächst nicht den Einzelnen gegenüber steht. Die Interessen der Individuen kann keine menschliche Macht befriedigen: sie bilden eine besondre Sphäre, in der sich der Einzelne der Allgemeinheit gegenüber, so gut er kann und darf, einzurichten und der Allgemeinheit zu accommodiren hat. Die Staatsgewalt gewährt also nicht jedem Einzelnen die Bedingungen, unter welchen die menschliche Bestimmung erreicht wird, sondern richtet ihre Fürsorge auf die Gebiete überhaupt, in denen die Gesellschaft für diesen Zweck thätig ist. Die Anordnungen der Staatsmacht sind also allgemeine: sie betreffen Ackerbau, Handel, Kunst, Wissenschaft oder Religion. Die Vertheilung dieser allgemeinen Anordnungen auf die Einzelnen wird von den der Staatsmacht untergeordneten Verwaltungsbehörden geleitet und beaufsichtigt. Han-

delt es sich nun um eine Vermittelung zwischen der Staatsmacht und der Gesellschaft, so kann es hiernach nicht darauf ankommen, sämmtliche Einzelne als solche gegen die Staatsmacht vertreten zu lassen, sondern lediglich darauf, jene allgemeineren Gebiete, Ackerbau, Handel, Kunst, Wissenschaft u. s. w., mit dem Staate auf die oben angegebene zweite Weise in Verbindung zu bringen. Erwägen wir das Wesen und Verhältniß dieser Gebiete näher, so wird sich zeigen, daß diese Verbindung etwas Andres und Höheres ist, als woran man bis jetzt bei Repräsentativverfassungen gedacht hat. Wir müssen uns hier daran erinnern, daß diese Gebiete ihre volle Selbstständigkeit haben, daß der Staat selbst nur ein ihnen gleiches Gebiet — das des Rechtes — ist, und daß in allen hierdurch gegebenen Sphären, in Staat, Handel, Industrie, Kunst, Wissenschaft und Religion auf den Zweck der Gesellschaft hingearbeitet wird. Das Ziel ist die harmonische Ausbildung aller: jede soll ihre eigenthümlichen Functionen erfüllen und sich von Eingriffen in den Bereich der übrigen fern halten. In einer jeden entwickelt sich aber eine bestimmte, ihr eigenthümliche Macht: so im Handel, in der Wissenschaft, in der Religion u. s. w., und so im Staate insonderheit die politische Macht. Diese letztre soll nun nach dem wahren Sinne des repräsentativen Systems nicht bloß auf die übrigen Sphären ordnend und schützend einwirken, sondern auch die in ihnen entwickelten Mächte anerkennen und sich mit denselben verbinden. In dieser Verbindung der politischen Macht mit den übrigen socialen Mächten ist allein das so vielfach ersehnte, zur Sicherheit des Staats und der Unterthanen nothwendige Gleichgewicht zu erreichen.

Diese Ansicht unterscheidet sich in zwei sehr wichtigen Punkten von der Idee, die man bis jetzt in die constitutionellen Formen hineingelegt hat. Es wird dadurch

1) eine Repräsentation der Gesammtheit angenommen, indem die bezeichnete Eintheilung der zu vertretenden Gebiete die menschlichen Interessen erschöpft und also alle Individuen berührt. Es kommt indeß nicht zu einer politischen Vertretung des Volkes als unterschiedloser Einheit der Regierung gegenüber, und eben so wenig zu einer Vertretung gewisser, einmal historisch mit Ausschluß der übrigen politisch bevorrechteter Stände.

Daß die letztre der Gegenwart nicht genüge, wird keines wei-

teren Beweises bedürfen. Aber auch der auf die Auflösung der alten Stände zunächst folgende Zustand der Vertretung des Volkes, als einer ungegliederten, bloß nach Zahlen und Bezirken abgetheilten Masse, ist ungenügend, weil man hier außer der Staatsmacht und einer Menschenmasse nichts anerkennt, und nur eben eine Menschenmasse und die zufälligen Interessen Einzelner mit dem Staate vermittelt. Es wird der Staat dem Volke gegenüber gestellt, während er doch den neben ihm existirenden gesellschaftlichen Kreisen gegenüber gestellt werden sollte. Den Belag hierzu liefert die Geschichte Frankreichs. Nach dem Umsturz der alten Verfassung zog man in Frankreich mit dem Wahlcensus durch die ganze Masse eine Scheidungslinie und gerieth damit zunächst auf den Standpunkt der Republiken des Alterthums, in denen das staatliche Element das einzig anerkannte, und die Bevölkerung durch die gegebene oder versagte Theilnahme daran in ein demokratisches und aristokratisches Element geschieden war. Die Verfassungsgeschichte Frankreichs beruht seitdem in den Schwankungen jener Scheidungslinie. Nach der Verfassung von 1791 wurden in den assemblées primaires nur diejenigen zugelassen, die fünf und zwanzig Jahre alt waren und den Werth dreier Arbeitstage (drei Francs) an directer Contribution zahlten. Diese wählten die Wähler, welche in den Städten von über 6000 Einwohnern ein Einkommen von zweihundert, und in den kleinern Städten und auf dem Lande von einhundert und funfzig Tagesarbeiten haben mußten. In der Verfassung von 1793 fällt die Scheidungslinie und der Begriff des citoyen actif ganz weg: citoyen ist überhaupt, wer seit sechs Monaten im Canton wohnt, und die hierher Gehörigen wählen in Wahlkörpern von 39,000 bis 41,000 Bürgern je einen Deputirten. Diese Verfassung kam nie zur Ausführung. Die folgende von 1795 kennt wieder die doppelte Wahl: der citoyen actif muß überhaupt directe Steuern zahlen, der Wähler muß ein Einkommen von 100 bis 200 Tagesarbeiten besitzen. Die Institutionen des Consulates und Kaiserreiches waren durchaus illusorisch und gar nicht im Ernste auf eine Vertretung des Volkes berechnet. Nach der Verfassung von 1814 muß der Wähler 30 Jahre alt sein und 300 Frcs. directe Abgaben zahlen; der Deputirte aber muß 40 Jahre alt sein und 1000 Francs Abgaben zahlen. Nach einem im Jahre 1820 erlassenen Gesetze haben die Reichsten, die 1000 Frcs. zahlen, sogar ein doppeltes Wahl=

recht, einmal in den Arrondissements, wo 258 Deputirte, und einmal in den Departements wo 172 Deputirte ernannt werden.

Die Verfassung von 1830 setzt dagegen das bei den Deputirten erforderte Alter wieder auf 30 Jahre herab, und das Wahlgesetz vom 19. April 1831 vermindert den Census auf 500 Fr. für die Deputirten und auf 200 Fr. für die Wähler, wonach es 224,000 Wähler giebt. Aus diesen wenigen Notizen kann man sehen, wie der Census bald der Aristokratie bald der Demokratie zuschwankte. Man sieht dabei in Frankreich eben die Verlegung der politischen Rechte in die ganze atomistische Masse des Volkes, aus der sich dann die zur Uebung dieser Rechte Berufenen durch den Census ausscheiden, als das Vorzügliche an. Der Streit der besondern Stände und besondern Interessen ist in der Allgemeinheit der Gesellschaft aufgelöset, und in dieser Allgemeinheit vertritt der mehr Zahlende immer die weniger Zahlenden. Führt man diese Ansicht consequent durch, so muß man natürlich eine Zulassung von Capacitäten, die so wenig als irgend etwas Anderes ein Recht haben, neben jener Allgemeinheit besonders hervorzutreten, für unrichtig halten. Guizot hat am 15. Februar 1842, als in der Deputirtenkammer über den Antrag, die auf der zweiten Liste der Jury Verzeichneten [1]) zuzulassen, debattirt wurde, diesen Antrag aus jenem Gesichtspunkte bekämpft. Seine Rede ist als klare Darlegung der in der Charte sanctionirten staatsrechtlichen Ansicht lehrreich. La société, sagt er, était divisée en classes diverses, diverses de conditions civiles, d'intérêts, d'influences, non seulement diverses, mais opposées, se combattant les unes les autres, la noblesse et la bourgeoisie, les propriétaires terriens et les industriels, les habitans des villes et ceux des campagnes. Il y avait là des différences profondes, des intérêts contraires, des luttes continuelles. Qu'arrivait-il alors de la répartition des droits politiques? Les classes qui ne les possédaient pas, avaient à souffrir beaucoup de cette privation. La classe qui les possédait s'en servait contre les autres; c'était son grand moyen de force dans leurs luttes continuelles. De là venaient ces longues, puissantes, vives réclamations pour

1) Nach dem Gesetze vom 2. Mai 1827 giebt es zwei Listen der Geschwornen. Die erste enthält die zu den Wahlcollegien Berufenen, die zweite enthält Leute von höherer Intelligenz, Beamte, Officiere, Doctoren, Licentiaten, Notare und Mitglieder gelehrter Gesellschaften.

arriver à un partage plus égal des droits politiques, pour arriver à les faire répandre dans toutes les classes, ou au moins dans une plus grande partie des classes de la société. C'est là l'histoire de toutes les réformes électorales, si longtemps demandées et enfin accomplies dans les pays où la liberté s'est introduite. — Rien de semblable chez nous aujourd'hui. On parle beaucoup de l'unité de la nation française, et l'on a raison: mais ce n'est pas seulement une unité géographique, mais une unité morale, intérieure. Il n'y a plus de luttes entre les classes, il n'y a plus d'intérêts profondément divers, contraires. Qu'est-ce qui sépare aujourd'hui les électeurs à 300 fr. des électeurs à 200, des électeurs à 150, des électeurs à 50 fr.? Qu'est-ce qui sépare les patentables à 200 fr. des patentables inférieurs? Ils ont au fond les mêmes intérêts, ils sont dans la même situation, dans la même condition civile, ils vivent sous l'empire des mêmes lois. La similitude des intérês, je le répête, s'allie aujourd'hui chez nous, ce qui n'était encore jamais arrivé dans le monde, à la diversité des professions, et à l'inégalité des conditions. C'est là un grand fait, le fait nouveau de notre société. — Un autre grand fait en résulte; c'est que la distribution des droits politiques n'est pas, ne peut être chez nous un objet de luttes et de compétitions perpétuelles, comme cela arrivait dans les sociétés autrement constituées. L'électeur à 300 fr. *représente parfaitement* l'électeur â 200 fr., à 100 fr., *il ne l'exclut pas*, il le représente, il le protège, il le couvre, il défend les mêmes intérêts. Aussi le besoin ardent d'entrer dans l'exercice des droits politiques ne se fait pas sentir dans notre société, parceque, quelque puissante que soit la vanité humaine, quelque naturel que soit le désir de l'exercice des droits politiques, quand cet exercice n'est pas nécessaire à la défense des intérêts journaliers, à la protection de la vie civile, à la sûreté de la propriété, de la liberté, de tous les biens quotidiens de l'homme, quand, dis-je, la possession des droits politiques n'est pas nécessaire à ces buts essentiels de l'état social, elle n'éveille plus dans les masses la même ardeur. Das Richtige ist hierin, daß allerdings eine Repräsentation einzelner Stände und besonderer Interessen nicht genügt: die schein-

bar entstehende Auflösung der Gesellschaft in eine unterschiedlose Masse, in eine bloße Seelenzahl ist aber doch immer nur ein Uebergangszustand. Mit der bloßen Seelenzahl, mit den bloß geographischen Abtheilungen hat es die Staatsmacht in der That nicht zu thun, und es ist eine Fiction, wenn man glaubt, die durch den Census ausgehobene Anzahl repräsentire alle Gesellschaftselemente. Der Wahlcensus ist etwas rein Willkürliches, jeder andre Maaßstab, nach welchem man aus der Gesammtheit eine kleine Zahl durch Division oder Subtraction herauszöge, leistete ganz dasselbe, und der Wahlcensus ist bloß deshalb angenommen, um Leute, deren Besitzlosigkeit Neigung zu Aenderungen vermuthen läßt, auszuschließen. Dieser Grund ist aber in jedem Falle zu speciell; denn ob sich unter den Wählern und Wählbaren nun auch wirklich alle Gesellschaftselemente repräsentirt finden, bleibt dabei nur dem Zufalle überlassen, während es zugleich von vorn herein feststeht, daß sie in keinem richtigen Verhältnisse repräsentirt sein können, indem sich der Besitz in gewissen Sphären vorzugsweise anhäuft. Wenn daher Guizot ferner behauptet: „s'il était vrai que l'intelligence fût exclue des droits politiques, s'il était vrai que la fortune les procurât seule, que cette société-ci fût partagée en riches qui possèdent et en hommes capables qui ne possèdent pas, alors vous verriez non pas des comités, non pas des articles de journaux, non pas quelques pétitions, mais le soulèvement de la société tout entière pour changer cet ordre de choses," so ist es freilich wieder wahr, daß die Grundbesitzer, Industriellen und Geldmänner nicht von der Intelligenz abgesperrt sind; grade hieraus aber, grade aus dem Umstande, daß keine Gesellschafssphäre, und am wenigsten die geistige, exclusiv ist, läßt sich die Lehre abnehmen, daß man nun nicht auch die Intelligenz absperren und genug damit gethan zu haben glauben müsse, wenn man denjenigen Theil derselben, welcher in die Sphären des Besitzes und der Industrie eingedrungen ist, zu politischen Rechten beruft. Es ist wahr, daß, wenn ein einzelnes Element, namentlich die Intelligenz, ganz ausgeschlossen werden könnte und ausgeschlossen würde, die ganze Verfassung zersplittern müßte, aber eben so wahr ist es auch, daß, so lange eine einzelne Sphäre nur auf zufällige Weise eine Beachtung findet, sie sich für unbeachtet halten und in der Gesellschaft ein Misbehagen veranlassen wird, welches auch durch eine Erweiterung des Wahlcensus, also durch eine

zu der Harmonie, auf welche es hier ankäme, gar nicht führende Maaßregel, nicht zu heben ist. Dieses Misbehagen beruht darin, daß durch die Constitution nicht die wirklich vorhandenen Elemente der Gesellschaft, sondern die einzelnen Menschen mit der Staatsgewalt vermittelt sind. Es wird daher nicht um die Interessen jener Elemente selbst, sondern in bewegten Zeiten um politische Principien, in ruhigen Zeiten um die besondern Interessen der Arrondissements — die in ihrer zufälligen Verschiedenartigkeit gar nicht nothwendig den allgemeinen Interessen entsprechen — gekämpft. Le patriotisme d'arrondissement — sagt Carné [1]) — grandit sur les ruines du patriotisme national; on réclame un haras ou une école d'artillerie avec la chaleur, qu'on mettait en d'autres temps à demander la Belgique et la frontière du Rhin. Si un député fait ouvrir une route royale, il se concilie des suffrages d'abord rebelles; s'il parvient à faire élargir un port ou creuser un canal, il devient inexpugnable. Anstatt daß also alle Sphären, Handel, Industrie, Kunst, Religion u. s. w., mit der Staatsgewalt in Verbindung treten und allgemein ermitteln sollten, was überhaupt dem Ganzen frommt und wie dieses dann local zu vertheilen sei, zeigen sich die geographischen Arrondissementsbezirke der Staatsgewalt gegenüber als kleine ebenfalls politische Mächte und suchen zu erreichen, was — nach ihren nur auf das unmittelbar Nützliche gerichteten Ansichten — grade ihren localen Interessen gemäß ist. Die Mächte, die sich außerdem aber durch Volksvertretung geltend machen sollten, sind nicht organisirt, sondern finden durch die Einzelnen nur eine zufällige und völlig planlose Vertretung, und die letzten Erfahrungen könnten genugsam beweisen, daß keine Berechnung zu bestimmen im Stande ist, in welchem Verhältnisse sie zur Geltung kommen und wie weit sie zu gleichen Resultaten führen, als die für die einzigen Triebfedern gehaltenen materiellen Interessen.

Die geistvolleren Publicisten haben es daher auch gefühlt, daß weder die Repräsentation des Volkes als einer bloßen Menschenmasse, noch auch die Repräsentation einzelner Stände, als ein mit Ausschluß der übrigen zu übendes jus quaesitum, vernünftig sei. Man hat dann wohl den Ausweg gewählt, das Volk im Staate

---

1) Du gouvernement représentatif en France et en Angleterre. Paris. 1841. pag. 363.

in seinen Stufen und Gliederungen, in welchen es sich um gewisse Centralpunkte sammelt, in Betracht zu ziehen. »Das Volk,« — sagt Stahl — »ist seinem Wesen nach ein organisches Ganzes, eine Gliederung von Ständen, das ist von Berufszweigen und Berufsgenossenschaften, und von räumlichen Verbindungen, namentlich Ortsgemeinden. Jene und diese gegen einander stehen wieder in bestimmter Beziehung, zusammen sind sie die politischen Stände. Weder die Berufsgemeinschaft für sich, noch die Ortsgemeinschaft allein bildet den politischen Stand, sondern beide, zumal in dieser ihrer bestimmten Beziehung. Es müssen daher bei der Volksvertretung nicht die einzelnen Menschen repräsentirt werden, sondern die Stände. Allerdings ist das Volk zugleich auch eine Menge von Persönlichkeiten, von Staatsbürgern, und es sind Rechte und Interessen zn vertreten, die ohne Beziehung auf ständischen Beruf oder Ortsverband allen Staatsbürgern gemein sind. Allein weil diese Rechte nicht außer den Ständen liegen, sondern grade Jeder sie theilt, so sind sie durch jene Stände mit vertreten und bedürfen nicht einer eigenen Vertretung.« Stahl nimmt hiernach als Stände bloß Adel, Bürgerstand, Bauern, Geistlichkeit und Lehrstand an und läßt alle Berufsarten, welche nicht »als nothwendige und ergänzende Glieder mit einer bestimmten Wirkung in das ganze Dasein des Volkes eingreifen,« also Literaten, Capitalisten, Aerzte, Advocaten, Beamte und Militair nicht als besondre Stände gelten. Diese ganze Abtheilung ist indeß willkürlich, da der Begriff eines Standes dabei durchaus schwankend bleibt. Die Eintheilungen nach den Beschäftigungen, nach den Wohnsitzen und nach der höheren oder niederen gesellschaftlichen Stellung (in Adel-, Bürger- und Bauernstand) laufen dabei durcheinander, was um so verwirrender wird, als sie halb und halb zusammen passen. Der Fehler liegt darin, daß das Volk bloß als Menschenmenge im Staate aufgefaßt, und nun eine Eintheilung gesucht wird, nach welcher es gegen den Staat vertreten werden soll. Eine solche Eintheilung bleibt immer willkürlich: man sieht nicht, weshalb das Wort Stand nicht auch in dem Sinne gelten soll, daß Rentiers, Advocaten und Aerzte einen Stand ausmachen. Das Volk ist aber in Wahrheit keine Meschenmenge, die bloß im Staate lebt, sondern eine in bestimmtem Raume vereinte Gesellschaft, welche in einer Reihe gesellschaftlicher, mannigfach in einander greifender Sphären — der

Rechtssphäre oder dem Staate, der Wissenschaft, Religion, Handel, Ackerbau und Industrie — lebt und wirkt, und grade in dem Organismus dieser Sphären liegt der Grund seiner Sonderung in Stände. Nicht das Volk soll gegen den Staat vertreten werden — das ist nur eine sich auf den ersten Blick und bloß factisch so zeigende Seite des Verhältnisses –, sondern die Sphäre des Staates soll sich auf vollständige Weise mit den übrigen Sphären verginden.

Am allerwenigsten paßt endlich eine Repräsentation der Ortsgemeinden. Wenn man hier alle Gemeinden vertreten läßt, so kommt man dabei auf das französische System hinaus, wonach das Volk [als unterschiedlose Masse vertreten wird, und die Gemeindebezirke bloß Wahlbezirke sind. Die eigentlichen Gemeindeinteressen kommen hier nicht in Betracht: sie werden durch die Communalverfassung gewahrt. Die hier in Betracht kommenden Interessen entsprechen in ihrer Verschiedenheit aber nicht der bloß örtlichen Verschiedenheit der Gemeinden.

Das Richtige kann daher nur sein, daß man weder die alten Stände, noch das Abstractum des Volkes, noch zufällig aus diesem herausgenommene Stände und Corporationen, sondern jene neben dem Staate, als der Rechtssphäre, existirenden allgemeinen Lebenssphären repräsentiren läßt.

2) Die hier aufgestellte Ansicht führt nicht zu einer Theilung der politischen Macht. Sowohl das ständische als das repräsentative System weichen hier wesentlich ab. Beide stellen Fürst und Volk einander gegenüber und suchen bloß in der politischen Sphäre eine Vermittelung zwischen beiden hervorzubringen. Nach dem Principe des Ständewesens geschieht dieses so, daß gewisse Stände in mehrfacher Hinsicht sich die, im Grunde nur außerhalb des Staats mögliche, natürliche Freiheit von der Macht der Souveränetät bewahrt haben und als Privilegium besitzen, so daß sie nur in Folge freier Einwilligung ihr unterworfen werden können. Im constitutionellen System wird dagegen die Staatsgewalt in Bestandtheile aufgelöset, und dem Volke, oder seinen Vertretern wird ein mehr oder weniger bedeutendes Maaß dieser Gewalt eingeräumt. Man faßt auch wohl das Verhältniß umgekehrt auf, daß nämlich das Volk ursprünglich die gesammte Staatsgewalt besitze und der Regierung mehr oder weniger davon übertragen habe. Weil man

keine andre Sphäre als die politische kennt, so zersplittert man deren Inhalt, um Jedem Etwas davon zukommen zu lassen.

Nach der hier aufgestellten Ansicht kommt es aber nicht auf eine solche Zersplitterung, sondern auf eine Verbindung der in ihrer Integrität zu erhaltenden politischen Macht mit den übrigen Mächten an. Diese haben an sich keine politische Geltung; sie erlangen eine solche erst in dieser Verbindung, in der Zuziehung zu der Bestimmung der von Seiten des Staates rücksichtlich ihrer zu beobachtenden Maaßregeln. Es ist heilsam, daß ihnen eine solche Geltung auf diese Weise gegeben wird. Sie sind unleugbar Mächte in der Gesellschaft und werden aus socialen auch leicht von selbst politische Mächte. Es kommt also wesentlich darauf an, ihr Verhältniß zum Staate, als der eigentlich politischen Macht, zu regeln, sie mit dem Staate da, wo sie sich zu politischen Mächten entfalten könnten, in Verbindung zu bringen und so in ihnen der Staatsmacht, statt offener Feinde oder nicht anerkannter Freunde, offene Verbündete zu bilden.

Betrachten wir nun das in Deutschland bereits wirklich Geschehene, so läßt es sich nicht verkennen, daß die, vielleicht nicht klar erfaßte, aber in der Zeit liegende Idee allerdings gewirkt, und daß das Streben der durch die alten Stände nur dürftig vertretenen Gesellschaftselemente, sich mit der Staatsmacht in die richtige Verbindung zu setzen, bereits erkennbare Folgen geäußert hat. Die alten Stände konnten immerhin die Anknüpfungspunkte für eine neue Einrichtung abgeben, in welcher sämmtliche Gesellschaftselemente, so weit deren eigene innere Organisation dieses zuließ, eine Vertretung fanden. In dieser Beziehung ist hin und wieder in Ansehung der Formen bereits geschehen, was mit Rücksicht auf die eben genannte Voraussetzung geschehen konnte, und es läßt sich leicht erkennen, daß das dabei beobachtete Verfahren nichts als der ruhige, durch die Geschichte und die innere Entwickelung der gesellschaftlichen Kräfte gebotene Fortschritt war. Man vermied auf der einen Seite die französische Maxime des Nivellirens und der Auflösung der alten Elemente in eine unterschiedlose Einheit, auf der andern konnte man aber auch das alte Corporations- und Ständewesen, in welcher die Gesellschaft selbst nicht mehr vertreten war, nicht schlechtweg festhalten. Das Alte mußte vielmehr nach dem Bedürfnisse der Zeit verjüngt und ergänzt werden.

Betrachten wir die einzelnen zu vertretenden Kreise näher, so findet

1) der Ackerbau und ländliche Grundbesitz die einfachste und vollständigste Berücksichtigung in der Landtagsfähigkeit der Rittergutsbesitzer und der Besitzer kleinerer ländlicher Güter.

2) Handel, Industrie und Gewerbe werden meistens durch die Abgeordneten der Städte vertreten, hin und wieder, z. B. nach dem Nassauischen Patente vom 2. September 1814 §. 6. und der Sächsischen Verfassung Art. §. 68. Art. 4. findet sich indeß eine besondere Vertretung angeordnet.

3) Eben so ist für die Vertretung der Kirche und der religiösen Interessen oft durch die Zulassung der höheren Geistlichkeit gesorgt.

4) Wissenschaft und Gelehrsamkeit ist meistentheils *nicht* besonders vertreten. Theils mag man der Ansicht gewesen sein, daß es nur auf praktische Dinge und materielle Interessen ankomme, theils aber auch — und wohl mit Recht — geglaubt haben, daß die Wissenschaft ein Gemeingut aller Stände sei, und also auch durch Abgeordnete der nicht eigentlich gelehrten Stände mit vertreten werde. Man hat indeß hin und wieder durch eine Vertretung der Universitäten und höheren Lehranstalten, oder durch Gestattung der Wahl von Deputirten aus den im Besitze höherer Bildung befindlichen Classen ohne Rücksicht auf Vermögen und Steuerzahlung dennoch der Wissenschaft und Intelligenz eine besondere Stimme eingeräumt.

Vergleicht man nun die einzelnen deutschen Verfassungen, so erblickt man freilich eine so große Mannigfaltigkeit der Formen, daß man auf einen noch unklaren Uebergangszustand schließen darf, in dem die eigentlichen Verfassungselemente sich erst nach und nach zu der ihnen gebührenden Geltung durchzuringen vermögen werden. Altes und Neues steht — selbst in einer und derselben Verfassung — so gemischt neben einander, daß weniger ein allgemeines klar erkanntes Princip, als ein unbewußtes Accommodiren und Nachgeben — wobei dann das Mehr oder Weniger von besondern Umständen und Neigungen abhing — den Ausschlag gegeben haben mag. Man hat bald bloß das Grundeigenthum, den ländlichen und städtischen Grundbesitz, als die Grundlage der Landstandschaft angesehen, bald finden sich einzelne Stände, Geistlichkeit, Ritterschaft und Bürgerstand, repräsentirt; dann kennt man eine Repräsentation von Cor=

porationen', und endlich findet sich auch eine Repräsentation der gesammten Bevölkerung, die sich bloß an einen gewissen Steuersatz bindet.

So ist in Preußen nach dem Gesetze vom 5. Juni 1823 Grundbesitz die Bedingung der Standschaft. Nach den einzelnen Gesetzen über die Ständeversammlungen in den verschiedenen Provinzen werden diese Versammlungen aus dem ersten Stande (den Domkapiteln, dem Herrenstande und der Ritterschaft) und dem zweiten und dritten Stande, den Städtebewohnern und Bauern, gebildet, wobei der erste Stand regelmäßig eben so viele Deputirte stellt, als die beiden übrigen zusammengenommen. Das Verhältniß ergiebt sich aus folgender Uebersicht der Stände und der zu wählenden Ausschüsse:

	Fürsten u. Herren		Ritterschaft		Städte		Landgemeinden		Im Ganzen	
	Stände.	Ausschüsse.	Stände.	Ausschüsse.	Stände.	Ausschüsse.	Stände.	Ausschüsse.	Stände.	Ausschüsse.
1. Im Königreich Preußen	1		45	6	28	4	22	2	96	12
2. Posen	4		22	6	16	4	8	3	50	13
3. Pommern und Rügen	1		24	6	16	4	8	3	49	13
4. Brandenburg und Niederlausitz	4		31	6	23	4	12	2	70	12
5. Schlesien (incl. Glatz und Oberlausitz . . .	10	2	36	4	30	4	16	2	92	12
6. Sachsen	6	1	29	5	24	4	13	2	72	12
7. Westphalen	12		20	4	20	4	20	2	72	10
8. Rheinprovinz	5		25	4	25	4	25	4	80	12

In Baiern besteht nach der Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 eine Kammer der Reichsräthe und eine Kammer der Abgeordneten. In der erstern versammeln sich 1) die volljährigen Prinzen des königlichen Hauses, 2) die Kronbeamten des Reiches, 3) die beiden Erzbischöfe, 4) die Häupter der ehemals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Familien, 5) ein vom Könige ernannter Bischof und der jedesmalige Präsident des protestantischen General-Consistoriums, 6) die vom Könige erblich oder lebenslänglich ernannten Mitglieder. Erblich werden nur adlige Grundbesitzer ernannt, welche im Königreiche das volle Staats-Bürgerrecht und

ein mit dem Lehns- oder Fideicommiß-Verbande belegtes Grundvermögen besitzen, von welchem sie an Grund- und Dominicalsteuer in Simplo 300 Gulden entrichten und wobei eine agnatisch-lineaslische Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt eingeführt ist. Die zweite Kammer besteht 1) aus den Grundbesitzern, welche eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben und nicht Sitz und Stimme in der ersten Kammer haben, 2) aus den Abgeordneten der Universitäten, 3) aus Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche, 4) aus Abgeordneten der Städte und Märkte, 5) aus den nicht zu 1) gehörigen Landeigenthümern. Die Zahl der Mitglieder wird so bestimmt, daß auf 7000 Familien ein Abgeordneter kommt, und zu dieser Zahl stellten die adligen Grundbesitzer $\frac{1}{8}$, die Geistlichen beider Kirchen $\frac{1}{8}$, die Städte und Märkte $\frac{1}{4}$, die übrigen Landeigenthümer $\frac{2}{4}$, und jede der drei Universitäten ein Mitglied.

In Sachsen ist die altständische Verfassung im Jahre 1831 aufgehoben. Nach der neuen Verfassungsurkunde bestehen zwei Kammern. Zu der ersten gehören 1) die Prinzen des königlichen Hauses; 2) das Hochstift Meißen durch einen Deputirten seines Mittels; 3) der Besitzer der Herrschaft Wildenfels; 4) die Besitzer der fünf Schönburgischen Receßherrschaften: Glaucha, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein, durch einen ihres Mittels; 5) ein Abgeordneter der Universität Leipzig, welcher von derselben aus dem Mittel ihrer ordentlichen Professoren gewählt wird; 6) der Besitzer der Standesherrschaft Königsbrück; 7) der Besitzer der Standesherrschaft Reibersdorf; 8) der evangelische Oberhofprediger; 9) der Dekan des Domstiftes St. Petri zu Budissin, zugleich in seiner Eigenschaft als höherer katholischer Geistlicher, und im Falle der Behinderung oder der Erledigung der Stelle einer der drei Capitularen des Stiftes; 10) der Superintendent zu Leipzig; 11) ein Abgeordneter des Collegiatstifts zu Wurzen, aus dem Mittel des Capitels; 12) die Besitzer der vier Schönburgischen Lehnsherrschaften: Rochsburg, Wechselburg, Penig und Remissen, durch einen ihres Mittels; 13) zwölf auf Lebenszeit gewählte Abgeordnete der Rittergutsbesitzer; 14) zehn vom Könige nach freier Wahl auf Lebenszeit ernannte Rittergutsbesitzer; 15) die erste Magistratsperson der Städte Dresden und Leipzig; 16) die erste Magistratsperson in sechs vom Könige unter möglichster Berücksichtigung aller Theile des Landes nach Gefallen zu bestimmenden Städten. — Die zweite Kammer be-

steht aus: 1) zwanzig Abgeordneten der Rittergutsbesitzer; 2) fünf und zwanzig Abgeordneten der Städte; 3) fünf und zwanzig Abgeordneten des Bauernstandes und 4) fünf Vertretern des Handels- und Fabrikwesens.

In Würtemberg bestehen nach der Verfassung von 1819 zwei Kammern. Die erste Kammer besteht: 1) aus den Prinzen des königlichen Hauses; 2) aus den Häuptern der fürstlichen und gräflichen Familien und den Vertretern der standesherrlichen Gemeinschaften, auf deren Besitzungen vormals eine Reichs- oder Kreistagsstimme geruht hat; 3) aus den vom Könige erblich oder auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern. Zu erblichen Mitgliedern wird der König nur solche Grundbesitzer aus dem standesherrlichen oder ritterschaftlichen Adel ernennen, welche von einem mit Fideicommiß belegten, nach dem Rechte der Erstgeburt sich vererbenden Grundvermögen im Königreiche, nach Abzug der Zinsen aus den darauf haftenden Schulden, einer jährliche Rente von 6000 Fl. beziehen. Die lebenslänglichen Mitglieder werden vom Könige, ohne Rücksicht auf Geburt und Vermögen, aus den würdigsten Staatsbürgern ernannt. Die Zahl sämmtlicher von dem Könige erblich oder auf Lebenszeit ernannter Mitglieder kann den dritten Theil der Mitglieder der ersten Kammer nicht übersteigen. — Die zweite Kammer (Kammer der Abgeordneten) ist zusammengesetzt: 1) aus 13 Mitgliedern des ritterschaftlichen Adels, welche von diesem aus seiner Mitte gewählt werden; 2) aus den 6 protestantischen Generalsuperintendenten; 3) aus dem Landesbischofe, einem von dem Domcapitel aus dessen Mitte gewählten Mitgliede und dem der Amtszeit nach ältesten Dekan katholischer Konfession; 4) aus dem Kanzler der Landesuniversität; 5) aus einem gewählten Abgeordneten von jeder der Städte: Stuttgart, Tübingen, Ludwigsburg, Ellwangen, Ulm, Heilbronn und Reutlingen; 6) aus einem gewählten Abgeordneten von jedem Oberamtsbezirke.

In Kurhessen besteht nach der Verfassungsurkunde vom 5. Januar 1831 die Ständeversammlung aus folgenden Mitgliedern: 1) einem Prinzen des kurfürstlichen Hauses für eine jede dermals apanagirte Linie desselben, welche in Ermangelung von dazu fähigen Gliedern oder bei deren Verhinderung sich durch einen geeigneten, in Kurhessen begüterten Bevollmächtigten vertreten lassen kann; 2) dem Haupte einer jeden fürstlichen oder gräflichen ehemals reichsunmittelbaren Familie, welche eine Standesherrschaft in Kurhessen besitzt;

3) dem Senior, oder dem sonst mit dem Erbmarschallamte beliehenen Mitgliede der Familie der Freiherrn von Riedesel; 4) einem der ritterschaftlichen Obervorsteher der adeligen Stifte Kaufungen und Wetter; 5) einem Abgeordneten der Landesuniversität; 6) einem Abgeordneten der althessischen Ritterschaft von jedem der fünf Bezirke, der Diemel, Fulda, Schwalm, Werra und Lahn; 7) einem Abgeordneten der Ritterschaft aus der Grafschaft Schaumburg; 8) und 9) einem Abgeordneten aus dem ehemals reichsunmittelbaren oder sonst stark begüterten Adel in der Provinz Hanau und aus dem in den Kreisen Fulda und Hümfeld; 10) sechszehn Abgeordneten der Städte, und 11) sechszehn Abgeordneten der Landbezirke.

In Baden bestehen nach der Verfassungsurkunde vom 22. August 1818 zwei Kammern. In der ersten sind 1) die Prinzen des königlichen Hauses, 2) die Häupter der standesherrlichen Familien, 3) der Landesbischof und ein vom Großherzog ernannter protestantischer Geistlicher mit dem Range eines Prälaten, 4) acht Abgeordnete des grundherrlichen Adels, 5) zwei Abgeordnete der Landesuniversitäten, 6) die vom Großherzog ohne Rücksicht auf Stand und Geburt zu Mitgliedern dieser Kammer ernannten Personen (höchstens acht) vereinigt. Die zweite Kammer besteht aus 63 Abgeordneten der Städte und Aemter, nach einer Vertheilungsliste, die durch doppelte Wahl ernannt werden.

Im Großherzogthum Hessen bestehen gleichfalls zwei Kammern. (V. U. vom 17. Decbr. 1820.) Die erste wird gebildet: 1) aus den Prinzen des Großherzoglichen Hauses, 2) aus den Häuptern der standesherrlichen Familien, 3) aus dem Senior der Familie der Freiherrn von Riedesel, 4) aus dem katholischen Landesbischof, 5) aus einem protestantischen Geistlichen, welchen der Großherzog dazu auf Lebenszeit mit der Würde eines Prälaten ernennt, 6) aus dem Kanzler der Landesuniversität, 7) aus denjenigen ausgezeichneten Staatsbürgern, welche der Großherzog auf Lebenszeit dazu berufen wird (ihre Anzahl ist auf zehn beschränkt). Die zweite Kammer wird gebildet: 1) aus sechs Abgeordneten, welche der in dem Großherzogthume genügend mit Grundeigenthum angesessene Adel aus seiner Mitte wählt, 2) aus zehn Abgeordneten der acht bedeutendsten Städte und 3) aus 34 Abgeordneten der in Wahldistricte vertheilten übrigen Städte und der Landgemeinden.

In Hannover bestehen nach dem Landesverfassungsgesetze vom

6. August 1840 zwei Kammern. Die erste Kammer besteht aus: 1) den Königlichen Prinzen, Söhnen des Königs und den übrigen Prinzen der Königlichen Familie, 2) dem Herzoge von Aremberg, dem Herzoge von Looz-Corswaaren und dem Fürsten von Bentheim, so lange sie im Besitze ihrer Standesherrschaften sich befinden, 3) dem Erblandmarschalle des Königreiches, 4) dem Grafen von Stollberg-Wernigerode und von Stollberg-Stollberg wegen der Grafschaft Hohnstein, 5) dem General-Erbpostmeister von Platen-Hallermund, 6) dem Abte von Loccum, 7) dem Abte von St. Michaelis in Lüneburg, 8) dem Präsidenten der Bremischen Ritterschaft, als Director des Klosters Neuenwalde, 9) dem oder den katholischen Bischöfen, 10) einem auf die Dauer des Landtags vom Könige zu ernennenden angesehenen evangelischen Geistlichen, 11) den vom Könige mit einer erblichen Civilstimme begnadigten Majoratsherrn, 12) dem Director der Königlichen Domainen-Kammer, 13) dem Präsidenten des Obersteuer- und Schatz-Collegiums, 14) den in den Provinziallandschaften erwählten Mitgliedern des Schatzcollegiums, welche adlige Mitglieder einer Ritterschaft sind, 15) den von den Ritterschaften auf die Dauer eines Landtags zu erwählenden Deputirten, nämlich von der Calenberg-Grubenhagischen Ritterschaft acht, von der Lüneburgischen sieben, von der Bremen- und Verdenschen sechs, von der Hoya- und Diepholzischen drei, von der Osnabrück-schen fünf, von der Hildesheimischen vier, von der Ostfriesischen zwei und 16) einem auf die Dauer des Landtages vom Könige zu ernennenden Mitgliede adligen Standes. Ein persönliches erbliches Stimmrecht wird der König nur solchen Majoratsherrn verleihen, deren reines Grundeinkommen wenigstens 6000 Thlr. jährlich beträgt. Die Deputirten der Ritterschaft müssen ein reines Einkommen von wenigstens 600 Thlr. jährlich aus ihrem Grundbesitze haben. — Die zweite Kammer besteht aus folgenden auf die Dauer des Landtags zu erwählenden Deputirten: 1) den in den Provinziallandschaften erwählten Mitgliedern des Schatzcollegiums, welche nicht adeligen Standes sind, 2) drei Mitgliedern, welche der König wegen des allgemeinen Klosterfonds ernennt, 3) drei Deputirten der Stifter St. Bonifacii in Hameln, St. Cosmae und Damiani in Wunstorf, St. Alexandri in Eimbeck, St. Beatae Mariae Virginis daselbst, des Stiftes Bardowieck und des Stiftes Ramelslohe, 4) einem Deputirten der Universität Göttingen, 5) zwei von den evangelischen Königlichen Con-

sistorien zu erwählenden Deputirten, 6) einem Deputirten des Domcapitels zu Hildesheim, 7) sechs und dreißig Deputirten der bedeutendern Städte und Flecken, 8) neun und dreißig Deputirten der Grundbesitzer aus den übrigen Städten und Flecken, aus den Freien und dem Bauernstande. — Die von den Städten und Flecken zu erwählenden Deputirten, ingleichen die Deputirten der Grafschaft Hohnstein und einer von den Deputirten des Landes Hadeln müssen entweder aus ländlichem oder städtischem Grundbesitze oder aus im Lande radicirten Capitalien ein reines Einkommen von 300 Thlr. welches, wenn nicht durch Erbschaft, wenigstens ein Jahr vor der Wahl erworben gewesen sein muß, besitzen, oder eine jährliche Diensteinnahme von 800 Thlr., als Gemeindebeamte aber von 400 Thlr. genießen, oder endlich von ihrer Wissenschaft Kunst oder Gewerbe ein jährliches Einkommen von 1000 Thlr. beziehen, auch solches bereits drei Jahre vor der Wahl gehabt haben. — Die Deputirten der Grundbesitzer, mit Ausnahme des Deputirten der Grafschaft Hohnstein und eines von den Deputirten des Landes Hadeln, müssen 1) Grundbesitzer in der Provinz sein, aus welcher sie gewählt werden, 2) aus ihrem ererbten, oder wenigstens ein Jahr vor der Wahl erworbenen, im Königreiche belegenen Grundvermögen ein reines Einkommen von jährlich 300 Thlr. haben.

Im Herzogthum Braunschweig besteht die Ständeversammlung nach der neuen Landschaftsordnung von 1832 aus 10 Abgeordneten der Ritterschaft, 12 Abgeordneten der Städte, 10 Abgeordneten der Fleckenbewohner, Freisassen und Bauern und 16 Abgeordneten, welche gemeinschaftlich von diesen drei Standesclassen gewählt werden. Die Abgeordneten der Ritterschaft werden durch eine einfache, die der Städte und der Landgemeinden durch eine doppelte Wahlhandlung ernannt. Die zuletzt gedachten 16 Abgeordneten werden durch ein aus allen drei Ständen zusammengesetztes Wahlcollegium unter Leuten von höherer Geistesbildung ohne Rücksicht auf Standesclassen gewählt, 2 jedoch aus der höheren Geistlichkeit und 4 aus den auf Lebenszeit ernannten Prälaten.

Im Herzogthum Nassau sind die Landstände nach den Patenten vom 2. September 1814 und 4. Nov. 1815 aus Mitgliedern der Herrenbank und aus Landesdeputirten zusammengesetzt. Die erste besteht aus Standes- und Grundherrn als erblichen Mitgliedern und Deputirten der adligen Gutsbesitzer. Die Versammlung der Landes-

deputirten besteht aus 22 Mitgliedern, von welchen die Inspectoren der evangelisch-lutherischen und reformirten Geistlichkeit, so wie die Landdechanten der katholischen Geistlichkeit je einen, die Vorsteher der höheren Lehranstalten einen, die in der zwölften und sechszehnten Gewerbssteuerclasse katastrirten Gewerbsbesitzer drei, und die Landeigenthümer, welche wenigstens zu jedem Grundsteuersimplum sieben Gulden beitragen 15, und zwar die letzten beiden Classen jede aus ihrer Mitte, wählen.

In Sachsen-Weimar erkennt das Grundgesetz vom 5. Mai 1816 drei Stände als Landstände an, den Stand der Rittergutsbesitzer, den Stand der Bürger und den Stand der Bauern. Aus diesen Ständen werden 31 Abgeordnete als »Volksvertreter« gewählt, 11 von den Rittergutsbesitzern, 10 von den Bürgern, 10 von den Bauern. Aehnlich ist die Zusammensetzung der Ständeversammlung im Herzogthum Sachsen-Meiningen und Hildburghausen nach dem Grundgesetze vom 23. August 1829 (die Ritterschaft, die Städte und die Bauern stellen je acht Abgeordnete), im Herzogthum Sachsen-Altenburg nach dem Grundgesetze vom 29. April 1831 (ebenfalls 24 Abgeordnete jener drei Standesclassen), im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, (Grund-Gesetz vom 28. December 1830, 15 Abgeordnete der drei Classen), im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, (Verordnung wegen Einf. der landst. Vf. vom 8. Jan. 1816, 18 Abgeordnete der drei Classen). In Lippe-Detmold ist die alte landständische Verfassung durch die Verf.-Urkunde vom 29. Jan. 1836 ebenfalls modificirt; die Landstände bestehen danach aus 7 Abgeordneten der Ritterschaft, 7 des Bürger- und 7 des Bauernstandes. In Coburg-Saalfeld werden (Verf.-Urkunde vom 8. Aug. 1821) die Landstände gebildet aus 6 Abgeordneten der Rittergutsbesitzer, 2 Abgeordneten der Stadtobrigkeiten zu Coburg und Saalfeld, 3 Abgeordneten der Städte Coburg, Saalfeld und Pösneck und 6 Abgeordneten der übrigen Städte und der Dorfgemeinden.

In Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz besteht noch die altlandständische Verfassung, welche sich auf den Erbvergleich vom 18. April 1755 gründet, eben so in den Oesterreichischen Provinzen, in den Anhaltinischen Ländern, in Coburg-Gotha und den Reußischen Fürstenthümern. Auch der Waldeckische Landesvertrag vom 19. April 1816 bleibt der ältern Verfassung getreu, indem danach die Repräsentation der Unterthanen folgendermaßen be-

werkstelligt wird: 1) durch die Besitzer bisheriger landtagsfähiger Rittergüter, oder der Ritterschaft, 2) durch die Städte, denen Arolsen unter den im Receß vom 19. April festgestellten Bestimmungen beigezählt werden soll, oder den Bürgerstand, 3) durch 10 Repräsentanten des Bauernstandes, deren jedes Oberjustizamt zwei zu stellen hat.

Wir sehen also in einigen Ländern die alten landständischen Verfassungen rein und unverändert erhalten, in andern, z. B. Preußen, den Sächsischen Herzogthümern und Lippe-Detmold, ist die alte Einrichtung schon insofern modificirt, als die Ritterschaft keine Virilstimmen mehr hat, für die Städte nicht schlechtweg die Obrigkeit erscheint, und jeder Stand eine Anzahl Deputirte in die ein Ganzes ausmachende Versammlung wählt, und in noch andern, Baiern, Baden, Würtemberg u. s. w., ist der Schematismus des alten Ständewesens noch mehr verwischt.

Man könnte versucht sein zu glauben, daß bei dieser so großen Verschiedenheit der Formen auch die Bedeutung, welche die ständischen Verfassungen praktisch gewinnen, eine durchaus verschiedene sein müßte. In der That ergiebt sich aber hier eine Verschiedenheit mehr aus den positiven Vorschriften über den Kreis der ständischen Befugnisse, als aus den Formen der Zusammensetzung der ständischen Versammlungen. Denn obgleich man diese Formen nach der Verschiedenheit der Ansichten über die Bedeutung der Verfassung verschieden genug einrichtete, so war doch im Grunde die Bedeutung oder der eigentliche Inhalt der Formen derselbe, und den eigentlichen Kern machte immer die zu erreichende Vermittelung des politischen Elementes mit den übrigen gesellschaftlichen Kräften, die ihrerseits nach dieser Vermittelung hindrängten, aus. Die Verschiedenheit der Formen der Vertretung konnte nie bewirken, daß man etwas Andres als diesen Zweck erreichte, sondern nur, daß man seiner Erreichung mehr oder weniger nahe kam. Nach dem jetzigen Standpunkte der Dinge konnte dieser eigentliche Zweck der ganzen Einrichtung weder vollständig erreicht, noch auch vollständig verfehlt werden.

Eine vollständige Erreichung jenes Zweckes ist bis jetzt deshalb nicht möglich gewesen, weil von allen in Betracht kommenden Sphären der gesellschaftlichen Thätigkeit die wenigsten eine solche eigne innere Organisation haben, daß ihre Vertretung leicht herzustellen

wäre. Bisher hat nur der Grundbesitz Geltung gehabt, und erst in der neuesten Zeit hat der in Handel und Industrie dargestellte Mobiliarbesitz eine seiner Wichtigkeit entsprechende Berücksichtigung gefunden. Am wenigsten sind, mit Ausnahme der Kirche, bis jetzt die den geistigen Interessen entsprechenden äußeren Einrichtungen organisirt.

Eben so wenig kann aber auch durch die jetzigen Einrichtungen die Erreichung des zum Grunde liegenden Zweckes völlig vereitelt werden. Die einzelnen zu organisirenden Sphären sind nämlich durchaus nicht exclusiv: an den Resultaten einer jeden hat Jeder Theil, und namentlich sind die geistigen Interessen Allen gemeinsam. Wie man die Vertretung daher auch einrichtet, immer wird eine jede der einzelnen Sphären wenigstens eine mangelhafte Vertretung finden. Selbst bei einer Einrichtung, bei welcher die Deputirten bloß nach einem Wahlcensus aus der Gesammtheit gewählt, und jene einzelnen Elemente gar nicht berücksichtigt werden, müssen sich diese von selbst geltend machen.

Man könnte hiernach glauben, daß auf die Formen der Vertretung überhaupt nicht viel ankomme, da unter allen Formen am Ende dennoch sämmtliche geistige und materielle Interessen ihre Wahrnehmung finden. Abgesehen indeß davon, daß dieses bei mangelhafteren Formen auch nur auf mangelhaftere Weise erreicht wird, kann dadurch leicht der eigentliche Nutzen, den die ganze Einrichtung grade in politischer Hinsicht haben soll, bedeutend geschmälert werden. Dieser Nutzen besteht nämlich darin, daß nicht bloß jedes der übrigen Elemente dem politischen Elemente gegenüber in seinen Interessen vertreten, sondern daß die in ihm liegende Macht mit der politischen Macht verbunden, und auf diese Weise jeder Streit der einzelnen Mächte unter sich und mit der politischen Macht verhütet werden soll. Dieses wird vollständig nur durch eine dieser Idee entsprechende Organisation erreicht. Wo man jene Elemente nur theilweise vertreten läßt, wo gewisse Standesclassen außer den besondern Interessen ihrer eignen Sphären auch alle übrigen mitrepräsentiren sollen, wird der angedeutete wahre Nutzen der ganzen Einrichtung sicher nicht ereicht. Am augenscheinlichsten tritt dieses in der Gegenwart grade bei den geistigen Interessen und deren Vertretung hervor. Es ist ein gar nicht zu verkennender Irrthum, wenn man häufig gemeint hat, es komme auf

Wissenschaft und Theorie nichts an, sondern bloß auf practische und materielle Interessen, und bei diesen genüge es, Leute vom Fache zu fragen, da diese am besten wissen müßten, was ihnen diene. Die diesen Leuten vorzulegenden Fragen betreffen nämlich nie das particulare und zufällige Interesse der Einzelnen, sondern immer das einer ganzen Sphäre der Gesellschaft, des Handels, der Industrie u. s. w., und werden in dieser Allgemeinheit sogleich zu theoretischen national-ökonomischen oder politischen Fragen, so daß ohne Theorie und Wissenschaft dennoch keine Entscheidung möglich ist. Nun kann freilich das Theoretische dabei auch von Seiten der Regierung genügend wahrgenommen werden; schließt dieselbe aber die Wissenschaft, die doch einmal unleugbar eine sociale Macht ist, von der den übrigen Sphären eingeräumten Berechtigung aus, so verzichtet sie damit auf den Beistand des wichtigsten Bundesgenossen, den sie überhaupt haben kann. Die Wissenschaft wird in dieser Lage selbst leiden müssen. Ihre Arbeiten im politischen Felde werden den Charakter eines aufrichtigen Strebens nach Wahrheit verlieren und mehr oder weniger die Eigenschaft von Angriff oder Vertheidigung annehmen. Sie wird sich zunächst kritisch und negirend verhalten und so Kämpfe zwischen Presse und Censur veranlassen. Dann aber wird sie auch — da die Regierung des Einflusses, den die Wissenschaft auf die allgemeine Meinung ausübt, nicht entbehren kann — in den Sold der Regierung genommen werden und sich nur apologetisch äußern; eine Richtung, die ihr nicht minder schädlich ist, insofern die Freiheit dabei beeinträchtigt wird. Man darf sich über das Mangelhafte des Zustandes, wie er sich in Deutschland wirklich gestaltet, nicht täuschen. Die Wissenschaft ist sich rein selbst überlassen und von dem Bunde, in welchen die übrigen gesellschaftlichen Interessen mit der Staatsmacht treten, ausgeschlossen. Natürlich artet sie also da, wo sie eine politische Bedeutung gewinnt, wo sie ihren geschichtlich wirkenden Einfluß auf die Geister äußern soll, auf traurige Weise aus. Die politische Journalistik und Tagsschriftstellerei befindet sich zu drei Viertheilen in den Händen von Leuten, die ihrer Aufgabe weder nach Einsicht noch Gesinnung gewachsen sind. Meistens sind diese Schriftsteller durch irgend einen Umstand in ihrer Wahl eines Berufes gescheitert und treiben nun ohne alle staatswissenschaftliche Bildung die politische Schreiberei als Erwerbsmittel. Die Verseichtigung unsrer ganzen Literatur durch die wachsende Menge derjenigen Literaten ex

professo, die ohne gründliches Studium wenigstens eines bestimmten Zweiges der Wissenschaft mit einiger Schreibgewandtheit sich an jeden Gegenstand wagen und Wissenschaft und Gelehrsamkeit in Miscredit bringen, wirkt grade auf die staatswissenschaftliche Journalistik und Tagsschriftstellerei am Verderblichsten. Ueber politische Tagsfragen läßt sich ohne gründliche Kenntniß am leichtesten mitsprechen und mitschreiben.

Man irrt sehr, wenn man den Grund des Leidens in dem Mangel der Preßfreiheit zu sehen glaubt. Das Verlangen nach Preßfreiheit ist im Grunde nur eine sehr natürliche Zumuthung von Seiten der opponirenden und sich kritisch verhaltenden Wissenschaft, die von der Staatsgewalt, weil man einen gefesselten Feind nicht zu befreien pflegt, eben so natürlich abgelehnt wird. Der Grund des Leidens liegt tiefer: er liegt darin, daß überhaupt die Macht der Wissenschaft mit der Staatsgewalt nicht durch die Verfassung vereinigt ist. So wie die Sache jetzt steht, hat man die Macht der Wissenschaft zu beaufsichtigen, daß sie keine politische Macht werde. Das Richtige wäre, sie mit der Staatsgewalt — auf gleiche Weise wie die Macht der Industrie und des Besitzes — in Einklang zu setzen.

Die Aufgabe ist hier schwieriger als bei den übrigen gesellschaftlichen Mächten, weil der Wissenschaft eine äußere Organisation mangelt, durch welche die Vermittelung mit der Staatsgewalt herzustellen wäre. Man hat in dieser Beziehung Manches gethan, aber an dem, worauf es hier ankäme, fehlt es noch. Für die Erziehung, für die Vorbereitung zu diesem oder jenem Berufe sind äußere Einrichtungen von der vortrefflichsten Beschaffenheit vorhanden. Wenn aber die Vorbereitung für den Beruf vollendet, die Reihe der Examina für den Beamten überstanden, und übrigens die bürgerliche Stellung fixirt ist, so kommt es auf Wissenschaft im Grunde eigentlich erst recht an, da jetzt eine reifere Kenntniß gesammelt, das bloß Gelernte geistig durchdrungen und zur Ueberzeugung gebildet werden soll; aber grade hier ist Alles sich selbst überlassen, und es fehlt jede äußere Organisation, in welcher ein Mittelpunkt wissenschaftlichen Lebens, ein Quell und Leitstern der Zeit und Zukunft bildenden Ideen erblickt werden könnte. Das Einfachste und den bestehenden Verhältnissen Angemessenste wäre die Bildung und Pflege unter speciellem Schutze der Fürsten stehender Akademien der Wissenschaften,

welche freilich grade dem hier angedeuteten Gesichtspunkte entsprechend organisirt werden müßten [1]).

Auf ähnliche Weise wie bei der Wissenschaft ist auch bei andern Sphären, namentlich beim Handel und bei der Industrie, in dem Mangel einer gehörig ausgebildeten innern Organisation der Grund zu suchen, weshalb ihre Vertretung noch eine mangelhafte ist.

Die hier ausgeführte Idee würde nun mit Recht für ein leeres Hirngespinnst erklärt werden, wenn sie mit den wirklich bestehenden Einrichtungen in Widerspruch träte und schlechthin die Umformung dieser Einrichtungen nach einem bestimmten Muster in Anspruch nähme. Dieses ist aber nicht der Fall. Sie ist vielmehr in dem Wesen der Dinge begründet, die Geschichte strebt ihr unverkennbar

1) Wir könnten hier von den Chinesen lernen. In China ist Ehre und Auszeichnung so consequent wie sonst nirgend auf der Welt an Gelehrsamkeit und Wissenschaft geknüpft, und Reichthum und Geburt geben an sich kein Ansehen. Die Mandarinen des Civildienstes werden im Range über die Kriegsmandarinen gesetzt. Alles ist darauf berechnet, nur die persönliche Tüchtigkeit zu befördern und ihr die rechte Stelle anzuweisen. In allen Hauptstädten sind Prüfungsanstalten eingerichtet, in welchen verschiedene Stufen der Examina vorgenommen werden. Die Candidaten erhalten nach bestandener Prüfung einen bestimmten Rang und sind zu Staatsmännern qualificirt: wer die dritte und schwerste Prüfung, bei welcher der Kaiser selbst zugegen ist, und die alle drei Jahr in Peking vorgenommen wird, bestanden hat, wird in das höchste Reichskollegium Han-lin aufgenommen, in dem sich die gelehrtesten und geistreichsten Männer befinden, und aus dem die Minister und Präsidenten der Collegien genommen werden. Dieses Collegium Han-lin ist eine Art Akademie der Wissenschaften; an eine Opposition der Wissenschaft gegen diesen officiellen Mittelpunkt derselben ist nicht zu denken, da die Tüchtigsten und Besten ohne weiteres Ansehen der Person darin aufgenommen werden. Der Engländer Milne bemerkt ganz richtig, daß die ganze Einrichtung wesentlich zur Aufrechterhaltung der Ordnung beitrage. Im Allgemeinen, sagt er, sind es die Ehrgeizigen, welche sich gegen die Regierungen auflehnen, aber in China haben sie nicht nöthig, den öffentlichen Frieden zu stören, weil ihnen auf legale Weise eine glänzende Laufbahn offen steht und man nur verlangt, daß sie Beweise von Talent und Geschicklichkeit ablegen. Dem toryistischen Quarterly review ist freilich eine solche Liberalität doch bedenklich. There is no exclusion (heißt es Nr. 112. S. 502.) but in the cases of domestic servants and stage-players; the poorest peasant's or artificers son may offer himself as a candidate, and by talent and application raise himself to the highest office in the state; nay instances of such promotion are by no means rare in China. Some bad consequences must be traced to this universal liberality: the poor peasant's son enters on the duties of his office poor; his pay and allowances are small; he must make an appearance suitable to the situation, to which he is appointed; and to effect this he is tempted to put in practice unworthy means and to be guilty sometimes of detestable extortion

nach, und nur eine Reihe politischer Vorurtheile, und das Fehlen einer passenden innern Organisation der verschiedenen zu vertretenden Kreise haben sie bis jetzt verdunkeln können. Es kommt daher für jetzt auch weit weniger auf neue Formen und neue Einrichtungen an, als darauf, daß man in die bestehenden Formen den richtigen Sinn hineinlege. Man muß aufhören, die Vertretung des Volkes der Regierung gegenüber als eine Theilnahme an den Functionen der Regierung, oder gar als ein Mittel, den souveränen Volkswillen geltend zu machen, zu betrachten, sondern ganz einfach darin dasjenige erblicken, was vernünftiger Weise allein darin liegen kann: eine Vermittelung der politischen Macht mit den übrigen gesellschaftlichen Mächten.

Die allgemeine Verbreitung dieser Erkenntniß wird zunächst die Hemmnisse beseitigen, welche jetzt einer Entwickelung zum Bessern noch in den Weg treten. Die einseitige Idee, der die meisten Constitutionell-Liberalen oft ganz unbewußt folgen, ist keine andre, als daß die Regierung andre Interessen habe, als das Volk, und daß es also — da im Grunde die Volksinteressen das Allgemeine und Berechtigte, die Regierungsinteressen aber bloß Interessen Einzelner wären — auf Opposition und auf Vertheidigung der Volksrechte ankomme. Damit wird den Regierungen ein Kampf aufgenöthigt, der im glücklichsten Falle die wahre Entwickelung hemmt, im schlimmsten aber in unabsehbares Elend führt. Man drängt auf immer demokratischere Formen hin, in denen die s. g. Volksrechte immer gewichtiger vertreten werden können, und das letzte Ziel ist — wie oft gar nicht mehr verhehlt wird — eine vollständige Demokratie [1]). Diese fällt mit Anarchie zusammen und aus dieser erwächst die Zuchtruthe eines Despoten [2]). Natürlich widerstreben die Regierungen einem solchen Drange nach demokratischen Formen

---

1) Der Aufsatz in Nr. 1 — 3 der deutschen Jahrbücher von 1843 hat wenigstens das Verdienst, diese Consequenz aufrichtig auszusprechen, so daß man ihn instar omnium citiren darf.

2) Dieses Umschlagen der Demokratie in Despotie ist nicht bloß als eine aus der französischen Geschichte zu entnehmende Lehre zu behaupten. Schon Plato lehrt: In der That pflegt das Zuvielthun ein Umschlagen in das Gegentheil mit sich zu führen, in den Jahreszeiten sowohl als in den Gewächsen und Körpern, und ganz besonders in der Verfassung. Denn die zu große Freiheit scheint in Knechtschaft umzuschlagen, bei dem Einzelnen, wie beim Staate. Natürlich also geht die Despotie aus keiner andern Verfassung hervor, als aus der Volksherrschaft.

und in der hierdurch veranlaßten Spannung bleibt die Entwickelung des Staates stehen. So lange mit dem Constitutionalismus die Idee einer Verlegung der politischen Macht in das Volk, einer Schwächung und Bekämpfung der Regierungsmacht verbunden wird, kann es nicht fehlen, daß die Regierungen alle auf Gewährung neuer Verfassungsformen gerichteten Forderungen mit argwöhnischen Blicken ansehen und sich auf Neuerungen — welche immer einen Fortschritt auf dem Wege zur Demokratie zu enthalten scheinen — so leicht nicht einlassen. Man wird also, wenn es auf Entschlüsse ankommt, immer an denjenigen Formen festhalten, mit welchen sich, wie mit Repräsentation des Grundbesitzes, möglichster Ausschließung von Capacitäten u. s. w., auf traditionelle Weise die Idee der Stabilität verbindet. Dieses Festhalten verzögert dann die weitere Entwickelung. Man wird nur alsdann davon ablassen, wenn sich mit den constitutionellen Formen eine Idee verbindet, welche politisch ungefährlich ist und keiner Spannung zwischen divergirenden Interessen Raum läßt, vielmehr die streitenden Gegensätze in eine höhere Einheit zusammenschließt.

Auch die einzelnen Befugnisse der repräsentativen Versammlungen können von dem hier bezeichneten Gesichtspunkte aus nunmehr in ihrer wahren Bedeutung erkannt werden. Die Abgabenbewilligung ist nicht, wie nach dem altständischen System, ein Vertrag, durch welchen der Regierung erst ein Recht auf Abgabenerhebung eingeräumt wird, noch, wie im constitutionellen System, ein Mittel, die Regierung zu bestimmtem Thun und Lassen zu nöthigen, oder den Fürsten zur Entlassung der alten und zur Wahl neuer Minister zu zwingen. Beides verträgt sich nicht mit dem monarchischen Principe. Ersteres ist mit ihm *rechtlich* unvereinbar und kann nur erträglich sein, wo man die Rechte der Stände factisch so hinunterdrückt, daß das Consentiren zu einem bloßen Jasagen wird. Das Zweite verträgt sich rechtlich wohl mit dem monarchischen Principe, thut ihm aber *factisch* den bittersten Schaden. Das wahre Verhältniß ist vielmehr Folgendes. Der Staat bedarf zur Ausübung seiner Functionen Geldmittel, die ihm nicht vorenthalten werden dürfen. Von einer Abgabenverweigerung kann also nie die Rede sein; der Staat hat vielmehr zusammen mit den Vertretern jener allgemeinen Sphären, auf welche sich seine Functionen beziehen, das Budget festzusetzen, welches das Gesammtbedürfniß und den Betrag

der für jede einzelne Einrichtung zu verwendenden Summe bestimmt. Von einem Fordern des Staats und einem Gewähren und Abhandeln von Seiten der gegen dieses Fordern zu schützenden Unterthanen ist also nicht die Rede. Die Staatsmacht verbindet sich mit der Macht der Industrie, des Ackerbaues, Handels, der Wissenschaft u. s. w., und die durch diese Verbindung geschaffene moralische Person setzt fest, was zum Besten jeder einzelnen Sphäre von Staatswegen verwendet werden soll. Der Gesichtspunkt des Bestreitens und Opponirens ist hierbei ein ganz falscher. Jede Sphäre hat das größeste Interesse dabei, daß direct und indirect zu ihrem Besten das Nöthige aufgewendet und nicht dabei gespart werde. Alle Staatseinrichtungen sind nur auf das Gedeihen und Bestehen jener mehrgedachten Sphären (den Staat selbst mit eingeschlossen) berechnet; sie sind dabei aber zum Theil so allgemeiner Natur, daß sich die bestimmten Einrichtungen nicht nach den bestimmten Sphären sondern. Was daher zum Besten dieser letztern aufgewendet wird, muß nothwendig von allen Einzelnen nach ihrem Vermögen aufgebracht werden. Der Gesichtspunkt, daß die Einzelnen wenigstens durch ihre Vertreter in die zu leistenden Steuerzahlungen consentiren müßten [1]), ist somit unbrauchbar, wie er sich denn ohnehin mit der Ausschließung der geringeren — der Besteuerung gleichwohl unterworfenen — Volksclassen von der Theilnahme an den Wahlen nicht verträgt. Die Einzelnen haben vielmehr an jenen allgemeinen Kreisen der Ausbildung der menschlichen Anlagen Antheil; auf diese Kreise und nicht auf die Einzelnen beziehen sich die Staatseinrichtungen, und diese Kreise werden vertreten und bestimmen gemeinschaftlich mit dem Staate das Maaß der zu ihrem Bestehen und ihrer Ausbildung von Staatswegen zu verwendenden Geldmittel. Wir haben dabei festzuhalten, daß die Ausbildung dieser Sphären ein Menschheitszweck ist; als Mitglied der Menschheit, nach seinen menschlichen Anlagen und seiner Bestimmung muß jeder Einzelne an Staat, Religion, Kunst, Wissenschaft, Industrie und Handel auf die mehrfach bezeichnete Weise Antheil nehmen. Der Einzelne kann daher nicht sagen, daß er verzichten und nichts zu den nöthigen Geldmitteln, welche durch den Staat für jene Kreise ver-

1) Er findet sich auch bei v. Bülow-Cummerow, über Preußen Band 1. S. 35. 84.

wendet werden müssen, beitragen wolle. Der Willen des Einzelnen ist hier gegen die Bestimmung der Menschheit ohnmächtig.

Es leuchtet hier recht deutlich ein, daß der Quell des Irrthums, als komme es auf Bewilligung, auf ein Verhältniß zwischen einem möglichst einzuschränkenden Fordern und Geben bloß zu Zwecken des Fordernden an, in nichts anderm als der oft gerügten Einseitigkeit liegt, außer dem Staate keine andere Lebenssphäre anzuerkennen.

Rücksichtlich der Theilnahme an der Gesetzgebung, die man den repräsentativen Versammlungen einräumt, herrscht eine nicht minder große principielle Unklarheit. Es ist nicht richtig, ihnen eine gesetzgebende Gewalt, einen Theil einer nur der Regierung zustehenden Befugniß beizulegen, obgleich es immer mehr Sitte wird, in den Deputirten Gesetzgeber zu sehen. Die Gesetzgebung ist ein Attribut des Staates; sie darf nicht getheilt werden, und das Princip dieser Function des Staates in das Volk oder dessen Vertreter zu legen, ist im Grunde nicht besser, als das feudalistische Princip, die staatlichen Befugnisse Einzelnen als Privatrechte zu verleihen. Es läßt sich also nur die Vorbereitung und Berathung der Gesetze, nicht aber die Gesetzgebung selbst als ein Attribut der repräsentativen Versammlung ansehen. Die nächste Folge ist, daß die Initiative, so wie die Sanction Sache der Staatsgewalt bleibt. Die Gesetzgebung betrifft dann die festen und bleibenden Einrichtungen des Staates, die dieser zu schaffen und zu erhalten hat, um den sämmtlichen gesellschaftlichen Sphären, von denen der Staat selbst nur eine einzelne ist, die äußern Bedingungen ihres Gedeihens zu sichern [1]). Es liegt nicht fern, rücksichtlich der einzelnen Gesetze

---

1) Im constitutionellen Staatsrechte ist oft viel zu viel von Gesetzen die Rede. Man nennt Maaßregeln Gesetze, die keine solche sind. Das mag mit den in der liberalen Phraseologie gebräuchlichen bis zur völligen Bedeutungslosigkeit wiederholten Redensarten von gesetzlicher Freiheit, Herrschaft des Gesetzes u. s. w. zusammenhängen. Sehr gut spricht sich darüber Ballanche aus. Die Stelle soll hier folgen, da dieser Schriftsteller in Deutschland noch nicht so bekannt ist, als er es zu sein verdient. **Je ne puis m'abstenir, avant d'aller plus loin, de signaler une erreur, à laquelle les doctrines nouvelles ont eu donné lieu: c'est d'avoir prodigué le nom de loi. Je crois que cette erreur est très fatale, en ce qu'elle a décredité la majesté primitive de la loi. Le dogme de la souveraineté du peuple enté sur le système représentatif, système ancien dans nos habitudes nationales, mais rétabli dans un autre ensemble d'idées; le dogme**

mit diesen einzelnen Sphären selbst ein Einverständniß herbeizuführen, damit denselben das Gesetz nicht als die Vorschrift einer fremden äußerlichen Macht erscheine, sondern ihnen klar werde, daß diese Macht mit ihnen selbst innig verbunden sei und bei ihren Vorschriften kein abweichendes Interesse verfolge. Die Art und Weise, wie dieses Einverständniß festzustellen ist, läßt sich verschieden auffassen: als Beirath und Gutachten der repräsentativen Versammlung, oder als förmlicher Consens, ohne welchen das Gesetz nicht zu Stande kommen kann. Im Ganzen ist zwischen Beidem der Unterschied nicht so groß, als man gemeinhin glaubt. Wo die Repräsentanten bloß berathschlagend mitwirken, will man in der Regel doch eine Einhelligkeit erlangen und behält der Regierung nur das Recht vor, das, was frommt, selbst wider den Willen derer, welchen es nützen soll, anzuordnen. Wird ein wirklicher Consens der Repräsentanten erfordert, so liegt darin nicht eine Theilnahme an der Gesetzgebung in dem Sinne, in welchem man meistens von einer solchen spricht, sondern ganz einfach die Erklärung, daß selbst nützliche Maaßregeln und Einrichtungen unterbleiben sollen, wenn sie von denen, auf deren Wohl sie berechnet sind, nicht dafür gehalten werden. Es ist dabei richtig, daß selten dasjenige frommt, was nicht auch für heilsam gehalten wird; nur käme es darauf an, daß die Meinung darüber immer unverfälscht und

---

de la souveraineté du peuple, disons-nous, a fait croire que le corps institué comme organe de l'opinion et des besoins actuels du peuple, était investi du droit de concourir à la formation de la loi. C'est ainsi qu'on s'est accoutumé à honorer du nom de loi tous les actes consentis par le corps représentatif. Cependant le veritable caractère d'une loi est d'être immuable, et non pas d'être transitoire: d'être d'une application générale, et non point de ne recevoir que des applications particulières, locales et catégoriques. La loi est la règle fixe et universelle; son niveau pèse sur les choses et sur les êtres en général, et non sur les individus en particulier. Un budget, un règlement d'administration, ne peuvent être des lois. Les actes qui exigent le concours du roi et des deux chambres ne peuvent être que les consequences de la loi. Les deliberations des chambres, considerées, ainsi que nous venons de le faire, comme organes immediats de l'opinion, la jurisprudence des tribunaux de la justice, forment un ensemble de traditions, qui devient la loi, et que le prince promulgue avec les formes établies: c'est là seulement qu'il faut puiser la raison de l'initiative royale. La charte ainsi perfectionnée sera notre loi existante comme elle est actuellement notre loi en puissance d'être.

aufrichtig laut würde, und daß — sobald die zu entscheidenden Fragen verwickelter sind, — bei den Befragten nicht bloßes Nachsprechen der Aeußerungen geachteter Wortführer, nicht nur überhaupt eine Meinung, sondern auch eine auf allseitige Beurtheilung gegründete Meinung gefunden würde.

Noch weiter als von dem Dogma einer Verlegung der gesetzgebenden Gewalt in die Deputirtenkammer entfernt sich aber die hier dargelegte Ansicht rücksichtlich der Theilnahme der Volksvertretung an der Gesetzgebung von dem Principe des alten Ständewesens.

Nach diesem Principe, nach der »einfachen und natürlichen Auffassung des ältern christlich-germanischen Staatsrechts,« verhält sich die Sache also [1]):

Eine starke, die ganze Gesellschaft leitende und beherrschende Staatsmacht ist der christlich-germanisch-ständischen Lehre fremd und gilt ihr als neu-französischer Unfug, mit welchem zuweilen, nach Jarke's und seiner Nachbeter Ausdrucke, »die Großen und Mächtigen gebuhlt haben«. Alles zerfällt vielmehr in möglichst selbstständige Theile, und nur was als selbstständiger Theil keine Vorrechte hat, bleibt der unbeschränkten Souveränetät auf die im vorigen Jahrhunderte übliche Weise, d. i. ohne Recht und Schutz, Preis gegeben. Daher giebt es keine allgemeine, centralisirte Verwaltung, keine allgemeine Gesetzgebung, sondern Alles läuft in Absonderlichkeiten und Specialitäten hinaus. Die Ritter und die Städte üben selbst Polizei und Jurisdiction, und statt allgemeiner Gesetze giebt es Prärogative und Vorrechte der Stände.

Der Landesherr kann daher nur frei verfügen, wo er die Rechte der Stände nicht berührt: er kann Titel und Chargen verleihen, über seine Kammergüter und deren Hintersassen verfügen, er kann, wo ihn Verträge mit den Ständen nicht binden, Landestheile veräußern und Polizei und Gerichtsbarkeit üben, soweit diese nicht den Ständen zustehen, er kann ferner Gesetze erlassen, sofern dadurch den Rechten der Stände nicht zu nahe geschieht.

Am einleuchtendsten ist das ganze Verhältniß in dem Meklenburgischen Erbvergleiche von 1755 auseinandergesetzt. Es heißt hier:

---

1) (Jarke) die ständische Verfassung und die deutschen Constitutionen. S. 125.

»Es theilen sich demnach die Landesordnungen und Constitutiones hauptsächlich in zwei Classen.

Zur erstern gehören die, welche Unsre Aemter, Domänen und Kammergüter, mithin die darin gesessenen Unterthanen und Unsre eigne, in Unsern besondern Pflichten stehende Bediente, allerlei Wesens betreffen.

Zur andern Classe aber gehören diejenigen, welche Unsre gesammte Lande mit Inbegriff der Ritter- und Landschaft angehen.

Was nun die erste Classe betrifft, so bleibt Uns und Unsern Nachkommen an der Regierung, darin Verordnungen, Gesetze und Constitutiones, bester Unserer Gelegenheit und Willkür nach, zu machen und ergehen zu lassen, allerdings unbenommen und vorbehalten.

Anlangend aber die andre Classe, so zertheilen sich die darin zu erlassende Gesetze und Ordnungen wiederum in zwei Grundsätze; nämlich

1) in solche Verordnungen und Gesetze, welche gleichgültig [1]), jedoch zur Wohlfahrt und zum Vortheil des ganzen Landes absichtlich und diensam sind. Und hingegen

2) in solche, welche die wohlerworbenen Rechte und Befugnisse Unserer Ritter- und Landschaft, gesammt, oder besonders, jedoch in Ansehung des einen Theils, dem andern unnachtheilig, berühren.

Wenn nun in jenen gleichgültigen, es sei in Justiz-, Polizei- und Kirchen-Sachen, oder worin es wolle, von Uns und Unsern Nachkommen eine allgemeine Landes-Verordnung oder Constitution zu erlassen ist, so sollen die Ritter- und Landschaft auf öffentlichen allgemeinen Landtägen, oder wenigstens, wenn periculum in mora, die Landräthe und der ganze engere Ausschuß darüber mit ihrem rathsamen Bedenken und Erachten vernommen werden.

Im letzteren Fall aber, da die zu erlassende Verordnung

---

1) Es ist sehr charakteristisch daß Alles, was nicht die Prärogativen der Stände, sondern nur das Gemeinwohl betrifft, gleichgültig genannt wird. Man sagte im vorigen Jahrhunderte oft in aller Unschuld bittere Wahrheiten.

den Gerechtsamen Unserer Ritter- und Landschaft entgegen laufen, oder von deren Minder- oder Abänderung die Frage sein sollte, wollen und sollen Wir ohne Unser Ritter- und Landschaft ausdrückliche Bewilligung nichts verhängen.«

Es bedarf keiner weitern Ausführung, daß das hiermit geschilderte Princip des alten Ständewesens dem Principe der Souveränetät nicht gemäß ist. Die Stände bleiben dabei, ganz wie in der alten aula regis, Rathgeber des Königs, stehen aber selbst mit ihren Rechten, ihren Gebieten und ihren Hintersassen außerhalb seiner Macht.

Daß, wie Jarke a. a. O. behauptet, eine allgemeine und durch keine Privatrechte und Privilegien, sondern nur durch eine Repräsentation aller Interessen eingeschränkte Gesetzgebung despotisch sei, ist wenigstens durch die Erfahrung nicht bestätigt. Wohl aber läßt sich nachweisen, daß im vorigen Jahrhunderte in Beziehung auf die nicht bevorrechteten Stände, in Beziehung auf das Volk, oder wie der Mecklenburgische Erbvergleich es ausdrückt: in gleichgültigen Sachen, auf eine Weise verfahren wurde, die sich nur daraus erklären läßt, daß man die Souveränetät mit dem reinen Belieben verwechselte und sie als Privatrecht übte. Diese Willkür, die in den Cabineten Criminalurtheile sprach, die Unterthanen verkaufte u. s. w., werden die Fürsten niemals bereuen aufgegeben zu haben, so bald sie es sich klar machen, daß in den repräsentativen Verfassungen die Souveränetät rein und frei gehalten wird und die Macht zum segensreichen Wirken gewinnt, mit dem altständischen System aber außer dem völlig unerträglichen Privatrechts- und Privilegienkrame nichts als die Befugniß zu einer Willkür und Gewaltthätigkeit verloren hat, zu welcher nach den modernen Sitten ohnehin Niemand mehr inclinirt.

Eben sowohl läßt sich endlich aus dem angegebenen Principe abnehmen, daß die einzelnen Repräsentanten nicht nach Instructionen ihrer Standesgenossen, sondern rein nach eigner Ueberzeugung zu sprechen haben. Es ist ein dem repräsentativen Systeme sehr gewöhnlich gemachter Vorwurf, daß dasselbe nicht die concreten Interessen der wirklich vorhandenen Volkselemente, sondern eine leere Ansicht vom Gemeinwohl, die sich am Ende durch die Machtsprüche politischer Clubs und eines vagen Raisonnirens bilde, zur Vertretung

bringe [1]). Näher betrachtet ist dieser Vorwurf indeß nicht gegründet, mindestens läßt er sich einer Verfassung, die von dem hier bezeichneten Geiste geleitet wird, nicht machen.

Die einzelnen zu vertretenden Kreise sind nämlich, wie bereits oben ausgeführt ist, keineswegs exclusiv. Alle haben an Allem Theil, wo nicht unmittelbar, doch mittelbar. Dann aber sind die vorkommenden Fragen nie reine Interessenfragen, sondern haben immer eine theoretische und geistige Seite. Diese Seite macht sie ebenfalls am Ende zu etwas Gemeinsamem, und eben darin äußert sich der ächte Patriotismus, sie als solches aufzufassen.

Ist die Verfassung fehlerhaft organisirt, so daß particuläre Interessen — z. B. die s. g. materiellen Interessen der durch den Wahlcensus Berufenen — entschieden bevorzugt sind, so kommen auch hier Falschheiten zu Tage. Es ist natürlich, daß z. B. bei Fragen über den Steuertarif der Fabrikant rücksichtlich seiner Artikel gradezu einen Prohibitivzoll am liebsten sieht. Man weiß, welche Noth die Eisenwerksbesitzer, die Leinenfabrikanten und die Viehzüchter der französischen Regierung machen. Ein viehzüchtender Deputirter hat in der Kammer geäußert: je préfère laisser passer la frontière à cent mille cosaques plutôt qu'à un seul boeuf étranger.

So arg dergleichen Uebelstände indeß sind, so würden sie bei dem altständischen Systeme noch unendlich viel ärger sein. Man muß erwägen, daß zu der Zeit, als die alten Stände ihre Rechte erlangten, die Verwaltung noch bei weitem einfacher war. Was sich in diesem einfachen Zustande erlangen ließ, haben die Stände auch erlangt und festgehalten. Wäre das ständische Princip jetzt in seiner vollen Kraft, so würde der auf jene Weise betheiligte Stand ganz consequent sich die nach der jetzigen complicirten Lage der Dinge ihm besonders zusagenden Maaßregeln gehörig sichern und z. B. bei Tariffragen nicht nur, eben so wie die einzelnen französischen Deputirten, opponiren, bis er seinen Willen bekäme, sondern auch bei Gelegenheit sich gradezu die Prohibition fremder Producte und Fabrikate als Standesprivilegium stipuliren und dann ein Privatrecht darauf haben. Handelten die englischen Lords im Sinne der alten deutschen Stände, so hätte man in England keine Korngesetze, die sich am Ende doch mildern lassen, sondern gradezu Privilegien und wohler-

---

1) Jarke, die ständische Verfassung u. s. w. S. 78.

worbene Privatrechte gegen die Einfuhr von Getreide, von denen nicht wieder los zu kommen wäre. Man kann mit Jarke und seinen Nachbetern recht erbaulich „von den Grundfesten des christlich-germanischen Staats, ständischen, corporativen Rechten, Heiligkeit des Eigenthumes und der Privatrechte, Sondereigenthümlichkeit der Interessen" u. s. w. reden, das Regieren aber möchte bei der Blüthe dieser Herrlichkeiten so gut wie unmöglich werden.

6.

Die Pairie.

Nach dieser Erörterung über den Sinn repräsentativer Verfassung kommt es darauf an, zu bestimmen, welche besondre politische Stellung dem Adel dabei zufallen kann.

Dabei ist es zunächst klar, daß dem Adel als solchem ein Antheil an der Repräsentation nicht zukommt. Der Adel stellt keinen bestimmten Kreis der allgemeinen gesellschaftlichen Kräfte und Interessen dar, welcher eine Repräsentation in Anspruch nähme; seine Interessen sind vielmehr nur zunächst die allgemeinen, und die besondern Interessen, welche er neben diesen noch haben kann, entsprechen keiner bestimmten gesellschaftlichen Thätigkeit, sondern beziehen sich nur auf die Geltung des aristokratischen Elementes, welches nur eine Seite der ganzen Gesellschaft, keineswegs aber eine einzelne, gesonderte Classe darstellt. Wenn also v. Türkheim[1]) behauptet, der Adel müsse, wo man das Ständesystem befolge, auch abgesehen von dem Güterbesitze, seine eigne Repräsentation als Stand haben, so liegt dieser Behauptung nur die Unbestimmtheit des Ausdruckes: Stand zum Grunde. Nach dem alten Ständesystem ist nicht Alles Stand, was nach unserm Sprachgebrauche, wie z. B. Aerzte und Advokaten, einen Stand ausmacht, und bei einer Regeneration dieses Systemes würde man augenscheinlich nicht diesem schwankenden Sprachgebrauche folgen, sondern nur eine solche Classe, welche einem substantiellen Zwecke der Gesellschaft entspräche, als Stand behandeln dürfen.

Es bleibt nach Beseitigung dieser Ansicht nur eine Betheiligung des Adels an der Verfassung übrig, welche nicht schlechthin auf dem Adel als einem angebornen Vorzuge beruht, sondern noch von andern — möglicher Weise auch bei Nichtadligen vorhandenen — Vor-

1) Betrachtungen auf dem Gebiete der Verfassungs- und Staatenpolitik. Band 1. S. 211.

aussetzungen abhängig ist. Eine solche Betheiligung läßt sich auf eine doppelte Art denken. Man kann

1) den Adel als den vorzugsweise aristokratischen Stand, in dem oben bezeichneten Sinne, und somit für den Stoff einer Pairie ansehen, oder
2) den Adel als Stand des großen Grundbesitzes betrachten und ihn als solchen zur Repräsentation berufen.

Fassen wir zunächst die Pairie und den Adel als den Stoff einer solchen ins Auge.

Die Idee, welche sich mit einer Pairie verbindet, ist folgende:

Die alte ständische Vertretung ist ihrer Natur nach stabil. Die Stände haben hier bloß ihre besondern Interessen im Auge und sind nur auf deren Bewahrung bedacht, mithin ihrer Stellung nach Opponenten gegen neue Ideen und Reformen.

Man kann also die Stände unbedenklich ohne *Zwischenglied neben* die Regierung stellen.

Eine Volsrepräsentation im Sinne des constitutionellen Systems hat dagegen nicht denselben Charakter der Stetigkeit. Sie bewahrt nicht bloß besondre Interessen, welche gegen die Krone, sowie gegen die Gesammtheit des Vokes behauptet werden müßten, sondern wird unfehlbar der Schauplatz, auf welchem Theorien und politische Ansichten mit einander kämpfen und nicht ermangeln werden, die Regierung selbst mit in den Kampf zu ziehen. Mit dem Constitutionalismus betritt man eine geneigte Fläche, auf welcher man ohne besondere Hemmungsmittel nach und nach zur Demokratie hinabgleiten würde. Ein solches Hemmungsmittel ist eine Pairskammer, in welcher gegen die oft unbedachtsame Neuerungssucht der Volkskammer die aristokratischen Interessen und die Stabilität vertreten werden. Auf der andern Seite soll die Pairie aber auch einen Widerstand gegen die Unterdrückung des Volkes abgeben und so, zwischen Regierung und Volk in der Mitte stehend, zwar den Fortschritt nicht hemmen, aber mäßigen und das Ueberschlagen der constitutionellen Verfassungen in Demokratie und Despotie verhüten.

Wir müssen diese Ansicht von der Pairie selbst und sodann die Art und Weise betrachten, auf welche man sie zu verwirklichen gesucht hat.

Man sollte zunächst denken, daß, wenn die Verfassung überhaupt etwas taugt und die verschiedenen Nationalkräfte und Interessen wirk-

lich mit der Regierung verbindet, es keines solchen Mittels zur Aufrechterhaltung der Ordnung bedürfe. Und in der That ist es leicht zu bemerken, daß der Glauben an das Bedürfniß einer Pairie im Sinne eines Gegengewichts gegen Neigungen zu Demokratie oder Despotie nur in der schon oben erwähnten einseitigen politischen Ansicht des Constitutionalismus ihre Wurzel hat. Nach dieser ist die Verfassung nicht die Vermittelung der gesellschaftlichen Kräfte mit dem Staate, sondern der Masse, gleichviel ob dem atomistischen Haufen oder der Gliederung der Stände und Corporationen, wird eine politische Macht beigelegt, und die repräsentative Versammlung zum Organ dieser Macht erhoben. Alsdann, aber auch nur alsdann, ist die Besorgniß jener Schwankungen und die Nothwendigkeit eines stabilen Elementes vorhanden. Alsdann muß man sich aber auch über die Würde eines solchen Verfassungszustandes keine Illusion machen: das Ganze läuft auf ein Balanciren hinaus, indem man einmal eine politische Macht des Volkes anerkennt, aber dieses doch nicht consequent thun darf und also bei jeder Folge jener Anerkennung ein Gegengewicht und eine Hinterthür, durch welche Principwidrigkeiten einschleichen können, reserviren muß. Deshalb wird nicht mit Unrecht behauptet, daß der in dieser Richtung ausgebildete Constitutionalismus an Unaufrichtigkeit und Inconsequenz leide, und daß die Staatsklugheit darin bestehe, zwar Rechte des Gegners anzuerkennen, aber legale Mittel zu deren Vereitelung zu erlangen zu wissen. Dieses tritt bei einer Pairskammer — wo man eine solche Bedeutung derselben so offen, wie z. B. in Frankreich zur Schau stellt — bemerkbar genug hervor. Sie hat eine bestimmte ihr vorgezeichnete Richtung: die des Stabilismus. Da sich aber, wenn gleich ihre Mitglieder so ausgewählt sind, daß man meistentheils annehmen muß, die stabile Richtung entspreche ihrer Ueberzeugung, doch von keinem vernünftigen Menschen glauben läßt, daß diese Richtung unter allen Umständen und schlechtweg seine Ueberzeugung sei, so glaubt die öffentliche Meinung leicht, daß in der Pairskammer nicht diejenige Aufrichtigkeit und gesinnungsvolle Freiheit walte, welche einmal Voraussetzung der öffentlichen Achtung ist. Die Creirung neuer Pairs befördert eine solche Ansicht. Verfassungsmäßig sollen die Pairs zwar ihre Ueberzeugung sagen, und ihre Majorität soll gelten. Allein auch hier giebt es ein constitutionelles Gegenmittel: es wird eine fournée neuer Pairs gemacht, die wohl

die Majorität sichern, aber der öffentlichen Meinung schon durch ihre Ernennung als überzeugungslose Werkzeuge bezeichnet werden.

Sind nun die Verhältnisse von der Art, daß man eines solchen stabilen Elementes bedarf, so muß man sich in der That wundern, daß für dieses Bedürfniß nicht auf eine weit einfachere Art gesorgt wird. Man könnte das veto der Pairskammer nur der Regierung geben, womit weiter nichts verloren ginge, als die Illusion, die man sich aus dem constitutionellen Gesichtspunkte von der Möglichkeit einer Verlegung der politischen Gewalt in das Volk noch zu machen pflegt.

Allein die Pairskammer soll nach der Ansicht derer, welche sie für nothwendig halten, noch mehr sein als ein künstliches Gegengewicht gegen die Excentricitäten des Liberalismus. Sie soll das eigentlich aristokratische Element des Volkes in sich schließen, den hohen Adel, der mit seinen historischen Erinnerungen die geschichtliche Würde der Nation repräsentirt, der das Edle gegen das Nützliche, die Ehre gegen den Vortheil und das Bleibende gegen das Wechselnde vertritt. Durch Rang, Gesinnung, Vermögen und Abstammung sollen sich die Einzelnen unabhängig fühlen und sonach von einem erhabeneren und freieren Standpunkte aus ihre Ansichten bilden.

Es würde in der That eine leere Ideologie sein, wenn man behaupten wollte, die Mitglieder der Volkskammer müßten ebenfalls diesen hohen und edlen Standpunkt einnehmen, denn derselbe sei gerade der, auf welchen sich jeder tüchtige Mensch stellen müsse. Man darf gestehen, daß bis jetzt die Gesellschaft überhaupt noch zu verkümmert ist, um an die praktische Möglichkeit einer solchen Anforderung glauben zu lassen. Oben S. **154** ist bemerkt, daß sich die ganze Gesellschaft in einer unmerklich aufsteigenden Gliederung in demokratische und aristokratische Elemente sondert. Es läßt sich also sehr wohl denken, daß man auch in der Vertretung bei der Staatsmacht beide sondern und das aristokratische Element in eine Kammer vereinigen müsse. Scharf und consequent wird sich indeß eine solche Trennung nicht ausführen lassen. Das solideste Fundament der Aristokratie sind nämlich geistige Güter: Einsicht und Gesinnung. Außendinge kommen nur als Voraussetzungen und Bürgschaften dieser Güter in Betracht. Wollte man dieselben nun zur Prärogative der ersten Kammer machen, so würde man sie nach den Satze **unius positio est alterius exclusio** von der zweiten Kammer ausschließen, obwohl

sie auch hier ihr Recht behaupten müssen. Es läßt sich daher nur so viel sagen, daß man in der ersten Kammer vorzugsweise und von fremden Beimischungen rein die Macht der Intelligenz und Gesinnung vereinen, und in der zweiten Kammer ihr in Verbindung mit den übrigen hier repräsentirten Kreisen ihre Berechtigung einräumen solle.

Für die Bildung dieser ersten Kammer ergeben sich dann aber dieselben Schwierigkeiten, welche bei der Bildung einer Aristokratie überhaupt vorhanden sind.

Es liegt augenscheinlich am nächsten, hier sogleich an den Adel zu denken, und man hat oft, als ob es sich von selbst verstände, grade im Adel einen Beruf zur Pairie erblickt. Diese Ansicht, so schlechtweg hingestellt, ist indeß eine leere Ideologie, und muß, um Haltbarkeit zu gewinnen, erst mit den wirklich vorhandenen Verhältnissen und ihrer historischen Entwickelung in Einklang gebracht werden.

Es ist allerdings eine durchgängige Erscheinung im Anfange des Mittelalters, daß der hohe Kriegs- und Lehnsadel eine Curie des Königs, eine ihm theils zu Ehrendiensten, theils zur Mitberathung der Reichsangelegenheiten verpflichtete Versammlung bildet. Zu der heutigen Staatsverwaltung, die bei weitem complicirter ist und eine umfassendere Kenntniß und Thätigkeit voraussetzt, paßt jene alte Baronenversammlung aber nicht und müßte daher auf jeden Fall sich nach den heutigen Verhältnissen umgebildet haben. Eine solche Umbildung ist aber bloß in England erfolgt; in Frankreich und Deutschland ist die historische Entwickelung in dieser Beziehung schon vor Jahrhunderten gradezu durchschnitten. Man hat hier kein altes, historisch gebildetes Element; man müßte gradezu ein neues schaffen.

In England beruht die ganze Verfassung auf den Folgen der normännischen Eroberung und den Einrichtungen der Eroberer. Sie ist eine auf Grundbesitz gestützte Aristokratie, in der die besitzende und berechtigte Classe der nicht besitzenden unberechtigten schroff gegenüber steht. Was von den Angelsachsen aus der Schlacht bei Hastings und den späteren blutigen Unterdrückungen entkam, floh in Wälder und Sümpfe, und die Spaltung beider Theile der Bevölkerung ist bis auf den heutigen Tag wahrnehmbar. Der unterjochte Theil streifte früher unter Robin Hood und ähnlichen Führern rau-

bend umher; jetzt ist er in den Banden, welche die Maschinen zerschlagen, Brand und Verwüstung versuchen und chartistische und communistische Versammlungen halten, wieder zu erkennen. So ist die Herrschaft der Grundbesitzer zwar durch Jahrhunderte befestigt, der innere Bruch in dem auf Invasion und Eroberung gegründeten Reiche aber nicht geheilt. — Wilhelm der Eroberer theilte das Land in 60,215 Ritterlehen, mit denen seine Getreuen belohnt wurden. Von diesen hatten Siebenhundert Baronien, die zum Theil sehr bedeutend waren. Robert, Graf von Mortaigne, hatte 973 Güter und Herrschaften, Allan, Graf von Brittanien und Richmond 442, Odo, Bischof von Bayeux, 439 u. s. w. Das Uebrige ward von kleineren Vasallen besessen. Die Barone wurden namentlich und durch besondre writs zu den Versammlungen berufen, die kleineren Vasallen aber durch die Magistrate; jene erschienen sämmtlich, diese sendeten Abgeordnete und hielten das persönliche Erscheinen mehr für eine Last, als für ein Recht. Diese Versammlung des Kriegsadels war es, die gegen den König Johann die magna charta erstritt. Das Hervortreten des Unterhauses fällt erst in das Jahr 1265, wo der Graf Leicester, welcher sich der höchsten Gewalt bemächtigt hatte und den König Heinrich III. gefangen hielt, zwei Abgeordnete der Ritter aus jeder Grafschaft, und Abgeordnete der Gemeinden berief. Eduard I. befestigte diese Einrichtung und fügte noch die der Ernennung der Barone durch königliche Verfügung (barons by writ) hinzu, so daß die königliche Berufung in das Parlament die Pairie ertheilte. Nach und nach gewann das Unterhaus, welches die Abgaben bewilligte, an Wichtigkeit, und die Blüthe der Städte ließ es bald dahin kommen, daß deren Abgeordnete den Abgeordneten der ländlichen Grundbesitzer, der gentry, an Bedeutsamkeit gleich standen und mit ihnen zusammen einen festen politischen Körper bildeten. Das Ober- so wie das Unterhaus verloren endlich unter den Regenten aus dem Hause Tudor die Tendenz der Wahrnehmung von Privatinteressen und nahmen entschieden einen allgemeinen politischen Charakter an. Wir können in die weiteren Verläufe der Geschichte hier nicht eingehen und müssen uns bloß darauf beschränken hervorzuheben, was den englischen Adel von dem deutschen und französischen unterscheidet. Der niedre Adel, die gentry, verband sich gleich Anfangs vollständig mit dem Volke und war nicht, wie in Deutschland und Frankreich, ein geschlossener Stand, der auf Kosten der

übrigen Privilegia haben wollte, und wenn gleich der gentleman sich im Volke auszeichnet, so giebt es doch keine geschlossene erbliche Classe von gentlemen. Der hohe Adel dagegen fand im Oberhause einen Mittelpunkt seines politischen Strebens und gerieth — ungeachtet mancher Kämpfe — nie mit dem Könige in solche Conflicte wie der hohe Adel in Deutschland und Frankreich, welche im letzten Lande zu seiner vollständigen Vernichtung, im ersten aber zu seiner völligen Unabhängigkeit und zur Zerstückelung des Reichs in eine schwach verbundene Reihe politisch selbstständiger Territorien führten. Schon unter den normännischen Königen ward dafür gesorgt, eigentliche Hoheitsrechte der Barone, die zu dergleichen Conflicten geführt hätten, einzuschränken; die curia regis und die aus ihrer Zerspaltung hervorgegangenen königlichen Gerichtshöfe erstreckten ihre Gewalt über das ganze Land, und die Befugnisse der königlichen Beamten ließen kein Immunitätswesen aufkommen. War so der Adel gegen die Krone in ein richtiges Verhältniß gebracht, so trat er auch gegen das Volk in eine Stellung, die ihn zu den eigentlichen Functionen einer Aristokratie fähig machte. Der hohe Adel nahm nämlich die auf dem Festlande cursirenden Ideen von Reinheit des Blutes nicht an und verschmähete die drei Vorurtheile, welche oben S. 88. als dem deutschen Adel nachtheilig bezeichnet werden mußten. Seine jüngeren Söhne gehörten dem Volke an, gegen Verheirathungen mit dem Bürgerstande walteten keine von der Reinheit des Blutes hergenommene Bedenken ob, und der Eintritt Bürgerlicher in den hohen Adel hat fortwährend statt gefunden. Auf diese Weise blieb der englische Adel ein mit der Gesammtheit verbundener Theil der Nation, und die Idee eines naturhistorischen Unterschiedes zwischen dem Adel- und dem Bürgerstande blieb ausgeschlossen, obgleich der Adel seine wesentlichen Stützen, Erblichkeit und Grundbesitz, behielt. Der englische Adel hat sonach die Functionen einer Aristokratie übernehmen können, und der Bestand der englischen Verfassung ist wesentlich durch diese Aristokratie bedingt. Er findet seinen Ruhm und seine historischen Erinnerungen nicht, wie der deutsche Adel, im Alter des Stammbaums und in dem, was sich von den Vorfahren des Einzelnen erzählen läßt. Die meisten Lordsfamilien sind ganz neuen Ursprungs, und nur etwa 48 können ihren Stammbaum bis in das 16. Jahrhundert zurückführen. Der Ruhm des englischen Adels liegt in dem, was er als Ganzes seit achthundert Jahren gethan, in der

Stellung, die er als Ganzes einnimmt, und hier sind allerdings seine Erinnerungen so groß und erhaben, daß die Fata einzelner Personen in den bestimmten Familien ganz dagegen verschwinden.

In Frankreich ist der hohe Adel nie zu einer so ausgezeichneten Stellung gediehen wie in England. Schon bei der Krönung Philipp Augusts finden sich zwölf geistliche und weltliche Pairs, und seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts wurden Pairs creirt, welche die ersten Vasallen der Krone waren, nur von ihres Gleichen gerichtet wurden und im Pariser Parlamente gleich hinter den Prinzen von Geblüt saßen; allein die Pairie war ein bloßer Titel, der meist nur Seitenlinien des königlichen Hauses gegeben wurde. Die Pairs waren politisch bedeutungslos: der König ernannte sie erblich oder auf Zeitlebens, oder wohl gar auf einen Tag, um bei einer Ceremonie Abwesende zu repräsentiren. Zur Zeit Ludwig des XIV. waren sie völlig in Etiketten- und Formenwesen untergegangen. Um den Gegensatz gegen die Bedeutsamkeit und politische Würde der englischen Pairs recht scharf hervorzuheben, wollen wir hier nur auf das oben, Seite 77, Angeführte zurückweisen.

Es ist hiernach erklärlich, daß man bei Beginn der neuen Verfassungsorganisationen in Frankreich keinen Stoff zu einer Pairie vorfand. Eine vermittelnde Autorität zwischen der gesetzgebenden und executiven Gewalt wollte zwar die Verfassung von 1795 in dem Rathe der Alten schaffen, und eben so die Verfassung von 1799 in dem Senate, allein beide Einrichtungen, so wie die des Kaiserreiches, in welchem die Senatoren vom Kaiser ernannt wurden, waren von keiner Dauer. Im Jahre 1814 enthielt der Senat 142 Mitglieder, unter welchen sich bedeutende Celebritäten fanden, und konnte so die Grundlage der nunmehr ins Leben tretenden Pairskammer werden; allein seit 1814 ist die Pairskammer zu sehr dem Wechsel der Ansichten und einem zu schnellen Erneuern ihrer Mitglieder ausgesetzt gewesen, als daß sie eine gleich feste Stellung wie das englische Oberhaus hätte einnehmen können.

Auf Adel, Erblichkeit und Grundbesitz war die Pairie nicht gestützt: der König ernannte die Pairs erblich oder lebenslänglich, ersteres, wenn im einzelnen Falle Majorate gestiftet wurden. So war die Pairskammer der Restauration ein gemischtes Institut: nicht reine Versammlung des hohen Adels und eben so wenig rein eine Versammlung der Celebritäten des Landes. Die völlig entschiedene

Umgestaltung in einen Reichssenat ist nach den Ereignissen von 1830 erfolgt. Die von Carl X. vorgenommenen Pairsernennungen wurden aufgehoben, und die Erblichkeit der Pairie durch das Gesetz vom 29. December 1831 abgeschafft. Nach diesem Gesetze ernennt der König, ohne Beschränkung auf irgend eine Anzahl, die Pairs aus gewissen Notabilitäten, welche folgendermaßen aufgeführt werden: der Präsident der Deputirtenkammer und andrer legislativen Versammlungen; die Deputirten, welche an drei gesetzgebenden Versammlungen Theil genommen, oder sechs Jahre als Deputirte fungirt haben; die Marschälle und Admirale Frankreichs; Generallieutenants und Viceadmirale nach zwei Dienstjahren; Minister eines bestimmten Departements; Gesandte nach drei Dienstjahren; bevollmächtigte Minister nach sechs Dienstjahren; Präfecten nach zehn Dienstjahren; Colonialgouverneurs nach fünf Dienstjahren; Mitglieder der allgemeinen Wahlcollegien, die dreimal zu Präsidenten ernannt sind; Maires in den Städten von mehr als 30,000 Einwohnern, wenn sie zweimal gewählt sind und fünf Dienstjahre haben; die Präsidenten des Cassationshofes und Rechnungshofes; die Generalprocuratoren bei diesen Höfen nach fünf Dienstjahren; die Räthe dieser Höfe nach fünf Dienstjahren und die Generaladvocaten am Cassationshofe nach zehn Dienstjahren; die ersten Präsidenten der Appellationsgerichte nach fünf und die Generalprocuratoren dieser Gerichte nach zehn Dienstjahren; die Präsidenten der Handelsgerichte in Städten von mehr als 30,000 Einwohnern, wenn sie viermal ernannt sind; die Titularmitglieder der vier Abtheilungen des Institutes; die Bürger, denen wegen ausgezeichneter Dienste durch ein Gesetz namentlich eine Nationalbelohnung zuerkannt ist; Grundeigenthümer, Chefs von Manufacturen und Bankier- und Handelshäusern, die seit drei Jahren für Grundeigenthum oder seit 6 Jahren für ihre Patente 3000 Fr. directe Steuern zahlen, wenn sie seit sechs Jahren Mitglieder eines conseil général oder einer Handelskammer waren; dieselben Personen, wenn sie 3000 Fr. directe Steuern zahlen und zu Deputirten oder Richtern eines Handelstribunals ernannt sind. Die Pairswürde ist nicht erblich und weder mit Gehalt noch Pension verbunden. Die Pairs rangiren unter einander nach der Zeit ihrer Ernennung.

Man wird in dieser Umgestaltung der Pairskammer in einen Senat einen ganz entschiedenen Fortschritt erkennen müssen; es ist damit die niedrige und unwürdigere Ansicht von diesem Verfassungs-

elemente aufgegeben und eine höhere zum Princip erhoben. Jene niedre Ansicht sieht im Königthum den Hang zur Despotie, in der Pairskammer, der Aristokratie im alten Sinne, die Verfolgung von Standesprivilegien und Vorrechten auf Kosten der Gasammtheit und in der Volkskammer den Drang nach Anarchie und Demokratie, und hält einen Zustand für gut, in welchem jede dieser drei Mächte so stark ist, den völligen Sieg der übrigen zu verhüten. In Wahrheit haben diese drei Mächte aber jenen Drang zur Entartung nur so lange, als man ihnen denselben zutraut, und man wird unbedenklich zu der höheren Ansicht fortschreiten dürfen, im Königthum die eigentlich politische Macht ungetheilt, in der Pairskammer die wahre Aristokratie, und in der Volkskammer das Organ der übrigen gesellschaftlichen Mächte zu erblicken. Rücksichtlich der Pairskammer hat sich diese Idee zuerst geltend machen können, weil es keine Stoffe der alten Aristokratie, keine aristokratische Standesinteressen mehr gab noch geben sollte, weil es dem gesunden Sinne zu sehr widersprach, politische Functionen zu erblichen Privatrechten zu machen, und also nichts Anderes übrig blieb, als die Pairie aus den Notabilitäten einer jeden Generation zu bilden. Ist dennoch die Pairskammer in Frankreich nicht so allgemein geachtet, als sie es verdient, so liegt dieses zunächst an dem Umstande, daß sie noch unpopuläre Elemente enthält, dann an der Geneigtheit der Franzosen, oberflächlichen Eindrücken zu folgen und jedem scheinbar treffenden bon mot die Kraft der Wahrheit beizulegen, und endlich an der noch immer herrschenden einseitigen politischen Ansicht vom Mechanismus der constitutionellen Verfassung, nach welcher die Pairs nur für willenlose Regierungswerkzeuge gelten müssen. Man muß beklagen, daß die Pairskammer in Folge dieser Umstände allerdings nicht so moralisch kräftig ist, als sie sein sollte. Jeder französische Publicist erkennt ihre hohe staatsrechtliche Bedeutung an, aber praktisch wird ihr wenig zugestanden. Es wird für unmöglich gehalten, und ist in Folge dieses allgemeinen Glaubens auch bis jetzt unmöglich gewesen, daß die Pairskammer mit gleichem Gewicht eingreifen könne, als die Wahlkammer. Sie hat nicht die moralische Gewalt, durch ihre Sympathien dem Ministerium eine gewisse Richtung vorzuschreiben, sie kann gegen die Presse und die öffentliche Meinung eine eigne Meinung — die sogleich als legitimistisch, reactionär und unzeitgemäß verschrien werden würde — gar nicht geltend machen und

wird, wo eine solche — wie z. B. bei der Frage über die Befestigung von Paris — hervorzutreten drohet, so influencirt, daß leider die öffentliche Meinung sich zu einem nachtheiligen Urtheile über ihre Selbstständigkeit berufen glaubt. Man spricht kaum anders von ihr, als wenn ihr die Befugniß zur Entscheidung politischer Processe Relief verleihet, und dann ist es mehr das Interesse des Falles, als die eigne Stellung der Pairskammer, was auf die letztre aufmerksam macht.

In Deutschland haben sich die Verhältnisse anders als in Frankreich, aber keineswegs für den Beruf des Adels zur Pairie günstiger gestaltet. Die großen Vasallen des Kaisers bildeten freilich den Reichstag, allein ihr Verhältniß ward aus dem eigentlicher Pairs eines und desselben Reichs in das Verhältniß selbstständiger Landesherrn umgewandelt, die besondre Interessen verfolgten, in ihren Territorien selbst Hoheitsrechte übten und sich also eben so weit von der Stellung der französischen ducs und pairs als der der englischen Lords entfernten. Eine namentlich der englischen ähnliche Pairie ist sonach in Deutschland durchaus nicht herzustellen, weil dazu keine andre Stoffe vorhanden sein würden, als die Mitglieder der Familien der regierenden Häuser und die Häupter der standesherrlichen Familien.

Man hat daher wohl daran gedacht, den niedern Adel mit in die Pairskammer zu ziehen, und in einigen deutschen Verfassungen dem entsprechende Einrichtungen getroffen. Die Hannoversche Verfassungsurkunde von **1833** und das Landesverfassungsgesetz von **1840** versetzen die adligen Gutseigenthümer in die erste Kammer, und eben so das Nassauische Patent von **1815**. In Hessen-Darmstadt und Würtemberg befinden sie sich bloß in der zweiten Kammer, und in Sachsen endlich in beiden Kammern. Durchgängig und consequent ist aber der Beruf des niedern Adels zur Pairie in Deutschland nicht anerkannt. Die Verschiedenartigkeit der getroffenen Bestimmungen deutet vielmehr an, daß es noch an einer festen und allgemein anerkannten Idee gefehlt hat. Wir sehen es hier wie in manchen andern Dingen bestätigt, daß die Theorie keine leere der Wirklichkeit v o r a u s eilende Ideologie ist; sie ist vielmehr noch weit hinter der Wirklichkeit zurück, denn wo es darauf ankam, Einrichtungen zu treffen, hat es noch an der Theorie gefehlt, und man hat

ohne festes Princip nach Meinungen und traditionellen Dogmen gehandelt.]

Denken wir uns zunächst die Pairskammer als eine Versammlung, deren Mitglieder durch hohen Rang und großen Grundbesitz eine hervorragende Stellung behaupten und von unabhängigen und über alles Factionsgewirr erhabenen Standpunkten urtheilen, so sind allerdings die eben bezeichneten Mitglieder des hohen Adels und die größeren zu Standesherrn erhobenen Gutsbesitzer dafür geeignet. Dergleichen Erhebungen werden indeß natürlich nur selten vorkommen können, da sie immer einen sehr großen Besitz und ausgezeichnete persönliche Eigenschaften voraussetzen. Eine so hohe und unabhängige Stellung wie diese Mitglieder einer Pairskammer hat aber der niedre Adel nicht. Der geringere Umfang seiner Besitzthümer stellt seine Interessen und Bestrebungen mit denen der übrigen Unterthanen zu gleich, er ist auf Erwerb und Erhalten zu sehr angewiesen, als daß sich diejenige Freiheit von egoistischen Rücksichten von ihm erwarten ließe, welche in der Pairskammer herrschen soll. Einer solchen wird es wesentlich schaden, wenn man ihr vorwirft, sie habe z. B. bei der Frage von der Ablösung gutsherrlicher Lasten egoistische Rücksichten im Auge gehabt, und sie wird immer zu bedenken haben, daß die öffentliche Meinung nie glauben wird, die Verwerfung liberaler Anträge dieser Art beruhe auf Ueberzeugung und nicht auf Egoismus, wenn ihre Mitglieder gleich ihre Ueberzeugung mit ihrem Interesse in vollen Einklang zu setzen gewußt haben sollten. Der niedre Adel besitzt keine Stellung mehr, welche dem Volke eigentlich imponirte; die imponirende Macht einer Pairskammer muß also leiden, wenn man ihr schlechtweg den niedern Adel zugesellt. Der hohe Adel wird dadurch herabgesetzt, und man hat statt einer Pairie eine Adelskammer, welche mit der zweiten Kammer in alle ärgerlichen Conflicte und gehässigen Reibungen geräth, die zwischen dem Adel und dem Bürgerstande statt finden können. Das alte factische Uebel in der Gesellschaft ist damit zu einem Stücke der Verfassung gemacht, und wie es hier wirkt, ist aus der Geschichte der Badischen Kammern ersichtlich.

Der hohe Adel allein wird zur Bildung einer Pairskammer in keinem deutschen Lande hinreichen, und es ist daher nothwendig, ihm noch andre Elemente beizugesellen. Dieses liegt theils im Interesse des hohen Adels selbst, theils erfordert es das Interesse der Gesammtheit. Es ist nämlich in ersterer Beziehung nicht möglich, daß der

hohe Adel, vielleicht mit neu erhobenen Mitgliedern vermehrt, allein die Stellung einer Aristokratie einnehme und behaupte, so wie dieses vom englischen Oberhause geschieht. Diese Stellung setzt nicht nur eignen Glanz und eigne Größe, sondern auch außerdem eine tiefe und festbegründete moralische Herrschaft über das Volk voraus. Ohne diese ist jene Größe und jener Glanz nichts als Gegenstand eines leeren Anstaunens oder eines erbitternden Neides. Der englische Adel hat eine solche moralische Herrschaft erlangt, und sie muß in der That tief und fest gewurzelt sein, da sie sich bei der kalten Selbstsucht und der abstoßenden Gemüthlosigkeit der englischen Tory's doch erhalten hat. Man kann dieses nur aus dem innigen Verwachsensein des Adels mit dem Volke, aus dem Umstande, daß Einrichtungen und Sitten keine naturgeschichtliche, im Blute liegende Verschiedenheit beider voraussetzen, und das Volk den Adel als Theil seiner selbst betrachten darf, dann aber aus der achthundertjährigen Dauer der vorzugsweise politischen Function und Geltung des englischen Adels erklären. Diese Umstände treten bei dem deutschen Adel nicht ein: die ihm jetzt zugetheilte Function ist vielmehr eine völlig neue und hängt weder mit der Geschichte noch mit der Ansicht des Volkes zusammen. Soll ihm daher jene moralische Macht gegeben werden, ohne welche seine Thätigkeit in der Pairskammer ein einflußloses Repräsentiren bleiben müßte, so kann dieses nur dadurch geschehen, daß man ihm andre aristokratische Elemente und Notabilitäten zugesellt, welche eine solche Macht unzweifelhaft besitzen und in ihrer Verbindung mit dem Adel auch diesem ertheilen werden.

Eine solche Zusammensetzung der Pairskammer ist außerdem auch im allgemeinen Interesse nothwendig.

Wir dürfen es für gewiß annehmen, daß eine Pairskammer mangelhaft organisirt ist, wenn sie nicht die wahrhaft aristokratischen Elemente in sich schließt. Die ächten Grundlagen dieser Elemente sind geistige Güter: Einsicht und Gesinnung. Hoher Rang und großer Besitz sind an sich nichts als Voraussetzungen, aus welchen auf das Vorhandensein jener Güter geschlossen werden kann.

Hatte man ihnen früher eine selbstständige Geltung eingeräumt, so sieht man sie jetzt nur in dem hier bezeichneten Sinne an. Ohne persönliche Auszeichnung imponirt Rang und Besitz nicht mehr. Es ist dieses eine Thatsache, über deren Vorhandensein man sich nicht täuschen darf.

Nun giebt es aber auch andre Voraussetzungen, aus welchen sich auch auf Einsicht und Gesinnung schließen läßt, und zwar so, daß sich mit diesen Gütern auch eine unabhängige Stellung, und überhaupt ein erhabener Standpunkt bei der Beurtheilung politischer Fragen verbindet. Hierher gehört eine lange Bewährung in solchen öffentlichen Stellungen, welche sich ohne Talent und Gesinnung nicht erlangen oder behaupten lassen. Man könnte die hier zu bestimmenden Notabilitäten auf eine dem angeführten französischen Gesetze vom 29. Dec. 1831 entsprechende Weise bestimmen.

Eine solche Mischung wird erst das rechte Verhältniß zwischen Stabilität und Fortschreiten herstellen. Die bloß auf einen hohen Namen, berühmtes Geschlecht und Grundbesitz fußenden Notabilitäten können leicht royalistischer gesinnt sein, als der König selbst. Man traut es der neueren Zeit zu, daß sie den Interessen derselben abgeneigt sei, und glaubt einen Zustand der Reibung zwischen dem geschichtlichen Fortschritte und Privatinteressen wahrzunehmen. Hieraus ergiebt sich eine Spannung und ein Argwohn, der oft in ganz harmlosen Maaßregeln etwas Gefährliches erblickt. Den Betheiligten scheint ein dunkles Gefühl zu sagen, daß jede neue Maaßregel direct oder indirect dem historischen Fortschritte diene, und daß dieser Fortschritt am Ende mit den Privatinteressen collidire, indem der Gesammtzustand soweit verändert werden könne, daß diese Interessen — mindestens in der bisherigen Gestalt — nicht mehr in denselben hineinpassen. Sie sind also oft jeder Neuerung entgegen, wenn gleich eine unmittelbare Beziehung derselben auf die durch jenen Fortschritt in Frage gestellten Interessen gar nicht ersichtlich ist. Eine solche Aengstlichkeit ist einer Pairskammer, die grade den freisten und erhabensten Standpunkt einnehmen soll, nicht würdig; wahrhaft gefährlich wird sie aber, wenn sie dem Monarchen eingeflößt, und demselben der Glauben beigebracht wird, daß seine Interessen mit den Privat- und Standesinteressen des Adels identisch seien. Bei dem Einflusse, welchen der Adel an den Höfen hat, wo er oft den ausschließlichen Umgang der Fürsten bildet, läßt sich wohl besorgen, daß diese letztern ihre eignen Ansichten, statt nach denen wirklich gelehrter und erfahrner Leute, gradezu nach den Eindrücken des täglichen Umganges mit Hofcavalieren bilden, die ihrerseits ihre Ansichten nicht durch ernstes Studium und Nachdenken, sondern von Standeswegen haben. In Folge solcher Täuschungen war der König Carl X. ganz

fest überzeugt, daß jedes der gesunden Vernunft und der geistigen Entwickelung seines Volkes gemachte Zugeständniß ein Schritt zur Revolution und Entthronung sei, und die Aengstlichkeit, die hieraus folgte, ließ kein Vertrauen zwischen ihm und dem Volke aufkommen. Die Geschichte mußte zeigen, daß in dem graden Gegentheil der ihm von den Ultraroyalisten eingeredeten Meinung die Wahrheit liege. Louis Philipp weiß dagegen sehr wohl, daß es auf sein Ansehen keinen Einfluß hat, wenn die Choiseul's, Montmorency's und Larochefoucauld's über die Ungunst der Zeiten klagen.

Es soll nicht gesagt sein, daß in Deutschland jene reactionäre Aengstlichkeit unter den Großen schlechtweg herrsche; es giebt gewiß unter ihnen viele völlig unbefangen urtheilende Männer. Die Gefahr des Geltendwerdens einer solchen Richtung ist indeß in einer Versammlung gleich Interessirter deshalb groß, weil sich hier der Einzelne leicht einredet, er habe nicht sein Privatinteresse, sondern das Interesse einer Gesammtheit verfolgt, und das sei nicht anstößig[1]). Deshalb ist in einer Pairskammer eine Anzahl Mitglieder, bei denen sich solche Interessen nicht finden, unentbehrlich. Nur ihre Zulassung wird verhüten, daß nicht schlechtweg Standes- und Privatinteressen eine Repräsentation finden, oder daß mindestens die Pairskammer gegen derartige Vorwürfe, die oft nur zu leicht für begründet gehalten werden würden, völlig sicher gestellt sei. Mögen manche Politiker es gleich in der Ordnung finden, daß Privat- und Standesinteressen vertreten werden; die öffentliche Meinung wird es nie billigen und darin immer den Misbrauch einer amtlichen Befugniß zu Privatzwecken erblicken. Denn in der That ist mit der Ansicht, als müsse man bei den politischen Einrichtungen das Privatinteresse als Triebfeder der Handelnden in Anschlag bringen, nach David Hume's etwas derbem Ausdrucke der Satz, that every man must be supposed a knave, zur politischen Maxime gemacht. So herrlich die traditionellen Redensarten von der Nothwendigkeit einer Mäßigung durch die Interessen hoher Stellung und großen

---

1) — we may consider, that men are generally more honest in their private than in their public capacity, and will go greater lenghts to serve a party, than when their own private interest is alone concerned. Honor is a great check upon mankind: but where a considerable body of men act together, this check is in a great measure removed, since a man is sure to be approved of by his own party for what promotes the common interest. Hume.

Besitzes auch klingen mögen, die Pairskammer wird ewig in einer schiefen Stellung sein, sie wird nie im Sinne einer echten Aristokratie einflußreich werden, wenn jene Interessen Privatinteressen sind, und dem Gedanken an eine Leitung ihrer Beschlüsse durch diese nicht durch ihre innere Organisation begegnet ist.

Die Frage von der Erblichkeit der Pairie entscheidet sich hiernach von selbst. Die auf Grundbesitz gegründete Pairie wird mit dem Grundbesitze vererbt werden müssen, die übrigen Pairs werden ihre Stellung lebenslänglich einnehmen.

Rücksichtlich dieser übrigen Pairs kann die Weise ihrer Ernennung verschieden sein. Sie können schlechthin aus gewissen Kategorien vom Monarchen ernannt werden, die Ernennung kann, wie in Belgien, wo die Senatoren von den Wählern der Deputirten ernannt werden, von den Wahlcollegien geschehen, oder wie in Spanien nach der Verfassung von **1837** von dem Monarchen aus einer ihm von den Wählern präsentirten Liste [1]), oder die Pairs könnten sich selbst durch Wahlen ergänzen [2]). Von allen diesen Einrichtungen ist indeß, aus ziemlich nahe liegenden Gründen, die Ernennung durch den Monarchen die allein zweckmäßige. Sie giebt allein ein Mittel an die Hand, eine ächte Aristokratie zu bilden, indem einerseits auf diese Weise am sichersten ausgezeichnete Eigenschaften ihre Anerkennung finden, andrerseits aber grade die vom Monarchen ausgehende Anerkennung das nothwendige Substrat einer besonders ehrenvollen und imponirenden Stellung bildet.

---

1) Ueber diese beiden Einrichtungen, welche auch in Frankreich bei den Verhandlungen über das Gesetz vom 29. Dec. 1831 in Frage standen: **Dupin, révolution de Juillet** 1830 **pag.** 104. **Pinheiro-Fereira** in der kritischen Zeitschrift für Gesetzgebung des Auslandes Band 5. Nr. 3. und **Carné du gouvernement représ. en France et en Angleterre pag.** 327.

2) Wie Carné a. a. O. vorschlägt.

7.

Die Vertretung des Grundbesitzes.

Nach dem Bisherigen läßt sich ein Beruf des niedern Adels, als Stand vertreten zu werden, oder ein Beruf desselben zur Bildung einer Pairie nicht behaupten. Derselbe würde daher in Ansehung der Repräsentation ganz den übrigen Mitgliedern der Gesellschaft gleichstehen. Die Nachwirkung der früheren Verhältnisse hat in dieser Beziehung indeß noch immer einige Folgen. Die frühere Betheiligung des Adels an der Landesvertretung beruhete auf dem Grundbesitze, der sich in seinen Händen befand. Als nun der Grundbesitz einerseits auch in die Hände Bürgerlicher gelangte, und andrerseits eine Menge adliger Familien keinen Grundbesitz mehr hatte, ward die Basis jenes politischen Rechtes schwankend. Den Adel allein sah man nicht dafür an, indem die Zulassung zur Landstandschaft sich an den Besitz eines Ritterguts knüpfte: aber auch diesen Besitz hat man nicht durchgängig als die alleinige Basis der Landstandschaft angesehen, indem man außerdem hin und wieder noch den Adel dabei voraussetzt.

Es ist daher nothwendig, den Grundbesitz von dem Adel zu trennen und zunächst nur die politische Berechtigung des Grundbesitzes zu untersuchen.

Die geistigen und materiellen Güter unterscheiden sich darin von einander, daß die erstern gemeinsam, die letztern ausschließend sind. Wissenschaft und Kunst können ohne Zerstückelung an Alle vertheilt werden; was der Eine davon erlangt, geht für den Andern nicht verloren, und grade durch eine weite Verbreitung, durch eine möglichst vereinzelte Vertheilung gewinnen sie an eigenem Gehalt. Die materiellen Güter theilen sich nach einem andern Gesetze: was der Eine davon erlangt, wird dem Andern entzogen, und was an Viele vertheilt wird, zerstückelt sich bis zur Werthlosigkeit. Von beiden ist ein bereits erworbener Vorrath das sicherste Mittel, immer mehr zu erlangen, und die Regel, daß dem gegeben werde, welcher hat, ist keineswegs ohne Bedeutung.

Zum Wohlbefinden bedarf der Mensch beider, der geistigen und der materiellen Güter. Wer sich bloß an die letztern hält, kann durch sie allein schon zu einem verhältnißmäßigen Wohlbefinden gelangen und — wenn in ihm der Trieb zum geistigen Wohlsein erwachen sollte — diesem Triebe frei und ungehindert nachgeben. Wer dagegen des Besitzes ermangelt, findet grade in diesem Mangel ein Hinderniß für das Streben nach geistigen Gütern; es ist für ihn weder ein materielles noch ein geistiges Wohlsein möglich. Die Besitzlosen bilden daher immer einen untergeordneten minder berechtigten und minder befähigten Theil der Gesellschaft. Pauper ubique jacet. Sie sind Gegenstand der Commiseration; sobald sie ihr Unglück fühlen, Gegenstand des Argwohnes; sobald sie im Ganzen und Großen Abhülfe fordern, Gegenstand des Verfolgungskampfes.

Die Lösung dieses Misverhältnisses muß von der Geschichte erwartet werden, in welcher sich auch ein Streben nach dieser Lösung nicht verkennen läßt. Die ausschließende Natur des Besitzes wird nach und nach dadurch aufgehoben, daß theils die Menge der Güter vermehrt, theils ihr Wechsel und Tausch immer mehr erleichtert und begünstigt wird, also durch eine immer vollkommnere Durchdringung und Ueberwältigung der natürlichen Stoffe durch das geistige Element, welches sie ausdehnt, vervielfältigt und in Flüssigkeit bringt.

Die materiellen Güter sind theils bewegliche, theils unbewegliche. Jene lassen sich über jedes Maaß hinaus vermehren und sind immer einzelne, schon von Natur begrenzte, selbstständige Dinge; diese sind Theile des Erdbodens und müssen erst durch künstliche Grenzen zu abgesonderten Existenzen gemacht werden; ihre Menge ist also an ein bestimmtes Maaß gebunden. Die beweglichen Güter circuliren von Hand zu Hand und gehen schnell von Einem zum Andern; die unbeweglichen bleiben, und die Eigenthümer wechseln langsam auf ihnen. Jene werden verzehrt und verbraucht, diese bleiben und liefern regelmäßig und dauernd ihren zu verzehrenden Ertrag.

Es ist erklärlich, daß der Besitz an Grund und Boden bei weitem früher von Wichtigkeit wird, als der Besitz beweglichen Vermögens. Sobald ein Volk feste Wohnsitze erlangt, werden diejenigen, welche Grund und Boden besitzen, die Berechtigten, und die Uebrigen unter gelinderen oder härteren Formen ihre Untergebenen

sein. Nach und nach führt aber die weitere Verarbeitung und der Austausch der Erzeugnisse des Bodens auch zu der Beschäftigung mit Industrie und Handel, und diese, zunächst jener untergebenen Volksclasse zufallenden, neuen Güterquellen erzeugen dann auch bewegliches Vermögen. Hierdurch entstehen zwei mit einander in Einklang zu bringende Elemente der Gesellschaft: die wohlhabenden Grundbesitzer und die Handel und Industrie treibenden Classen, das landed interest und moneyed interest. Der Gegensatz zwischen beiden spricht sich schon in den griechischen Verfassungen scharf und deutlich als Gegensatz zwischen Aristokratie und Demokratie aus und kehrt in Rom in den Spaltungen zwischen den Patriciern und der Plebs wieder [1]).

In den modernen Staaten wiederholen sich diese Gegensätze.

In Deutschland beruht in den ältesten Zeiten das ganze öffentliche Recht rein auf Privatrechten. Grund und Boden ist unter den Freien getheilt. Das Eigenthum ist die Herrschaft in dem bestimmten Raume und an Allem, was darin, daran und darauf ist, so daß selbst Hoheitsrechte bloß Ausflüsse des Eigenthums sind. Die Staatsgewalt liegt hiernach ganz einfach in der Versammlung der Grundeigenthümer eines bestimmten Bezirkes, welche durch Stammesverwandtschaft zusammengeführt werden. Hier trifft es zu, daß die Grundstücke wirklich die Bestandtheile des Staates, und die einzelnen Grundherrn eben als Privateigenthümer auch Herrscher des Staates sind. Durch die Wunderlichkeiten des Feudalismus verzweigt sich dieses einfache Verhältniß, ohne indeß eine andre Basis als das Privatrecht zu bekommen. Selbst die fürstliche Gewalt ist ein Gemisch aus lehnsherrlichen, aus zu Lehn getragenen Rechten und aus den Rechten aus großem Allodialeigenthum.

Der folgende Zustand, der sich völlig rein nach der Begründung der Souveränetät findet, ist hiervon wesentlich verschieden. Das

---

1) Die Staaten des Alterthums erreichten den Gipfel ihrer Macht und Blüthe, sobald das demokratische Element neben der Herrschaft der Grundbesitzer sein Recht errungen hatte. Daß sie aber alsdann in Verfall geriethen, liegt nicht etwa darin, daß es besser gewesen wäre, wenn die Landaristokraten immer ausschließlich geherrscht hätten, sondern lediglich in der Natur der republicanischen Verfassung jener Staaten. Diese war nicht im Stande, die streitenden Elemente gehörig zu zügeln und im Einklange zu erhalten, und so mußte aus der Entfesselung des Volks von der Despotie der Aristokraten eine kurze Blüthezeit und alsdann Auflösung und Verfall entstehen.

gesammte Volk bedarf eines Wohnsitzes auf der Erdoberfläche, und das ganze Land ist Land des Volkes. Die Eigenthümer der einzelnen Grundstücke verlieren hierdurch ihr Eigenthum nicht [1]), wohl aber ist nun eine andere Basis der öffentlichen Macht als das Privateigenthum, und an dem ganzen Territorium ein von der Summe der darin zuständigen Privateigenthumsrechte verschiedenes Recht hervorgetreten [2]). Dieses höhere Recht der Gesammtheit kann in Collisionsfällen sehr wohl zur Beschränkung der einzelnen Privateigenthumsrechte führen. Das einzelne Grundstück steht also in einem doppelten Verhältnisse, einmal im Privateigenthume des Einzelnen, dann aber auch als Stück des Landes in dem Territorialverbande unter der Staatsmacht. In öffentlichen Verhältnissen entscheidet allein das letztre: wenn ein fremder Eroberer ein einzelnes Grundstück hinnehmen will, so treibt ihn die Staatsmacht zurück, nicht weil sie das Privatrecht des Eigenthümers daran — welches der Feind vielleicht nicht einmal anzutasten beabsichtigt, — sondern weil sie ihr Territorium schützt [3]).

---

1) — loin qu'en acceptant le bien des particuliers la communauté les en dépouille, elle ne fait que leur en assurer la légitime possession, changer l'usurpation en véritable droit, et la jouissance en propriété. Alors les possesseurs étant considérés comme dépositaires du bien public, leurs droits étant réspectés de tous les membres de l'état et maintenus de toutes ses forces contre l'étranger, par une cession avantageuse au public et plus encore à eux-mêmes, ils ont, pour ainsi dire acquis tout ce qu'ils ont donné. (Rousseau.)

2) Ein eigentliches Eigenthum, wie nach der Lehre der Patrimonialisten, Biener, Scheid u. a., ist dieses Recht nicht, sondern nur dasjenige, nach welchem sich der Fürst Fürst des Landes nennt, also ein öffentliches und kein bloßes Privatrecht, avantage qui ne paraît pas avoir été bien senti des anciens monarques qui ne s'appelant que Rois des Perses, des Scythes, des Macedoniens, sembloient se regarder comme les chefs des hommes plutôt que comme les maîtres du pays (Rousseau).

3) Folgende Stelle aus Seneca (de benef. VII. cap. 4.) bezeichnet das Verhältniß recht scharf: Jure civili omnia regis sunt; et tamen illa quorum ad regem pertinet universa possessio, in singulos dominos descripta sunt, et unaquaeque res habet possessorem suum. *Itaque* dare regi et donum et mancipium et pecuniam possumus: nec donare illi de suo dicimur. Ad reges enim potestas omnium pertinet, ad singulos proprietas. Fines Atheniensium aut Campanorum vocamus, quas deinde inter se vicini privata terminatione distinguunt; et totus ager hujus aut illius reipublicae est; pars deinde suo domino quoque censetur, ideoque donare agros nostros reipublicae possumus, quamvis illius esse dicantur: quia aliter illius sunt aliter mei. Cfr. cap. 6 verb. Caesar omnia habet etc.

War hiernach nun gleich jener ältere Gesichtspunkt, nach welchem die Staatsgewalt gradezu aus der Summe der Eigenthumsrechte der einzelnen Grundherrn bestand, eine publicistische Unmöglichkeit geworden, so behauptete doch der Grundbesitz noch lange Zeit eine überwiegende Bedeutung. Er war das eigentliche Substrat der Geltung des Adels und diente nicht nur dazu, demselben politischen Einfluß zu verschaffen, sondern war auch solchen Einrichtungen unterworfen, welche das einmal bestehende vortheilhafte Verhältniß grade für die bestimmten Familien zu einem bleibenden machen mußten. Der Verfall der politischen Geltung des Adels hängt daher mit der hervortretenden Geltung des beweglichen Vermögens zusammen, welches sich in den Händen des Bürgerstandes befand, und dessen grade durch die Zeitverhältnisse herbeigeführte Wichtigkeit für die Regierungen, die Wichtigkeit des Grundbesitzes verdunkelte, wenn ihm gleich die politische Bedeutung, die sich an diesen knüpfte, nicht beigelegt wurde. Die nationalökonomische Bedeutung des unbeweglichen Vermögens war der erste Grund seiner politischen Berechtigung; natürlich also, daß auch die nationalökonomische Bedeutung des beweglichen Vermögens nicht ohne politischen Einfluß blieb. Die herrschenden Theorien der Nationalökonomie können daher auch unter dem Gesichtspunkte der Politik aufgefaßt werden: man darf die mercantilisch-industrielle Richtung als Pflege des Bürgerstandes, die Bevorzugung des Grundbesitzes aber als eine Pflege der Landaristokratie ansehen.

Als das von Colbert aufgebrachte Mercantilsystem wankend wurde, und das System des Schotten Law zuletzt einen Wechsel des Besitzes und einen Zustand von Unsicherheit und Schwanken hervorgebracht hatte, in welchem nichts dauern zu wollen schien als das Grundeigenthum, konnte es nicht fehlen, daß sich auf dieses eine erneuete Aufmerksamkeit richtete. Die ganze politische und nationalökonomische Wichtigkeit, welche dem Grundeigenthum beizulegen stand, ward in dem von Quesnay, dem Leibarzte Ludwig des funfzehnten, begründeten und von Mirabeaut, Baudaud, Gournay und Mercier de la Rivière weiter geführten Systeme der Oekonomisten zusammengefaßt. Nach diesem Systeme ist der Grund und Boden die einzige Quelle des Reichthumes, denn er allein liefert einen Nettogewinn, eine positive Vermehrung der bereits vorhandenen Güter. Die Arbeit aller Manufacturisten, Kaufleute und

selbst der vom Grundeigenthümer in Lohn genommenen Arbeiter liefert dagegen einen solchen Gewinn nicht und stellt nur ein Aequivalent dessen dar, was dieselben während der Arbeit verzehren, so daß diese Arbeit für unfruchtbar gehalten wird. Aus diesem Systeme folgte ganz natürlich ein Vorzug der Landeigenthümer vor allen übrigen Volksclassen, indem sie allein den Nationalreichthum besaßen und durch den Austausch gegen Arbeit, Dienste und Geld, den Uebrigen davon zukommen ließen und so Verkehr, Arbeit und Handel möglich machten; eben so einfach folgte aber auch, daß man als einzigen Gegenstand der Besteuerung grade nur das Grundeigenthum ansehen konnte, da sich den bloß auf einen zu verzehrenden Lohn angewiesenen Classen nichts abnehmen ließ. Gournay machte alsdann neben dem Grundeigenthume auch die von Quesnay verkannte Wichtigkeit der Industrie und des Handels geltend, und die ganze Schule nahm folgerecht die Aufhebung aller den Landbau einschränkenden Belastungen des Grundeigenthumes, außerdem nach dem später so oft wiederholten, in dieser Schule entstandenen Spruche: **laissez passer, laissez faire**, die vollste Freiheit des Handels, freie Concurrenz, die Aufhebung aller Zünfte und Gewerbscorporationen, so wie der Schutzzölle in Anspruch. Das ganze System ward aber gleich Anfangs mit solchem Enthusiasmus aufgenommen, und es bildete sich alsbald eine so weit verbreitete Pflanzschule seiner Anhänger, die als Staatsmänner und Schriftsteller thätig wurden, daß die spätern Maaßregeln, durch welche Frankreich den Landbau, so wie die Gewerbe, von den aus der Vorzeit stammenden Fesseln befreite, in der Idee längst vorbereitet und gerechtfertigt waren. Wenn sich Anfangs das **landed interest** und das **moneyed interest** gegenüber gestanden, so wurde später durch Turgot nicht nur theoretisch, sondern auch in unmittelbarer Anwendung eine Vermittelung versucht, welche beiden ihr Recht läßt und in einer passenden Verbindung beider den Quell wahrer Wohlfahrt erkennt. Entscheidend ward endlich der Einfluß Adam Smith's, der der Arbeit ihr Recht vindicirte und das Industriesystem fest begründete. Wo aber auch nationalökonomische Doctrinen dem Landbesitze besonders geneigt gewesen sind, ist diese Geneigtheit doch eigentlich den Standesinteressen der großen Grundbesitzer nicht besonders zu Gute gekommen, indem man consequenter Weise alle auf den Hintersassen und kleinern Besitzern ruhenden Lasten als schädlich befrei-

ten und so grade in der zur Wissenschaft sich erhebenden National-ökonomie die wichtigsten Gründe gegen Vorrechte und Prärogativen Einzelner finden mußte.

Mit Adam Smith tritt ein Wendepunkt in den Ideen ein. Das System der Oekonomisten hatte das Grundeigenthum besonders dadurch gehoben, daß es dasselbe aus dem Zustande der Erstarrung, in welchem es seit der Feudalzeit begraben lag, hervorzog. Früher war der Landbesitz nichts gewesen, als ein Mittel für den Glanz und die Geltung der größeren Grundbesitzer: der kleine Landbesitz war diesem Zwecke aufgeopfert, und der Hintersasse ohne alle gesellschaftliche Bedeutung bloß Sklav seines Grundherrn gewesen. Die Oekonomisten faßten das Grundeigenthum dagegen in seiner socialen und politischen Bedeutung auf: die großen Grundbesitzer waren nicht bloß große Herrn um ihrer selbst willen, sondern weil — wie Aristoteles sagt [1]) — »sie größern Antheil an Grund und Boden haben, der Grund und Boden aber ein gemeinschaftliches Gut des ganzen Staats ist.« Hierdurch ward ganz entschieden die Idee festgestellt, daß der Grundbesitz auch höheren und gesellschaftlichen Zwecken zu dienen habe, und daß man bei den ihn betreffenden Maaßregeln nicht bloß das Interesse, den Glanz und die Wünsche der grundbesitzenden Familien, sondern vor diesen das Interesse der Gesellschaft wahrzunehmen habe. Daher die Befreiung des Grundbesitzes von seinen Lasten und von allen Privilegien und Ausnahmsrechten, die bloß im Interesse der Familien gegolten hatten. Noch weiter gingen aber die Lehren Adam Smith's. Nach diesem wird der Nationalreichthum nicht allein aus dem Boden, sondern aus der Arbeit abgeleitet. Der Reichthum besteht in dem Tauschwerthe der Dinge, und diesen Werth schafft nur die Arbeit. Hiermit ist jene Präeminenz der Grundbesitzer ganz geleugnet, und der Nationalreichthum, den man früher ausschließlich in ihren Händen erblickte, wird nun in der Thätigkeit der nicht bloß besitzenden, sondern arbeitenden Classen gefunden. Für die Arbeit wird aber volle Freiheit in Anspruch genommen: der Gesellschaft wird grade dadurch am besten genutzt, daß der Einzelne frei seinen Interessen gemäß arbeitet, und so entwickelt sich zugleich das Sy-

---

1) Pol. III cap. 7. §. 7. — Guesnay sagt: les fortunes pécuniaires sont des richesses clandestines, qui ne connaissent ni roi ni patrie.

stem der freien Concurrenz, welches schon in dem **laissez faire** der Oekonomisten angedeutet ist.

Hinter dem regen und lebendigen Verkehre mit beweglichen Gütern, bei welchem die Arbeit zu ihrem Rechte kam, war die Entwickelung der Verhältnisse des Grundes und Bodens zurückgeblieben. Was hier hätte helfen und allgemein segensreich werden können, widersprach den noch bestehenden Resten des Feudalismus, und da man häufig das Festhalten an diesen Resten für den besten Schutz gegen die Stürme einer Zeit hielt, welche deren Vernichtung forderte, so trat der nationalökonomischen Rücksicht eine politische gegenüber. Was in Frankreich in der Nacht des 4. August und später in Deutschland zur Entfesselung des Grundbesitzes geschah, ward als politisch gefährlich betrachtet. Die materielle Grundlage des Adels schien dadurch bedrohet, und da man den Adel vermöge einer einmal traditionell gewordenen politischen Anschauung für eine Säule des Throns hielt, so glaubte man durch Beeinträchtigung des Adels auch dem Throne zu schaden. Hierzu kam, daß die weitern Entwickelungen des Industriesystems zu allerdings bedenklichen Consequenzen führten. So wie im Alterthume in der Sklaverei, im Mittelalter in der Feudalwirthschaft eine anfänglich bloß thatsächliche Erscheinung zum Rechte und zum stabilen socialen Verhältnisse geworden war, so hatte das Industriesystem in seiner freien und ungeregelten Concurrenz, unter der Einwirkung der rohesten Triebe des Eigennutzes, unter einem, für d i e s e Verhältnisse keine andern als die bisher gängigen civilrechtlichen Regeln darbietenden Rechtssysteme, die Güter dem schon Besitzenden, dem Klugen und Rastlosen zugeführt. Die alte Sklaverei erneuete sich im Verhältnisse zwischen **bourgeoisie** und **peuple**, zwischen Besitzenden und Proletariern, die Arbeit bekam keinen Antheil von dem, was sie schuf, sondern nur was der Herr ihr nach dem Lohncontracte gab, und die Aussicht auf Plutokratie und Pöbelaufstände war eröffnet. Auch hier war die neue in die Geschichte tretende Idee nur der Altar geworden, auf dem man die Wohlfahrt der Mehrzahl opferte. Der Schrecken vor dieser Aussicht und auch die Besorgniß, daß das bewegliche Vermögen das unbewegliche, also das bleibende, feste, an dem Ueberkommenen haftende Element immer mehr beeinträchtigen und im Sinne einer ziemlich verbreiteten Zeitansicht, die eben in jenem Festen nur unzeitgemäßen Druck und Privilegienwesen er-

blickt, freiere und beweglichere Zustände einleiten werde [1]), konnte dann zu einem Rückfalle, nicht auf die freieren Principien der Dekonomisten, sondern auf den Patrimonialstaat und auf die Warnung vor der Entfesselung des Grundbesitzes und vor einem ländlichen Proletariate führen, wobei es sich allenfalls übersehen ließ, daß die Mehrzahl damit wiederum zu einer Opferstätte, auf welcher sie früher geblutet hatte, zurückgeführt werden sollte.

Diese nationalökonomischen Verhältnisse haben sich eng mit den politischen verknüpft. Die vorwiegende Quelle des Reichthums wird auch die Quelle politischer Macht sein. Beides tritt sich aber auch feindlich gegenüber; was die Nationalökonomie fordern muß, kann einer ängstlichen Politik gefährlich scheinen und von denen, welche abweichende Sonderinteressen haben, dafür ausgegeben werden. Die nationalökonomische Bedeutung des Grundbesitzes läßt sich heben, er kann zur Quelle des Wohlstandes Vieler werden, die bis jetzt darben, er kann ein in sich begründetes und nicht positiv gemachtes Maaß politischer Geltung haben. Den bei der Industrie Betheiligten würde eine Förderung ihrer gesellschaftlichen Sphäre in diesem Sinne nicht feindlich erscheinen; sie sind der Wechselfälle gewohnt und damit zufrieden. Heute mir, morgen dir: sie glauben ihre Sphäre gehoben, wenn die grade Glücklichen zur Geltung gelangen. Anders ist es beim Grundbesitze. Die Grundbesitzer wollen nicht nur, daß der Grundbesitz zur Geltung gebracht werde: sie wollen außerdem die Consequenzen des Arbeits- und Industriesystems ausgeschlossen und den Grundbesitz zum ewigen Glanze grade ihrer bestimmten Familien auf ewige Zeiten gesichert wissen.

Was in Deutschland bei der Organisation der neuen Verfassungen geschah, hängt mit diesem Verhältnisse nahe zusammen. Der Grundbesitz ist dabei, wenn gleich nicht durchaus überwiegend geblieben und zur Grundlage politischer Rechte gemacht, dennoch in einem verhältnißmäßig bedeutenden Maaße berücksichtigt worden. Auch hier fehlte es indeß an einem bestimmten Principe. Man schwankt zwischen der Repräsentation der adligen Ritterschaft als Stand und des großen Grundbesitzes als eines Complexes von Nationalinteressen, und hat mannigfache Abstufungen in dem Verhält-

---

1) Berliner Liter. Zeitung von 1843 Nr. 36.

nisse angenommen, in welchem neben dem Grundbesitze die übrigen Interessen vertreten werden sollen.

Es kann natürlich nicht darauf ankommen, die Vertretung des Grundbesitzes zu bestreiten, sondern nur darauf, ihr Verhältniß richtig zu bestimmen. Die Urtheile über die dem Grundbesitze einzuräumende Wichtigkeit sind häufig durchaus einseitig und von Parteitendenzen getrübt. Man will den Grundbesitz entweder unterdrückt wissen, um das demokratische Element zu fördern, oder man will auf der andern Seite den Grundbesitz überwiegend gelten lassen, um dem demokratischen Elemente keine Stimme einzuräumen. An diese letzte Tendenz schließt sich dann noch das ganze unklare Gemisch von Sympathien, gängig gewordenen Vorstellungen und Gefühlen und gutgläubig nachgesprochenen Dogmen, das in der Politik einmal so mächtig geworden ist.

Am wenigsten haltbar ist die Ansicht, welche dem Grundbesitze deshalb ein entschiedenes Uebergewicht einräumt, weil der Staat eines Gebietes bedarf, und die einzelnen Grundstücke dieses Gebiet ausmachen. Der Grundbesitz soll hiernach der Besitz an der materiellen Basis des Staates, an einem nothwendigen Bestandtheile des Vaterlandes sein und eine besondere Befestigung an das Vaterland, ja einen Antheil an der Herrschaft des Staates bewirken [1]. Eine solche politische Bedeutung des Grundbesitzes ist für das heutige Staatsrecht ein Unding. Bei unsern Vorfahren bestand allerdings die Staatsmacht zunächst aus der Summe aller Privateigenthumsrechte an dem räumlichen Staatsbezirke; dieses Verhältniß hat sich indeß geändert, und die Privatrechte am Grund und Boden haben mit der politischen Macht im Staate nichts gemein.

Weit scheinbarer wird mit einer Reihe von Zweckmäßigkeits- und Gefühlsgründen für eine überwiegende politische Geltung der Grundbesitzer gestritten, die indeß näher betrachtet weit weniger aus der Natur der Sache, oder aus den deutschen Verhältnissen hergenommen, als vielmehr von englischen Staatsrechtslehrern aufgebracht und durch jene seit Montesquieu aufgekommene Anglomanie weiter verbreitet sind, welche die so eigenthümlichen englischen Staatslehren auf den Continent zu verpflanzen trachtete.

1) Stahl, Rechtsphilosophie Bd. 2. Abth. 1. S. 313. cfer. Abth. 2. S. 25. — Von Bülow-Cummerow, Preußen. Bd. 1. S. 37. Karl v. Sparre, die Lebensfragen im Staate in Beziehung auf das Grundbesitzthum. Bd. 1. S. 27.

Besonders ist es Edmund Burke, der in seiner berühmten Schrift über die französische Revolution den englischen Ansichten eine bedeutende Geltung auf dem Continente verschafft hat. In seiner rein praktischen und sich leider oft zu sehr an die Oberfläche der Erscheinungen haltenden Auffassungsweise gilt ihm die Revolution für ein der subjectiven Willkür und einer — durchaus nicht begreiflichen — Sinnesverwirrung des Volkes zuzuschreibendes Durchreißen aller historisch begründeten Verhältnisse. Auf dieses willkürliche Einreißen folgt dann ein eben so willkürliches und apriorisches Neubauen [1]), und die Uebelstände, welche sich mit diesem verbinden mußten, stellt Burke in ein scharfes Licht. Die Freiheit wird hier zu einem Gedankendinge, welches sich praktisch nur als Willkür äußert. Dieser abstrakten und theoretischen Freiheit wird die Freiheit der Engländer gegenübergestellt, die durch die verschiedenen Verfassungsdokumente als positives Recht stabilirt und als ein erblich überkommenes Eigenthum der Nation eben als positives Recht und ohne Rücksicht auf ältere und allgemeinere Menschenrechte zuständig ist. Die einzelnen Einrichtungen tragen dann in Frankreich ganz den Charakter des Willkürlichen und Apriorischen: das gesammte Volk ist ein atomistischer Haufen, rein nach geometrischen und arithmetischen Verhältnissen eingetheilt und durch eine nur diesen Verhältnissen angepaßte Repräsentation vertreten, welche

---

1) Genau genommen war kein willkürliches Einreißen vorgekommen, und das apriorische Neubauen mehr Sache der Nothwendigkeit als der Willkür. Schon vor den Gewaltthätigkeiten der Revolution waren alle Lebenselemente, Religion, Sitte, Aristokratie, Bürgerthum und Hof in sich selbst aufgelöset und zu leeren Schatten geworden. Wenn daher Burke die Franzosen tadelt, daß sie nicht an das historisch Gegebene angeknüpft und ihnen zuruft: **you had a smooth and easy career of felicity and glory laid open to you beyond any thing recorded in the history of the world; but you have shewn that difficulty is good for man**, so muß man dagegen behaupten, daß eben die historischen Stoffe ausgegangen, und damit der bezeichnete ›sanfte und leichte Weg zur Zukunft abgeschnitten war. Die Willkür des Volks hätte dieses gar nicht vollbringen können; die Menschen sind weder leichtsinnig, noch böse, noch stark, noch einig genug, um ein so kolossales Zerstörungswerk zu beschließen und auszuführen. Das Unglück der Franzosen bestand darin, daß die geschichtlich gezeitigte Idee in dem Bewußtsein der Einzelnen zum subjectiven Belieben, zum unreellen Theorienschwindel ward, der der Idee der Zeit haltlos voraufeilte, so daß diese hinter dem Wollen und Thun der Einzelnen zurückblieb, und letzteres in alle Excesse der launenhaften Subjectivität verfiel. **Notre grand malheur a été, d'avoir ajouté une revolution faite par les hommes à la revolution faite par le temps**, sagt Ballanche.

nicht die mindeste Bürgschaft für die Fähigkeit und Gesinnung der Repräsentanten enthält. »Keine Repräsentation,« sagt Burke, »ist gut und angemessen, welche nicht das Talent und das Eigenthum, den geistigen und den materiellen Besitz in sich schließt. Das Talent ist ein kraftvolles und thätiges Princip, und das Eigenthum kann als unbeweglich, träge und furchtsam gegen die Angriffe desselben nur dadurch gesichert werden, daß man ihm bei der Repräsentation ein entschiedenes, unverhältnißmäßiges (out of all proportion) Uebergewicht einräumt. Außerdem muß es in großen zusammengehäuften Massen repräsentirt werden. Das Wesen des Eigenthums besteht nach den verbundenen Principien seiner Erhaltung und Erwerbung darin, ungleich zu sein. Die großen Massen des Eigenthums also, welche in dieser Ungleichheit Neid und Raubsucht erregen, müssen gegen alle Gefahren sicher gestellt sein. Dann bilden sie einen natürlichen Wall um alle Abstufungen des kleineren Eigenthumes. Eine große Masse Eigenthum, welche nach dem natürlichen Laufe der Dinge unter Viele getheilt worden ist, hat in diesem Zustande nicht mehr dieselbe Wirksamkeit. Durch die Theilung schwächt sich ihre defensive Macht. In dieser Theilung beträgt der Theil eines jeden Einzelnen weniger, als was er in dem Drange seines Begehrens durch ein Rauben und Zerstückeln der großen Besitzthümer Andrer zu erlangen hofft. Die Plünderung der Wenigen würde freilich in der Vertheilung nur einen sehr kleinen Theil auf den Einzelnen liefern, aber die Einzelnen sind nicht fähig, diese Berechnung zu machen, und diejenigen, welche sie zum Raube führen, beabsichtigen jene Vertheilung auch nicht. — Die Fortdauer des Eigenthums in den Familien ist seine werthvollste und wichtigste Eigenschaft: sie ist eine Gewähr für die gute Gesinnung der Eigenthümer und hängt mit der Fortdauer des Staates selbst zusammen. Die Besitzer des Familienreichthums und der mit erblichem Besitze verbundenen Auszeichnung sind, als am meisten dabei betheiligt, die besten Bürgen für diese Fortdauer. In England ist das Oberhaus diesem Grundsatze gemäß eingerichtet. Es ist ganz aus erblichem Eigenthume und erblicher Auszeichnung zusammengesetzt, deshalb ist es der dritte Bestandtheil der gesetzgebenden Macht und in letzter Instanz der Richter über alles Eigenthum in seinen Unterabtheilungen. Das Haus der Gemeinen ist, obgleich nicht von Rechtswegen, doch thatsächlich bei weitem zum größten Theile immer eben so zu-

sammengesetzt. Mögen diese großen Eigenthümer sein, was sie wollen — und wahrscheinlich werden sie das Beste sein — so sind sie im schlimmsten Falle doch mindestens der Ballast im Schiffe des Gemeinwesens. Denn obgleich erblicher Reichthum und das damit verbundene Ansehen von kriechenden Sykophanten und blinden verworfenen Bewunderern der Macht oft zu sehr vergöttert werden, so werden sie doch auch in den leeren Speculationen muthwilliger, anmaßender und kurzsichtiger philosophischer Thoren zu leichtfertig erniedrigt. Ein mäßig abgemessener Vorzug, eine Auszeichnung (nicht ausschließende Berechtigung) der Geburt ist weder unnatürlich, noch ungerecht, noch unpolitisch.«

Diese Ideen finden in dem öffentlichen Leben Englands ihre Bestätigung. Das Grundeigenthum befindet sich hier in wenigen Händen. Die große Masse kleiner Gutsbesitzer, welche seit dem 16. Jahrhundert entstanden waren, ist in der neuern Zeit zum größten Theile untergegangen. Die Primogeniturfolge sichert die Fortdauer des Besitzes in den Familien, und der conservative Geist dieser Familien hat bisher kräftig genug gewirkt. Eben in dem englischen Landadel liegt ein von dem aristokratischen Treiben der Hauptstadt und dem Glanze der Industrie und des Handels sehr verschiedenes nationales Element, welches sich in die Masse der Pächter und selbst in die städtische Bevölkerung so tief hineinverzweigt, daß die englische Landaristokratie den ihr durch die Reform des Parlamentes gegebenen Stoß, von welchem sie den Untergang des Staates prophezeite, recht wohl ertragen konnte. Diese Landaristokratie zeigt eine vortreffliche und eine schlimme Seite des englischen Charakters: festes Bewahren des einmal Ueberkommenen und Nationalen, daneben aber auch die Ausartung dieser Richtung in eine steife Zähigkeit, die den Satz: **nolumus mutari leges Angliae**, zum letzten Princip erhebt, immer **church and state** im Munde führt, allenfalls noch das fanatische **no popery** anstimmt, Irland haßt, ohne zu wissen warum, und mit unerhörter Ueberzeugungstreue daran glaubt, daß Alles, was den besondern Standesinteressen schadet, ein Sacrilegium, ein Bruch der Verfassung sei. Mit dieser Landaristokratie verbindet sich dann die auf eben so materiellen Grundlagen fußende Kirchenaristokratie, die ganz gleiche Interessen für die Stabilität hat und ganz auf gleiche Weise glaubt, daß das Heil Englands von der vortheilhaften Stellung i h r e r Mitglieder abhänge. Eng verschwistert mit beiden ist

endlich der ganze Juristenstand, der zwischen der durch Besitz und Geburt gebildeten Aristokratie und dem Volke eine Verbindungsbrücke bildet und seiner politischen Autorität, so wie seines Vortheils wegen an dem Bestehenden festhält. Die verdunkelten und unentwirrbaren Massen des englischen Civilrechts, die Irrgänge eines auf den Gebräuchen der normännischen curia regis beruhenden Civilprocesses und die Absonderlichkeiten einer unbequemen Gerichtsverfassung werden von den Juristen für wesentliche Säulen des Staates gehalten, und Alles, was Perrücken trägt, vom Lordkanzler bis zum Advokaten, widersetzt sich einmüthig allen Fortschritten und Verbesserungen der Justiz [1]). Diese drei Stände, Landaristokratie, Klerus und Juristen, bilden eine compacte Masse, an der sich die Fluth der Reform bricht, und die in vollkommen gutem Glauben eine Reihe althergebrachter Unbequemlichkeiten — die im Grunde nur einzelnen Ständen oder Niemandem nützen — als wesentliche Stücke der Verfassung vertheidigt. Der zum Grunde liegende Gesichtspunkt des Privatinteresses verdunkelt sich dadurch, daß auch solche Dinge geschützt werden, bei welchen man kein Interesse hat: er hängt aber mit der Vertheidigung dieser Dinge durch die Idee zusammen, daß jede Reform wenigstens eine res mali exempli und der Anfang einer Bresche sei, die in das alte Verfassungsgebäude gemacht werden soll. Man streitet daher für die Schläge in der Armee wie für die Kirchenzehnten, für ein altes Klagformular wie für die Korngesetze, man beklagt die Abschaffung der fine's und recoveries wie die Parlamentsreform und die Katholikenemancipation und hält Bentham's naturrechtliche Theorien für eben so staatsgefährlich als Rousseau's contrat social.

---

1) Ensor (on the defects of the english laws pag. 482.) äußert sich über den Richterstand: Die Richter sind entschieden gegen jede Reform der Gesetze. Sie halten aus eben dem Grunde an dem gegenwärtigen Zustande der Dinge fest, den Locke für das Festhalten der Schulleute an ihren Gewohnheiten angiebt. Eine Reform der Gesetze und Gerichtsverfassung würde ihre bisherige Praxis zerstören, sie müßten ihre alten Gewohnheiten aufgeben. Dadurch würde ihr Ansehen und Einkommen vermindert. Je mangelhafter ein Gesetz ist, desto mehr Stoff bietet es der Interpretation. — Sie würden ihren Privatleidenschaften nicht mehr folgen dürfen, und ihr ganzer Wirkungskreis würde einer eifersüchtigen Controle unterworfen werden, welche das Haus der Gemeinen bis zu einem gewissen Grade geübt hat, indem es beim Beginnen einer jeden Sitzung ein Comité bestellte, um den Lauf der Justiz zu controliren. Die ausgedehnte Schutzherrschaft der Richter würde aufhören, man würde unnütze Aemter abschaffen, und die Justiz würde für alle gleich sein.

Daß eine solche Aristokratie grade in England haltbar ist, läßt sich wohl erklären.

Der nächste Grund ihrer Haltbarkeit scheint in der praktischen und positiven Richtung der Engländer und in ihrer Abgeneigtheit gegen alles Abstracte, gegen jede nicht aus der greifbaren Wirklichkeit abgeleitete Theorie zu liegen. Ihre Philosophie ist nichts als populäre Moralphilosophie und Psychologie, und was Deutschland und Frankreich in der Philosophie geleistet haben, gilt den Engländern regelmäßig für leere Ideologie. Selbst Bentham, den auf dem Continente Niemand für übermäßig abstract hält, ist in ihren Augen der spiritualistischen Ketzerei schuldig. Die Phrenologie, wobei man die Resultate recht eigentlich mit Händen greifen kann, sagt grade den Engländern zu.

Diese Richtung auf das Empirische und Positive wirkt dann auch auf die politischen Ansichten der Engländer. Es ist eine sehr einfache Wahrheit, daß Staat und Staatsverfassung etwas Abstractes, rein in der Idee und dem Bewußtsein der Menschen Bestehendes ist, so daß mechanische und physikalische Gesetze darauf nicht angewandt werden können. Die allgemeine Staatsansicht der Engländer verwechselt aber den Begriff der Sache mit einem Bilde derselben, welches man sich für die Vorstellung macht, und denkt sich den Staat als eine Maschine [1]), welche nach den Gesetzen der Mechanik arbeitet. Kommt es darauf an, die Motive und Triebfedern zu bestimmen, nach welchen die Menschen handeln werden, so nimmt man die Menschen ganz so, wie sie einmal sind, und sieht das ganz rohe Interesse für ein respectables Princip ihrer Handlungen an. Diese

---

1) Blackstone sagt: Thus every branch of our civil polity supports and is supported, regulates and is regulated by the rest: for the two houses naturally drawing in two directions of opposite interest, and the prerogative in another still different from them both, they mutually keep each other from exceeding their proper limits; while the whole is prevented from separation, and artificially connected together by the mixed nature of the crown, which is a part of the legislative, and the sole executive magistrate. Like three distinct powers in mechanics, they jointly impel the machine of government in a direction different from what either, acting by itself, would have done; but at the same time in a direction partaking of each, and formed out of all; a direction which constitutes the true line of the liberty and happiness of the community. Es ist bekannt wie oft diese Fundamentaliden der englischen Staatsweisheit auf dem Continente nachgesprochen ist.

Ansicht hat lange geherrscht, sie gilt traditionell dafür, daß auf ihr das Wohl des Staates und die Haltbarkeit der Verfassung beruhe. Hierdurch verliert sie den Schein des Unmoralischen, und es ist erklärlich, daß die Engländer selbst ein Bestechungssystem in der Ordnung finden, welches in unsern Augen die äußersten Grenzen des Cynismus berührt.

Hiermit hängt ein zweiter Umstand zusammen, welcher die Dauer der englischen Aristokratie verbürgt. Diese Aristokratie ist nicht exclusiv und geschlossen. Bei der nüchtern praktischen und verständigen Richtung des englischen Charakters kann sie jenes, wirklich in die Ideologie und Romantik hineinstreifende, feinere Gefühl der Geburtsaristokratie, jenen mehr zu fühlenden als zu definirenden Sinn gar nicht haben, der den Standesvorzug für ein kostbares von der Vorsehung in die Geschichte gelegtes Kleinod, für etwas so Ideales und über die praktische Realität Erhabenes hält, daß er nicht durch Verdienste oder Reichthum erworben, daß er überhaupt in der Gegenwart gar nicht erworben, sondern nur durch eine mysteriöse Prädestination, welche den Einzelnen grade in dieser Familie geboren werden ließ, als Gabe Gottes empfangen werden kann. Wer dieses feine Gefühl besitzt, hält sich auf dem Continente für aristokratisch, mag seine äußere Lage auch untergeordnet oder ärmlich sein. Die englische Aristokratie ist positiver und praktischer. Sie hat dem Georg Neville, Herzog von Bedford, die Pairie genommen, weil er arm geworden war [1]), und von jeher eine wahrhaft absorbirende Macht gegen alle außerhalb ihres Kreises auftauchenden Talente geäußert. Weil sie die Ansichten des Continentaladels von Reinheit des Blutes nicht hat, ist sie nie in die gespannte Stellung gerathen, welche auf dem Continente die Stände gegen einander einnehmen. Durch die beständige Aufnahme bedeutenderer Talente ward eine solche Stellung endlich ganz unmöglich gemacht; sie erlangte dadurch vielmehr eine solche Beimischung echter Wissenschaft und Vernunft, daß sie dem Volke imponiren konnte. Die bloße Verfolgung der Standesinteressen ward eben durch das vernünftige Element gemäßigt, und beide zusammen konnten ein achtbares Ganzes darstellen, dessen geistige Seite leicht Mittel und Wege finden mußte, die materielle Seite als nützlich und nothwendig zu rechtfertigen. Die dieser Aristokratie

1) Custance, a concise view of the const. of Engl. pag. 231.

gegenüber stehende, den beweglichen Besitz, die Veränderung repräsentirende Volksmasse konnte immer nur sehr schwer dagegen reagiren, denn ihre edelsten geistigen Kräfte wurden ihr geraubt und mit der Aristokratie verbündet. Englands innere Stärke beruht wesentlich auf der Politik, ein Zerfallensein der bessern Kräfte mit dem Bestehenden und das Hindrängen derselben in eine gegen die Verfassung gerichtete Opposition zu verhüten, so daß die Bestrebungen einer solchen Opposition immer mit dem besten Grunde für Launen und Thorheiten eines misvergnügten Plebejerthums erklärt werden können.

Somit hat die Stabilität, welche aus dem politischen Einflusse der Grundbesitzer folgt, und ein wesentliches Lebenselement der englischen Verfassung bildet, ihre eigentlichen Wurzeln mehr in der nationalen Sitte und Gesinnung, als in den positiven Einrichtungen. »Ich muß wünschen,« sagt Burke am Schlusse seines bekannten Werks, »daß meine Landsleute eher ihren Nachbarn das Beispiel der britischen Verfassung anempfehlen, als von ihnen Muster zur Verbesserung derselben hernehmen. Sie haben in ihrer Verfassung einen nicht werth genug zu haltenden Schatz. Einige Veranlassungen zu Besorgnissen und Klagen sind bei ihnen wohl vorhanden, aber diese haben sie nicht sowohl ihrer Verfassung, als ihrem eignen Verhalten zuzuschreiben. Ich glaube, daß wir unsere glückliche Lage unserer Verfassung verdanken; aber nur dem Ganzen und keinem einzelnen Stücke derselben. Unser Volk wird in der Bewahrung dessen, was es besitzt, Thätigkeit genug für einen wahrhaft patriotischen, freien und unabhängigen Geist finden. Ich möchte nicht jede Aenderung ausschließen, aber selbst im Verändern möchte ich das Bestehn bewahren. Ich würde nur wegen großer Uebelstände eine Remedur anwenden, hierbei dem Beispiele unsrer Vorfahren folgen und das neu Hinzugefügte möglichst treu im Style des alten Gebäudes halten.«

Die hier berührten Ansichten Burke's bilden im Wesentlichen den Kern der Politik aller literarischen Organe des Torysmus, welche Burke's Tadel der französischen Politik auf die neuesten Zustände Frankreichs übertragen und in der französischen Verfassung den Quell sich ewig erneuernder Umwälzungen und Erschütterungen erblicken.

Auf gleiche Weise haben Burke's Ansichten in Deutschland Beifall gefunden, und man hat hier eine überwiegende Geltung der

Landaristokratie als das beste Mittel, dem Bestehenden Stabilität zu geben, gepriesen.

Wir müssen, um zu einem bestimmten Resultate zu gelangen, hierbei zunächst fragen, was in Deutschland eigentlich stabil gemacht werden solle; denn obgleich es thöricht wäre, zu behaupten, daß Deutschland keine zu schützende und zu bewahrende politische Einrichtungen habe, so ist doch nicht zu verkennen, daß es sich in dieser Hinsicht von England sehr wesentlich unterscheidet. England besitzt seit achthundert Jahren eine bestimmte Verfassung, deren Idee den Engländern so klar ist, daß Jeder bis in alle Einzelnheiten hinein gleich weiß, was zu erhalten und zu schützen ist. Mit Stabilität verbindet sich hier ein ganz bestimmter Begriff. In Deutschland fehlt bis jetzt dieser völlig bestimmte Begriff, weil sich die politischen Verhältnisse hier noch keineswegs so consolidirt haben, daß es leicht wäre, bis in das Einzelne und abgesehen von einigen allgemeinen Bestimmungen das eigentliche Object der Stabilität zu bezeichnen. Unsre Verhältnisse sind zum Theil noch im Werden. Als in England das Gebäude der Verfassung schon vollendet war, hatte man in Deutschland noch Feudalstaaten. Auf diese folgte im vorigen Jahrhunderte die absolute Monarchie, und in neuerer Zeit bildet sich nach Auflösung des deutschen Reiches die absolute Monarchie in die repräsentative Monarchie, in den Staat mit bestimmter zum geschriebenen Gesetze erhobener Verfassung um. In diesem Umbildungsprocesse sind wir noch gegenwärtig begriffen. In dem fünften Abschnitte ist es bemerklich gemacht, daß die deutschen Verfassungen ganz verschiedene Grundansichten befolgen, und daß also die eigentliche Idee der Sache noch keineswegs zur völligen Klarheit gekommen ist. Aeltere und neuere Ansichten laufen noch immer durcheinander, und die positiv vorgeschriebenen Formen der Repräsentation stellen keineswegs einen bestimmten Begriff der Sache unzweifelhaft fest. Es ist also klar, daß auch der Begriff der Stabilität schwankend bleiben muß. Er wird selbst durch die vorhandenen positiven Grenzen nicht fixirt. Einig ist man vielleicht nur über die Aufrechterhaltung des monarchischen Princips; aber auch hier werden die Ansichten von Stabilität schon insofern schwankend, als Viele noch geneigt sind, in festen, zum geschriebenen Rechte erhobenen Verfassungsformen eine Verletzung dieses Princips zu erblicken. Dann aber fehlt es bei der Mischung des Alten und Neuen an genauen

Grenzen zwischen dem Obsoleten und dem Gültigen. Der oft allzuhistorische Sinn geht schlechtweg in die Vergangenheit zurück und sieht in dem Festhalten an dem Alten die wahre Stabilität; die unbesonnene Neuerungssucht trägt aber grundlose Theorien in die bestehenden Formen hinein und sucht dann daran festzuhalten, so daß unter dem Namen wahrer Stabilität Restaurations- und Reformationsversuche verborgen werden können.

Hiernach ist es klar, daß die stabile Gesinnung des deutschen Grundbesitzers von der des englischen wesentlich abweichen muß.

Der englische Landaristokrat hält an dem alten und historisch begründeten Gebäude der Verfassung fest. Seine jetzigen Rechte hat er immer gehabt, und diese will er behalten. Die feineren aristokratischen Gefühle des Continents und exclusive Tendenzen liegen ihm fern.

Der deutsche Rittergutsbesitzer steht in einer nicht so bestimmten Stellung. Die Verfassungen haben seine frühern politischen Rechte geschmälert, und wo man auch den alten Zustand noch so treu beibehalten wollte, ist doch das alte Ständewesen zu einer leeren Form hinabgesunken, die wohl das Bessere ausschließen kann, aber ihre ursprüngliche politische Bedeutung unwiederbringlich verloren hat. Die Stabilität wird sich daher hier nicht auf gleiche Weise wie in England, auf die Gegenwart, sondern — da die Gegenwart kein genau begrenztes Object für die Stabilität bietet — immer mit auf die Vergangenheit beziehen. Es ist charakteristisch, daß in England, wo die Verhältnisse wahrhaft historisch begründet sind, gar nicht viel vom Historischen die Rede ist. Man umfaßt die lebendige Gegenwart und sucht diese zu conserviren. In Deutschland wird von denjenigen, welche die Stabilität preisen, viel von dem historisch Begründeten gesprochen, aber näher besehen, ist nicht von der Erhaltung der Gegenwart, sondern »der Wiederbelebung echt nationaler Lebensformen und historisch begründeter Verhältnisse,« und zwar mit vieler Erbaulichkeit, die Rede. Die Stabilität wird damit zur Reaction. So liegt auch den deutschen Rittergutsbesitzern, bei der Schwierigkeit, das wirklich Bestehende von der bereits schattenhaft gewordenen Vergangenheit zu unterscheiden, bei der in der deutsch nationalen Gemüthlichkeit liegenden Neigung für die letztre, der Glauben nahe, daß die wahre Stabilität in dem Festhalten an dem Gewesenen bestehe. Die deutsche Gemüthstiefe und Romantik läßt es leicht über-

sehen, daß das Gewesene eben nur ein Schatten und nichts Reelles mehr sei; es klingt schön und erhaben, ist echt germanisch u. s. w., und deshalb darf man eine Vorliebe dafür haben, welche sich der ungemüthliche und nüchterne Engländer nicht beigehen lassen würde. Treiben doch in Deutschland sogar die Liberalen die Absurdität so weit, den Grundbesitzern vorzureden, daß einst in den souveränen Volksversammlungen und auf den fränkischen placitis die freien Grundbesitzer das Wort geführt, und daß die Geltung solcher daher historisch begründet und echt national sei. Es giebt hiernach in Deutschland Beispiele, daß eben die Ritterschaft gegen einen bereits festbegründeten Verfassungszustand, bei dem sich das Volk wohl befindet, reagirt hat, weil er ihren früheren Rechten nicht gemäß war. Hier ist die Ritterschaft allerdings stabil, insofern sie an der Vergangenheit festhält; die wahre Stabilität, das *Festhalten an* dem gegenwärtigen Rechtszustande, die zur Nachahmung empfohlene Tendenz der englischen Landaristokratie, wird aber Niemand darin erblicken.

Es wäre also das Nächste, die falschen Begriffe zu zernichten, die über Stabilität und ihren Werth herrschen. Stabilität der Institutionen schließt Revolutionen und Umwälzungen nicht aus, nur daß sich der Erfolg der Revolutionen auf Hinwegräumung der Individuen beschränkt. So ist es im Oriente, wo Stabilität, aber keine Ruhe herrscht, wo Revolutionen und Umwälzungen vorkommen, aber nichts historisch Merkwürdiges haben, als den Untergang einer Masse von Menschen. Der politische Zustand bleibt ewig derselbe, und an den festen Institutionen zerschellen die Individuen. Nun sind aber die Institutionen doch nur um der Menschen willen da, sie sind namentlich im Occidente Werke des Geistes und nicht, wie im Oriente, unwandelbare Naturgesetze. Sie müssen sich also nach den Bedürfnissen der Menschheit in der Geschichte ändern, modificiren und erweitern. Bleiben sie fest, so werden die Menschen, als das bewegliche und fortschreitende Element, dagegen reagiren und im Occidente nicht nutzlos bei diesen Reactionen geopfert werden. Die englische Aristokratie wird also im bessern Sinne des Worts stabil genannt werden können, da sie nachgiebt, wo das Alte nicht mehr conservirt werden kann, und, wenn sie einmal nachgegeben hat, nicht mehr auf perfide Weise mit dem bereits Verlornen liebäugelt.

Es leuchtet hiernach ein, daß das Beispiel Englands für Deutsch-

land nicht paßt. Deutschland befindet sich noch in einem Uebergangs-zustande, und die Verfassungen müssen sich erst consolidiren und mit klaren politischen Begriffen verbinden. Bis dahin kann sich noch Reaction und Reformensucht hinter dem Schleier der Stabilität verbergen. Man handelt also nicht klug, schon jetzt stabile Elemente zu bevorzugen. Diese Elemente lassen sich — wie eben das Beispiel Englands darthut — nicht von vorn herein schaffen, sondern müssen sich erst mit den Verfassungen selbst historisch ausbilden und consolidiren. Erst später, wenn die Verfassung bereits consolidirt ist, sieht man, welches Element das stabile war und zur Befestigung der Verfassung gewirkt hat. Die englische Landaristokratie hat sich mit der Verfassung zusammen consolidirt und ist mit ihr verwachsen; deshalb ist sie stabil und hält die Verfassung. Die deutsche Landaristokratie hat dagegen eine solche politische Bedeutung nie gehabt, und die Bedeutung, die sie gehabt hat, ist im vorigen Jahrhunderte factisch, und seit der Entstehung des deutschen Bundes rechtlich aufgehoben.

In England macht sich die Geltung der Landaristokratie ganz von selbst. Man hat keine Gesetze, die grade an das Grundeigenthum besondere politische Vorrechte knüpften. Die 29 Millionen Acres urbaren Bodens in England und Wales sind an eine sehr geringe Anzahl von Eigenthümern vertheilt. Vor der französischen Revolution betrug die Zahl der Grundeigenthümer 256,000, und seitdem hat sich diese Zahl mit auffallender Schnelligkeit vermindert, indem die kleinen Eigenthümer, von der Last der Armensteuer und der Staatsabgaben erdrückt, es vorziehen mußten, Pächter oder Lohnarbeiter zu werden. Im Jahre 1816 gab es noch 32,000 Grundeigenthümer, im Jahre 1831 noch 7200, und diese Zahl ist seitdem noch gesunken. Diese wenigen Grundeigenthümer, unter denen sich etwa 600 sehr reiche befinden, können durch ihren Einfluß auf die große Menge der von ihnen abhängigen Pächter und ihre Verbindungen in den übrigen Sphären der Gesellschaft sehr leicht die Wahlen bis auf einen gewissen Punkt beherrschen und so einen bedeutenden politischen Einfluß ausüben. In Deutschland sind die Verhältnisse von ganz anderer Beschaffenheit. Der in der Pairskammer vereinte hohe Adel und die Rittergutsbesitzer würden — bei einem der englischen Einrichtung ähnlichen Wahlsystem — auf keinen Fall einen besondern politischen Einfluß erlangen, namentlich die

Wahlen auf keine Weise beherrschen können. Die Verhältnisse, welche in England historisch geworden sind, lassen sich auf dem Continente nicht schaffen. Es ist unmöglich, die zahlreichen kleinen Grundbesitzer zu Gunsten der größern zu expropriiren und zu deren Pächtern zu machen, oder sonst in ein ganz entschiedenes Abhängigkeitsverhältniß zu denselben zu stellen. Ferner ist es unmöglich, den deutschen Grundbesitzern einen solchen Einfluß auf die ganze Gesellschaft zu geben, wie ihn die englischen ausüben. In England fehlt eine centralisirte Verwaltung, die Justiz residirt nur in London, und die wichtigsten Functionen der Verwaltung ruhen eben in den Händen der Gentry. In Deutschland schließt die Centralisation und der Beamtenstand, wie von den Rittergutsbesitzern auch wohl beklagt wird, dieselben von dem hierin liegenden Einflusse aus. Und wollte man selbst unsre Verwaltungseinrichtungen zu Gunsten der Landaristokratie opfern oder einschränken, so würde noch immer der Unterschied bleiben, daß die englische Gentry durch keine positive Grenze vom Volke abgeschlossen ist, während der deutsche niedre Adel diese Abschließung gegen das Volk allerdings vollzogen und damit den moralischen Einfluß, den er als ein aristokratisches Element üben könnte, in Zweifel gestellt hat.

Kann man durch positive Einrichtungen die Verhältnisse, auf welchen die Geltung der englischen Grundbesitzer beruht, nicht schaffen, so bleibt nichts übrig, als diese Geltung ohne ihre Basis zu schaffen und als positives Gesetzesproduct hinzustellen. Man muß die Grundbesitzer von den übrigen Ständen ausscheiden und ihnen als positiv privilegirtem Stande eine besonders starke Repräsentation bewilligen. Dann hat man, vom Standpunkte der Nachahmung Englands ausgehend, statt eines historisch gewordenen, in der Verzweigung mannigfacher Verhältnisse wurzelnden Institutes, eine a priori gemachte Einrichtung, ein schlechtweg verliehenes Privilegium.

Man könnte behaupten, daß eine solche Einrichtung in Deutschland dennoch nichts Neues und willkürlich Gemachtes sei, weil sie sich der alten ständischen Verfassung anschließe, in welcher ja der landbesitzende Adel eine überwiegende Geltung gehabt. Allein es ist schon auf den ersten Blick klar, daß dennoch kein wahrer historischer Zusammenhang jener alten Geltung mit dem jetzt zu erreichenden Ziele vorhanden ist. Die politische Macht des deutschen Adels wurzelte nicht, wie die des englischen, in den gesellschaftlichen Zuständen selbst. Anfänglich aus diesen hervorgegangen, hatte sie sich mit ihnen nicht

fortgebildet: der Adel trat nicht als Gentry mit dem Bürgerstande in ein Unterhaus zusammen und ward nicht in mannigfachen socialen Verzweigungen ein Körper mit dem Volke, sondern blieb ihm fremd und behauptete seine Vorrechte als Privilegien gegen das Volk. Bei dem deutschen ritterschaftlichen Adel war daher im Laufe der Zeit ein Misverhältniß eingetreten. Seine politische Geltung beruhte auf festen Privilegien, welche freilich ursprünglich wohl der Anordnung der socialen Verhältnisse entsprochen hatten, aber eben weil sie fest, die Verhältnisse aber wandelbar waren, es verhinderten, daß sich die Ritterschaft den Verhältnissen accommodirte und ihre Geltung innerhalb richtiger Grenzen im Einklange mit dem eigentlichen Bestande der Dinge conservirte. Ihre Geltung war zudem übermäßig, da jeder einzelne Rittergutsbesitzer Sitz und Stimme auf den Landtagen hatte. So kam die Sache nach und nach dahin, daß das positive Recht mit den im Laufe der Zeit veränderten Verhältnissen in Widerspruch gerieth. Will man daher für eine der Ritterschaft jetzt zu gewährende vorherrschende Geltung eine historische Begründung behaupten, so kann dieses nur in dem sehr untergeordneten Sinne geschehen, daß das einmal positiv Vorhandene auch historisch begründet und also zu conserviren oder zu renoviren sei. Offenbar wäre dieses aber eine sehr mangelhafte Ansicht, denn wirklich historisch begründet ist nur dasjenige, was in der lebendigen Entwicklung der Verhältnisse erzeugt, mit ihnen fortgeschritten und in ihnen so fest begründet ist, daß es auch ohne positiven Schutz und äußere Stützen bestehen könnte. In diesem Sinne war die Geltung der Ritterschaft aber nicht mehr historisch begründet, denn sie lag mit der fortgeschrittenen Geschichte im Widerspruche. Wird das nicht mehr historisch Begründete positiv festgehalten, so sinkt es zur leeren Form herab; das alte Ständewesen mußte daher nach dem Bruche des Feudalismus, nach der Begründung der Fürstensouveränetät, zu einer immer leereren Form werden. Zwischen ihm und der Idee, die sich nach dem heutigen Standpunkte des öffentlichen Rechts mit den Verfassungen verbinden muß, liegt hiernach eine tiefe Kluft. Die neueren Verfassungen haben die gesammten Nationalinteressen und gesellschaftlichen Kräfte und Elemente als das zu Repräsentirende angesehen und demgemäß die Vertretung organisirt. Bei dieser Organisation machten sich freilich — eben beim Fehlen eines klaren Principes — die verschiedensten

Ansichten geltend, aber selbst da, wo man sich den ältern Formen wieder näherte, war die Bedeutung derselben wesentlich verändert. Die Landtagsfähigkeit ward nicht mehr als ein jedem einzelnen Rittergutsbesitzer zustehendes Vorrecht angesehen, sondern die Einzelnen erschienen nur als Abgeordnete für die Gesammtheit, wobei ihr Stand, von und aus dem sie gewählt wurden, von der Bedeutung eines mit der Vertretung besonders privilegirten Standes zu der einer für den Mechanismus der Wahl benutzten Form, wie eines Wahlcollegiums oder Wahlbezirkes, herabsank. Wenn man diesen Stand also auch verhältnißmäßig mehr Abgeordnete senden läßt, als andere in die übrigen Wahlcollegien zusammengedrängte Stände, so kann darin keine Anerkennung jenes alten Vorrechtes liegen. In der That ist hier keine historische Begründung, sondern nur eine historische Reminiscenz vorhanden, und das eigentlich Entscheidende sind dabei Zweckmäßigkeitsgründe gewesen, indem man glaubte, in den großen Grundbesitzern den Verfassungen ein stabiles Element beimischen, und hierin eher zu viel als zu wenig thun zu müssen.

Die unverhältnißmäßige und überwiegende Geltung der Grundbesitzer ist hiernach etwas rein Positives und Neues. Sie hat weder eine Begründung in der Analogie der durchaus verschiedenen englischen Zustände, noch eine lebendige Wurzel in der eignen Vergangenheit.

Man hat indeß keinen Grund, eine neue und positive Einrichtung schon als solche zu tadeln; es kommt vielmehr nur darauf an, ob sie richtig berechnet ist und sich dem Wesen und Sinne der Verhältnisse anschließt. Alsdann wird sie sicher Fuß fassen und mit der Zeit die historische Begründung erlangen.

Der Grundbesitz, an welchen sich die Interessen des Ackerbaues anknüpfen, bildet eins der Gesellschaftselemente, auf deren Repräsentation und Verbindung mit der eigentlich politischen Macht es nach den oben dargelegten Grundsätzen ankommt. Er wird also neben den übrigen Kreisen und im ebenmäßigen Verhältnisse mit denselben zu vertreten sein.

Nach der Ansicht vieler Politiker soll indeß noch ein Mehreres geschehen, weil dem Grundbesitze noch eine besondre Eigenschaft beiwohne, die den übrigen Sphären abgehe, die der Stabilität nämlich. Deshalb soll der Grundbesitz, als das die Sicherheit des Bestehenden gewährende Element, wo nicht ausschließlich, doch besonders stark vertreten werden.

Daß der Grundbesitz wirklich ein conservatives Element sei, wird dann gewöhnlich aus zwei verschiedenen Rücksichten, einer höheren und einer niederen, abgeleitet.

Nach der ersteren ist anzunehmen, daß sich die Festigkeit und Stetigkeit des Bodens auf den Besitzer überträgt. Gewohnheit, gleichmäßige Beschäftigung und Vorliebe für das lange Besessene lassen den Besitzer als gleichsam mit dem Boden verwachsen erscheinen. Die auf diese Weise sich mit dem Grundbesitze verbindende conservative Gesinnung ist allerdings ein vortrefflicher Bestandtheil im Charakter einer ganzen Nation, und man hat sehr Unrecht, sie als bloßes Gefühlsproduct nicht anerkennen zu wollen. Grade darin, daß sie Gefühlsproduct ist, liegt ihre Stärke: sie pflanzt sich den Menschen unwillkürlich ein und beherrscht und bestimmt ihren Charakter auf sehr zuverlässige Weise. Weil sie durch kein Räsonnement begründet ist, ist sie auch durch kein Räsonnement zu vertilgen. Zugleich muß man aber auch anerkennen, daß jene Gesinnung die Schwächen alles Gemüthlichen und bloß Subjectiven an sich trägt. Sie ist in Stärke, Klarheit und Umfang verschieden, sie trägt keine Grenze, kein Ziel in sich und schwankt, nach der Beschaffenheit der individuellen Charaktere, durch alle Abstufungen von einem edeln und besonnenen Conservativismus bis zu einer absurden Halsstarrigkeit. Da es nun in keinem vernünftigen Staate Princip sein kann, es schlechtweg beim Alten zu lassen, die ganze praktische Staatskunst vielmehr ein fortdauerndes Arbeiten zum Schaffen des Heilsamen und Wegräumen des Schlimmen und Hinderlichen ist, so kann man auch eine Gesinnung, von welcher sich allgemein nicht mehr sagen läßt, als daß sie der Bewegung überhaupt abgeneigt sei, nicht unbedingt für heilsam erklären, sondern nur dann, wenn das vernünftige Moment zu ihr hinzutritt und ihr Beweglichkeit und Klarheit verleiht. Dieses ist nun gewiß bei sehr vielen Grundbesitzern der Fall, allein sobald es der Fall ist, hört ihre Gesinnung auf die exclusive Gesinnung eines Grundbesitzers zu sein, und wird zu der eines jeden vernünftigen und wohldenkenden Menschen. Das Besondre und Subjective tritt alsdann, wo es auf Urtheilen und Handeln ankommt, zurück, und die allgemeine Macht der Vernunft wird vorherrschend.

Bei einem Jeden sind es zunächst die Außendinge, Haus und Gegend, wo er geboren und erzogen ist, an welche sich seine Gesinnung mit Vorliebe anschließt. Es ist daß äußere räumliche Vater-

land, welches in ihm den Keim einer patriotischen conservativen Gesinnung entwickelt. An dieses Aeußerliche knüpft sich aber noch ein Weiteres: der civilisirte Mensch verbindet mit dem räumlichen Vaterlande den Gedanken an dessen Verfassung und Einrichtungen, und diese werden ihm lieb und werth. Seine eigne äußere Stellung, Besitz, Amt, gesellige und Familienverhältnisse mögen diese Gesinnung befestigen; ihr wahrer Quell liegt in der Macht der Außendinge, unter denen ein Jeder aufwächst, ihr Fortgang aber in der Uebertragung der Vorliebe von den Außendingen auf die Sitten, Einrichtungen und Gesetze des Vaterlandes, und ihr wahrer Werth darin, daß man diese Sitten, Einrichtungen und Gesetze in Folge der Vorliebe dafür nicht leichtsinnig aufzugeben, wohl aber zu veredeln und diesem Zwecke seine besten Kräfte zu widmen trachtet.

Diese Gesinnung ist das wahrhaft Werthvolle. Nur wenn man es aufgeben müßte, sie zu wecken und zu beleben, dürfte man daran denken, jene unklare Gemüthsrichtung, welche aus dem Verwachsensein des Menschen mit dem Boden folgt, als letzten Nothanker zu ergreifen.

Die zweite, niedrigere Rücksicht, aus welcher die conservative Gesinnung der Grundbesitzer und folgeweise ihre Bevorzugung abgeleitet wird, ist deren eignes Interesse. Auch dieser Punct muß näher betrachtet werden. Es ist nicht richtig, daß dieses eigne Interesse regelmäßig zu einer wahrhaft conservativen und heilsamen Gesinnung führt. Zunächst wird freilich der Grundbesitzer seines Interesses wegen gewaltsamen Neuerungen und Unruhen am abgeneigtesten sein. Sein Besitzthum wird hierunter immer und ganz sicher leiden, da er es vor Angriffen und Belastungen nicht wie ein bewegliches Vermögen in Sicherheit bringen kann. Er wird daher allen Maaßregeln, welche einen Umsturz der bestehenden Verhältnisse in Aussicht stellen, entschieden widersprechen. Um indeß zu bemerken, welche Maaßregeln einen solchen Charakter haben, bedarf es offenbar einer vernünftigen Einsicht: wer hier keinen andern Maaßstab hat, als sein Interesse, wird Alles, was ihm und seinem Interesse nicht zusagt, Alles, woran sich nur durch eine leere Hypothesenmacherei gefährliche Consequenzen knüpfen lassen, für destructiv und gefährlich halten. Es ist am Ende also doch die Vernunft, die entscheiden muß, wenn ein wirklich werthvoller Conservativismus aufkommen soll. Abgesehen aber von dieser Scheu vor gewaltsamen

Umwälzungen — die jeder Reiche theilen wird — ist die Anerkennung des allgemeinen Schutzes, welchen die Verfassung dem Eigenthume gewährt, noch kein Motiv zu einer besondern Treue und Anhänglichkeit an die Verfassung. Theils schützt die Verfassung andre eben so heilige und werthe Rechte ganz auf gleiche Weise, theils wird jede Verfassung, auch die nach dem Umsturze der alten zu erwartende neue, das Eigenthum schützen, theils hat aber grade der Grundeigenthümer ein sehr dringendes Motiv, jedes durch feindliche Invasion oder innere Umwälzung zu Stande gebrachte fait accompli grade am ersten anzuerkennen und die alte Verfassung gegen jede auch nur erst factisch begründete neue Macht sogleich aufzugeben. Deshalb genügen die in den Verhältnissen an sich liegenden Motive noch nicht, und man müßte den Grundbesitzern, um sie ganz besonders an die Verfassung zu fesseln, besondere Vorrechte, eine überwiegende Vertretung und überwiegenden Einfluß geben. Alsdann werden sie freilich durch das eigne Interesse an die Verfassung gefesselt sein. Augenscheinlich wäre aber eine solche Politik eine sehr thörichte: man thäte eben so wohl, jedem Andern jene Vorrechte zu geben, weil jeder andre auf diese Weise Interessirte auch für seine Vorrechte streiten würde, und man thäte besser, die Vertretung gleichmäßig einzurichten, weil dann Alle gleichmäßig dasselbe Interesse an der Verfassung haben, während sonst die vielen nicht Bevorzugten mit der Verfassung in demselben Grade unzufrieden sind, als sich die wenigen Bevorzugten ganz besonders damit zufrieden finden, und mit dem künstlich geschaffenen Interesse dafür ein gleich starkes dagegen ins Leben gerufen ist.

Endlich ist es überhaupt mislich, grade das Interesse der Menschen zum Maaßstabe für politische Rechte zu wählen. Man mag noch so sehr geltend machen, daß man wirkliche Menschen zu behandeln habe, bei denen das eigne Interesse am Ende entscheidend bleibt; etwas Unangenehmes wird eine auf jenes Interesse gestützte Berechnung immer behalten. Wir sind in Deutschland weit skeptischer und spiritualistischer, als die mit solcher Berechnung einverstandenen Engländer; wir können uns sogar, eben dieser Eigenschaft wegen, leicht vorreden, daß man praktisch und positiv sein müsse, und dabei äußerst weise thun; im Grunde haben wir jenen materiellen Positivismus der Engländer doch nicht, und jene Anerkennung eines ganz

truden Interesse's wird nie in der allgemeinen Meinung gerechtfertigt sein.

Die Tendenz, den Grundbesitz bei der Landesvertretung besonders zu bevorzugen, läßt sich bei der Unklarheit unserer politischen Zustände wohl erklären. Man befindet sich zwischen dem altständischen und der öfter geschilderten Misbildung des constitutionellen Systems gleichsam in der Mitte. Es ist, als ob man nicht gewagt hätte, dem ersten aufrichtig zu entsagen, weil man eine heilvolle und befriedigende Idee in dem zweiten nicht finden konnte.

Nach dem altständischen Systeme war die Repräsentation des Grundbesitzes allerdings als Privilegium überwiegend. Bei repräsentativen Formen verfiel man in den Irrthum, die ganze Frage rein in das politische Feld zu verlegen und die Repräsentation aus einer politischen Macht der Einzelnen abzuleiten. Die ganze Einrichtung gewann hierdurch sogleich eine politisch bedenkliche Seite. Während man also das ganze Volk repräsentiren ließ, suchte man die Repräsentation möglichst gefahrlos einzurichten, und die politischen Rechte — welche nach jener falschen Voraussetzung das Volk haben sollte — auf diejenigen zu beschränken, deren Reichthum oder Grundbesitz auf eine stabile Gesinnung schließen ließ. Die Reminiscenzen an das altständische System, die Besorgniß vor den Einflüssen der in Folge der ganzen Entwickelung der materiellen Cultur entstandenen gefährlichen Volksclassen mußten diese Tendenz befördern. So falsch nun die dem repräsentativen Systeme untergelegte Idee einer Volkssouveränetät oder einer Theilung der politischen Gewalt ist, eben so falsch und nachtheilig ist auch eine solche scheinbar dadurch gebotene Beschränkung. Man hat ein Gebiet betreten, auf welchem Angst und Besorgniß nicht zu vermeiden ist. Beide trüben aber den sichern und klaren Blick. Die allzu ängstliche Vorsicht verleitet dazu, scheinbar recht praktische und recht auf den unmittelbarsten Erfolg berechnete Mittel zu wählen, die immer nur für den nächsten Fall und nicht allgemein und gründlich wirken, während das wahre *Heil* grade durch eine Kühnheit, welche sich auf die Principien selbst einläßt und nicht an den nächsten und niedrigsten Nothmitteln hängen bleibt, zu erreichen wäre. So zählt jene Vorsicht auf die untergeordnetsten Motive, auf die, welche das eigne Interesse des Menschen an die Hand giebt. Dergleichen darf man wohl im einzelnen Falle berücksichtigen; wo es indeß auf eine Combination ankommt, welche

geschichtliche Geltung und Dauer haben soll, muß auf die menschliche Natur im Allgemeinen und nicht auf die Schwächen und Particularitäten der Einzelnen gezählt sein.

In der That läßt sich aber behaupten, daß bei jenen bloß von der Besorgniß eingegebenen Maaßregeln die Macht der Vernunft sich doch unwillkürlich geltend gemacht habe. Soll auf die niedrigern Eigenschaften und Schwächen der Menschen gezählt werden, so giebt es deren eine ganze Reihe, die einen blinden Conservativismus recht gut verbürgen, Altersschwäche, Beschränktheit, unbedingte Abhängigkeit von dem Willen der Regierung u. s. w. Ganz unbedingt hat man sich also dennoch von der bloßen Besorgniß vor beweglichen Elementen nicht leiten lassen, da man jene augenfälligeren Grundlagen eines Conservativismus quand même nicht in Betracht zog. Wo man ferner dem Grundbesitze eine überwiegende Geltung eingeräumt hat, sind die übrigen gesellschaftlichen Interessen dennoch nicht ganz verwahrloset worden, weil eben die Kreise dieser Interessen nicht exclusiv, und die Grundbesitzer auch an allen übrigen Kreisen näher oder entfernter mitbetheiligt sind.

Nach einer richtigen Ansicht vom Wesen der repräsentativen Verfassungen bedarf man indeß einer solchen besondern Verstärkung des conservativen Elementes nicht. Man hat danach in der That auch nicht deshalb gestrebt, weil man schlechtweg beim Alten stehen wollte. Die neuere Geschichte zeigt uns vielmehr den graden Gegensatz gegen die todte Ruhe eines blinden Conservativismus. Eine Menge alter Uebelstände ist beseitigt, und eine Reihe neuer Einrichtungen hat allen Zweigen der Staatsverfassung ein durchaus neues Ansehn gegeben. Die Thätigkeit der Legislationen war eher zu groß als zu gering, und vor fünfzig Jahren würde mancher Staatsmann von den Veränderungen, die seitdem vorgegangen sind, und bei denen wir uns wohl befinden, das Ende aller Dinge vorausgesagt haben. Nimmt man dennoch einen besondern Schutz für das Bestehende durch die Bevorzugung der für conservativ gehaltenen Elemente in Anspruch, so ist dieses nur aus einer unrichtigen Ansicht vom Wesen des Repräsentativsystemes erklärlich, nach welcher dasselbe einen politisch nicht ungefährlichen Charakter hat. Es ist gewiß, daß, wo diese Ansicht herrscht, das Repräsentativsystem diesen Chakrater auch wirklich annehmen kann, und hierdurch mag sich jene Besorgniß rechtfertigen.

In Wahrheit liegt aber dieser politisch gefährliche Charakter in

dem Repräsentativsysteme nicht, und man bedarf daher auch eines besondern Schutzes durch übermäßige Bevorzugung der conservativen Elemente nicht. Nach der oben ausführlich dargelegten Ansicht geht die ganze Combination der repräsentativen Verfassung nicht lediglich in dem eigentlich politischen Gebiete, in der Sphäre des Staates vor sich, so daß die Staatsgewalt zwischen Regierung und Volk getheilt würde, sondern sie ist eine Combination der außer dem Staate vorhandenen gesellschaftlichen Elemente mit dem Staate, oder dem eigentlich politischen Elemente. Nach dieser Ansicht fällt jene Besorgniß hinweg, weil den einzelnen mit dem Staate in Verbindung zu bringenden Sphären nur die ihnen eigenthümliche gesellschaftliche Macht zugestanden, und ein Ueberschlagen dieser letztern in eine, alsdann außer dem Staate vorhandene, politische Macht eben in der Verbindung mit diesem durch die Repräsentation verhütet wird.

Diese Ansicht bedingt alsdann eine gleichmäßige Repräsentation aller früher bezeichneten gesellschaftlichen Gebiete. Die Repräsentativversammlung ist das Abbild der Gesellschaft selbst im Kleinen; so wie das Ueberwiegen einer bestimmten Sphäre in der Gesellschaft vom Uebel ist, so auch in diesem Abbilde der Gesellschaft. Eine Besorgniß des Ueberwiegens unruhiger und demokratischer Elemente ist dabei nicht denkbar; sendet jedes einzelne zu vertretende Gebiet ganz nach freier Wahl die Besten der an ihm Betheiligten zu der Versammlung, so können sich jene Elemente, welche man durch den Wahlcensus auszuschließen trachtet, nicht darin finden. Die Repräsentanten werden keine Leute ohne Vermögen und Stellung sein, weil die Besten beides erreicht haben werden; nicht aber werden Vermögen und Stellung schlechtweg als Grund ihrer Zulassung gelten, so daß die Besitzlosen gradezu als von der ganzen Einrichtung ausgeschlossen gelten müßten. Hiernach kommt es nicht darauf an, sich für constitutionelle Kämpfe stabile Mauern und Bollwerke zu sichern, sondern lediglich darauf, die einzelnen zu vertretenden Sphären so zu organisiren, daß eine Vertretung derselben leicht herzustellen ist, und alsdann durch diese Vertretung dieselben mit der Staatsmacht zu verbinden.

8.

Majorate.

Nach dem Bisherigen bildet der Grundbesitz und die diesem eingeräumte Berechtigung die einzige haltbare Basis, auf welche eine politische Auszeichnung des Adels gegründet werden kann. Es ist daher seinem Interesse angemessen, daß solche gesetzliche Bestimmungen bestehen und aufrecht erhalten werden, durch welche ihm das zur Bewahrung seines Ansehens erforderliche Maaß des Grundbesitzes gesichert wird.

Aus diesem Gesichtspunkte sind gewisse nationalökonomische und politische Fragen über die Verhältnisse des Grundeigenthums von großer Bedeutung für den Adel, und diese Bedeutung ist mitunter so in den Vordergrund getreten, daß man jene Fragen oft mehr in Bezug auf die Erhaltung des Adels, als aus allgemeineren Gesichtspunkten aufgefaßt und beantwortet hat. Hierdurch ist die Unbefangenheit und Freiheit der Erörterung beeinträchtigt worden: wer Geschlossenheit der Güter und Majorate vertheidigte, galt für einen Anhänger des Feudalismus, und wer sie bekämpfte, ward von der andern Seite als revolutionär, als Freund französischer Gleichheitsideen und als Liberaler denunciirt.

Die einzelnen hier näher zu betrachtenden Fragen, welche das große Grundbesitzthum betreffen, beziehen sich auf die Theilbarkeit und die Stammgutseigenschaft desselben, auf die Ablösung gutsherrlicher Lasten, auf die mit den Gütern verbundene Patrimonialgerichtsbarkeit und auf das Verhältniß der größeren Güter zu den Landgemeinden.

Die Untheilbarkeit ist früher bei Bauergütern aus Rücksicht auf die gutsherrlichen und öffentlichen Lasten eingeführt. Bei den Rittergütern folgte sie aus der Lehns-, Fideicommiß- oder Stammgutsqualität, welche diesen Gütern anhaftete. Uns interessirt hier nur die Frage von dem Werthe der Stammgutseigenschaft; ob auch ohne

diese dennoch die Geschlossenheit der Güter beizubehalten ist, wird aus nationalökonomischen Rücksichten zu bestimmen sein.

Die Stammgutseigenschaft, als deren wesentliche Grundlagen die Unveräußerlichkeit und eine besondere Erbfolge anzusehen sind, ward von dem Adel zur Erhaltung des Glanzes der Familien eingeführt. Das altdeutsche Stammgutssystem, nach welchem nur der Mannsstamm folgt, und das Gut unveräußerlich ist, suchte man gegen das Eindringen des römischen Rechts durch besondere Sicherungsmaaßregeln zu halten, und diese bildeten dann das System der Familienfideicommisse mit besonderer Erbfolge aus, in welchem sich die Reste des altdeutschen Stammgutssystemes — freilich mit einer weit durchgreifenderen Unveräußerlichkeit — fortpflanzten. Der Adel bediente sich hierzu eines Autonomierechts, wobei nur die Anordnungen des landsässigen Adels, insoweit dadurch Rechte dritter Personen berührt wurden, der landesherrlichen Bestätigung bedurften.

Man hat diese Renovation einer altdeutschen Einrichtung oft schon deshalb, weil sie etwas Altes und Nationales zum Gegenstande hat, für vortrefflich erklärt und die Beeinträchtigungen beklagt, welche das deutsche Erbrecht durch das römische Recht erfahren mußte. Dergleichen mehr oberflächlich declamirende als scharf auf die Sache eingehende Räsonnements hat man immer mit einigem Argwohn anzusehen. Die Vorliebe für das Gewesene ist nur eine subjective Empfindung und Geschmackssache. Meist wird dabei der Vorzeit ein romantischer Glanz verliehen, den sie gar nicht hatte, und noch öfter die historische Wirkung ganzer, zwischen der Vergangenheit und der Gegenwart in der Mitte liegender, durchaus unromantischer Jahrhunderte übersehen.

Im altdeutschen Rechte hatte das Stammgutssystem seine volle Berechtigung und war ein organisches Stück der gesammten gesellschaftlichen Zustände. Diese beruheten wesentlich auf den Grundeinigungen der Familie, der Gemeinde und der Gaugenossenschaft; die neben diesen Grundstoffen der Gesellschaft nach den verschiedenen Richtungen der menschlichen Anlagen zu bildenden höheren geselligen Kreise: Staat, Kirche, Wissenschaft, Industrie u. s. w. fehlten so gut wie ganz. Daher die Heiligkeit der Familienbande und die Festigkeit, mit welcher man an der materiellen Unterlage der Familie, dem Stammgute, auf dem sie saß, festhielt. Dieses ernährte

die Familie, von diesem wurde der Kriegsdienst geleistet, und die beiden hauptsächlichen Beschäftigungen, Ackerbau und Krieg, knüpften sich grade an das Stammgut. Es galt also als ein dem allgemeinen Verkehre — wenn solcher überhaupt existirt hätte — gar nicht zugängliches Eigenthum der sich zu Schutz und Trutz verpflichteten Familienmitglieder.

Diesem alten Zustande gegenüber müssen wir uns die Zeit vergegenwärtigen, zu welcher man die alte Stammgutseigenschaft durch Veräußerungsverbote und Familienfideicommisse zu renoviren suchte, also die Zeit, wo der Feudalismus zu Ende ging. In dieser Zeit erkennen wir schon die wesentlichsten Grundzüge der jetzigen Verhältnisse. Neben jenen Grundstoffen der Gesellschaft, Familie und Gemeinde, sind theils die Reste des feudalistischen Schematismus noch vorhanden, theils haben sich jene anderweiten Sphären, Staat, Kirche, Industrie u. s. w., herangebildet, und in diese sind viele Functionen vertheilt, welche sich früher in der Familie concentrirten. Namentlich hat der Staat es übernommen, die Einzelnen zu schützen und ihnen Recht zu verschaffen. Die Familie ist nicht mehr die alte Schutzgenossenschaft. Der Kriegsdienst wird nicht mehr von den Grundstücken geleistet; es folgt vielmehr dem Lehndienste der Söldnerdienst, diesem das Werbesystem und endlich das moderne Conscriptionssystem, bei welchem man, ohne den Vorwurf neufranzösischer Ideen zu befürchten, dem altgermanischen Principe direct zuwider handelt und grade solche, die zur Bewirthschaftung von Grundstücken berufen sind, vom Kriegsdienste freiläßt. Es leuchtet ein, daß durch diese Fortbildung der ganzen Gesellschaft, durch die damit herbeigeführte Beweglichkeit des Verkehrs und durch das diese Beweglichkeit begünstigende römische Recht auch die Geltung der Familie und ihre enge Beziehung zu dem Stammgute leiden, und namentlich letztres seine alte Bedeutung ganz verlieren mußte.

Die neuen Surrogate, Majorate und Fideicommisse, in denen das alte Stammgut wieder erschien, hatten daher die alte Bedeutung nicht.

Beim hohen Adel oder den regierenden Häusern war an diese Bedeutung nicht mehr zu denken. Lange Zeit war zwar die Landeshoheit ein Gemisch von Hoheitsrechten, lehnbaren und lehnsherrlichen Rechten, Eigenthum an Allodien u. s. w., aber aus diesem Gemisch bildete sich endlich die Souveränetät als öffentliche Macht

heraus. Diese konnte nicht, wie ein im Privateigenthum befindliches Grundstück, Gegenstand eines Privatrechtes sein; die autonomischen Normen, welche die Unveräußerlichkeit und Erbfolge bestimmten, verloren also hier ganz den Charakter privatrechtlicher Regeln und wurden zu Stücken der Staatsverfassung.

Beim niedern Adel stand die Sache anders. Das alte Stammgutsystem war mit der ganzen Anordnung der Gesellschaft eng verflochten gewesen. Es hatte sich nothwendig selbst erzeugt, und Niemand hatte gefragt, weshalb man darauf gekommen sei. In dem neuen Zustande hatte es keine Wurzel mehr, es mußte von selbst fallen, und wenn es renovirt und positiv gehalten wurde, so schwebte das renovirte Institut rein in der Luft. Wäre es noch in den gesellschaftlichen Zuständen begründet gewesen, so hätte man nicht nöthig gehabt, es positiv zu schaffen und sehr mühsam zu justificiren.

Das neue Institut griff weiter als das alte, welches es ersetzen sollte. Nach dem altgermanischen Rechte war der Genuß des Stammgutes keineswegs einem der Nachfolger mit Ausschluß seiner Brüder eingeräumt [1]), und das Stammgut selbst konnte Schulden halber angegriffen werden. Bei den neuen Fideicommißgütern ward aber, damit der Glanz der Familie bewahrt bleibe, der Genuß des Gutes nur einem der Erben gegeben, und seine Miterben mußten darben, oder vom Staate versorgt werden [2]). Schulden halber konnte das Stammgut jetzt nicht angegriffen werden.

Seit seinem Entstehen ist dem Institute der Majorate und Fideicommisse nur eine zweifelhafte Anerkennung zu Theil geworden.

Zunächst hatte man keine andre Norm der Beurtheilung als das römische Recht. Diesem war freilich der zu beurtheilende Gegenstand durchaus fremd und also auch nicht aus ihm zu rechtfertigen; wenn man das römische Recht aber etwas torquirte, so paßte es doch. Man wandte die Regeln von Fideicommissen und testamen=

---

1) Lex Alam. tit. 35. cap. 2. fatres inter se dividunt hereditatem patris eorum. Marculf II. f. 12. diuturna sed impia inter nos consuetudo tenetur, ut de terra paterna sorores cum fratribus portionem non habeant.

2) In älterer Zeit war diese Ueberlassung an einen Sohn nur in dem Hause der Grafen von Flandern üblich, wo sie als eine Ausnahme von der gemeinen Sitte der Theilung des Besitzes und der Nutzungen galt. Lambert. Schaffn. a 1071.

tarischen Veräußerungsverboten an und sah in Dispositionen, welche von regierenden Personen getroffen oder bestätigt waren, gesetzliche Einrichtungen.

Später fing man an von höheren und allgemeineren Gesichtspunkten auszugehen. Man fragte nicht bloß, ob sich die neue Einrichtung aus dem römischen Rechte rechtfertigen lasse, sondern beachtete auch die politischen und nationalökonomischen Rücksichten, die dabei in Frage kamen. Man sah, daß es schädlich sei, wenn zu vieles Eigenthum dem Verkehre entzogen würde, und daß man für die Rechte dritter Personen sorgen müsse. Man schrieb daher die Nothwendigkeit der landesherrlichen Genehmigung und die Intabulation der Fideicommisse vor.

In der ersten französischen Revolution hob man durch die Gesetze vom **15.** März **1790** und **14.** September **1792** alle Privilegien adliger Güter, alle Majoratsrechte und Vorrechte des Mannsstammes bei der Succession und alle Substitutionen auf. Der Code civil befolgte später dieselben Grundsätze und bestimmte:

art. 732. La loi ne considère ni la nature ni l'origine des biens pour en régler la succession.

art. 745. Les enfans ou leurs descendans succèdent à leurs père et mère, aïeuls, aïeules, ou autres ascendans, sans distinction de sexe ni de primogeniture, et encore qu'ils soient issus de différens mariages.

art. 896. Les substitutions sont prohibées.

Napoleon hatte Gründe, den Erbadel und die Majorate wieder einzuführen. Man kann nicht annehmen, daß er beide für wesentliche Stützen der monarchischen Verfassung überhaupt gehalten hat; er bedurfte ihrer vielmehr nur in seinen besondern Verhältnissen. Bloß durch das Glück auf einen Thron erhoben, zu dem er nicht geboren war, und des Zusammenhangs entbehrend, welcher zwischen einer alten Dynastie und dem Volke stattfindet, suchte er sich mit alle dem Glanze und den Außendingen zu umgeben, die in den alten Monarchien einmal herkömmlich waren, um den Unterschied zwischen diesen und seinem Regimente zu verdecken. Weil die Menschen grade bei Krone und Purpurmantel am leichtesten an die legitime Herrschergewalt denken, durfte Napoleon solche Außendinge am wenigsten vernachlässigen. Auf dieser Rücksicht beruht das Senats-

consult vom 14ten August 1806 und das Statut vom 1sten März 1808 [1]).

Seitdem ist man Majoraten und Fideicommissen wieder günstiger geworden. Man sah in diesen Einrichtungen eine Stütze des Adels, im Adel aber eine Stütze der Monarchie und glaubte sie so des monarchischen Principes halber fördern zu müssen.

Zunächst mochte hierbei wohl ein Irrthum in der Auffassung der Geschichte mit untergelaufen sein. Die französische Revolution hatte sich gegen alle lehnrechtlichen und von den gemeinen Grundsätzen abweichenden Einrichtungen des Landbesitzes erklärt und diesen Besitz von allen Fesseln zu lösen und zum freien Gegenstande des Verkehrs zu machen unternommen. Dergleichen Maaßregeln bekamen auf diese Weise einen revolutionären Anstrich, und dieser Gesichtspunkt ist von denjenigen, welche ihr Privatinteresse darunter leiden sahen, reichlich ausgebeutet worden. Es ist indeß nichts falscher, als eine solche Auffassung der Geschichte. Feudalismus, Fesselung des Grundbesitzes und Privilegienwesen ist nicht abgeschafft, weil es dem Königthume förderlich gewesen, und man es von Anfang an auf dieses abgesehen gehabt hätte. Eine so beschränkte Richtung hätte ein Frevel Einzelner, eine Conspiration wohl haben können, nicht aber eine in der ganzen Gesellschaft sich durchsetzende Umwälzung. Jene Dinge paßten vielmehr nicht ferner zu

1) Später verordnete das Gesetz vom 17. Mai 1826: Les biens dont il est permis de disposer, aux termes des articles 913, 915 et 916. du Code civil, pourront être donnés en tout ou en partie, par acte entre vifs ou testamentaire avec la charge de les rendre à un ou plusieurs enfans du donataire, nés ou á naitre, jusqu'au deuxième degrés inclusivement. Seront observés, pour l'exécution de cette disposition, les articles 1051 et suivans du Code civil jusques et y compris l'article 1074, und das Gesetz vom 12. Mai 1835: 1) Toute institution de majorats est interdite à l'avenir. 2) Les majorats fondés jusqu'à ce jour avec des biens particuliers ne pourront s'étendre au-delà de deux degrés, l'institution non comprise. 3) Le fondateur d'un majorat pourra la révoquer en tout ou en partie, ou en modifier les conditions. Néanmoins, il ne pourra exercer cette faculté, s'il existe un appelé qui ait contracté, antérieurement à la présente loi, un mariage non dissous, ou dont il soit resté des enfants. En ce cas, le majorat aura son effet restreint à deux degrés, ainsi qu'il est dit dans l'article précédent. — Les dotations ou portions de dotations, consistant en biens soumis au droit de retour en faveur de l'Etat, continueront à être possedées et transmises, conformément aux actes d'investiture et sans préjudice des droits d'expectative ouverts par la loi du 5. Decembre 1814.

der ganzen neueren Cultur, welche auf der Entwickelung der Souveränetät und der Ausbildung des dritten Standes beruhte. Deshalb wurden sie abgeschafft; nicht weil man dadurch den Thron zu untergraben hoffte. Die Reactionen gegen das Königthum sind — wie besonders durch die Geschichte der Restauration klar wird — mehr dem Festhalten an jenen vermeintlichen Stützen auf der einen, als einem directen und von Anfang an planmäßigen bösen Willen gegen das Königthum auf der andern Seite zuzuschreiben. Dennoch ist bis auf die neueste Zeit die Verwechselung nicht vermieden worden, schlechthin Alles, wogegen die stürmischen Zeiten am Schlusse des vorigen Jahrhunderts reagirten, für monarchisch zu erklären. Hierzu gesellt sich jene schon mehrfach erwähnte romantische Staatsansicht, welche gegen die verständige und praktische Gegenwart die poetischen Elemente der Vorzeit in einer ganz natürlichen Reaction geltend macht. Aesthetische und politische Vorstellungen laufen hier in einander. Es widerstrebt dem Gefühle, wenn große Familien, die Jahrhunderte lang Säulen des Staates und Träger der Geschichte waren, durch das geschäftige Treiben in den Besitzverhältnissen aufgelöset und in der Masse zerstreut werden, wenn die Schlösser und Burgen der Vorzeit verschwinden, wenn man sie auf den Abbruch verkauft, oder Fabriken und Gefängnisse darin einrichtet. Hieran knüpft sich der Wunsch, das noch Vorhandene conservirt zu sehen, und an Nützlichkeits- und Gefühlsgründen dafür fehlt es nicht. Der grundbesitzende Adel soll ferner der Träger der historischen Erinnerungen, die Säule des Thrones sein, seine Schlösser sollen nationale Denkmäler darstellen, und er soll fest und unbeweglich wie sein Grundbesitz dem Drange der stürmischen Zeiten widerstehen.

Was nun zunächst das Aesthetische betrifft, so kann man die Empfindungen, die Victor Hugo in dem Aufsatze: guerre aux démolisseurs, und in der schönen Ode auf die bande noire ausgesprochen hat, vollkommen theilen, wird es aber doch für bedenklich halten müssen, ihnen irgend eine politische Consequenz einzuräumen. In dieser Hinsicht hat man sich an die Gegenwart und die neuere Geschichte zu halten. Hier sehen wir, daß einzelne Familien keineswegs die Träger und Leiter der historischen Entwickelung sind, und daß die Individuen und Familien gegen das Wirken allgemeinerer Kräfte zurückstehen. Die letzte französische Invasion hat uns na-

mentlich in Ansehung des Grundadels — dem ja auch die kriegerische Macht fehlt, die er früher hatte — ganz unzweideutige Lehren gegeben. Grade dieses rege Wirken allgemeinerer Kräfte und das rastlose Treiben in den Besitzverhältnissen führt dann auch das Verschwinden jener alten Herrensitze herbei, und schon aus dieser Folge ist abzunehmen, daß dasselbe für die Gegenwart historisch berechtigt, die Vorliebe für den alten Glanz jener Herrlichkeit aber bloß die Empfindung Einzelner ist, die wohl gute ästhetische Productionen veranlassen kann, aber in der allgemeinen Meinung, welche einen entschiedenen Widerwillen gegen alles an die Feudalität Erinnernde gewiß nicht ohne Grund festhält, keinen Anklang findet.

So beruht die Vorliebe für Majorate, befestigten Grundbesitz und ewig dauernden Glanz bestimmter Familien bei weitem mehr auf Gefühlsgründen und gewissen Sympathien, als auf völlig klar zu machenden, in der Gegenwart allgemein berechtigten Gründen.

Am nächsten liegt dabei die Bemerkung, daß solche Sympathien weit über das Ziel, welches sie sich selbst gesetzt haben, hinausschreiten. Man hat Vorliebe für den Glanz großer Häuser und für einen Zustand, in welchem das Volk mit gläubiger Ehrerbietung gegen diesen Glanz erfüllt ist. Vorliebe trübt aber den Blick auch in sofern, daß man das mit Vorliebe Umfaßte da erblickt, wo es gar nicht ist. Man hat oft den Glanz großer an die vaterländische Geschichte gefesselter Häuser und das Maaß des durch den Materialismus der Zeit zur Wahrung dieses Glanzes erforderten Besitzes da vorausgesetzt, wo weder von einem Glanze der Berühmtheit, noch von einem Glanze des Reichthumes die Rede sein kann. Auf diesem Verkennen beruht es, wenn man schlechtweg dem niedern Adel die Gründung von Majoraten erlaubt, oder das Maaß des mit Stammgutseigenschaft zu belegenden Grundvermögens oft so sehr geringe bestimmt hat. Die meisten Häuser des niedern Adels haben die vorausgesetzte Größe und Berühmtheit gar nicht, und was das zum Glanze der Familie zu conservirende Vermögen betrifft, so ist es offenbar, daß nur ein große Masse von Vermögen den Glanz einer Familie erhalten kann. Die Zeit ist einmal so materiell daß jene mehr ideelle Berühmtheit ohne den Glanz des großen Besitzes nicht mehr imponirt. Alles Vortreffliche, was man von der Befestigung des Familienglanzes erwartet, könnte daher nur bei den Eigenthümern sehr großen Grundbesitzes zutreffen.

Kleine Stammgüter mit ein- bis zweitausend Thalern jährlicher Einkünfte, von denen unter Umständen die Hälfte an abzufindende Geschwister zu zahlen ist, Besitzthümer eines Adels, der sich selbst zu einem »sparsamen und haushälterischen Leben« auffordert, begründen keinen Familienglanz, sondern nur ein mäßiges und unter Umständen kümmerliches Auskommen. Es ist wohl erklärlich, daß man durch legislative Maaßregeln einer Familie einen immerwährenden Glanz sichern will; die immerwährende Sicherung eines mäßigen Auskommens für Einen aus der Familie durch solche Maaßregeln hat aber gar keinen Sinn.

Dann aber hat jene Sympathie das Urtheil über den Werth des ganzen Institutes getrübt, indem sie dazu verleitete, das Resultat bereits als feststehend zu betrachten und bloß nach Justificationsgründen zu suchen. Wird bei diesen auch nicht das Interesse oder der Wunsch Einzelner, sondern das Gemeinwohl als entscheidend berücksichtigt, so leuchtet es doch ein, daß der Begriff des Gemeinwohls so unbestimmt und so mannigfacher Consequenzen fähig ist, daß sich dasselbe weit leichter den particulären Wünschen anbequemen läßt, als umgekehrt diese, welche einmal klar und entschieden feststehen, dem Gemeinwohle angepaßt werden können. In dem Streite von Gefühls- uud Zweckmäßigkeitsgründen, der sich auf diese Weise anknüpft, ist zuletzt kein Ende mehr abzusehen.

Es dürfte daher am Besten sein, vor allem Eingeheh auf Gründe dieser Art die Sache aus einem höheren Gesichtspunkte zu betrachten.

Wir müssen zu diesem Ende noch einmal auf die schon oben erwähnte Verschiedenheit der politischen und nationalökonomischen Bedeutung des Eigenthumes und namentlich des Grundeigenthumes in den verschiedenen großen Epochen der deutschen Geschichte zurückkommen.

In der älteren Zeit war das Grundeigenthum so überwiegend, daß sich die meisten Verhältnisse des Privat- wie des öffentlichen Rechts gradezu auf Ausflüsse des Grundeigenthums reduciren lassen, und die öffentlichrechtlichen Verhältnisse demgemäß mit dem Charakter des Privatrechtlichen behaftet bleiben. Die Grundbesitzer sind, als Inhaber der räumlichen Stücke des Staatsgebietes, auch Inhaber dessen, was Staatsgewalt heißen kann, denn diese Gewalt ruhet in der Versammlung der freien Grundbesitzer. Zunächst bezieht sich

auch das Eigenthum an Mobilien auf den Grundbesitz. Um eine Mobilie haben zu können, muß man auch einen Raum haben, den man damit einnimmt; die Herrschaft über diesen Raum ist es dann, die die Mobilie afficirt und nur durch diese Raumherrschaft wird das Recht an den Mobilien vermittelt. Aber nicht bloß die Mobilien afficirt diese Raumherrschaft, an den Grundbesitz knüpft sich auch Schutz- und Gerichtsherrschaft über die Hintersassen, das Recht auf deren Leistungen, deren Vertretung im Frieden und deren Anführung im Kriege. Es war, um das Verhältniß kurz zu bezeichnen, die Trennung der Begriffe von dominium und imperium nicht vorhanden [1]). In diesem Zustande erklärt es sich, daß der Grundbesitz als mit der bestimmten Familie verbunden gedacht wurde. Er enthielt Rechte, zu deren wirksamer Ausübung grade die Dauer dieser Familie nöthig war, und der Grund aus welchem man später in den regierenden Familien für Untheilbarkeit des Besitzes und Stammfolge sorgte, traf damals bei allen Landbesitzern zu [2]).

Der spätere Zustand ist von diesem frühern in seinen innersten Grundzügen verschieden. Die Bedeutung des Grundeigenthumes ist politisch und nationalökonomisch eine andre geworden, indem die Trennung von dominium und imperium gefunden und nach und nach so vollständig in allen privat- und öffentlichrechtlichen Verhältnissen durchgeführt und in Sitte und Meinung begründet ist, daß die letzten Reste der seit Jahrhunderten untergrabenen Patrimonialität nur noch als leblose Rückstände erscheinen, die einer fernen Zeit angehören, und deren eigentliche Bedeutung dem Volke fremd geworden ist. Die nationalökonomische Veränderung, die hierzu wirkte, ist die emporkommende Geltung des beweglichen Vermögens, des Handels und der Industrie und die Macht des Geldes, welches, nachdem America seine Massen edlen Metalls zu liefern anfing, sich neben dem Bodenbesitze als Macht aufwerfen konnte. Die Verhältnisse

---

1) Auf diese Trennung hat schon Hugo Grotius, de jure belli ac pacis II. cap. III. aufmerksam gemacht.

2) When land, like moveables is considered as the means only of subsistence and enjoyment, the natural law of succession divides it, like them, among all the children of the family; of all of whom the subsistence and enjoyment may be supposed equally dear to the father. — But when land was considered as the means not of subsistence merely, but of power and protection, it whas thought better, that it should descend undivided to one. Adam Smih.

des Nationalreichthums und Besitzes gehen aber immer mit den politischen Hand in Hand. Mit der nationalökonomischen Geltung des beweglichen Vermögens nahm die souveraine politische Macht des Grundbesitzes ab, und imperium und dominium sonderte sich. Die sämmtlichen einzelnen Grundstücke bildeten das eigentliche Staatsterritorium: sie verloren die mit dem Grundeigenthum verbundenen politischen und Hoheitsrechte, und während diese nach und nach von allen einzelnen Grundbesitzern auf die Staatsgewalt übergingen und sich hier concentrirten, blieb als Rest bloß das rein privatrechtliche dominium in der Hand der Grundeigenthümer zurück. Es bedarf kaum der Erwähnung, wie sehr das römische Recht dieser Umwandlung förderlich war. Was die Erhebung des beweglichen Vermögens vorbereitet hatte, war im römischen Rechte — welches einem Zustande entspricht, in dem Grundbesitz und bewegliches Vermögen im Gleichgewichte stehen — geradezu als positive Anordnung ausgesprochen; es ward gesetzlich, daß das dominium einen bloß privatrechtlichen Charakter hatte, und das imperium bei der Staatsgewalt blieb. War nach deutschem Rechte das Eigenthum die Herrschaft in einem räumlichen Gebiete, so war es nach römischem bloß das Recht an dem Boden und der Luftsäule darüber[1]). Deshalb sind auch die Patrimonialisten noch heute auf das römische Recht böse. Durch die gesetzliche Kraft des römischen Rechtes, durch das Verblassen der deutschen Rechtsbegriffe, deren Sinn man erst jetzt auf dem gelehrten Wege wiederfindet, gerieth dann die Sache in eine ganz beson-

---

1) Man hat in dieser Hinsicht oft dem römischen Rechte den Vorwurf gemacht, als habe es das altgermanische Wesen zerstört, der politischen Geltung der Grundbesitzer durch die ganz unumwundene Beschränkung des Grundeigenthums auf den Begriff des dominium Eintrag, und dem Absolutismus Vorschub gethan. Man hat dabei wohl auf England hingewiesen, wo das römische Recht die nationalen Rechtsbegriffe nicht geändert hat, und die Geltung des Grundbesitzes daher geblieben ist. Allein in England waren die Verhältnisse insofern anders, als schon vor dem Aufkommen des beweglichen Vermögens die Souveränetät des Königs die politische Macht des Grundbesitzes aller eigentlichen Hoheitsrechte beraubt und sie ohne positives Privilegium auf den Einfluß beschränkt hatte, den nach den geselligen Zuständen das Grundeigenthum in einer constitutionellen Verfassung äußern konnte. Nach dem Geltendwerden des beweglichen Vermögens konnte daher nur um einen Einfluß dieser Art zwischen beiden gestritten werden. Die nationale ungestörte Fortentwickelung des Rechtsbegriffes vom Eigenthum hat daher in jener Weise in England gar nicht statt gefunden, sondern nur zu einem labyrinthischen Chaos civilrechtlicher Absonderlichkeiten geführt, um die man die Engländer nicht zu beneiden braucht.

dere Lage. Jene Umwandlung erfolgte nicht plötzlich und mit einem Male, sondern nach und nach. Indem sich der Begriff des Grundeigenthumes als eines bloßen Privatrechtes feststellte, verloren sich zwar die darin liegenden Regierungs- und Hoheitsrechte nicht sogleich, sondern blieben zunächst theilweise als Privatrechte noch bestehen. Sie mußten aber, da die Basis, in der sie gewurzelt, verschwunden war, in der Luft zu schweben anfangen und als Anomalien betrachtet werden, die sich aus der Vergangenheit noch erhalten hatten.

So ist die Stellung des Grundeigenthumes keineswegs, wie die Patrimonialisten glauben machen möchten, durch die Revolution und den Freiheitsschwindel, sondern durch eine bis in das Mittelalter hinaufreichende Entwickelung eine andre geworden. Das Landgut war früher ein kleines Territorium mit einem kleinen Herrscher über Hintersassen; jetzt ist es nichts als ein Landgut, dessen Eigenthümer freilich noch hin und wieder mit jener Herrscherrolle liebäugelt, nichts desto weniger aber eben so gut wie jeder andere Staatsangehörige Unterthan der Staatsgewalt ist. Demzufolge steht das Grundeigenthum, nachdem sich die eigentliche Quelle aller Patrimonialität, die Idee, daß die Herrn der räumlichen Flächen des Staates auch Inhaber der Staatsgewalt seien, ganz entschieden davon losgelöset hatte, und die aus dieser Idee abfließenden Rechte in der Staatsgewalt concentrirt waren, in einem doppelten Verhältnisse.

Es ist

1) räumlicher Bestandtheil des Vaterlandes, der von einem Volke bewohnten Landfläche, und so Gegenstand von Rechten und Pflichten der Gesammtheit, deren Ausübung sich in der Staatsgewalt vereinigt, und
2) Gegenstand eines Privateigenthums.

Die Vermittelung dieser beiden Verhältnisse ist von jeher Aufgabe der praktischen Staatskunst, so wie der Staatswissenschaft gewesen.

Wir wollen zunächst die Extreme bezeichnen, in welche man rücksichtlich dieser Aufgabe verfallen ist.

Wenn man den Begriff eines Rechts der Gesammtheit an den materiellen Gütern des Landes, namentlich an den Grundstücken, voranstellt, so kommt man leicht zu der Meinung, es müsse nun auch jedem Einzelnen sein Stück von der Gütermasse des Staats gegeben werden. Hier löset sich der Begriff des Privateigenthums auf: das Eigenthum steht dem Staate, der Gesammtheit, zu und wird an

die Einzelnen vertheilt, denen dann, wenn nicht aufs Neue ein Privateigenthum derselben entstehen soll, nur ein Benutzungsrecht eingeräumt werden kann. So war das Verhältniß in Sparta, wo Lykurg das Land in gleichen Gütern (κλῆρος) unter die Familien vertheilte. Eine gleiche Tendenz haben die römischen Agrargesetze und die Forderungen der modernen Communisten. Bemerkenswerth ist es dabei, daß man nur da, wo man die Staatsgewalt in die Hände aller Einzelnen verlegt, dahin kommt, zu einer Vertheilung des Besitzes an alle Einzelnen zu schreiten, denn nur hier liegt es nahe, die Einzelnen als die eigentlichen Inhaber des dem Staate zustehenden höheren Rechtes an allem Grundbesitze, in welches das Privateigenthum ganz absorbirt wird, anzusehen. In monarchischen Verfassungen liegt eine solche Auflösung eines der Staatsgewalt zuständigen Rechtes in Antheile der Einzelnen ferner. Deshalb hängt der Communismus wesentlich mit dem Republikanismus zusammen.

Das zweite Extrem, ist das Patrimonialprincip, welches das Privateigenthum voranstellt und also mit allem Ernste für die Restauration derjenigen Rechte der Grundherrn streitet, welche verschwunden, oder auf die Staatsgewalt übergegangen sind, ein höheres Recht des Staates an den Theilen seines Gebietes möglichst bekämpft und, wo sich die Hoheitsrechte des Staates nicht bestreiten lassen, den Ausweg ergreift, diese Rechte aus einem Privateigenthume der Regenten — an dem Staatsgebiete, oder, nach einer modernen Fiction, an der Souveränetät — abzuleiten.

Beide Extreme sind gefährlich und destructiv. Beim Communismus leuchtet dieses ohne Weiteres ein; das Patrimonialprincip ist aber nicht minder gefährlich, weil es die Staatsgewalt zersetzen und auf Privatrechte reduciren will, weil es der Richtung der Zeit, der Entwickelung der Geschichte und dem Wunsche aller Vernünftigen entschieden zuwider ist, und weil es — worüber man sich nicht etwa deshalb täuschen darf, weil einzelne ihm gemachte Concessionen noch keine andre verderbliche Folgen gehabt haben, als tiefes Bedauern und Entmuthigung der Bessern — in seiner consequenten Durchführung zur Vernichtung der Staatsgewalt und den verderblichsten Reactionen und Umwälzungen führen muß. Daß die Patrimonialisten dabei den Schein einer legitimen Gesinnung bewahrt haben, kommt lediglich daher, daß auf den ersten Blick ein Privateigenthum des Regenten an Allem, was in und am Staate ist, als etwas Großes er-

scheint, zumal die blindeste Unterworfenheit und der krasseste Absolutismus daraus hergeleitet werden. Näher betrachtet ist ein bloßes Privatrecht — und wäre sein Gegenstand noch so groß — gegen das öffentlichrechtliche Princip der Staatshoheit immer etwas Kleines, und es wäre schlecht um die Staatsgewalt bestellt, wenn sie blos auf Privatrechten beruhte.

Natürlich beschuldigt das eine Extrem seine Gegner schlechtweg des Verfallenseins an das andre. Die Communisten klagen ihre Gegner des Anhängens an feudalistische Grundherrlichkeit und Aristokratie des Besitzes an, die Patrimonialisten werden des bis zur Langweiligkeit gemißbrauchten Kunstgriffes nicht müde, das Verlangen nach unbedingter Concentration der Staatshoheit in der Regierung und nach Aussäuberung des Grundeigenthums von den Resten der Patrimonialzeit als Gleichmacherei und revolutionären Freiheitsschwindel zu denunciiren.

Die Wahrheit liegt zwischen diesen Extremen in der Mitte. Das Recht der Gesammtheit an dem räumlichen Vaterlande und seinen materiellen Glücksgütern ist mit dem Privateigenthume sehr wohl zu vereinigen, und es kommt nur darauf an, die richtige Grenze zu finden, auf welcher sich die Befugnisse des Privateigenthümers von den Befugnissen der Gesammtheit an dem materiellen Bestande des Vaterlandes scheiden. Diese Grenze scheint sich aus den im dritten Abschnitte über das Wesen des Staates aufgestellten Lehren nicht schwer zu ergeben.

Zunächst läßt sich nämlich annehmen, daß dem Volke als einem Ganzen die bestimmte Masse Grundbesitzes und beweglichen Vermögens, welche sich in dem von ihm bewohnten Theile der Erdoberfläche findet, als Grundlage seiner physischen Existenz und Vorbedingung zur geistigen Cultur zugewiesen sei. Es wäre in der That thöricht, ein solches Recht der Gesammtheit an den Ganzen des Nationalvermögens läugnen, oder dabei an Communismus denken zu wollen. Die Gesammtheit nimmt zu allgemeinen Zwecken einen Theil dieses Vermögens durch Besteuerung in Anspruch, sie vertheidigt den Grund und Boden als Theil des Gebietes gegen fremde Angriffe, sie beschränkt das Privateigenthum vermöge des jus eminens sie sorgt für den Unterhalt der Armen und Besitzlosen auf Kosten der Besitzenden und strebt endlich für die Erhaltung und Vermeh-

rung des Nationalvermögens, ganz wie ein Privateigenthümer für die Erhaltung und Mehrung seines Wohlstandes thätig ist.

Dieses Recht der Gesammtheit führt indeß nicht zu einer Ausbeutung des Nationalvermögens durch die Gesammtheit und Vertheilung der Erträgnisse an die Einzelnen, wie solches im Sinne socialistischer Systeme liegt, sondern unbeschadet des höheren Rechtes der Gesammtheit sind die einzelnen Güter den Einzelnen überlassen. Das Recht der Gesammtheit bleibt dabei mehr ein abstractes. Es kommt ihr nicht auf wirkliches Besitzen und Genießen an; das bleibt den Einzelnen überlassen. Die Gesammtheit muß nur fordern, daß das Nationalvermögen überhaupt als solches bewahrt und dem Zwecke, der Subsistenz der Nation zu dienen, nicht entzogen werde. Nicht die aus allen Einzelnen bestehende Gesammtheit will für sich oder jene Einzelnen bestimmte Theile; sie will nur die Möglichkeit offen erhalten wissen, daß alle Einzelnen einen Theil vom Nationalvermögen besitzen können, und postulirt daher im Grunde nur den Verkehr. Es läßt sich sagen, das Recht der einzelnen Eigenthümer gehe auf das Gegenwärtige und Wirkliche, das der Gesammtheit auf das Künftige und die bloße Möglichkeit. Für die jedesmalige Gegenwart bleibt es daher bei der einmal vorhandenen Vertheilung der Güter; denn grade durch den jedesmaligen Besitz der Einzelnen erfüllt sich das höhere Recht der Gesammtheit.

Die Einzelnen aber sterben, und die Gesammtheit dauert fort; das Recht jener an den einzelnen Sachen vergeht daher, das Recht dieser an dem Nationalvermögen bleibt. Wenn nun mit dem Tode der Einzelnen deren Eigenthum an die Gesammtheit fiele, so würde der Begriff des Privateigenthums überall nicht, oder höchstens für die eine Generation denkbar sein, nach deren Absterben aus dem Privateigenthum ein Gesammteigenthum geworden wäre. Mit dem Begriffe des Privateigenthums im Gegensatze gegen ein Eigenthum der Gesammtheit und nießbräuchliche Verleihung an Einzelne ist daher auch der Begriff des Erbrechts gegeben[1]). Das Erbrecht

1) Ceux-là sont parfaitement conséquents qui, voulant abolir l'hérédité, suppriment du même trait de plume l'appropriation individuelle du sol. En donnant la proprieté foncière territoriale à l'État, en le declarant seul propriètaire foncier, s'ils abolissent l'hérédité, ils conservent du moins le principe de la durée, la pensée de l'avenir. L'État ne meurt pas. S'il était permis à des hommes sérieux de se persuader que ce propriétaire unique, que

ist die eigentliche Vollendung des Privateigenthums: es schließt den Uebergang desselben in ein Eigenthum der Gesammtheit aus. Dieses Ausschließen erfolgt auf doppelte Weise: entweder wird dem Eigenthümer die Befugniß gestattet, seinen Nachfolger im Eigenthum zu bestimmen und so auf dasselbe noch zu einer Zeit, wo er es bereits verloren hat, einzuwirken, oder beim Fehlen einer solchen Disposition bleibt das Eigenthum in der bestimmten Familie und fällt an die nächsten Blutsverwandten. Das Erbrecht ist immer etwas rein Positives und findet sich überall, wo man das Nationalvermögen nach dem System des Privateigenthumes im Gegensatze gegen Gütergemeinschaft besitzt. Die Gesammtheit bringt der Erhaltung dieses Systems durch die Sanctionirung des Erbrechts ein nothwendiges Opfer.

Grade im Erbrechte liegt also der Punkt, auf dem sich das Recht der Gesammtheit und das Privateigenthum berühren. Grade hier ist eine richtige Vermittelung nöthig, wenn nicht das eine das andre beeinträchtigen oder gar vernichten soll.

Wenn die Gesammtheit zwar ein Privateigenthum anerkennt, aber das Erbrecht aufhebt, so ist im Erfolge das Eigenthum mit aufgehoben. Sie muß daher das Erbrecht anerkennen, aber nur soweit, daß das Eigenthum conservirt bleibt: Alles, was hierüber hinausgeht, ist ein unnöthiges Opfer, denn es wird nicht mehr dem allgemeinen Zwecke, der Conservirung des Privateigenthumes, sondern dem thörichten Egoismus einzelner Eigenthümer gebracht, welche sich mit der Idee nicht befreunden können, daß ihr Eigenthum am Ende noch höheren Gesetzen zu gehorchen habe, als den Sympathien und Wünschen des Individuums. Es ist nicht schwer, grade hier den Kampf des Besondern mit dem Allgemeinen wahrzunehmen. Der Einzelne will nicht nur selbst besitzen, sondern

---

cet être collectif apporterait dans son administration le zèle et les soins d'un particulier, qu'il aurait le même souci de l'avenir, les mêmes sentiments d'affection et, si l'on veut, d'amour-propre, d'orgueil, qui animent et stimulent le père de famille, ils pourraient en conclure qu'au point de vue de l'économie politique, peu importe que l'appropriation du sol soit individuelle ou seulement nationale, que la terre appartienne aux familles ou à l'État. Mais l'être collectif, artificiel, ne peut éprouver les sentiments ni concevoir les pensées qui animent l'individu et dominent le chef de la famille. De là le vide de tous ces systèmes, qui supposent la destruction de la propriété individuelle et transmissible. Rossi.

er will seinen Besitz wo möglich in alle Ewigkeit in seiner Familie erhalten und sich selbst von späteren Generationen mit Verehrung und Dank als den Stifter ihres Wohlseins angesehen wissen. Diese Tendenz verträgt sich aber nicht mit den Zwecken der Gesammtheit. In jeder einzelnen Zeitperiode ist freilich das Eigenthum ungleich vertheilt, allein so schwer diese Ungleichheit auch auf einem Theile der Gesammtheit lastet, so wird sie durch den Verkehr in einem beständigen Wechsel erhalten und gestaltet sich nie zu einer bleibenden und immer auf dieselbe Stelle drückenden Fessel. Wenn aber die Eigenthümer zu einer bestimmten Periode das Recht gebrauchen, ihr Eigenthum in ihren Familien zu befestigen, so ist schon in der folgenden Generation das ganze Volk in eine besitzende Aristokratie und einen von Glück und Hoffnung verlassenen Helotenhaufen geschieden. Dergleichen Scheidungen sind immer für ein Unglück zu halten, denn sie führen, wie im classischen Alterthume, zu innern Kämpfen und Stürmen, oder, wie im Oriente, zu einer Kastensonderung und tiefen Erniedrigung der untern Classen.

So plötzlich und durchgängig wird nun freilich das Privateigenthum nicht zu immobilisiren sein, daß das Recht der Gesammtheit an dem vorhandenen Nationaleigenthume mit einem Male ganz aufgehoben würde. Bewegliches Vermögen läßt sich theils gar nicht, theils nicht auf lange Zeit aus dem allgemeinen Verkehr herausnehmen, und deshalb wird wenigstens hier ein freies Erwerben und Arbeiten nicht ausgeschlossen werden können. Die Immobilien sind dagegen freilich wohl nirgend durchgängig, sondern nur in einem größern oder geringern Maaße zu Reservaten gewisser Familien gemacht. Wenn man hierbei erwägt, daß das Maaß des vorhandenen Grundbesitzes in einem bestimmten Lande nicht weiter vermehrt werden kann, während der Mobiliarreichthum allerdings einer Steigerung und Vermehrung fähig ist, so wird man es weit erträglicher finden, wenn vom Nationalvermögen große Massen beweglicher Güter für einzelne Familien ausschließlich zurückgelegt werden, als wenn dieses mit Grundstücken geschieht. Im ersteren Falle ist der Verlust ersetzlich.

Die Lösung ist hiernach einfach. Das Erbrecht kann die Güter dem Rechte der Gesammtheit nicht entziehen, sobald neben dem Erbrechte auch ein freier Verkehr besteht. Die Güter werden alsdann unter die Erben vertheilt und gehen aus einer Familie in die andre,

so daß das oben beschriebene Recht der Gesammtheit daran bewahrt wird. Eben die Gestattung des freien Verkehres wird nun aber gleichmäßig von dem Privateigenthume und dem Rechte der Gesammtheit in Anspruch genommen. Ohne freien Verkehr mit den Gütern sind beide beeinträchtigt. Das Privateigenthum ist ohne Veräußerungsbefugniß nur ein halbes und unvollkommnes Recht: es geht in eine Art Nießbrauch über, wozu die Proprietät einer fingirten Person, namentlich bei Majoraten der Familie, d. i. einer Reihe Todter und vielleicht geboren Werdender beigelegt wird. Das Recht der Gesammtheit aber leidet bei dergleichen Exemtionen vom freien Verkehr; denn es besteht eben darin, daß das Nationalvermögen im Besitze des Volkes oder Allen erreichbar bleibe und seinem Zwecke, dem V o l k e seine äußere Subsistenz zu geben, nicht zu Gunsten bestimmter Familien entzogen werde.

Die einzig richtige Vermittelung kann also nur darin liegen, daß der freie Verkehr und die freie Veräußerlichkeit der Güter n e b e n dem Erbrechte aufrecht erhalten werden, und so das Privateigenthum mit dem Rechte der Gesammtheit zusammen bestehe. Räumt man dem Erbrechte eine weiter gehende Wirksamkeit ein, so verletzt man beide, und zwar zunächst grade das Privateigenthum, dessen Bewahrung eben der Zweck des Erbrechts ist. Majorate und Unveräußerlichkeit der Güter sind demnach Anomalien, die man nicht begünstigen, sondern zu der allgemeinen und natürlichen Regel, daß der Eigenthümer unter Lebendigen über sein Eigenthum unbeschränkt, und von Todeswegen nur eben durch Bestimmung des Uebergangs von sich auf seinen unmittelbaren Nachfolger disponiren kann, zurückzuführen suchen muß[1]).

---

1) When great landed estates were a sort of principalities, entails might not be unreasonable. Like what are called the fundamental laws of some monarchies, they might frequently hinder the security of thousands from being endangered by the caprice or extravagance of one man. B u t i n t h e p r e s e n t s t a t e o f E u r o p e, w h e n s m a l l a s w e l l a s g r e a t e s t a t e s d e r i v e t h e i r s e c u r i t y f r o m t h e l a w s o f t h e i r c o u n t r y, n o t h i n g c a n b e m o r e c o m p l e t e l y a b s u r d. The are founded upon the most absurd of all suppositions, the supposition, t h a t e v e r y s u c c e s s i v e g e n e r a t i o n o f m a n h a v e n o t a n e q u a l r i g h t t o t h e e a r t h a n d t o a l l, t h a t i t p o s s e s s e s; but that the property of the present generation should be restrained and regulated according to the fancy of those who died perhaps five hundred years ago. Adam Smith.

Diese allgemeine und natürliche Regel, wie sie jetzt das französische Recht anerkennt, wird ohne alle Frage für ein richtiges Verhältniß in der Güterverteilung sorgen. Der bewegliche Besitz wird wechseln und coursiren, wie es seine Bestimmung ist. Das Grundvermögen wird dagegen schon seiner Natur nach sich länger in derselben Hand oder in dem Besitze derselben Familie halten. Die meisten Vertheidiger der Majorate gebehrden sich, als ob mit der Aufhebung der Unveräußerlichkeit sogleich die bandes noires im Anzuge sein müßten. Diese Besorgniß ist indeß sehr übertrieben, wenn sie überhaupt nicht bloß deshalb vorgeschützt wird, um die Gegner der Majorate als excentrische Liberale und Bewegungsmänner denunciiren zu können[1]). Der Grundbesitz, die einzelnen mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden versehenen Landgüter, werden ganz von selbst lange in den Familien bleiben, denn man wird sie gewiß nicht nach Laune und Muthwillen, sondern nur dann, wenn ein zutreffender Grund dazu vorhanden ist, veräußern. Kann sich der Besitzer nicht mehr halten, ist das Grundstück verschuldet, fehlen die nöthigen Capitalkräfte, oder ist Keiner in der Familie vorhanden, dem die Landwirthschaft zusagt, so ist es vollkommen in der Ordnung, daß das Landgut aus der Familie herausgehe. Es ist eine Absurdität, wenn man behauptet, durch Aufhebung der Stammgutseigenschaft würden die Familien aufgeopfert; nur so viel ist wahr, daß Familien, welche sich selbst nicht mehr halten können, alsdann nicht gewaltsam gehalten und nicht durch eine Sympathie, für welche es keinen allgemein gültigen Grund giebt, vor dem Zerstreuen in der Masse bewahrt werden würden.

Hiernach sind Majorate und Fideicommisse Ausnahmen und Anomalien, und es leuchtet ein, daß der Adel, wenn er sie für sich fordert, damit etwas Exceptionelles in Anspruch nimmt.

---

1) Karl von Sparre (die Lebensfragen im Staae in Beziehung auf das Grundbesitzthum S. 144) bemerkt: »Auch das Stammgut ist den Bewegungsmännern ein Dorn im Auge, wobei man kaum begreift, wie sie sich ereifern mögen, da doch die häufigen Personalgüter gleiche Gutsmassen in einer Hand für lange Zeit zusammenhalten, da doch noch größere Mobiliarmassen im Besitze eines Capitalisten vorkommen, und der Fall nicht selten ist, daß große Industrielle ihr großes Geschäft nur auf ein Kind übertragen und die andern mit kleinen Summen abfinden«. In der That ist der Verfasser weit unbegreiflicher als seine Gegner, wenn er diese »Bewegungsmänner« nennt und in demselben Satze zugiebt, daß das, was sie wollen, keineswegs ein so wilder Wechsel des Besitzes ist, daß ihre Wünsche jenen revolutionär klingenden Namen rechtfertigten.

Diese Behauptung bedarf, so einleuchtend sie ist, noch einer näheren Begründung. Es wird nämlich von den Vertheidigern der Stammgüter theils behauptet, daß Stammgutseigenschaft das echt Germanische und von dem Adel, als Träger des Nationalen, Conservirte, das der Natur des Grundeigenthums und der Verbindung des Menschen mit dem Boden Entsprechende sei [1]), theils hat man es gradezu für eine Regelwidrigkeit erklärt, daß dem Adel die Fessel des römischen Erbrechts aufgelegt und ihm nicht freigelassen werden solle, vermöge der Autonomie seine Verhältnisse selbst zu bestimmen [2]).

Was zunächst das echt Germanische betrifft, so ist schon oben bemerkt, daß die modernen Stammgüter, durch deren Errichtung der Adel dem Eindringen des römischen Rechts widerstrebte, ohne Zweifel die Natur der alten Stammgüter, bei denen von keiner absoluten Unveräußerlichkeit und keiner Primogenitur- oder Majoratfolge die Rede war, weit überschreiten. Wir müssen auch hier auf die schon mehrfach bezeichneten zwei Epochen der deutschen Geschichte zurückkommen, die Patrimonialzeit und die Zeit der Ausbildung der Souveränetät. In der ersten Epoche war das Landgut ein kleines Territorium mit einem kleinen Herrscher, in der zweiten ist es eine Sache mit einem Eigenthümer, der eben so gut wie alle übrigen Landeseinwohner Unterthan der Staatsgewalt ist. Daß in der ersten Epoche die Stammgutsqualität sich nach den Verhältnissen der Familien und Gemeinden und insonderheit nach der Kriegsverfassung ganz von selbst ergab, daß sie in der zweiten Epoche künstlich gemacht und gewaltsam durch Unveräußerlichkeit und besondere Erbfolge gehalten werden mußte, ist schon oben erwähnt. In der zweiten Epoche konnte dieses in der That nur bei dem hohen Adel, den regierenden Häusern einen Sinn haben, denn hier kam es allerdings auf Regierungsrechte und Succession in dieselben, es kam auf Territorien und nicht auf bloße Landgüter, es kam auf imperium und nicht auf dominium an. Hier war die Regierung allerdings an die bestimmte Familie geknüpft, und die Normen über die Succession nahmen hier den Charakter von Verfassungsgesetzen an und hörten auf Regeln über die Nachfolge in Privateigenthum zu sein. Der

1) Karl v. Sparre, die Lebensfragen im Staate in Beziehung auf das Grundbesitzthum, Th. 1. S. 128. ff.
2) v. Geisler, über den Adel, S. 80. 85. 93.

niedere Adel hat nun freilich fortwährend die Tendenz, für sich etwas Analoges in Anspruch zu nehmen und seine Güter als kleine Territorien anzusehen. War von eigentlichen Hoheitsrechten auch keine Rede mehr, so hatte man doch einige Reste derselben conservirt, und die zeitgemäße Restauration lag darin, daß, was früher eigne Befugniß war, jetzt aber nur als ein vom Staate übertragenes oder bestätigtes Amt geübt werden konnte, wenigstens als solches dem Adel übereignet und geübt wurde. Es sollte wenigstens ein patriarchalisches Verhältniß hergestellt werden: der Adlige sollte Schiedsmann, Polizeibeamter, Officier in der Landwehr, Landtagsabgeordneter sein. So viel Schönes auch über dieses Verhältniß gesagt wird, die Collision des bloßen Standesinteresse mit dem Gesammtinteresse ist zu klar. Daß Aemter und Amtsbefugnisse ein erbliches Vorrecht eines gewissen Standes und nun gar gewisser Familien werden, ist keine Wohlthat, sondern ein Druck. Soll die Stammgutseigenschaft ein solches Verhältniß herbeiführen, so verdient sie keine Begünstigung.

Was die Autonomie betrifft, durch welche jene Eigenschaft der Güter begründet werden kann, so hat dieselbe beim hohen Adel, oder den Fürsten, allerdings ihren guten Grund. Rücksichtlich der Unterthanen kann eine Autonomie aber nur bei Gemeinden oder den den verschiedenen Thätigkeitskreisen entsprechenden Associationen vorkommen, indem diese ihre innern Verhältnisse durch besondre (natürlich der Genehmhaltung des Staates bedürftige) Statute festzusetzen befugt sein müssen. Bei Einzelnen kommen aber keine innere Verhältnisse, sondern nur Verhältnisse zu Dritten vor. Ueber Verhältnisse und Beziehungen mit Dritten ist keine einseitige Autonomie möglich; hier entscheidet Vertrag, oder die allgemeine Gesetzgebung des Staats. Ein einzelner Unterthan kann also niemals eine Autonomie üben; seine Beziehungen mit Dritten stehen unter den allgemeinen Gesetzen des Staates, und wo er in dergleichen Beziehungen nicht eintritt, fällt Autonomie mit persönlicher Freiheit zusammen. Ein Autonomierecht der Mitglieder des niedern Adels in Ansehung der Folge in die Güter beschränkt sich indeß nicht bloß auf Verhältnisse dieser Mitglieder unter einander, oder, falls man den Adel einer Gemeinde oder Association vergleichen will, auf innere Verhältnisse des Adels, sondern berührt Alle, indem die allgemeinen Gesetze über Erbrecht und Eigenthum dadurch geändert werden. Auf diesen Gesetzen beruht

der Verkehr, und wer sich hier besondere Gesetze vorschreibt, berührt dadurch auch Dritte, die mit ihm in Berührung treten. Es steht dem Einzelnen wohl frei, sein Besitzthum zu veräußern oder nicht; daß er aber eine Ausnahme von der über Veräußerlichkeit und Gültigkeit der Veräußerungen bestehenden Regel grade in Beziehung auf sich und seinen Besitz vorschreibe, ist ihm nicht einzuräumen. Ein Recht zur Errichtung von Majoraten und Fideicommissen [1]) liegt daher auf keine Weise in der Natur der Sache und kann namentlich auch von dem Adel nicht schlechthin vermöge eines Autonomierechts in Anspruch genommen werden.

Das Eigenthum sollte von Person zu Person forterben, und jeder Eigenthümer sollte seinen Nachfolger bestimmen können. Bei der Stiftung eines Majorats wird aber Eigenthum und Testirfreiheit der ganzen Reihe der Eigenthümer, vom Stifter des Majorats an bis in die Ewigkeit hinein, gleichsam zusammengezogen und allein in die Person des Stifters verlegt. Der Stifter übt einmal auf ganz ungemessene und übermäßige Weise die Befugniß eines Eigenthümers: alle seine Nachfolger üben sie dagegen gar nicht, ihr Eigenthum ist zu Gunsten der nascituri ein bloßer Nießbrauch geworden, sie dürfen weder veräußern noch testiren. Selbst der Gesetzgeber übt keine solche Macht, wie der Stifter eines Majorats: er gibt seine Gesetze nicht für ewig. Der Gesetzgeber als solcher stirbt auch nicht, er ist immer im Stande, seine Anordnungen, sobald sie den Bedürfnissen nicht entsprechen, aufzuheben. Der Stifter des Majorats stirbt aber, und es ist ein Todter, der nichts mehr ändern kann und tödtend und lähmend fortwirkt, wenn vielleicht nach langen Jahren seine Anordnung, die in ihrer Ausdehnung nicht bloß ein Familienbesitzthum, sondern ein Stück des Nationalvermögens trifft, unpassend und schädlich wird.

Eben so anomal und regelwidrig wie die ganze Reihe der folgenden Eigenthümer wird bei Majoraten die unmittelbare Descendenz eines jeden Eigenthümers behandelt. Nur Einer bekommt das Besitzthum, seine Geschwister werden im glücklichsten Falle mager abgefunden. Das Erbrecht findet seinen nächsten Grund in der

---

1) Durch manche Gesetze ist es den Grundbesitzern ohne Rücksicht auf Adel eingeräumt, durch andere ist es zu einem Privilegium des Adels gemacht, z. B. badisches Edict über die Grundverfassung der verschiedenen Stände vom 4. Juni 1808, Nr. 22. Baiersches Edict vom 26. Mai 1818.

Familienverbindung, es ist ein Recht des Eintretens der Familienglieder in ein Vermögen, welches schon bei Lebzeiten des Erblassers der Familie zur Erhaltung diente. Die Willkür des Erblassers kann nicht in einem Ausschließen dieses Rechts der Familie bestehen, sondern nur darin, daß er unter nahen Verwandten nach Neigung und Vorliebe Verschiedenheiten anordnet, oder, wenn nahe Verwandte fehlen, Freunde und Bekannte als Familie gelten läßt. Das Recht der nächsten Verwandten ist ein so natürliches, daß Solon nur Denjenigen, welche keine Kinder hatten, die Befugniß zu testiren einräumte. In Rom fand früher die willkürliche Enterbung neben dem Rechte, die Kinder zu tödten und zu verkaufen, statt; später galt die Aeußerung solcher Willkür als Zeichen des Wahnsinns, und man focht die getroffene Disposition ex colore insaniae an. Eine solche bei allen civilisirten Völkern für unsittlich gehaltene Willkür übt aber der Stifter eines Majorates in einem alles Maaß überschreitenden Umfange. Er enterbt nicht bloß seine eigenen jüngern Kinder zu Gunsten des ältesten, sondern auch alle jüngern Kinder aller ihm folgenden Generationen bis in die Ewigkeit.

Daß sich an diese Verletzung der Natur traurige, grade die innigsten Verhältnisse treffende Folgen knüpfen, ist leicht begreiflich; die natürlichsten menschlichen Empfindungen gerathen dabei in die härtesten Conflicte. Den Vater muß es schmerzen, seine jüngereu Kinder so unverhältnißmäßig hart behandelt zu sehen: sie werden hinausgeschickt, um ihr Unterkommen zu finden, und haben sich, als vom Vermögen ausgeschlossen, nur als zeitweilig alimentirte Fremdlinge anzusehen. Der älteste Sohn, als designirter Nachfolger in Rang und Stammsitz, ist gewissermaßen der Eigenthümer eines Gutes, an dem ein Andrer den Nießbrauch hat; denn Eigenthümer ist ja die ganze Reihe der Successoren und nicht der einzelne Besitzer. Wenn der Vater altert, und der Sohn besorgen muß, erst dann in den Besitz zu kommen, wenn das genußfähige Alter bei ihm vorbei ist, so wird er zwar vielleicht den Tod seines Vaters nicht mit der Ungeduld eines Eigenthümres, an dessen Gütern zur Zeit noch ein Nießbrauch haftet, erwarten, ihn aber jedenfalls als ein Ereigniß ansehen, durch welches das natürliche Verhältniß hergestellt wird. Die jüngern Söhne werden ganz unfehlbar, wo nicht mit Neid, doch mit einer etwas gezwungenen Resignation auf den glücklichen

älteren Bruder sehen, dem es seinerseits drückend sein muß, auf Kosten seiner Geschwister im Wohlstande zu leben. Ist dieser unverheirathet oder kinderlos, der Nachfolger vielleicht dürftig und mit Familie gesegnet, so findet der Letztre eben in der Liebe zu seiner Familie ein Motiv, den baldigen Tod des Bruders als ein Glück und dessen Verheirathung oder Ehesegen als ein Unglück zu betrachten. Die Härte der Zurücksetzung der jüngern Söhne wird dann meist noch durch eine neue Härte vermehrt. Die Grundaristokratie legt der ganzen Gesellschaft ihre jüngern Söhne zur Last, sie hat Einfluß genug, um deren anständige Versorgung von Staatswegen, immer zum Nachtheil und Misbehagen der übrigen Staatsangehörigen, durchzusetzen.

Viele an Majoraten betheiligte Personen behaupten freilich die hier geschilderten betrübenden Empfindungen nicht zu kennen, sondern in der Bewahrung des Familienglanzes einen reichen Ersatz für alle Härten und Opfer zu haben. Wo dem so ist, sind in der That die natürlichsten Empfindungen durch ein Standesvorurtheil erstickt [1]).

Wir sagen durch ein Vorurtheil, denn in der That werden alle jene Monstrositäten einem Phantome zu Liebe geduldet und alle jene Opfer einem Hirngespinnste gebracht.

Man will nämlich den Familienglanz durch den Lauf der Geschichte unverändert erhalten. An sich ist es ein nahe liegender und

---

1) Karl von Sparre, die Lebensfragen im Staate in Beziehung auf das Grundeigenthum, S. 146. 147., sucht den aus der ungleichen Behandlung von Geschwistern hergenommenen Einwurf gegen Majorate damit zu widerlegen, daß die Ungleichheit der Behandlung der Geschwister ganz in der Ordnung sei, indem die Menschen mit gleichen Rechtsansprüchen, aber auch zugleich mit der Unterwürfigkeit unter die Naturgesetze geboren würden. In der Natur sei aber Alles ungleich, und es sei thöricht, bei Stammgütern Gleichheit zu verlangen, da man sie in der ganzen Natur nicht finde. »Es ist,« heißt es weiter, »nächst der Zwillingsschwester Freiheit, kaum ein Begriff, der in unserer modernen Zeit mehr Unheil angerichtet hätte, als das Wort Gleichheit, das aus der französischen Revolution datirt, wo die Schreckensmänner Alles bürgerlich und gleich machen wollten.« — Die Stelle ist hier bloß deshalb angeführt, um zu zeigen, auf welche Argumente ein sonst geistvoller und einsichtiger Schriftsteller bei der Vertheidigung einer unhaltbaren Sache geräth. Daß man, weil es in der Natur Ungleichheiten giebt, dergleichen schaffen müsse, auch wo es keine giebt, ist offenbar zu viel verlangt; die Insinuation aber, daß Jeder, der darüber anders denke, von den Ideen der französischen Revolution inficirt sei, wird grade in diesem Buche wohl nur als eine Uebereilung angesehen werden können.

achtungswürdiger Wunsch, daß das Familienhaupt nicht nur seine unmittelbaren Angehörigen, sondern auch seine Nachkommenschaft für alle Zeiten in der jetzigen glänzenden Lage erhalten und gegen das Untergehen in der Masse gesichert wissen will. Allein nichts desto weniger ist dieser Wunsch etwas durchaus Subjectives und mit den allgemeinen Gesetzen, unter denen die menschliche Gesellschaft steht, nicht verträglich. Die Empfindung ist dabei schon von vorn herein durch etwas Falsches getrübt. Die Familienliebe, auf welcher jener Wunsch beruht, kann sich nur auf schon existirende Familienmitglieder erstrecken. Eine zärtliche Fürsorge für noch nicht existirende Enkel ist auch allenfalls noch denkbar; in den Kindern ist hier bereits ein Vermittelungspunkt vorhanden. Weiter ausgedehnt ist die Empfindung aber nicht mehr die echte Familienliebe, sondern leere Empfindelei und reine Eitelkeit, die den eignen Namen ewig — selbst wenn Grund und Berechtigung dazu fehlen sollten — glänzen sehen will, und sich dabei durch die Pietät gegen die Familie nur beschönigt. In dieser krankhaften Ausdehnung und Entartung zu bloßer Eitelkeit muß dann allerdings die Familienliebe, als eine völlig unberechtigte bloß subjective Empfindung, mit der Wirklichkeit collidiren. Der Mensch ist einmal der Geschichte unterworfen, und hier findet Ungleichheit und Wechsel statt. Der Besitz ist wandelbar, Kräfte und Gaben, so wie die Gelegenheit zu ihrer Geltendmachung, sind bei den Einzelnen verschieden, und so müssen in dem Laufe der Geschichte die verschiedenen Namen der Geschlechter auf den verschiedenen Stufen in der Gesellschaft wechseln. Rücksichtlich seiner Nachkommen kann sich Jeder mit dem Gedanken beruhigen, daß Arbeit und Anwendung der Kräfte für alle Menschen eine Bedingung ihres Fortkommens ist, und Keiner für sich, noch weniger also für seine vielleicht entstehende Posterität, hiervon eine Ausnahme in Anspruch nehmen kann.

In dieser Collision mit allgemeineren Gesetzen gehen die Zwecke, welche der Stifter eines Majorats verfolgt, nothwendig verloren. Der Wille des Menschen ist gegen die einmal bestehende Ordnung der Dinge ohnmächtig: will man ihn gewaltsam dagegen durchsetzen, so kommt nicht das Gewollte, sondern etwas Anderes dabei heraus. Zunächst müßte schon durch Theilung des Besitzes der Familienglanz schwinden. Man verbietet deshalb die Theilung und schließt die jüngern Kinder aus; allein damit ist

zwar der Glanz bewahrt, aber die Familie aufgeopfert. Das, was glänzen soll, ist nun nicht die Familie, sondern nur Einer davon; die jüngern Söhne glänzen nicht mit. Der Glanz wird hier gleichsam aus der Breite in die Länge gezogen: die Familie ist nicht, was man sonst unter Familie versteht, sondern die lange Reihe der Majoratsfolger. Statt in der Gegenwart, besteht die Familie daher in der Zukunft und Vergangenheit, und statt aus lebenden Menschen besteht sie aus Todten, aus der Reihe der Gestorbenen und der nascituri. Der Begriff der Familie wird so dem bloßen Namen des Geschlechtes aufgeopfert, denn nur dieser Namen ist das eigentlich Dauernde. Die Pietät gegen den eigenen Namen ist aber nichts als thörichte Eitelkeit.

Von den Illusionen, die man sich dabei über historische Berühmtheit und erhabene Stellung im Volke macht, wollen wir gar nicht reden, obgleich es gewiß genug ist, daß in den meisten Fällen die Stammfolge zur Erhaltung einer gar nicht existirenden Größe und Berühmtheit postulirt wird. Wir müssen grade hier auf den oben hervorgehobenen Unterschied des hohen und niedern Adels zurückkommen. Bei den regierenden Häusern, die eine historische Mission haben, hat allerdings die Stammfolge ihren sehr guten Sinn. Hier ist die Geschichte der Familie auch die des Landes, und da Land und Staat nicht sterblich sind, so ist es nöthig, den Begriff der Familie in den des Stammes oder Hauses zu verwandeln, damit er der Dauer des Landes entspreche. Beim niedern Adel oder bei bürgerlichen Grundbesitzern ist aber der Fall anders. Hier wäre es nichts als Eitelkeit, die Familie dem bloßen Namen des Geschlechtes aufzuopfern, von einem Stamme oder Hause zu sprechen und einen bloßen Namen dauernd zu machen, der ohne historische Mission ist und ohne die mindeste Unbequemlichkeit durch jeden beliebigen andern ersetzt werden kann. Hier ist die Familie — in dem Sinne des Stammes oder Hauses — nichts als eine gleichgültige Reihe todter und noch nicht existirender Personen, also ein reines Hirngespinnst, an welches mancher Einzelne viel erbauliche Empfindungen knüpfen mag, das aber niemals von Seiten der Gesetzgebung als ein Gegenstand ihrer Fürsorge behandelt werden sollte.

Sind nun Majorate und Familienfideicommisse Ausnahmen und Abweichungen von dem einfachen und natürlichen Verhältnisse,

so ist es sehr erklärlich, daß sich, außer den, eben aus der Ausnahms-natur folgenden besondern Verkehrtheiten, auch allgemeine daraus erwachsende Nachtheile anführen lassen.

Zunächst hat man behauptet, daß die Majorate dem Nationalwohlstande schädlich seien. Diese Behauptung bedarf indeß noch einer nähern Bestimmung. Nehmen wir an, daß aller Grundbesitz durch Belegung mit Stammgutseigenschaft für gewisse Familien reservirt ist, so ist derselbe dem Nationalvermögen entzogen und gewissen von der Nation abgesonderten Familien in die Hände gegeben. Hier wäre also allerdings eine Beeinträchtigung des Nationalwohlstandes sehr augenfällig. Genauer betrachtet sind aber jene Familien doch immer noch Theile des Volkes, und die durch sie verzehrten Revenüen werden dem Nationalvermögen nicht entzogen. Eine solche Entziehung tritt also nur rücksichtlich der Grundstücke selbst ein, und rücksichtlich der Revenüen nur insofern, als deren Gewinnung und Verbrauch zum exclusiven Privilegium bestimmter Familien gemacht ist.

Die Folgen eines solchen Verhältnisses sind theils politische, theils nationalökonomische, wobei indeß jene mit diesen in Wechselwirkung stehen. Die nächste Folge ist eine überwiegende Geltung der grundbesitzenden Familien und die Unterdrückung und Nullität aller übrigen Volksclassen. Diese werden nothwendig dagegen reagiren, entweder auf offene und unmittelbare Weise, oder dadurch, daß sie sich mit aller Hast auf den Erwerb des beweglichen Vermögens werfen, dieses zu einer dem Grundbesitze feindlichen Macht erheben und so den nachhaltigen Kampf zwischen dem Land- und dem Geldinteresse eröffnen. Werden diese Reactionen unterdrückt, fehlt dem Volke die Gelegenheit oder die Energie, aus dem beweglichen Besitze ein Gegengewicht zu bilden, so wird es nach und nach ganz erschlaffen. Der Grundbesitz wird die beweglichen Elemente völlig unterdrücken, aber dafür wird das Volk todt, und jede Bewegung nur ein vom Grundadel ausgehender Umtrieb sein. Ein Beispiel hiervon liefert Polen. Auch auf die materielle Production selbst kann jene Befestigung alles Grundeigenthumes in den Familien nicht ohne Einfluß sein. Die nächste und allgemeinste Folge ist die, daß der Grundbesitz in großen Massen zusammengehalten bleibt, also eine Menge von Arbeitskräften, die darauf verwandt werden könnte, eine solche Verwendung nicht fin-

det, und die Entstehung einer größeren Anzahl kleinerer freier Eigenthümer verhindert wird. Das Weitere hängt von der Art und Weise ab, wie das Land benutzt wird. Man kann nicht immer sagen, daß das große Besitzthum der großen und das kleine Besitzthum der kleinen Cultur entspreche; jenes kann für die Benutzung zerstückelt, dieses durch Associationen in größere Massen vereinigt werden [1]). In England werden die großen Massen des Grundbesitzes in Parcelen von **100** bis **300** Acres meistentheils auf unbestimmte Zeit, so daß der Pächter beliebig entlassen werden kann, (tenant at will) verpachtet. In Schottland sind dagegen Pachten auf **19** oder **21** Jahre üblich, und hier steht der Landbau auf einer ungleich höheren Stufe als in England. So findet in England und Schottland dennoch ein verhältnißmäßig großer Theil der Arbeitskräfte im Landbau ein Feld ihrer Thätigkeit, nur daß die Landbebauer nicht Eigenthümer, sondern Pächter und also zu einem sorgfältigen und zeitweilige Opfer nicht scheuenden Betriebe minder geneigt sind. Eine solche Benutzung des großen Grundbesitzes durch Verpachtung im Einzelnen wird aber immer nur da statt finden, wo theils sehr große Massen in einer Hand zusammengehäuft sind, und es der ganzen Classe kleinerer Landwirthe an Gelegenheit fehlt, anders als eben durch Erpachtung zur Führung einer eigenen Wirthschaft zu gelangen. In Gegenden, wo es an dieser Classe kleinerer Landwirthe fehlt, und nur große Grundeigenthümer und eine besitzlose Bevölkerung vorhanden sind, wird die eigene Bewirthschaftung Regel bleiben. Beides hat aber seine Nachtheile. Bei der Benutzung durch Pächter kann man es sich nicht verbergen, daß der Boden weit besser von freien Eigenthümern cultivirt werden würde. Das ganze Verhältniß der englischen Latifundien- und Pachtwirthschaft ist ein schiefes und beeinträchtigt den Werth, den man einer wirklich an den Boden gefesselten ländlichen Bevölkerung beilegen darf. Diejenigen, welche den Boden bebauen, sind bloß Pächter und können ganz nach Belieben entlassen werden. Die Eigenthümer befassen sich selbst nicht weiter mit dem Boden, sie bekommen nur ihr Einkommen davon. So entsteht eine doppelte Classe, eine arbeitende und zahlende, und eine nichtsthuende und

1) Besonders beachtenswerth ist **Rossi, cours d'économie politique, chap. 25. 26.**

bloß verzehrende. In Deutschland ist das ganze Verhältniß ein weit günstigeres. Die bloßen Zeitpächter sind nach und nach Erbpächter, Zinsbauern und durch die Ablösung der gutsherrlichen Lasten freie Eigenthümer geworden; ein Ziel, welches den englischen Pächtern völlig unerreichbar ist. Der Einfluß, den der Bewirthschaftung eines eigenen Gutes auf Charakter und Gesinnung haben kann, geht daher in England offenbar verloren. Der Eigenthümer verzehrt hier ein reiches Einkommen, welches im Grunde eine den Landbau belastende Abgabe ist, und benutzt außerdem sein Verhältniß nur dazu, durch die Abhängigkeit seiner Pächter politischen Einfluß zu gewinnen. Die Pächter sind ihrerseits mit dem bewirthschafteten Boden nicht weiter verbunden, und die sich an eine solche Verbindung knüpfenden Sympathien sind bei ihnen nicht möglich. Sie können entlassen werden und werden ganz bestimmt entlassen, wenn sie es wagen, bei den Wahlen etwas Anderes als bloße Werkzeuge des Eigenthümers zu sein.

Die eigene Bewirthschaft sehr großer Güter wird dagegen nie den Ertrag geben, dessen der Boden fähig ist. Wo Hunderte im Wohlstande leben könnten, wird einem Einzelnen ein sehr reiches Einkommen gegeben, und Hunderte darben.

Wir haben hierbei den Fall vorausgesetzt, daß der Grundbesitz zum größesten Theile und regelmäßig durch Majorate an bestimmte Familien gefesselt ist. In Deutschland wird ein solches Verhältniß nun freilich niemals eintreten, sondern es kann nur davon die Rede sein, einen geringen Theil des Grundbesitzes mit Stammgutseigenschaft zu belegen. Es läßt sich also immerhin fragen, ob man hier überhaupt Grund habe, jene Nachtheile zu befürchten, und ob, wenn sie wenigstens theilweise zu besorgen sind, man sie nicht dennoch übernehmen müsse, um einen anderweiten politischen Nutzen der Stammgüter damit zu erkaufen. Da sich nun bei theilweiser Fesselung des Bodens die Nachtheile einer gänzlichen Fesselung freilich in gemilderter Gestalt und theilweise zeigen werden, da man ferner Ausnahmen und Anomalien nicht ohne genügenden Grund zuzulassen geneigt sein kann, so wird es am Ende nur auf jenen behaupteten überwiegenden politischen Nutzen ankommen.

Dieser politische Nutzen soll kein anderer sein, als der einer Geltung des Grundbesitzes überhaupt, nur in höherem Grade und auf sicherere Weise. Die bleibend an den Boden gefesselten

Familien sollen Bewahrer des conservativen Elements, Stützen der Throne sein.

Es wird um so mehr erlaubt sein müssen, hiergegen einen Zweifel laut werden zu lassen, als es gewiß ist, daß den Erfindern der Majorate und Fideicommisse der Gedanke sehr fern lag, besondre Stützen der Throne gründen zu wollen[1]).

Die Argumente für den Majoratsadel, als Stütze des Bestehenden, beruhen auf unklaren Vorstellungen und sind mehr gefühlt als gedacht. Man kann sich jene Gliederung zwischen König, großen Grundherrn und Volk recht wohl ausmalen, aber den Werth, den man ihr beilegen will, hat sie in der Wirklichkeit nicht. Hier steht die Sache anders. Der segensreiche Einfluß, den man von der Geltung der großen Grundbesitzer und des compacten Landvermögens erwartet, ist grade der, welchen seiner Idee nach das aristokratische Element im Staate haben soll. Aus dem, was früher über die Bildung und die Functionen einer Aristokratie gesagt ist, ergiebt sich daher ein fester Anhaltspunkt für die Beurtheilung einer Aristokratie des Grundbesitzes.

Im vorigen Jahrhunderte war der Adel schlechthin das aristokratische Element, welches sich einfach durch das Naturgesetz der Vererbung auf die Descendenz ergänzte.

Jetzt sieht man, daß der Adel allein nicht mehr zur Bildung einer Aristokratie hinreicht. Es müssen noch andre Eigenschaften zu ihm hinzutreten. In Hinsicht dieser andern Requisite sind zwei Ansichten möglich. Man kann moralische und intellectuelle Auszeichnung als Requisit betrachten, oder eine materielle, in Glücksgütern bestehende Basis. Für jetzt scheint letzteres am Nächsten zu liegen. Die materielle Richtung der Zeit will nicht den Adel schlechthin, sondern

---

1) Pasquier sagt: Il semble que cette brave invention du droit d'ainesse, ensemble des retraits et inhibitions de tester, soit venue sous la lignée de Hugues Capet, et que, étant notre royaume divisé en échantillons et parcelles, chaques ducs et comtes, pour se prévaloir d'avantages en leurs necessités de guerre voulurent que la plus grande part et portion dès fiefs de leurs vassaux vint entre les mains de l'un des enfans; et fut cet un approprié en la personne de l'ainé. A cette cause voyons-nous, qu'en endroits, où il y eut grands seigneurs, qui firent pour quelque temps tête à nos rois, ils eurent ce droit d'ainesse spécialement affecté, comme en la Bretagne, Normandie, Vermandois et autres.

nur den reichen Adel als Aristokratie anerkennen. Giebt man dieser Richtung nach, so kann Adel und Aristokratie nicht mehr congruent bleiben: die armen Adligen werden ausscheiden, die reichen Bürgerlichen werden mit der Zeit eindringen.

Aus der Geburtsaristokratie wird somit eine Aristokratie des Besitzes.

So unangenehm eine Aristokratie des Besitzes — bei welcher der Gegensatz einer Geltung geistiger Vorzüge und der Geltung bloß materieller Dinge hart hervortritt — scheinen mag, so liegt doch in dem Uebergange zu ihr ein Fortschritt. Bei der Geburtsaristokratie beruht die Berufung dazu auf einem bloßen Naturgesetze; wie sich edle und unedle Thiere schlechthin durch Erzeugung ergänzen, so auch die edle und unedle Classe unter den Menschen.

Der Mensch wird hierbei bloß nach seiner natürlichen Seite, nicht auch als geistiges Wesen aufgefaßt. Die geistige Seite des Menschen führt aber zur Freiheit und verträgt sich nicht mit der todten Naturnothwendigkeit. Die Menschheit steht daher nur noch theilweise, und soweit es die physische Existenz der Einzelnen fordert, unter bloßen Naturgesetzen; in allen übrigen menschlichen Dingen, wo der Geist mitspricht, herrscht, statt der todten Regelmäßigkeit und Gleichheit der Natur, ein mannigfacher Wechsel. Die Gesellschaft mit ihren Abstufungen ordnet sich nicht auf eine nothwendige, sondern auf eine freie Weise: die Stufen sind das Resultat einer Arbeit mannigfaltiger Kräfte. Wechsel und Unterscheidung nach den höheren Gesetzen, welche diese Kräfte und diese Arbeit leiten, entsprechen der Menschheit; feste Unterschiede nach bloß natürlichen Gesetzen, nach Erzeugung, Race und Hautfarbe sind Nachwirkungen des Gebundenseins des Menschen an die Natur. Das Ziel alles Ringens und Arbeitens ist aber jetzt der Besitz geworden: von dem Besitze hängt Civilisation, Lebensgenuß, äußeres Ansehen und Einfluß ab. Nicht der ideelle Ruhm hoher Erinnerungen, nicht der fingirte Glanz eines alten Namens imponirt, sondern das Concrete und Greifbare, der Besitz.

Die Vertheilung des Besitzes, die nicht nach festen Naturgesetzen, sondern eben nach jenen unbestimmbaren Erfolgen eines freien Arbeitens sich regelt, giebt daher den Maaßstab für höhere und geringere Geltung ab.

Diese Richtung der Zeit auf das Materielle ist es, welche auf

eine Aristokratie des grundbesitzenden Adels dringt und Majorate und Fideicommisse empfiehlt, um die Basis seiner Geltung nachhaltig und dauernd zu machen.

Eine reelle und werthvolle Basis muß die Aristokratie haben. Das Reelle und Werthvolle ist aber der Besitz; das Immaterielle dient nur dazu, die Cultur zu verfeinern und den Genuß angenehm zu machen. Eine solche immaterielle Zuthat ist der adlige Stand selbst nur eben so, als etwa Wissenschaft und Kunst.

Der Besitz kann Grundbesitz und Mobiliarbesitz sein, und es ist erklärlich, daß man von beiden grade den Grundbesitz zur Stütze der Aristokratie wählt. Der Adel war früher der vorzugsweise grundbesitzende Stand und ist es zum Theil noch. Es wird also durch die Berechtigung des Grundbesitzes zunächst noch keine Veränderung in dem Personale herbeigeführt. Dann aber hat eine Grund- und Landaristokratie manches Gehässige nicht, was mit einer Aristokratie des Mobiliarbesitzes, oder der bloßen Geldaristokratie, wenigstens nach einer sehr gängigen Vorstellung, verbunden zu sein pflegt. Das bewegliche Vermögen wird rasch erworben und verloren, es ist in seinen massenhaftesten Anhäufungen oft mehr die Beute glücklicher Speculanten und Emporkömmlinge, als der Preis soliden Arbeitens und werthvoller Fähigkeiten. Der blinde Zufall waltet hier auf eine so augenscheinliche Art, daß es eine harte Zumuthung ist, wenn man Achtung und Auszeichnung schlechthin an den Geldbesitz knüpfen soll. Der Geldbesitz ist auch endlich zu wandelbar, um eine solide und dauernde Aristokratie zu begründen. Anders verhält es sich beim Grundbesitz. Dieser ist zunächst nicht der Preis glücklicher Speculationen. Der Grundbesitzer — mag er seinen Besitz ererbt, oder erworben haben — ist immer jener Sphäre des wechselvollen Verkehrs entzogen, in welcher die Geldaristokraten sich bewegen, und kann sich freihalten von jener Hast und Angst des Erwerbens, die auf den Charakter dieser letztern einen oft so bemerkbaren Einfluß hat. Außerdem ist sein Besitz sicherer und dauernder und geeignet, in den bestimmten Familien einen besondern sich forterbenden Geist zu erzeugen und zu erhalten.

Diese Unterschiede des Grundbesitzes vom Geldbesitze sind aber eigentlich auch nur etwas Ideelles und würden verschwinden, wenn der Materialismus, an dem das Zeitalter leidet, ganz die Oberhand gewinnen sollte. Einen reellen und praktischen Unterschied macht es

in der That nicht aus, ob die dominirenden Geldsäcke mit Landpachten und Grundzinsen, oder mit dem Erlöse von Börsenspeculationen gefüllt sind.

Für jetzt macht sich indeß das Ideelle gegen das Reelle noch so weit geltend, daß man den Grundbesitz vor dem Geldbesitze gelten lassen will und dabei den Einfluß desselben auf Geist und Gemüth berücksichtigt. Um einen solchen Einfluß ja recht gewiß zu äußern, soll dann der Grundbesitz durch künstliche Einrichtungen den Familien gesichert und noch stabiler gemacht werden, als er es von Natur schon ist.

Dabei muß man es zunächst nur festhalten, daß die Berufung eines großen dauernden Grundbesitzes zur Aristokratie doch nur aus der materiellen und antispiritualistischen Richtung der Zeit hervorgegangen ist. Der einfache und reine Adel ist etwas viel zu Abstractes, als daß er noch imponiren könnte, und eine Aristokratie des Geistes ist etwas noch Ideelleres und Unpraktischeres. Es kommt auf das Concrete und Praktische, den Besitz, an, wenn gleich zunächst auf dessen edelste und beste Form, den Landbesitz.

Aus dieser durchaus praktischen und materiellen Natur der für die Aristokratie in Anspruch genommenen Basis folgt zunächst die Grenze für den Werth dieser Aristokratie selbst. So verständig, gemäßigt und wohlgefällig sich dergleichen durchaus praktische auf die recht platte Menschlichkeit gebauete Tendenzen auch ausnehmen, so bewährt es sich doch ganz unfehlbar, daß man niemals die Ideologie ungestraft anfeindet und ausschließt. So wird denn auch ganz gewiß diese durchaus auf das Praktische und Materielle gestützte Aristokratie ihre eigentlichen Functionen nur mangelhaft erfüllen. Die Aristokratie soll geistig dem Throne verwandt sein, an Einsicht und Gesinnung hoch stehen und hierdurch auf das Volk einen tiefen moralischen Eindruck machen und es geistig lenken und beherrschen. Das wird eine Aristokratie, welche sich sofort dem Volke gegenüber als eine ausgezeichnete Classe constituirt und sich durch Privilegien und Vorrechte diese Stellung zu befestigen trachtet, nie können. Statt einer Abstufung vom Höheren zum Niederen in derselben Art werden verschiedene gegen einander indifferente Arten entstehen, und die Hoffnung, daß die geringere der besseren jenen Einfluß — der sich nie gebieten läßt — freiwillig gestatten werde, wird immer eine eitle sein. Es ist daher bei der Benutzung der jetzt vorhandenen Ele-

mente für eine Aristokratie unumgänglich nöthig, dieser letztern eine Stellung zu geben, vermöge welcher sie theils jede privilegirte Abgeschlossenheit vom Volke vermeidet, theils aber auch geistige Notabilitäten in sich aufzunehmen geeignet wird. Die Bildung eines Majoratsadels kann in dieser Beziehung nur ein unvollkommenes Auskunftsmittel sein. Will man dabei, um die Abgeschlossenheit zu vermeiden, bürgerliche Gutsbesitzer — gleichsam zur Belohnung für den erworbenen Reichthum an Grundbesitz — adeln und den Adel auf die Person des Nachfolgers im Gute beschränken, so collidirt man mit den Ansichten des Erbadels und erhält — abgesehen von andern Uebelständen — zwei Adelsclassen, wobei es noch sehr zweifelhaft bleibt, ob sich zwischen dem wirklich aristokratischen Theile dieses Grundadels und dem Volke ein lebendiger Zusammenhang bilden und erhalten wird. Der zweite wesentliche Punkt, die Aufnahme geistiger und moralischer Kräfte, bleibt dabei ganz außer Rücksicht. Der Stand der Grundbesitzer wird solche Kräfte freilich erhalten; wenn man dieselben aber nicht anders als eben nur beim Grundbesitze anerkennt, so wird in den Augen der Menschen doch nur dieser letztere als die Basis der Aristokratie gelten, und man wird schlechthin von einer Aristokratie des Grundbesitzes sprechen, ohne zu bedenken, daß sich unter den Grundbesitzern auch geistige Auszeichnung findet. Wie es dann mit dem moralischen Einflusse der Aristokratie auf das Volk steht, läßt sich bestimmen, wenn man beobachtet, ob eine auf Gründung eines Majoratsadels und Befestigung des Grundbesitzes gerichtete Maaßregel populär ist: eine Beobachtung, die allerdings schwierig erscheint, da die Organe der öffentlichen Meinung grade über solche Fragen eine viel zu leidenschaftliche Polemik führen, als daß sich die Ansicht des Volkes daraus erkennen ließe. Soviel ist indeß gewiß, daß die schlimmsten Elemente, auf deren Beruhigung es ankommt, der Neid und das Misbehagen derer sind, welche zu keiner ihren Wünschen entsprechenden Lage kommen konnten. Diesen imponirt der große Besitz nicht; im Gegentheil reizt er sie zur Anfeindung. Die gläubige Ergebung in die einmal bestehende, dem Einen günstige, dem Andern ungünstige Ordnung der Dinge ist ganz unleugbar in neuerer Zeit wenigstens in solchem Grade wankend geworden, daß man das zu besorgende demokratische Aufstreben nicht mehr mit Erfolg eben durch den Gegenstand seines Misbeha-

gens, sondern nur durch die rein moralische Macht der Einsicht und Gesinnung bändigen wird.

Man hat nun freilich nicht durchgängig zugegeben, daß die verlangte Geltung des Grundbesitzes und der Drang nach seiner Befestigung in den bestimmten Familien bloß in der materiellen Richtung der Zeit liege. Vielmehr wird außerdem noch alles Dasjenige geltend gemacht, was als Motiv zu einer besonders starken Vertretung des Grundbesitzes in repräsentativen Verfassungen angeführt wird: die stabile Natur des Grundbesitzes, die Nothwendigkeit einer Gliederung zwischen Fürsten, großen Grundherrn und Volk und die Aussicht auf eine schirmende und schützende Macht jener grundbesitzenden Familien, an welcher sich politische Stürme brechen müßten. Das Ganze macht den Eindruck von etwas Festem und Conservirtem, wobei alle Veränderung ausgeschlossen ist. Die Sachen lassen sich auch unverändert erhalten, nicht aber die Personen. Da diese nun einmal auf den Sachen wechseln, so sucht man den Wechsel so einzurichten, daß nur eine Reihe gleichnamiger Personen, die sich, durch Abstammung verbunden, doch noch gleichsam als eine lang ausgedehnte Person betrachten läßt, zur Folge komme. Damit kann man glauben, daß der Wechsel der Personen ausgeschlossen sei, und, wenn so Sachen und Personen fest gemacht und der Geschichte entzogen sind, daß das Ungeschichtliche und Statarische geschichtlich, daß das Conservirte conservirend sei. Da sich hierbei die historisch romantische Richtung geltend gemacht hat, und man in diesen Deductionen weit mehr bloße Ausmalungen für die Vorstellung und das Gemüth, als klare und bündige Beweise findet [1]), so hat man alle Ursache, sie nur mit großer Vorsicht zu betrachten. Etwas Wahres ist daran: die grundbesitzende Classe ist conservativ. Dieser Conservativismus liegt aber mehr im Gemüthe,

1) J. B. Stahl, Rechtsphilosophie Bd. 2. S. 312: »Der Grundbesitz entspricht unter den persönlichen Verhältnissen der Ehe. Er ist die Vermählung des Menschen mit der Natur, mit der Mutter Erde, wodurch sie ein Theil seines Daseins wird u. s w. Die Anforderungen des Grundbesitzes sind deshalb denen der Ehe vergleichbar: die Dauer, die Stetigkeit, die Anhänglichkeit an das Individuelle des Besitzthums, für das es keinen Ersatz in Geldeswerth geben kann. Das führt in der rechtlichen Anordnung zur Unveräußerlichkeit des Grundbesitzes in den Geschlechtern — zu Stammgütern u. s w.« — Genau dasselbe, was hier vom Grundbesitzer gesagt wird, läßt sich von einem Menschen sagen, der an einer Spinnmaschine angestellt ist, nur daß dabei die Leerheit des ganzen Geredes noch augenfälliger wäre.

als in der Einsicht. Es bleibt also immer problematisch, ob jene bloß subjective und andern Volksclassen fremde Empfindung diesen imponiren und sie moralisch leiten könne. Mit Sicherheit wird sie dieses nur, wenn sich Einsicht und patriotische Gesinnung mit ihr verbinden. Diese sind dem Grundbesitze so wenig eigenthümlich, als sie von ihm ausgeschlossen sind. Man hat also mit der Bevorzugung des Grundbesitzes noch immer nichts gewonnen, sondern ist in der Lage, wo es auf den wahrhaft segensreichen Einfluß einer conservativen Macht ankommt, auf jene nicht ausschließlichen Güter, Einsicht und Gesinnung, wo sie sich überhaupt finden, rechnen zu müssen.

Es ist eine Uebertreibung, in der Grundaristokratie schlechtweg und ohne Weiteres ein segensreiches conservatives Element zu erblicken. Man braucht jene Declamationen nur mit der Geschichte zu vergleichen. Wo man nicht auf die allgemeinen geistigen Eigenschaften, mithin auf alle Bessern zählte, sondern auf begünstigte Classen, sind die Staaten nicht gesichert gewesen. Am allerwenigsten hat sie ein reicher Majoratsadel gesichert. Frankreich hatte einen reichen Grundadel und mußte politischen Stürmen erliegen, eben weil man in Frankreich außer den privilegirten Classen nichts hatte gelten lassen. Die Restauration fiel, nicht weil ihr Adel und Klerus gemangelt, sondern weil sie in deren Wiedererhebung ihre Stütze suchte und in den Irrthum gerieth, die Richtung der Zeit schlechtweg als eine dem Throne feindliche, und somit unpopuläre Dinge als eine Stütze des Thrones zu betrachten. Italien ist reich an Majoraten, und doch verdankt es ihnen seine Ruhe nicht. Der eigentliche Boden der Majorate ist aber Spanien. Sieht man auf Spanien, so klingt es wie Spott, daß Majorate Felsen sein sollen, an denen sich jene Stürme brechen. In Spanien toben Revolutionen und Bürgerkriege, und sein Majoratsadel ändert daran nichts; die Namen dieses großen Adels, die Medina Celi, die Ossuna, San Jago, u. s. w. kommen in der spanischen Geschichte, seitdem sie trübe und bewegt wird, gar nicht mehr vor. Alle diese Erscheinungen lassen sich aber sehr wohl erklären. Mit demjenigen, was die Majoratsherrn unmittelbar selbst thun werden, ist meistens nichts geholfen. In der modernen Zeit, wo es keine Privatmächte mehr giebt, reicht die Wirksamkeit der Einzelnen durch praktisches Eingreifen und Handeln nicht weit. Der zu übende Einfluß kann vielmehr nur ein

moralischer sein, indem die hervorragende Persönlichkeit nicht selbst Hand anlegt, sondern den Massen so imponirt, daß diese ihrem Willen folgen. Hierzu gehört aber nicht nur, daß jene Persönlichkeit einen solchen Einfluß haben wolle, sondern die Masse muß diesem Einflusse offen, das Geltensollen jener Größen muß populär sein. Dieses letztere liegt nun aber außerhalb des Wirkungsbereiches positiver Maaßregeln: keine menschliche Macht ist im Stande, die Zeitrichtung so vollständig zu beherrschen, daß sie vorzuschreiben im Stande wäre, was Anklang und Sympathie finden solle und was nicht.

9.

Gutsherrliche Lasten und Gerichtsbarkeit.

Ueber die Ablösbarkeit gutsherrlicher Gerechtsame und Aufhebung der Gutsgerichtsbarkeit wird nur wenig zu sagen sein. Diese Gegenstände sind bereits so häufig besprochen, die richtige Ansicht steht hier bereits so fest, daß eine umfassende Erörterung überflüssig wäre.

Rücksichtlich der gutsherrlichen Lasten müssen wir nur auf den historischen Verlauf der Verhältnisse des Grundeigenthumes aufmerksam machen. In der alten Zeit fiel hier das Privatrechtliche und Oeffentlichrechtliche zusammen. Das Eigenthum an einem Bezirke gab auch Hoheitsrechte über die darin wohnenden Hintersassen. Die Einkünfte des Eigenthümers bestanden in dem Ertrage der unmittelbar beim Herrensitze cultivirten Länderei und in den Leistungen der Hintersassen, die unter den verschiedensten Formen bald als Zeichen der Anerkennung einer Schirmherrschaft und sämmtlichen Eingesessenen aufgelegt, bald in Folge specielleren Titels erhoben wurden und im heutigen Sinne dieser Ausdrücke weder rein privatrechtlicher noch öffentlicher Natur waren.

Als die Fürstengewalt sich ausbildete, bedurfte man daneben noch der öffentlichen Steuern. Die Gutseigenthümer mußten die Landeshoheit über ihre Hintersassen anerkennen und deren Besteuerung zugestehen. So zahlten die Hintersassen doppelt: dem Gutsherrn und dem Landesherrn. Da die Leistungen an den ersteren sehr bestimmt auf ein Subjectionsverhältniß deuteten, so war das ganze Verhältniß unklar, und die Gutsherrlichkeit suchte oft in eine eigentliche Landesherrlichkeit auszuarten [1]).

---

1) Besonders wo der Gutsherr nicht Landsasse des Landesherrn war. Am meisten sind solche Irrungen wohl in Süddeutschland vorgekommen, wo ein großer Theil des Adels reichsunmittelbar geworden war, und seine Besi=

Mit dem Eindringen des römischen Rechts änderte sich das Verhältniß. Das römische Recht kannte den Begriff des deutschen Eigenthums, welcher so weit in das öffentliche Recht hinüberstreift, nicht. Das römische dominium ist ein reines Privatrecht. So mußte der Unterschied zwischen dominium und imperium hervortreten, und dieser theoretische Unterschied führte auch zu der praktischen Sonderung, daß man das imperium den Landesherrn, das dominium dem Gutsherrn, jenem also das öffentlichrechtliche, diesem das privatrechtliche Element beilegte.

Wenn daher noch Elemente jener Art bei dem Gutsherrn zurückblieben, so verloren sie ihren ursprünglichen Charakter und galten als Privatrechte fort. Da sie solches aber auch nicht rein waren, so entstanden Anomalien.

So ging es namentlich mit den gutsherrlichen Lasten. Nach römischem Rechte ist ein Rittergut schlechtweg ein Landgut und kein kleines Territorium. Seine Gerechtsame können daher nur eine streng auf ökonomische und andere rein privatrechtliche Vortheile beschränkte Natur haben. Quid aliud sunt jura praediorum, sagt Celsus, quam praedia qualiter se habentia, bonitas, salubritas, amplitudo. Die jura praediorum des deutschen Rechts gehen aber weiter: sie deuten auf politische Rechte über die Pflichtigen.

Als der römische Begriff zur Herrschaft gelangt war, trat nach und nach die Idee einer Herrschaft über die Pflichtigen in den Hintergrund. Man begriff daher den eigentlichen Sinn der gutsherrlichen Lasten nicht und sah in ihnen nichts als civilistische Anomalien, als Ausnahmen von dem Satze: servitus in faciendo consistere nequit.

Das doppelte Zahlen und Leisten der Hintersassen, einmal an den Gutsherrn und ferner an den Landesherrn, ließ sich aber bei schlechten Zeiten, und als die öffentlichen Abgaben stiegen, nicht mehr durchsetzen. Die letztern mußten auf jeden Fall vorgehen, und deshalb wurde häufig von Seiten der Landesherrn zunächst die Steigerung der erstern verboten, im Falle besonderer Noth, und

---

tzungen mit denen vieler kleiner Landesherrn zerstreut durcheinander lagen. Lehrreich ist hier der in Häberlin's Staatsarchiv Bd. 11. S. 129. f. mitgetheilte Fall, in welchem es sich um die Landeshoheit über von Prettlack'sche Hintersassen handelte, die in reichsgräflich Erbach-Erbachschen Dörfern wohnten.

wenn der Bauer beides nicht erschwingen konnte, aber ein Nachlaß an den gutsherrlichen Abgaben in einzelnen Fällen, und endlich wohl eine definitive Herabsetzung derselben — wenn das Bauergut sie überhaupt neben den Staatsabgaben nicht aufbringen konnte — gesetzlich verfügt [1]).

Die ursprüngliche deutsche Idee der gutsherrlichen Lasten war dabei durch die Herrschaft des römischen Rechtes und die Ausbildung der Souveränetät und einer geordneten Landesverwaltung ganz zurückgedrängt. Man sah in diesen Lasten rein privatrechtliche Institute ohne weitere Consequenz, die man aus nationalökonomischen Gründen für schädlich zu erklären gezwungen war. Sie belasteten den kleineren Grundbesitz auf eine empfindliche Weise und verhinderten das Aufkommen eines tüchtigen und zu nachhaltigen Anstrengungen fähigen Bauernstandes. Auch war die im Anfange dieses Jahrhunderts bemerkbare Regung der Ideen einer Befreiung des Bauernstandes günstig, und jene Belastungen desselben waren als Ueberbleibsel der Feudalzeit verhaßt. Man ließ also die Ablösung der gutsherrlichen Lasten zu.

Erst in neuerer Zeit hat man die alte Idee wieder hervorgezogen. Sie war indeß dem Volke völlig fremd und ist auch nur auf gelehrtem und theoretischem Wege wieder aufgefunden, so daß sie sich bis jetzt nicht in der Wirklichkeit, sondern nur bei einigen reactionären Schriftstellern findet. Nach der Ansicht dieser orthodoxen Politiker soll der Adel gehörig mit gutsherrlichen Abgaben belastete Hintersassen haben, damit der Bauer im Rittergutsbesitzer nicht bloß einen größeren Landeigenthümer, sondern einen Herrn

---

1) Man hat in diesen Remissionen wohl eine Ausgleichung oder Milderung der Unbilligkeit, die in der Steuerfreiheit der Ritterschaft lag, erblicken wollen, indem letztre dadurch einen nicht unbedeutenden Beitrag geleistet, durch welchen ihren Hintersassen die nachhaltige Entrichtung der auf sie angewiesenen Steuern wesentlich erleichtert sei. Die Sache lag aber doch etwas anders. Die Steuerlast fiel zunächst auf die Hintersassen. Wenn diese daneben die gutsherrlichen Lasten nicht mehr aufbringen konnten, so mußten sie ihnen erlassen werden, und hierzu riethen nicht sowohl Humanitätsgründe, als die in den Remissionsedicten sehr wohl zu erkennende Besorgniß, daß der Bauer sonst ganz davongehen werde. Die Beispiele des Bauernkriegs und der nach dem dreißigjährigen Kriege aus verarmten Bauern gebildeten Räuberbanden lagen zu nahe. Die Ritterschaft zahlte also durch die Remissionen keine Beiträge zu den Staatslasten, sondern sie bekam bloß nicht, was die zu sehr bedrängten Pflichtigen nicht erschwingen konnten.

und Meister sieht, zu dem er in einer Art von Subjectionsverhältnisse steht. Eine schärfere Bezeichnung dieses Verhältnisses umgeht man. Man spricht von »einem patriarchalischen Verhältnisse, von der Nothwendigkeit der Unterwerfung unter große Privatmächte.« Genau genommen haben wir aber hier nichts als jene oft erwähnte Tendenz der Grundeigenthümer vor uns, kleine Landesherrn zu werden und ihre Landgüter möglichst auf den Fuß kleiner Territorien zu bringen. Daß diese Tendenz der Erbfeind aller Souveränetät, und ihre Vernichtung die Voraussetzung dieser letzteren gewesen ist, brauchen wir hier nicht weiter zu erläutern. Die häufigen Bestrebungen der deutschen Grundherrn, sich von der Souveränetät zu emancipiren, und die früheren Erfolge dieser Bestrebungen sind bekannt genug. Die Souveränetät ist jetzt freilich stark genug, ernstlichen Gefahren dieser Art nicht ausgesetzt zu sein. Jene Tendenz der Grundherrn ist daher für den Augenblick unschuldig und wird grade von Seiten der strengsten politischen Orthodoxie, unter welcher man eine Vorliebe für unpopuläre Dinge verstehen kann, in Schutz genommen. Giebt man ihr indeß nach, so handelt man zwiefach thöricht. Man begünstigt zunächst die subjectiven Neigungen Einzelner zum Schaden einer sehr zahlreichen Volksclasse. Es ist eine leere Redensart, daß dem Bauernstande mit diesem patriarchalischen Pflichtigkeitsverhältnisse gedient sei; er hat sich ewig dagegen gesträubt, tüchtige Regenten haben ihn dagegen in Schutz genommen, und er blüht kräftig empor, sobald dieses Verhältniß verschwindet. Dann aber giebt man einem Principe wieder Raum, das in Deutschland schädlich genug gewirkt hat und zu tief eingewurzelt ist, als daß man nicht bei ihm eine Neigung zu erneueten Uebergriffen — deren Unmöglichkeit sich wenigstens nicht behaupten läßt — annehmen sollte.

Die Gutsgerichtsbarkeit und Verwaltung der Polizei sind noch augenfälliger Ueberbleibsel der Patrimonialzeit. Man kann beides den Rittergütern nicht lassen, weil es theils mit dem Begriffe der Souveränetät schlechthin unvereinbar ist, daß Unterthanen ein Hoheitsrecht als ihr Privatrecht exerciren, und weil ferner andre Unterthanen einem solchen Exercitium nicht Preis gegeben werden dürfen.

Ist die ganze Sache sonach principiell unhaltbar, so kommt nichts darauf an, daß sich vielleicht durch eine scharfe Controle gro=

der Unfug verhüten läßt [1]), und eben so wenig ist genug geschehen, wenn man die Patrimonialgerichtsbarkeit aufhebt und dem Gerichtsherrn die Polizeiverwaltung als ein Privatrecht in Händen läßt, so daß derselbe seinen Oekonomieverwalter zum Polizeidirector machen und so jenes patriarchalische Verhältniß zu den Bauern conserviren oder renoviren kann.

Reellen Werth hat diese Gerichtsbarkeit und Polizeiverwaltung für die Gutsherrn nicht; wo sie einen Werth darauf legen, geschieht dieses nur in Folge des Wunsches, dem Landgute noch etwas von dem altgermanischen Inhalte des Grundeigenthumes zu retten.

---

1) Was jedoch keineswegs anzunehmen steht. Vergl. z. B. die Thatsache, welche die Augsburger Allgemeine Zeitung Nr. 88. v. 1842 aus Berlin berichtet.

10.

Verhältniß der Rittergüter zu den Landgemeinden.

Um für die Beurtheilung der Gemeinden und ihrer Stellung im und zum Staate einen festen theoretischen Boden zu gewinnen, ist es nöthig, auf die im dritten Abschnitte entwickelten rechtsphilosophischen Lehren zurückzukommen.

Wir müssen zwei fundamentale Eintheilungen unterscheiden, auf welchen der ganze sociale Organismus beruht.

Zunächst und mit Rücksicht auf die verschiedenen Richtungen, in welchen sich die menschliche Thätigkeit entfaltet, trennt sich das materielle und geistige Wirken in die Gebiete des Handels, der Industrie, des Ackerbaues, der Kunst, der Wissenschaft, der Religion und endlich des Staates, als der den übrigen die Bedingungen ihres Bestehens und Gedeihens sichernden Rechtssphäre. An diese Gebiete knüpfen sich die verschiedenen Berufsarten und Stände mit ihrer Abstufung vom Niedrigen und Empirischen bis zum Höheren und Geistigen, oder vom Demokratischen zum Aristokratischen.

Neben denselben giebt es aber bestimmte durch die Geburt und Erziehung des Menschen, durch sein Bedürfniß eines Wohnsitzes und des Zusammenlebens mit Andern bedingte, mit der Räumlichkeit und Oertlichkeit zusammenhängende Gebiete, in welchen die Einzelnen ihre Stelle finden. Hierher gehört zunächst die Familie, dann die Ortsgemeinde, in weiterer Zusammensetzung der Gau- Stammes- oder Provinzialverband, und endlich der Volks- oder Staatsverband.

Beide Grundgliederungen müssen sich aber wechselseitig durchdringen und können nicht in geometrischen Verhältnissen neben oder in einander bestehen. Der Staat kann kein bloßer Religions- oder Kirchenstaat, oder Industriestaat sein, und im Staate kann man nicht bestimmten Provinzen und Gemeinden die Religion, andern den Handel u. s. w. zuweisen.

Der Staat kommt in beiden Eintheilungen der Gesellschaft vor. In der ersten ohne Beziehung auf ein bestimmtes räumliches Gebiet, als die Rechtssphäre, in der zweiten als ein grade räumlich abgegrenzter Verband, und in Beziehung auf ein bestimmtes Gebiet, in welchem er seine Functionen auf jene übrigen Grundelemente der Gesellschaft ausübt.

Der Staat ist mit den Sphären der ersten Abtheilung immer verbunden, nur daß das Verhältniß, in welchem er sie als besondere Elemente anerkennt, ein verschiedenes sein kann. Von den Sphären der zweiten Abtheilung, Familien, Ortsgemeinden, Provinzen, umfaßt er aber nur eine Quantität, also eine Menge, die bis auf einen gewissen Punkt vermehrt oder vermindert werden kann, ohne daß durch das Mehr oder Weniger etwas qualitativ Verschiedenes begründet würde. Der Staat kann aus einer einzelnen Ortsgemeinde und aus ganzen Nationen bestehen: er ist eine jene engeren Kreise absorbirende Macht. In patriarchalischen Zeiten ist jede Familie ein Staat, und der Familienvater ist der Monarch dieses Staats. Sobald an die Stelle des Nomadenlebens Ackerbau und später Handel und Industrie treten, bilden sich Gemeinden, und die Stammesverbindungen treten in der Vereinigung der zu einem Stamme gehörigen Gemeinden hervor. Auch diese fallen zunächst mit dem Staate zusammen. Jede Gemeinde ist eine kleine, jede Gaugenossenschaft eine größere Republik; denn in jedem menschlichen Vereine, selbst in dem kleinsten, der Familie, bildet sich eine dem Begriffe des Staatlichen entsprechende Macht, welche durch ihre Leitung und Regierung für den Rechtsschutz sorgt. Vereinigt nun aber ein Staat eine Anzahl von Gemeinden und Districten in sich, so erscheint über der in diesen kleineren Kreisen gebildeten politischen Macht eine höhere, und jene muß gegen diese in den Hintergrund treten.

Zum allseitigen Gedeihen der allgemeineren Lebenssphären, besonders der geistigen, ist aber nöthig, daß ihre Cultur nicht in kleineren Kreisen abgeschlossen sei, sondern daß ihre gemeinsame Pflege in einem ganzen Volke statt finde. Daß richtige Verhältniß ist das, daß ein durch seine Nationalität ein Ganzes bildendes Volk auch einen Staat, oder mindestens einen Bund einzelner Staaten bilde, in welchem das Ergreifen gemeinsamer Maaßregeln und die Verwendung größerer Kräfte für Gesammtzwecke möglich ist. Die Thä-

tigkeit der Staatsmacht bezieht sich alsdann auf jene Lebenssphären oder größeren Kreise menschlicher Interessen im Allgemeinen, und nicht auf die in dieser oder jener einzelnen Ortsgemeinde vorhandenen Theile jener Kreise; sie bezieht sich also auf die Nationalinteressen insgesammt, nicht aber speciell auf die in jeder Gemeinde in verjüngtem Maaßstabe vorhandene Wiederholung derselben.

Es entsteht daher zwischen der Staatsgewalt und der ihr analogen Gewalt in den einzelnen Gemeinden ein Conflict. In diesem muß jene dieser zwar weichen, allein es handelt sich darum, die richtige Grenze zu finden, bis zu welcher sie weichen muß, damit die Rechte des Staates gesichert sind, und bis wohin sie weichen kann, ohne die Persönlichkeit der Gemeinde aufzugeben und dieselbe zu einem bloßen Verwaltungsbezirke hinabsinken zu lassen.

In der Geschichte der Communalverfassungen finden sich hier bemerkenswerthe Schwankungen. Im Mittelalter fand die Tendenz der Gemeinden nach möglichster Unabhängigkeit und ihr, jeder Centralisation widersprechender, Isolirungsdrang Gelegenheit, sich geltend zu machen, so daß die Souveränetät nur durch Zertrümmerung des Stände- und Corporationswesens aufkommen konnte. Bei weitem feindlicher als die Souveränetät war der Communalfreiheit indeß die in der französischen Revolution aufkommende Politik des Centralisirens. Eine durchgängige Einheit, eine ausnahmslose Unterwerfung unter die Centralgewalt ward grade von derjenigen Politik vertheidigt, welche sich zur Rettung der Freiheit anheischig gemacht hatte. Dieses erklärt sich theils daraus, daß, um ein Volk wirklich frei zu machen, alle Privilegien, Vorrechte und Anomalien hinweggeräumt werden müssen, theils aber auch daraus, daß die Regierung eines freien Volkes nach innen und außen stark sein muß, daß diese Stärke aber nur durch Centralisation zu erreichen ist. So darf man es nicht bewundern, daß in Frankreich die Communalfreiheit so gut wie ganz aufgehoben, und die Communalgewalt von der Staatsgewalt völlig absorbirt ist. Die Communalverfassung unterscheidet hier auch nicht zwischen Städten und Dörfern, sondern es gelten für alle Communen gleiche, nur nach der Einwohnerzahl modificirte Grundsätze.

Die Nachtheile dieser Auflösung von Corporationen in bloße Verwaltungsbezirke liegen nahe und hängen mit dem ganzen französischen Verfassungsmechanismus zusammen. Grade die Gemeinde-

verwaltung ist die Sphäre, wo man den Einzelnen die größesten politischen Rechte ertheilen kann: die Gemeinden können, wenn die Gegenstände ihrer Verwaltung gehörig begränzt sind, republikanisch organisirt sein, und die Einzelnen können hier, wo es sich nur um locale Angelegenheiten, oder die locale Vertheilung und Anwendung des Allgemeinen handelt, ohne Gefahr ein verhältnißmäßig ausgedehntes Recht des Mitberathens und Beschließens ausüben [1]). Durch eine liberale Communalverfassung werden die Einzelnen ganz richtig auf das ihnen Naheliegende und auf ihre unmittelbaren Interessen hingeleitet und von dem Bekümmern um allgemeine politische Angelegenheiten, von dem leeren politischen Räsonniren und Besserwissen abgezogen. Dieses Verhältniß ist das richtige: nicht weil es gut ist, daß sich die Menschen um allgemeine politische Fragen nicht bekümmern, sondern weil ein solches Bekümmern bei der Masse der Menschen ein leeres und eigenwilliges Räsonniren sein würde.

In Frankreich ist nun nicht nur bei der Einrichtung der Communalverfassung hierauf nicht geachtet, sondern auch bei der Einrichtung der Volksrepräsentation auf die verschiedenen Elemente der Gesellschaft keine Rücksicht genommen, und das Volk lediglich als Masse aufgefaßt; es ist daher natürlich, daß die Einzelnen, durch keinen näheren Verband auf nähere Interessen geleitet, gleich unmittelbar das Allgemeinste, die Staatsinteressen und die Politik des Staates, zum Gegenstande ihres Wollens und Wünschens machen.

Man scheint in Deutschland diese Seite des Verhältnisses aufmerksamer ins Auge gefaßt zu haben und deshalb zu der Förderung des Local- und Provincialpatriotismus geneigter zu sein. Allein auch hier ergeben sich wohl zu beobachtende Grenzen. Auf das alte Corporations- und Ständewesen mit allen seinen Mannigfaltigkeiten wird man schwerlich wieder zurückkommen, indem der Widerwille gegen die Centralisation nicht dahin führen darf, die Sache nur

1) Le patriotisme qui naît des localités est, aujourdhui surtout, le seul véritable. On retrouve partout les jouissances de la vie sociale. Il n'y a que les habitudes et les souvenirs, qu'on ne retrouve pas. Il faut donc attacher les hommes aux lieux qui leur présentent des souvenirs et des habitudes; et pour atteindre ce but, il faut leur accorder, dans leurs domiciles, au sein de leurs communes, dans leurs arrondissements, autant d'importance politique qu'on peut le faire sans blesser le lien général. Benjamin Constant, cours de politique constitutionelle.

planlos bunt und kraus einzurichten. Wohl aber ist zu beachten daß durch den Local- und Provincialgeist der allgemeine Patriotismus absorbirt werden kann. Es giebt hier zwei Extreme. Frankreich ist grade dadurch nach innen und außen stark, daß provincielle und locale Interessen und Unterschiede fehlen: das Ganze ist eine große Gemeinde. Dagegen kann ein Staat, der die reichste Mannigfaltigkeit provincieller und localer Verschiedenheiten in sich faßt, wie z. B. Oesterreich, bei Weitem ruhiger sein, weil sich Jeder mit seinen Wünschen und Ansichten an eine ihn von der höchsten Gewalt noch scheidende Sphäre richtet; diese Ruhe wird aber durch eine Einbuße an Macht erkauft werden. Ein noch deutlicheres Beispiel bietet das deutsche Reich, in welchem am Ende Alles zersplitterte, und nur Local- und höchstens Provinzialpatriotismus vorhanden war.

So kommt es bei der Einrichtung der Communalverfassungen auf ein kluges Wählen eines von den bezeichneten Extremen gleichmäßig entfernten Mittelzustandes an. Die echt germanische Communalfreiheit, die von den Reactionären geforderte Wiederherstellung des alten Corporations- und Ständewesens ist mit der Souveränetät nicht verträglich. Verfährt man dabei consequent, so müssen sich die monarchischen Staaten in aristokratische Republiken auflösen; wenn man aber die alten Einrichtungen aus Vorliebe für das Historische restaurirt und sie so weit schwächt, daß sie nicht gefährlich sein können, so artet das Ganze in ein leeres Spiel aus. Zerstört man die Communalfreiheit und den localen Patriotismus, so erlangt man dadurch politische Stärke nach innen und außen, zugleich aber auch einen politischen Gährungsstoff, der durch das entgegengesetzte System absorbirt werden würde. Es kömmt daher offenbar auf ein Abmessen zwischen diesen Vortheilen und Nachtheilen an.

Die allgemeinsten zum Grunde zu legenden Principien werden dieselben sein, mag es sich um kleine oder große, um Stadt- oder Landgemeinden handeln. Man könnte daher sehr wohl mit einem und demselben Communalgesetze für Stadt- und Landgemeinden ausreichen, und in der That reicht man auch in Frankreich und Belgien sehr gut damit aus. Es kann indeß nichts desto weniger räthlich sein, die Städteordnung von der Landgemeindeordnung zu trennen. Der Grund einer solchen Trennung liegt nicht darin, daß es unpassend wäre, eine große Stadt mit einem Dörflein auf gleiche

Linie zu stellen [1]), denn rechtlich stehen allerdings beide völlig gleich, und das Princip, aus welchem man das Verhältniß der Gemeinden zum Staate und den Grad der ihnen zu lassenden Selbstständigkeit beurtheilt, ist dasselbe, wenn gleich die daraus abgeleiteten Einzelnheiten nach der Größe der Gemeinden variiren müssen. Eben so wenig hat man bloß deshalb eine Ungleichförmigkeit einzuführen, weil das Gegentheil den französischen Ansichten von Gleichheit und Vertilgung der Eigenthümlichkeiten entspricht; man müßte hiernach gradezu in den alten Zustand zurückkehren, wo jede Gemeinde besondere Privilegia erlangte, die bloß für sie galten. Der Grund liegt vielmehr darin, daß, bei aller Gleichheit der letzten Principien, die besondern Verhältnisse der Stadt- und Landgemeinden, von denen die letztern vorzugsweise den Ackerbau, und die erstern vorzugsweise alle übrigen Kreise der menschlichen Thätigkeit in sich schließen, eine Verschiedenheit in der näheren Anwendung der Principien herbeiführen, die den Gesetzgeber zwingen kann, entweder dieser nähern Anwendung sich ganz zu enthalten, oder für Stadt- und Landgemeinden verschiedene Gesetze zu erlassen.

Bei der Erlassung von Landgemeindeordnungen bietet dann noch die Frage von der Stellung der Rittergüter zu den Landgemeinden eine besondere Schwierigkeit dar.

Die Schicksale der Landgemeinden sind von den Rittergütern seit Jahrhunderten in einem solchen Maaße abhängig gewesen, daß es, um das jetzt zu ordnende Verhältniß zu überblicken, nöthig ist, an die Geschichte zu erinnern.

In den ältesten Zeiten bildeten die Landgemeinden Vereinigungen freier Grundeigenthümer, die im Innern republicanisch organisirt waren und Rechtsprechen und Aufsicht über die Gemeindegüter selbst übten. Schon in der fränkischen Zeit waren indeß an diesem alten Zustande bedeutende Veränderungen vorgegangen. Es gab noch zahlreiche freie Gemeinden, die unter einem Ortsvorsteher standen und durch diesen die Aufsicht über die gemeine Mark übten. Andre Gemeinden bestanden aber bloß aus Höfen, welche mit Unfreien oder Hörigen besetzt waren, die zu einem größeren Hofe, einer curtis gehörten, und in noch andern fanden sich neben herr-

---

1) Karl von Sparre, Deutschland und die Städteordnung und Landgemeindeordnung, Seite 2. folg.

schaftlichen Höfen auch unfreie und freie Höfe vor, von denen indeß auch die letzten meistens mit Zins und Dienst, aber in weit geringerem Maaße, als die unfreien, belegt waren. Wo alle Höfe mit Unfreien besetzt waren, konnte von keiner eigentlichen Gemeindeverfassung die Rede sein. Der Herr war selbst Markrichter und übte vermöge der Immunität, der Freiheit von der Gewalt öffentlicher Beamten, in seinem Bezirke ausschließlich Schutzrecht und Gerichtsbarkeit über die Hintersassen. Etwas anders muß das Verhältniß gewesen sein, wo es neben den von Leibeignen bebauten Höfen auch solche gab, auf denen freie Leute saßen. Hier fand wohl in der Benutzung der ungetheilten Mark eine Gemeinschaft statt, sonst aber ließen sich zwei getrennte Gemeinden mit besondern Rechten unterscheiden. Bald wurden indeß die freien Zinsleute den Hintersassen gleich behandelt, indem man ihre Grundstücke als Theil der Immunität oder Herrschaft ansah. Ganz wurde freilich die Gerichtsbarkeit des Königs hierdurch nicht aufgehoben, denn gegen Freie mußte der Herr die Hintersassen im Volksgerichte vertreten, und in Sachen, die unter Königsbann standen, richtete der Graf als Beamter des Königs. Zunächst waren daher nur die nach Hofrecht zu entscheidenden und die das Verhältniß der Hintersassen zum Herrn betreffenden Sachen dem Gerichte des Herrn überwiesen; nach und nach erhielten diese Gerichte aber durch Privilegien eine weitere Ausdehnung und wurden zu Patrimonialgerichten, in denen Civil- und Criminalsachen verhandelt wurden, und die mehr oder minder durchgreifende Exemtionen von der landesherrlichen Gerichtsbarkeit begründeten.

In dem hierdurch gebildeten und bis in die neuere Zeit fortdauernden Zustande konnte von keinem eigentlichen Gemeindeverbande zwischen den Dörfern und Rittergutsbesitzern die Rede sein. Die letztern waren Herrn der Dörfer und ihr Regiment näherte sich bald mehr, bald weniger einer eigentlichen Landeshoheit, die mit der des Landesherrn im Conflicte lag und sich mit mehr oder weniger Erfolg von ihr zu emancipiren suchte. Die Communalverfassung war unter diesen Umständen sehr beschränkt und mangelhaft. Die alte Gemeindefreiheit, in welcher sich wenigstens ein tüchtiges Selbstgefühl der Einzelnen hatte bilden können, war untergegangen, die Gemeinden waren vom Staate abgeschieden und isolirt, und ihre innere Verwaltung hatte es bloß mit den lo-

calen Interessen und der gemeinschaftlichen Benutzung des Gemeindevermögens zu thun.

Nach und nach führte indeß die Ausbildung der Souveränetät und einer vom Staate ausgehenden Regierung und Verwaltung [1]) eine Veränderung in dem Verhältnisse der Gemeinden herbei. Man fing, wenn man gleich die zwischen ihnen und dem Staate in der Mitte liegenden Rechte der Gutsherrn als Privatrechte fortbestehen ließ, dennoch an, die Gemeinden gradezu als Genossenschaften unmittelbarer Staatsunterthanen zu behandeln. Theils gerieth hierdurch die Verwaltung der eigenen innern Angelegenheiten der Gemeinden unter eine genauere Beaufsichtigung der Staatsbehörden, theils aber brachte schon die immer größere Thätigkeit der Gesetzgebung und die immer mehr in das Einzelne ausgebildete Verwaltung die Gemeinden dem Staate näher. Die locale Ausführung und Anwendung allgemeiner Vorschriften und Einrichtungen begann jetzt ein wichtiger Theil der Communalverwaltung zu werden.

Das Verhältniß der Rittergüter zu den Gemeinden gerieth bereits zu der Zeit in einen Zustand der Unklarheit, zu welcher die Rechte der Rittergutsbesitzer den Charakter eigentlicher Hoheitsrechte einbüßten und zu der Zwitterbildung in Form bloßer Privatrechte geübter Hoheitsrechte hinabsanken. Diese Unklarheit zeigt sich in einer Reihe älterer dieses Verhältniß berührender Landesgesetze.

In neuerer Zeit hat man dann die Wichtigkeit des Communalwesens und die Nothwendigkeit einer klaren und festen Ordnung desselben wohl erkannt; es war indeß schwierig, feste und bestimmte Grundlagen und leitende Principien für die Entscheidung der hier berührten besondern Frage von der Stellung der Rittergüter zu den Landgemeinden zu gewinnen. Es kam dabei zunächst darauf an, in welchem Maaße die alten Vorrechte der Rittergüter, welche deren absolute Erhebung über die Gemeinden begründeten, noch fort-

---

1) — l'administration consiste dans un ensemble de moyens destinés à faire arriver, le plus promptement, le plus sûrement possible, la volonté du pouvoir central, dans toutes les parties de la société, et à faire remonter vers le pouvoir central, sous les mêmes conditions, les forces de la société, soit en hommes, soit en argent. On voit d'après cela que, dans les temps, où il est surtout nécessaire, d'établir de l'unité et de l'ordre dans la société, l'administration est le grand moyen d'y parvenir, de rapprocher, de cimenter, d'unir des éléments incohérents, épars. Guizot.

bestanden. In dieser Hinsicht ist nun freilich so viel gewiß, daß diese Rechte im Verschwinden begriffen sind. Das Rittergut wird aus einem Territorium immer mehr zu einem bloßen Landgute. Die gutsherrlichen Lasten werden nach und nach abgelöset, die Steuerfreiheit wird, insoweit sie noch besteht, verschwinden, und die Gerichtsbarkeit und Polizeiverwaltung wird ebenfalls aufhören als privatrechtliches Vorrecht eines Unterthanen über den andern geübt zu werden. Gegenwärtig befinden wir uns indeß noch in einem Uebergangszustande. Wir wissen wohl, was war, wir wissen auch, was sein wird, aber die Idee von dem, was jetzt ist, läßt sich schwer angeben, da der jetzige Zustand eben ein gemischter oder ein Vorbereitungszustand ist. Es leuchtet ein, welche Schwierigkeit es hat, grade aus diesem Zustande der Gegenwart ein von der Gesetzgebung zu befolgendes Princip zu entnehmen. Den besondern Ansichten, den politischen und Standesvorurtheilen ist hierbei ein weites Feld gelassen, und man wird daher weit leichter nach der einen oder andern Seite Concessionen machen und damit den Zustand im Unklaren lassen, als die Unklarheit durch entschiedene Aufstellung eines durchgängigen Princips entfernen. So erklärt z. B. die so vortreffliche Landgemeindeordnung für die Provinz Westphalen vom 31. October 1841 im Eingange, daß in dieser Provinz »die Elemente der früheren durch die natürliche Beschaffenheit des Landes und seine geschichtliche Entwickelung begründeten Verfassung nicht erloschen, sich vielmehr in einem der Fortbildung fähigen Umfange noch vorfänden,« daß deshalb die Fürsorge darauf gerichtet gewesen sei, »jene Elemente zu erhalten und den Bedürfnissen der Zeit anzupassen, zugleich aber den neu entstandenen Elementen der ländlichen Gemeinden die erforderliche Berücksichtigung zu gewähren.« Aus dieser Idee fließt dann die folgende Bestimmung des Gesetzes über das Verhältniß der Rittergüter zu den Gemeinden ab:

§. 6. Wo die Rittergüter gegenwärtig mit den Ortsgemeinden verbunden sind, soll deren Trennung aus Rücksicht auf ihr ursprüngliches Recht hierzu jederzeit eintreten, wenn beide Theile darüber einig geworden sind. — Wird auf eine solche Trennung nur von dem einen Theile in seinem Interesse angetragen, so hat die Staatsbehörde zu beurtheilen, ob der

Antrag in sich gerechtfertigt sei; die Entscheidung darüber erfolgt durch den Minister des Innern auf den mit dem Gutachten des Oberpräsidenten begleiteten Bericht der Regierung.

Anstalten, welche zur Befriedigung eines gemeinsamen Bedürfnisses des Rittergutes und der Gemeinde dienen, sollen nach deren Trennung gemeinschaftlich bleiben, wenn auch nur der eine Theil darauf anträgt, und die Gemeinschaft ohne Nachtheil für den andern Theil fortbestehen kann. — Die Auseinandersetzung so wie die Regulirung der Beiträge zu gemeinschaftlich verbleibenden Anstalten wird nach Vorschrift des §. 15. bewirkt.

§. 7. Diese Bestimmungen (§. 6.) finden nur Anwendung auf die bei Publication des gegenwärtigen Gesetzes vorhandenen landtagsfähigen Rittergüter, nicht aber auf andre vormals eximirte Güter, welche den Ortsgemeinden einverleibt bleiben.

§. 8. Die Besitzer der Rittergüter, welche aus der Verbindung mit den Ortsgemeinden ausscheiden, sind für den Bereich des Gutes zu allen Leistungen und Pflichten verbunden, welche gesetzlich oder verfassungsmäßig den Gemeinden obliegen.

§. 9. Grundstücke, welche von einem außer dem Gemeindeverbande befindlichen Rittergute getrennt und nicht sogleich mit einem andern angrenzenden Gute dieser Art wieder vereinigt werden, sind der zunächst gelegenen Gemeinde einzuverleiben, von welcher sie auch bei einer in der Folge eintretenden Verbindung mit einem solchen Gute nicht getrennt werden.

§. 10. Wenn ein solches Gut durch Zerstückelung oder Verminderung der Substanz die Eigenschaft eines landtagsfähigen Rittergutes verliert, so wird dasselbe, sobald es in der Rittergutsmatrikel gelöscht worden, mit der benachbarten Gemeinde vereinigt.

§. 12. Aus mehreren Gemeinden nebst den nicht im Gemeindeverbande stehenden Rittergütern wird ein Verwaltungsbezirk (Amt) gebildet. — Das Amt kann auch aus einer Gemeinde bestehen, wenn dieselbe von dem Umfange ist, um den Zwecken eines Amtes für sich allein zu genügen. — In diesem

Falle findet ein Ausscheiden der seither zur Gemeinde gehörigen Rittergüter aus dem Gemeindeverbande nicht statt.

Ist nun in der Gegenwart das Verhältniß der Rittergüter noch nicht völlig klar, so könnte man dafür halten, daß überhaupt die Zeit zur Erlassung von Landgemeindeordnungen noch nicht gekommen, und es besser sei, damit zu warten, bis der jetzige Uebergangszustand beendigt sein wird. Es ist nicht zu verkennen, daß damit ein beachtenswerther Uebelstand vermieden wird: wählt man jetzt eines der beiden entgegengesetzten Principe zur Grundlage, so verdirbt man es mit den Anhängern des andern, und entscheidet man sich für keines, sondern macht beiden Concessionen, so verdirbt man es mit beiden.

Muß indeß einmal gewählt werden, so kann man die Rittergüter entweder von den Gemeinden trennen, oder sie denselben zugesellen, beides wieder mit mannigfachen Modificationen.

Hält man sich an die früheren Verhältnisse, so wird man sich für die Trennung aussprechen, und zugleich auch wohl den Rittergütern eine gewisse Herrschaft über die Gemeinden in dem Grade einräumen, in welchem man diese früheren Verhältnisse noch fortwirken zu lassen geneigt ist.

Hierher gehören besonders die Bestimmungen in Th. 2. Tit. 7. des Allgemeinen Preußischen Landrechts, welche noch in den östlichen Provinzen zur Anwendung kommen. Danach haben Dorfgemeinden die Rechte der öffentlichen Corporationen. An ihren Berathungen nehmen die angesessenen Wirthe Theil. Sie stehen dabei aber unter einer fortwährenden Aufsicht der Gutsherrschaft. Sie können ohne Vorwissen und Erlaubniß der Gerichtsobrigkeit keine unbewegliche Güter durch einen lästigen Vertrag an sich bringen, noch außerhalb der Feldflur eine Pachtung eingehen. Vorsteher der Gemeinde ist der Schulze oder Dorfrichter. Er wird von der Gutsherrschaft ernannt, welche dazu ein angesessenes Mitglied aus der Gemeinde, so lange es in dieser an einer mit den erforderlichen Eigenschaften versehenen Person nicht mangelt, bestellen muß. Ist dieses Amt mit dem Besitze eines bestimmten Gutes verbunden, so muß der neue Besitzer eines solchen Gutes, vor Antritt seines Amtes der Gerichtsobrigkeit zur Prüfung und Bestätigung vorgestellt werden. Dem Schulzen kommt es zu, bei nöthigen Berathschla-

gungen die Gemeinde zusammenzurufen, die Versammlung zu dirigiren und den Schluß nach der Mehrheit der Stimmen abzufassen. Er muß der Gemeinde die landesherrlichen und obrigkeitlichen Verfügungen bekannt machen und für deren Befolgung sorgen, die Steuern einsammeln und abliefern, die Aufsicht bei Arbeiten und Diensten, welche die Gemeinde dem Staate leistet, und bei Vertheilung der Einquartierungen führen, mit Zuziehung der Schöppen oder Dorfgerichte das Gemeindevermögen verwalten und die Dorf- und Feldpolizei handhaben. Dem Schulzen werden von der Gerichtsobrigkeit zwei Schöppen beigeordnet, welche mit ihm zusammen die Dorfgerichte ausmachen. Diese können mit Vorbehalt der Berufung an die Gerichtsobrigkeit kleine Polizeivergehen bestrafen und vom Gerichtshalter mit Aufnahme von Inventarien und Taxen beauftragt, so wie bei Executionsvollstreckungen zugezogen werden.

In Baiern ist nach dem Adelsedict vom 26. Mai 1818 nur ein Adliger fähig, die gutsherrliche Gerichtsbarkeit zu üben. Diese hat nach dem besondern sie betreffenden Edicte und nach dem Gemeindeedicte vom 17. Mai 1818 auf die Gemeindeverfassung Einfluß. Die Gemeindebehörden werden unter der Leitung der Herrschafts- und Patrimonialgerichte gewählt und stehen in ihrer Verwaltung unter diesen Gerichten.

Aehnliche Verhältnisse bestehen fast überall, wo man die Patrimonialgerichtsbarkeit conservirt hat, z. B. in Würtemberg nach §. 33. der Verordnung vom 8. December 1821 und §. 49. und 50. des Adelsstatuts von 1817, in Sachsen, nach der Anlage der Bekanntmachung, die Abgabe von Patrimonialgerichten betreffend, vom 26. April 1838 §. 10. ꝛc. und der Landgemeindeordnung vom 7. November 1838 §. 7. und 20.

Wo dagegen die früher bestandenen Verhältnisse in geringerem Maaße fortwirken, und das System der Centralisation und der Vermischung von Unterschieden und Besonderheiten Einfluß gewonnen hat, sind die Rittergüter den Gemeinden beigelegt worden. Dieses ist namentlich in der preußischen Rheinprovinz der Fall [1]).

Kommt es nun darauf an, sich für ein bestimmtes Princip zu entscheiden, so kann man zunächst eine eigentliche Unterordnung der

1) Das Genauere bei Bergius, Preußen in staatsrechtlicher Beziehung 2. Auflage S. 487. folgd.

Gemeinden unter die Rittergüter — welche außer der bloßen Trennung beider noch möglich ist — nicht für passend halten. Die Hintersässigkeit und Gutsunterthänigkeit, worauf ein solches Verhältniß beruht, gehen ihrem Untergange immer näher, und nach ihrem Verschwinden hat jene Unterordnung keinen Sinn mehr.

Da es sich nicht leugnen läßt, daß die alte Grundherrlichkeit im Absterben begriffen und überall, wo sich die durch die heutige Civilisation gebotene Lage der Dinge nur einigermaßen entwickelt hat, als Grundlage eines Subjectionsverhältnisses der Landgemeinden nicht mehr brauchbar ist, so hat man wohl den Vorschlag gemacht, dieses Subjectionsverhältniß auf einem Umwege wieder einzuführen. Dem Grundadel soll eine patriarchalische Stellung gegen den Bauernstand bewahrt, oder wieder verschafft, und zu diesem Ende soll den Rittergutsbesitzern schlechthin die Polizeiverwaltung und auch wohl ein Aufsichtsrecht über das Gemeindewesen entweder amtsweise, oder als Ueberrest der alten Rechte nach dem Aufhören der Gutsgerichtsbarkeit anvertraut werden. Es würde also im Grunde die alte Suprematie in Folge wohlerworbenen Privatrechts aufgegeben, und dafür eine neue, lediglich auf Verleihung durch die Staatsgewalt oder Confirmation der Reste der früheren Befugnisse gestützte und nur als Amt geübte wieder in Anspruch genommen.

Man muß sich indeß auch gegen diesen Vorschlag erklären. Es spricht zunächst Alles dagegen, was sich gegen eine gemachte Aristokratie überhaupt sagen läßt. Besitzt der Grundadel Macht, Reichthum und moralischen Einfluß genug, um eine hervorragende Stellung einzunehmen, so wird ihm dieselbe nicht fehlen, und es wird heilsam sein, wenn er sie einnimmt. Fehlen ihm aber die Mittel hierzu, und giebt man ihm die gewünschte Stellung bloß durch gesetzliche Anordnung, so führt dieses ganz gewiß zu einem feindlichen und gespannten Verhältnisse mit den ihm Untergeordneten. Ein entscheidender Grund gegen die ganze Maaßregel liegt ferner darin, daß die als bloße Amtsgewalt verliehene Bevorrechtung des Grundadels erblich und aus der Amtsgewalt zu einem wohlerworbenen Privatrechte werden würde, wenn man es auch nicht, vielleicht in der Meinung, damit etwas dem monarchischen Principe recht Entsprechendes zu thun, von vorn herein zu einem solchen machte. Man müßte die deutsche Geschichte ganz vergessen haben,

wenn man diese Verkehrung der Amtsgewalt in ein Privatrecht für harmlos halten wollte. Ist man aber auch sorglos genug, ungeachtet dieser geschichtlichen Lehre an keine Gefahr für die Souveränetät zu denken, so muß doch wenigstens die allerunmittelbarste Klugheit vor jenem Vorschlage warnen. Man sieht häufig genug, wie Privilegien und wohlerworbene Rechte, die man in der Vorzeit auf ganz harmlose Weise für ewige Zeiten ertheilte, sehr bald zu wahren Kreuzen werden und die Staatsverwaltung oft auf das Aegerlichste hemmen. Man hütet sich jetzt daher wohl, aus dem, was man verfügt, erbliche Privatrechte werden zu lassen; man verleiht, vergiebt und verordnet nichts mehr auf ewige Zeiten, und nicht so, daß irgend Jemand fortwährend ein wohlerworbenes Recht erlangte, einer Abänderung zu widersprechen. Ein solches ewig dauerndes Verhältniß würde man aber schaffen, wenn man den Rittergütern gesetzlich Vorrechte verliehe. Diese Vorrechte würden nach der Natur der Sache sogleich zu wohl erworbenen Privatrechten der Rittergutsbesitzer werden, die vielleicht schon nach wenigen Jahren nicht mehr paßten, deren Abschaffung aber alsdann gar nicht, oder nicht ohne die äußersten Schwierigkeiten durchzusetzen sein würde.

Endlich dürfen wir nicht übersehen, daß durch eine Unterordnung der Gemeinden unter die Rittergüter dem vorzüglichsten Zwecke der Communalverfassung entgegengehandelt wird. Dieser besteht in der Belebung des Localgeistes und des Localpatriotismus durch die den Gemeinden eingeräumte Freiheit und Selbstständigkeit. Derjenige Grad von Freiheit und Selbstständigkeit, aus welchem sich jene Gesinnung entwickeln kann, ist aber mit einer Unterordnung unter die Rittergüter nicht verträglch. Man könnte einwenden, daß die Freiheit der Gemeinden in keinem Falle eine unbeschränkte sein könne, und daß die Rittergüter in der Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung, in Gerichtsbarkeit und Polizeiverwaltung nicht mehr ausüben würden, als ohne sie den landesherrlichen Behörden zukäme. Man vergißt indeß hierbei, daß die Rittergutsbesitzer in jedem Falle nur ein Privatrecht, nur ihr Recht in jenen Befugnissen üben, während die landesherrlichen Behörden Organe der Staatsgewalt sind. Der Staatsgewalt zu gehorchen ist keine Beschränkung der Freiheit, wohl aber muß sich jeder, der dem bloßen Privatrechte eines Mitunterthanen unterworfen ist, für beschränkt

und unfrei halten, wenn gleich seine Unterwerfung an sich betrachtet nicht drückender sein sollte, als die Unterordnung unter die Staatsmacht. Dort gehorcht man um eines allgemeinen und vernünftigen Zweckes willen, hier nur deshalb, weil der Empfindung des Befehlenden damit wohlgethan werden muß. Es ist ein altes, erst durch die moderne Civilisation überwundenes Leiden, daß die Deutschen einer öffentlichen Macht unwillig gehorchten, dafür der bloßen Privatmacht und dem Privatrechte verfielen und so, während sie eine vermeinte Unfreiheit scheuten, sich der wirklichen Unfreiheit hingaben.

Endlich ist noch ein Punkt zu berühren, der freilich etwas zarter Natur ist. Will man ganz aufrichtig sein, so muß man eingestehen, daß bei allen jenen Maaßregeln, wodurch nach dem Wegfallen der allgemein für unzeitgemäß und schädlich erkannten Grundlagen der oberherrlichen Stellung des ritterschaftlichen Adels demselben eine solche Stellung so viel als thunlich dennoch bewahrt werden soll, mehr eine Sympathie für den Adel, als ein allgemeingültiger Grund den Ausschlag gegeben hat. Man hat dem Adel nicht sowohl reell nützen — denn reellen Werth haben die ihm zugedachten Dinge nicht — als vielmehr nur seiner Empfindung, seinen Standesbegriffen und Neigungen wohlthun wollen, zwar nicht grade auf Kosten des Gemeinwohls, aber doch theils auf Kosten der Empfindung andrer Standesclassen, theils immer auf eine solche Weise, daß, wenn ein andrer Stand eine gleichartige Begünstigung seiner Empfindungen in Anspruch nähme, man bei weitem nicht so leicht die Ueberzeugung haben würde, daß dergleichen mit allgemeineren Interessen verträglich sei. Man darf daher wohl fragen, ob es gerecht sei, die bloßen Empfindungen und besondern Wünsche eines einzelnen Standes zu begünstigen, zumal diese Wünsche und Empfindungen für das Allgemeine schwerlich jemals wohlthätig gewirkt haben. Will man endlich die Folgen einer solchen Begünstigung für etwas Legitimes, dem monarchischen Principe Gemäßes erklären, so leuchtet hier der Zusammenhang zwischen beiden nicht recht ein; wohl aber ist von Seiten der Reaction so oft schlechtweg das Unpopuläre als solches für eine Stütze der Monarchie ausgegeben, daß man Grund genug hat, bei unpopulären Dingen einigen Zweifel über ihren Nutzen für das monarchische Princip zu hegen.

Scheint so ein Imperium der Rittergüter über die Gemeinden

den Zeitverhältnissen nicht entsprechend, so kann wenigstens von einer Trennung derselben von den Gemeinden die Rede sein.

Um diese Frage richtig zu lösen, ist es vielleicht passend, die beiden Extreme, in welche man hier verfällt, einander gegenüberzustellen.

Auf der einen Seite beruft man sich auch hier auf das Historische und sucht an der alten Gliederung der Stände und Corporationen festzuhalten. Der Bürgerstand hat Zunftverbindungen und Stadtgemeinden, dem Bauernstande entsprechen Landgemeinden, und die Ritterschaft bildet als Stand für sich eine Corporation. Nur dieser soll sie mit ihren Gütern angehören. Das Verlangen, die Rittergüter den Landgemeinden einzuverleiben, wird dann der Nivellirungs- und Centralisationstendenz der modernen Büreaukratie, auf welche die Ritterschaft bekanntlich sehr oft einen Zahn hat, zugeschrieben, diese Tendenz aber — um sie nebenbei politisch anzuschwärzen — aus der französischen Revolution deducirt und beschuldigt, daß sie den alten organischen Bau der vaterländischen Institutionen einreißen und die Trümmer unter ein bloßes Verwaltungssystem einrangiren wolle.

Auf der andern Seite macht man es geltend, daß nach dem Verschwinden der Gutsherrlichkeit und Hintersässigkeit die Rittergüter sich von Bauerngütern nur durch die Größe unterschieden, und also kein Grund vorhanden sei, sie mit diesen nicht in einen und denselben Gemeindeverband zusammenzulegen.

Die erste Ansicht räumt dem Historischen gewiß eine ungebührliche Geltung ein. Das altdeutsche Corporations- und Ständewesen war viel zu dürftig und eng, als daß es für alle Zeiten genügen konnte, und trug auch die Keime der Fortentwickelung zu einer umfassenderen Organisation bereits von Anfang an in sich. Erinnern wir uns an die doppelte Gliederung, welche in der Gesellschaft erkennbar ist: zunächst die verschiedenen Sphären, in welchen die menschlichen Fähigkeiten sich entfalten, Religion, Kunst, Wissenschaft, Handel, Industrie und Ackerbau, und neben ihnen die sie sämmtlich leitende und schützende Sphäre des Staates, dann aber, als die durch die Geburt und räumliche Existenz der Menschen bedingten Kreise, die Familien, Gemeinden, Provinzial- und Staatsverbindungen. Das alte Corporations- und Ständewesen entspricht diesem reichen Organismus nicht, und die Grundzüge die-

ses letztern gewinnen in ihm nur einen mangelhaften Ausdruck. Von den Ständen ist nur die Geistlichkeit dem Begriffe eines Standes entsprechend: die Stellung des Adels ist von vorn herein eine schwankende. Als Adelsstand entspricht er keiner einzigen Sphäre des gesellschaftlichen Wirkens; er hat seine politischen Rechte auch nur als Stand des großen Grundbesitzes. Der große Grundbesitz setzt aber keineswegs den Adel voraus. Statt der übrigen, dem Handel, der Industrie, der Wissenschaft entsprechenden Stände erscheinen neben jenen die Ortsgemeinden als Corporationen, und auch diese in einer fehlerhaften Stellung. Die Städte meist mit zu vielen Rechten und zu großer Selbstständigkeit, die Landgemeinden mit zu wenig Rechten und ohne alle Selbstständigkeit. Wenn nun dieses Schema jetzt zu eng geworden ist, so handelt es sich keineswegs bei den nöthigen Reformen darum, daß man Alles nivellire und die Trümmer des Alten in ein neues Verwaltungsschema einregimentire. Es kommt vielmehr ganz einfach darauf an, daß neben jenen wenigen Elementen der Gesellschaft nunmehr auch alle übrigen zu ihrem Rechte kommen, daß jedes auf seine ihm zukommenden Functionen beschränkt, und so das Zurückhalten der Entwickelung des einen und das Uebermächtigwerden des andern verhindert werde. Erst alsdann ist ein gesunder und tüchtiger Organismus vorhanden; die äußere Anordnung desselben ist aber nicht, wie die reactionären Politiker behaupten, ein bloßes Verwaltungsschema, in welches der centralisirte Staat die Trümmer des alten Organismus einrangirt, sondern das natürliche und durch die Sache selbst gegebene Verhältniß, in welchem nichts zertrümmert, sondern nur das übermächtig Gewordene auf sein Maaß reducirt wird.

Dieses Zurückbringen auf das Maaß trifft dann die Ritterschaft und die städtischen Gemeinden. Die Ritterschaft verliert alle hoheitlichen Rechte, welche sich aus der Feudalzeit herübergeschleppt haben und ihre politischen Rechte in der Landesvertretung beschränken sich, auf das Maaß der Vertretung, welches dem großen Grundbesitze neben den übrigen Gesellschaftselementen zukommt.

Es würde hierbei ein Rückfall auf den alten unvollkommenen Zustand sein, wenn man den Grundadel gradezu von der Nothwendigkeit, einer Ortsgemeinde anzugehören, dispensiren wollte, weil er in der Verbindung als Adel seine Stelle habe. Es bedarf nach dem vorhin Bemerkten keiner weitern Erörterung, daß die Verbin-

bungen in Familien, Gemeinden, Provinzial- und Staatsgenossenschaften, neben Verbindungen nach Stand und Beruf bestehen, und daß sich Niemand den ersten entziehen kann, weil er in Verbindungen der zweiten Art steht.

Die Gemeinden aber erleiden, um ihrem Begriffe entsprechend gemacht zu werden, eine nicht minder durchgreifende Reform. Die eigentlichen Hoheitsrechte, die sie als Corporationen in eigenem Namen und als wohlerworbene Rechte übten, müssen sie verlieren und können durch die Organe der Gemeindegewalt in dieser Hinsicht nur noch die dem Staate zuständigen Rechte zur localen Anwendung bringen.

Den Stadtgemeinden wird hierbei meist abgenommen, den Dorfgemeinden zugelegt. Jene hatten selbst Staaten gebildet und werden nun dem Staate untergeordnet; diese waren ihm durch die Hintersässigkeit ganz entfremdet und werden ihm nun nahe gebracht.

Ferner ändert sich — und dieser Umstand ist von großer Wichtigkeit — der Begriff der Gemeinde auch darin, daß sich die früher darin vorhandene Mischung von Stand und Gemeinde sondert. Früher quadrirte die Gemeinde, als ein bloß räumlicher Bezirk, in welchem alle Stände leben können, mit gewissen Ständen: eben weil nur gewisse Stände darin lebten. In den Städten bildeten Zunftgenossenschaften die Stadtgemeinden, in den Dörfern bildeten die Genossenschaften der an der gemeinen Mark betheiligten Grundbesitzer die Landgemeinden. Nach diesem älteren Systeme übten die Genossenschaften, welche die Gemeinde bildeten, in der Gemeindeverwaltung ihre eigenen Rechte, und deshalb näherten sich die Gemeinden kleinen souveränen Republiken, in denen es eine herrschende und bald auch eine hintersässige, beschützte und unberechtigte Classe gab.

Diese Congruenz einer Standesgenossenschaft mit einer Gemeinde ist indeß in sich falsch und unhaltbar. Nach der Mannigfaltigkeit der menschlichen Bedürfnisse und der für sie sorgenden Thätigkeit können sich nämlich die Stände nicht local absondern, sondern in jedem local abgesonderten Bezirke müssen sich verschiedene Stände finden. So fanden sich auch in allen Gemeinden eine Menge Individuen, die nicht zu der herrschenden, die Gemeinde bildenden Classe gehörten. Als sich die Territorien gebildet hatten, von de-

nen die Gemeinden Theile ausmachten, konnte man das Territorialindigenat haben, ohne irgend einer bestimmten Gemeinde zuzugehören. Ein solches Verhältniß war früher, wo die Verwaltung einfacher, die Zahl allgemeiner Maaßregeln gering, und die Erhaltung verarmter und obdachloser Personen Sache der christlichen Liebe war, allerdings möglich; in der neueren Zeit ist es aber ein Bedürfniß geworden, die Lage dieser zahlreichen, am Gemeindeverbande nicht betheiligten Classe fester zu bestimmen. Hierzu hat die Ausbildung der Landeshoheit und die immer genauere und regelmäßigere Staatsverwaltung zwar langsam, aber sicher hingeführt. Die Gemeindeverwaltung mußte, wo es nicht bloß auf Verwaltung und Benutzung des Gemeindevermögens ankam, den Charakter der Uebung eigener Rechte der Gemeinden verlieren und nur als eigene Thätigkeit der Gemeinde zur localen Anwendung allgemeinerer, aus den Hoheitsrechten des Staats fließender Maaßregeln zur Verfolgung von Staatszwecken grade in dem besondern Gemeindebezirke erscheinen. Diese Maaßregeln und Zwecke beziehen sich aber — eben weil sie nicht bloß auf die Gemeinde, sondern auf den Staat berechnet sind und in der Gemeinde bloß locale Anwendung leiden — auf alle in dem bestimmten Gebiete der Gemeinde befindlichen Personen. So gewinnt die Gemeinde, welche früher bloß eine bestimmte Genossenschaft war, auch den ihr zukommenden Begriff eines geographischen Bzirks für die Verwaltung, und neuere Verfassungen schreiben ausdrücklich vor, daß jedes Grundstück, jeder Unterthan einem bestimmten Gemeindeverbande angehören müsse.

Daß es solche Verwaltungsbezirke geben muß, wenn man nicht die Vortheile unserer modernen Civilisation und die nur durch Centralisation zu begründende Stärke der Regierung opfern will, leuchtet von selbst ein. Es ist daher ein leeres Gerede, wenn man darüber klagt, daß die alten Corporationen aus Persönlichkeiten in bloße Verwaltungsbezirke aufgelöset werden sollten. Nur so viel ist wahr, daß sich in den Gemeinden, die nach wie vor als Persönlichkeiten angesehen werden, ein doppeltes Element unterscheiden läßt: einmal die alte Genossenschaft, deren Mitgliedern vielleicht am Gemeindevermögen besondere Rechte zustehen, dann aber auch die ganze auf dem geographischen Bezirke der Gemeinde domiciliirte Volksmenge, welche im Gegensatze gegen jenen ursprünglichen

Stamm der Gemeinde als eine Gemeinde im weitern Sinne betrachtet werden kann.

Nimmt man nun auf Hintersässigkeitsverhältnisse nicht weiter Rücksicht, so hat man auch keinen Grund, die Rittergüter von dem Gemeindeverbande zu eximiren. Zu den ursprünglichen bäuerlichen Genossenschaften, zu den Reihehöfen gehören sie freilich nicht mit, wohl aber sind sie in jenem weitern Gemeindeverbande mit inbegriffen.

Will man sie davon sondern, so muß man von der durch die neuern Verwaltungseinrichtungen nothwendig gemachten Regel, daß jeder Unterthan und jedes Grundstück einer bestimmten Gemeinde angehören müsse, eine Ausnahme statuiren.

Diese Ausnahme würde jetzt, bei unseren vollkommneren Verwaltungseinrichtungen, nach welchen Staatsmaaßregeln nothwendig überall und auf Alle wirken müssen, nicht in der bloßen Lostrennung der Rittergüter vom Gemeindeverbande bestehen können, sondern es würde zugleich auch ein Modus anzugeben sein, wie sich bei denselben die locale Anwendung der allgemeinen Verwaltungsmaaßregeln, die bei den Gemeinden durch die Communalverwaltung beschafft wird, erreichen lasse.

Zu diesem Ende bliebe nichts übrig, als die Rittergüter gradezu ebenfalls für Verwaltungsbezirke neben den Gemeinden zu erklären [1]).

Es ist sogar vorgeschlagen, die Rittergüter für besondere Gemeinden zu erklären. Insofern die Gemeinde mehr ist, als ein bloßer Verwaltungsbezirk, und auch Persönlichkeit besitzt, geht dieser Vorschlag indeß augenscheinlich zu weit. Leider verbindet man mit den Ausdrücken: große Gütercomplexe, Rittergüter, Besitzungen

---

1) So das Hannoversche Landesverfassungsgesetz von 1840 §. 45. Jeder Landeseinwohner, jedes Grundstück und jedes Haus muß in Beziehung auf die öffentlichen Verhältnisse einer Gemeinde, einem Verbande mehrerer Gemeinden oder aber einem für sich bestehenden bebauten Domanial- oder sonstigen Gute angehören. Größere unbebaute Grundbesitzungen, deren Vereinigung mit Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Gütern nach ihrer Beschaffenheit unzweckmäßig ist, können von der obern Verwaltungsbehörde von dieser Bestimmung ausgeschlossen werden. §. 46. Die in Folge polizeilicher Einrichtungen erforderlichen Ausgaben und Leistungen sind sowohl die Gemeinden, als auch die für sich bestehenden Domänen und Güter und bebauten Grundbesitzungen zu tragen verpflichtet, so weit solche nicht Dritten vermöge Gesetzes, Herkommens oder Vertrages obliegen.

u. s. w., oft unbestimmte Vorstellungen, durch welche man über den eigentlichen Sinn der Sache getäuscht wird. Man spricht von solchen Gütern oft wie von Persönlichkeiten. Genau und scharf genommen ist das Rittergut aber heut zu Tage eine Sache, die im Privateigenthum steht, und sein Rechtsbegriff ist von den hoheitlichen Zuthaten, durch welche es früher einem kleinen Staate angenähert wurde, entkleidet. Eine Sache, ein Gegenstand des Privateigenthumes kann aber so wenig allein, als in Verbindung mit ihrem Eigenthümer gedacht, eine Gemeinde sein.

Man kann hier nicht genug zur Vorsicht warnen. Dergleichen Vorschläge gehen oft darauf hinaus, unvermerkt den alten, jetzt glücklich überwundenen Zustand, in welchem die Rittergüter noch kleine Territorien waren, entweder gradezu, oder in zeitgemäßer Umgestaltung wieder herbeizuführen.

Ist es sonach eine rechtliche Unmöglichkeit, die Rittergüter für Gemeinden zu erklären, so könnte man sich darauf beschränken, sie wenigstens zu besondern von den Gemeinden getrennten Verwaltungsbezirken zu machen.

Ein solches Verhältniß kann indeß nur da passend sein, wo die Hintersässigkeit noch existirt, und das Gut eine Bevölkerung enthält, welche seine Administrirten darstellen könnte. Fehlen die Hintersassen, so ist das Gut eine Sache mit ihrem Eigenthümer, und eine Sache, eine Familie kann nicht wohl einen Verwaltungsbezirk in dem Sinne bilden, wie solches von Gemeinden geschieht, welche, neben den Communalangelegenheiten, auch die locale Anwendung der allgemeinen Staatseinrichtungen durch ihre Gemeindeobrigkeit besorgen. Die eine Familie würde also isolirt dastehen und der Verwaltungsbehörde, welche einer Anzahl in einen Amtsbezirk verbundener Gemeinden vorgesetzt ist, auf gleiche Weise direct unterworfen werden müssen, wie eine in der Gemeinde stehende Familie der Gemeindeobrigkeit. Zu einer solchen Exemtion möchte aber allgemein kein Grund vorhanden sein.

Wo man indeß davon gesprochen hat, Rittergüter zu eigenen Verwaltungsbezirken zu machen, hat man meistens auch nicht bloß an den Gutsbesitzer und dessen Familie, sondern an eine auf dem Gute lebende Bevölkerung gedacht. Diese Bevölkerung kann nur aus den Familienmitgliedern und Dienstboten des Gutsbesitzers und aus den in seinen Gebäuden zur Miethe wohnenden Familien

bestehen. Diese Leute ihren regelmäßigen Wohnorts- und Gemeindeverhältnissen zu entziehen, bloß um auf dem Rittergute Administrirte zu haben, möchte allerdings wenig passend sein.

Die Functionen einer Gemeindeobrigkeit könnten alsdann nur dem Rittergutsbesitzer übertragen werden, der sie selbst, oder durch einen Bevollmächtigten, wahrscheinlich seinen Dekonomieverwalter, ausüben würde. Dieses würde aber zu den augenscheinlichsten Uebelständen führen. Denn was

1) zunächst die locale Ausführung der allgemeinen Maaßregeln betrifft, z. B. Steuererhebung, Mitwirkung bei der Militärausheбung u. s. w., so wird eine Exemtion der Domestiken und Inquilinen der Rittergüter von der allgemeinen Verfahrungsweise augenscheinlich den Geschäftsgang erschweren, abgesehen davon, daß vielleicht Unordnungen und Unregelmäßigkeiten dabei nicht vermieden werden würden.

2) Eben so wenig ist eine Unterwerfung dieser Leute unter die besondere Polizeiverwaltung des Rittergutsbesitzers passend. Für die gute Ordnung reicht hier schon diejenige Autorität aus, welche factisch jeder Familienvater und Hauswirth über sämmtliche Hausgenossen übt. Eine eigentliche Polizeigewalt, als Ausfluß der dem Staate zustehenden Polizeihoheit, würde hier eine Anomalie sein, die grade ein für alle Mal den Rittergutsbesitzern zu ertheilen schon deshalb bedenklich ist, weil bei ihnen die Amtsgewalt sogleich in ein Privatrecht übergehen müßte. Das Höchste, was sich zugestehen ließe, wäre, diese Gewalt nach Befinden der Umstände den Einzelnen persönlich und widerruflich zu ertheilen und so den Uebergang derselben in ein Privatrecht zu verhüten.

3) Noch bedenklicher gestaltet sich der ganze Vorschlag in Ansehung der Heimaths- und Wohnortsrechtsverhältnisse. Die Dienstboten und Inquilinen müßten wider die sonst geltende Regel ein Heimaths- und Wohnortsrecht auf dem Gute erlangen; dieses oder vielmehr der Besitzer käme also in den Fall, alt und arbeitsunfähig gewordene Dienstboten und Inquilinen, welche von keiner andern Gemeinde wieder aufgenommen werden würden, selbst zu alimentiren.

Der ganze Vorschlag scheint hiernach allerdings bloß ein künstliches Auskunftsmittel zu sein, um eine Trennung der Rittergüter von den Gemeinden als möglich darzustellen. Betrachtet man das

Rittergut lediglich als ein Landgut, als eine Sache mit einem Eigenthümer, so ist die Trennung von den Gemeinden und Constituirung als besonderer Verwaltungsbezirk nicht wohl denkbar, weil ein Grundstück und eine Familie nicht füglich einen solchen Bezirk bilden kann. Man muß daher von dem Gute als von einem Territorium mit einer Bevölkerung sprechen. Eine solche Bevölkerung ist aber nach Auflösung der Hintersässigkeitsverhältnisse nicht vorhanden, und deshalb sollen nun die Domestiken und Häuslinge des Gutes eine solche Bevölkerung bilden und auf derjenigen Stelle erscheinen, auf welcher sich sonst die Gemeinden den Rittergütern gegenüber befanden.

Wir sind daher, wo die Hintersässigkeit und entschiedene Unterordnung der Gemeinden unter die Rittergüter nicht mehr besteht, genöthigt, zuletzt auf die Vereinigung beider zu kommen.

Es ist erklärlich, daß eine solche Vereinigung von vielen Rittergutsbesitzern mit großem Widerstreben angesehen wird. Näher betrachtet entsteht dieses Widerstreben aber mehr aus gewissen Empfindungen und Standesneigungen, als aus einer Ueberzeugung von der Unrichtigkeit der Sache selbst. Früher war die Landgemeinde der Gerichtsbarkeit des Gutsherrn unterworfen, gegen die Einzelnen standen ihm auf Unterwürfigkeit deutende nutzbare Rechte zu, und in Hinsicht auf allgemeine Staatseinrichtungen war von einer Gleichheit und Gemeinschaft nicht die Rede. Diese hervorragende Stellung wird scheinbar ganz vernichtet, wenn das Rittergut, von allen Resten jener alten Oberherrlichkeit gereinigt und schlechthin als ein Landgut betrachtet wird, welches sich von den bäuerlichen Besitzungen nur durch die Größe unterscheidet. Es erklärt sich daher, daß die Rittergutsbesitzer eine Verbindung mit den Gemeinden nicht gern sehen. Genauer genommen ist nun freilich der Grund jener oberherrlichen und imponirenden Stellung der Rittergüter überall, wo die Verhältnisse freier und entwickelter sind, bereits verloren gegangen, und die Ritterschaft kann nicht behaupten, daß ihr durch eine Verbindung mit den Gemeinden in Ansehung jener Stellung von dem, was sie jetzt noch hat, daß Mindeste entzogen werde. Es sind nur noch Reminiscenzen jener Oberherrlichkeit vorhanden, die freilich dem Einzelnen werth und angenehm, nie aber für Einrichtungen, welche im allgemeinen Interesse zu treffen sind, maaßgebend sein können. Durch eine Trennung von den Gemeinden wird aber

auch eben nur jener Reminiscenz zu Gefallen gehandelt, und darüber dasjenige, was der Grundadel in der Gegenwart wirklich erlangen könnte, geopfert. Es ist nicht zweifelhaft, daß der große Grundbesitzer auf dem flachen Lande einen bedeutenden Einfluß üben und eine hervorragende Stellung einnehmen kann, die von Privilegien, Exemtionen und positiven Begünstigungen unabhängig ist und ganz einfach und sicher aus der Natur der Verhältnisse folgt. Dieses wird aber nur möglich sein, wenn er sich der ländlichen Bevölkerung wirklich zugesellt und die Sucht, sich abzusondern, so wie jede Neigung zu der alten privilegirten Stellung aufgiebt.

Man hat in dieser Verbindung der Rittergüter mit den Landgemeinden für die ersteren wohl eine Reihe von Härten und Nachtheilen erblicken wollen, allein sehr mit Unrecht. Zunächst ist es nämlich

1) in Rücksicht auf die Standesverhältnisse durchaus *nicht* verletzend, daß der Rittergutsbesitzer Mitglied einer Dorfgemeinde sei. Auf den Adel kommt hierbei natürlich gar nichts an, da der Adel kein Stand, sondern eine ganz allgemeine, von allem Stande unabhängige Auszeichnung ist, die auch der Bauer und Handwerker haben kann und in der That hin und wieder wirklich hat. Das alte Schema von Adel, Bürger- und Bauernstand paßt mithin nicht mehr. Der Rittergutsbesitzer kann nur als Grundbesitzer in Betracht kommen, und als solcher hat er ganz natürlich seine Stellung in den Landgemeinden. Diese Stellung ist deshalb, weil er sie mit Bauern theilt, keine ihn herabwürdigende; theilt doch auch in den Städten der Gebildete und Reiche den Communalverband mit dem minder Reichen und minder Gebildeten.

Eben so kann es auch nicht für unangemessen gelten, daß der Rittergutsbesitzer der Gemeindeobrigkeit untergeordnet und somit gewissermaaßen unter die Gemeinde- oder Ortsvorsteher gestellt werden soll. Von einer wirklichen Superiorität ist nämlich bei diesen Vorstehern nicht die Rede; sie sind im Grunde untergeordnete Hülfsbeamte der landesherrlichen Behörden, welche in administrativer Hinsicht dem aus mehreren Gemeinden gebildeten Bezirke vorgesetzt sind, und üben ein eigentliches Imperium nicht aus. In der Unterordnung unter dergleichen Hülfsbeamte ist nichts Drückendes zu erblicken, und in den Städten ist man weit davon entfernt, in der Nothwendigkeit, sich der dienstlichen Thätigkeit solcher Offi-

cianten zu fügen, denen man vielleicht sonst an Rang und Stellung überlegen ist, eine Härte zu finden.

Es scheint, als ob sich in dem Widerwillen gegen eine solche Nothwendigkeit noch die letzten Reste des im deutschen Adel so mächtigen Unabhängigkeitssinnes, des Widerstrebens gegen die Unterordnung unter jede allgemeinere Macht, der Tendenz, sich und seine Hintersassen selbst zu regieren, bemerkbar machen. Wie der Adel früher nach der Immunität, der Befreiung von der Einwirkung landesherrlicher Beamten strebte, so soll nun jetzt wenigstens die Gemeindegewalt von Ausübung ihrer Functionen auf den Rittergütern ausgeschlossen werden, und der Besitzer will hier selbst regieren, wäre auch die Regierungsgewalt bis auf die Functionen eines Ortsvorstehers reducirt, und gäbe es auch keine andre Unterthanen als die Domestiken und Inquilinen des Gutes. Erwägen wir, daß die oberherrliche Stellung jetzt nicht mehr möglich, und die bloße Reminiscenz derselben kein Grund zu besondern Abweichungen und Ausnahmen ist, so werden wir auch das angeblich Unangemessene in der Verbindung der Rittergütter mit den Gemeinden nicht finden. Vielleicht äußern die Begriffe der Vorzeit noch immer einigen Einfluß, und die Anschauungsweise der Gegenwart ist in gewissem Maaße noch hinter der wirklichen Entwickelung der Verhältnisse zurück, so daß sich mit den Worten selbst unbewußt noch Vorstellungen verbinden, die keiner Realität entsprechen, und der Contrast mancher Behauptungen und Anforderungen, eben unter dem Gefühl einer gewissen Nachwirkung der früheren Verhältnisse, lange nicht als so schneidend erkannt wird, als er es wirklich ist. Wenn ein Stadtbewohner, der an Reichthum, Rang und Ansehen einem Rittergutsbesitzer selbst überlegen wäre, es für drückend erklären wollte, daß er den Polizeiofficianten sich fügen und z. B. gestatten müsse, daß diese in Hinsicht auf Anordnungen der Feuerpolizei sein Haus inspiciren, wenn er deshalb vielleicht behaupten wollte, seine Unterwerfung unter den Communalverband sei unangemessen, so würde man gewiß hierin eine sehr thörichte Prätension erblicken. Es wird ganz gewiß die Zeit kommen, wo man zwischen diesem Falle und der gleichen Prätension eines Rittergutsbesitzers einen Unterschied — der in der That zwischen beiden schon jetzt nicht mehr existirt — auch nicht mehr finden wird.

2) Eben so wenig kann in der Pflicht des Beitrages zu den Gemeindelasten eine Härte liegen.

Beziehen sich diese Lasten auf Gemeindevermögen, an welchem nur bestimmte Grundbesitzer betheiligt sind, so richtet sich die Beitragspflicht nach der Betheiligung des Gutes.

Bei Lasten, welche sich auf locale Anwendung allgemeiner Vorschriften und Einrichtungen beziehen, z. B. auf polizeiliche Anstalten, Feuerlöschungsgeräthschaften, Wächterlöhne, Unterhaltung der Armen u. s. w., scheint die Beitragspflicht vollkommen klar zu sein. Manche Einrichtungen, die in einem jeden civilisirten Staate nothwendig sind, werden nicht von Staatswegen, sondern in den einzelnen Gemeinden beschafft; es wäre eine Unbilligkeit, wenn Einzelne sich der Beisteuer dazu durch Trennung von dem Communalverbande entziehen könnten.

Ob der Einzelne von einer solchen Einrichtung Nutzen hat, ob er sich sogar vielleicht für sein besonderes Bedürfniß dergleichen Einrichtungen selbst herstellt, ist völlig bedeutungslos, und es ist ganz in der Ordnung, wenn der Rittergutsbesitzer zu den Kosten der Feuerlöschgeräthe, der Nachtwachen u. s. w. beiträgt, selbst wenn er sich eigene Geräthschaften jener Art angeschafft hat und einen besondern Wächter hält. Auch in den Städten trifft ganz das Gleiche bei manchen Fabrikbesitzern zu, und dennoch wird es diesen schwerlich einfallen, eine gleiche Absonderungstendenz zu hegen und an den Communallasten etwas kürzen zu wollen. Die allgemeinen Anstalten sind für Alle da und müssen von Allen, also auch von dem, welcher für sich noch ein Besonderes thut, erhalten werden.

Am einleuchtendsten ist dieses bei den Lasten der Armenpflege. Wenn Alle, die nicht selbst in dem Falle sind, von den Armenanstalten Hülfe zu fordern, deshalb ihre Beisteuer verweigern dürften, so könnten dergleichen Anstalten überhaupt nicht bestehen.

Ist nun gleich in dem bisher Bemerkten eine bestimmte Ansicht über die bei Erlassung von Landgemeindeordnungen zu befolgenden Rücksichten ausgesprochen, so müssen wir es zum Schlusse doch wiederholen, daß es räthlicher ist, für jetzt von der Erlassung solcher Gesetze noch ganz abzustehen. Es ist mislich, durch Gesetze da Klarheit schaffen zu wollen, wo die Verhältnisse in einer historischen Uebergangsperiode, also im Zustande der Unklarheit befangen sind. Man kann nicht das wirklich Vorhandene festhalten und aussprechen,

sondern muß vorwärts oder rückwärts greifen. In diesem Uebergangszustande befindet sich aber die rechtliche Lage der Rittergüter. Die Reste der Hoheitsrechte, die ihnen früher anklebten, sind theils wenigstens noch in Spuren vorhanden, theils ist die Reminiscenz daran für den Augenblick noch zu wirksam, als daß die seit langer Zeit verbreitete und endlich ganz unfehlbar allgemein geltend werdende Ansicht, im Rittergute nichts als ein Landgut zu erblicken, welches sich höchstens durch seine Größe auszeichnet, bereits völlig klar und entschieden wirksam sein sollte.

Wenn man aber dennoch schon jetzt eine gesetzliche Ordnung des Verhältnisses derselben zu den Landgemeinden unternimmt, so wird man wenigstens die Vorsicht anwenden müssen, welche durch den eben bezeichneten Zustand der Unklarheit und Trübheit geboten wird. In dieser Beziehung scheinen uns besonders zwei Punkte recht dringend hervorgehoben werden zu müssen.

1) Man muß bei der Bestimmung des Begriffes eines Ritterguts den aus der Vorzeit vielleicht noch nachwirkenden Ideen, wonach das Rittergut ein kleines Territorium ist, — insofern die Hintersässigkeit nicht mehr statt findet — jede Einwirkung versagen und es klar und entschieden festhalten, daß das Rittergut nur eine Sache, ein Immobile, und der Eigenthümer eben nur Eigenthümer ist, wenn auch durch die gewählte Ausdrucksweise in einzelnen Fällen diese klare und einfache Ansicht verdunkelt sein sollte.

2) Kommt es darauf an, rücksichtlich der Rittergüter Ausnahmen zu bestimmen und ihren Besitzern Rechte beizulegen, welche nicht jedem Grundbesitzer zustehen, und welche man ihnen nur amtsweise lassen darf, so ist zu beachten, daß eine Berechtigung des Gutes sofort eine Realberechtigung wird, und daß jede dem Besitzer als solchem schlechtweg beigelegte Befugniß sich sofort in ein erbliches Privatrecht verwandelt. Grade weil wir uns in einem noch unklaren Zustande befinden, wäre es unverantwortlich, durch Nichtbeachtung dieses Umstandes der Nachwelt eine Fessel aufzulegen, wie es überdies eine mit Recht befolgte Regel der heutigen Staatsklugheit ist, niemals Rechte als ewig bleibende zu schaffen und sich für alle Zukunft die Hände zu binden, da die Erfahrung zeigt, daß dergleichen jura quaesita, von denen nicht los zu kommen ist, sehr bald zur Plage werden können. Es ist daher räthlich, jede Ausnahmsbefugniß, jedes von der Regel abweichende Recht nicht den Gütern, sondern nur den Besitzern als persönliches Recht und allenfalls widerruflich zu ertheilen. Eine solche Beschränkung ist völlig gerecht, da alle Ausnahmen nur durch ganz besondere Umstände des einzelnen Falles motivirt sein können, und Niemand zu behaupten im Stande ist, daß dergleichen besondere Umstände ewig fortdauern werden.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Druckfehler.

Seite	12	Zeile	11	von	oben	lies:	destruirende.
»	37	»	1	»	unten	»	Anordnung.
»	40	»	5	»	unten	»	werden.
»	99	»	1	»	unten	»	Restauration.
»	108	»	17	»	oben	»	skeptischen.
»	191	»	5	»	oben	»	exclusives.

ster Buchh.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Liebe, Friedrich <<von>>,

Der Grundadel und die neuen Verfassungen

Braunschweig 1844

J.publ.g. 428 sd

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560080-4